This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Darſtellung

der

geſetzlichen Verfaſſung

der

galiziſchen Judenſchaft.

Verſucht

von

Michael Stöger,

Doctor der Philoſophie und der Rechte, k. k. o. ö. Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften und der öſterr. politiſchen Geſetzkunde an der Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Franz I. Allerhöchſten Namen führenden Univerſität zu Lemberg; Decan der philoſophiſchen Facultät an derſelben Hochſchule.

Erſter Band.

Lemberg, Przemyśl, Stanislawow und Tarnow,
bei Kuhn und Millikowski.
1833.

V

J.d 330.82.64(1-2)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JAN 9 1962

Seiner Wohlgeboren

Herrn

Dr. Carl Krauß,

k. k. wirklichem galizischen Gubernialrathe, Vorsteher der galizischen Kammer-Procuratur, Director des juridisch-politischen Studiums, und Präses der Juristen-Facultät an der, Sr. jetzt regierenden k. k. apostolischen Majestät Franz I. Allerhöchsten Namen führenden Universität zu Lemberg, im Jahre 1831 Rector Magnificus dieser hohen Schule ꝛc. ꝛc.,

als ein Zeichen

aufrichtiger Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Volkszahl, Verbreitung und Einfluß machen die galizische Judenschaft zu einem Gegenstande von großer Wichtigkeit im bürgerlichen Leben und in der Gesetzgebung. Die eigenthümliche Stellung, welche sie in diesem Lande seit Jahrhunderten eingenommen hat, veranlaßte auch eigenthümliche Gesetze und Anordnungen, mit bedeutenden Abweichungen von den Juden-Systemen anderer österreichischen Provinzen. Das Studium der für Galizien geltenden Gesetze, so wie die ämtliche Praxis, erfordern daher eine genaue Kenntniß des galizischen Juden-Systemes, und dazu einen Beitrag zu liefern, ist der Zweck der vorliegenden Abhandlungen.

Die Materialien fanden sich in den Gesetzsammlungen. Jene Gesetzsammlungen, welche ich hierzu benützte, sind die bekannten allgemeinen, und die für Galizien insbesondere erschienenen, nämlich: die in der Piller'schen Druckerei herausgegebene chro-

nologiſche Sammlung jener Patente und Kreisſchreiben, welche vom Jahre 1772 bis zum Ende des Jahres 1818 in Galizien durch den Druck bekannt gemacht wurden. Sie iſt zwar ein Privat-Unternehmen, ward aber in Galizien allgemein wie eine authentiſche Sammlung benützt, weil ſie eigentlich nur ein zweiter Abdruck der in derſelben Druckerei aufgelegten Exemplare jener Geſetze und Verordnungen iſt. Ich habe mir eine ſorgfältige Vergleichung jener Sammlung mit den gedruckten Originalien und mit den Normalien ſelbſt zur Pflicht gemacht. — Ferner die galiziſche Provinzial-Geſetzſammlung, welche unter der Aufſicht der Landesſtelle ſelbſt zuſammengeſtellt und in den Druck gelegt wird, ſich an die Piller'ſche Sammlung anſchließt, und gegenwärtig vom Jahre 1819 bis 1827 reicht. — Endlich die chronologiſchen Auszüge, welche vom Jahre 1772 bis zum Ende des Jahres 1818 von der Landesſtelle ſelbſt über die in Galizien kundgemachten Geſetze und Verordnungen herausgegeben wurden.

Nebſt dieſen, ämtliches Anſehen genießenden, Quellen boten auch jene Privat-Sammlungen reichliche Hülfe, welche durch die ämtliche Stellung ihrer Verfaſſer bei der galiziſchen Landesſtelle, und zum Theil durch den Einfluß derſelben auf die Redaction der Verordnungen jener Behörde, den größten Anſpruch auf Glaubwürdigkeit haben. Dieſe ſind:

1) Das Handbuch der galiziſchen Geſetze in Auszügen vom Jahre 1772 bis zum Jahre 1790, 3 Theile, von dem galiziſchen Gubernialrathe Grafen v. Löwenwolde.

2) Das Lexikon der politiſchen Geſetzkunde für Galizien, vom Cameralrathe Moriz v. Ordacki, im Geiſte des Löwenwolde'ſchen Werkes, erſchienen im Jahre 1832.

3) Der ſyſtematiſche Auszug aus den für Galizien beſtehenden politiſchen Geſetzen und Verordnungen, vom k. k. Rathe und Profeſſor, nachherigen Gubernialrathe, Dr. Seyfr. v. Köfil, bis zum Ende des Jahres 1794 reichend.

Dankbar erkenne ich ferner die Unterſtützung an, welche ich in den im Verlaufe des Werkes citirten Schriften nicht minder, als in den Mittheilungen und Bemerkungen einiger, den Fortſchritten des Studiums und der Praxis befreundeter Männer fand.

Zum Schluſſe muß ich noch bemerken, daß dieß Werk durchaus nicht die Abſicht hat, das Judenthum überhaupt zu ſchildern, oder Verbeſſerungsvorſchläge zu machen. Neben der viel betretenen Heerſtraße, die zu Vorſchlägen für die Vervollkommnung des Judenweſens führt, läuft ein bisher ſeltener beſuchter Weg zur Darſtellung jener Mittel, wodurch die öſterreichiſche Regierung jenen Zweck wirklich erreichen will; eine große Zahl der-

ſelben ward für Galiziens ſtarke Judenſchaft ausſchließend oder vorzüglich angewendet; — eine zuſammenhängende Darſtellung derſelben beſitzen wir aber noch nicht, und nur dieſe allein iſt mein Zweck.

Jede Berichtigung und Belehrung, die zur vollkommneren Löſung dieſer Aufgabe beiträgt, werde ich ſtets dankbar anerkennen.

Im März 1832.

Der Verfaſſer.

Inhalt

des

ersten Bandes.

Einleitung.

Die Gesetze und Verordnungen für die galizische Judenschaft überhaupt.

		Seite
§. 1.	Aufzählung der Gesetze in diesem Fache	1
§. 2.	Die Theresianische Judenordnung	2
§. 3	Das Patent vom 27. Mai 1785	3
§. 4.	Die Josephinische Judenordnung	4
§. 5.	Gegenwärtige Wirksamkeit dieser Gesetze	5
§. 6.	Wirksamkeit anderer Gesetze im galizischen Judenwesen	7
§. 7.	Ordnung der folgenden Abhandlungen	9

Erste Abhandlung.

Der Volksbestand.

§. 8.	Gesetzliche Eigenthümlichkeiten des jüdischen Bevölkerungsstandes in Galizien	10
§. 9.	Fortsetzung	11
§. 10.	Uebersicht der galizischen Judengemeinden	12
§. 11.	Eintheilung der Gesetze und Vorschriften über den Volksbestand und dessen Veränderungen	16
§. 12.	1) Die Ehen in Beziehung auf den Volksbestand	17

Seite

§. 13. 2) Zu- und Abgang aus und nach anderen Ländern . 19
§. 14. Fortsetzung. Juden, die aus Polen kommen. — Geleitzoll 20
§. 15. Aufsicht gegen unbefugtes Einschleichen 22
§. 16. Die Einwanderung 22
§. 17. Abgang nach anderen Gegenden, und zwar: a) Auswanderung in fremde Staaten 23
§. 18. b) Uebersiedlung in andere Provinzen 25
§. 19. 3) Uebersiedlung im Innern der Provinz . . . 26
§. 20. 4) Reisen der galizischen Juden 27
§. 21. Ausnahmen von der Freiheit in der Wahl des Aufenthaltes 29
§. 22. I. Ausnahmen rücksichtlich der Hauptstadt Lemberg . . 29
§. 23. a) Wohnbezirke für die Lemberger Judenschaft . . 32
§. 24. Ausführung dieser Beschränkung 34
§. 25. b) Verbot der Vermehrung der Lemberger Juden durch fremde 35
§. 26. Ausnahmen von diesem Verbote des Eintrittes nach Lemberg 36
§. 27. Die Adoption fremder Juden in Lemberg . . . 39
§. 28. II. Ausnahmen rücksichtlich der Bukowina . . . 42
§. 29. Fortsetzung 44
§. 30. Adoption fremder Juden in der Bukowina . . . 45
§. 31. III. Ausnahmen von der An- und Uebersiedlungsfreiheit in einigen Landstädten 47
§. 32. Mittel zur Kenntniß des jüdischen Volksbestandes . . 48
§. 33. Fortsetzung 50
§. 34. Gegenwärtig wirksame Vorschriften, und zwar 1) über die Conscription 51
§. 35. 2) Die Matrikeln 52
§. 36. 3) Die Familienbücher der Gemeindevorsteher . . 53
§. 37. 4) Ueber die Bewegung der jüdischen Bevölkerung vorgeschriebene besondere Anzeigen und Ausweise . . . 55
§ 38. 5) Annahme bestimmter Namen 57
§. 39. Stand der jüdischen Bevölkerung in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Kreise 60
§. 40. Resultate 61

Zweite Abhandlung.

Geistiger Zustand.

§. 41. Allgemeines 63

A. Religiöse Einrichtungen.

§. 42. Freiheit der Religionsübung in älteren Zeiten . . 64
§. 43. Die ältere österreichische Gesetzgebung hierüber . . 65

Seite

§ 44. Neueſter Zuſtand 66
§. 45. I. Der Gottesdienſt, und zwar: a) der öffentliche . 66
§. 46. b) Der Privat-Gottesdienſt 67
§ 47. II. Religionsdiener, und zwar: 1) die Rabbiner . 70
§. 48. Thereſianiſche Einrichtungen 71
§. 49. Neuere Verfaſſung des Rabbinats 72
§. 50. Wahl der Kreis-Rabbiner 73
§. 51. Pflichten des Kreis-Rabbiners 75
§. 52. Rechte der Rabbiner 79
§. 53. 2) Die Schulſinger 81
§. 54. Gegenwärtiger Stand der Rabbiner und Schulſinger . 82
§ 55. 3) Die Schächter 87
§. 56. 4) Synagogen- und Schuldiener 88
§. 57. 5) Die Beſchneider 89
§. 58. 6) Beerdigungs-Perſonale — Begräbniſſe — Todtenbruderſchaften 89
§. 59. III. Duldungsmäßige Stellung 91
§. 60. a) Schützende Duldungsgeſetze. Religionsſtörung — Erziehung der Kinder in der Religion — Taufe der Juden 92
§. 61. Fortſetzung von der Taufe 95
§. 62 Fortſetzung 99
§. 63. Fortſetzung 100
§. 64. Fortſetzung. Ehehinderniſſe und Ehetrennung — jüdiſche Feſte — Oſterverträge — Märkte an jüdiſchen Feſten — Arreſtanten — Recruten — jüdiſche Secten, Talmudiſten, Karaiten, Chaſidim 101
§. 65. Beſchränkende Duldungsgeſetze. Schwärzungen in Synagogen — Talmud — Religions- und andere hebräiſche Bücher — fremde Prediger — öffentlicher Gewerbsbetrieb an chriſtlichen Feiertagen — chriſtliche Dienſtboten — öffentliches Benehmen beim chriſtlichen Gottesdienſt — Herſtellung ausgeweihter Kirchen — Feier des jüngſten Tages — Feuergefahr — zu frühe Beerdigung der Verſtorbenen — Faſchingbälle — Feuerlöſchen — Sabbatſchnüre — Stiftungen und Sammlungen — jüdiſche Hebammen 105
§. 66. Schluß 109

B. Das Unterrichtsweſen der Juden in Galizien.

§. 67. Allgemeines 111
§. 68. Volksunterricht. 1) Thereſianiſche Periode . . 111

Seite

§. 69. Fortsetzung 112
§. 70. Fortsetzung 113
§. 71. II. Periode. Josephinisches System 114
§. 72. Fortsetzung 115
§. 73. III. Neueste Periode 117
§. 74. Gegenwärtige Einrichtung des Elementar-Unterrichtes 118
§. 75. Religionsunterricht 121
§. 76. Privatinstitute dieser Periode 126
§. 77. Die israelitische Hauptschule zu Tarnopol 127
§. 78. Unterricht und Lehrart daselbst 127
§. 79. Fortsetzung 128
§. 80. Die Lehrmethode dieser Schule 129
§. 81. Leitung der Anstalt und Deckung der Auslagen. — Zahl der Schüler 130
§. 82. Verhaltungsregeln für die Kinder 132
§. 83. Die Realschule zu Brody 133
§. 84. Fortsetzung 134
§. 85. Höhere Studien 135
§. 86. Beschluß 137

Dritte Abhandlung.

Volkswirthschaftliche Verhältnisse.

§. 87. Allgemeines 140

Erste Abtheilung.

Unmittelbar productive Beschäftigungen.

§. 88. Einleitung 143

Erste Unterabtheilung.

Von der Ur-Production und vom Besitze unbeweglicher Güter.

§. 89. A. Landwirthschaftliche Verhältnisse . . 144
§. 90. I. Landtäfliche Realitäten. a) Erwerbung des Eigenthums. Erste Periode 144
§. 91. Zweite Periode 145
§. 92. Dritte Periode 146
§. 93. Fortsetzung 147

Seite.

§. 94. Fortsetzung 148
§. 95. Beschluß. — Patronatsrecht 149
§. 96. b) Pachtung landtäflicher Realitäten und obrigkeitlicher Gefälle. — Aeltere Gesetze 150
§. 97. Fortsetzung. — Neuere Gesetze 152
§. 98. Beschluß 154
§. 99. II. Grundbesitz des Bauers. — Aeltere Vorschriften 155
§. 100. Ansiedlungen zum Ackerbau 157
§. 101. Fortsetzung. — Neuere Vorschriften . . . 162
§. 102. III. Städtische Grundstücke und Gefälle . . 166
§. 103. IV. Freier Grundbesitz 166
§. 104. B. Hauseigenthum der Juden in den galizischen Städten und Märkten 167
§. 105. Fortsetzung 169
§. 106. Ausnahme von diesem Verbote 171
§. 107. Uebersicht der Gesetze über den Besitz und die Pachtung der unbeweglichen Güter 171
§. 108. Uebersicht des Zustandes 172
§. 109. C. Der Bergbau 173

Zweite Unterabtheilung.

Von den Manufactur-Gewerben.

§. 110. Allgemeines 174
§. 111. Gesetzliche Grundsätze für die Manufactur-Gewerbe der galizischen Judenschaft überhaupt 175
§. 112. 1) Die Erlernung 177
§. 113. 2) Die Gesellendienste 178
§. 114. 3) Erlangung der Gewerbsrechte und der Zünftigkeit . 178
§. 115. Städtebürgerrecht 179
§. 116. Fortsetzung 181
§. 117. Fortsetzung 184
§. 118. 4) Ausübung der Gewerbsrechte 188
§. 119. Fortsetzung 191
§. 120. Besondere Bestimmungen für einzelne Manufactur-Gewerbe 193
§. 121. 1) Getränkerzeugung, und zwar Branntweinbrennerei, Bier- und Methbrauerei 193
a) Branntweinbrennereien 194
b) Die Bier- und Methbrauerei . . . 196
§. 122. 2) Fruchtmüllerei 197

Seite

§. 123. 3) Die Fleischerei 198
§. 124. 4) Die Bäcker in Lemberg 200
§. 125. 5) Pottaschen-, Pulver- und Salnitererzeugung. — Apothekerei 200
§. 126. 6) Gold- und Silberarbeiter und Petschierstecher . 201
§. 127. Uebersicht der von Juden betriebenen Manufactur-Gewerbe 202

Dritte Unterabtheilung.

Gesetze für die Handelsgewerbe der galizischen Juden.

§. 128. Grundzüge 209
§. 129. Ausnahmen von der Regel — Monopolien — Salniter- und Pulverhandel — Montursstücke — stehende Ernte u. s. w. — Gegenstände des christlichen Gottesdienstes — Ausschank 210
§. 130. Besondere gesetzliche Grundsätze . . . 212
§. 131. I. Vorschriften für die Handel treibenden Juden überhaupt 212
a) Bedingungen zum Antritte eines Handels.
1) Religionsbekenntniß.
§. 132. Fortsetzung 213
2) Die Staatsbürgerschaft.
§. 133. Fortsetzung 215
3) Der Stand.
4) Commerzielle Ausbildung.
§. 134. b) Grundsätze für die Ausübung des Handels 216
§. 135. 1) Ausübungsort 216
§. 136. Fortsetzung 218
Verschleißgewölbe.
§. 137. 2) Gremien 219
§. 138. 3) Anzeige und Ausweisung des Fondes . . . 219
§. 139. 4) Handlungsbücher 220
§. 140. 5) Maße. — 6) Zeit des Handels . . . 221
§. 141. 7) Das Wechselgeschäft. — 8) Firma . . . 222

Seite

§. 142. 9) Verhältniß zu den Mercantil- und Wechselgerichten 224
§. 143. 10) Zoll- und Commerzial-Stämpelvorschriften . 227
§. 144. c) Hilfspersonen des Handels . . . 228
1) Das Handels-Personale.
§. 145. Fortsetzung. — Kaufmännische Factoren . . . 229
§. 146. 2) Die Sensalen 229
§. 147. Die Mäkler in Brody 230
A. Die Wahl.
B. Rechte und Pflichten.
§. 148 3) Das Commissions- und Speditions-Geschäft . 233
§. 149. 4) Die Fuhrleute 234
§. 150. 5) Die Güterbestätter 235
§. 151. II. Vorschriften für einzelne Handelszweige 235
§. 152. 1) Handel. A. mit landwirthschaftlichen Producten . 235
B. Der Salzhandel 239
§. 153. 2) Das Hausiren 239
§. 154. 3) Handel mit Getränken und Ausschank derselben . 240
§. 155. A. In den 18 älteren Kreisen 241
I. Branntwein-, Bier- und Methausschank.
§. 156. Fortsetzung 247
Das Verfahren in dieser Angelegenheit.
§. 157. Fortsetzung 248
Besondere Bestimmungen für Lemberg.
§. 158. II. Der Weinhandel und Weinschank . . . 250
§. 159. Fortsetzung 253
§. 160. B. Der Handel und Ausschank der Getränke in der Bukowina 255
§. 161. Uebersicht der Handelsgewerbe der Juden . . . 257

Zweite Abtheilung.

Beschäftigungen der Juden in Galizien, die zunächst nicht productiv sind.

§. 162. Eintheilung 267
§. 163. I. Die öffentlichen Bedienstungen . . 267
§. 164. Fortsetzung 269
§. 165. Fortsetzung 272
§. 166. II. Privat-Dienstleistungen 275
Wirthschaftsbeamte — Agenten — Advocaten.

Seite

§. 167. Fortsetzung 276
Factoren.

§. 168. Fortsetzung 277
Aerzte und Wundärzte.

§. 169. Fortsetzung 278
Die Pachtungen.

§. 170. Schluß 279

Einleitung.

Die Geſetze und Verordnungen für die galiziſche Judenſchaft überhaupt.

§. 1.

Aufzählung der Geſetze in dieſem Fache.

Wie für andere Provinzen, ſo gab die öſterreichiſche Regierung auch für Galizien eigene Judenordnungen, d. i. allgemeine ſyſtematiſche Geſetze über alle, dieſes Volk als ſolches betreffenden beſonderen Verhältniſſe. Neben denſelben erſchienen auch viele beſondere Anordnungen, theils vom Geſetzgeber ſelbſt, theils von den Hof- oder galiziſchen Landesbehörden erlaſſen, ſo weit in deren geſetzlichem Wirkungskreiſe die Erläuterung der allgemeinen Geſetze, oder die Herausgabe beſonderer Vorſchriften zur Ausführung jener Geſetze liegt.

Allgemeine Judengeſetze wurden für Galizien drei gegeben.

1) Die galiziſche Judenordnung Ihrer Majeſtät der Kaiſerin Maria Thereſia, vom 16. Juli 1776.
2) Das Patent vom 27. Mai 1785, von Sr. Majeſtät Kaiſer Joſeph II. für die Judenſchaft dieſer Provinz erlaſſen.
3) Die galiziſche Judenordnung vom 7. Mai 1789, von demſelben Monarchen.

§. 2.

Die Thereſianiſche Judenordnung.

(Die Thereſianiſche Judenordnung, gegeben am 16. Juli 1776 [1]), jedoch nur in den, zu den jetzigen 18, ſogenannten eigentlich galiziſchen Kreiſen gehörigen Landestheilen, nicht aber in der Bukowina kund gemacht, welche damahls unter Militär-Adminiſtration ſtand. — Sie bezweckte, die Duldung der Juden in ein unſchädliches Verhältniß zu der chriſtlichen Bevölkerung zu ſetzen, zugleich aber durch Ordnung der Privat- und Gemeindeverhältniſſe den Wohlſtand und die Steuerfähigkeit der Juden zu heben. Ihr Inhalt iſt in folgende fünf Abſchnitte getheilt:

I. Von der General-Juden-Direction, in 4 Artikeln.

II. Von der Polizei der galiziſchen Judenſchaft, in Beziehung auf ihre inneren Religions- und ſittlichen Gebräuche, in ſo weit dieſelben mit der allgemeinen Landespolizei verknüpft ſind, in 14 Artikeln.

III. Von dem jüdiſchen Contributionale und Domeſticum, in 5 Artikeln.

IV. Vom Handel und Gewerbe der Juden, in 4 Artikeln, und

V. von den jüdiſchen Rechtsſachen und deren rechtlicher Behandlung, in 14 Artikeln [2]).

---

1) Pilleriſche Sammlung der Patente und Verordnungen für die Königreiche Galiz. u. Lodom. Jahrgang 1776, S. 76.

2) Die Artikel dieſer fünf Abſchnitte bilden folgende Unterabtheilungen:

Erſter Abſchnitt.

1) Von der Einrichtung und Zuſammenſetzung eines jüdiſchen Corporis.
2) Von den Individuis, woraus die jüdiſche Direction zu beſtehen hat.
3) Von der Erwählung dieſer Direction.
4) Von der innerlichen Verfaſſung und dem wechſelſeitigen Verhältniß dieſer Direction überhaupt.

Zweiter Abſchnitt.

1) Vom Unterrichte der Jugend.
2) Gemeinde-Rabbiner-Wahlen, ihre Verrichtungen, Emolumente, Gerechtſame und Pflichten.
3) Von den jüdiſchen Ehrentiteln.
4) Von den Synagogen, Andachten und Gebeten überhaupt.

§. 3.

Das Patent vom 27. Mai 1785.

Das zweite allgemeine Judengesetz für Galizien ist das Patent vom 27. Mai 1785, von Sr. Majestät Kaiser

---

5) Bedienstungen des Schächters, Schulsingers, und Gemeinde-Geschwornen oder Beglaubigten.
6) Eheverlobnisse und Heirathen.
7) Ansiedlung fremder, und Emigrirung einheimischer Juden.
8) Verpflegung einheimischer und fremder, armer und kranker Juden.
9) Begräbnisse und Grabstätten.
10) Aushülfe für verunglückte Privatjuden und Gemeinden.
11) Verwahrung der Schriften und Gemeindesiegel.
12) Versammlungen der Gemeinden.
13) Von dem jüdischen Banne.
14) Jüdische innere Polizei-Anstalten überhaupt.

Dritter Abschnitt.

1) Landesfürstliche Steuern, Repartirung und Einhebung.
2) Gemeindegefälle und Gemeindeauslagen überhaupt.
3) Verwaltung, Eincassirung, Verwendung und Verrechnung des jüdischen Domesticums.
4) Schulden der Kahale, ihre Liquidirung und Tilgung, Interessen, Aufnahme neuer Capitale.
5) Salarien der zur Direction gehörigen Beamten.

Vierter Abschnitt.

1) Wechselbriefe und Wechselschulden.
2) Handlungsgebräuche und Statuten.
3) Abstellung der Mißbräuche im Handel und Wandel.
4) Jüdische Professionisten und Gewerbe.

Fünfter Abschnitt.

1) Gerichtsbarkeit der jüdischen Gerichte und ihre Activität.
2) Innere Bestellung derselben.
3) Jüdische Compromisse.
4) Unter die ordentlichen Gerichts-Instanzen nicht gehörige Sachen.
5) Abhörung der Zeugen.
6) Gerichtlich auferlegte Eide.
7) Vollstreckung der gerichtlichen Sprüche, Bestrafung der Renitenten, und Dienstesentsetzungen.
8) Jüdische Heirathssprüche.
9) Rechtliche Vorkehrungen bei Hinterlassung unmündiger Waisen.
10) Schulden- und Crida-Sachen.
11) Darlehen gegen Einlegung eines Pfandes.

Joſeph II. erlaſſen, und in den 18 ältern Kreiſen durch die Landesſtelle, in der Bukowina durch die Militär-Adminiſtration kund gemacht. Dieſes Patent hat zwar nie den Nahmen einer Judenordnung geführt, muß aber dennoch unter die allgemeinen Judengeſetze Galiziens gerechnet werden, weil es ſich über die wichtigſten Verhältniſſe dieſes Volkes erſtreckt, und allgemein wirkende Umſtaltungen darin, als Vorbereitung zum neuen Syſteme, verfügte. Es enthält in acht Abſätzen folgende Gegenſtände:

1) Die Aufhebung der durch die Thereſianiſche Judenordnung eingeführten Juden-Direction und
2) der Rabbinal-Gerichte.
3) Die Unterordnung unter die allgemeinen Geſetze und allgemeinen politiſchen und Rechtsbehörden.
4) Eine neue Einrichtung ihres Gemeindeweſens.
5) Neue Geſetze über die Beſchäftigungen.
6) Eine Regulirung der Ehetaxen, und
7) der herrſchaftlichen Schuldigkeiten der Juden*).

§. 4.

Die Joſephiniſche Judenordnung.

Das eben beſprochene Patent vom 27. Mai 1785 war nur vorbereitend. In den Verfügungen, welche in demſelben Jahre und in den drei nächſten ſich drängten, zeigen ſich mannigfaltige Hinweiſungen auf eine bevorſtehende neue Regulirung des Judenweſens; dieſe erfolgte auch mit der Judenordnung vom 7. Mai 1789**), welche für die galiziſche Judenſchaft den Grundſatz der Gleichſtellung an Rechten und Pflichten mit den übrigen Unterthanen ausſprach; eben darum wurden die Eigenthümlichkeiten ihrer Religions- und Volksverhältniſſe geſichert, und unter beſondere Normen geſtellt, — ferner mußten

---

12) Beſchreibung, gerichtliche Abſchätzung und Verkauf der jüdiſchen Häuſer und Schulſeſſel.
13) Gerichtliche Schadensbeſichtigung.
14) Gerichtliche Taxen.

*) Pilleriſche Sammlung S. 89.

**) Hofdecret vom 9. April 1789, Z. 318. Gub. Z. 10384.

Vorschriften gegeben werden, um jene Gleichstellung zu verwirklichen, und die mancherlei, bis dahin bestandenen Verschiedenheiten auszugleichen; — endlich erlitt der Grundsatz der Gleichstellung doch mehrere Ausnahmen, welche wegen der besonderen Stellung des galizischen Juden zwischen dem Landmanne und dem Grundherrn, zwischen dem Erzeuger und Verzehrer u. s. w. räthlich schienen. So ergab sich trotz der Gleichstellung — noch immer das Bedürfniß einer besonderen Judengesetzgebung, welche — in der Josephinischen Judenordnung enthalten — sich in sieben Absätzen und 64 §§. auf folgende Stücke erstreckt:

1) Religion.
2) Unterricht.
3) Gemeindeverfassung.
4) Bevölkerungsstand.
5) Nahrungswege.
6) Politische und Rechtsbehörden, und
7) Pflichten gegen den Staat.

§. 5.

Gegenwärtige Wirksamkeit dieser Gesetze.

Die Josephinische Judenordnung gilt seit 1. November 1789 in allen Kreisen Galiziens [1]), und gegenwärtig noch; sie diente den vielen einzelnen Verordnungen, welche allmählich hinzukamen, zur unverrückten Grundlage, und nur wenige von den daselbst aufgestellten Grundsätzen wurden verändert. —

Hier fällt die Frage auf: ob durch die Josephinische Judenordnung die früheren Judengesetze Galiziens ganz aufgehoben seyen?

So sehr beim ersten Anblick dieß scheinen möchte, so dürfte eine nähere Betrachtung das Gegentheil lehren. Zum Beweise dieser Behauptung muß man die Einleitung der Joseph. Judenordnung lesen. Sie lautet wie folgt:

„Nach den in Ansehung der Judenschaft getroffenen vorläufigen Vorkehrungen ist es sowohl den angenommenen Grundsätzen der

1) Gubernial-Verordnung vom 6. August 1789, Z. 16653, zur Erläuterung der neuen Judenordnung. v. Kösil's Systemat. Auszug der gallizischen Gesetze und Verordnungen. II. Bd. S. 391.

Duldung übereinstimmend, als dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte zu gewähren, deren sich Unsere übrigen Unterthanen zu erfreuen haben."

„Im Allgemeinen also soll die galizische Judenschaft von nun an in Rechten sowohl als Pflichten vollkommen wie andere Unterthanen angesehen, insbesondere aber von den Verordnungen, welche in Ansehung der Religionsübung, des Unterrichtes, der Gemeindeverfassung, des Bevölkerungsstandes, der Nahrungswege, der politischen und Rechtsbehörden, und der Pflichten gegen den Staat bestehen, die Anwendung auf folgende Art gemacht werden." —

Die Worte des zweiten Absatzes dieser Einleitung bestätigen ausdrücklich die bestehenden Verordnungen, indem sie deren Anwendung befehlen; nur wird die Art der Anwendung auf die neue Judenordnung verwiesen. Daraus folgt, daß dadurch a) zwar alle jene Anordnungen aufgehoben seyen, deren Anwendung mit den Vorschriften dieses neuen Gesetzes in Widerspruch käme [2]). — Aber b) alle jene früheren Judenvorschriften, welche mit den Grundsätzen der Judenordnung vereinbarlich sind, müssen so lange befolgt werden, als deren Aufhebung nicht durch andere Gesetze nachgewiesen werden kann [3]), ja die Judenordnung weiset selbst an manchen Orten ausdrücklich auf frühere Verordnungen hin, und bestätigt dieselben, ohne ihren Inhalt ganz aufzunehmen, welcher mithin aus jenen ergänzt werden muß [4]). — c) Ferner bespricht der Inhalt der Judenordnung selbst manche Gegenstände, ohne im geringsten darüber eine Vorschrift zu geben. Hier

---

2) Z. B. die Vorschriften der Theresianischen Judenordnung über die jüdischen Rechtsbehörden.

3) Z. B. die Anordnungen der Theresianischen Judenordnung über das Armenwesen.

4) Z. B. das Verbot der Pachtungen von Schankhäusern, und die noch vor der Joseph. Judenordn. darüber ergangenen, mannigfaltigen Erläuterungen.

fand also der Gesetzgeber, laut des zweiten Absatzes der Einleitung nicht für nöthig, eine eigene Vorschrift über die Art zu geben, wie die älteren, dafür bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen [5]). d) Ueberdieß gibt es mehrere Gegenstände, von denen die Judenordnung gar nicht spricht, worauf ihre Grundsätze gar keine Anwendung haben, die aber im Judenfache dennoch einer Normirung bedürfen, und diese auch in früheren Vorschriften gefunden haben. Es läßt sich kein Grund angeben, warum man diese als aufgehoben betrachten sollte [6]).

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß 1) in der Jos. J. O. zuvörderst die Grundsätze aufgesucht werden müssen, wornach die galizischen Judensachen zu behandeln sind, in so ferne nicht spätere Vorschriften darin eine Abänderung machten, wie z. B. in der Fähigkeit zum Ankaufe oder Pacht landtäflicher Güter. —

2) In der Ausführung dieser Grundsätze muß auf die späteren, aber auch auf die früheren einzelnen Vorschriften gesehen, und die Judenordnung damit erläutert und ergänzt werden, in so ferne jene älteren Anordnungen mit derselben nicht im Widerspruche stehen.

§. 6.

Wirksamkeit anderer Gesetze im galizischen Judenwesen.

Außer den, das galizische Judenwesen insbesondere um-

---

5) Z. B. im §. 19 werden mehrere Pflichten der Gemeindevorsteher aufgezählt, worauf die Worte folgen: „Bei diesen und allen Gemeindegeschäften und Rechnungen u. s. w.„ von den übrigen Gemeindegeschäften wird aber in der Judenordn. nur im 7. §. und hier nichts Vollständiges, wohl aber in früheren Verordnungen, z. B. in der Theres. Judenordn. Vieles gesagt. — Der §. 3 der Jos. Judenordn. sagt ferner, daß der Kreis-Rabbiner die Religionsweiser seines Kreises zu prüfen hat, und ihnen nach vorhergegangener Prüfung die gewöhnlichen Zeugnisse ausstellt. Auch hier muß aus den früheren Gesetzen und nahmentlich wieder aus der Theres. Judenordnung die Art der Prüfung und der gewöhnlichen Zeugnisse gesetzlich erklärt werden.

6) Z. B. die Vorschriften über die Gemeinde- (Kahalen-) Schulden u. s. w.

faſſenden Geſetzen gibt es noch andere, welche die Juden dieſes Landes angehen.

Sie ſind von dreierlei Art:

1) Judenvorſchriften, welche für alle oder doch mehrere Provinzen der Monarchie gemeinſchaftlich vorgeſchrieben, und auch in Galizien kund gemacht worden ſind; z. B. im allgem. b. G. B. die §§. 123 — 136 über die Judenehen, mit den dazu gehörigen nachträglichen Verordnungen. Ueber ihre Wirkſamkeit in Galizien kann kein Zweifel entſtehen. Aber auch in der gegenwärtigen Darſtellung mußten ſie aufgenommen werden, obſchon ſie Galizien nicht allein betreffen, denn ſonſt hätte es derſelben án der nothwendigen Vollſtändigkeit gemangelt; — manche, nur Galizien betreffende Vorſchriften mußten durch jene allgemeinen erklärt werden, und manche von dieſen ſind für ihre Anwendung in Galizien beſonders angepaßt worden.

2) In mehreren Vorſchriften über fremdartige Gegenſtände ergab ſich nebenher die Gelegenheit, entweder für die Juden überhaupt, oder für die galiziſchen insbeſondere gewiſſe Anordnungen feſtzuſetzen; ſolche finden ſich häufig z. B. in der galiziſchen Zunftordnung, in der Polizei- und der Feuerordnung für die Stadt Lemberg, in dem Pulver- und dem Hauſir-Patente für die älteren, außerungariſchen Provinzen u. ſ. w. Es bedarf keiner Bemerkung, daß ſolche Anordnungen entweder zu den rein galiziſchen, oder wenigſtens zu den allgemeinen Judengeſetzen gehören, und mithin nach den gerade beſprochenen Grundſätzen in der gegenwärtigen Darſtellung berückſichtigt werden mußten.

3) Endlich gelten ja die allgemeinen öſterreichiſchen Geſetze auch für die galiziſchen Juden, da ſie theils durch die Joſephiniſche Judenordnung, theils durch mehrere einzelne Anordnungen denſelben Geſetzen unterworfen wurden, wie die Chriſten, ſo weit keine Ausnahmen gemacht ſind. Beſondere Rückſicht muß aber auch auf dieſe Geſetze bei dem galiziſchen Judenweſen genommen werden, in ſo fern die eben genannte Gleichſtellung eine Veränderung in dem früheren Zuſtande hervorbrachte, wie z. B. rückſichtlich des Wechſelrechtes, der politiſchen und Juſtizbehörden u. ſ. w. — Ein ſolcher Rückblick wird auch dort nothwendig, wo die beſonderen Verordnungen nur durch den Zuſammenhang mit den

allgemeinen Gesetzen vollständig erklärt werden können, oder wo die Anwendung allgemeiner Gesetze fast ausschließend nur bei Juden Statt findet, indem bei den Christen das Object mehr oder weniger fehlt; wie beides in Galizien z. B. mit den Handelsgesetzen fast überall, und ganz vorzüglich in Brody der Fall ist. Durch diese Bemerkung dürften auch die öfteren Beziehungen auf die allgemeinen österreichischen Gesetze gerechtfertigt werden, welche sich in den vorliegenden Abhandlungen finden.

§. 7.

Ordnung der folgenden Abhandlungen.

Die vorliegenden Abhandlungen haben den Zweck, den gesetzlichen Zustand der galizischen Juden darzustellen, und zwar nach folgender Ordnung:

I. Der Volksbestand, und zwar
   A) seine gesetzlichen Eigenthümlichkeiten.
   B) Die Mittel zur Evidenzhaltung desselben.

II. Der geistige Zustand.
   A) Im Religionswesen.
   B) Im Unterrichtswesen.

III. Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse.
   A) In den productiven.
   B) In den unproductiven Beschäftigungen.

IV. Die geselligen Verhältnisse, und zwar
   A) vom Gesichtspuncte der Privat-Rechtsgesetze und
   B) der polizeilichen Gesetze aufgefaßt.

V. Leistungen an den Staat, und zwar
   A) persönliche und
   B) sächliche Leistungen.

VI. Die Leitung des gesammten Judenwesens.
   A) Durch die Judenschaft selbst.
   B) Durch die öffentlichen Behörden.

Jeder Abtheilung wird eine Andeutung des älteren gesetzlichen Zustandes vorausgehen.

Erste Abhandlung.

Der Volksbestand.

§. 8.

Gesetzliche Eigenthümlichkeiten des jüdischen Bevölkerungsstandes in Galizien.

Die Darstellung des Volksbestandes der galizischen Juden zerfällt in zwei Haupttheile: a) in die Darstellung seiner gesetzlichen Eigenthümlichkeiten, und b) der Mittel zu dessen Evidenzhaltung.

Die Grundlage aller österreichischen Verordnungen in Beziehung auf den Bevölkerungsstand der Juden in Galizien bildet seit 1789 die neue Judenordnung für Galizien. Während die Juden in Böhmen auf ein Maximum von 8600 [1]), in Mähren von 5400 [2]) Familien beschränkt sind, welche meist über das ganze Land zerstreut, gewöhnlich einen Nebenbestandtheil der Bevölkerung in den verschiedenen größeren und kleineren Wohnörtern ausmachen, während sie in Ungarn kraft des Gesetzes vom Jahre 1791, Art. 38 auf den Status quo des 1. Jänners 1790 beschränkt wurden [3]): hat in Galizien alle Beschränkung der Judenfamilien auf eine bestimmte Anzahl im ganzen Lande oder in einem Orte aufgehört [4]), wovon nur Lemberg, welches für neue Ankömmlinge in der Regel geschlossen ist, einige privilegirte Städte

---

1) Dr. und Prof. Kopetz österr. politische Gesetzkunde, I. Thl., 1. Bd. S. 143.

2) Kopetz a. a. O. S. 152.

3) Schwartner's Statistik des Königreichs Ungarn. 2. Aufl. I. Thl. S. 144.

4) Jos. Jud. O. §. 24.

und die Bukowina eine Ausnahme machen [5]). Was die Orte selbst betrifft, in welchen sie sich aufhalten, so sind es nach dem Gesetze in der Regel die Städte und Märkte; denn in den Dorfschaften soll seit Verlauf des Jahres 1790 nur jenen Juden der Aufenthalt gestattet werden, die sich mit der Feldwirthschaft oder mit einem Handwerke nähren. Daher bedürfen sie auch eines besonderen Befugnisses zum Aufenthalte auf dem offenen Lande, und der unbefugte Aufenthalt daselbst ist mit Strafe bedroht [6]).

§. 9.

Fortsetzung.

Ihre Religionsverschiedenheit, ihre Abgeschlossenheit in vielen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und ihre besondere in Polen alt hergebrachte Verfassung brachten eine natürliche und aus ihrer Geschichte erklärbare Vereinigung unter sich hervor, woraus eigene Judengemeinden neben den christlichen entstanden, deren Älteste und Vorsteher die Gemeindeangelegenheiten, mehrere polizeiliche Geschäfte, mit Ausschluß der gewöhnlichen Ortsobrigkeit, ja selbst einige richterliche Ämter verwalteten. Die österreichischen Gesetze veränderten diese Einrichtung allmählig dahin: daß die Eintheilung der Juden in eigene Gemeinden zwar blieb, aber diesen und ihren jüdischen Vorstehern nur, nach Art der Innungen, die eigentlichen Geschäfte der Judenschaft als solcher überlassen blieben [7]).

Solche Gemeinden haben nun in jenen Städten und Märkten ihren Sitz, wo die Juden zahlreicher ansässig sind; ihnen sind die umliegenden Ortschaften einverleibt, wo weniger Judenfamilien leben, oder wenigstens damahls lebten, als diese Concentrirung sich bildete. Darauf gründet sich der Unterschied von Haupt- und Nebengemeinden (besonderen — concentrirten — Filial-Gemeinden).

Die Hauptgemeinden umfassen daher nebst ihrer eigentli-

5) Vergl. meinen 21. und die folgenden §§.

6) Jos. Jud. O. §. 25, und nebst vielen älteren, die neueste gal. Gub. Verordn. vom 25. Mai 1824, Z. 31150, in Folge des Allerh. Cabinettsschreibens vom 4. Mai d. J. — Prov. Ges. Samml. S. 84.

7) Jos. Jud. O. 15. und 16. §.

chen Ortsgemeinde auch noch die Judenfamilien in den umliegenden oft auch weit entfernten Ortschaften, und erstrecken sich selbst über ganze Kreise; ferner gehören ganz vereinzelt in den Dorfschaften der Umgegend angesiedelte Glaubensgenossen dazu. Diejenigen Juden, welche in den zu einer Hauptgemeinde concentrirten Ortschaften in größerer Zahl wohnen, bilden unter sich wieder eine Vereinigung zum Behufe ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes, ihres Schul- und Armenwesens u. s. w. Diese Vereinigungen heißen sodann besondere, Filial- oder Nebengemeinden. Hierauf gründet sich auch die Anwendung des 126. und der folgenden §§. im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, wo von Haupt- und besonderen Gemeinden die Rede ist.

§. 10.

Uebersicht der galizischen Judengemeinden.

Nach mehreren Veränderungen in dieser Gemeindevereinigung ward im Februar 1785 die Arrondirung nach der gegenwärtigen Kreiseintheilung des Landes vorgenommen, und auf dieser beruht, mit einigen Abweichungen, auch der gegenwärtige Zusammenhang der Haupt- und Nebengemeinden, wovon hier die Übersicht folgt *):

Kreis von	Hauptgemeinden	Dazu concentrirte Orte, wo im Jahre 1810 bis 1811 Juden wohnten.	
I. Wadowice	1. Oswiecim . . .	135	
II. Bochnia	1. Wyszniс	144	
	2. Brzesko		
	3. Klasno	46	Summe 190
III. Sandec	1. Neu-Sandec . .	26	
IV. Jaslo	1. Zmigrod	106	
	2. Strzyzow . . .	53	Summe 159
V. Tarnow	1. Tarnow	71	
	2. Zabro	27	
	3. Dombrowa . . .	48	
	4. Radompsl . . .	54	

*) Kropatschek's systematisches Handbuch der Gesetze, 9. Bd. S. 344.

Kreis von	Hauptgemeinden	Dazu concentrirte Orte, wo im Jahre 1810 bis 1811 Juden wohnten.	
V. Tarnow	5. Mielec	28	
	6. Baranow . . .	32	
	7. Kolbuszow . . .	27	
	8. Dembica . . .	40	
	9. Ropczyce . . .	38	Summe 365
VI. Rzeszow	1. Rzeszow . . .	14	
	2. Glogow . . .	18	
	3. Sędiszow . . .	10	
	4. Lancut	11	
	5. Tyczyn	20	
	6. Zolinia	9	
	7. Przeworsk . . .	33	
	8. Lizaysk	16	
	9. Sokolow . . .	16	
	10. Ulanow . . .	25	
	11. Dzikow	20	
	12. Rozwadow . . .	26	Summe 218
VII. Sanok	1. Sanok	35	
	2. Rymanow . . .	64	
	3. Lutowisko . . .	41	
	4. Lisko	48	
	5. Baligrod . . .	42	
	6. Rybotyce . . .	23	
	7. Dynow	26	
	8. Dobromil . . .	20	Summe 299
VIII.	1. Sambor . . .	81	
Sambor	2. Drohobycz . . .	58	
	3. Komarno . . .	54	
	4. Turka	73	Summe 266
IX. Przemysl	1. Przemysl . . .	94	
	2. Huffakow . . .	25	
	3. Jaroslawow . .	60	
	4. Sieniawa . . .	19	
	5. Krakowiec . . .	16	

Kreis von	Hauptgemeinden	Dazu concentrirte Orte, wo im Jahre 1810 bis 1811 Juden wohnten.	
IX. Przemysl	6. Jaworow . . .	31	
	7. Mosciska . . .	43	Summe 288
X. Zolkiew	1. Zolkiew . . .	6	
	2. Kulikow . . .	3	
	3. Mayierow . . .	5	
	4. Rawa	7	
	5. Mosty wielkie . .	5	
	6. Niemirow . . .	3	
	7. Kryſtiampol . .	4	
	8. Sokal	4	
	9. Tartakow . . .	3	
	10. Warez	1	
	11. Belz	9	
	12. Uhnow	1	
	13. Oleszyce . . .	12	
	14. Lubaczow . . .	6	
	15. Cieszanow . . .	4	
	16. Lipsko	6	Summe 79
XI. Lemberg	1. Lemberg . . .	35	
	2. Grodek	18	
	3. Szczerzic . . .	2	
	4. Janow	5	
	5. Jaryczow . . .	11	Summe 71
XII. Stry	1. Stry	28	
	2. Skoli	7	
	3. Bolechow . . .	11	
	4. Dolina	15	
	5. Kalusz	11	
	6. Rozniatow . . .	—	
	7. Bukaszowce . .	9	
	8. Woynilow . . .	14	
	9. Rozdol	6	
	10. Zydaczow . . .	17.	
	11. Zurawno . . .	17	Summe 135

Kreis von	Hauptgemeinden	Dazu concentrirte Orte, wo im Jahre 1810 bis 1811 Juden wohnten.
XIII. Brzeżan	1. Brzeżan . . .	24
	2. Kozowa . . .	25
	3. Podhayce . . .	19
	4. Bóbrka	20
	5. Burztyn . . .	17
	6. Przemyślany . .	23
	7. Chodorow . . .	14
	8. Rohatyn . . .	21
	9. Strzeliska . . .	20 Summe 183
XIV. Zloczow	1. Brody	5
	2. Lesniow . . .	8
	3. Olesko	4
	4. Gliniany . . .	17
	5. Gologury . . .	7
	6. Podkamien . .	8
	7. Zborow . . .	7
	8. Busk	10
	9. Zalosce	3
	10. Pomorzany . .	10
	11. Bialy kamien . .	5
	12. Zloczow . . .	6
	13. Kamionka . . .	9
	14. Witkow . . .	7 Summe 106
XV. Tarnopol	1. Tarnopol . . .	Die besonderen Zahlen unbekannt, jedoch sind darunter folgende Städte und Märkte: Struſow, Touſte, Tarnoruda, Kapuszczynce und Janow.
	2. Zbaraz	
	3. Skalat	
	4. Grzymalow . .	
	5. Miskulince . . .	
	6. Trembowla . . .	
XVI. Czortkow	1. Czortkow . . .	Darunter folgende Städte und Märkte: Grodek, Uszieckí, Borszczow, Alt-Ska-
	2. Budzanow . . .	
	3. Husziatyn . . .	
	4. Jezierzany . . .	

Kreis von	Hauptgemeinden	Dazu concentrirte Orte, wo im Jahre 1810 bis 1811 Juden wohnten.
XVI.	5. Krzywce . . .	lat, Sidorow, Bilcze,
Czortkow	6. Zaleszczyk . . .	Kulakowce, Tluste,
	7. Jaslowiec . . .	Probuczna ꝛc.
XVII.	1. Stanislawow . .	1
Stanislawow	2. Tysmieniec . . .	15
	3. Bohorodzany . .	3
	4. Nadworna . . .	16
	5. Maryampol . .	31
	6. Manasterzyska .	11
	7. Buczacz . . .	3
	8. Halicz	20
	9. Otynia	2 Summe 102
XVIII.	1. Kolomea	
Kolomea	2. Jablonow	
	3. Kutty	
	4. Obertyn	
	5. Horodenka	
	6. Sniatyn	
	7. Zablatow	
XIX.	1. Czernowitz . . .	45
Czernowitz	2. Suczawa . . .	25

Summe der Hauptgemeinden 133.

Die Josephinische Judenordnung zählt ihrer noch 143; allein seither ist der Zamoscer Kreis mit 10 Judengemeinden von Galizien getrennt worden.

§. 11.

Eintheilung der Gesetze und Vorschriften über den Volksbestand und dessen Veränderungen.

In den Gemeinden erhält nun jedes jüdische Familienhaupt seine eigene Nummer *), aber dadurch ist, wie schon oben (§. 8) erwähnt

*) Instruction für die Gemeindeältesten vom Jahre 1785, und Hofde-

werden, die Vermehrung der inländiſchen Judenſchaft keineswegs beſchränkt, ſondern der Regel nach frei, jedoch gewiſſen Vorſchriften unterworfen. Dagegen aber iſt der Zuwachs von Außen her allerdings beſchränkt, ſo wie überhaupt die Veränderungen des Bevölkerungsſtandes unter einer fortdauernden geſetzlichen Aufſicht ſtehen, und nach beſtimmten Geſetzen geregelt und in Ueberſicht erhalten werden. — Dieſe Geſetze finden daher hier zuerſt ihren Platz.

Jene Veränderungen vermehren oder vermindern aber entweder den ganzen Volksſtand, wie

1) die Ehe und Fortpflanzung,
2) der Zu- und Abgang aus und nach andern Ländern; oder
3) ſie beſtehen bloß in dauerhafter Verwechslung des Aufenthaltes im Inneren der Provinz, wozu endlich
4) noch das Reiſen kömmt, als zeitliche Aufenthaltsveränderung.

Nach dieſen Rubriken theilen ſich auch die Geſetze für die Bewegung des Bevölkerungsſtandes ein.

§. 12.

1) Die Ehen in Beziehung auf den Volksbeſtand.

Anerkannt iſt, daß es unter den Juden wenig uneheliche Kinder, verhältnißmäßig zur Volkszahl, gibt; ſey nun ihre frühzeitige Verehelichung oder das eiſerne Feſthalten an ihren Religionsgeſetzen die vorzüglichſte Urſache davon. So weit alſo die Erhaltung und Vermehrung ihres Bevölkerungsſtandes von der Fortpflanzung abhängt, muß der Grund ihres Verhältniſſes in der Zahl der beſtehenden und neu geſchloſſenen Ehen geſucht werden. In Galizien beſteht nun keine Beſchränkung der Ehen auf eine beſtimmte Zahl von Familiennummern, wie in Böhmen und Mähren, wo nur die erſtgebornen Söhne, auf welchen die Vererbung jener Nummern beruht, eine allgemeine Erlaubniß zur Verehelichung haben, während die übrigen die Erledigung einer Familiennummer abwarten

cret vom 10. Jänner, Gubernial-Decret vom 28. Jänner 1821, Z. 4366, Prov. Geſetzſammlung S. 16.

müſſen [1]). Die Aufnahme unter beſtimmte Familiennummern, wovon im vorigen §. die Rede war, bezweckt alſo in Galizien keine Beſchränkung dieſer Art, ſondern dient zur Controlle bei der Conſcription. Im Gegentheile iſt den Juden in Galizien, ſeit dem Jahre 1789, die Verehelichung in allen Fällen erlaubt, wo ſie chriſtlichen Unterthanen durch die Geſetze geſtattet iſt; ſie ſind dabei nur an die wenigen beſonderen Vorſchriften des allgem. bürgerl. G. B. oder der politiſchen Geſetze, und an einige Galizien allein betreffende Verordnungen für die Judenehen gebunden [2]). Allein alle dieſe ſcheinen nicht ſowohl eine Verminderung der Judenehen und ihrer Fortpflanzung überhaupt zum Zwecke zu haben, als vielmehr die Hintanhaltung der Verehelichung vermögensloſer und erwerbunfähiger Leute und der Fortpflanzung einer elenden Menſchenclaſſe. Schon in der früheſten Zeit ſagt nämlich das Geſetz ausdrücklich: daß die unzeitigen und vielen Heirathen eine der Haupturſachen der Erſchwerung des Nahrungsſtandes bei der Judenſchaft ſeyen, und viele dadurch in Armuth und an den Bettelſtab gebracht wurden. Daher mußten ſie früher eine eigene Gubernial-Erlaubniß zur Ehe nachſuchen, und Taxen zahlen bei Confiscation des Vermögens, und nach Umſtänden auch bei Leibesſtrafe [3]).

Gegenwärtig wird kein Vermögensausweis und keine Taxe von den Brautleuten mehr gefordert, nur müſſen ſie, wie in anderen Provinzen, über den deutſchen Unterricht Zeugniſſe beibringen, und ſich einer kreisämtlichen Prüfung aus den Gegenſtänden der deutſchen Schulen und aus dem religiös-moraliſchen Handbuche Bne Zion unterziehen, von deren Erfolge die Bewilligung des Kreisamtes zur Schließung der Ehe abhängt [4]). Ueber dieſe ertheilten Bewilligungen müſſen die Kreisämter nach jedem Verwaltungs- (Militär-) Jahre der Provinzial-Staatsbuchhaltung Ausweiſe einliefern, woraus dieſe eine Total-Ueber-

1) Vergl. Dr. und Prof. Kopetz a. a. O. S. 144 und 152.

2) Joſ. Jud. O. §. 24; ſiehe das Nähere in der Darſtellung der geſelligen Verhältniſſe der galiziſchen Judenſchaft, IV. Abhandlung dieſes Werkes.

3) Verordn. Lemberg vom 8. März 1773, Pill. 44. S.

4) Siehe die Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Judenſchaft, IV. Abhandlung dieſes Werkes.

ſicht verfaßt. — Im Jahre 1825 zeigte dieſe Ueberſicht nicht mehr als 137 getraute Judenpaare, ſo daß aus dieſem Mißverhältniſſe mit dem Fortſchreiten der jüdiſchen Bevölkerung auf eine überwiegende Mehrzahl ſolcher Judenehen geſchloſſen werden mußte, die ohne Bewilligung eingegangen wurden [5]). Im Jahre 1830 wurden gar nur 119 Ehen in den iſraelitiſchen Matrikeln angegeben, obſchon ſich ihre Volkszahl vermehrt hatte [6]).

§. 13.

2) Zu- und Abgang aus und nach anderen Ländern.

Der Zuwachs durch den Eintritt fremder Iſraeliten iſt häufig ein ſehr zweideutiger Gewinn geweſen; aus der Anhäufung verdienſtloſer, müſſiger und unnützer Juden fürchtete man nachtheilige Folgen für die Privat- und ſelbſt für die öffentliche Sicherheit, und man ſetzte daher überhaupt alle Fremde dieſes Glaubens bei ihrem Eintritte in Galizien unter eine beſondere Aufſicht [1]), und keinem durchſtreichenden Juden darf irgendwo der Aufenthalt ohne glaubwürdige Papiere geſtattet werden [2]).

Ueber fremde Juden, die ſich nur vorübergehend im Lande aufhalten wollen, ſie mögen Ausländer oder aus anderen öſterreichiſchen Provinzen ſeyn, beginnt — wie überhaupt — die Aufmerkſamkeit ſchon bei den Gränzämtern, Dominien, Ortsobrigkeiten und Gemeinden an den Landesgränzen. Sie müſſen ſich bei dieſen mit gültigen Geleitſcheinen der Behörde des Landes, woher ſie kommen, oder mit einem Paſſe ihres Kreisamtes, wenn ſie Inländer aus anderen Provinzen ſind, über die Nothwendigkeit ihrer Reiſe ausweiſen, ſonſt würden ſie gerade über die Gränze zurückgewieſen.

Sie wollen nun entweder bloß in der Hauptſtadt Lemberg oder auf dem Lande ihre Geſchäfte machen, dort müſſen

---

5) Gub. Verordn. vom 28. Juni 1826, Z. 38788, Prov. Geſetzſ. S. 101.

6) Dodatek nadzwyczajny do Gazety Lwowskiej 1831, Nr. 151.

1) Eingang der Gub. Verordn. vom 23. October 1801, polit. Geſetze Franz des II. S. 166.

2) Circular des galiz. Gub. vom 17. October 1778. Chronologiſcher Auszug.

ſie ſich bei der Polizei-Direction melden, welche ihnen gegen Abgabe des Paſſes die Erlaubniß zum Aufenthalte auf die nöthige Zeit gibt; hier wechſelt das Kreisamt, bei dem ſie ſich ſogleich zu ſtellen haben, den Eintrittspaß gegen einen Aufenthaltspaß aus, der für dieſen Kreis und auf die nöthige Zeit gilt, mit Benennung des Ortes, wo ſich der Fremde aufhalten will.

Der Uebertritt aus einem Kreiſe in den andern bedarf eines beſonderen kreisämtlichen Geleitſcheines, welcher von dem anderen Kreisamte auf die oben genannte Weiſe mit dem Aufenthaltspaſſe vertauſcht wird.

Während des Aufenthaltes haben die genannten Behörden auf das Betragen der fremden Juden zu achten; ſollten ſie ſich einen Mißbrauch ihres Aufenthaltes zu nachtheiligen Abſichten erlauben, oder dem Müſſiggange und ſchädlichen Speculationen nachhängen, ſo ſind ſie ohne Verzug und auf dem kürzeſten Wege über die Gränze an ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu ſchieben.

Zur Rückreiſe ſtellt ihnen zu Lemberg die Polizei-Direction den aufbewahrten Paß mit ihrem Vidi zurück, ſonſt ertheilt ihnen in dem Kreiſe, wo ſie ſich zuletzt aufhielten, das Kreisamt gegen Einziehung des Aufenthaltspaſſes einen Reiſepaß, in beiden Fällen mit Vorzeichnung des Weges.

Ein längerer Aufenthalt, als geſtattet iſt, und der Uebergang in einen anderen Kreis, ohne kreisämtlichen Geleitſchein, ſind dem ganz unbewilligten Aufenthalte durch die angedrohte Abſchiebung gleichgeſtellt. — Dieſe müßte natürlich in jedem Falle eingeſtellt werden, wenn etwas Beſonderes dem Fremden zur Laſt fiele, wofür noch eine andere Beſtrafung erfolgen müßte. Wer paßloſen Fremden Aufenthalt gibt, iſt mit ſtrenger Strafe bedroht[3]).

§. 14.

Fortſetzung.

Juden, die aus Polen kommen. — Geleitzoll.

Den Juden aus dem Königreiche Polen iſt der Eintritt nur

3) Die oben citirte Verordnung vom 23. October 1801; Kreisſchreiben vom 8. November 1815, chronologiſche Auszüge Nr. 120, und Hofdecr. vom 21. Jänner 1819, Z. 1734, Gub. Decr. vom 11. Februar d. J., Z. 5981, Prov. Geſetzſammlung S. 26.

über ein Gränzzollamt, und ein Aufenthalt von vier Wochen, gegen vorläufige Erlegung eines Geleitzolles gestattet, welcher als Reciprocität eingeführt ist [1]). Er beträgt

a) für jeden handelnden oder andern freien Juden 4 fl. 45 kr;
b) für jeden Judenbedienten und jede Jüdinn 3 fl. 15 kr.;
c) für jedes Judenkind bis zum vollendeten 14ten Jahre 1 fl. 45 kr., und insbesondere bei allen drei Rubriken für jeden Thaler Geleitzoll noch 22½ kr. Uebertragstaxe;
d) für Juden, die mit Vieh oder Lebensmitteln handeln, 1 fl. 6 kr., alles in klingender Münze nach dem Conventionsfuße [2]).

Daher muß zur Erwirkung des kreisämtlichen Aufenthaltspasses von den polnischen Unterthanen dieser Religion, nebst den übrigen Belegen auch der zollämtliche Erlaubnißschein vorgelegt werden, auf dessen Rücken die Bezahlung des Geleitzolles bestätigt seyn muß. Wer ohne Bestätigung des erlegten Geleitzolles angetroffen wird, muß von Dominium zu Dominium gegen Recepisse an das Kreisamt abgeliefert werden [3]).

Ausgenommen sind von Entrichtung dieses Geleitzolles:

a) jüdische Aerzte, Geburtshelfer und Wehmütter, die sich über diesen Stand mit Zeugnissen ihrer Obrigkeit ausweisen können;
b) Juden, welche bloß Transito-Handel durch Galizien treiben;
c) solche, die aus Polen zur Zeugenschaft in einer Criminal-Untersuchung vor ein galizisches Strafgericht berufen werden, aber nur gegen Verständigung von Seite dieses Gerichtes an das betreffende Gränzzollamt, welches ihnen eine Freibollete auszustellen hat; würden dieselben die erforderliche Zeit über-

---

1) Hofdecr. vom 18. Juli 1811, Kreisschreiben vom 9. August d. J., Z. 32902, Pill. S. 118, ursprünglich für die jüdischen Unterthanen des damahligen Herzogthumes Warschau erlassen, indem damahls zwar der Geleitzoll für die von Oesterreich nach Sachsen gehenden Juden, nicht aber für die nach dem Herzogthum Warschau gehenden vom sächsischen Hofe aufgehoben ward. Der österr. Geleitzoll ward später (Hofdecr vom 26. Februar 1817, Gub. Zahl 13153) gegen die Unterthanen des Königreichs Polen beibehalten, jedoch (Hofkanzl. Decr. vom 11. November 1817, Z. 20946) für die aus Krakau kommenden Juden unter den nöthigen Vorsichten aufgehoben.

2) Hofkammerdecr. vom 9. December 1812, Z. 9557, Gub. Z. 46251.

3) Gub. Verordn. vom 25. October 1811, Z. 45595.

ſchreiten, ſo muß ihnen das Zollamt beim Austritte den Geleitzoll abnehmen [4]).

§. 15.

Aufſicht gegen unbefugtes Einſchleichen.

Alle dieſe beſonderen Vorſichten gegen das Einſchleichen fremder erwerbloſer Perſonen, werden überdieß durch eine den jüdiſchen Gemeinden und Familien und den Grundobrigkeiten angedrohte Strafe von 20 Ducaten unterſtützt, wenn ſie einem fremden, paßloſen, alſo eingeſchlichenen Juden Unterſtand gewähren, oder ihn für einen einheimiſchen ausgeben, anſtatt ihn anzuzeigen, und zu ſeiner Abſchaffung thätig beizutragen. Von dieſer Strafe fällt ein Drittel dem Anzeiger zu [1]).

Die Aufſicht auf den Gränzen iſt das beſte Mittel gegen alles Einſchleichen. Geſchieht es doch, und würde jenſeits der Gränze die Aufnahme eines zurückgewieſenen Juden verweigert, ſo muß er einſtweilen auf Koſten der Gemeinde oder Ortsobrigkeit, welche ihm den unbefugten Aufenthalt geſtattete, in Verhaft bleiben, die jenſeitige Regierung aber ſogleich um die Uebernahme ihres Auswanderers begrüßt werden. Im Verweigerungsfalle muß die Anzeige zur Abhülfe im miniſteriellen Wege geſchehen [2]).

§. 16.

Die Einwanderung.

Der fremde Jude kann aber auch ſich bleibend niederlaſſen wollen.

Die bleibende Niederlaſſung (Einwanderung) iſt in der Regel nur jenen fremden Juden zu geſtatten, welche erklären, ſich dem Ackerbau zu widmen, und die Anſiedlung auf eigene Koſten zu beſorgen; oder welche ein nützli-

---

4) Das oben citirte Kreisſchreiben vom 9. Auguſt 1811, und Hofkammer-Decr. vom 22. Februar, Juſt. Hofdecr. vom 11. März 1825, Juſt. Geſetzſamml. S. 290, Nr. 2075. — Im Sinne derſelben Reciprocität nimmt die preußiſche Regierung von öſterr. Unterthanen jüdiſcher Religion keinen Geleitzoll mehr ab. Präſ. Verordn. vom 19. Februar 1825, Z. 1080, Prov. Geſetzſamml. S. 58.

1) Obige Gub. Verordn. vom 23. October 1801, 8. Abſatz. Hofkz. Decr. vom 4. April 1805, Z. 6474, Gub. Zahl 16626, und Hofdecr. vom 2. April 1807, Z. 5832, Gub. Decr. vom 1. Mai d. J., Z. 16450.

2) Hofkz. Decr. vom 30. October 1804, Z. 19151, Gub. Zahl 47408.

ches Gewerbe oder eine nützliche Handlung betreiben wollen, und dazu ein Vermögen von 10,000 Gulden in Conv. Münze, oder in einer derselben am Werthe gleichkommenden Währung ausweisen. Die Erlaubniß zur Niederlassung kann nur die Landesstelle geben, und ist dabei an den Buchstaben dieses Gesetzes gewiesen [1]); übrigens müssen sie die Einwanderungstaxen entrichten, ehe ihnen der Aufenthalt gestattet werden kann [2]). Fremden Betteljuden darf aber von den Gemeinden kein Aufenthalt gegeben, sondern sie müssen sogleich über die Gränze geschafft werden [3]).

§. 17.

Abgang nach anderen Gegenden, und zwar:

a) Auswanderung in fremde Staaten.

Die Provinz kann man: a) durch die Auswanderung in fremde Staaten, oder b) durch Uebersiedlung in eine andere österreichische Provinz verlassen. In jedem Falle müssen die in Abfall gekommenen Familien in den Jahresberichten hohen Ortes individuell ausgewiesen werden [4]).

a) Die Auswanderung der Juden unterliegt den allgemeinen Vorschriften; geschieht sie ohne Bewilligung, so ist sie daher nach dem Emigrations-Patente zu bestrafen [5]), und die Ortsobrigkeiten, jüdischen Gemeindevorsteher und Rabbiner sollen für solche Auswanderungen streng verantwortlich gemacht werden, die sie hätten hindern können [3]). Jedoch stellt das Gesetz als Regel auf: „Die Auswanderung einzelner Juden oder ganzer Familien ist gegen Entrichtung des gesetzmäßigen Abfahrtsgeldes gestattet,

---

[1]) Jos. Jud. O. §. 26. Gal. Gub. Verordn. vom 23. October 1801 §. 9, ferner Hofdecr. vom 26. October 1796, und Hofkz. Decr. vom 9. August 1810, Nr. 11067, Gub. Decr. vom 31. August d. J., Z. 28433.

[2]) Kreisschreiben vom 5. September 1794, Z. 22888, Chronologischer Auszug Nr. 37.

[3]) Gub. Verordn. vom 16. Juni 1780, Chronologischer Auszug.

[4]) Gub. Verordn. vom 21. September 1792, Chronologischer Auszug Nr. 56.

[5]) Jos. Jud. O. §. 28. Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784, §. 31, Hofdecr. vom 15., Kreisschreiben vom 26. August 1788. Pill. S. 130.

[3]) Kreisschreiben vom 28. August 1812, Z. 29523, Chronologischer Auszug Nr. 92, auf Allerhöchste Veranlassung.

ſobald ſie bei dem Kreisamte glaubwürdige Zeugniſſe über den Betrag des mitzuführenden Vermögens, und über die Ausgleichung mit Grundobrigkeit, Gemeinde und Gläubigern beibringen [4]). — Juden, deren Vermögen nicht über 200 Gulden rhein. betrug, wurde auf ihr Anmelden die Erlaubniß auszuwandern, vom Kreisamte ohne Entrichtung einer Taxe, Schreibgebühr oder eines Abfahrtsgeldes gegeben [5]). Das ſpätere (S. 23 Note [3]) citirte) Hofdecret vom 15. Auguſt 1788 aber, und der 8. §. des Patents vom 7. Juli 1808 zur Richtſchnur für Abfahrtsgeldgeſchäfte ſagen ausdrücklich, daß die Juden bei ihrer Auswanderung und bei Entrichtung des Abfahrtsgeldes den chriſtlichen Landeseinwohnern gleichgehalten werden ſollen. Jene Auswanderungsbegünſtigung dürfte daher durch dieſes Patent, ferner durch die neuere Ausdehnung der Militär-Pflicht auf die Juden ganz aufgehoben ſeyn. Auch die bewilligende Behörde muß durch die bekannten Hofdecrete vom 14. Jänner 1813 und 19. September 1816 abgeändert worden ſeyn, denn beide ſprechen ausdrücklich von allen Auswanderungsgeſuchen, worunter alſo auch jene der galiziſchen Juden gemeint ſeyn müſſen. Daher gemäß jenen zwei Hofdecreten auch dieſe ohne Ausnahme ihre Auswanderungsbewilligung von der Landesſtelle, oder der Hofkanzley, oder endlich von Sr. Majeſtät ſelbſt erlangen müſſen, nach dem Unterſchiede des Geſchlechtes und der Anſicht der Behörden.

Bei dieſen Auswanderungsgeſuchen ſind übrigens die allgemeinen Vorſichten wegen der Militär-Pflicht zu beobachten, welcher die jüdiſchen, wie die chriſtlichen Unterthanen gleichmäßig unterliegen [6]).

Insbeſondere beſteht kein Verbot, einzelne Auswanderungen nach Paläſtina zu bewilligen, daher werden dergleichen Geſuche nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften behandelt, außer beſonderen Urſachen, die eine Beſchränkung nöthig machen dürften. Dagegen unterliegen heimliche Auswanderungen oder Geldverſchleppungen dahin auch den allgemeinen Strafgeſetzen [7]).

---

[4]) Joſ. Jud. O. §. 28.

[5]) Hofentſchließung vom 2., Gub. Kundm. vom 15. März 1786, Kropatſchek 10. Band, S. 519.

[6]) Joſ. Jud. O. §. 49. Vergl. die Recrutirungs-Vorſchriften in der V. Abhandlung dieſes Werkes.

[7]) Hofkz. Dec. vom 10. Februar, Gub. Verordn. vom 6. März 1826, Z. 12183.

Die besonderen Begünstigungen, welche die deutsche Bundes-Acte für den Uebertritt in andere Bundesstaaten enthält, dürften auch der Judenschaft in den galizischen Herzogthümern Oswiecim und Zator zukommen, in wie ferne nicht besondere Verfügungen in den auswärtigen Staaten über den Eintritt der Israeliten bestehen [8]).

§. 18.

b) Uebersiedlung in andere Provinzen.

Die Uebersiedlung in andere Provinzen ist durch die daselbst bestehenden Judengesetze rücksichtlich der Aufnahme verboten, oder doch meistens beschränkt [9]); was die Entlassung von ihrer bisherigen Ortsobrigkeit aus Galizien aber betrifft, so steht sie unter den allgemeinen Gesetzen. Um aber einen unbefugten Uebertritt und dessen Folgen, als beschäftigungsloses Umhertreiben u. s. w., zu verhüthen, und den benachbarten Provinzen solche Leute nicht aufzubürden, müssen die Kreisämter bei Ertheilung eines Reisepasses den Zweck und die Nothwendigkeit der Reise besonders genau bei den Juden erheben. Im Falle aber diese nicht gehörig begründet ist, oder der Paßwerber über den Mangel an Erwerb oder andere Bedenken erregt, darf ihm gar kein Paß gegeben werden [1]).

Am häufigsten dürften sich in Galizien Uebersiedlungen nach Ungarn ergeben; darum wurden auch, nebst mehreren älteren Vorschriften, neuerlich die Bedingungen, welche gemäß

---

[8]) Das Gebiet dieser beiden Herzogthümer — einst böhmischer Kronlehen, welche zum deutschen Bunde gehören, liegt in Galizien, und bildet dessen westlichsten Theil. Prof. Rohrer's Statistik des österr. Kaiserth. 1827, I. Th. S. 134. Vergl. Pat. vom 2. März 1820, Prov. Ges. Samml. S. 97.

[9]) Z. B. im Erzherzogth. Oesterreich, in Steyermark, Tyrol, Görz u. s. w. In Croatien, Slavonien, Dalmatien und der Militär-Gränze, außer den freien Communitäten, und den Städten Croatiens, wo sie im Jahre 1791 bereits wohnten, soll sich gar keiner aufhalten. Schwartner I. Th. S. 141, und v. Hietzinger's Statistik der Milit. Gränze, I. Th. S. 204.

[1]) Gub. Verordn. vom 17. Febr. 1820, Zahl 6334, Provinz. Ges. Samml. S. 22.

einer Rückſprache der vereinigten Hofkanzlei mit der ungariſchen Hofkanzlei, zur Aufnahme daſelbſt erforderlich ſind, bekannt gemacht [3]). Sie ſind folgende:

a) Gute Aufführung, unbeſcholtener Lebenswandel, und der Beſitz eines zum Unterhalte nöthigen Vermögens, und zwar glaubwürdig von den betreffenden Behörden bezeugt;

b) eine Verſicherungsurkunde über die unbezweifelte Aufnahme, ausgeſtellt von jener ungariſchen Gerichtsbarkeit, unter deren Schutz der Ueberſiedler ſich begeben will, nicht etwa bloß von einer Ortsobrigkeit, oder einer Judengemeinde; endlich

c) der gehörige Beweis über ſeine gänzliche Entlaſſung aus Galizien.

d) Dann ſteht die Bewilligung zur Einwanderung und Aufnahme keineswegs den Ortsobrigkeiten, ſondern der königl. Statthalterei als dirigirenden Behörde im Lande zu.

Jedoch gibt es auch hier wieder Beſchränkungen. Namentlich dürfen ſich Juden in den vier Comitaten: Bars, Zólyom, Honth und Gömör wegen der Bergſtädte nicht niederlaſſen [4]).

§. 19.

3) Ueberſiedlung im Innern der Provinz.

Die Ueberſiedlung von einem Orte zum andern im Innern der Provinz, iſt nach den für alle Unterthanen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen, da die Beſchränkung der Zahl an Einem Orte aufgehört hat; ſie ſteht den Juden alſo auf die nämliche Art, wie den übrigen Unterthanen zur Verbeſſerung ihres Nahrungsſtandes in der Regel frei [1]), bedarf aber die Bewilligung der Grundobrigkeit, und geſchieht ſie aus einem Werbbezirke in den andern, ſo iſt eine vorläufige Bewilligung bei dem Kreisamte des alten, und eine Anmeldung bei jenem

3) Gub. Verordn. vom 17. Febr. 1824, Z. 6334, Prov. Geſ. Samml. S. 22 und Gub. Verordn. vom 26. Juli 1823, Zahl 41147, Prov. Geſ. Samml. S. 140.

4) Siehe v. Eſaplovics Gemälde von Ungarn, Peſth 1829, I. Bd. S. 208. — Schwartner I. Th. S. 144, bezieht dieß Verbot geradezu auf die Bergſtädte.

1) Joſ. Judenordn. §. 27.

des neu gewählten Wohnsitzes, und bei dem Werbbezirks-Commando vorgeschrieben [2]). Das erste Kreisamt ertheilt einen Erlaubnißschein, welcher von dem Pächter des Lichtergefälles [3]), aus dessen Bezirk die Uebersiedelten treten, vidirt werden muß. Die Gemeindevorsteher, welche einer ankommenden Familie, ohne diesen dergestalt beglaubigten Schein den Aufenthalt gestatten, sind mit einer Strafe von 3 Ducaten, beim Rückfalle von 6 Ducaten, oder mit Amtsverlust bedroht. — Für Einwohner von Märkten und Landstädten unterliegen diese Erlaß- und Aufnahmsscheine dem für Bürger vorgeschriebenen Stämpel [4]). Ueberdieß muß die übersiedelnde Familie sich mit einem Zeugnisse desselben Gefällpächters über jene Zeit versehen, bis zu welcher sie den Aufschlag berichtigt hat, damit der Pächter, in dessen Bezirk sie ziehet, wisse, von welchem Tage er den Aufschlag zu fordern habe [5]). — Die Familienveränderungen müssen ordnungsmäßig gemeldet werden [6]).

Von dieser Freiheit der Uebersiedlung im Innern Galiziens gibt es einige Ausnahmen, wovon der 21. §. und die ff. sprechen werden.

§. 20.

4) Reisen der galizischen Juden.

Rücksichtlich der Reisen unterliegen. Die galizischen Juden ebenfalls den allgemeinen Paßgesetzen. Die dazu erforderlichen, dem Stämpel gleich inländischen Reisepässen unterworfenen Geleitscheine, stellten sonst ihre Gemeindevorsteher unentgeltlich, mit obrigkeitlicher Bestätigung aus [1]); seit einem Jahrze-

[2]) Generale zur Einführung der Jos. Judenordn. vom 6. August 1789 Gub. Zahl 16653, ad §. 27, v. Köfil's systemat. Auszug der galiz. Gesetze und Verordnungen. II. Bd. S. 391.

[3]) Das ist: jener Steuer, welche die galizischen Israeliten (im Unterschiede von den übrigen Provinzen) von den bei religiösen Feierlichkeiten angezündeten Lichtern entrichten, und die im Verpachtungswege eingehoben wird. Siehe das Nähere in der V. Abhandlung über die Leistungen der galiz. Israeliten an den Staat.

[4]) Gub. Verordn. vom 25. März 1803, Zahl 7224.

[5]) Patent über das Lichtergefälle vom 13. Sept. 1810, §. 27 u. 28.

[6]) Kreisschr. vom 11. März 1798, Chronolog. Ausz. Nr. 3.

[1]) Normale vom 12. Sept. 1793, Gub. Zahl 16271, Kreisschr.

hende aber ist, zur Vermeidung alles Unterschleifes dieses Geschäft den Ortsobrigkeiten nach den allgemeinen Directiven übertragen. Diese dürfen sie nur in wirklich nothwendigen Fällen ertheilen, müssen dadurch vermeiden, daß sich nicht geschäftslose Betteljuden in anderen Provinzen herumtreiben, und müssen überhaupt jede verstrichene oder überschrittene Paßzeit dem Kreisamte anzeigen [2]). Solche, die sich ohne Pässe entfernten, müssen sogleich reclamirt werden; — jeder, ohne Paß, oder mit erloschenem Paß gefundene Jude muß — ohne aufgenommen zu werden — sogleich, wenn er militärpflichtig ist, dem Kreisamte zur Militär-Stellung abgeliefert [3]), jeder flüchtige aber dem Kreisamte zum weitern Verfahren nach den Auswanderungsgesetzen angezeigt werden; bei jenen Judengemeinden endlich, wo Reserve-Rückstände haften, mußte bis zur Berichtigung derselben die Ertheilung der Pässe beschränkt werden [4]). Was die Beschränkung ihrer Reisen und ihres Hausirens in andere Provinzen betrifft, so wird bei der Darstellung der Handelsgesetze für diese Nation davon Erwähnung gemacht werden; nur das ist hier zu bemerken, daß der Eintritt nach Wien fremden Juden nicht gestattet wird, die sich mit keinem Zeugnisse ihrer Obrigkeit darüber ausweisen können, daß sie in Handlungs-

---

vom 30. Mai 1794, Zahl 13670. Chronologisch. Ausz. Nr. 22. — Gub. Decret vom 15. Febr. 1799, Zahl 4580. Ebenda, und Gub. Verordn. vom 24. Dec. 1818, Zahl 64805. — Wegen des Stämpels Gub. Verordn. vom 25. März 1803, Zahl 7224.

2) Hofdecr. vom 11. Mai, Gub. Decr. vom 23. Juni 1819, Zahl 29089, Prov. Ges. Samml. 122. S. Insbesondere ward ausdrücklich vorgeschrieben, daß nach Ungarn nur solchen Juden Pässe gegeben werden, die sich über hinlängliches Vermögen und einen bestimmten Lebensunterhalt ausweisen können. Gub. Verordn. vom 2. Oct. 1801, Zahl 28841.

3) Generale vom 24. Febr. 1821, Gub. Zahl 6707.

4) Ebenda. Seit 1827 werden die Recruten wohl nicht mehr zur Reserve gestellt, sondern unmittelbar zum activen Dienste; indessen scheint die Verordnung doch noch für den Fall wirksam zu bleiben, als das Juden-Militär-Contingent noch im Rückstande ist; denn die Recruten-Aushebung ist gerade die nämliche geblieben, und nur die unmittelbare Verwendung des Mannes ward eine andere.

oder Rechtsangelegenheiten dahin kommen; denn dieſe Vorſchrift ward in Galizien insbeſondere kund gemacht, und trifft auch die hieſigen Juden ganz vorzüglich [5]). Eben ſo wenig iſt ihnen erlaubt, ohne Bewilligung des Hofes durch die Landesſtelle, Bevollmächtigte an das Hoflager nach Wien zu ſchicken [6]).

§. 21.

Ausnahmen von der Freiheit in der Wahl des Aufenthaltes.

Aus dem bisher Geſagten ergibt ſich die im Eingange angeführte Regel: daß die galiziſchen Juden eine große Freiheit im Wechſel des dauerhaften und zeitlichen Aufenthaltes in Galizien genießen; ſie ſind in dieſer Hinſicht viel freier, als es der Geiſt älterer Jahrhunderte im größeren Theile Europa's geſtattete, — freier, als in anderen Staaten nach deren neueſten Geſetzen [1]), — freier ſelbſt als nach der Verfaſſung der meiſten übrigen öſterreichiſchen Länder [2]).

Aber es gibt einige Ausnahmen von dieſer Freiheit, theils ihre Ueberſiedlung beſchränkend, theils ſie von gewiſſen Orten ganz ausſchließend, worauf ſich ſchon frühere §§. bezogen haben, und für deren Auseinanderſetzung hier der Ort iſt. Sie betreffen I. die Hauptſtadt Lemberg, II. den Czernowitzer Kreis (die Bukowina), und III. einige Landſtädte Galiziens.

§. 22.

I. Ausnahmen rückſichtlich der Hauptſtadt Lemberg.

Lemberg iſt nicht nur die Hauptſtadt, ſondern auch der bevölkertſte und, nächſt Brody, zum Centrum des Handels gewordene Ort des Landes. Eben darum iſt auch die Zahl der Juden daſelbſt

---

[5]) Hofkanzl. Decr. vom 1. Oct. Kreisſchr. vom 13. Nov. 1807. Pill 179. S.

[6]) Hofdecr. vom 9. Dec. 1791, Zahl 1422. Kreisſchr. vom 5. Jänner 1792, Zahl 333. Chronologiſche Auszüge. Nr. 29.

[1]) Z. B. in Rußland nach den neueſten Ukaſen.

[2]) Vergl. Kopetz a. a. O.

immer sehr groß gewesen, und vermehrte sich besonders auffallend, seitdem die österreichische Regierung die Verwaltungsbehörden dahin setzte, und durch die mannigfaltigsten Bemühungen die Manufactur- und Handels-Industrie daselbst zu heben suchte. — Lemberg besteht aus der innern Stadt, und den rundherum liegenden, in vier Viertel getheilten Vorstädten, deren jede, seit gänzlicher Niederreißung aller alten Festungsmauern, durch ihre Hauptgassen von einer Seite mit der Stadt, und von der anderen mit einer wichtigen Landstraße in unmittelbarer Verbindung steht [1]).

Wie nun in anderen Städten Galiziens, so hatte sich auch hier die Judenschaft allenthalben ausgedehnt; ihre Geldmacht, ihre Geschäftsweise, besonders ihr Handel und ihr unaufhörliches scharfsinniges Eingreifen in alle Geschäfte des Lebens, hatte allmählich eine bedeutende Zahl von Häusern und Hausplätzen in allen Theilen Lembergs in ihr Eigenthum gebracht; ohne Wahl, ohne Beschränkung mietheten sie sich auch allerwärts ein; ihr Handel, ihre Geschäftsvermittelung, von deren Umfang, Detail und Vervielfältigung bis zu den kleinsten Bedürfnissen des Lebens man nur in diesen Ländern eine Vorstellung erhalten kann; ihr Geldwechsel, kurz ihr Leben floß aus ihren Wohnungen und Kaufläden in die Gassen und auf die öffentlichen Plätze über, und überdeckte dieselben. Unter Italiens mildem Himmel leben die Einwohner mehr in der heiteren Gasse als in den Häusern; hier zeigt sich eine ähnliche Erscheinung wieder; alle jüdische Bewohnerschaft, Mann und Weib, Groß und Klein, scheint mit frühem Morgen aus den überfüllten Häusern die Gassen zu überschwemmen; auf diesen laden sie zum Kaufe in die Buden ein; auf diesen bieten sie ihre Dienste an; auf diesen verhandeln sie mit Christen und Juden ihre Geschäfte. Ja, die Wechselstände [2]) drangen vor die Häuser, und

---

1) Siehe den Plan der Hauptstadt Lemberg, lithographirt zu finden in der Lemberger Buchhandlung Kuhn und Millikowski. Die vier Viertel sind: die Haliczer, Brodyer, Zolkiewer und Krakauer Vorstadt.

2) Man muß hier den Wechsler im etymologischen, eigentlichsten Verstande nehmen, und dann wird eine umgestürzte Kiste, mit einer Anzahl großer und kleiner Münzstücke darauf, und auf einem elenden Sitze eine alte Jüdin dahinter, als Wechselstube und Wechslerinn nicht auffallen. — Natürlich ist hier von den einzelnen,

Waaren aller Art auf die Gassen und Plätze. Es ist leicht erklärbar, daß in der, durch eigene Bewohner von jedem Stande und Vermögen so belebten, von den Güterbesitzern so häufig, auch vom Landmanne wegen des Naturalien-Absatzes regelmäßig stark besuchten Hauptstadt, jene Erscheinung sich nach allen Richtungen vervielfältigte. Selbst der wirklich schöne, große Hauptplatz Lembergs, dessen Mitte nun das schon zum Theile vollendete, im edelsten Style gebaute Rathhaus einnimmt, ward allmählich von jüdischen Mäklern und Wechslern u. s. w. eingenommen [3]). Wo die der Stadt angeborne Judenschaft noch Raum ließ, dorthin drängte sich eine wachsende Zahl fremder Ankömmlinge.

Abgesehen von manchen Hemmungen des Verkehres, die gerade durch jene Art desselben entstanden, ward dadurch die Polizei in ihrer Sorgfalt für Privatsicherheit und insbesondere für Reinlichkeit und Gesundheit mannigfaltig beirrt. Man muß das bittere Elend, welches unter der großen Masse jenes Volkes herrscht, und die Gewohnheit an dem Mangel aller körperlichen Pflege kennen; man muß die Menge und den Inhalt der Polizeivorschriften lesen, welche die bösen Folgen jener Uebel beseitigen sollen, und die Unmöglichkeit sehen, trotz allen Anstalten überall durchzudringen: wenn man die Wichtigkeit der oben angeführten, polizeilichen Bedenklichkeiten überhaupt, und für das dicht bevölkerte Lemberg insbesondere ermessen will.

Darum sah sich die österreichische Regierung für Lemberg zu einer Abweichung von der allgemeinen Judenverfassung veranlaßt: die Vermehrung der dortigen Judengemeinde sollte beschränkt, der fremde Uebersiedler in der Regel hintangehalten, die polizeiliche Sorge in ihren verschiedenen Zweigen dadurch von den erfahrnen Hemmungen befreit, und diese Verbesserung für die Zukunft sicher gestellt werden. Es

---

großen Wechsel- und Handelshäusern jüdischer Nation, im mercantilischen Sinne, keine Rede.

3) Es ist eine wahrlich merkwürdige, auffallende Erscheinung in Galiziens meisten Städten, gerade den großen viereckigen Hauptplatz ringsum mit Judenhallen meist aus Holz, zuweilen aus Stein, garnirt zu sehen, hinter denen sich die Häuser ihrer Familien zu verstecken scheinen.

geſchah jedoch nicht etwa eine Judenverfolgung; man ſchritt nicht einmahl zu einer Nachahmung Böhmens oder Mährens, wo die Erlaubniß zu einer Heirath von der Erledigung einer Familiennummer abhängt; — ſondern man benützte zwei viel mildere, überdieß durch eine höchſt billige und langſame Ausführungsweiſe ſehr erleichterte Mittel, nämlich: a) Beſtimmung und Beſchränkung der Stadtbezirke, wo der Lemberger Judenſchaft Hauseigenthum und Wohnung erlaubt blieb, und b) Verbot der Vermehrung der Lemberger Gemeinde durch fremde Juden.

§. 23.

a) Wohnbezirke für die Lemberger Judenſchaft [1].

Was die Vorſtädte betrifft, ſo wurden ihnen in zweien derſelben (in der Krakauer und Zolkiewer) Wohnplätze für alle Zukunft angewieſen; dahin mußten alle, in den übrigen Vorſtädten wohnenden Juden überziehen; nach öfterer Wiederholung dieſer Vorſchrift [2]) wurden ihnen in der Mitte des Jahres 1804 drei Termine: bis Ende desſelben Jahres, bis zum Ende des Junius 1805, und bis zum Ablaufe des Jahres 1805 geſetzt, binnen welcher alle, noch in den zwei anderen Vorſtädten wohnenden Familien in drei durch das Loos beſtimmten Abtheilungen in jene zwei Vorſtädte unweigerlich überſiedeln ſollten. Wer daſelbſt ſein Unterkommen nicht finden konnte oder wollte, mußte ſeinen Wohnſitz in einer anderen Provinzialſtadt aufſchlagen. Der letzte Termin kam aber nur jenen zu Statten, die ſich anheiſchig machten, in den Vorſtädten ihres künftigen Wohnſitzes ein ganz neues Haus aus hartem Materiale zu erbauen. Zum Anfange des Baues mußte ihnen ein Termin beſtimmt werden, und die Nichterfüllung des gegebenen Verſprechens, ſo wie überhaupt die Verſäumung der genannten Termine, ward mit einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe bedroht.

---

1) Vergl. die im öſterr. Archive für Geſchichte, Staatenkunde u. ſ. w. Jahrg. 1830, Nr. 44 eingerückten, von mir eingeſendeten Notizen über die Lemberger Judenſchaft.

2) Hofdecr. vom 21. Dec. 1793, Zahl 1723. Allerh. Entſchl vom 1. Mai 1797, Gub. Zahl 12368; und Hofkanzl. Decr. vom 29. Mai 1804, Zahl 8953, Gub. Verordn. vom 29. Juni 1804, Zahl 25278.

Für die innere Stadt ward der Grundsatz aufgestellt: daß den dort wohnenden Juden nur die Wohnung, nicht aber auch der Ankauf derjenigen Häuser zu bewilligen sey, welche sich in den eigens vom Gubernium bezeichneten Abtheilungen [3]) befinden, und welche damahls Juden noch nicht käuflich an sich gebracht hatten [4]). Rücksichtlich ihres Handels wurden die Geldwechsel- und Mäklergeschäfte von dem Hauptplatze weggewiesen, dagegen aber ihnen die nöthigen Gewölbe in der russischen, Schotten- und Servengasse, welche unmittelbar mit jenem Hauptplatze in Verbindung stehen, unter der nöthigen Vorsicht gestattet [5]).

Nur in der Servengasse, wo ihrer viele wohnhaft sind, und ihren Handelsbetrieb schon lange her ausgeübt hatten, ward ihnen der Ankauf jener Häuser erlaubt, worauf sie eine dem Werthe des Hauses gleichkommende Schuldenlast verbüchert hatten. Ueberdieß ließ man sie auch in acht Häusern der Neugasse, nicht zur Wohnungsmiethe, wohl aber zur Haltung der Gewölbe und zum Handelsbetriebe [6]).

Auf solche Weise wurde diese Nation in die genannten zwei Vorstädte und in einige Hauptgassen der inneren Stadt beschränkt. —

Ausnahmen von dieser Regel wurden nur für jene hie und da zugestanden, die mit inländischen Fabrikaten Großhandel treiben, und einen Fond von wenigstens 30,000 bis 40,000 Gulden ausweisen können [7]). Wird jedoch in der Folge dieser Handel ganz unbedeutend, oder geht er gänzlich ein; so erlischt auch jene Erlaubniß, und der christliche Handelsstand, der Magistrat und das Gubernium haben darüber zu wachen, daß ein solcher Jude wieder in den Judenbezirk zurückzieht [8]).

---

[3]) Die russische, die Schotten- und Servengasse, in der Neugasse u. s. w.

[4]) Siehe die oben (Note 2) angeführten Verordnungen, und Hofkanzlei-Decret vom 25. Juli 1805, Zahl 14609, Gub. Zahl 35370, und die damahls entworfenen Plane der Stadt und der Vorstädte.

[5]) Hofkanzl. Decr. vom 26. Dec. 1811, Zahl 19066, Gub. Zahl 2070 v. J. 1812.

[6]) Ebenda II. und IV. Absatz.

[7]) Obiges Hofdecr. vom 21. Dec. 1793, und vom 25. Juli 1805. (Siehe Note 2 und 4.)

[8]) Hofkanzl. Dec. vom 27. Febr. 1806, Z. 1720, Gub. Z. 10596.

§. 24.

Ausführung dieser Beschränkung.

In der Ausführung dieser Anordnung ward die billigste Rücksicht auf diejenigen genommen, welche, unter dem Schutze früherer Gesetze, außer den für sie neubestimmten Wohnbezirken Häuser eigenthümlich besaßen. Ihnen blieb das Eigenthum derselben bis zur nächsten Besitzveränderung, jedoch unter der Bedingung, daß sie weder die darin befindlichen Wohnungen noch Gewölbe an Juden vermietheten, und nach sechs Jahren (v. J. 1797 an zu rechnen) selbst mit ihren Familien nicht mehr darin wohnen dürften [1]); ja jene, welche in ihren eigenen Häusern in den Vorstädten außer dem neuen Judenbezirke das Schankrecht, nach der Vorschrift des Jahres 1784 [2]) ausübten, wurden ganz von der Umsiedlungspflicht ausgenommen, blieben im Besitze und Genusse ihrer Häuser, und erst ihre Erben mußten dieselben veräußern. Wirklich haben sich einige wenige solche Judenschänker bis in die neueste Zeit herab erhalten [3]). Auch blieb es den, früher außer dem ausgezeichneten Judenbezirke befindlichen befugten Schänkern unbenommen, ihren Schank in den Judenbezirk zu übertragen, und dort lebenslänglich auszuüben, ohne sich eben Häuser ankaufen zu müssen [4]).

Um sie dagegen in den Stand zu setzen, sich in ihren neuen Wohnbezirken ordentlich einzurichten, ward ihnen bewilligt, innerhalb derselben gelegene Christenhäuser anzukaufen [5]), und auch einige Bauplätze wurden ihnen eingeräumt [6]).

Auf diese Weise kam die eben beschriebene Beschränkung auf

---

1) In dem Hofdecr. vom 26. Dec. 1811, Zahl 19066 ward dieser Termin wiederholt ausgesprochen.

2) Hofdecr. vom 9. Febr. 1784, siehe III. Abhandlung §. 157.

3) Obige allerh. Entschl. vom Jahre 1797 und Hofkanzl. Decr. vom 25. Juli 1805.

4) Das öfters citirte Hofdecr. vom 26. Dec. 1811, IV. Abschn.

5) Ebenda II. Abschn.

6) Namentlich im sogenannten Seminariums-Garten, und in der breiten Gasse, Hofkanzl. Decr. vom 25. Juli 1805.

die genannten Wohnbezirke allmählich zu Stande, und im Jahre 1825 wurden

in der innern Stadt	unter	25117	Wohnparteien	914
" " Haliczer Vorstadt	"	2006	" "	5
" " Krakauer "	"	2556	" "	1247
" " Brodyer "	"	1256	" "	5
" " Zolkiewer "	"	3033	" "	2091

jüdische gezählt [7]).

§. 25.

b) Verbot der Vermehrung der Lemberger Juden durch fremde.

Da der Zweck der Ausnahmen von der allgemeinen Judenordnung eine Beschränkung der unverhältnißmäßig vorschreitenden Judenvermehrung in Lemberg war; so wurde sowohl 1) der Eintritt fremder Juden nach Lemberg, als auch 2) die Ehe mit fremden Juden verboten, und dadurch die Wirksamkeit des 27. §. der Jos. Judenordn. für Lemberg aufgehoben.

1) Das Verbot des Eintrittes begann am 24. Juli 1804 dergestalt zu wirken, daß von diesem Tage an kein neuer Ankömmling in die Gemeinde aufgenommen werden darf, unter Strafe von 100 Ducaten, wofür die Gemeindevorsteher solidarisch haften [1]). Nicht einmahl ein Umtausch mit Judenfamilien aus einer anderen Gemeinde wurde im Anfange gestattet [2]). Dieses Verbot betrifft auch die jüdischen Dienstboten. Den Gliedern auswärtiger Gemeinden darf daher unter dem Vorwande in Lemberg Dienste zu suchen, kein Geleitschein dahin gegeben werden, und die Bitte um Zulassung fremder Kaufmannsdiener, Gesellen und Dienstleute wurde der Lemberger Gemeinde abgeschlagen. — Ausnahmen sind nur in dem ganz außerordentlichen Falle gestattet, wenn ein Jude zum Betriebe seines Gewerbes den mit den erforderlichen Eigenschaften ausgerüsteten Diener unter den Lemberger

---

7) Vergl. des Prof. Rohrer Statistik des österr. Kaiserth. I. Th. S. 300.

1) Obiges Hofdecr. vom 29. Mai 1804, 4. Absatz, und vom 19. Mai 1808, Zahl 10063, Gub. Zahl 27210.

2) Hofkanzl. Decr. vom 11. August 1808, Z. 15736, Gub. Z. 39040.

Juden schlechterdings nicht zu finden vermag. Eine solche Ausnahme ward zu Gunsten der Gesellen für die Lemberger Buchdrucker gemacht[3]).

2) Die Verehelichung blieb den Gliedern der Lemberger Gemeinde unter sich nach dem 24. §. der Jos. Judenordnung ganz unverkümmert; damit aber die Vermehrung von Außen her auch in dieser Hinsicht abgehalten werde, ist die Verehelichung mit auswärtigen Gemeindegliedern nach folgendem Grundsatze verboten worden:

Weder ledige noch verwitwete Glieder der Lemberger Gemeinde von beiderlei Geschlecht dürfen seit dem 18. April 1805 sich mit Personen aus anderen Judengemeinden verehelichen; — es wäre denn, daß sie zugleich Lemberg verlassen, und sich in der Gemeinde der fremden Ehehälfte niederlassen[4]).

§. 26.

Ausnahmen von diesem Verbote des Eintrittes nach Lemberg.

So streng einerseits der Judenbezirk in Lemberg — welcher freilich bei seiner gegenwärtigen Zerstückelung und Unterbrechung durch Christenhäuser nicht ganz mehr diesen Namen verdient — für auswärtige Ankömmlinge durch die angeführten Vorschriften geschlossen ward; so hat doch wieder die gewohnte Gerechtigkeit und Milde der Regierung solche Fälle ausdrücklich bezeichnet, welche entweder gar nicht im Geiste des Verbotes lagen, oder welche für besondere Ausnahmen rücksichtswürdig genug sind, ohne den Zweck des Verbotes zu untergraben. Solche Fälle sind folgende:

---

3) Hofkanzl. Decr. vom 9. Mai 1805, Zahl 8459. Kreisschr. vom 14. Juni d. J., Gub. Zahl 23518, und obiges Hofdecr. vom 19. Mai 1808, Zahl 10063, Gub. Zahl 27210. Die Erlaubniß für die Lemberger Buchdrucker ist vom 26. Juni 1807, Gub. Zahl 25205, bestätigt durch eine Gub. Verordn. v. J. 1831, Zahl 57122; im letzteren Jahre gab es aber daselbst nur 22 Gesellen, und zwar lauter Mitglieder der Lemberger Gemeinde.

4) Hofkanzl. Decr. vom 4. April 1805, Zahl 6343, Gub. Decr. vom 26. April 1805, Zahl 16485, §. 1 bis 4, und obiges Hofkanzl. Decr. vom 19. Mai 1808, Zahl 10063, Gub. Zahl 27210.

1) So lange die deutsch-jüdischen Schulen bestanden, hinderten die gedachten Beschränkungen keineswegs, daß Individuen, welche in Schulen außer Lemberg angestellt waren, nach Lemberg befördert werden konnten [1]).

2) Die Aufnahme der Wahlkinder aus anderen Gemeinden ist den Lemberger Juden keineswegs untersagt. Da aber allerdings daran liegt, daß die Zahl derselben nicht durch offenbar unmoralische oder verdächtige Menschen vermehrt werde; so hat das Gubernium bei der ihm vom Gesetze allgemein zugewiesenen Bestätigung der Adoptionen [2]) vorzüglich auf die unbescholtene Moralität des Wahlkindes Rücksicht zu nehmen [3]).

Unstreitig ist jeder dieser beiden Fälle ohnehin von solcher Art, daß er in jenen Verbotsgesetzen ihrem Geiste nach gar nicht enthalten ist. Außer diesen gibt es aber noch folgende eigentliche Ausnahmen von demselben:

3) Ein fremder Israelit kann allerdings die Uebersiedlungsbewilligung nach Lemberg erhalten; er muß sich aber

a) über die Beweggründe und Zwecke der Uebersiedlung, über seinen Nahrungszweig, unbescholtenen Ruf und redlichen Charakter, und über die bisherige ordentliche Berichtigung der Staats- und Gemeindelasten ausweisen, wozu ein von den Vorstehern seiner Gemeinde ausgestelltes, von der Grundobrigkeit bestätigtes, und vom Kreisamte coramisirtes Certificat erforderlich ist.

b) Ferner muß er — wie bei anderen Uebersiedlungen — den Entlaßschein von seiner bisherigen Gemeinde, und die Erklärung des Lemberger Gemeindevorstandes beibringen, daß seiner Aufnahme kein besonderes Hinderniß im Wege stehe.

c) Eine außergewöhnliche, aber unumgängliche Bedingung ist ferner diese, daß zwei, bisher nach Lemberg gehö-

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 30. Sept. 1805, Zahl 18785, Gub. Zahl 44324. Vergl. die nähere Darstellung dieser Schulen im 37. und den ff. §§.

2) §. 181 des allgem bürgerl. Gesetzbuches.

3) Hofkanzl. Decr. vom 16. Nov. 1813, Zahl 14810, Gub. Zahl 36933; vom 23. Juni 1814, Zahl 7187, Gub. Zahl 24678, und vom 31. August 1815, Zahl 15670, Gub. Zahl 39120.

rige, Judenfamilien zu Gunsten des neuen Ankömmlings auf das Befugniß des dortigen Aufenthaltes für sich und ihre Angehörigen, ohne allen Vorbehalt, auf immer verzichten. Mit ihnen mag er sich übrigens unter was immer für einer Bedingung abfinden; so muß doch diese im Reinen und die Entlassung der zwei abziehenden Familien von der Lemberger Gemeinde, und die Aufnahme in ihre künftige Gemeinde legal ausgewiesen seyn, ehe die Bewilligung zur Aufnahme nach Lemberg auch nur verhandelt werden kann [4]).

---

4) Gubern. Decr. vom 31. December 1819, Zahl 62350, §. 1 und 3, v. Ordacki, a. a. O. S. 317. — In derselben Verordnung ist das ämtliche Verfahren dabei auf folgende Art vorgeschrieben worden:

1) Vor der Bewilligung muß das Kreisamt die Behelfe des Gesuches untersuchen, und finden sich keine Anstände, so müssen zu einer besonderen Tagsatzung stets jene zwei Familien und der Aufnahme Suchende gezogen werden, wenn er in Lemberg ist. Dabei muß sich das Kreisamt über die Identität jener Familien und aller ihrer Angehörigen durch die eigene Bekanntschaft des Gemeindevorstandes und durch Einvernehmen desselben, des Gemeinderichters und Polizei-Revisors vollkommene Ueberzeugung verschaffen. Ferner muß aus den Familienbüchern (siehe §. 38) erhoben werden, ob sie wirklich zur Lemberger Gemeinde, und zwar noch gehören, und nicht etwa schon einmahl übersiedelt sind. Ist alles dieses in Ordnung, so muß ihnen die Erklärung abgefordert werden: daß sie zu Gunsten des Bittstellers für sich und ihre Angehörigen, ohne allen Vorbehalt, für immer auf das Aufenthaltsrecht in Lemberg verzichten, und sich längstens binnen vierzehn Tagen nach bekannt gemachter Bewilligung nach ihrem neuen Ansiedlungsorte begeben wollen. Geben sie diese Erklärung wirklich zu Protokoll, so muß

2) zum Behufe der Bewilligung das Protokoll sammt dem Gutachten des Kreisamtes an das Gubernium eingesendet werden, dessen Annahme der Resignation und Bewilligung zur Uebersiedlung zu erwarten ist.

3) Die herabgelangte Bewilligung muß dem Ansuchenden, den zwei abziehenden Familien, und den Judengemeindevorständen kund gemacht werden. Sobald nun die zwei abziehenden Familien in den Familienbüchern der Lemberger Gemeinde gelöscht und sammt allen ihren Mitgliedern, so wie sie im Aufnahme- und Entlaßscheine vorkommen, in dem neuen Aufenthaltsorte angesiedelt sind, und der legale Beweis hierüber durch ein, von ihrem neuen Gemeindevorstande ausgefertigtes, von der Ortsobrigkeit und

4) Endlich ist dem Gubernium bei einzelnen Ansiedlungsgesuchen von der Hofkanzlei die Amtshandlung überlassen worden[5]), welche auch dann eintritt, wenn ein Zweifel ist, ob ein Jude zur Lemberger Gemeinde gehört, und etwa der Beweis über das Gegentheil nicht hergestellt werden kann. — Daß solche einzelne Ausnahmen zu Gunsten besonders nothwendiger Gewerbsgehülfen gemacht werden können, und für Buchdrucker-Gesellen gemacht wurden, ist schon im §. 25 erwähnt worden.

§. 27.

Die Adoption fremder Juden in Lemberg.

Ob durch die Annahme an Kindes Statt allein schon das Wahlkind das unwiderrufliche Recht auf die Familienstelle des Wahlvaters in Lemberg erhalte? Diese Frage muß verneinend beantwortet werden, wenn man die letzten Worte der Verordnung vom 23. Juni 1814 (siehe §. 26 Note 3) genauer erwägt. Wozu würde nämlich gerade für Lemberg unbescholtene Moralität, also um eine Eigenschaft mehr zur Adoption gefordert, als die §§. 179 — 181 des allg. bürgerl. Ges. Buch. vorschreiben, welche doch für die Juden eben so gut, als für die Christen gelten? Ganz sicher ward dabei die Rücksicht genommen, daß die Bevölkerung Lembergs durch den Zuwachs eines unmoralischen Individuums schlecht berathen würde; während die Staatsverwaltung bei sonstigen Adoptionen keine Rücksicht darauf nimmt, ja vielleicht in manchen Fällen es wünschenswerth finden mag, daß ein an Sitten verwahrlostes Individuum in eine brave Familie aufgenommen werde. — Sollte sich also der Fall ergeben, daß die Bestätigung einer solchen Adoption von der galizischen Landesstelle erfolgte, und nachher erst frühere Immora-

---

vom Kreisamte bestätigtes Certificat geliefert worden ist: dann erst veranlaßt das Kreisamt die förmliche Aufnahme des neuen Lembergers. — Sollte jetzt erst eine der beiden Familien die Erfüllung des eingegangenen Versprechens verweigern, so verhält sie das Kreisamt dazu, und läßt sie durch den Schub an den neuen Bestimmungsort bringen. Siehe in der im Eingange dieser Note angeführten Verordnung die §§. 2 — 7.

[5]) Hofkanzl. Decr. vom 17. Juni 1819, Zahl 18799, Gub. Z. 32510.

lität des Wahlkindes hervorkäme, so würde zwar die Adoption giltig bleiben, aber es würde stets in der Hand des Guberniums liegen: ob es nicht die Zurücknahme des Aufenthaltrechtes für nöthig erachte. Dieser Verlust kann mit der Giltigkeit der Adoption wohl bestehen; denn der gleiche Wohnsitz ist wohl eine natürliche Folge des älterlichen oder Adoptions-Verhältnisses, keineswegs aber eine nothwendige.

Diese Erklärung ist ganz analog mit dem Hofdecr. vom 5. Nov. 1814, Just. G. Nr. 1108, welches für Mähren über die Frage erlassen ward, ob die Adoption eines fremden durch einen mährischen Juden das Wahlkind auch schon zu einer Familienstelle berechtige, und in demselben Sinne entschied auch die hohe Hofkanzlei neuestens die vorliegende Frage wegen Lemberg[1]), wie folgt:

a) Die Adoption kann einem Lemberger Juden auch dann nicht verboten werden, wenn das Kind zu einer auswärtigen Gemeinde gehört; mit der Adoption erhält der Wahlvater auch das Recht, gemäß dem 139. und 145. §. des allgem. bürgerl. Gesetzb. sein Adoptiv-Kind nach Lemberg zu ziehen, um daselbst für dessen bessere Erziehung und Erhaltung zu sorgen.

b) Dieses Recht dauert aber nur während der Zeit der väterlichen Gewalt, und hört daher in der Regel mit der Minderjährigkeit des Kindes auf, welches daher keineswegs als ein Lemberger Gemeindeglied rechtlich zu betrachten ist.

c) Mit erreichter Großjährigkeit muß also das Adoptiv-Kind Lemberg verlassen, und zu seiner ursprünglichen Gemeinde zurückkehren, oder wegen Verlängerung des Aufenthaltes in der Hauptstadt, oder endlich wegen Einverleibung in eine andere Gemeinde ein besonderes Gesuch bei der politischen Behörde überreichen, welche ohne Rücksicht auf den Adoptiv-Vertrag entscheidet.

d) Ausnahmen von dieser Regel finden in dem Falle Statt, wenn der Vater gemäß dem 173. §. des allgem. bürgerl. Gesetzb. sich über die gerichtlich erwirkte Fortdauer der väterlichen Gewalt ausweiset. In einem solchen Falle ist die Aufenthaltsbewilligung zu Lemberg ipso

---

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 7. Octob. 1830, Zahl 22808, Gub. Zahl 65711.

facto verlängert; die Gerichtsbehörde ist aber anzugehen, daß sie von dem endlichen Austritte des Wahlkindes aus der väterlichen Gewalt der politischen Behörde die Eröffnung seiner Zeit mache. —

Verkürzt wird dagegen jene Bewilligung auch noch während der Minderjährigkeit, wenn das Rechtsverhältniß durch den Tod des Wahlvaters oder der Wahlmutter, oder auf eine andere gesetzliche Art, nach den §§. 1448 oder 185 des allgem. bürgerl. Gesetzb. erloschen ist.

e) Um den Umgehungen dieser Vorschrift vorzubeugen, wird in Zukunft schon bei der Bestätigung des Adoptiv-Vertrages durch das Landes-Gubernium der Beisatz gemacht, daß der Aufenthalt des minderjährigen Adoptiv-Kindes in Lemberg nur auf die Dauer der Minderjährigkeit beschränkt sey, und dasselbe während dieser Dauer keineswegs noch als der Judengemeinde von Lemberg einverleibt zu betrachten sey, sondern ein Mitglied seiner ursprünglichen Gemeinde bleibe, und dahin nach erlangter Großjährigkeit oder auch noch früher zurückzukehren habe, wenn während seiner Minderjährigkeit der eben bemerkte Fall eintreten sollte. —

f) Kann endlich in einzelnen Fällen der Beweis geliefert werden, daß ein solcher Adoptions-Vertrag nur ein Scheinvertrag sey, so hat das Gubernium im Sinne des 916. §. des allgem. bürgerl. Gesetzb. sein Amt zu handeln. —

Von dem Falle, wenn das Adoptiv-Kind bereits großjährig zu der Zeit ist, als der Adoptions-Vertrag eingegangen wird, spricht dieses Hofdecret nicht ausdrücklich; aber aus dem bisher Gesagten geht klar hervor, daß ein solches Wahlkind durch dieses eingegangene Rechtsverhältniß gar kein Recht auch nicht einmahl zu einem zeitlichen Aufenthalte in Lemberg erlangt; denn dann besteht weder die Bedingung dafür, nämlich die väterliche Gewalt, noch der Zweck, nämlich die Erziehung. Es treten die nämlichen Umstände ein, wie in jenem Falle, wenn das Wahlkind während des Adoptions-Verhältnisses großjährig wird.

Durch diese Erläuterung erhielten auch drei frühere Hofverordnungen eine genauere Bestimmung, welche im Allgemeinen den Grundsatz ausgesprochen hatten, daß die Uebersiedlungsverbote auf die Annahme an Kindes Statt nicht auszudehnen seyen, und daß daher für ein in Lemberg auf-

genommenes Wahlkind keineswegs zwei Lemberger Familien in andere Gemeinden überſiedeln müſſen [1]).

§. 28.

II. Ausnahmen rückſichtlich der Bukowina [2]).

Je öſtlicher die Kreiſe Galiziens liegen, deſto ſtärker und dichter wird — verhältnißmäßig zum Flächenraume — in der Regel die jüdiſche Bevölkerung. Während im Jahre 1826 im Wadowicer, Bochnier, Jaslaer Kreiſe 73, 109 bis 113 Juden auf eine Quadratmeile kamen, ſteigt dieß Verhältniß im Tarnopoler, Kolomeaer, Stanislawower und Zloczower Kreiſe bis zu 200, 218, 252 und 335 Köpfen. Aber dieſes Steigen hört an der Gränze der Bukowina auf, und in dieſem, 174 Quadratmeilen großen Kreiſe zählte man 7601 Juden, alſo 43 auf eine Quadratmeile [3]). Dieß iſt das niedrigſte Verhältniß, verglichen mit allen übrigen Kreiſen. Jedoch iſt es auch hier bereits geſtiegen; denn im Jahre 1789 gab es nur 2383 Köpfe in der Bukowina, alſo gar nur 14 auf eine Quadratmeile. Dieſe Vermehrung von mehr als 220 Procent binnen 37 Jahren hätte bloß aus der inneren Bewohnerſchaft nicht entſtehen können; ſie kam vorzüglich von Außen, und die Sache verhielt ſich, wie folgt:

Die jüdiſche Volksmaſſe in der Bukowina iſt, wenn nicht durchgehends, doch gewiß größtentheils von galiziſchem Urſprunge. Abgeſehen von ämtlichen Erhebungen, beweiſen dieß die ganz gleiche Mundart, ihre Lebensart und ihre Sitten. Aber auch die Geſchichte dieſes Landes liefert Belege dazu; denn — früher unter einer ganz verſchiedenartigen Verfaſſung und Verwaltung, als die übrigen achtzehn Kreiſe Galiziens — bietet die Bukowina in allen ihren Verhältniſſen noch gegenwärtig ſehr merkwürdige Eigenthüm-

---

2) Hofkanzl. Decr. vom 16 Sept. 1813, Zahl 14810, Gub. Verordn. vom 8. October d. J. Zahl 36933, Hofkanzl. Decr. vom 23. Juni 1814, Zahl 7187, Gub. Erledig. vom 22. Juli d. J. Zahl 24678, und Hofkanzl Decr. vom 31. Auguſt 1815, Zahl 15610, Gub. Erledig. vom 2. October d. J., Zahl 39120.

1) Vergl. meine Notizen über die Bokuwiner Judenſchaft, öſterr. Archiv, 1830, Nr. 49.

2) Vergl. die Angaben des Prof. Rohrer in ſeiner Statiſtik des öſterr. Kaiſerth. I. Th. S. 133 und ff.

lichkeiten dem Beobachter an. Bei dem Uebergange derſelben aus der moldauiſchen Herrſchaft unter den öſterreichiſchen Scepter fanden ſich wenige Juden vor, ſo wie die jetzt noch in Beſſarabien und der Moldau anſäſſigen größtentheils galiziſche Auswanderer ſind, und ſelbſt zu Rabbinern und Religionsweiſern beinahe ſtets und vorzugsweiſe galiziſche Juden dahin berufen werden.

Eben daher erhielt jener Theil der Moldau, welcher gegenwärtig die Bukowina ausmacht, ſeine Judenvermehrung ſchon während der Kriege zwiſchen der Pforte und Rußland in den Jahren 1768 bis 1774. Daher nahm auch die Militär-Adminiſtration, unter welche die öſterreichiſche Regierung jenes Land zuerſt geſtellt hatte, mit allerhöchſter Genehmigung eine Beſchreibung der dortigen Juden auf, und beſtimmte darin nur jene namentlich zum Verbleiben, welche ſich dem Ackerbau, einem Handwerke, oder einem ordentlichen Handel widmeten. Alle übrigen zogen damahls entweder ſelbſt ab, oder wurden abgeſchafft. Dieſe Beſchreibung bildete daher auch eine feſte Norm für die dortige Judenſchaft, zur Beurtheilung ihres rechtmäßigen Aufenthaltes und der ihnen erlaubten Nahrungszweige, als die Bukowina am 16. des Herbſtmonates 1786 in die Civil-Adminiſtration kam, und endlich ein Kreis Galiziens ward. Nur jenen ward, als Ausnahme, die Ueberſiedlung dahin geſtattet, die ſich dem Feldbaue widmen wollten [3]).

Nach der Hand ſchlichen aber wieder viele Iſraeliten, meiſt aus Galizien oder doch von galiziſcher Abkunft ein; theils weil die Einwohner der Bukowina der Recrutirung nicht unterlagen, theils weil die dortigen Juden mit einer geringeren Steuer-Quote durchkamen; vielleicht auch, weil der nahe Gränzverkehr Gelegenheit zum Schleichhandel gab. Es ward daher der 1. November 1786 als Normal-Termin angenommen, und befohlen, daß alle ſeitdem auf was immer für eine Art zugewachſenen Juden hinausgewieſen werden ſollten [4]), ſo wie die Juden aus den übrigen Kreiſen nach der Bukowina Entlaßſcheine gar nicht mehr, Päſſe aber nur für eine dem Geſchäfte angemeſſene Zeit

---

[3]) Hofdecr. vom 24. Nov. 1787, Gub. Verordn. vom 14. Dec. d. J. chronol. Ausz.

[4]) Allerh. Entſchl. vom 10. Auguſt 1801, Hf. Z. 13900, Gub. Z. 37616, und vom 10. Jänner 1805, Zahl 267.

erhalten durften [5]). Dann hatten sie Alles das zu beobachten, was fremden, nach Galizien eintretenden Juden vorgeschrieben war, so daß in der Bukowina auch jeder galizische Jude als fremder betrachtet ward [6]). Die rechtmäßig zurückbleibenden, Altangesessenen sollten auch auf die in der Judenordnung vom 7. Mai 1789 zugestandene freie Gewerbswahl keinen weiteren Anspruch haben, und durchaus auf jene bestimmten Nahrungszweige zurückgeführt werden, welche ihnen in der oben angeführten Classificirung des Jahres 1783 angewiesen worden waren [7]). Zugleich wurden — neben der Conscription — abgesonderte Ausweise über die jüdische Bevölkerung angeordnet, worin von den gesetzlich ansässigen jene besonders auszuscheiden waren, bei denen die vollkommene Ueberzeugung des gesetzlichen Consenses mangelte [8]).

§. 29.

Fortsetzung.

Später erhielten jedoch diese strengen Vorschriften eine mildere Deutung; man hielt zwar den Grundsatz der Ausschließung aller fremden Juden fest; die seit dem Jahre 1786 eingewanderten und seßhaft gewordenen aber ließ man ruhig sitzen, wenn sie sich nur nicht mit verbotenen Nahrungszweigen beschäftigten. Ferner ward die Beschränkung auf bestimmte Gewerbe dahin erläutert, daß ihnen, wie in den übrigen Kreisen Galiziens, die Wahl unter den erlaubten Beschäftigungen frei gelassen ward. Die dadurch zum bleibenden Wohnsitze Berechtigten erhielten eigene gedruckte Duldungsscheine; — auswärtige, selbst aus Galizien kommende Juden dürfen jedoch, bis auf weitere Anordnung, keine Niederlassungsbewilligung bekommen [1]).

---

5) Hofkanzl. Decr. vom 3. Sept. 1801, Zahl 2340, Gub. Verordn. vom 25. Sept. 1801, Zahl 28013; — Gub. Verordn. v. 28. Dec. 1801, Zahl 37388, und vom 7. Dec. 1804, Zahl 48564.

6) Gub. Verordn. vom 25. Nov. 1808, gemäß dem Kreisschr. vom 23. Oct. 1801.

7) Patent vom 8. März 1805, Gub. Zahl 8803.

8) Gub. Verordn. vom 22. Juli 1806, Zahl 29357.

1) Hofdecr. vom 10 Sept. 1812, Zahl 13765, Gub. Decr. vom 9. Oct. d. J., Zahl 35107, und vom 17. Juni 1819, Z 18842.

Durch dieſe Vorſchriften wurden die Bukowiner Juden rückſichtlich ihres Rechtes zur Anſäſſigkeit und des Normal-Jahres 1786 in zwei Claſſen getheilt, in die altangeſeſſenen, welche nachweiſen konnten, daß ſie oder ihre Vorfahren vor dem Jahre 1786 daſelbſt angeſiedelt waren, und in die neu eingewanderten, welche zwar erſt ſpäter hineingekommen waren, aber durch die zuletzt angeführten Geſetze das Recht zu bleiben erhielten. Im Jahre 1817 zählte man

682 altangeſeſſene
349 neueingewanderte

zuſammen 1031 Familien;
jedoch im Jahre 1821 bereits
6077 Köpfe, worunter
4673 in Städten und Märkten,
1404 auf dem offenen Lande
ſich aufhielten.

Im Jahre 1826 hatten ſie ſich auf 7601,
im Jahre 1827 auf 7828
Köpfe vermehrt; im Jahre 1830, als die Recrutirung auch auf die Bukowina ausgedehnt war, wurden nur 7726 gezählt.

Uebrigens finden ſich zwiſchen den Alt- und Neuangeſeſſenen nur wenige beſondere Unterſchiede, ſowohl in den Volkseigenthümlichkeiten, als in den Vorſchriften für ihre ſtaatswirthſchaftliche Stellung. Kaum daß in der erſteren Hinſicht die Tracht ſie unterſcheiden dürfte, indem die erſteren ſich in farbige Stoffe nach moldauiſchem Zuſchnitte, mit Verbrämungen von leichten Pelzarten, vorzüglich zu kleiden pflegen. Die galiziſchen Juden beharren dagegen auf jener Tracht, welche ſie in den auswärtigen Gegenden als polniſche Juden zu charakteriſiren pflegt; nur wenige jüngere verändern allmählig die Farbe, wenn auch kaum den Zuſchnitt.

§. 30.

Adoption fremder Juden in der Bukowina.

Ob die Adoption eines außer der Bukowina anſäſſigen Juden durch einen Bukowiner Juden giltig ſey? war bisher nicht ausdrücklich beſtimmt. Indeſſen führte eine

genaue Vergleichung auf dieſelbe Unterſcheidung, welche für Lemberg gilt: daß die Adoption allerdings giltig ſey, aber daß dadurch allein das Wahlkind das Recht zur Anſäſſigkeit in der Bukowina nicht erwerben könne. Der letzte Theil der Behauptung bedarf keines Beweiſes, denn die Aufnahme fremder Juden iſt — ohne Unterſchied der Veranlaſſung — für die Gegenwart verboten. Der erſte Theil ſchien hingegen zweifelhaft. Aber

1) die Adoption macht nicht nothwendig den väterlichen Wohnſitz auch zu jenem des Wahlkindes, da dieß wohl eine natürliche, aber keine nothwendige Bedingung dieſes Rechtsactes iſt.

2) Ferner ſollen durch die Beſchränkung in der Wahl des Wohnſitzes den Juden nicht auch andere bürgerliche Rechte genommen werden; nun gehört aber unter dieſe doch auch das Recht zu adoptiren und ſich adoptiren zu laſſen.

3) Ja dieſes Recht wird ihnen eigentlich ſchon durch das oben (§. 27) citirte Hofdecret vom 5. November 1814 vorbehalten. Zwar iſt dasſelbe für Mähren erlaſſen, allein es muß nach ſeinem ausdrücklichen Inhalte als Erläuterung des 183. §. des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches angeſehen werden; ſolche in der allgemeinen Juſtiz-Geſetzſammlung enthaltene, wenn auch nur an einzelne Stellen erlaſſene Belehrungen müſſen aber auch von den übrigen Gerichtsſtellen befolgt werden, und haben mithin den Charakter einer allgemein giltigen authentiſchen Erklärung [1]), daher entſcheidet obiges Hofdecret im Zweifel auch für Galizien.

---

1) „Da in der Sammlung der Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache unter Sr. Majeſtät Regierung auch jene Anordnungen und Weiſungen enthalten ſind, die derzeit nur an einzelne Stellen über beſondere Anfragen erlaſſen worden; als ſollen die Gerichtsſtellen, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen ſollten, welche durch ſothane Belehrungen die Aufklärung und Behebung bereits bekommen haben, ſich dieſelbe ihres Orts aus dieſen Anordnungen von ſelbſt aufklären und beheben." Hofdecr. vom 29. December 1785 an ſämmtliche Appellations-Gerichte. Juſt. Geſ. Nr. 509. — Die auseinander geſetzte Anſicht erhielt neueſtens durch die Gub. Verordn. vom 14. April 1832, Z. 69405 (vom Jahre 1831) eine Beſtätigung, wodurch die für Lemberg erlaſſene Beſtimmung (ſiehe den 27. §.) auf die Bukowina ausgedehnt wurde.

§. 31.

III. Ausnahmen von der An- und Uebersiedlungsfreiheit in einigen Landstädten.

Regel ist in allen übrigen Landstädten die unbeschränkte An- und Uebersiedlungsfreiheit, von welcher schon die Rede war; weder die innere Stadt, noch die Vorstädte schließen die Juden aus; jedoch sind sie seltener in den Landstädten bei Christen eingemiethet, sondern meistens bei Juden, oder selbst Eigenthümer der Häuser, worin — nach alter Gewohnheit — ganze Sippschaften beisammen wohnen. Aber diese Häuser beherrschen meistens den Hauptplatz, und christliche Bürger sind in die Nebengassen verdrängt und gränzen in den Vorstädten an die Felder, deren Bau die einzige oder doch Hauptbeschäftigung der meisten von ihnen ausmacht. Die Juden sind daher in den Landstädten der Regel nach nur in so weit beschränkt, als sie durch die neueren Verbote der österreichischen Regierung nicht mehr andere, früher Christen gehörige Häuser kaufen dürfen, und sich daher mit dem Hauseigenthume nicht weiter ausbreiten können.

Die wenigen Ausnahmen sind folgende:

Im Sandecer Kreise, und zwar in Neu-Sandec sind sie auf eine Gasse beschränkt; in Jasło darf sich nur Eine Judenfamilie zur Beherbergung der durchreisenden Glaubensgenossen aufhalten [1]); im Tarnower Kreise hat die Kreisstadt eine eigene Judengasse, daher auch die Klagen der dortigen Bürger über das factische Eindrängen derselben in andere Stadttheile. Pilsno zählte hingegen im Jahre 1825 nur Eine Judenfamilie, und soll das Privilegium haben, gar keine zu dulden.

In Sambor ist ihnen gesetzlich das Wohnen in der Stadt und den Vorstädten verboten, und ein eigener Wohnbezirk, die sogenannte Bleiche, bestimmt; man arbeitet an ihrer Uebersiedlung dahin, so weit es die Unterkunft gestattet, — indessen wohnen auch im Lemberger und Przemysler Viertel Judenfamilien.

Im Lemberger Kreise sind außer Lemberg noch zwei Städte mit besonderen Beschränkungen, und zwar Gródek, wo sie vom Könige Johann III. im Jahre 1684 auf dem Platze seines

---

[1]) Daher zählte man im Jahre 1826 auch nur fünf Juden daselbst. Rohrer a. a. O. S. 302.

Schloßgartens Häuserplätze bekamen; König Stanislaus August erklärte sodann im Jahre 1766 ausdrücklich, daß sie sich in der Stadt selbst auf keine Weise niederlassen dürfen. — Auch in Jarycz ow sind sie auf einen eigenen Wohnbezirk beschränkt.

Im Tarnopoler Kreise soll auch Skalat dieß Recht haben.

Doch müssen wohl alle solche Privilegien erst rechtsbeständig nachgewiesen werden.

§. 32.

Mittel zur Kenntniß des jüdischen Volksbestandes.

Unter der polnischen Regierung waren die Juden beiderlei Geschlechtes, sowohl im eigentlichen Polen als in Litthauen, einer Kopfsteuer unterworfen; sie ward früher durch die Judenältesten eingehoben, und diesen war daher auch die der Subrepartirung zur Grundlage dienende Zählung überlassen. Da man ihnen aber Mängel und Unterschleife zur Last legte, so wurde im Jahre 1764 eine Lustration durch eine Schatzkammer-Commission befohlen, welche alle fünf Jahre vorgenommen werden sollte [1]).

Nach der österreichischen Besitznahme wurden von allen Güterbesitzern Fassionen abgefordert, worin sie nebst der Zahl der Unterthanen auch jene der Juden aufzunehmen hatten [2]); bald darauf befahl man aber eine besondere Conscription derselben durch die Rabbiner und Gemeindeältesten, um mit ihren Nahrungs- und Handelszweigen bekannt zu werden. Sie wurden nach Familien und Häusern in den Städten, Vorstädten und den dazu gehörigen Bezirken des offenen Landes abgesondert aufgenommen, — in jeder Familie alle einzelnen Glieder, Dienstleute und alle sonst noch dazu gehörigen Juden. In den Gemeinde-Summarien wurden sodann Uebersichten nach der Beschäftigung, als: der Handelsleute, Handwerker, Pächter, Factoren, Fuhrleute, nach der Erwerbfähigkeit u. s. w. geliefert [3]). Auch diese Volksbeschreibung scheint hauptsächlich die Kenntniß der steuerfähigen und Verminderung der steuer-

---

1) Confeder. gen. ann. 1764, p. 44 tit. Poglów., und Litu. tit. poglów. Vergl. Skrzetuski, prawo polityczne narodu polskiego I. S. 79, und Lengnichii jus public. Poloniae, II. B., S. 554.

2) Edict vom 16. October 1772, Pill. S. 3.

3) Patent vom 6. December 1772, Pill. Ges. S. S. 16.

unfähigen Juden zum Zwecke gehabt zu haben; denn die Kopfsteuer dauerte noch fort, und wurde nach dieser Beschreibung umgelegt, und als die Thereſianiſche Judenordnung vom Jahre 1776 dieſelbe in eine Toleranzſteuer umwandelte, blieben doch die Grundſätze der Vertheilung ganz dieſelben. Diejenigen, welche ihre Toleranzſteuer entrichteten, wurden von den Gemeindevorſtehern in eigene Toleranz-Regiſter eingetragen, die übrigen ſollten als Bettelſuden aus dem Lande geſchafft werden. Jene Toleranz-Regiſter gaben alſo die Ueberſicht des jüdiſchen Volksbeſtandes.

Die ſpäterhin in Galizien eingeführte Militär-Conſcription erſtreckte ſich auch über die Juden [4]), ohne jedoch damahls der Klage über Ungenauigkeit ganz zuvor zu kommen; dazu kamen im Jahre 1784 noch die Geburts-, Trauungs- und Sterberegiſter, deren Führung den Rabbinern wie den chriſtlichen Seelſorgern vorgeſchrieben wurde [5]). Die Militär-Conſcription wurde jedoch im Jahre 1784 mit einer rein politiſchen Judenbeſchreibung vertauſcht, welche in einer, unter Leitung von Kreisbeamten gemeindeweiſe von den Gemeindevorſtehern durchgeführten individuellen Aufnahme, und in der Verfaſſung von Familienbüchern in allen Judengemeinden beſtand [6]), und nicht mehr allein die Evidenzhaltung der Steuerfähigen, ſondern eine fortdauernde Ueberſicht der Bewegung des ganzen jüdiſchen Volksbeſtandes zum Zwecke hatte. Die Gemeindevorſteher erhielten über das Verfahren dabei eine im Jahre 1785 in Druck gelegte Inſtruction, und jedem eingetragenen Familienhaupte ward ein eigenes Familienbüchel gegeben, worin die zu ihm gehörigen Familienglieder und Hausgenoſſen und ſeine Steuerpflicht eingetragen wurden. Auch erfüllte dieſe Beſchreibung ihren Zweck ſo ſehr, daß ſchon zum erſten Mahle mehrere tauſend Juden und eine große Anzahl von Judenehen aufgefunden wurden, die früher unbekannt geblieben waren.

---

[4]) Hofdecr. vom 8. Auguſt 1777, Z. 327. v. Köfil's ſyſtematiſcher Auszug der galiziſchen Geſetze und Verordnungen, I. Bd. S. 10.

[5]) Patent vom 20. Februar 1784, Pill. Geſ. S. 28.

[6]) Hofdecr. vom 12. Juli 1784.

§. 33.

Fortsetzung.

Die späteren Verordnungen und endlich der 23. §. der Josephinischen Judenordnung dehnten zwar die allgemeine Militär-Conscription auch auf diese Glaubensgenossen wieder aus, und behielten von dem früheren Verfahren nur die Matrikeln der Rabbiner und Religionsweiser ausdrücklich bei, wiesen aber die Conscriptions-Officiere an, die Familienbüchel bei der Evidenzhaltung zur Grundlage zu nehmen [1]). Sie hörte aber im Jahre 1790 bei ihnen wieder auf, und die früher bestandene politische Conscription trat wieder an ihre Stelle [2]). Die Thätigkeit der Gemeindevorsteher kam also gemäß der im Jahre 1785 gegebenen Instruction auch in dieser Hinsicht wieder in volle Rechtskraft [3]). Später ward die Evidenzhaltung der Juden wieder, und zwar alle fünf Jahre vorzunehmen anbefohlen [4]), und im Jahre 1806 zur Erhaltung der erforderlichen Uebersicht ihrer Zahl eine allgemeine neue Aufnahme derselben nach Familien angeordnet, welche in zwei besonderen Verzeichnissen die ordentlich in einer Gemeinde Angesiedelten und jene enthielt, bei welchen die Ueberzeugung von dem Consense zu dieser Niederlassung mangelte; daraus waren sodann für alle Gemeinden Populations-Evidenzbücher zu verfassen, und die Kreisämter lieferten Ausweise darüber ein, ohne daß jedoch die bisher geführte Beschreibung unterbrochen worden wäre [5]). Später wurden in den allgemeinen Militär-Conscriptions-Summarien eigene Rubriken für diese Glaubensgenossen eröffnet und fortgeführt, jedoch ohne besondere

---

1) Hofdecr. vom 31. August, Gub. Decr. vom 12. September 1787, chronologischer Auszug.

2) Hofdecr. vom 28. Juli, Gub. Decr. vom 12. August 1790, v. Köfil a. a. O. II. S. 459, und chronologischer Auszug Nr. 5.

3) Kreisschreiben vom 16. Juni 1791, Z. 13954, v. Köfil II. S. 461.

4) Kreisschreiben vom 21. März 1794, Z. 7650, und vom 12. Juni 1795, Z. 14450, chronol. Auszug Nr. 21, und ein Hauptausweis über die jüdische Bevölkerung vom Jahre 1796 bis 1803 ward im Jahre 1805 eingeliefert.

5) Gub. Verordnung vom 18. April 1806, Z. 14761, und vom 30. Mai 1806, Z. 21118 für die 18 älteren Kreise, und vom 22. Juli 1806, Z. 29354 für die Bukowina.

Aufnahmebogen für dieſelben, wie dieß gemäß dem Conſcriptions-Patente vom Jahre 1777 der Fall war [6]); ſolche Rubriken ſind auch in den Formularien zu der neueſten Conſcriptions-Inſtruction vom Jahre 1829 enthalten.

§. 34.

Gegenwärtig wirkſame Vorſchriften, und zwar 1) über die Conſcription.

Aus dem bisher Geſagten, und aus eigenen, damit zuſammenhängenden Anordnungen ergeben ſich folgende gegenwärtig noch geſetzlich vorgeſchriebene Mittel, um den Volksbeſtand der Iſraeliten in Galizien in fortdauernder Ueberſicht zu erhalten:

1) Die Militär-Conſcription, 2) die Matrikeln, 3) die Familienbücher der Gemeindevorſteher, und 4) die über die Bewegung der jüdiſchen Bevölkerung vorgeſchriebenen beſonderen Anzeigen und Ausweiſe, wozu noch 5) die Fixirung der Nahmen kömmt.

1) Die Militär-Conſcription erſtreckt ſich gegenwärtig über alle Landesbewohner ohne Unterſchied der Religion, da auch dieſer Unterſchied keine Befreiung von der Militär-Pflicht mehr begründet, wie das früher bei den Juden der Fall war. Da der Judenſchaft ein abgeſondertes, nach ihrer Geſammtzahl berechnetes Recruten-Contingent auferlegt wird, ſo werden ſie auch in den Conſcriptions-Summarien in eigenen abgeſonderten Rubriken aufgenommen, und zwar nach der Anzahl der Wohnparteien, der Männer und der Weiber, mit Beifügung ihrer Geſammtzahl. Uebrigens ſtehen ſie in dieſer Angelegenheit unter den allgemeinen dafür aufgeſtellten Militär- und politiſchen Behörden, welche darauf zu ſehen haben, daß Niemand der Conſcriptions-Reviſion entgehe [1]). Dieſer liegen aber die nach der Juden-Conſcription vom Jahre 1806 (ſiehe oben §. 33) verfaßten Evidenzbücher, und in der Bukowina

---

[6]) Hofkanzl. Decr. vom 29. Jänner 1808, Z. 1250, und vom 18. Jänner 1810, Z. 444.

[1]) Vergl. die Formularien der älteren, ſo wie der neuen Conſcriptions-Inſtruction vom Jahre 1829, Kreisſchreiben vom 23. März 1800, Z. 3705, chronologiſche Auszüge Nr. 27. Gub. Verordn. vom 28. Jänner 1821, Z. 4366, und Gub. Decr. vom 5. December 1822, Z. 70124, Prov. Geſ. S. S. 495.

noch insbeſondere die von der Militär-Adminiſtration aufgenommene Judenbeſchreibung (ſiehe oben §. 28) zum Grunde.

§. 35.

2) Die Matrikeln.

Zur fortdauernden Ueberſicht der Veränderungen, welche in dem durch die Conſcription aufgenommenen Volksbeſtande vorgehen, wurden in den außerungariſchen Provinzen die Matrikeln eingeführt, d. i. Regiſter über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle, und die Führung derſelben, ſo wie der jährliche Ausweis darüber an die politiſchen Behörden, wurde den Seelſorgern einer jeden Religionspartei zur Pflicht gemacht. Da die öſterreichiſchen Geſetze in dieſer Beziehung die jüdiſchen Rabbiner und Religionsweiſer als Seelſorger anſehen, ſo ward ihnen in Galizien die Führung jener Regiſter gemeindeweiſe zugleich mit den Gemeindevorſtehern aufgetragen. Dieſe Regiſter und das Verfahren damit gleichen ganz denjenigen, welche für die Chriſten vorgeſchrieben ſind, mit der geringen, durch den Religionsunterſchied hervorgebrachten Abänderung in den Rubriken [1]); ſie wurden nach der Vorſchrift vom 1. Auguſt 1784 mit Hinweglaſſung der Rubrik: „Gevattersleute," auch für die Judenſchaft in deutſcher Sprache in Druck gelegt, und müſſen in deutſcher Sprache [2]) geführt werden; aus derſelben werden jährliche Auszüge, längſtens bis Ende Jänners, nach dem lateiniſchen Kalender zu rechnen, an die Kreisämter eingeſendet. Zur Vergleichung derſelben mit den Conſcriptions-Summarien

---

[1]) Patent vom 20. Februar 1784, Z. 5605, Pill. S. 28. Vorſchrift vom 1. Auguſt 1784, ſammt Unterricht in der Führung der Regiſter, v. Köfil a. a. O. II. S. 391 u. ff. — Joſ. Jud. O. 4. und 30. §., und Inſtruction für die Seelſorger und Führer der Geburtsbücher vom 21. October 1813, Gub. Z. 42087, Pill. S. 213. — Jedoch ſcheinen dieſe Bücher vor der Joſephiniſchen Judenordnung von den Juden nicht allgemein geführt worden zu ſeyn (vergl. Kreisſchreiben vom 6. Auguſt 1789, Z. 16653, und Hofdecr. vom 23. September d. J., Z. 23673, v. Köfil a. a. O. S. 413), und auch ſpäter mußte deren Führung mit hebräiſcher Schrift abgeſtellt werden.

[2]) Generale zur Einführung der Joſephiniſchen Judenordnung vom 6. Auguſt 1789, Z. 16653, §. 4—30, und Patent vom 28. Auguſt 1787, §. 4. Pill. S. 168, und Joſephiniſche Judenordnung §. 30.

müſſen die erſteren in jeder Gemeinde Ortſchaftsweiſe verfaßt werden [3]).

§. 36.

3) Die Familienbücher der Gemeindevorſteher.

Die mit Gubernial-Verordnung vom 4. October 1784 (Z. 1128 vom Jahre 1785) gemäß dem höchſten Patente vom 16. September 1784 befohlene, und durch eigens dazu beſtimmte Kreis-Commiſſäre am 3. Februar 1785 ausgeführte, erſte politiſche Fundamental-Conſcription der galiziſchen Judenſchaft geſchah gemeindeweiſe, und nahm jedes Familienhaupt abgeſondert mit allen zu ihm gehörigen Familiengliedern auf. Jeder Hausvater bekam ſeine Familiennummer und ſein Familien- und Steuerbüchel [1]), alle übrigen Familienglieder und Dienſtboten erhielten Toleranz-Zettel. — Dieſe Aufnahme legte man nun dem neu verfaßten Familienbuche zum Grunde, welches die Vorſteher jeder Gemeinde über die dazu gehörigen Glieder familienweiſe zu eröffnen hatten.

In dieſen Büchern werden nun die Veränderungen I. durch Zuwachs, und II. durch Abgang zu und von der Gemeinde durch die Gemeindevorſteher ſelbſt eingetragen, um dadurch die Bewegung des Bevölkerungsſtandes ſelbſt in Evidenz zu erhalten.

I. Der Zuwachs namentlich geſchieht:

a) durch Geburten,

b) durch Anſiedlungen mit kreisämtlicher Bewilligung, und zwar:

1) ganzer Familien, oder

2) einzelner Perſonen, oder

3) durch die Heirath eines Mädchens in eine andere

---

3) Generale zur Einführung der Joſephiniſchen Judenordnung vom 6. Auguſt 1789, Z. 16653, §. 15.

1) Auch die Conſcriptionsbücher wurden auf dieſe Familiennummer gewieſen, welche übrigens nur der Hauptfamilie angehört, während alle aus derſelben entſpringenden und noch bei ihr befindlichen Familien unter derſelben Nummer aufgeführt werden müſſen. Gub. Verordn. vom 9. September 1789, Kropatſchek 18. Bd. S 53.

wiſſen des Rabbiners oder Religionsweiſers bei Strafe von einem Ducaten oder Arreſt von drei Tagen verboten [2]).

3) Aehnliche Anzeigen müſſen auch über alle in jeder Gemeinde vorgehenden Familienveränderungen, und insbeſondere von Trauungen und Ueberſiedlungen für die Pächter des Lichtergefälles von jeder Partei gemacht werden [3]).

b) Allgemeine Ausweiſe ſind vorzüglich folgende:

1) Die jährlichen Ausweiſe über die Geburts-, Trauungs- und Todtenregiſter, welche von den Rabbinern und Religionsweiſern verfaßt, an die Kreisämter, und von dieſen an die Staatsbuchhaltung eingeſendet werden; dieſe hat in den Haupttabellen über die in der ganzen Provinz Gebornen, Getrauten und Geſtorbenen eine eigene Rubrik für die Juden auszufüllen [4]).

2) Die Ausweiſe über den Abfall der Judenfamilien durch Auswanderungen u. ſ. w. [5]), welche auf von Fall zu Fall geführten Regiſtern beruhen.

3) Die jährlichen Ausweiſe der Kreisämter an die Staatsbuchhaltung über die gegebenen Trauungsbewilligungen, und ſohin über die erlaubter Weiſe geſchloſſenen Judenehen, welche ſodann nach Hofe eingeſendet werden müſſen [6]).

4) Die jährlichen Ausweiſe über die Zahl der jüdiſchen Ackerleute und befugten jüdiſchen Schänker [7]), die ebenfalls der Staatsbuchhaltung zur Verfaſſung allgemeiner Ausweiſe eingeſendet werden.

---

2) Generale zur Einführung der neuen Judenordnung vom 6. Auguſt 1789, Z. 16653, §. 4.

3) Patent vom 13. September 1810, §. 26 — 28.

4) Patent vom 20. Februar 1784, §. 9, Pill. S. 28. Siehe die neuen Formularien für dieſe Tabellen. Hofkammer-Decr. vom 5. Mai 1828, Z. 9424.

5) Kreisſchreiben vom 21. September 1792, Z. 27861, chronologiſcher Auszug Nr. 56

6) Hofkanzl. Decret vom 18. Jänner 1810, Z. 444, Gub. Verordn. vom 9. Februar d. J., Gub. Z. 3647, und Gub. Verordn. vom 12. November 1828, Z. 77298.

7) Gub. Verordn. vom 21. November 1806, Z. 48693, vom 13 Februar 1807, Z. 5024, vom 9. November 1810, Z. 34968, und vom 26. September 1812, Z. 34951, dazu obige Verordnung vom 12. November 1828.

§ 38.

5) Annahme bestimmter Namen.

Eine unerläßliche Bedingung für die richtige Verfassung und Fortführung aller Seelenbeschreibungen ist eine feste Bezeichnung der Familien und der Einzelnen durch unwandelbare Namen. Diese fand sich bei den galizischen Juden nicht, sondern die Söhne pflegten den Vornamen ihres Vaters als Beinamen zu gebrauchen. Als man im Jahre 1785 dieselben beschrieb, ward daher allen jenen die Wahl eines bestimmten Familiennamens vorgeschrieben, welche noch keinen führten; Familien, welche in absteigender männlicher Linie mit einander verwandt waren, mußten den nämlichen Namen, alle Einzelnen aber den Beinamen ihrer Familie und bestimmte Vornamen annehmen, und beide lebenslänglich behalten. Die gewählten Beinamen sollten jedoch bei verschiedenen Familien nicht ganz gleich seyn, und in zweifelhaften Fällen konnten die Namen der Geburtsorte, der Landschaften u. s. w. als Beinamen gute Dienste leisten [1].

Später erging aber in dieser Beziehung ein allgemeines Gesetz für die Juden in allen außerungarischen Provinzen, mit noch genaueren Bestimmungen, um überhaupt alle Unordnungen zu vermeiden, die in der Conscription, im politischen und gerichtlichen Verfahren und im Privatleben aus dem Mangel bestimmter Geschlechts- und Vornamen entstehen mußten.

Jeder Hausvater wurde verhalten, für seine Familie, — jeder Vormund für seine Waisen, — und jede ledige, weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson für sich selbst einen bestimmten Geschlechtsnamen vom 1. Jänner 1788 angefangen, zu führen; — Frauenspersonen mußten jenen ihres Gatten, unverheirathete den ihres Vaters beibehalten; alle bis dahin in jüdischer Sprache oder nach dem Aufenthaltsorte üblich gewesenen Benennungen (z. B. Schaulen, Töplitz, Johann Kolin u. dgl.) hatten ganz aufzuhören. — Eben so wenig dürfen sie Namen von ansehnlichen deutschen oder polnischen Geschlechtern annehmen, in welchem Falle sie von der Landesstelle zur Verwechslung mit anderen verhalten werden müß-

---

[1] Instruction für die am 3. Februar 1785 vorzunehmende Juden-Conscription, §. III., 3. Absatz.

ten [2]). Jede einzelne Perſon mußte ſich überdieß einen deutſchen, für die ganze Lebenszeit unveränderlichen Vornamen beilegen, und die Familiennamen müſſen von den Kindern und Nachkommen beibehalten werden, ſo lange ſie in den öſterreichiſchen Provinzen wohnen [3]).

Nur die neuen Namen dürfen in den Matrikeln und Conſcriptions-Regiſtern gebraucht werden, und die Verwechslung des neuen mit einem anderen Namen ward mit einer Strafe von fünfzig Gulden, oder im Falle der Unvermögenheit mit Abſchaffung aus allen öſterreichiſchen Provinzen bedroht [4]). Eigenmächtige Namensveränderungen müſſen von den Polizei-Behörden den competenten Obrigkeiten zur Amtshandlung bekannt gemacht werden [5]). Nur beim Uebertritte zur chriſtlichen Religion, oder bei Adelsverleihungen, und im letzteren Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchſter Bewilligung, darf die Umänderung der Familiennamen unter

---

2) Hofkanzl. Decr. vom 18. Februar 1802, Z. 376, Gub. Verordn. vom 22. März d. J., Z. 7385.

3) Der gewählte Name mußte bis letzten November 1787 der Ortsobrigkeit ſchriftlich angezeigt, und von jedem Individuum mit einem von den Kreis-Deputirten und den Kreis-Rabbinern unterfertigten Zeugnißzettel erprobt werden: daß es den angegebenen Familien- und Vornamen angenommen habe, zugleich mit der Angabe, von welchem Geſchlechte es abſtamme, und welchen Namen es zuvor geführt habe. Dieſe Zeugnißzettel dienten der Conſcriptions-Reviſion vom Jahre 1788 zur Grundlage, worin noch die bisher geführten zugleich mit den neu angenommenen Namen verzeichnet wurden. Wer den Zeugnißzettel nicht beibrachte, war mit einer Strafe von 10 Gulden, oder achttägiger öffentlicher Arbeit bedroht. Joſephiniſche Judenordnung §. 30. Patent vom 28. Auguſt 1787, Z. 2062. Pill. S. 168. Vergl. Hofdecr. vom 11. October d. J. für Böhmen, Kropatſchek 14. Bd., S 534, und das Patent vom 21. Februar 1805 für Weſt-Galizien. Pill. S. 27.

4) Die Geldſtrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte dem jüdiſchen Domeſticalfonde zu. Ebenda. Die Strafe der Abſchaffung ward aber für alle Fälle durch das Hofdecr. vom 3. Juli 1788, Z. 666, Gub. Zahl 16738, aufgehoben.

5) Hofkanzl. Decr. vom 27. April 1826, Z. 11556. Uebrigens ward die Beſchränkung der Wahl unter einer geſetzlich vorgeſchriebenen Anzahl von Vornamen, welche in Böhmen beſteht, in Galizien nicht eingeführt.

den erforderlichen Vorſichten geſchehen [6]). Treten alſo Juden zur chriſtlichen Religion über, ſo muß der chriſtliche Seelſorger ihren Namen unverändert in die Taufbücher eintragen, bis die Bewilligung zur Namensveränderung erfolgt [7]).

---

6) Hofdecr. vom 5. Juni 1826, Z. 16255, Gub. Erledigung vom 6. Juli d. J., Z. 38455, Prov. Geſ. S. S. 105. Sollte außer dieſen beiden Fällen eine Veränderung des Geſchlechtsnamens von einem Juden nachgeſucht werden, ſo müßte das Geſuch — nach dem in eben dieſem Geſetze ausgeſprochenen allgemeinen Grundſatze — Sr. Majeſtät zur Entſcheidung vorgelegt werden.

7) Gub. Verordn. vom 22. November 1831, Z 60742.

§. 39.

Stand der jüdiſchen Bevölkerung in ihrer Vertheilung auf die einzelnen Kreiſe [1]).

Im Kreiſe von	Auf geographiſche Quadratmeilen	Im Jahre 1789		Im Jahre 1821		Im Jahre 1826		Im Jahre 1827	
		Chriſten	Juden	Chriſten	Juden	Chriſten	Juden	Chriſten	Juden
1. Zloczow	9010					204817	30134	327612	31936
2. Lemberg	4855	104206	14162	129785	22049	142731	23387	167434	22916
3. Stanislawow . .	6769					200035	16928	220551	17732
4. Przemysl . . .	9806	183756	10213	213052	15015	227979	15922	247095	16798
5. Tarnow	9305	180676	9001	202982	12957	222126	14882	242588	15255
6. Sambor	10112	190247	8020	249304	12351	269530	14373	288362	14793
7. Rzeszow	8040	193256	11377	227480	11935	246116	14067	265182	14789
8. Brzezan	11120					188651	13554	205438	14114
9. Tarnopol . . .	6026					197296	11997	210867	13321
10. Stry	9830					190436	12317	205920	12760
11. Kolomea	5634					171701	12198	187207	11979
12. Zolkiew	9734	169495	14665	191058	10748	206624	11517	217782	11182
13. Sanok	10140	176484	8214	217605	9397	235677	10584	250529	10829
14. Czortkow . . .	6434					170047	7751	181130	7983
15. Czernowitz . . .	17430	144159	2383	227180	6077	258355	7601	270773	7828
16. Jaslo	6042	166954	4918	201633	5332	222859	6816	234526	7013
17. Bochnia	4946	153708	3248	185645	5635	200268	5340	209385	5620
18. Wadowice . . .	6540	224137	1391	284143	4061	310400	4754	320945	4988
19. Sandec	5765	165072	2480	197257	3967	213475	4114	222057	4311
Summe	154893	3039391	178072	3751732	217985	4078823	238266	4382583	246147

1) Die Kreiſe ſind nach der Stärke der gegenwärtigen Judenzahl geordnet.

§. 40.

Resultate.

Die angegebenen Zahlen mögen allerdings einiger Berichtigung fähig seyn, indem das eingewurzelte Vorurtheil der Israeliten besteht, daß ein gezähltes Volk zu Grunde gehen müsse; — damit mögen sich übrigens noch manche andere, polizeiliche und pecuniäre Gründe der Verheimlichung vor der Conscriptions-Revision verbinden.

Nimmt man aber die runden, wohl sicheren Zahlen zur Vergleichung an, so zeigt sich, daß die Juden den siebenzehnten Theil, d. i. mehr als fünf, beinahe sechs Procente der ganzen Volksmenge ausmachen. In keiner österreichischen Provinz ist ihr Verhältniß so stark; — am zahlreichsten sind sie nämlich noch in Ungarn, Böhmen und Mähren; in diesen drei Provinzen war aber der Volksbestand ungefähr um dieselbe Zeit (im J. 1825)

	Volksbestand	Juden
in Ungarn . .	10000000 . . .	166000
in Böhmen . .	3700000 . . .	55100
in Mähren . .	1970000 . . .	29100;

die letztern machten also in Ungarn ungefähr den 60sten, in Böhmen den 65sten, in Mähren den 67sten Theil aller Einwohner aus.

In allen übrigen Ländern war ihre Zahl noch kleiner; in der ganzen Monarchie pflegt man sie auf eine halbe Million zu schätzen, so daß davon in Galizien die Hälfte wohnhaft ist.

In dieser Provinz hat sich ihre Zahl seit der österreichischen Besitznahme, gleich der gesammten Volkszahl, fast verdoppelt; ihre Fortschritte sind in einzelnen Jahren und Perioden sogar noch rascher, als jene der Christen. Ihre frühen Heirathen, die unter ihnen so häufig vorkommende Untauglichkeit zum Militär-Dienste und die frühere, gesetzliche Ausnahme davon, endlich die in der Masse an das elendeste Darben gränzende Genügsamkeit rücksichtlich der natürlichsten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse, erklären die Erscheinung, daß die Israeliten mit dem gewiß nicht ungünstigen Fortschreiten der christlichen Bevölkerung des Landes gleichen Schritt halten, ja dasselbe in einzelnen Jahren sogar überflügeln konnten.

Vertheilt auf das Areale von 1548,^{03} geographiſche Quadratmeilen, kamen 2831 Einwohner auf Eine Quadratmeile, worunter 159 Iſraeliten.

Am geringſten iſt ihre Zahl in den vier weſtlichen Kreiſen; daran reiht ſich die Bukowina, wo der Eintritt für fremde Juden verboten iſt, und ihre Aufnahme in den erſten Zeiten der öſterreichiſchen Regierung ſehr beſchränkt war.

Am größten iſt ihre Zahl im Zloczower und Lemberger Kreiſe, dort machen ſie faſt den zehnten, hier mehr als den achten Theil aller Einwohner aus; — in keinem Kreiſe iſt aber auch eine ſo große Stadt als in dieſen beiden; dort Brody, im Jahre 1826 mit 18318 einheimiſchen Civil-Einwohnern, worunter 16315 Iſraeliten gezählt wurden: — hier Lemberg, im Jahre 1826 mit 52202 einheimiſchen Civil-Einwohnern, worunter 19259 Iſraeliten.

Zweite Abhandlung.

Geiſtiger Zuſtand.

§. 41.

Allgemeines.

Wenn es überhaupt eine wichtige Wahrheit iſt, daß der geiſtige Zuſtand eines Volkes von dem größten, unabweislichen Einfluſſe auf alle rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe ſey; daß alle materielle Thätigkeit durch jenen Zuſtand wie von einem unſichtbaren Triebwerke geleitet werde; daß ſelbſt alle Bedeutſamkeit für die unmittelbare Verwendung zu den Staatszwecken in finanzieller, militäriſcher Beziehung u. ſ. w. von dem Grade und der Richtung der Entwickelung jenes Zuſtandes abhänge: ſo iſt der Hinblick auf die Eigenthümlichkeiten der religiöſen Anſicht, auf die Geſetze, welche der Staat für Religion und Unterricht gab, und auf die Folgen derſelben eine der wichtigſten politiſchen Aufgaben.

Die religiöſen Anſichten der Iſraeliten ſtehen von denen der übrigen Religionsparteien ſchroff abgeſondert da; ſie greifen aber zugleich vielfältiger noch, als bei dieſen, in das tägliche Leben und in das Staatsleben unmittelbar ein; nicht etwa mit allgemeinen Glaubens- und Sittenlehren, ſondern mit Geſetzen, welche die einzelnſten, unbedeutendſten Handlungen nicht unberührt oder gleichgiltig laſſen, und dabei das ſittliche Urtheil des Individuums ganz ausſchließen. — In Oeſterreich ſind die Pflichten gegen den Staat und die Kirche auch in religiöſer Beziehung ſcharf geſondert; es erſcheint mithin als keine geringe Aufgabe, die Intereſſen, welche durch

eine fremdartige Lehre und deren Auswüchse eine ganz fremdartige Richtung erhalten, mit dem gemeinschaftlichen Interesse zu vereinigen, oder wenigstens zu neutralisiren; zugleich aber den ausgesprochenen Grundsatz der Duldung nie zu sehr zu beschränken.

Was den Unterricht anbetrifft, so ist er in keiner Religion inniger mit dieser verknüpft, wie bei den Israeliten; aber diese verschmäht zugleich alles Neue, und stößt alles Fremdartige aus. So kam es, daß die Judenschaft nirgends weniger, als in Galizien, von den Fortschritten Anderer im Wissen Vortheile zog; daß hier neben vielem natürlichen Verstande und dem eindringendsten Scharfsinne sich zugleich — oft selbst in Einem und demselben Individuum — die größte Stumpfheit für alle Kenntnisse, die tiefste Unwissenheit in allem Wissenswerthen zeigt, und daß neben ungemeinen angebornen Fähigkeiten — als Volks-Charakter — die galizische Judenschaft das möglichst kleinste — gesammelte — geistige Capital besitzt; — einzelne schöne Erscheinungen in verschiedenen Zweigen der wissenschaftlichen und national-ökonomistischen Welt abgerechnet.

Neben diesem hemmenden Einflusse ging aber stets die Regierung mit directen und indirecten Mitteln und Anstalten einher, um dem Unterrichte dieser Nation auf- und fortzuhelfen.

Die gegenwärtige Abhandlung zerfällt in zwei Abtheilungen:

A. Von den religiösen Einrichtungen,

B. von dem Unterrichte.

§. 42.

A. Religiöse Einrichtungen.

Freiheit der Religionsübung in älteren Zeiten.

Religionsverfolgungen waren es vorzüglich, wodurch die Juden aus dem mittleren Europa in die kaum zum Christenthume bekehrten Länder Polens verdrängt worden waren; hier aufgenommen und wichtig geworden, erhielten sie den ausgedehntesten Schutz für ihren Gottesdienst, den sie ganz nach ihrem Gefallen in Synagogen, Schulen und Privathäusern [1]) einrichteten, und die Si-

---

1) In der allerh. Entschl. vom 19. Nov. 1798, polit. Ges. 13. Bd. S. 101 über das Religionswesen der Judenschaft in West-Galizien, ward als Synagoge jedes Bethaus erklärt, worin sich in der

herheit ihrer Synagogen und Schulen ward, wie jene ihrer Personen und Häuser, gegen Gewaltthätigkeiten und ungerechte Forderungen durch Strafgesetze geschirmt.

Der Bau ihrer Synagogen hing in den königlichen Städten von der Erlaubniß des Königs in herrschaftlichen von jener des Grundherrn ab; nur mußten sie in solcher Entfernung von den katholischen Kirchen errichtet werden, daß sie den dortigen Gottesdienst durch ihr Singen nicht störten [2]).

§. 43.

Die ältere österreichische Gesetzgebung hierüber.

Die Kaiserinn Maria Theresia stellte den Grundsatz auf, daß in den bis zum Jahre 1776 bestandenen Synagogen noch ferners die Gebete, alle jüdischen Ceremonien der Beschneidung, Vermählung, Segensprechung, und überhaupt alle gewöhnlichen Religionsübungen gehalten werden dürften; jedoch auch nur in diesen. Daher wurde die Aufstellung der Thora, so wie die Abhaltung eigentlich gottesdienstlicher Ceremonien in Privathäusern verboten, und nur dem einzelnen Bewohner sein Gebet darin erlaubt.

Eindecken, Ausbessern, Erweiterung und neue Aufrichtung

Mitte ein etwas erhöhter gedeckter Tisch, eine Bundeslade mit wenigstens drei Thora versehen, jedoch kein Ofen befindet; als eine kleine Schule oder Lehrschule aber (sogen. Bes-Hamidrosch) jedes größere mit einem Ofen versehene Zimmer, das — so wie die Synagogen — zu gottesdienstlichen Zwecken Eigenthum der Gemeinde ist; für eine Minjam, jede gemeinschaftliche Andachtsübung, welche ein einzelner Jude in seinem eigenen Hause an Wochen- und Sabbat-Tagen, mit oder ohne Thora hält. — Dieser Erklärung ganz analog ist im Decrete der Finanz-Hofstelle vom 18. Nov. 1800 an das böhmische Gubernium, polit. Gesetzs. 15. Bd. S. 175, die Eintheilung der dortigen jüdischen Bethäuser in dreierlei Gattungen:

1. Die ordentlichen, wirklichen Synagogen oder Judentempel;
2. die Gemeinde-Betzimmer — zum Ersatze der Synagogen — in einem Privathause mit Gebrauch der Thora;
3. die Familien-Betschulen.

[2]) Skrzetuski, Prawo polityczne narodu polskiego I. S. 78.

der Synagogen, Schulen und Bethäuſer ward von einer vorläufigen Bewilligung der Landesſtelle abhängig gemacht.

§. 44.

Neueſter Zuſtand.

Die Joſ. Judenordnung beſtimmt gleich im 1. §.: „Die geſammte Judenſchaft ſoll in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche durchaus frei und ungehindert ſeyn, ſo weit ſie mit dieſer Judenordnung und den allgemeinen Landesgeſetzen nicht im Widerſpruche ſtehen.“ — Daher iſt I. für ihren Gottesdienſt, und II. für ihre Religionsdiener geſetzliche Vorſorge getroffen; jedoch III. zugleich für die duldungsmäßige Stellung zum Staate und zu den übrigen Religionsparteien geſorgt worden.

§. 45.

I. Der Gottesdienſt, und zwar:

a) Der öffentliche Gottesdienſt.

Der Gottesdienſt theilt ſich bei den Juden in den öffentlichen und privaten; denn die Orte, wo ordentlicher Gottesdienſt gehalten wird, ſtehen entweder durchaus jedermann offen, und heißen dann, nach dem (im 42. §.) angeführten Unterſchiede, Synagogen und Bethäuſer; — oder ſie ſind nur dem Eigenthümer, deſſen Familie, Freunden und Bekannten zugänglich, werden auch von dem Eigenthümer oder von Miethleuten bewohnt, ſind nur auf Bequemlichkeit oder eine gewiſſe Unterſcheidung berechnet, und werden Minjamin genannt [1]).

a. Der öffentliche Gottesdienſt wird gewöhnlich in den Synagogen und Bes-Hamidroſch (Gemeindeſchulen ausgeübt), und blieb jenen Gemeinden fortan geſtattet, welche eine Synagoge, oder ein zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes beſtimmtes Privathaus zur Zeit der Erlaſſung der Joſ. Judenordnung hatten [2]). Sie dürfen dieſelben ausbeſſern und auch neu erbauen. Selbſt die Erbauung früher nicht be-

---

[1]) v. Köfil, II. Th., S. 398, und Generale zur Einf. der Joſeph. Judenordn. §. 9.

[2]) Joſ. Judenordn. §. 9.

ſtandener Synagogen kann von den Kreisämtern jeder Gemeinde geſtattet werden, die zahlreich genug iſt, und die nöthigen Koſten zu tragen vermag [3]). Zu dieſen Koſten gehört nebſt der Erbauung, inneren Einrichtung und Erhaltung, die Cameral-Taxe von 2000 Gulden für die Bewilligung, und die jährliche Entrichtung von 100 Gulden; — die kreisämtliche Bewilligung darf nur nach vorgewieſener Tax-Quittung erfolgen [4]). — Jedoch betrifft dieſe Taxe nur ganz neue Synagogen, während die alten, im Jahre 1789 ſchon beſtandenen, davon frei blieben [5]). Sie ſind auch, wie alle öffentlichen Bethäuſer der anderen Glaubensgenoſſen, von der Hauszinsſteuer ausgenommen [6]).

§. 46.

b) Der Privat-Gottesdienſt.

b) Die Privat-Andachtsübungen, Minjamin genannt, werden von einzelnen jüdiſchen Religionsgenoſſen in ihren Häuſern und Wohnungen für ſich, ihre Angehörigen und Freunde veranſtaltet. Die Thereſianiſche Judenordnung hatte dieſelben ganz unterſagt; ſpäter wurden ſie jedoch gegen eine jährliche Cameral-Taxe von 50 Gulden wieder geſtattet, welche durchaus für jeden Gottesdienſt vorgeſchrieben ward, der außer der Haupt-Synagoge gehalten wird, ohne daß überdieß noch dafür an die Gemeinde etwas entrichtet werden dürfte [1]).

Dieſe Taxe ward ſpäter den jüdiſchen Gemeinde-Caſſen zugewieſen und für die jüdiſchen Normal-Schulen verwendet [2]), nach

---

3) Ebenda; vergl. meinen 46. §.

4) Generale zur Einf. der Joſ. Judenordn. §. 10. Vergl. die oben angeführten Hofdecr. vom 19. Nov. 1798, und 16. Nov. 1800, polit. Geſetzſ. 13. Bd. S. 101, und 15. Bd. S. 175.

5) Hofdecr. vom 12. Jän., Gub. Decr. vom 23. Jän. 1790, chronol. Ausz. Nr. 65.

6) Inſtruction über die Hauszinserhebung für das Grundſteuer-Proviſorium §. 23, und Hofdecret vom 21. Sept. 1820, Prov. Geſetzſ. S. 267.

1) Kreisſchr. vom 18. Juli 1788, Zahl 17119, chronol. Ausz. Nr 115, und Hofdecr. vom 29. Dec. 1788, Zahl 2237, Gub. Decr. vom 11. Jän. 1789, Zahl 942, ebenda Nr. 56, und Generale zur Einf. der Joſ. Judenordn. §. 9.

2) Joſ. Judenordn. §. 9, und das eben (Note 1) citirte Hofdecr. vom 29. Dec. 1788.

der Hand, vom 1. September 1792 angefangen, auf die Hälfte, alſo auf jährliche 25 Gulden, aber für alle gemeinſchaftlichen Andachten mit oder ohne Thora, herabgeſetzt [3]), und nach Aufhebung der jüdiſchen Normal-Schulen endlich ganz abgeſchafft [4]). Doch muß der claſſenmäßige Stämpel von 20 Gulden bei jeder kreisämtlichen Bewilligung gebraucht werden [5]).

Die Bewilligung zur Haltung dieſer Minjamin war ſammt der Einhebung der Taxe vom Jahre 1806 bis 1809 den Pächtern des Lichtergefälles überlaſſen; jedoch mußten dieſe die Bewilligungen dem Kreisamte zur Coramiſirung bei drei Ducaten Polizei-Strafe vorlegen, und bedurften auch für ihre Perſon eine Bewilligung, wenn ſie ſelbſt Privat-Schulen halten wollten [6]).

Jetzt wird ſie unmittelbar beim Kreisamte eingeholt, und ſeit dem Jahre 1823, unter denſelben Bedingungen ertheilt, welche die Geſtattung einer Haus-Capelle für chriſtliche Hausväter vorausſetzt. Dieſe beſtehen in Folgendem:

1) Der Hausvater und die von ihm namhaft zu machenden Theilnehmer müſſen als rechtliche Leute bekannt, und der Religionsſchwärmerei nicht verdächtig ſeyn; und

2) der Beſuch der Synagogen muß dieſen Perſonen entweder durch Alter, Kränklichkeit oder Entfernung ihres Wohnortes nicht wohl möglich ſeyn [7]).

---

3) Hofdecr. vom 18. Mai 1792, Zahl 73, Gub. Decr. vom 12. Juni d. J., Zahl 17171, Pill. Geſetzſ. S. 41.

4) Hofkanzl. Decr. vom 13. Sept. 1810, Zahl 13232. Kreisſchr. vom 1. Oct. d. J. Zahl 33776, Pill. S. 164.

5) Hofkamm. Decr. vom 6. Juni, Gub. Verordn. vom 2. Juli 1805, Zahl 26964, — nach dem 23. §. des Stämpel-Patents Nr. 3, der 11. Claſſe. — Einige Zeit waren nur die neuen Bewilligungen dieſem Stämpel unterworfen, die weiteren jährlichen Verlängerungsſcheine bedurften nur den einfachen Expeditions-Stämpel von 6 Kreuzern. Hofkamm. Decr. vom 25. Sept. 1806, Zahl 29395, und Gub. Weiſung vom 20. Nov. 1807, Zahl 46981, 3. Abſatz. Als aber die Minjamins-Taxe im Jahre 1810 ganz aufgehoben wurde, ward dieſer Stämpel für jede jährliche Verleihung feſtgeſetzt. Siehe das Hofkanzl. Decr. vom 13. Sept. 1810, Note a zu dieſem §.

6) Obige Gub. Weiſung vom 20. Nov. 1807 (Note 5), §. 1, 2 u. 4.

7) Hofkanzl. Decr. vom 17. Juli. Gub. Kundm. vom 22. Aug. 1823, Zahl 44076, Prov. Geſetzſ. S. 156.

Solche Vereinigungen zum Privatgebete, wenn sie unbefugt geschahen, wurden zwar durch das Hofdecret vom 13. September 1810[8]) als geheime Gesellschaften erklärt, und den Stiftern und Theilnehmern die im 41. und 42. §. des II. Theiles des St. G. B. festgesetzten Strafen angedroht. Diese Vorschrift ist aber durch das oben citirte Hofkanzlei-Decret vom 17. Juli 1823 aufgehoben worden. Nach diesem bleibt zwar die Vereinigung zum jüdischen Privatgebete, mit Aufstellung der Thora, ohne kreisämtliche Bewilligung eine verbotene, folglich strafbare Handlung, die Strafe selbst aber, welche den jüdischen Hausvätern angedroht ist, die eine solche Privat-Andacht halten, soll angemessen in Geld oder Arrest bestehen[9]).

Die Umstände, nach welchen sie auszumessen ist, sind folgende:

1) Die Anzahl der Jahre, durch welche die unbefugte Andacht gedauert hat;

2) der Betrag der Gebühr (nämlich der Stämpelgebühr), welcher sich der Hausvater und die Theilnehmer zu entziehen suchten, und

3) die Verhältnisse des Minjamin-Hälters und der Theilneh-

---

8) Siehe oben, Note 4.

9) Hieraus scheinen noch zwei andere wichtige Aenderungen zu fließen:

a) Daß eine Privat-Andacht ohne Thora nicht mehr unter die verbotenen Handlungen gehöre.

b) Daß auch bei der verbotenen Handlung nur der Hausvater, nicht aber die Theilnehmer strafbar seyen; indem in allen davon handelnden Verordnungen der Minjamins-Hälter und die Theilnehmer einander entgegengesetzt, die letzteren in dem Hofdecrete vom Jahre 1810 insbesondere mit Strafe bedroht, in jenem vom Jahre 1823 aber gar nicht mehr bei der Strafausmessung genannt werden. — Die in West-Galizien angedrohte Strafe bestand gegen den Hausvater in Einstellung der Andachtsübung, Abn.. ie der Thora, und Erlag des dreifachen Taxbetrages von 25 fl.; gegen jeden Theilnehmer aber in Erlag des halben Taxbetrages als Strafe. In jedem Wiederholungsfalle sollten beide Geldstrafen verdoppelt werden. Allerh. Entschl. vom 19. Nov. 1799, 5. u. 6. §.

mer, nach welchen die kreisämtliche Bewilligung nicht hätte verweigert werden können [10]).

Die Kreisämter müssen ein Vormerkbuch über alle solche Minjamin halten, und jährlich summarische Ausweise der Landesstelle einsenden [11]). Sie sind auch die competente Behörde für die Uebertretungen gegen die eben angeführten Vorschriften [12]).

§. 47.

II. Religionsdiener, und zwar:

1) Die Rabbiner.

Die Religionsdiener sind die Rabbiner, Schulsinger, und einige andere mit religiösen Verrichtungen beschäftigte Personen, als die Schächter, Synagogen-Diener und das Beerdigungs-Personale.

Die Rabbiner haben ihrer hergebrachten Stellung nach keine, der Person anklebenden, kirchlichen Rechte, welche der Judenschaft völlig fremde Begriffe sind. Ihr Amt zerfällt in zwei Hauptgeschäfte, in die des Richters und des Lehrers, wovon das erste von der österreichischen Regierung in späteren Zeiten pro foro externo aufgehoben wurde. Als Lehrer (Religionsweiser) aber verschafft er sich das Vertrauen durch seine Kenntniß des Gesetzes und dessen Auslegungen. Da nun das Ceremoniel-Gesetz so tief in das tägliche Leben verwebt ist, und dessen Befolgung das Seelenheil bewirken soll, so ist der Rabbiner in diesem, aber auch nur in diesem Sinne, schon durch das religiöse Gesetz Seelsorger, und greift tief in die individuelle und vereinte Wirksamkeit der Judenschaft ein, in so ferne von ihm die Entscheidung aller religiösen Zweifel abhängt, deren bei den Handlungen des täglichen Lebens die in solchen Puncten sehr ängstlichen Juden gar viele haben.

Daraus folgt, daß jede noch so kleine Gemeinde einen Religionsweiser haben muß, und in Galizien auch wirklich immer hatte, — einen Gewissensrath, der in den eigentlichen Ritual-Gesetzübertretungen entscheidet. Den Namen des Rab-

---

10) In demselben Hofdecrete.

11) Generale zur Einführung der Jos. Judenordn. ad §. 9.

12) Gub. Verordn. vom 21. Nov. 1828, Zahl 75631.

biners aber pflegte man nur jenem zu geben, welcher zugleich in Civil-Sachen Richter war; dagegen kann der eigentliche Gottesdienst ganz füglich ohne Rabbiner, nicht aber ohne Schulsinger, abgehalten werden. Erst die österreichische Regierung hat die Gegenwart oder Einwirkung des Rabbiners bei gottesdienstlichen Acten durch politische Gesetze nothwendig gemacht.

§. 48.

Theresianische Einrichtungen.

In früheren Zeiten hatte jede Gemeinde ihre Rabbiner, ohne daß die Regierung einen Einfluß auf deren Ernennung und Amtswirksamkeit nahm, was erst durch die Theresianischen Gesetze geschah [1]). Diese stellte einen Oberlandes-Rabbiner für ganz Galizien auf [2]), und machte von diesem das gesammte Rabbinat dadurch abhängig, daß die Candidaten von ihm über ihre Gelehrsamkeit geprüft wurden und darüber Zeugnisse besitzen mußten; davon blieben nur jene befreit, welche bereits früher einer Rabbiner-Stelle mit Zufriedenheit vorgestanden hatten. Nebstdem mußte ein Sittenzeugniß vom Gemeindevorsteher beigebracht werden. Die Wahl eines neuen Rabbiners wurde jedem Kahale gestattet, und zwar ganz nach dem alten Herkommen durch den Gemeindeausschuß und durch jene Gemeindeglieder, welche überhaupt das Recht hatten, den Gemeindeversammlungen beizuwohnen. Der Gewählte erhielt einen Vocations-Brief von der Gemeinde, und mußte bei der Landesstelle um die Bestätigung einkommen, welche auf drei Jahre gegen Taxentrichtung gegeben wurde. Nach Verlauf dieser Zeit mußte die Bestätigung neuerdings angesucht werden [3]). Die Amtsverrichtungen und Pflichten der Rabbiner bezogen sich auf Alles, was die Religion und Justiz zum Gegenstande hat, von der letzteren schloß jedoch die Ju-

---

1) Theresianische Judenordnung I. Abschnitt III. Art. §. 13 — 15, und II. Abschnitt II. und IV. Art. §. 1 — 3.

2) Siehe die Abhandlung über die Leitung des gesammten Judenwesens im II. Bande dieses Werkes.

3) Verordn vom 21. Mai 1774, vom 10. December 1775, vom 16. September 1776, vom 9. September 1780, Z. 3510, und vom 14. Juni 1782, chronologische Auszüge; ferner Verordn. vom 23. November 1781, ebenda. Diese Taxen hatten in den drei Jahren von 1782 bis 1784 4135 Ducaten betragen.

denordnung ausdrücklich alle Polizei-Gegenstände aus, und überließ sie den Gemeindevorstehern.

Da aber die Thereſianiſche Judenordnung die vielen kleinen Judengemeinden wieder unter ſich durch Bildung von größeren Hauptgemeinden in Zuſammenhang brachte, und daher weniger Kahale (Hauptgemeinden) als einzelne Gemeinden wurden, jeder Kahal aber nur Einen Rabbiner haben durfte; ſo wurden jene Gemeinden, welche künftighin keine Rabbiner mehr hatten, verpflichtet, ſich auf Gemeindekoſten eigene Schulſinger zu halten, welche auf die Ordnung und Anſtändigkeit des Gebetes in den Bethäuſern zu ſehen, und zugleich das Schulmeiſteramt zu vertreten hatten. Sie wurden mit Bewilligung des Kahal-Rabbiners beſtellt, und ſtanden unter ſeiner Aufſicht, ſo wie alle Schulſinger und Kahal-Rabbiner unter der Aufſicht des von der Regierung beſonders angeſtellten Oberlandes-Rabbiners ſtanden. Im Jahre 1785, als dieſe Einrichtung gänzlich umgeſtaltet wurde, fanden ſich 64 Kahal-Rabbiner, und jede der kleineren, in den Kahalen concentrirten Gemeinden hatte ihre Religionsweiſer (auch Unter-Rabbiner genannt), wovon aber die Landesſtelle keine weitere Kenntniß nahm.

§. 49.

Neuere Verfaſſung des Rabbinats.

Im Jahre 1785, mit welchem auch in religiöſer Beziehung die Vorbereitung zur neuen Joſephiniſchen Judenordnung begann, ward zuerſt der Grundſatz aufgeſtellt, daß bei jeder Gemeinde von mehr als hundert Familien ein Rabbiner anzuſtellen ſey [1]); davon ward aber abgegangen, und die gegenwärtig beſtehende Regel aufgeſtellt: daß, ſtatt der bei mehreren Gemeinden beſtandenen Orts-Rabbiner, für jeden Kreis nur Ein ordentlicher Rabbiner angeſtellt werden dürfe, und zwar bei der in der Kreisſtadt beſtehenden Judengemeinde, oder, wenn in derſelben keine Gemeinde wäre, bei einer anderen zahlreicheren Gemeinde des nämlichen Kreiſes, ſo daß alſo gegenwärtig neunzehn ordentliche Kreis-Rabbiner beſtehen; nur jener des Zloczower Kreiſes hat ſeinen Sitz in Brody [2]), und jener des Wadowicer Kreiſes zu Oswiecim. Den

[1]) Höchſte Decrete vom 16. September und 16. November 1784.

[2]) Hofdecr. vom 23. September 1789, Z. 893, Gub. Zahl 23675, §. 2.

übrigen Judengemeinden sind allein sogenannte Religionsweiser oder Schulsinger gestattet [3]).

§. 50.

Wahl der Kreis-Rabbiner.

Sie werden in der Gemeinde selbst gewählt. Die Wahl wird alle drei Jahre, am 15. September, vorgenommen, oder am folgenden Tage, wenn jener ein jüdischer Feiertag ist, also in allen Kreisen am nämlichen Tage.

Die Stimmfähigkeit zur Wahl hatten sonst alle Hauseigenthümer der Gemeinde, und von mehreren Miteigenthümern Eines Hauses der Eigenthümer des größeren Antheiles [4]). Jetzt besitzen die Stimmfähigkeit alle Familienhäupter der Gemeinde, die — ohne Rücksicht auf den früher geforderten Hausbesitz — eine gesetzliche Anzahl Lichter, wenigstens ein Jahr lang vor der Wahl fortan versteuerten. Diese Zahl ist nach dem Unterschiede der Gemeinde verschieden:

In einer Gemeinde von 100 bis 150 Familien 3 Lichter;
„ „ „ von 151 bis 300 „ 4 „
„ „ „ von 301 bis 400 „ 5 „
„ „ „ von 401 bis 500 „ 6 „

in den vermöglichsten zwölf Hauptgemeinden aber, nämlich in jenen zu Brody, Lemberg, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zolkiew, Zloczow, Brzezan, Stanislawow, Tarnopol und Zaleszczyk 7 Lichter.

Der Beweis über die wirkliche Versteuerung muß aus den Büchern der Pächter dieses Gefälles geholt werden [2]).

Nur in der Bukowina, wo das Lichtergefälle nicht einge-

---

3) Hofdecr. vom 13. März 1785, und Josephinische Judenordn. §. 2.

4) Jos. Jud. O. §. 18. Nr. 2.

2) Es ergibt sich aus dem Contexte, daß von dem Lichtergefälle die Rede ist. An jedem Sabbate und Feiertage sind 2 Lichter in der Regel von jedem Juden zu versteuern, zusammen mit wochentlichen 10 kr. M. M., sie heißen darum die gesetzlichen. Lichtergefälls-Patent vom 13. September 1810, 16. §. Gal. Kreisschreiben vom 16. October 1816, Z. 47585, Hofkanzl. Decr. vom 9. Juni 1819, Gub. Verordn. vom 30. Juli d. J., Z. 32808. Prov. Ges. S. S. 232, und Gub. Verordn. vom 26. Juli 1824, Z. 42706, Prov. Ges. S. S. 132.

führt worden ist, wird noch, gemäß dem 18. §. der Josephinischen Judenordnung der Hausbesitz zur Stimmfähigkeit gefordert.

Die Eigenschaften zur Wahlfähigkeit sind folgende, ohne Rücksicht, ob der Candidat aus derselben Gemeinde ist oder nicht:

1) Seit dem Jahre 1794 eine beim Kreisamte günstig abgelegte Prüfung über den deutschen Schulunterricht, und zwar über jene drei Classen, welche als Vorbereitung für die Gymnasien anzusehen sind, und aus dem religiös-moralischen Lehrbuche Bne Zion, welches Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser für die österreichische Judenschaft verfassen ließen [3]). Eine zweite Classe schließt von der Wahl aus [4]). Die in anderen österreichischen Ländern für den Rabbiner nothwendigen philosophischen Studien, konnten in Galizien wegen Mangels an tauglichen jüdischen Lehrern noch nicht als Erforderniß vorgeschrieben werden.

2) Die wenigstens durch Ein Jahr vor der Wahl fortgesetzte wirkliche Versteuerung von 5, 6, 7, 8 oder 10 Lichtern, nach dem oben angegebenen Unterschiede der Gemeindeclassen [5]). Daß diese Bedingung für die Bukowina wegfalle, ist aus dem oben Gesagten klar.

3) Cassirte und zu Diensten auf immer unfähig erklärte Individuen, z. B. im Falle des 131. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, oder vom Strafgerichte bloß wegen Mangels an Beweisen Entlassene, sind zu keinem, also auch nicht zu diesem Gemeindeamte zuzulassen [6]).

Der Wahl-Act besteht gesetzlich darin, daß die Gemeindevorsteher von jenen, die sie für wahlfähig halten, ein Verzeichniß machen, und jedem Wähler davon eine Abschrift geben. Dieser reißt den Nahmen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, herab,

---

3) Vergl. meinen 75 §.

4) Jos. Jud. O. 5. §. Hofdecr. vom 16. December 1826, Z. 37724, und vom 31. März 1827, Z. 3071, Gub. Verordn. vom 31. December 1831, Z. 59711.

5) Lichter-Gefälls-Patent 16. §. lit. c.

6) Hofdecr. vom 7. April 1790, Gub. Verordn. vom 27. April d. J., Z. 9725, chronol. Auszug Nr. 52, vom 21. December 1804, Gub. Zahl 22556, und Gub. Verordn. vom 1. Februar 1805, Z. 2821, v. Ordacki a. a. O. S. 308.

und übergibt ihn den Stimmensammlern, welches Geschäft die wirklichen Gemeindevorsteher, und mit ihnen gemeinschaftlich ein obrigkeitlicher, bei den — zahlreicheren — Gemeinden von Lemberg und Brody aber ein kreisämtlicher Commissär [7]) über sich haben. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Sie wählen nur Einen Rabbiner. Ein Zeitraum von vier Wochen ist bestimmt, um die Versicherung abzuwarten, ob der Gewählte die Stelle annehmen wolle, dann wird der Erfolg der Wahl dem Kreisamte angezeigt. Diese Anzeige soll von dem kreisämtlichen oder obrigkeitlichen Commissär, der bei der Wahl gegenwärtig war, und von dem größeren Theile der Stimmführer unterschrieben seyn [8]). Das Kreisamt bestätigt ihn, und die für diese Bestätigung früher bestandenen besonderen Taxen sind aufgehoben [9]). Ihre Amtsführung wird vom Tage der erhaltenen Bestätigung gerechnet [10]).

Stirbt ein Kreis-Rabbiner während seiner Amtsführung, und sind bis zur allgemeinen Wahl noch mehr als vier Monate, so soll sein Platz inzwischen wieder besetzt, und davon längstens binnen sechs Wochen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden [11]).

§. 51.

Pflichten des Kreis-Rabbiners.

Im Allgemeinen nimmt die Regierung keinen Einfluß auf jene Verrichtungen, welche dem Rabbiner gemäß dem Ritual-Gesetze obliegen; jedoch sind einige davon zu Pflichten seines **öffentlichen Amtes** erhoben worden, womit überdieß noch einige andere verknüpft sind, die ihnen vom Staate besonders auferlegt wurden. Sie betreffen entweder 1) den ganzen Kreis, oder 2) die Gemeinde, welcher der Kreis-Rabbiner unmittelbar vorsteht.

---

[7]) Jud. O. 18. §. Das Generale vom 6. August 1789, zur Einführung der Josephin. Judenordn. schrieb aber die leichtere Wahlart des Ballotirens mit schwarzen und weißen Kugeln vor, bis sich die Kenntniß des deutschen Lesens und Schreibens mehr verbreitet haben würde.

[8]) Jos. Jud. O. 5. und 18. §.

[9]) Hofdecr. vom 27. Mai 1785, §. 11.

[10]) Gub. Verordn. vom 9. September 1780, Z. 3510, chronol. Auszug.

[11]) Jos. Jud. O. 6. §.

1. Pflichten in Betreff des ganzen Kreises sind unter anderen:

a) Die Prüfung derjenigen Personen, welche sich um jüdische Aemter bewerben, und Ausstellung der Zeugnisse darüber; solche Aemter sind vorzüglich die der Rabbiner, Schulsinger und der Schächter. — Wie schon oben erwähnt ward, hing die Ernennung eines Rabbiners nach der Thereſianiſchen Judenordnung von einer Prüfung über ſeine Geſetzeskenntniſſe durch den Oberlandes-Rabbiner ab, war aber dieſer zu weit entfernt oder zu beſchäftigt, ſo konnte er einen anderen Rabbiner zur Prüfung delegiren. — Die Schächter müſſen mit Rückſicht auf Kenntniſſe und Betragen geprüft werden. — Da der 3. §. der Joſephiniſchen Judenordnung ſagt, daß die Zeugniſſe den Amtswerbern auf die gewöhnliche Art ausgeſtellt werden müſſen, ſo muß dieſe Art aus den früheren Geſetzen, und namentlich aus der Thereſianiſchen Judenordnung erklärt werden (II. Abſchnitt 2. Art. §. 4 und 5, und 5. Art. §. 1 und 2).

Dort wird befohlen, daß die Prüfung und das Zeugniß für die Candidaten des Rabbinats unentgeltlich ſeyen. — Die Prüfungen der Schulſinger muß auch gegenwärtig noch der Kreis-Rabbiner unentgeltlich vornehmen, und er darf nur eine mäßige Schreibgebühr und den Stämpelbetrag für das Zeugniß fordern [1]). Gibt es jetzt auch keinen Oberlandes-Rabbiner mehr, ſo werden doch noch Prüfungen durch ſchon beſtellte Rabbiner abgehalten, für welche dieſe Anordnung noch immer gelten muß. Ebenda iſt auch den Rabbinern verboten, bei der Prüfung der Schächter Geld, Geſchenke oder Verheißungen von was immer für einer Art anzunehmen, bei Strafe, alſogleich des Amtes entſetzt, und zu allen jüdiſchen Bedienſtungen auf immer für unfähig erklärt zu werden.

b) Die Aufſicht über Schulſinger und die untergeordneten Religionsdiener des ganzen Kreiſes, und die dem jüdiſchen Geſetze gemäß öfter im Jahre wiederholte Unterſuchung der Schächter [2]).

c) Die Entwerfung und Kundmachung derjeni-

---

1) Generale zur Einf. der Joſ Judenordn. §. 3.

2) Joſ. Judenordn. §. 3, und Thereſ. Judenordn. II. Abſchnitt. 5. Art. 4. §.

gen Bannflüche (Chairam), welche vorläufig die Regierung für giltig anerkannt hat, und die Anzeige an das Kreisamt über heimlich verbreitete Bannflüche.

In dieſer Hinſicht iſt im II. Abſchnitt der Thereſ. Judenordn. der 13. Artikel die erſte Grundlage für alle ſpäteren Geſetze. Die Thereſ. Judenordnung unterſcheidet noch zwiſchen dem großen und kleinen Banne, und erlaubt die Verhängung des erſteren nur dem Oberlandes-Rabbiner, nach vorläufiger Einwilligung und Entſcheidung der Landesſtelle. Der Gebrauch des kleinen Bannes aber blieb bei Abforderung von Zeugenſchaften, oder überhaupt zur Erforſchung der Wahrheit den Gemeinde-Rabbinern und Gemeindeälteſten forthin eingeräumt.

Später aber ward jeder Bannfluch für ſo lange ungiltig erklärt, als deſſen Giltigkeit von der Regierung nicht anerkannt wird. Rabbiner oder ſonſtige Religionslehrer, welche einen ſolchen Bannfluch in Schulen, Synagogen, Bethäuſern oder ſonſt öffentlich kund machen laſſen, werden ihres Amtes entſetzt, Ausländer aus dem Lande geſchafft. Wer ſonſt ſolche Bannflüche unter der Hand oder wie ſonſt immer verbreitet, wird um fünfzig Reichsthaler (zu Gunſten des Anzeigers), oder mit körperlicher Züchtigung beſtraft. Die Rabbiner, Religionsweiſer und Gemeindevorſteher haben die Pflicht, ohne allen Verzug die Anzeige an das Kreisamt zu erſtatten, wenn ein ſolcher Bannfluch in ihrem Bezirke vorkommen ſollte, und ſie machen ſich nicht nur durch die thätige Mitwirkung an der Verbreitung desſelben ſtrafbar, ſondern auch ſchon dadurch, wenn ſie die Anzeige von ſolchem Unfuge nicht auf der Stelle machen, und ſo ihn ſtillſchweigend dulden und begünſtigen [3]).

---

3) Joſ. Judenordn. §. 44. Hofkanzl. Decr. vom 25. Mai 1808, Zahl 10580, Kreisſchr. vom 17. Juni d. J., Z. 26226, Pill. S. 114. Hofkanzl. Decr. v. 5. Sept. 1816, Z. 17065, Gub. Z. 44105, und Gub. Kundm. v. 29. Juli 1823, Z. 42077, Prov. Geſ. S S. 141. Die letzte ſagt ausdrücklich, daß die in dem Kreisſchreiben v. 17. Juli 1808 gemachte Beſchränkung, daß nur die Bannflüche der Rabbiner ungiltig ſeyen, wenn die Erlaubniß der Landesſtelle fehlt, irrig ſey, und daß dieſe Verfügung von jedem Bannfluche von was immer für einer Art zu gelten habe.

Beiſpiele von Bannflüchen, welche die Genehmigung der Regierung erhielten, ſind jene gegen den Carbonarismus, gegen die Uebertreter der Steuergeſetze u. d. gl.

So oft ein Bannfluch zu verfaſſen und auszuſprechen iſt, macht das Gubernium den Rabbinern den Gegenſtand und Inbegriff desjenigen bekannt, worauf die Formel des Bannes angewendet und ausgedehnt werden ſoll, oder es wird der Entwurf desſelben von den Rabbinern bei einer Commiſſion — (bei dem Koſcherfleiſchgefälle mit Zuziehung der Pächter) — bewerkſtelligt [4]).

d) Die Abnahme der Eide, welche in politiſchen Geſchäften in den Synagogen abgelegt werden müſſen. — Solche Eide werden z. B. jenen aufgetragen, welche einer Uebertretung gegen das Lichtergefälle beſchuldiget ſind.

2. Pflichten in Betreff der Gemeinde, welcher der Rabbiner unmittelbar vorſteht, ſind vorzüglich folgende:

a) Die Führung der Geburts-, Trau- und Sterberegiſter [5]). Wer gar keine führt, iſt mit einer Strafe von 10 Ducaten, wer ſie nur in hebräiſcher Sprache führt, mit 5 Ducaten zu beſtrafen [6]). Früher war jenen, welche die Bücher nicht in deutſcher Sprache führten, für das erſte Mahl eine Strafe von 50 Gulden, für das zweite Mahl Dienſtentlaſſung und Unfähigkeit zu weiteren Dienſten gedroht [7]).

b) Die Trauungen, wozu ſie ebenfalls kein Religions-, ſondern nur das Staatsgeſetz verpflichtet [8]).

c) Die geſetzlichen Vorſtellungen an jüdiſche Eheleute, die ſich ſcheiden oder trennen wollen, und die Ausſtellung des Zeugniſſes über die Fruchtloſigkeit derſelben [9]); endlich

---

4) Hofkanzl. Decr. v. 7., Gub. Verordn. v. 23. Dec. 1803, Z. 38994.
5) Joſ. Judenordn. 4. §.
6) Pat. v. 28. Aug. 1787, §. 4. Pill. S. 168. Gub. Verordn. v. 30. Jänner 1807, Z. 1442. §. 2. Ueber die Führung der Matrikeln vergl. meinen 35. §., und die allgemeine Vorſchrift zur Führung der Geburtbücher v. 21. Oct. 1813, Pill. S. 213.
7) Pat. v. 28. Auguſt 1807, §. 7. Pill. S. 168.
8) Allg. b. Geſ. B. §. 127.
9) Ebenda, §. 132 — 134.

d) die Aufsicht auf die Schächter in seiner Gemeinde sowohl in religiöser als politischer Hinsicht[10]), auf Beschneidungen, Beerdigungen und Grabstätten[11]), u. s. w.

§. 52.

Rechte der Rabbiner.

Die Kreis-Rabbiner haben einige Rechte, welche durch besondere Gesetze entweder ausgesprochen oder bestätigt wurden. Diese sind:

1) Das Gesetz bestätigt den hierländigen Rabbinern die früher gewöhnlichen Prärogativen und Ehrentitel, wornach sie jedermann bei der Gemeinde in Ehren halten, und ihren ämtlichen Verfügungen Gehorsam leisten muß; so wie man ihre Namen in der Synagoge bei Ablesung der Thora zuerst auszurufen pflegt[1]).

2) Die Belohnung ihrer Dienste besteht in einer jährlichen Besoldung und in einigen Gebühren. Zur Besoldung des Kreis-Rabbiners tragen alle Gemeinden des Kreises nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände bei; nach diesen Umständen wird das Ausmaß der Besoldung genau bestimmt, und vom Kreisamte bestätigt[2]).

Die Gebühren sind Einschreibetaxen für die Eintragung der Trauungen und Beerdigungen in die Matrikeln (nicht auch für Beschneidungen) nach drei Classen gezahlt:

Erste Classe mit 7 ½, für Ackerleute, Handarbeiter, Lohndiener, Handwerker, Factoren, Trödler, Fuhrleute, Schänker.

Zweite Classe mit 15, für öffentliche oder Gemeindebeamte, als Aerzte, Chirurgen, Rabbiner, Schuldiener — ferner jene, die bildende Künste treiben.

Dritte Classe mit 30 Kreuzern, für jene, die sich durch ordentliche Wirthschaft und Handel ernähren, als Pächter, Fabri-

---

10) Judenordn. §. 4. Koscherfleischaufschlags-Patent §. 16 lit. a.
11) Generale zur Einführung der Jos. Judenordn. §. 4 u. 30.
1) Theres. Judenordn. II. Abschn. 2. Art. §. 8.
2) Jos. Judenordn. §. 7.

kanten, Handelsleute, Wechsler und Capitalisten; — mit Ausnahme der Armen, und gegen die Verbindlichkeit, die Geburts-, Trau- und Sterberegister aus Eigenem anzuschaffen, und in gutem Stande zu erhalten [3]).

3) Für den Act selbst haben sie nichts zu fordern; ausgenommen sie verrichten ihn in eigener Person; dann bleibt die Belohnung der Gewohnheit und dem Uebereinkommen der Parteien überlassen; gibt es solche Gewohnheiten, so kann mit Rücksicht darauf ihre Besoldung geringer ausgemessen werden [4]).

4) Die Schreibgebühren für die Atteste der Schulsinger (siehe oben 51. §.).

5) Auch die hier zu Lande ihnen allgemein eingeräumte Befreiung von allen **Gemeindeanlagen** kann ihnen unbenommen bleiben, wenn sie sich mit ihrer Besoldung und ihren sonstigen Emolumenten zu ihrem Lebensunterhalte begnügen. Sollte aber ein Rabbiner, zwar nicht in eigener Person (was den jüdischen Sitten zuwider läuft), aber durch sein Weib oder seine Kinder, oder durch eigens dazu bestellte Leute Handel treiben, oder dießfalls mit anderen Handelsjuden in Compagnie stehen: so muß er gleich anderen Handelsleuten, rücksichtlich dieses Nebengewinnes, mit den gewöhnlichen Abgaben belegt werden [5]).

6) Was aber die, nach alter Gewohnheit bei jeder Gemeinde ein für alle Mahl fixirten Taxen und Sporteln anderer Art betrifft, so hatte sie zwar die Theresianische Judenordnung [6]) bestätigt, aber doch schon der Landesstelle das Befugniß vorbehalten, dieselben zu mäßigen, wenn sich eine Gemeinde über ihre Größe beschweren sollte. Neuere Verfügungen weisen aber strenge auf die gesetzlichen Einnahmen hin, und verbieten den Rabbinern auf das Ernstlichste, jährliche bestimmte Beträge von den Familien unter dem Namen von Geschenken, — besonders Gebühren von Hochzeiten und Scheidun-

3) Hofdecr. vom 23. Sept. 1789, Z. 893, §. 4. Generale zur Einf. der Jos. Judenordn. §. 8, und Jos. Judenordn. §. 22.
4) Generale zur Einf. der Jos. Judenordn. §. 8.
5) Theres. Judenordn. ebenda.
6) Ebenda, §. 9.

gen, oder von den gottesdienstlichen Schulversammlungen für die hohen Feste jährliche Taxen abzufordern [7]). —

Uebrigens dauert ihr Amt nur immer drei Jahre, und die weitere Bestätigung hängt vom Willen der Gemeinde und der Berücksichtigung des Kreisamtes ab [8]).

§. 53.

2) Die Schulsinger.

Schon die Theres. Judenordnung [1]) befahl, daß an allen Orten, wo sich keine Rabbiner befanden, Schulsinger bestellt werden sollten; der 2. §. der Jos. Judenordnung gestattet allen Judengemeinden außer dem Wohnsitze des Kreis-Rabbiners sogenannte Religionsweiser oder Schulsinger, und das Generale vom 6. August 1789, Z. 16653, welches die Ausführung dieser Judenordnung bezweckte, und durch das Hofdecret vom 23. Sept. dess. J., Z. 893, in den meisten Puncten, und auch in diesem bestätigt wurde, forderte, daß wenigstens in jedem volkreicheren Orte ein Schulsinger mit einem Schuldiener bestellt wurde, wovon die ersteren von den Rabbinern geprüft werden.

Ihre Ernennung ist den Gemeinden nach Gutbefinden überlassen; nur müssen sie stets aus der Gemeinde selbst genommen werden, und sich über den Unterricht der drei deutschen Classen und die kreisämtliche Prüfung aus dem Buche Bne Zion ausweisen, wie die Rabbiner [2]).

Ihre Pflichten sind in Beziehung auf ihre Gemeinde die-

---

[7]) Gub. Verordn. v. 1. März 1816, Z. 9551. So fanden sich jährliche Beiträge von jeder ärmeren Familie zu 3 — 4, von bemittelteren zu 8 — 9, von reichen zu 20 — 40 fl unter dem Titel eines Geschenkes; — ferner von den Schulversammlungen für die Feste, jährlich zu 20, 30, selbst zu 100 bis 200 fl.; — für Hochzeiten 20, 30, 40 bis 100 fl.; — für Scheidungen 30 — 50 fl.

[8]) Jos. Judenordn. 5. u. 8. §.

[1]) II. Abschn. 4. Art. §. 2.

[2]) Jos. Judenordn. § 7., und Gub. Verordn. vom 31. Dec. 1831, Z. 59711, vergl. den 50. §. in dieser Abhandlung.

selben, welche den Kreis-Rabbinern für die eigene Gemeinde obliegen [3]).

Ihre Emolumente bestehen in einer jährlichen, nach Stärke und Vermögensumständen der Gemeinde bestimmten Besoldung, oder in einer Ablohnung durch andere Vortheile, jedoch müssen auch diese genau bestimmt, und vom Kreisamte bestätigt werden [4]). Dazu kommen die oben beschriebenen Schreibgebühren für die Führung der Matrikeln, welche die Schulsinger eben so wie die Rabbiner für ihre Gemeinde beziehen.

§. 54.

Gegenwärtiger Stand der Rabbiner und Schulsinger.

I. Im Wadowicer Kreise

hat der Kreis-Rabbiner eine jährliche Besoldung von 500 Gulden W. W., und in den Gemeindegebäuden zu Oswiecim eine unentgeltliche Wohnung; der Religionsweiser zu Zator hat nichts Bestimmtes.

II. Im Bochniaer Kreise

hat der Rabbiner zu Wisznic, so wie der Religionsweiser zu Klasno 150 fl. C. M. an jährlichem Gehalte.

III. Im Sandecer Kreise

bezieht der Rabbiner zu Neu-Sandec 80 fl. C. M. jährlich.

IV. Im Jasloer Kreise

hat der Rabbiner 160 fl. W. W.; die Religionsweiser werden aber von ihren Gemeinden durch freiwillige veränderliche Beiträge unterhalten.

V. Im Tarnower Kreise

hat der Rabbiner 1000 fl. W. W. Gehalt;

der Religionsweiser	in Kolbuszow	50	fl.
„ „	in Ropczyce	25	fl.
„ „	in Radomysl	25	fl.
„ „	in Dembica	20	fl.
	und daselbst der Schulsinger . .	15	fl.

Bei den Gemeinden Mielec, Żabno, Dąbrowa und Baranow

---

[3]) Vergl. meinen 51. §.

[4]) Jos. Judenordn. ebenda.

ist nichts bestimmt, und die Schulsinger werden durch Opfergaben und freiwillige Beiträge erhalten.

VI. Im Rzeszower Kreise

hat der Kreis-Rabbiner . . . 200 fl., und
die Religionsweiser zu Rzeszow . 120 fl., zu Lezayst . 60 fl.
„ „ zu Tarnobrzeg 20 fl., zu Tyczyn . 60 fl.
„ „ zu Lançut . 200 fl., zu Przeworsk 200 fl.
„ „ zu Glogow . 150 fl., zu Sokolow 100 fl.
jene zu Zolynia, Rozwadow, Sendziszow und Ulanow leben von milden Beiträgen.

VII. Im Sanoker Kreise hat

der Kreis-Rabbiner . . . . 160 fl. C.M., zu Rybotycze 100 fl.
der Religionsweiser zu Sanok 120 fl. „, zu Lutowisko 60 fl.
„ „ zu Dobromil 120 fl.
„ „ zu Dynow freiwillige Beiträge an jüdischen Feiertagen; zu Baligrod von jedem geschlachteten Stück Vieh größerer Gattung 1 fl. W. W., und kleinerer 30 kr. W. W.; zu Rymanow und Lisko nichts Bestimmtes.

VIII. Im Samboʼrer Kreise

bezieht der Kreis-Rabbiner . . 500 fl. C. M.,
der Religionsweiser von Drohobycz 100 fl., und
„ „ von Turka . 50 fl.;
in den übrigen Gemeinden ist nichts bestimmt.

IX. Im Przemysler Kreise

der Kreis-Rabbiner . . . . 300 fl. C. M.,
der Religionsweiser zu Hossakow 120 fl. „
„ „ zu Mosciska 40 fl. „
„ „ zu Sieniawa 55 fl. „
„ „ zu Jaworow 216 fl. „
„ „ zu Krakowiec 100 fl. „ Besoldung.

X. Im Zolkiewer Kreise

bezieht der Kreis-Rabbiner 400 fl. C. M. Gehalt und 150 fl. Remunerationen, und neben ihm hatte bisher ein Religionsweiser 208 fl. C. M. Emolumente für gemachte Predigten und gegebene Religionslehren.

Der Religionsweiser zu Belz . 170 fl. Gehalt, Remuneration und Emolumente,
„ „ zu Cieszanow 150 fl.,

der Religionsweiser zu Kryſtianpol . 176 fl.,
„ „ zu Kulikow . . 160 fl.,
„ „ zu Lipsko . . . 190 fl. 24 kr.,
„ „ zu Lubaczow . . 140 fl. —
„ „ zu Magierow . 195 fl. 24 kr.,
„ „ zu Moſty wielkie 148 fl. —
„ „ zu Niemierow . 104 fl. —
„ „ zu Oleszyce . . 215 fl. —
„ „ zu Rawa . . 232 fl. —
„ „ zu Sokal . . 170 fl. —
„ „ zu Tartakow . . . 40 fl., ſammt freier Wohnung,
„ „ zu Uhnow . . 129 fl. —
„ „ zu Warez . . 57 fl. —

XI. Im Zloczower Kreiſe

der Kreis-Rabbiner in Brody . . 450 fl. W. W.,
der Religionsweiſer in Brody . . 900 fl. „
„ „ in Busk . . 312 fl. „
„ „ in Toporow, milde Gaben;
„ „ in Bialykamien 104 fl. C. M.,
„ „ in Gliniany, Wohnung und Gefäll frei;
„ „ in Gologory . 72 fl. C. M.,
„ „ in Kamionka . 312 fl. „
„ „ in Szczurowice, Monopol des Lichterziehens;
„ „ in Strzelmilcze, unentgeltlich,
„ „ in Oleſko, milde Gaben,
„ „ in Podkamien . 52 fl. C. M.,
„ „ in Pomarzany, unentgeltlich,
„ „ in Witkow, vom Unterrichte der Kinder,
„ „ in Radziechow, detto
„ „ in Cholojow, detto
„ „ in Stojanow . 19 fl. 12 kr.,
„ „ in Zalosce, milde Gaben,
„ „ in Zborow . . 312 fl. W. W.,
„ „ in Jezierna, vom Unterrichte,
„ „ in Zloczow, von der Schiedsrichterei.

XII. Im Lemberger Kreiſe

bezieht der Kreis-Rabbiner aus den Ausgaben der Lemberger Gemeinde 400 fl. W. W., in den übrigen Gemeinden des Kreiſes iſt gar nichts präliminirt.

XIII. Im Brzezaner Kreiſe

hat der Kreis-Rabbiner 200 fl. C. M. und freie Wohnung;
der Religionsweiſer von Bóbrka hat 117 fl. u. freie Wohnung,
" " von Burszтyn, " freie Wohnung,
" " von Chodorow " 120 fl.
" " von Strzeliska " 25 fl.
" " von Przemyslany " 80 fl.
" " von Podhayce " 166 fl. 24 kr.
" " von Koſſow " 40 fl., mit freier Wohn.,
" " von Rohatyn " 86 fl. detto.

In den Filial-Gemeinden
von Wybranowka 24 fl.,
von Bulszowce 70 fl.,
von Brzozdowce 60 fl.,
von Swirza 78 fl.,
von Stratyn, freie Wohnung,
von Knihynice 50 fl.;

die Filial-Gemeinden von Narajow, Dunajow, Podkamien, Zawalow und Kozkow haben keine eigenen Religionsweiſer.

XIV. Im Stryer Kreiſe

hat der Kreis-Rabbiner . . . 300 fl. W. W.,
der Religionsweiſer zu Bolechow 400 fl. "
" " zu Kalusz, wird von den vermöglicheren Gemeindegliedern unterſtützt, und lebt ſonſt von ſeinem Gewerbe als Kleinhändler;
" " zu Dolina hat auch keine Beſoldung; die Gemeinde zahlt aber für ihn ſeine Staats- und Gemeindeſteuern, welche jährlich bei 40 fl. C. M. betragen ſollen;
" " zu Bukaczow 60 fl. C. M.,
" " zu Rozniatow erhält freiwillige Unterſtützungen;
" " zu Rozdol erhält ſich von eigenem Vermögen;
" " zu Zydaczow bezieht von jedem Stück Vieh, welches in der Gemeinde geſchlachtet wird, 30 kr. W. W.;
" " zu Skole 400 fl. W. W. und freie Wohnung,
" " zu Zurawno erhält für jeden von einem dortigen Gemeindegliede gekauften Ochſen (was in die tauſend gehen ſoll) 3 kr. W. W.;
" " zu Woynilow 100 fl. C. M.

XV. Im Stanislawower Kreiſe

erhält der Kreis-Rabbiner keine Beſoldung, ſondern bei Feſt- und Feiertagen, Trauungen, Beſchneidungen, Beerdigungen und bei Schlichtung von Streitigkeiten im Vergleichswege freiwillige Beiträge; daſſelbe iſt bei den Religionsweiſern der übrigen Gemeinden der Fall, nur haben einige davon überdieß fixe Beſoldungen, wie jener

zu Nadworna . 40 fl. C. M.,
zu Manaſterzyska 12 fl. W. W., wöchentlich von den Fleiſchpächtern,
zu Mariampol . 150 fl. C. M. jährlich,
zu Tysmienica . 40 fl. „ als Wohnzins,
zu Ottynia . . 41 fl. 36 kr. C. M.,
zu Halicz . . . 120 fl.

XVI. Im Kolomeaer Kreiſe

hat der Kreis-Rabbiner . . . . 300 fl. C. M.,
der Religionsweiſer von Sniatyn 400 fl. „
„ „ von Horodenka 104 fl. „
„ „ von Kutty, freie Wohnung,
„ „ von Jablonow 50 fl. C. M.,
„ „ von Obertyn . 50 fl. „
„ „ von Zablotow 150 fl. „
„ „ von Piſtyn . 78 fl. „
„ „ zu Koſſow genießt Befreiung vom Koſcherfleiſch- und Lichteraufſchlag;
„ „ zu Peczeniszyn hat nichts Fixes; zu Czernelica, Gwozdziec und Chocimirz beſtehen keine eigenen Religionsweiſer.

XVII. Im Tarnopoler Kreiſe

iſt für den Kreis-Rabbiner eine jährliche Beſoldung von 225 fl. C. M. beſtimmt;
der Religionsweiſer zu Trembowla hat 100 fl.,
„ „ zu Grzymalow „ 150 fl.,
„ „ zu Skalat „ 156 fl.,
jene zu Zbaraz und Mikulince beziehen bisher keine fixe Beſoldung; in den Filial-Gemeinden ſind keine ordentlich angeſtellten Religionsweiſer.

XVIII. Im Czortkower Kreiſe

ſind durchgängig keine Beſoldungen fixirt, ſondern zufällige und unbeſtimmte freiwillige Beiträge die Einnahmequelle dieſer Perſonen.

XIX. Im Czernowitzer Kreise.

bezieht der Kreis-Rabbiner 400 fl. C. M. und hat freie Wohnung;
der Religionsweiser zu Sadagura 75 fl. C. M. u. freie Wohnung,
" " zu Wiszniz 75 fl. "
" " zu Suczawa 240 fl. " wovon 120 fl. in die Gemeindeauslagen aufgenommen sind, die übrigen 120 fl. aber von den vermöglicheren Gemeindegliedern zusammengelegt werden;
" " zu Sereth 160 fl. C. M.

Es ergibt sich aus dieser Uebersicht, daß die Einnahmen der Rabbiner und Religionsweiser keineswegs überall geordnet seyen, und daß freiwillige Beiträge, Geschenke bei den feierlichen Acten von Trauungen, Beschneidungen und Beerdigungen, und bei Vergleichen und schiedsrichterlichen Sprüchen in Streitigkeiten der Juden unter einander eine nicht unbedeutende Einnahmequelle dieser Personen scheinen.

§. 55.

3) Die Schächter.

Die Thereſianiſche Judenordnung [1]) ließ rückſichtlich der Aufnahme des Schächters die in jedem Orte beſtehende Gewohnheit fortdauern. Gegenwärtig darf nur ein berechtigter Schächter das Meſſer ziehen, und alle müſſen, um Unterſchleif gegen das Koſcherfleiſchgefälle zu verhüten, in den Städten wohnen; wo ſich keiner findet, oder wo der vorfindige das Schächten verweigern ſollte, dort werden von dem Pächter des Gefälles eigene Schächter aufgeſtellt. Die auf dem Lande wohnenden Juden müſſen entweder das, was ſie zu ſchächten haben, in die nächſte ihnen hiezu angewieſene Stadt bringen, oder den Schächter auf das Land holen laſſen [2]).

So wie die Prüfung des Schächters dem Rabbiner übertragen iſt, ſo iſt auch ſeine Amtsverrichtung, als eine ganz mit der Religion und dem Geſetze verknüpfte Bedienſtung, nach hierländigem Gebrauche

1) II. Abſchnitt 5. Art. — Schächten, d. i. das Vieh ſchlachten, aus dem Hebräiſchen entlehnt, daher der Schächter derjenige, welcher das Vieh ſchlachtet. Siehe Adelungs Wörterbuch.

2) Kreisſchreiben vom 11. Wintermonat 1786, Kropatſchek 10. Bd. S. 185, und Patent wegen des Koſcherfleiſchgefälles vom 13. Sept. 1810, §. 16, lit. b und c.

vom Rabbiner abhängig, von welchem derselbe, dem jüdischen Gesetze gemäß, öfters im Jahre untersucht werden muß [3]). Jedoch darf er seit Einführung des Koscherfleischgefälles, ohne Erlaubnißzettel des Pächters dieses Gefälles, oder des von diesem aufgestellten Beamten, zur Schächtung kein Messer ziehen, sonst wird er das erste Mahl mit 50 Gulden rhein. bestraft, und das zweite Mahl für unfähig zu seinem Amte erklärt. Darüber haben auch die Rabbiner und Schulsinger bei Amtsverlust und einer Geldstrafe von 100 Gulden rhein. zu wachen [4]). Was den Unterhalt des Schächters betrifft, so ließ es die Thereſianiſche Judenordnung [5]) bei den in jedem Orte bestehenden Gewohnheiten, bis vorkommende Gebrechen von Fall zu Fall eine Abänderung machen würden. Dabei blieb es auch.

§. 56.

4) Synagogen- und Schuldiener.

Die sogenannten Schames oder Synagogen- und Schuldiener werden ebenfalls von jeder Gemeinde nach Gutbefinden, jedoch aus ihren eigenen Mitgliedern gewählt, und erhalten eine auf dieselbe Art bestimmte Belohnung, wie die Schulsinger [1]). Dazu kommen noch einige besondere Emolumente. So ward ihnen für das jedesmahlige Erscheinen vor den Civil-Gerichten mit der Thora, zur Beeidigung der Juden, eine Vergütung von 30 Kreuzern zugesprochen, welche aber nicht die Gemeinde, sondern jene Partei zu entrichten hat, auf deren Einschreiten die Eidesabnahme verordnet worden [2]).

Dem Lemberger Synagogen-Diener wurde auch für das Erscheinen mit der Thora vor dem Criminal-Gerichte bei der Beeidigung von Israeliten eine jährliche Remuneration von 24, und neuestens von 48 Gulden aus dem Criminal-Fonde zugesprochen [3]).

---

3) Theres. Judenordn. a. a. O. §. 4.
4) Patent über das Koscherfleischgefäll, ebenda, lit. a.
5) A. a. O. §. 5.
1) Jos. Jud. O. §. 7.
2) Justiz-Hofdecret vom 9. Sept. 1818, Z. 7193, und Hofkanzl. Decr. vom 28. Sept. d. J., Z. 20505.
3) Hofkanzl. Decr. vom 5. Jänner, Gub. Verordn. vom 11. Febr. 1828, Z 5373.

§. 57.

5) Die Beſchneider.

Nach den jüdiſchen Geſetzen iſt zur Beſchneidung die Gegenwart des Rabbiners oder Schulſingers nicht erforderlich, und jeder gelernte Beſchneider kann dieſe Handlung für ſich verrichten. In Galizien hat die Regierung auf die Beweiſe über die Erlernung dieſes Actes auch keinen Einfluß genommen, wie dieß wohl in anderen Provinzen, z. B. in Böhmen, geſchah. Aber zum Behufe der Matrikeln ward den Beſchneidern das Beſchneiden ohne Vorwiſſen des Rabbiners oder Schulſingers bei Geldſtrafe von einem Ducaten oder dreitägigem Arreſte verboten, und ſo wurden auch dieſe Perſonen unter die Aufſicht der Religionsdiener wenigſtens in politiſcher Beziehung geſtellt [1]).

§. 58.

6) Beerdigungs-Perſonale — Begräbniſſe — Todtenbruderſchaften.

Die Judenſchaft Galiziens hat ihre eigenen Begräbnißſtätten [1]), und jede **ſelbſtſtändige** jüdiſche Gemeinde darf ihren eigenen Todtenacker errichten, und dazu von der Herrſchaft einen Grund kaufen oder miethen [2]). Uebrigens hat ſchon Maria Thereſia verordnet, daß jede Errichtung einer neuen, oder Erweiterung einer alten Grabſtätte einer beſonderen Erlaubniß von der Landesſtelle bedarf [3]); die Taxe dafür war 2000 Gulden, und 100 Gulden jährlich, wie für Synagogen. Seit dem Jahre 1819 aber erfolgt die Bewilligung dazu taxfrei [4]).

Concentrirte Ortſchaften, die keine eigenen Grabſtätten haben, müſſen aber, bei ſchwerer Strafe, ihre Todten ohne Aufſchub auf die nächſte Grabſtätte ihrer Gemeinde bringen [5]).

---

[1]) Generale zur Einführung der Joſephiniſchen Judenordnung.

[1]) Hofdecr. vom 6. September 1787, über die Todtenbeſchau §. 6. Pill. S. 181.

[2]) Joſ. Judenordn. §. 10, und Hofkanzl. Decr. vom 3. Jänner 1805, Z. 23703, Gub. Zahl 5188.

[3]) Thereſ. Judenordn. II. Abſchn. 9. Art. §. 1.

[4]) Hofdecr. vom 9. April 1789, Gub. Zahl 10384, Hofdecr. vom 20. September 1819, Z. 30620, Gub. Verordn. vom 24. October d. J., Z. 50188.

[5]) Thereſ. Judenordn., ebenda §. 2.

Die Begräbnisse der Judenschaft haben aber ihre bekannten Eigenthümlichkeiten, und eine besondere Grabstätte sammt einem besonderen Grabsteine spielt dabei eine wichtige Rolle.

In Galizien schlossen nun zu diesem Behufe schon in älterer Zeit angesehene Juden besondere Vereine zur Leichenbeerdigung, die man Todtenbruderschaften nannte. Mit der Zeit ward der Eintritt in diese Gesellschaften mit Geld erkauft, und allmählich hatten sie — nicht gesetzlich, aber in der That — das ausschließende Recht erlangt, den Erben der verstorbenen oder noch lebenden Juden auf dem allgemeinen, der ganzen Gemeinde gehörigen Leichenhofe besondere Grabstätten um willkürliche Summen, und kleinere oder größere, und nach diesem Verhältnisse theuere Grabsteine zu verkaufen. Die Vorsteher dieser Bruderschaften ließen die ganz Mittellosen in der Krankheit unterstützen und nach dem Tode begraben, — die Vermöglicheren aber gegen desto bessere Bezahlung durch eigene Bruderschaftdiener waschen, in Leinwand hüllen, zu Grabe tragen und daselbst beerdigen. Zu diesen Einrichtungen kamen noch hie und da Legate, so wie z. B. die Bruderschaft von Brody im Jahre 1789 ein eigenes Stiftungs-Capital von beinahe 8000 Gulden besaß. Dennoch zogen die Vorsteher dieser Vereine stets auch die Gemeindefonde zu den Zinsen für den Grund, zur Umzäunung oder Mauer, zur Wohnung und Besoldung des Wächters, zur Anschaffung neuer Werkzeuge u. dgl. in das Mitleid.

Diese Bruderschaften haben sich überall hin und in der nämlichen Form verbreitet, jedoch ohne religiöse und politische Gesetzmäßigkeit, und wurden für einzelne Familien oft sehr lästig.

Die österreichische Regierung duldete anfänglich diese Bruderschaften, befahl aber, daß die Bezahlungen und Taxen für Begräbnisse und Leichensteine nicht mehr in die Hände der Bruderschaftvorsteher, sondern in die Gemeindecasse fließen sollten [6]).

Nach Erlassung der Josephinischen Judenordnung wurden endlich alle Todtenbruderschaften aufgehoben, und diese Anordnung ward bis in die neuesten Zeiten öfter wiederholt [7]). Gemäß derselben darf kein einzelner Jude für die Beerdigung Etwas bezahlen; alle Beträge, welche unter diesem Titel wirklich ab-

6) Theres. Judenordn. a. a. O. §. 3.

7) Hofdecr. vom 22. October, Gub. Verordn. vom 6. November 1789, chronol. Auszug. Jahrgang 1790, Nr. 7.

genommen würden, können zurückgefordert werden, und jenen, welche sich wirkliche Erpressungen gegen die Anverwandten der Verstorbenen, oder eine Art Monopol mit Leichensteinen anmaßen, ist die strengste Amtshandlung angedroht; — die Aufstellung eines größeren oder kleineren Grabsteines aber bleibt ganz den Erben des Verstorbenen anheim gestellt.

Zur Aufrechthaltung dieser Verfügung ward die Beerdigung unter die Aufsicht der Gemeindevorsteher gestellt, und ihnen zu diesem Behufe der Schlüssel des Leichenhofes durch das Kreisamt übergeben.

Die Todtengräber dürfen nur von dem Gemeindevorstande ihre Befehle empfangen, oder von jenen Personen, welchen derselbe dieß Geschäft übertrug, und ihre Bezahlung erhalten sie aus der Gemeinde-Casse. Eben so sind alle Ausgaben für den Grundzins, für die Erhaltung des Mauerwerks oder der Umzäunung, für das Wächterhäuschen, für Anschaffung der Begräbnißgeräthe u. s. w. als eine allgemeine Anstalt zu Folge des 22. §. der Josephinischen Judenordnung unter die Gemeindeauslagen aufzunehmen. Die Rabbiner, Religionsweiser und Gemeindevorstände sind für die Beobachtung dieser Verordnung und für die Anzeige einer dennoch wirksamen Todtenbruderschaft verantwortlich.

Ein Exemplar dieser Normal-Vorschrift mußte am Eingange der Synagogen und aller religiösen Versammlungsörter angeheftet werden [8]).

§. 59.

III. Duldungsmäßige Stellung.

Schon in dem bisher über Gottesdienst und Religionsdiener Gesagten liegen genug Belege zu dem, gleich im 1. §. der Josephinischen Judenordnung ausgesprochenen Grundsatze: „daß die ge-

8) Gub. Verordn. vom 14. October 1824, Z. 57687. Prov Ges. Samml. S. 203, und vom 18. September 1827, Z. 47346. Vergl. v. Köfil a. a. O. II. S. 402, und v. Drdacki, S. 319. — Die Kreisämter bekamen den Auftrag, über die sich vorfindenden Stiftungs-Capitale jener Bruderschaft die Anzeige zu machen. Das Capital der Bruderschaft von Brody ward durch obiges Hofdecr. vom 22. October 1789 (Note 7 dieses §.) für das jüdische Armen-Institut von Brody bestimmt.

ſammte galiziſche Judenſchaft in Ausübung ihrer väterlichen Religion und angeerbten Gebräuche frei und ungehindert bleibe," ſo weit ſie nicht mit derſelben Judenordnung oder den allgemeinen Landesgeſetzen im Widerſpruche ſtehen. Daher gibt es auch viele Anordnungen, welche ihre Religionsbegriffe und Religionsfreiheit gegen Eingriffe anderer Religionsparteien ſchützen, oder ſie ſelbſt von allgemeinen Geſetzen loszählen, wenn dieſe mit jenen Begriffen ſchlechterdings unvereinbar geweſen wären. Solcher Anordnungen ſind zwar wenige für Galizien allein, ſondern meiſtens für alle außerungariſchen Provinzen ergangen; aber in dieſem Falle ſind ſie gerade in Galizien wegen deſſen großer Judenbevölkerung von der ausgedehnteſten practiſchen Wichtigkeit. Nur ſo weit ihre Gebräuche mit den allgemeinen Landesgeſetzen oder mit der Judenordnung ſelbſt im geraden Widerſpruche ſtänden, finden ſie Beſchränkungen. Deren ſind jedoch ebenfalls wenige, und zwar keine ſolchen, welche in das Innere ihres Glaubens ſtörend oder herabwürdigend eindrängen, ſondern durchaus dazu beſtimmt, den Mißbrauch jener ſo weit ausgedehnten Duldung zu verhüten, und Störungen der übrigen Religionen, insbeſondere der herrſchenden katholiſchen, — ſo wie der beſtehenden Polizei-Anſtalten hintan zu halten, welche durch einen geſetzwidrigen Gebrauch der jüdiſchen Religionsfreiheit entſtehen könnten. Dieſe Geſetze und Anordnungen beſtimmen daher ihre duldungsmäßige Stellung zum Staate und zu den übrigen Religionsparteien, und können a) in **ſchützende** und b) **beſchränkende** abgetheilt werden.

§. 60.

a) Schützende Duldungsgeſetze.

Die Geſetze und Anordnungen, welche die jüdiſche Religion in Schutz nehmen, beziehen ſich entweder auf dieſelbe im Allgemeinen, als eine im Staate geduldete Religion, oder auf einzelne mit ihren religiöſen Meinungen eng zuſammenhängende Geſchäfte des bürgerlichen Lebens, und ſind hauptſächlich folgende:

1) Störungen von was immer für einer im Staate beſtehenden — alſo auch der jüdiſchen — Religion, entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienſte gewidmeten Geräthſchaften, und Verachtung durch Handlungen, Reden oder Schriften, öffentlich

der Religion bezeigt, sind als Verbrechen erklärt [1]). Dadurch ist die politische Stellung der jüdischen Religion auf eine eben so ernste und feierliche Weise sanctionirt, als jene der übrigen, auch christlichen Religionsparteien.

2) Die Juden haben volle Freiheit, ihre Kinder in der eigenen Religion zu erziehen, und nur ihnen kann es zustehen, dieselben taufen zu lassen oder nicht. Rücksichtlich der Taufe der Juden sind daher die allgemeinen Gesetze auch in Galizien wiederholt kundgemacht und mannigfaltig erläutert worden; sie verhüten Zwang oder Ueberlistung zur Religionsveränderung, sichern dem freiwilligen Uebertritte die nöthige Ueberlegung und Würde, und die Rechte und Pflichten, welche zwischen dem Uebergetretenen und seinen jüdischen Angehörigen fortdauern.

Gleich in den ersten Jahren nach der Besitznahme Galiziens, trat die österreichische Regierung dem vorgefundenen alten Mißbrauche entgegen, daß unmündige Judenkinder von Christen aus übel verstandenem Religionseifer oder anderen Absichten ihren Aeltern wider Willen entzogen, und entweder von jenen selbst getauft oder der Geistlichkeit zugeführt wurden [2]).

Mit Rücksicht auf die dießfalls ergangenen Constitutionen der Kirche, stellte man daher folgende allgemeine Grundsätze als Gesetz auf: Allen christlichen Einwohnern und insbesondere den Hebammen und Geburtshelfern ist bei Strafe von 1000 Ducaten oder halbjährigem Gefängnisse verboten: ein unmündiges, mit nicht genugsamer Vernunft begabtes Judenkind, heimlich zu entführen, und wider den Willen seiner Aeltern oder Vormünder zu taufen. Die erste Thereſianische Verordnung hatte noch die Nothtaufe gestattet, wenn der gewiß erfolgende Tod vorauszusehen war; später ward auch diese wider den Willen der Aeltern unter gleicher Strafe verboten, weil immer dergleichen Kinder den Aeltern angehören, und es also nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht [3]).

---

[1]) Strafgesetzbuch I. Thl. 14. Hauptstück. Vergl. des Regierungsrathes Ritters v. Egger kurze Erklärung des österr. Strafgesetzbuches I. Bd. S 132.

[2]) Patent vom 11. November 1775 für Galizien, Pill. S. 162.

[3]) Ebenda §. 1 und 4. Verordn. vom 31. März 1782, Gub. Zahl 3165.

Geſchieht die Taufe dennoch, und wird erwieſen, daß dabei materia et forma Sacramenti eingetreten ſey; ſo iſt die, obſchon unerlaubte, Taufe nach dem Zeugniſſe aller katholiſchen Kirchenſchriftſteller dennoch giltig. Daher muß das getaufte Judenkind von ſeinen jüdiſchen Angehörigen abgeſondert, und auf Koſten desjenigen, der die verbotene Taufe vornahm, bei frommen Chriſten erzogen, oder wenn er die Mittel dazu nicht hat, in ein Waiſen- oder Verſorgungshaus zu Erziehung und Unterricht abgegeben werden, bis es eine Profeſſion zu erlernen im Stande iſt.

Es gibt alſo nur drei Fälle, worin die Taufe der Judenkinder geſtattet iſt.

1) Wenn ein Kind die Jahre der Unterſcheidung bereits erlangt hat, und katholiſch zu werden verlangt; dann kann es, nach genügendem Unterrichte, und nach von dem Seelſorger gemachter Anzeige an die Landesſtelle, getauft werden. Die Frage, wenn dieſe Jahre der Unterſcheidung (anni discretionis) eintreten, iſt aber nicht zu allen Zeiten gleich entſchieden worden. Das oben citirte Patent vom Jahre 1775 [4]) beſtimmt das vollendete ſiebente Jahr; allein bei Gelegenheit, als ein getauftes Judenmädchen wieder abtrünnig geworden, befahl Kaiſer Joſeph II., kein Judenkind vor Erreichung des achtzehnten Jahres zu taufen; es wäre denn, daß es auf dem Todtenbette aus eigenem Triebe die Taufe verlangte, und ſchon in dem Alter wäre, wo es das Gute vom Böſen zu unterſcheiden im Stande iſt [5]). Kaiſer Leopold II. räumte aber, auf die Beſchwerden der böhmiſchen Stände in Toleranz-Sachen, den Länderſtellen das Befugniß ein, aus wichtigen Urſachen die Dispenſation auch nach vollendetem vierzehnten Jahre zu ertheilen, und dieſe Verfügung ward auch in Galizien kund gemacht; je-

---

Kropatſchek, 10. Bd. S. 578, und Hofverordn. vom 12., Kreisſchreiben vom 28. April 1787, Gub. Z. 9524, Pill. S. 93. Vergl. die für Hebammen vorgeſchriebene Eidesformel, Kropatſchek Bd. 13. S. 536.

[4]) §. 2.

[5]) Hofdecr. vom 30. October, Gal. Kreisſchreiben vom 13. November 1789, Chronol. Auszüge, Jahrgang 1790. Nr 10.

doch ausdrücklich beigesetzt, daß das Normale vom 30. November 1789 dadurch keineswegs aufgehoben sey [6]). In allen übrigen Fällen müßte zuerst eine genaue Untersuchung von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vorgenommen, und eine genaue Prüfung angestellt werden, ob das Kind das zu diesem großen Werke genügende Licht der Vernunft bereits besitze, und sodann die höchste Bewilligung zur Taufe eingeholt werden. Wird diese gegeben, so müßte das Kind in ein Waisenhaus oder zu christlichen Leuten gebracht, und noch vor der Taufe in den Lehren des Christenthums unterrichtet werden [7]).

§. 61.

Fortsetzung.

2) Der zweite Fall tritt dann ein, wenn der Vater zur katholischen Religion übertritt. Dann müssen die Kinder nach den Jahren der Unterscheidung getheilt werden; — jene, welche diese Jahre noch nicht erreicht haben, werden ohne Unterschied des Geschlechtes — auch wider den Willen der Mutter — zugleich mit dem Vater getauft, und katholisch erzogen; den übrigen aber steht es frei, sich taufen zu lassen oder nicht. Tritt aber die Mutter über, so bleiben die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes (versteht sich wohl, wenn sie die annos discretionis noch nicht erreichten, — vergleiche den ersten Fall im vorigen §.) bei der Religion des Vaters, so lange dieser lebt; nach seinem Tode bleibt es der katholischen Mutter unbenommen, sie taufen zu lassen, wenn kein jüdischer Großvater vorhanden ist, welcher die Versorgung der Kinder auf sich nimmt. Ueber die Frage, von welchem Alter hier die Rede sey, erfloß die Entscheidung, daß hier gemäß dem Patente vom Jahre 1775 [1]),

---

[6]) Hofdecr. vom 21. October 1791, Z. 2890. Gal. Kreisschreiben vom 12. November d. J., Gub. Z. 26455, chronologische Auszüge, Jahrgang 1792, Nr. 5. — Vergl. des Drs. und bischöfl. Consistorial-Kanzlers G. Rechberger Handbuch des österr. Kirchenrechtes, I. Bd. S. 245, und des Drs. und Prof. Kopetz österr. politische Gesetzkunde, I. Thl. S. 159.

[7]) Obiges Patent vom Jahre 1775, §. 2, und obiges Hofdecret vom 21. October 1791.

[1]) §. 3. Dieses Patent hatte übrigens denselben Grundsatz auch auf den Fall ausgedehnt, wenn die Mutter übertritt, und der Vater Jude bleibt.

welches ebenfalls schon von diesem Falle spricht, das erreichte siebente Jahr verstanden werde [2]).

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein unter sieben Jahren altes Kind die Religion mit dem Vater zu ändern sich weigerte; so ist in einer, aus politischen Beamten und dem Seelsorger bestehenden Commission, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782, zu erörtern, ob die Weigerung aus religiösen Beweggründen ohne äußere Anlockung und aus hinreichender Kenntniß seiner Religion entspringe. Diese Untersuchung ist nach sechs Monaten zu wiederholen, binnen deren das Kind durch ämtliche Veranlassung in den Lehren des Christenthumes zu unterrichten ist, und bleibt es sodann bei seiner Weigerung, so darf ihm weiter kein Zwang zur Taufe angethan werden [3]).

Die bisher angeführten Anordnungen sprechen eigentlich nur von ehelichen Kindern; denn das Kreisschreiben vom 10. März 1790 spricht ausdrücklich von einem jüdischen Ehepaare; es bleibt also die Frage übrig, ob es gestattet sey, uneheliche Judenkinder zu taufen, und in der christlichen Religion zu erziehen, ohne daß die Einwilligung des Erzeugers erfolgte?

---

2) Ebenda; ferner Hofdecret vom 19. Februar 1790. Gal. Kreisschreiben vom 10. März d. J., Z 5469, Pill. S. 22. — vom 19. Juli 1808, Z. 14004, Kreisschreiben vom 18. August d. J., Z. 36174 — und Hofdecret vom 6. December 1810, Z. 17528, Kreisschreiben vom 4. Jänner 1811, Z. 46414, Pill. Ges. Jahrgang 1811, S. 11. Bemerkenswerth ist aber, daß diese letzte Erläuterung durchaus vom Uebertritte zum „Christenthume" überhaupt spricht, während die früheren Verordnungen, welche dadurch erläutert werden, stets den Ausdruck „zur katholischen Religion" brauchen. Zwar spricht auch das Patent vom Jahre 1775 stets nur vom Christenthume; allein es bezieht sich ausdrücklich auf päpstliche Constitutionen, und bezeichnet dadurch genügend, daß es darunter die katholische Religion meine; auch war damals das Toleranz-Patent noch nicht ergangen. — Das Hofdecret vom 8. October 1802, welches unter andern auch diesen Fall für West-Galizien entschied, hatte auch dafür die Regel des vollendeten achtzehnten Jahres beibehalten. Vergl. Kopetz, a. a. O. S. 160.

3) Das eben citirte Hofdecret vom 6. December 1810, §. 2, in Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 31. März 1782.

Das Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1815 entscheidet hierüber, wie folgt: Nach den §§. 139—148 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches steht das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, den Aeltern zu, und die im §. 140 in Ansehung der Religion angedeuteten politischen Vorschriften untersagen die Taufe von Judenkindern ohne Einwilligung der Aeltern. Das uneheliche Kind untersteht zwar nach dem §. 166 der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers nicht; aber es unterliegt auch nicht bloß dem Willen der Mutter; die Taufe eines solchen unehelichen Judenkindes kann daher auf das bloße Verlangen der jüdischen Mutter nur dann vorgenommen werden, wenn sogleich christliche Pflegeältern vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten, für dessen Erziehung Sorge zu tragen, die jüdische Mutter aber allen Rechten auf dieses ihr Kind entsagt. Außer diesem Falle muß, nach dem §. 166 des bürgerl. Gesetzbuches dem Kinde gerichtlich ein Vormund aufgestellt werden, und nur auf dessen Beistimmung kann die Taufe des Judenkindes Statt haben, wenn vorher noch die nöthige Vorsicht in Ansehung der Verpflegung des Kindes bei christlichen Personen getroffen und sichergestellt ist, da man nicht zugeben kann, daß ein getauftes Kind in die Erziehung einer jüdischen Person komme [4]). —

Das Patent vom Jahre 1775 sieht noch einen, dem bisher besprochenen ähnlichen Fall voraus, wenn nämlich der Großvater zur christlichen Religion übertritt, und gibt demselben das Befugniß, die Kinder seines noch lebenden oder verstorbenen jüdischen Sohnes, wenn sie den Gebrauch der Vernunft noch nicht besitzen, mit sich zur Taufe zu bringen. — Die späteren Gesetze berühren diesen Fall nicht mehr; nur das für West-Galizien ergangene Hofdecret vom 8. October 1802 führt dieses Befugniß wieder an, beschränkt es aber auf den Fall, daß der Vater bei dem Uebertritte des Großvaters schon gestorben ist. — Es scheint nun zweifelhaft, was für das heutige Galizien gesetzlich sey?

---

[4]) Diese Verordnung ist zwar nur an das böhmische Gubernium erlassen (vergl. Kropatschek 35. Bd. S. 235); allein sie enthält die Erläuterung eines allgemeinen Gesetzes. — Zweifelhaft bleibt noch die Frage, in welcher Religion ein Kind zu erziehen sey, wenn seine unehelichen Aeltern nicht gleicher Religion sind, und der Vater sich zum Kinde bekennt?

Es ſcheint, daß dieß Befugniß des Großvaters allerdings noch beſtehe, jedoch mit der eben angeführten für West-Galizien ausdrücklich vorgeſchriebenen Bedingung, daß ſein Sohn, alſo der Vater jener Enkel, bereits geſtorben ſey.

Zu beweiſen iſt erſtens, daß dieß Befugniß noch beſtehe. Es iſt nirgends ausdrücklich aufgehoben worden, und in dem Umſtande, daß die ſpäteren Verordnungen nur von dem Uebertritte des Vaters ſprechen, liegt auch keine ſtillſchweigende Aufhebung; denn alle dieſe Anordnungen können recht gut neben einander beſtehen. Dazu kömmt, daß dieſe ſpäteren Verordnungen, weit entfernt, jenes Patent aufzuheben, im Gegentheile ſich darauf beziehen, wie das Hofdecret vom 6. December 1810 (vergl. die obigen Anmerkungen). Man könnte einwenden, daß aus denſelben Gründen die übertretende Mutter — bei Lebzeiten ihres Gatten — gemäß jenem Patente auch jetzt noch das Recht habe, ihre Kinder taufen zu laſſen, weil jenes alte Patent ihr dasſelbe noch zuſpreche; ein Recht, welches ihr doch oben abgeſprochen worden iſt. Allein dieſer Theil des Patentes iſt aufgehoben, da die ſpäteren Verordnungen ausdrücklich nur dem Vater, nicht aber der Mutter bei deſſen Leben jenes Recht zugeſtehen; — und dieſer ausdrücklich erſt dann, wenn Vater und Großvater geſtorben ſind. —

Zweitens iſt zu beweiſen: daß der Großvater dieß Befugniß nicht mehr bei Lebzeiten des Vaters habe, ſondern nur nach deſſen Tode. Das Patent vom Jahre 1775 erging zu einer Zeit, wo die jüdiſchen Rechtsgeſetze und die geſammte jüdiſche Gerichtsbarkeit in Galizien in voller Wirkſamkeit noch beſtanden, mithin auch alle Rechte der jüdiſchen Familienhäupter, in deren Hauſe und Abhängigkeit die verheiratheten Söhne mit allen Enkeln noch lange Zeit zu leben pflegten. Iſt dieß letztere auch gegenwärtig noch häufig der Fall, ſo beſtehen doch jene Rechte nicht mehr, ſondern die Juden werden in ihren Privatrechten nach dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche behandelt. Gemäß dieſem gehört es aber unter die Pflichten und Rechte der Aeltern, und insbeſondere des Vaters, die Kinder in der Religion zu erziehen; — davon machen die politiſchen Vorſchriften erſt dann eine Ausnahme, wenn beide Aeltern von einem verſchiedenen Religionsbekenntniſſe ſind, nicht aber auch, wenn dieß der Fall bei

dem Vater und Großvater ist[5]). Auch gestattet — im Gegensatze, aber aus gleichen Gründen — das Kreisschreiben vom 10. März 1790 dem jüdisch gebliebenen Großvater auf seine Enkel, deren Mutter katholisch geworden, erst dann einen Einfluß, wenn der Vater stirbt.

§. 62.

Fortsetzung.

3) Noch erübriget ein dritter Fall des Patentes vom Jahre 1775, nämlich wenn ein unmündiges Judenkind (ein solches, welches das siebente Jahr noch nicht erreichte, denn dieß nennt das genannte Patent immer unmündig) von seinen Aeltern und Vormündern verlassen und verstoßen wäre, mithin die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt über solches aufhörte. Dann kann es den ordentlichen Seelsorgern übergeben, von diesen getauft, und sodann in der christlichen Lehre unterrichtet werden.

Es scheint, daß dieser Fall nur selten mehr eintreten könne; denn wird ein solches Kind auch von seinen Aeltern verlassen, so muß von Seiten des Gerichtes ein Vormund bestellt werden, dessen Pflicht es ist, das Kind nicht zu verstoßen, und thäte er es, so würde der Fall einer ämtlichen Entlassung nach dem 254. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches eintreten, und dann ein anderer Vormund von Amtswegen bestellt werden müssen. Es scheint also der in Frage stehende Fall nur dann eintreten zu können, wenn der Vormund die Taufe selbst verlangt, oder wenn das Kind in eine öffentliche Erziehanstalt aufgenommen würde.

Im ersten Falle müßte wohl nach der Analogie des oben citirten Hofdecretes vom 18. April 1815 die Taufe vorgenommen werden, wenn die Erziehung und Versorgung des Kindes bei christlichen Personen sichergestellt ist; denn es tritt ganz derselbe Grund des Gesetzes ein, daß nämlich das Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers steht, und es handelt sich auch um die ganz gleiche Bedingung der Ausführung, daß nämlich ein getauftes Kind nicht in die Erziehung jüdischer Personen kommen könne.

---

[5]) Allgemeines bürgerl. Gesetzbuch 139. und 140. §.

Kömmt das Kind in eine öffentliche Erziehanstalt, so erscheint der Vorsteher derselben als Vormund, und man darf wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß es dessen Amtspflicht sey, die Taufe zu verlangen, da diese Erziehanstalten, so wie sie in der Monarchie bestehen, stets auf christliche Kinder und christlichen Unterricht berechnet und dazu eingerichtet sind. — Ein Anderes wäre es freilich, wenn im ersten Falle der Vormund nicht einwilligte, oder im zweiten Falle die Erziehanstalt eine jüdische wäre; solche Anstalten gibt es übrigens in Galizien bisher nicht. —

Was endlich den **Beweis**, der einem noch unmündigen Judenkinde ertheilten Taufe betrifft, so schreibt das Patent vom Jahre 1775 im 4. §. vor, daß es genüge, wenn die Taufe entweder durch den Taufenden selbst, oder durch einen anderen dabei gegenwärtig gewesenen, folglich einen de proprio facto, oder de propria scientia et re propriis sensibus percepta deponirenden Zeugen, welchem sonst nichts im Wege steht, sondern vernünftiger Weise Glauben beigemessen werden mag, rechtsbeständig erwiesen wird.

§. 63.

Fortsetzung.

So weit durch die ertheilte Taufe und durch den Uebertritt zur christlichen und insbesondere zur katholischen (siehe oben) Religion nicht gewisse Rechtsverhältnisse geändert werden, so wird die Aufrechthaltung der bisherigen Rechte und Pflichten zum Theile durch ausdrückliche Anordnungen gesichert. So ist die väterliche Gewalt des zum Christenthume übergetretenen Vaters über jene Kinder keineswegs aufgehoben, welche die Taufe verweigern, so lange sie noch nach den bürgerlichen Gesetzen unter jener Gewalt stehen. Damit also der Vater an der Bekehrung solcher Kinder pflichtmäßig arbeiten könne, stehet ihm frei, sie an einen solchen Ort zu geben, den er für den angemessensten hält, wo sie zwar nach ihren Religionsgrundsätzen leben können, aber wo er sie ungehindert selbst, oder durch Andere für die Annahme der christlichen Religion gewinnen kann. Ja er kann sie bis zum vollendeten zwölften Jahre, und auf jeden Fall durch drei Jahre selbst in seiner häuslichen Gemeinschaft behalten, wenn sie nicht während dieser Zeit aus der väterlichen Gewalt tre-

ten [1]). — Auch ist den jüdischen Aeltern der in der Bekehrung begriffenen Kinder allerdings erlaubt, mit denselben in Gegenwart eines rechtschaffenen und vertrauten Mannes ein oder zwei Mal zu sprechen [2]); ferner ist auch die Einwilligung des jüdischen Vaters zur Ehe eines minderjährigen übergetretenen Kindes nöthig.

Dagegen ist auch den übergetretenen Kindern ausdrücklich ihr Pflichttheil vorbehalten, und die jüdischen Aeltern und Vormünder mußten sogar verhalten werden, denselben sicherzustellen [3]). Diese Sicherstellung hat aber seit dem Jahre 1821 aufgehört; jedoch muß, so viel die Gesetze gestatten, gesorgt werden, daß die getauften Kinder in den Rechten nicht gekränkt werden, die ihnen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gewährt [4]).

Der Rücktritt zum Judenthume ist dem einmal Getauften nicht mehr gestattet; ein Grundsatz, welcher bei einer katholischen Regierung keineswegs befremden kann, da nach katholischen Grundsätzen das Sacrament der Taufe ein unauslöschliches Merkmahl einprägt. Jedoch ward, bei Gelegenheit eines besonderen in Galizien vorgekommenen Falles, von der Regierung befohlen, solche Abtrünnige, wenn keine Ermahnungen und Vorstellungen fruchten sollten, ohne Aufsehen in aller Stille über die Gränze zu schaffen [5]).

§. 64.

Fortsetzung der schützenden Duldungsgesetze.

Außer diesen Toleranz-Bestimmungen, welche über die Taufe ergangen sind, hat Galizien mit den übrigen, außerungarischen Provinzen auch mehrere andere Gesetze gemeinschaftlich, welche die religiösen Begriffe der Juden berücksichtigen, als 3) bei der Bestimmung der Ehehindernisse und der Ehetrennung für

1) Hofdecr. vom 6. December 1810, §. 3 (siehe obigen §. 61, Note 3).
2) Hofdecr. vom 18. October 1787, Z. 2478, Kreisschreiben vom 31. November d. J., Z. 25462, Kropatschek 13. Bd. S. 511.
3) Obiges Patent vom Jahre 1775, §. 1.
4) Justiz-Hofdecr. vom 1. October 1821. Justiz-Gesetzsamml. S. 51. Nr. 1801.
5) Hofdecr. vom 23. September 1796, Z. 2746, Gub. Verordn. vom 14. October d. J., Z. 27785. Chronologischer Auszug Nr. 25.

dieſelben [1]). — 4) Eben ſo billig ſind die öſterreichiſchen Geſetze in Rückſicht auf die jüdiſchen Feſte, indem ſie überhaupt an ihren Feſttagen nicht vor die Civil-Gerichte gerufen werden dürfen [2]), und insbeſondere nicht zur Acceptation von Wechſeln verhalten werden können [3]). 5) Zu ihren religiöſen Gewohnheiten gehört ferner, daß ſie zur Oſterzeit förmliche Verträge zu errichten pflegen, vermöge welcher ſie jenes Eigenthum, welches ſie als unkoſcher nicht beſitzen dürfen, für die acht Tage des Feſtes an Chriſten übertragen; dieſe Verträge werden ſtämpelfrei behandelt [4]). 6) Märkte, welche ſonſt häufig von Juden beſucht werden, pflegen ſelbſt auf andere Tage verlegt zu werden, wenn ſie gerade auf ihre Feſte fallen würden. 7) Die jüdiſchen Arreſtanten ſind zur Beſeitigung alles Gewiſſenszwanges am Sabbate und an ihren Feiertagen von der öffentlichen Strafarbeit ausgenommen, obſchon ſie die angemeſſene Hausarbeit verrichten müſſen. Es wird ſelbſt ihren Glaubensgenoſſen geſtattet, ihnen an ſolchen Tagen und in Krankheitsfällen, nach ihren Religionsbegriffen bereitete Speiſen bringen zu laſſen; jedoch unter gehöriger Aufſicht, zur Hintanhaltung von Unterſchleifen oder geheimen Einverſtändniſſen [5]). 8) Der jüdiſche Recrut und der in wirklicher Dienſtleiſtung ſtehende Soldat jüdiſcher Religion ward auch von dem Koſcherfleiſchaufſchlage befreit, um ihm die Befolgung ſeiner Religionsvorſchriften zu erleichtern [6]). 9) Selbſt auf die verſchiedenen

---

1) Allgemeines bürgerl. Geſetzbuch §§. 123, 125, 133, 135, vergl. die Abhandlung über die privatrechtlichen Verhältniſſe der galiziſchen Judenſchaft im II. Bande dieſes Werkes.

2) Hofdecret vom 17. Jänner 1818, in Galizien kund gemacht am 20. April d. J. Gub. Z. 22673, Juſt. Geſetzſ. S. 2. Nr. 1405. vergl. in der VI. Abhandl. §. 110, II. Bd.

3) Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1816, Kreisſchreiben vom 9. Auguſt d. J. Z. 34911, vergl. den 143. §. in der III. Abhandlung dieſes Werkes.

4) Hofkammer-Decret vom 24. April 1806, Z. 10702; — nach dem früheren Stämpelgeſetze waren dieſe Verträge ſtämpelpflichtig. Kreisſchreiben vom 26. März 1787, Pill. S. 65.

5) Hofdecret vom 28. Juli, Gub. Verordn. vom 12. Auguſt 1790, Z. 18641, und Hofdecret vom 30. October 1790, Polit. Geſ. S. Kaiſer Leopolds II. 1. Bd., S. 76, Nr. 41, und S. 122., Nr. 70.

6) Koſcherfleiſchgefälls-Patent §. 11.

Secten der Juden nimmt die Regierung keine absondernde Rücksicht; Talmudisten und Chasidim leben in Galizien neben einander, ohne in ihren religiösen Ansichten von Seite der Regierung Hindernisse zu erfahren, und die Chasidim (die sogenannten „frommen Juden") müssen gleich den übrigen geduldet werden [7]). Die Regierung befaßt sich nicht mit Nachforschungen darüber, und duldet auch keine Verfolgungen, welche von untergeordneten Behörden (namentlich gegen die Chasidim) verübt werden könnten, in so ferne kein weiterer Unterschied Statt findet, als in Gebeten, Fasten und anderen für den Staat gleichgiltigen Gebräuchen. — Sobald aber dabei die Verletzung eigens bestehender politischer Vorschriften einträte, oder solche Juden paß- und beschäftigungslos sich im Lande herumtrieben, einen Schwarm ihrer Glaubensgenossen nach sich zögen, unter dem Vorwande der Armenpflege bedeutende Geldbeträge sammelten, durch ihre Einwirkung auf die gemeine Judenklasse Aberglauben und fanatische Gebräuche zu verbreiten, oder gegen den Ertrag der Judengefälle nachtheilig zu wirken suchen würden u. s. w.: dann müssen die Kreisämter mit Schnelligkeit und Festigkeit gleich Anfangs entscheidend entgegen wirken, und die ganze Strenge des Gesetzes anwenden [8]). Um solchen Auswüchsen vorzubeugen, ist den Chasidim auch nicht gestattet, besondere Bethäuser zu errichten [9]).

Auch die Secte, „die Karaiten" genannt, findet sich in Galizien.

Die Karaiten, — die Kinder der Schrift, wie sie sich selbst nennen, — bilden seit einem Paar Jahrtausenden her eine abgesonderte Secte, verwerfen den Talmud mit allen Commentaren, und stehen daher getrennt und selbst gehaßt von den übrigen Juden da. Nach Europa scheinen sie zuerst aus Assyrien in die Krimm eingewandert, und dann in die polnischen und lithauischen Länder übergegangen zu seyn.

In Galizien finden sie sich in den Städten Halicz, Kukizow und Tysmenice, daselbst über 20 Familien; ferner in einigen weni-

---

7) Gub Verordn. vom 18. August 1788, Graf v. Löwenwolde, a. a. O. I. Bd. S. 392.

8) Ebenda, und Hofdecr. vom 14. Hornung 1814, Z. 1709, und Gub. Verordn. vom 26. April 1824, Z. 23819, Prov. Gesetzs. S. 67.

9) Gub. Verordn. vom 19. August 1788, Z. 19306. —

gen Ortſchaften der Kreiſe von Brzezan, Sambor und Zolkiew, im Ganzen im Jahre 1817 auf 51 Familien angegeben. Die Karaiten von Halicz gaben nach der Revindication Galiziens an, vor 200 Jahren aus der Türkei, und zwar von Conſtantinopel eingewandert zu ſeyn, und kamen auch in jener Zeit unter dem Namen der „türkiſchen Juden" vor.

Wie in der Talmudlehre, ſo ſcheiden ſie ſich auch in ihrer Lebensweiſe von den übrigen Juden des Landes aus, und leben mit ihnen unvermiſcht. Ihre Kleidung iſt polniſch, ſie ſcheeren ſich den Kopf, und nur der Bart bezeichnet ſie. Ihre Feſttage werden anders beſtimmt, als bei den übrigen Juden; was die Schrift erlaubt, iſt ihnen auch geſtattet. Sie werden als friedlich, reinlich und arbeitſam angegeben, und ihre Häuſer tragen denſelben Charakter der Reinlichkeit an ſich.

Ihre Religionsvorſteher nennen ſie Weiſe; in Halicz haben ſie ein eigenes Bethaus.

Jede Familie hat ihr Haus und Garten, einige von ihnen wohl auch Felder und Wieſen, andere pachten auch ſolche von der Stadt oder von den Bürgern. So wie ſie ſammt Weibern und Kindern den Feldbau treiben, ſcheuen ſie auch die ſchwereſten Arbeiten und Handwerke nicht, beſchäftigen ſich übrigens häufig mit Vieh-, Pferde-, Wachs- und Salzhandel und mit dem Fuhrweſen.

Selbſt in der Verehelichung ihrer Kinder weichen ſie von den jüdiſchen Gewohnheiten ab, und die Ehe wird nicht leicht anders, als gegen das 29ſte oder 30ſte Jahr von den Männern, gegen das 20ſte Jahr von den Mädchen eingegangen.

Sie berufen ſich auf alte Privilegien für ihre ſtaatsbürgerliche Stellung, namentlich von Stephan, im Jahre 1578, beſtätigt in den Jahren 1590 und 1666 von Sigmund III. und Johann III., vermöge deſſen ihnen in Halicz geſtattet ward, gleich den Chriſten zu wirthſchaften, zu handeln und zu bauen, ja auch Getränke zu ſchänken; dort haben ſie auch ihre eigene Gaſſe. Sie trugen gleiche Staatslaſten mit den chriſtlichen Bürgern, und wurden erſt im Jahre 1765 der jüdiſchen Kopfſteuer unterzogen, wovon ſie übrigens, nach einigen abgeführten Raten, auf ihre Gegenvorſtellungen wieder befreit wurden.

Nach der Revindication ward ihnen auch ſehr bald eine ähnliche Unterſcheidung von den übrigen Juden zugeſtanden. Man belegte ſie nur mit der einfachen Kopfſteuer, als einer Tole-

ranz-Gebühr, während die übrigen die doppelte Kopfsteuer zu bezahlen hatten, und behandelte sie sonst wie die christlichen Unterthanen, und diese Gleichstellung ward später ausdrücklich anerkannt und zum Gesetze erklärt [10]). Was die Besteuerung derselben betrifft, so wird davon im II. Bande §. 84 gesprochen werden [11]).

§. 65.

Beschränkende Duldungsgesetze.

So wie die religiösen Meinungen und Handlungen dieser Glaubenspartei durch besondere Gesetze geschützt sind, so will die Regierung dagegen auch, daß diese Handlungen weder gegen die allgemeinen Polizei-Anstalten anstoßen, noch die religiösen Meinungen und Handlungen anderer Glaubensgenossen, und insbesondere der herrschenden Religion beirren. Großen Theils finden sich die Grundsätze, welche diesen Ausartungen Schranken setzen, schon in den allgemeinen Toleranz-Gesetzen; zum Theile ergingen aber besondere Anordnungen rücksichtlich der Juden, auch wohl ganz allein in Galizien. Unter die merkwürdigsten gehören folgende:

1) Die Synagogen dürfen nicht zu Schwärzungen mißbraucht werden. — Es ist Pflicht der Gemeindevorsteher, für deren sichere Sperre Sorge zu tragen, und sie würden daher auch für darin gefundenen Contraband-Tabak und andere Waaren verantwortlich gemacht [1]).

2) Es soll auch im Allgemeinen keine Ausgabe des Talmud angehalten oder weggenommen, und die Judenschaft zur Annahme einer verstümmelten Ausgabe nicht gezwungen werden [2]); aber es

---

[10]) Hofdecr. vom 24. October 1774, Gub. Zahl 1857, Gub. Verordn. vom 30. December 1789, Z. 30463, Gub. Verordn. vom 16 März 1790, Z. 6245, vom 17. August 1804, Z. 32680, und Hofdecr. vom 1. September 1814, Z. 11579, wodurch die Gub. Verordn. vom 29. Juli 1814, Z. 11501, zur Nachricht genommen wird.

[11]) Vergl. den Aufsatz über die karaitischen Juden im Königreiche Galizien, österreichisches Archiv für Geschichte u. s. w. Jahrgang 1831, Nr. 134.

[1]) Hofkammer-Decr. vom 14., Gub. Kundmachung vom 27. Juni 1825, Z. 35665, Prov. Gesetzsamml. S. 137.

[2]) Hofdecr. vom 19. Sept. 1789, Z. 436, Gub. Decr. vom 8. Oct d. J. Z. 23389, Kropatschek österr Staatsverfassung 3. Bd, S. 631, und chronol. Auszug Nr. 63.

dürfen, seit 4. August 1802, doch hebräische Religions- und Unterrichtsbücher nicht aus dem Auslande eingeführt, noch darf von einem Rabbiner auf irgend ein hebräisches Buch ein Verbot gegen den Nachdruck gelegt werden; — Religionsbücher müssen rücksichtlich der Druckbewilligung nach den Censur- und Toleranz-Gesetzen, andere Werke aber nach den allgemeinen Censur-Vorschriften behandelt werden [3]). Da ferner unter der Judenschaft Teufelsbannereien u. dgl. sehr gierig aufgefaßt werden, so muß allen Büchern, worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der jüdischen oder in der Landessprache geschrieben seyn, der Druck mit „Typum non meretur" versagt werden, damit wenigstens nicht durch neue Schriften ihre Bildung und Aufklärung noch mehr verzögert werde [4]).

3) Fremde im Lande herumziehende Prediger und Schulsinger sollen in keiner Gemeinde zugelassen, sondern als Landstreicher behandelt werden [5]).

4) An Sonn- und christlichen Feiertagen darf kein Jude sich öffentlichen Handel, oder öffentliche Ausübung seiner Arbeiten, bei Confiscation der Waaren und noch schärferen Strafen erlauben [6]). Jedoch blieb ihnen Beides dort erlaubt, wo sie eine ihnen besonders zugewiesene Stadt inne haben [7]).

5) Christliche Dienstboten zu halten, ist ihnen bei scharfer Ahndung verboten; ausgenommen am Sabbate und an Feiertagen, an welchen kein Jude sich mit häuslichen Arbeiten beschäfti-

---

3) Hofdecr. vom 8. Mai 1800, Kreisschreiben vom 10. April 1801, Z. 10487, Pill. S. 64, und Gub. Verordn. vom 2. Sept. 1803, Z. 23801, Hofdecr. vom 7. August 1800, Z. 1803, Gub. Z. 25053.

4) Hofdecr. vom 2. November 1785, Kropatschek 8. Bd. S. 540.

5) Jos. Jud. O. §. 8, und Hofkanzl. Decr. vom 24. October 1805, Z. 21225.

6) Verordn. vom 10. Nov. 1773, Pill. S. 39, und Gub. Präsidial-Erinnerung vom 22. August 1804, Gub. Verordn. vom 5. Oct. d. J., Z. 35451, §. 2. v. Ordacki, S. 257.

7) Hofkanzl. Decr. vom 16. Juni 1805, Z. 11251, Gub. Zahl 27337. Namentlich ward den Juden in Brody der öffentliche Handel und die Eröffnung der Gewölbe sowohl vor als nach dem christlichen Gottesdienste gestattet, und nur während desselben untersagt. Hofdecr. vom 12. Sept. 1786, Graf v. Löwenwolde a. a. O. I. Bd. S. 247.

gen darf, und selbst dann nur zur unentbehrlichen Aushilfe, und nicht etwa, wenn zugleich ein christlicher Feiertag fiele, zu knechtischer Arbeit. Dieses Verbot ist insbesondere in Betreff der katholischen Dienstmädchen erneuert worden [8]), und wird auch auf christliche Säugammen angewendet. Sollte ein christlicher Dienstbote in einem Judenhause erkranken, so muß dieß bei schärfester Geld- oder Leibesstrafe sogleich der Ortsobrigkeit angedeutet werden, damit er in ein Christenhaus übertragen, und dort mit dem Nöthigen für Leib und Seele versehen werden könne [9]).

6) Bei öffentlichen Processionen, oder wenn das Hochwürdigste zu Kranken getragen wird, sollen sich die Juden in ihre Häuser begeben, und nicht zum Aergerniß der Christen mit bedecktem Haupte auf Straßen und Plätzen oder in den Fenstern sich zeigen. Unanständiges Betragen soll nach Umständen auch mit körperlicher Strafe geahndet werden [10]).

7) Bei Herstellungen im Inneren bereits ausgeweihter Kirchen sollen keine Juden zugelassen werden [11]).

Bei ihren eigenen Festen und Religionshandlungen sind ihnen insbesondere Störungen der polizeilichen Ordnung verboten, wie z. B.

8) das Schießen und sonstiges unanständiges Betragen bei der Feierung ihres jüngsten Tages [12]).

9) An ihren Feiertagen und Hochzeitfesten sollen sie, bei 10 Ducaten Strafe oder körperlicher Züchtigung, öffentlich nicht mit Fackeln und offenen Lichtern, welche sie sonst oft in den eng-

---

[8]) Hofdecr. vom 25. Jänner 1803, Z. 1390, Kreisschreiben vom 18. Februar d. J., Z. 4228, Pill. S. 52, und galizische Gub. Verordn. vom 23. Mai 1823, Z. 13597, Prov. Gesetzs. S. 129, §. 4, bezogen auf eine in demselben Sinne schon seit dem Jahre 1774 bestehende Verordnung. — Auch schon in den älteren Zeiten war ihnen christliche Hausdienerschaft untersagt, und nur Malz- und Brauarbeiter und Fuhrleute war ihnen zu halten erlaubt.

[9]) Verordn. vom 19. Februar 1780, chronol. Auszug.

[10]) Sammlung der Gesetze für die Ordnung der Stadt Lemberg vom 3. Jänner 1791, §. 47. Pill. S. 10, und Gub. Verordn. vom 24. Februar 1826, Z. 7693, Prov. Gesetzs. S. 39.

[11]) Gub. Verordn. vom 1. September 1826, Z. 499?0.

[12]) Verordn. vom 30. October 1773, chronol. Auszug.

ſten Gaſſen gebrauchten, erſcheinen [13]), ſo wie auch ihre Synagogen nicht übermäßig beleuchtet werden dürfen [14]).

10) Die Beerdigung der Verſtorbenen, welche nach jüdiſchem Gebrauche zu früh zu geſchehen pflegt, ward an die durch die öſterreichiſchen Geſetze allgemein anbefohlene Periode von 48 Stunden nach dem Tode gebunden, und dem Kreis-Sanitäts-Perſonale, ſo wie den Kreisämtern ſelbſt die Aufſicht über die Befolgung aufgetragen. Die Uebertreter ſind mit einer nach den Vermögensumſtänden abgemeſſenen Geldſtrafe zu belegen, und nur in außerordentlichen Fällen, beſonders in anſteckenden Krankheiten, darf eine Ausnahme von jener Regel geſtattet werden [15]).

11) Die Abhaltung jüdiſcher Faſchingbälle während der chriſtlichen Faſtenzeit ward ebenfalls für die Zukunft unterſagt, da in dieſer Zeit überhaupt alle Bälle verboten ſind [16]).

12) Von der Mithilfe zum Feuerlöſchen ſind die Juden auch an Sabbaten nicht ausgenommen [17]).

13) Die in den übrigen Provinzen beſtehende Gewohnheit, daß in den Synagogen der Schulſinger ein öffentliches Gebet mit erhöhter lauter Stimme für das Wohl Ihrer Majeſtäten anſtimmt, worauf die geſammte Judenſchaft „Amen" ſpricht, ward auch in Galizien eingeführt [18]). — Auf ähnliche Weiſe müſſen auch an den öffentlichen Kriegsgebeten die Juden, ſo wie alle chriſtlichen Glaubensgenoſſen, während der ganzen Kriegsdauer Theil nehmen, indem ſie ihrer Religion angemeſſene Gebete in ihren Bethäuſern verrichten [19]).

---

13) Bau- und Feuerlöſchordnung für Lemberg vom 31. Mai 1782, I. Tit. 24. §., Pill. Geſ. Nr. XVII., und Sammlung der Geſetze für die Ordnung der Stadt Lemberg §. 24.

14) Gub. Verordn. vom 7. Juli 1782.

15) Hofdecr. vom 10. April 1787, Kreisſchreiben vom 2. Mai d. J. Pill. S. 95; Todtenbeſchauordnung für Lemberg vom Jahre 1787, ebenda S. 187; Inſtruction für Kreisärzte u. ſ. w. vom Jahre 1810, Pill. S. 230, §. 5; ferner Kreisſchreiben vom 5. Februar 1802, Z 3308, und vom 12. Juli 1805, Z. 28660.

16) Hofdecr. vom 18. December 1823, Gub. Verordn. vom 31. Jänner 1824, Z. 2446, Prov. Geſetzſ. S. 15.

17) Gub. Circular vom 3. Juni 1777, chronol. Auszug.

18) Thereſ. Judenordn. II. Abſchnitt, 4. Art., §. 4.

19) Hofdecr. vom 16. Februar, Gub. Decr. vom 17. März 1788, chronol. Auszug Nr. 30.

14) Das Ziehen der Sabbatschnüre über öffentliche Gassen und Plätze war ihnen zwar durch eine kurze Zeit eingestellt, da sie keine wesentliche Ceremonie der Religion ausmachen, und die Städte zu verunstalten schienen, es wurde ihnen aber bald wieder erlaubt, wo es ohne Beirrung der Gehenden und Fahrenden geschehen kann [20]).

15) Sammlungen endlich sind den Juden eben so wenig als den Christen, ohne höhere Genehmigung zu machen erlaubt [21]), obschon sich übrigens der Staat mit frommen Stiftungen der Judenschaft nicht befaßt [22]). Insbesondere wurden die, am Versöhnungsfeste veranlaßten, Geldsammlungen nach Palästina für dortige arme Juden verboten, und verordnet, daß:

a) der Gemeindevorsteher, welcher sie gestattet, mit Erlag des Geldbetrages, Amtsentsetzung und künftiger Unfähigkeit gestraft, und

b) daß der fremde Jude, welcher sammelt, angehalten, und dem Kreisamte ausgeliefert werde. Dem Anzeiger ward ein Drittel des Strafbetrages zugesichert [23]).

16) Dort, wo jüdische Wehmütter zu christlichen Frauen gerufen werden, sollen die Aeltern auch immer zugleich eine, rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zuziehen, um diese zu ertheilen, wenn sie nöthig werden sollte [24]).

§. 66.

Schluß.

Unter der Aegide der menschenfreundlichen Duldung, welche die österreichischen Herrscher gegen diese, den übrigen Religionen so ent-

---

20) Hofdecr. vom 15. August 1790, Gub. Verordn. vom 11. Sept. d. J., Z. 20603, chronol. Auszug Nr. 16, und Hofdecret vom 22. Februar 1791, Z. 208, Gub. Verordn. vom 14. März d. J., Z. 6233.

21) Gub Verordn. vom 14. October 1788, Graf v. Löwenwolde a. a. O. II. Bd., S. 209.

22) Gub. Decr. vom 21. Juni 1816, Z. 26033.

23) Präs. Erinnerung vom 17. April 1812, Z. 1133, Gub. Verordn. vom 8. Mai d. J., Z. 16128.

24) Hofkanzl. Decr. vom 4. Februar, gal. Kreisschreiben vom 25. März 1830, Z. 14588.

fremdeten Glaubensgenoſſen auch in der entlegenſten Provinz üben, ſind in Galizien mehr Synagogen und Gemeindebethäuſer errichtet worden, als in Böhmen, Mähren und Ungarn zuſammen gezählt werden. Im Jahre 1785 fanden ſich 191 eigentliche Synagogen in Galizien, davon in Lemberg 3, in Jaroslau 2, ſonſt ſtets 1 im Orte; — ferner 33 Bethäuſer mit aufgeſtellter Thora [1]). Nirgends dürfte übrigens die Einrichtung entſprechender gefunden werden, als in dem Bethauſe, welches Joſeph Perl mit der Tarnopoler jüdiſchen Hauptſchule verknüpft hat [2]); auch die große Synagoge zu Lemberg iſt ein würdiges Gebäude, wogegen es nur zu häufig iſt, daß der unſerer Judenſchaft ganz eigenthümliche Charakter von Schmutz und Unſauberkeit ihr auch in ihr Gotteshaus folgt, oder dort ſogar ſein Vorbild findet.

Auch um Bewilligung zu Privatandachten gibt es noch jährlich Geſuche, allein ſie verminderten ſich in den letzteren Jahren allmählich. Vom Jahre 1819 bis 1821 ward dieſe Bewilligung kaum in einem Viertel aller Judengemeinden, und bei den vier Kreisämtern von Sanok, Sambor, Kolomea und Czortkow gar nicht nachgeſucht. Im Durchſchnitte fallen etwa 63 Bewilligungen auf ein Jahr, ſo daß man auf dem Lande auf fünfzig Familien einen Minjam, in den Städten auf jede Judengemeinde deren zwei rechnen kann; — dieß dürfte aber nicht ſehr zu bedauern ſeyn, da es eine große Anzahl öffentlicher Bethäuſer gibt, und da bei einer ſo zahlreichen Religionsgenoſſenſchaft, die auch durch anderweitige Bande ſo eng unter ſich verknüpft iſt, die Controlle der gottesdienſtlichen Zuſammenkünfte ohne Zweifel wünſchenswerth ſeyn muß, aber wohl nur bei den öffentlichen Uebungen gepflogen werden kann [3]).

---

1) Im vollſtändigen Handbuche der neueſten Erdbeſchreibung (I. Abtheil. 2. Bd. S. 413) werden für Galizien 294 Synagogen und 100 Schulen, für Ungarn 42, für Mähren 52, und für Böhmen 59 angegeben; — v. Czaplovics führt zwar in ſeinem neueſten Gemälde von Ungarn, Peſth, 1829, I. Bd., S. 298, 342 Synagogen in Ungarn an, darunter dürften aber ebenfalls auch alle Gemeindebethäuſer enthalten ſeyn. — Es iſt überhaupt ſelten erſichtlich, ob ein Schriftſteller das Wort „Synagoge" im engeren Sinne nimmt, oder überhaupt alle Bethäuſer darunter verſteht.

2) Vergl meinen 77. §.

3) Gub. Verord. vom 26. April 1824, 2. Abſatz, Prov. Geſetzſ. S. 67.

§. 67.

B. Das Unterrichtswesen der Juden in Galizien.

Allgemeines.

Vor der österreichischen Besitznahme bekümmerte sich die Regierung um das Unterrichtswesen der Juden gar nicht, es blieb ganz und gar Privatsache und ohne öffentliche Schulen; der Einfluß der Rabbiner und Gemeindevorsteher war nicht gesetzlich geordnet, und der Unterricht blieb dem freien Anerbieten der Lehrer und der Willkür der Aeltern überlassen. Die österreichischen Monarchen machten, wie in allen ihren Ländern, so auch in Galizien den Unterricht überhaupt, und jenen der Juden insbesondere zum Gegenstande ihrer Sorgfalt und Gesetzgebung. Bei dieser letzteren muß zwischen den Vorschriften für den Volksunterricht und den höheren Unterricht unterschieden werden. Während für diesen nur einige besondere Gesetze bestehen, bildet der erstere einen bedeutenden Bestandtheil der Judengesetzgebung. Die Vorschriften für Galizien in dieser Beziehung erlebten aber drei von einander sehr verschiedene Perioden:

I. Die Theresianische Periode, worin sich die Unterrichtsgesetze den althergebrachten jüdischen Religions- und sittlichen Gebräuchen anbequemten, von der Theresianischen bis zur Josephinischen Judenordnung.

II. Die Josephinische Periode, welche durch die directe Nöthigung zum allgemeinen Volksunterrichte bezeichnet werden kann; von der Josephinischen Judenordnung bis zu dem Hofdecrete vom 26. Juni 1806.

III. Die neueste, noch fortlaufende Periode, in welcher die Gesetzgebung bloß indirect auf den Judenunterricht einwirkt.

§. 68.

Volksunterricht.

I. Die Theresianische Periode.

Der Unterricht ward in den öffentlichen und privaten eingetheilt; der erstere war zunächst für die arme Jugend gewidmet, stand aber auch jedem vermöglicheren, selbst ausländischen Vater für seine Kinder offen, da die Wahl zwischen den beiden

Unterrichtsarten frei blieb. — Die Lehrer mußten für jede Art des Unterrichts von den Rabbinern und Schriftgelehrten geprüft, für tauglich erklärt, und für den öffentlichen Unterricht vom Rabbiner angestellt seyn.

Der Schulunterricht war in drei Classen getheilt:

Die erste Schule für den Unterricht im Lesen und Schreiben, in den ersten Grundsätzen der Religion und in der Bibel;

die zweite war für den Talmud, oder die sogenannte Auslegung der Bibel bestimmt;

in der dritten oder höheren Schule, — zwar jedermann offen, jedoch zunächst zur Bildungsanstalt für Rabbiner, Duchoven und Schriftgelehrte bestimmt, — ward der Vortrag über die Rechts-, Civil- und Religionsgrundsätze der Juden angereiht. —

Daß die Regierung öffentliche Schulen für die jüdischen Civil- und Rechtsgrundsätze zu errichten gestattete, erklärt sich daraus, weil die damahlige Gesetzgebung die besonderen jüdischen Gerichte noch bestehen ließ, und über Eheverträge, Waisensachen, Schuld- und Pfandklagen, Cridafälle, Handel- und Wechselgeschäfte u. s. w., ferner für das Verfahren bei jenen Gerichten besondere jüdische Rechtsgrundsätze anerkannte [1]).

§. 69.

Fortsetzung.

Für jeden Kahal wurden diese drei Schulen anbefohlen, und wo kein eigener Rabbiner war, mußte wenigstens Ein geprüfter Schullehrer für den Unterricht im Lesen, Schreiben und in dem mosaischen Gesetze gehalten werden. Aeltern und Vormünder wurden, unter Controlle und Aufsicht der jüdischen Gemeindebehörden, verpflichtet, die Kinder zeitlich, sobald sie des Unterrichtes fähig waren, und wenigstens bis in das dreizehnte Jahr zur Schule zu schicken. Selbst die einzelnen auf den Dörfern als Pächter u. s. w. wohnenden Juden hatten entweder eigene Lehrer zu halten, oder ihre Kinder in die Gemeindeschule zu geben. Die Lehrer mußten wochentliche, die Rabbiner aber öffentliche jährliche Prüfungen in Gegenwart der Aeltern in den Schulen anstellen, die durch Pri-

---

1) Siehe IV. Abschnitt, 1—3. Artikel, und den V. Abschnitt der Theres. Judenordnung.

vatlehrer Unterrichteten konnte der Rabbiner nach seinem Gutdünken zur Prüfung berufen.

Zur Begründung eines Fondes wurden die schon angetroffenen, unter den vermöglicheren Juden zu jährlichen Beiträgen für den Unterricht der ärmeren Kinder eingeführten Bruderschaften benützt. Den Vorstehern derselben wurde die Leitung und Bezahlung der Reparaturen, Beleuchtung, Erhaltung und Lehrerbesoldungen in den Schulen überlassen; jedoch mußten die eingesammelten Beiträge an die Gemeindecasse abgeführt, und daraus die jedesmahligen Erfordernisse gegen Verrechnung, und unter der Controlle der Gemeindebeamten erhoben werden.

Die Oberaufsicht über das ganze Judenschulwesen hatte der Ober-Landes-Rabbiner [1]).

§. 70.

Fortsetzung.

Im Anfange des vorletzten Jahrzehentes des vorigen Jahrhunderts zeigt sich schrittweise die Annäherung zum Systeme der zweiten Periode, obschon die Einrichtung der Judenschulen noch dieselbe blieb. Man gestattete den Judenkindern den Besuch der Normal- und Trivialschulen [1]); die Regierung befahl, allmählig bei jeder Judengemeinde einen tauglichen, und in der neuen Normal-Lehrart geübten Schullehrer mit jährlichen Gehalten von 100, 150 und 200 Gulden, und zur Bildung eines jüdischen Schulmeister-Seminariums in Lemberg einen Normal-Lehrer mit 350 Gulden anzustellen [2]). Die Aufsicht über die jüdischen Schulen, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, ging allmählig an die allgemeine Schulenaufsicht, an die Kreisämter und Ortsobrigkeiten über, welche bei jüdischen wie bei christlichen Aeltern den Schulbesuch der Kinder selbst mit Androhung von Zwang und Strafe durchzusetzen hatten [3]). — Den Judengemeinden selbst wurde befohlen, darauf zu sehen, daß ihre Kinder Vor- und Nach-

---

[1]) Siehe über das Ganze die Theres. Judenordn. II. Abschnitt 1. Artikel.

[1]) Gub. Circ. vom 28. Juni 1782, chronol. Auszug.

[2]) Hofdecr. vom 27. Mai 1785, §. 14, ebenda.

[3]) Ebenda; ferner Kreisschreiben vom 6. April 1788, Kropatscher 15. Bd., S. 846, und vom 24. Sept. 1789, Z. 22739, chronol. Auszug Nr. 114.

mittags fleißig in die Schule geschickt würden [4]); ja selbst den Behelfern (Assistenten der jüdischen Religionslehrer) ward der Besuch der deutschen Schulen zur Pflicht gemacht [5]). Der letzte Schritt zur Aenderung des Systemes und der Vorbote des neuen war endlich der ausnahmslose Befehl: alle jüdischen Knaben, welche die Ceremonie vom Umbinden der Thephilie noch nicht beobachteten, zur Schule zu ziehen, und überhaupt zum Schulbesuch der Juden jedes gesetzliche Mittel zu ergreifen [6]). Dadurch sprach sich auch in Galizien, wie in anderen mit Juden bevölkerten Provinzen die Absicht der Regierung aus, allgemein und direct auf Veränderung ihres sittlichen Charakters und ihrer Verstandesrichtung einzuwirken [7]).

§. 71.

II. Periode. Josephinisches System.

Nachdem die Regierung schon früher um die Ausmittelung jener Orte besorgt war, wo jüdische Normalschulen errichtet werden könnten [1]), befahl die Josephinische Judenordnung §. 11, in so weit es thunlich war, in jeder Judengemeinde eine deutsche Schule nach dem Muster der Normalschule anzulegen. Bei der Verbreitung dieser Schulanstalten sollte auch auf die zerstreuten Familien nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden, ohne jedoch für eine so geringe Zahl, als 25 Familien seyen, eine eigene Schule zu errichten, noch den jüdischen Schulfond, gegen seine Bestimmung, zu christlichen Schulen zu verwenden [2]). Damit ward eine gänzliche Scheidung zwischen dem Ele-

---

[4]) Gub. Verordn. vom 3. April 1787, ebenda, 13. Bd., S. 510.

[5]) Kreisschreiben vom 20. December 1787, chronol. Auszug.

[6]) Gub. Verordn. vom 30. April 1789, Kropatschek österr. Staatsverfassung 3. Bd., S. 388, und Hofdecr. vom 5. März, kundgemacht in Galizien am 26. März 1789, Kropatschek's Gesetzsamml. 17. Bd., S. 13.

[7]) Vergl. die höchste Verordnung vom 22. März, kundgemacht in Böhmen am 6. April 1786, Kropatschek's Gesetzs. 10. Bd., S 579.

[1]) Circular an sämmtliche Kreisämter vom 15. Jänner 1784, chronol. Auszug.

[2]) Hofdecr. vom 19. November 1789, Löwenwolde a. a. O. III. S. 91.

mentar-Unterrichte und den jüdiſchen Geſetz- und Talmudſchulen vorgenommen. Der erſtere mußte nach dem Muſter der Normalſchulen eingerichtet werden, und zur Bildung der Lehrer in dieſer Methode ward die Anlegung eines eigenen jüdiſchen Schulmeiſter-Seminariums bei der Normal-Hauptſchule zu Lemberg befohlen, jedoch blieben die Lehrer der Gemeindeſchulen zugleich Ueberſetzer der Gemeinde [3]).

So enge aber die Weisheit der öſterreichiſchen Regierung mit den chriſtlichen Volksſchulen den Religionsunterricht verknüpft hatte, ſo trennte ſie hingegen bei den Juden die Talmudlehre ganz davon, und überließ dieſe als Privatſache der Judenſchaft, ohne daß in den durch die Thereſianiſche Judenordnung eingeführten Schulen ausdrücklich eine Aenderung befohlen ward [4]). Nur war die Zulaſſung zu dem Talmud-Unterrichte eine kurze Zeit von dem beigebrachten Zeugniſſe über den gehörigen Beſuch der deutſchen Schule abhängig [5]); — jedoch wurde dieſe Verfügung bald zurück genommen, und geſtattet, dem Unterrichte im Talmud auch neben jenem der deutſchen Schulen obzuliegen [6]).

§. 72.

Fortſetzung.

Der Beſuch der deutſchen Schulen war Gegenſtand der directen Sorgfalt der Behörden, die ſich nicht nur auf die Jugend des männlichen Geſchlechtes, ſondern auch auf die Mädchen erſtreckte, weil die Regierung die Verbeſſerung der Moralität großen Theils von der Bildung des weiblichen Geſchlechtes erwartete. Daher finden ſich wiederholte Befehle an das Gubernium und die Kreisämter Galiziens, auf die fleißige und ununterbrochene Abſchickung der jüdiſchen Kinder beiderlei Geſchlechtes in die öffentli-

3) Joſ. Jud. O. §. 11 und 14, und Hofdecr. vom 14. Mai 1792, Gub. Decr. vom 12. Juni d. J., Z. 17171.

4) Nur war durch das oben (§. 70, Note 5) angeführte Kreisſchreiben vom 20. December 1787 die Aufſicht des jüdiſchen Schulaufſehers Homberg auch über die hebräiſchen und Religionsſchulen ausgedehnt worden.

5) Joſ. Jud. O. §. 12.

6) Hofdecr. vom 10. März 1790, Z. 109, und vom 3. Auguſt 1801, Z. 24387, chronol. Auszug d. J. 1802.

chen Schulen zu bringen, und die festgesetzten Strafen über die Vernachlässigung unnachsichtlich zu verhängen [1]). Nur Mädchen mit 10 Jahren konnten vom Schulbesuche befreiet werden, wo unverheirathete Lehrer waren [2]), sonst galt die Entschuldigung nur für jene Kinder, welche das Gesetz zu erfüllen außer Stande waren [3]). Jedoch sollte auch dieser Ausnahme dadurch vorgebeugt werden, daß man den jüdischen Kindern den Besuch christlicher Schulen, und ihre Prüfung durch die christliche Lehrer gestattete [4]). — Damit die Armuth nicht als Entschuldigungsgrund benützt würde, ward befohlen: jüdische Schulkinder, die an Kleidung Mangel leiden, von der jährlich an die Gemeinde schuldigen Thora-Minjamins-Taxe zu kleiden [5]). Zu Dynow sammelte der jüdische Schullehrer zu demselben Zwecke Beiträge von den fremden Kaufleuten während des Jahrmarktes, und die Regierung fand bei der unter der jüdischen Jugend überall herrschenden Armuth für gut, dieß Beispiel zur Nachahmung für andere Lehrer bekannt zu machen [6]). — Uebrigens konnte kein vom Grundrichter oder Gemeindevorsteher ausgestelltes Armuthzeugniß für hinreichend zur Befreiung vom Schulbesuche angesehen werden, worin nicht der hohe Grad von hindernder Armuth nachgewiesen war [7]).

Nebstdem wurden auch indirecte Mittel eingeführt, wo-

---

1) Hofdecr. vom 28. Februar, Gub. Decr. vom 26. März 1791, chronol. Auszug Nr. 21; Hofdecr. vom 25. April, Gub. Decr. vom 10. Mai 1792, ebenda Nr. 5; Kreisschreiben vom 18. Jänner 1793, Z. 1149, ebenda Nr. 50; Hofdecr. für Galizien vom 16. Juli 1793, Gub. Verordn. vom 31. Juli d. J., Z. 20406, Kropatschek's Staatsverfassung 3. Bd., S. 394, und vom 24. Juli 1793, Gub. Verordn. vom 16. August d. J., Z. 21522, ebenda S. 395; Kreisschreiben vom 1. April 1798, chronol. Auszug Nr. 38, und Gub. Verordn. vom 15. Jänner 1802, Z. 1519, ebenda.

2) Hofdecr. vom 28. Februar, Gub. Verordn. vom 26. März 1791, Z. 6960.

3) Hofdecr. vom 19. November, Gub. Decr. vom 10. December 1789, chronol. Auszug des Jahres 1790, Nr. 25.

4) Kreisschreiben vom 10. April 1800, Z. 10378, chronol. Auszug Nr. 34.

5) Gub. Verordn. vom 14. Mai 1789, Z. 10777, Kropatschek's Gesetzs. 17. Bd., S. 599.

6) Nachricht vom 23. Jänner 1790, Pill. S. 9.

7) Hof-Verordn. vom 3. August 1801, Z. 24387, Gub. Decr. vom 26. März 1802, Z. 9109.

von unmittelbar in der Josephinischen Judenordnung schon folgende zwei sich finden:

1) Für die Verehelichung ward ein Zeugniß über den deutschen, in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhaltenen Unterricht zur nothwendigen Bedingung, deren Vernachlässigung im Strafgesetzbuche verpönt wurde [8]). Ueber diese bei dem Gesuche um die Ehebewilligung beigebrachten Schulzeugnisse wurden den Kreisämtern jährliche tabellarische Berichte vorgeschrieben [9]).

2) Zur Wählbarkeit für das Rabbinat und das Amt der Gemeindevorsteher wurde die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes eine wesentliche Eigenschaft [10]).

Die Aufsicht wurde den Schuloberaufsehern u. s. w., wie bei den christlichen Schulen, übertragen, unter welchen die Oberlehrer an den Kreisschulen zur Bekanntmachung der Verordnungen und zur Leitung der jüdischen Schullehrer bevollmächtigt wurden [11]). Zugleich wurden aber die Lehrer und die gesammte Direction angewiesen, nichts zu thun, wodurch die Aeltern auf den Gedanken gebracht werden könnten, für ihre Kinder sey Gefahr, in ihrem Glauben wankend gemacht zu werden [12]).

§. 73.

III. Neueste Periode.

Die nach solchen Normen eingeführten Judenschulen wurden in ganz Galizien sammt dem jüdischen Lehrer-Seminarium zu Lemberg im Jahre 1806 aufgehoben; der Schulfond aber, welcher durch den sogenannten Beitrag des fünften Guldens der schutzsteuerpflichtigen Hausväter gebildet worden war, und 132400 Gulden in Bankozetteln und 126628 Gulden in Obligationen zu 3½, 4 und 5 Percent betragen hatte, wurde mit dem allgemeinen galizischen Normal-Schulfonde vereinigt. Zugleich ward aller Zwang israelitischer Aeltern zur Benützung der

---

8) Jos. Jud. O. §. 13.

9) Verordn. vom 14. Juli 1794, Z. 17923, und vom 4. März 1803, Z. 5683.

10) Jos. Jud. O. §. 5 und 18, Nr. 4.

11) Jos. Jud. O. §. 12, und Gub. Verordn. vom 29. April 1791, Kropatschek's Staatsverfassung 3 Bd., S. 388.

12) Kreisschreiben vom 21. September 1790, chronol. Auszug Nr. 101.

christlichen Volksschulen für ihre Kinder vorboten. Jedoch blieb ihnen der Besuch der letzteren unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) Daß keine mit Krankheiten behafteten, oder schmutzigen, oder nicht gehörig bedeckten Kinder erscheinen;

2) daß auch die aufgenommenen beim Eintreten dieser Gebrechen sogleich wieder ausgeschlossen werden;

3) daß in der Schule die Judenkinder auf abgesonderten Bänken zusammengesetzt, von aller Verbindung mit den Christenkindern abgeschnitten, und in strenger Aufsicht rücksichtlich ihres Einwirkens auf ihre christlichen Mitschüler gehalten werden [1]).

4) Dagegen wurden auch die dem Geiste der Duldung entflossenen Vorschriften, welche der XXIII. Abschnitt der politischen Verfassung für deutsche Schulen über den katholischen Religionsunterricht und Religionsdienst in Beziehung auf die akatholischen Schüler enthält, ausdrücklich auf die Juden ausgedehnt, und es ward befohlen, daß am Anfange des Schuljahres ausdrücklich erinnert werde, was von den Schulgesetzen alle, und was nur die katholischen Schüler angehe [2]).

5) Schulbeiträge von den Judengemeinden müssen an den christlichen Schulfond abgeführt werden [3]).

§. 74.

Gegenwärtige Einrichtung des Elementar-Unterrichtes.

Mit dem Hofdecrete vom 26. Juni 1806 wird das bisher befolgte System gänzlich geändert. An die Stelle der ausnahmslosen Verbindlichkeit zum deutschen, in der Regel öffentlichen Schulunterrichte ward nun für den deutschen und Elementar-Unterricht den Familienvätern gänzliche Freiheit in der Wahl der Unterrichtsmittel gelassen; jedoch

---

1) Hofdecr. vom 26. Juni 1806, Z. 9845, Jos. Jud. O. §. 14, Hofdecr. vom 22. August 1806, Z. 34073, vom 31. October 1806, Z. 45148, und vom 28. August 1806, Z. 14297. — Schulacten, Papiere und Schulerforderniſſe wurden an die Direction der deutschen Schulen übergeben. Gub. Verordn. vom 17. Juli 1807, Z. 28696.

2) Hofkanzl. Decr. vom 23. Juni 1808, Z. 12491.

3) Gub. Verordn. vom 13. März 1807, Z. 9750.

mit Beobachtung der allgemeinen, für den Elementar-Privat-Unterricht bestehenden Vorschriften, so daß

a) nur jene israelitischen Privatlehrer, welche sich mit dem erforderlichen pädagogischen Lehrfähigkeitszeugnisse und über gute Moralität ausweisen können, Unterricht, und zwar in allen Lehrgegenständen geben dürfen, aus welchen sie geprüft sind, jedoch nur privat und einzeln in den Wohnungen der Aeltern.

b) An allen Hauptschulen, wo ein Präparanden-Unterricht gegeben wird, können und sollen auch die jüdischen Schul-Präparanden und Privatlehrer diesen Unterricht hören und benützen, wie es in den übrigen Provinzen üblich ist [1]).

c) Alle diese Lehrer müssen durch die Schulen-Oberaufsicht in fortdauernder Uebersicht erhalten werden.

d) Jedoch ist es nicht gestattet, daß sich die Judengemeinden eigene Privatlehrer aufnehmen, und auf Kosten aller Gemeindeglieder erhalten [2]).

Alle directen Zwangsmittel sind somit aufgehoben, und nur einige von der Verwaltung eingeführte indirecte Motive, wenn nicht zum Schulbesuche, so doch zur Erlernung des deutschen Elementar-Unterrichtes bleiben übrig, als:

a) Das schon angeführte, wiederholt anbefohlene Erforderniß des Unterrichts in allen für die deutschen Schulen vorgeschriebenen Gegenständen zur Schließung der Ehe, welches nun nebst Beibringung der Lehrerzeugnisse durch eine Prüfung beim Kreisamte erwiesen werden muß; davon sind nur Witwer und Witwen ausgenommen, die sich wieder verehelichen [3]).

---

1) Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Jänner, und vom 15. Juli, Gub. Verordn. vom 4 August 1826, Prov. Gesetzs. S. 123. Christlichen Kindern dürfen sie jedoch in lebenden Sprachen und in den gewöhnlichen Elementar-Gegenständen keinen Unterricht ertheilen. Ebenda.

2) Hofkanzl. Decr. vom 2. October, Gub. Verordn. vom 31. October 1806, Z. 45148, ferner Gub. Verordn. vom 13. März 1807, Z. 9750 und vom 17. April 1807, Z. 12104.

3) Das oben (§. 73) citirte Hofdecret vom 26. Juni 1806, und Hofdecret vom 13. Juni 1805, Gub. Verordn. vom 16. August d. J. Z. 28443, v. Drdacki a. a. O. S. 310. Die Ausnahme der Witwer, Hofdecret vom 18. December 1806, Gub. Verordn. vom 16. Jänner 1807, Z. 1011. Ebenda S. 311.

b) Das ebenfalls schon berührte Verbot des Gebrauches der hebräischen Sprache in Gemeindegeschäften und Gemeinderechnungen, bei Gesuchen in politischen Angelegenheiten, in Handlungs- und Gewerbsbüchern und Wechseln, in allen öffentlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen [4]).

c) Die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes ist eine nothwendige Eigenschaft für Rabbiner und Gemeindevorsteher [5]).

d) Das Zeugniß über den zweijährigen Schulbesuch ist nöthig, damit ein jüdischer Lehrjunge freigesprochen werden könne, wenn in dem Orte jüdische oder christliche Elementar-Schulen bestehen [6]). —

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch, daß für die jüdischen Knaben, in Ermangelung eines ordentlichen Privat-Unterrichtes der öffentliche Schulbesuch zuweilen nothwendig werden kann, während Mädchen auf was immer für einem Wege diesen Unterricht genießen können, wenn sie nur vor der Verehelichung darüber ein Zeugniß des Schullehrers beim Kreisamte beibringen, und daselbst die Prüfung bestehen. —

Neuestens haben jedoch Se. Majestät zu befehlen geruhet, daß die jüdische Jugend zum Schulbesuche verhalten, und dabei getrachtet werde, daß sie, außer der Religionslehre, in den christlichen Schulen den Unterricht empfange. Auch werden diese Kinder überall, wo keine eigenen Schulen für sie bestehen, in den Uebersichts-Tabellen der katholischen Schulen in abgesonderten Rubriken nach der Zahl der Schulfähigen und Schulbesuchenden ausgewiesen [7]).

---

[4]) Judenordn. §§. 19, 35 und 41. Hofdecret vom 2. Februar 1806, Circular vom 21. März d. J., Z. 9028, v. Drdacki, S. 311, und Hofdecret vom 22. October, kund gemacht durch Gub. Verordn. vom 18. Nov. 1814, Z. 41683, Pill. S. 79.

[5]) Judenordn. §§. 5 und 18, Nr. 4, und Lichtergefälls-Patent vom 13. September 1810, §. 16, lit. c.

[6]) Hofdecret vom 5., Kreisschreiben vom 18. März 1790, Z 6343. Chronologischer Auszug Nr. 33.

[7]) Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820, Z. 2599, Gub. Z. 8304, §. 4, und Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. März 1820, Gub. Decret vom 1. April d. J., Z. 14481, Prov. Gesetzs. S. 102.

§. 75.

Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht war durch die Thereſ. Judenordnung — wie ſchon geſagt — regulirt, aber weder im Gange noch in der Methode und in den Fächern verändert worden. Als das Patent vom 27. Mai 1785 die in jenem Geſetze aufgeſtellte Leitung des geſammten Judenweſens durch Orts- und Landes-Rabbiner u. ſ. w. aufgehoben hatte; ſo war zugleich damit auch die Aufſicht auf das geſammte Schulweſen aufgehoben, die übrigens darin während der neun Jahre ihres Beſtehens keine beſonderen Erſcheinungen hervorgebracht hatte. Der Religionsunterricht blieb ohne weitere Einwirkung und poſitive Leitung ganz den bisherigen Lehrern überlaſſen, und zwar ſelbſt dann, als die deutſch-jüdiſchen Schulen eingeführt worden waren. Die Jugend beſuchte neben dieſen zugleich ihre gewöhnlichen Lehrſtuben (Chedurim) zum Behufe des religiöſen Unterrichts, und entgegengeſetzte Meinungen und Intereſſen an beiden Orten hatten meiſt den Erfolg, daß die Jugend zwiſchen entgegenwirkenden Kräften hin und her bewegt wurde. Dazu Verluſt der Zeit durch Hin- und Hergehen u. ſ. w.

Seit der Aufhebung der deutſchen Schulen erfolgte keine Aenderung in den Verhältniſſen der Judenſchulen. Sie ſollen in Galizien nicht ſelten folgende ſeyn:

Kaum hat der Knabe drei Jahre erreicht, ſo wird ihm die Kenntniß der hebräiſchen Buchſtaben aus dem allgemeinen Gebethuche beigebracht, worauf das Leſen des Hebräiſchen aus demſelben Buche folgt, natürlich ohne Verſtehen; denn ſeine Mutterſprache iſt jüdiſch-deutſch und polniſch.

Raſch geht es nun an den Unterricht im Pentateuch (den fünf Büchern Moſis); der Anfang iſt ein großes Familienfeſt, welches mit Gaſtgeboten, ſelbſt Proceſſionen der Knaben unter Vortragung einer vergoldeten Ruthe gefeiert wird.

Der Pentateuch wird auf folgende Art gelehrt: Er iſt bei den Iſraeliten in 54 Abtheilungen gebracht, jede hat wieder 7 Abſchnitte. An jedem Sabbate werden eine oder zwei Abtheilungen in der Synagoge verleſen, ſo daß man nach beendigtem Jahre wieder von vorne anfängt. Die Knaben lernen nun wöchentlich einen oder einige Abſchnitte der für den nächſten Sabbat beſtimmten Abtheilung leſen, und erhalten eine Ueberſetzung und Erklärung

desſelben, häufig in verdorbener, jüdiſch-deutſcher Sprache, mit veralteten Ausdrücken, die oft Schüler und Lehrer nicht verſtehen; die Auslegung trifft wohl ſelten die Wahrheit und noch weniger die moraliſche Tendenz.

Der Sabbat kömmt, ehe der Schüler alle Abſchnitte gelernt hat, und ſo bleibt ihm ſogar der geſchichtliche Faden und Zuſammenhang fremd.

Kann er in Einer Woche vier bis fünf Abſchnitte faſſen, ſo wird ſchnell neben dieſem Unterrichte auch jener im Talmud angefangen. Bruchſtückweiſe werden auf deſſen erſter Stufe herausgeriſſene Tractate über das Mein und Dein, die Rechtsverhältniſſe der Ehe, u. ſ. w. geleſen, und darüber disputirt. Die zweite Stufe führt zu größeren Portionen des Talmuds und zu den dabei gedruckten Commentaren, mit verdoppelten Spitzfündigkeiten und Grübeleien, worauf die alten Talmudiſten vielleicht nie gedacht haben. Im Pentateuch wird nun nur noch Freitags die am Sonnabende zu verleſende Abtheilung oberflächlich, mit Hinweglaſſung aller grammatiſchen und philologiſchen Erklärungen, nach dem Commentar Raſchi, durchgegangen; dieſer erläutert häufig durch das Franzöſiſche, wovon viele Lehrer kein Wort verſtehen. Die dritte Stufe endlich führt zu der zahlloſen Menge der Commentare des Talmuds und zu den Commentaren über jene Commentare, womit einige Abſchnitte von den Speiſegeſetzen und dem Codex über das Mein und Dein verknüpft werden. Von den übrigen Büchern der heiligen Schrift iſt weiter keine Rede.

Die eigentlichen Glaubenskenntniſſe muß der galiziſche Iſraelite aus dem Gebrauche und Umgange lernen, und ſelbe beſtehen im Ceremonial-Geſetze; unter Tauſenden ſoll es kaum Einen geben, der weiß, ob und wie viele Glaubens-Artikel ſeine Religion habe. Im Gebetbuche ſind zwar die dreizehn Artikel des Maimonides enthalten, aber in hebräiſcher Sprache, die faſt keiner verſteht. — Die Sittenlehren laufen ebenfalls bloß auf das Rituale hinaus; — die moraliſchen Sätze des Talmuds werden nicht verſtanden und nicht gelehrt. Darum findet ſich Trotz dem Lehrſatze der Talmudiſten, „daß tugendhafte Menſchen aus allen Religionen des ewigen Lebens theilhaft werden,“ doch die ſcharfe Sonderung in der Schätzung der Iſraeliten und Nicht-Iſraeliten. —

Der beſchriebene Unterricht beginnt täglich des Morgens nach dem Gebete, und dauert bis Mittag, oft bis Ein Uhr; — nach

einer kurzen Frist zum Essen, welches die Kinder häufig in der Schule einnehmen, geht der Unterricht wieder bis zum Vesper-Gebete fort; im Winter bleiben die Schüler der höheren Lehrstufe bis acht Uhr, so wie sie schon vor dem Gebete des Morgens zur Talmud-Uebung sich versammeln müssen. Dieser Unterricht dauert zehn bis zwölf Jahre lang fort, selbst oft nach der, meist sehr frühen Verehelichung, ohne Ordnung des Schuljahres und der Ferien, ohne Ordnung in den Gegenständen und der Lehre selbst; obschon Talmud und Talmudisten darüber gute Auskunft geben. Prüfungen gibt es keine; höchstens schicken einige Aeltern ihre Kinder an Sabbaten zu irgend einem Bekannten, um sie über die durch die verflossene Woche erlernten Dinge ausfragen zu lassen.

Der Lehrer dieses Unterrichtes heißt Melamed. Ohne Kenntnisse, ohne Vorbereitung, ohne Begriff von Bildung und Erziehung, bedarf er in diesem Lande nur ein Eheweib (da ein Unverehelichter hier gering geschätzt, und zu keinem frommen Amte zugelassen wird) und den Willen dazu, oder von der Noth getrieben zu seyn; — bloß der Melamed der vierten und fünften Stufe muß sich den Ruf eines gelehrten Talmudisten zu verschaffen wissen. Dem Melamed stehen Gehülfen, Behelfer, zur Seite; meistens junge Leute aus der niedrigsten und ärmsten, ungebildetsten Volksclasse. Ihre Sache ist es, die Schüler anzukleiden, sie in die Schule und nach Hause zu führen, mit ihnen die Gebete zu verrichten und dem Melamed sonst behülflich zu seyn; bei schlechtem Wetter das Essen für die Schüler in das Lehrzimmer zu bringen, und wohl auch mit ihnen zu verzehren. Sie wohnen bei den Aeltern ihrer Schüler, und thun denselben auch mancherlei andere Dienste. Heirathen diese Behelfer, so werden sie Melamdim.

Das Lehramt selbst bedarf also durchaus keiner Beweise der Fähigkeit, und so wenig es des Rabbiners Beruf ist, gottesdienstliche und religiöse Handlungen zu verrichten, eben so wenig ist es seine Aufgabe, über die Erziehung, den Unterricht, die Lehrer und die Unterrichtsmittel irgend eine Aufsicht zu führen.

Freie Concurrenz der Melamdims und ihrer Behelfer tritt also in jedem Sinne ein, und da diese in dem Bestreben liegt, Anderen in gleichen Angeboten oder Nachfragen zuvor zu kommen; so suchen es diese Personen einander in dem Hause der Aeltern neu eintretender oder vorrückender Kinder zuvor zu thun, was zuweilen in handgreifliche und körperliche empfindliche Beweise und Gegen-

beweiſe des Vorzuges ausarten ſoll. Beſonders tritt eine Art Wanderung der Behelfer zu dieſem Zwecke während der Ferien ein.

Die Behelfer einer Schule unter einander, die Melamdim der verſchiedenen Schulen, weiſen ſich übrigens die Kinder mittelſt eines eigenen Handels nach dem Beſtgebote zu.

Frühzeitig kommt alſo der Knabe faſt ausſchließend in die Hände ſolcher Lehrer; theils treibt der fromme Wunſch und die Eitelkeit der Aeltern zu dieſer Eile an, theils veranlaßt ſie der Gedanke dazu, der Aufſicht über die Kinder enthoben zu ſeyn, die ſie auch zu führen oft gar nicht vermögen. In einer engen, unreinlichen Stube, oft in den elendeſten Winkeln des Ortes, wo die ärmſte Claſſe wohnt, hat der Melamed ſeine Wohnung, die zugleich zur Küche, zum Schlafen und zur Lehrſtube dient; eigene Gebäude gibt es dafür nicht. Beſonders bei den Melamdims der erſten Lehrſtufen iſt eine große Zahl von Kindern, oft Hundert und mehr, in der beſchriebenen Lehrſtube (Cheder) den ganzen Tag hindurch zuſammengepfropft, die von acht bis zehn Behelfern unterrichtet werden. Nun begibt ſich der Vater gänzlich des Rechtes der Erziehung und des Unterrichts; der Knabe und Jüngling verliert die Möglichkeit, außer dem Cheder noch etwas Nützliches zur Bildung des Geiſtes und Uebung in techniſchen Beſchäftigungen zu erlernen. Dennoch wird dieſer Unterricht für eben ſo heilig gehalten, als die dabei angewendeten Zwangsmittel, welche ſehr häufig in körperliche Mißhandlungen ausarten ſollen. Der ärmſte Iſraelit wird das Aeußerſte auf den Talmud-Unterricht ſeiner Söhne aufwenden; dem einigermaßen Bemittelten ſoll derſelbe wenigſtens acht, dem Vermöglichen wenigſtens zwölf Ducaten jährlich koſten, welche unmittelbar von den Aeltern den Melamdims und den Behelfern gegeben werden. Der Gewinn der erſteren verhält ſich zu dem der letzteren wie 1 zu 2; denn der Behelfer wird als die wichtigere Perſon angeſehen; — die Bezahlung des Melamed iſt nur eine Art Wohnzins [1]).

1) Ein Sachkenner berechnet die jährlichen Koſten dieſes Unterrichts auf folgende Art (im J. 1820):

In jeder großen Gemeinde, auf 500 Kinder gerechnet:

50,	für die jährlich	12	Ducaten	gezahlt	werden	. .	600	Ducaten,
100,	— — —	8	—	—	—	. .	800	—
200,	— — —	4	—	—	—	. .	800	—
150,	— — —	1½	—	—	—	. .	225	—
500 Kinder koſten jährlich							2425	Ducaten;

Jeder Israelit will in wohlgemeinter Absicht seinem Sohne die allgemeine Achtung eines gelehrten Talmudisten verschaffen; — wird er Kaufmann, so soll er wenigstens kein Laie im Talmud seyn; — ist er gelehrt, so erhält er leichter eine reiche Braut; ist diese nicht reich, so kann er Rabbiner, oder Beisitzer eines Rabbinal-Gerichtes werden, deren es Trotz des Verbotes noch immer geben soll; oder er wird wenigstens Talmud-Lehrer in einer höheren Classe.

Um auch den Armen die Gelegenheit dieses Unterrichts zu verschaffen, bestehen eigene Vereine „Talmud Thora". Die Behelfer aller Chedurim stehen unter dem Vorsteher dieser Bruderschaft, und gehen der Reihe nach mit der Sammelbüchse für diese Anstalt herum; sie lassen aber auch ihre Zwiste mit den Aeltern ihrer vermöglichen Schüler von denselben Vorstehern entscheiden.

Das gesammelte Geld muß die Kosten eigener Talmud-Thora-Chedurim (also einer Art Armenschulen) decken, welche übrigens meistens noch trauriger aussehen sollen, als die übrigen, und auch Melambims von der untergeordnetsten Art haben. —

Die österreichische Regierung bewährte auch hier die ausgesprochenen Duldungsgesetze, und griff in das innere Getriebe des Religionsunterrichtes nicht ein; dennoch verlor sie die so dringliche Forderung einer Vervollkommnung dieses wichtigen Zweiges der Menschenbildung nicht aus dem Auge.

Se. Majestät Kaiser Franz I. ließ zwar die Freiheit der Aeltern in der Wahl des Unterrichts unverrückt, ließ aber ein eigenes Lehrbuch zum religiös-moralischen Unterrichte, Bne Zion, verfassen, und befahl, daß dasselbe in allen jüdischen Schulen eingeführt, und daß darin die jüdische Jugend von beiden Geschlechtern unterrichtet werde. Keinem Brautpaare darf die Bewilligung zur Ehe ertheilt werden, bevor beide

---

In kleinen Gemeinden, auf 150 Kinder gerechnet:

10,	für	die	jährlich	5	Ducaten	gezahlt	werden	. . 50	Ducaten,
30,	—	—	—	4	—	—	—	. . 120	—
40,	—	—	—	3	—	—	—	. . 120	—
70,	—	—	—	1½	—	—	—	. . 105	—

150 Kinder bezahlen jährlich . . . . . 395 Ducaten.

Nimmt man nur im Durchschnitte für jede Gemeinde 400 Ducaten an, so steigen die Kosten dieses Unterrichtes in allen 33 galizischen Gemeinden auf mehr als 53,000 Ducaten jährlich.

Theile eine Prüfung über den Inhalt dieſes Lehrbuches, und zwar in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magiſtrats- oder Dominical-Beamten, dann des Rabbiners oder Religionsweiſers abgelegt, und dabei den Beweis geliefert haben, daß ſie von den religiös-moraliſchen Grundſätzen und Pflichten in dem Maße unterrichtet ſeyen, um dieſelben auch ihren Kindern einflößen zu können [2]).

Dieſe Verfügung ſoll auf Aeltern und Kinder moraliſche Bildung verbreiten. Aber auch die Lehrer müſſen eine ſolche genießen, und überhaupt für ihre Aufgabe mehr Vorbereitung empfangen. In dieſer Beziehung erſcheint die Anordnung, daß die Aſſiſtenten der jüdiſchen Religionslehrer und ihre Unterhelfer zum Beſuche der deutſchen Schulen unnachſichtlich zu verhalten ſeyen, noch immer nicht aufgehoben [3]); ja folgerecht darf man wohl ſchließen, daß kein ſolcher im Lehramte gelaſſen werden könne, der nicht zu beweiſen vermag, daß er die deutſchen Schulen mit Erfolg beſuche oder beſucht habe.

Um die Mittel einer höheren Bildung für die Religionslehrer der galiziſchen Iſraeliten zu erörtern, ſo wie ſie z. B. in Böhmen, in Padua u. ſ. w. beſtehen, hat die Sorgfalt der Regierung die gründlichſten Unterſuchungen und Vorarbeiten veranlaßt. Das neueſte Reſultat derſelben iſt mittlerweile die ſchon in den §§. 53 und 55 dieſer Abhandlung angeführte Beſtimmung, daß Rabbiner und Religionsweiſer ohne Unterſchied vor ihrer Anſtellung ſich über den Unterricht in den drei deutſchen Claſſen ausweiſen müſſen, welche zum Uebertritt in die Gymnaſien erforderlich ſind; die Zeugniſſe darüber dürfen keine zweite Claſſe enthalten; endlich müſſen ſie auch aus dem Buche Bne Zion beim Kreisamte geprüft werden.

§. 76.

Privatinſtitute dieſer Periode.

Abgeſehen von den Chedurim und Bes-Hamedroſch, welche in den Judengemeinden verbreitet ſind, finden ſich in Galizien nur

---

2) Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1811 an das böhmiſche, und vom 24. Jänner 1811 an das galiziſche Landes-Gubernium, polit. Geſetzſ. S. 46; vergleiche Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 14. December 1810, Z. 1883, gal. Gub. Decr. vom 15. Februar 1811, Z. 2890, v. Drdacki S. 315.

3) Hofdecret vom 5. März 1790, Gub. Verordn. vom 11. Mai d. J., Z. 8873.

zwei von der Judenschaft errichtete eigentliche Unterrichtsanstalten, eine Hauptschule zu Tarnopol, und eine Realschule zu Brody. Sie werden, wie andere christliche, von Privaten errichtete Lehranstalten behandelt, müssen ihre Lehrplane vorlegen, ihre Fonde nachweisen, die Bestätigung abwarten, und sich der Controlle der Behörden unterziehen. Die folgenden Paragraphe sollen mit den Grundzügen der Verfassung dieser beiden Anstalten bekannt machen.

§. 77.

Die israelitische Hauptschule zu Tarnopol.

Schon in der am Anfange des vorigen Jahrzehents zu Tarnopol erschienenen, in deutscher und hebräischer Sprache verfaßten Schulschrift: „Sieben Gebete für die Tarnopoler israelitische Schuljugend" — ward die Errichtung einer Freischule für beide Geschlechter besprochen; seit dem Jahre 1813 besteht diese Anstalt als eine schöne Erscheinung wirklich durch die Thätigkeit eines angesehenen, gebildeten Mannes aus der Tarnopoler Gemeinde selbst, des gegenwärtigen Vorstehers Joseph Perl; mit allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 16. November 1820 erhielt sie die definitive Bestätigung als öffentliche israelitische Hauptschule, ward natürlich bloß für die jüdische Jugend zugänglich erklärt, ihre Zeugnisse aber gelten zur Aufnahme derselben in höhere Classen der Hauptschulen und in das Gymnasium, weßhalb sie auch eine gleichförmige Einrichtung mit den christlichen Hauptschulen des Landes erhalten mußte [1]).

Im Jahre 1815 erschien ein Lehrplan im Drucke [2]), der sich in die Auseinandersetzung der Unterrichtsgegenstände und der Lehrart, und in Regeln für das gesammte Verhalten der Schuljugend theilt.

§. 78.

Unterricht und Lehrart daselbst.

Der Unterricht in allen vier Classen theilt sich nach dem ursprünglichen Plane in drei Hauptzweige: in die Religions- und

---

[1]) Gub. Decr. vom 9. Jänner 1821, Prov. Gesetzs. S. 7.

[2]) „Kurze Uebersicht des in der Tarnopoler israelitischen Freischule eingeführten Lehrplanes, nach dem der Unterricht in allen Classen dieser Schule ertheilt wird." Tarnopol bei Pineles, priv. Buchdrucker und Buchhändler, 1815.

Talmud-Lehre, in die übrigen Lehrgegenstände, und in die Bildung zur Arbeit und zum Kunstfleiße.

a) Der Religionsunterricht beginnt mit einer Vorbereitung in der ersten Classe, und wird dann in der zweiten bis zur vierten aus den Büchern Mosis, den übrigen heil. Schriften und den Propheten mit rein deutscher Ueberſetzung gegeben; während in der dritten und vierten Classe die Religion und Moral katechetisch und aus den heil. Schriften, mit Anwendung auf das gesellschaftliche Leben gelehrt wird. — Zugleich ist der Unterricht des Talmuds vereinigt, damit die Zeit erspart wird, die beim Gehen aus einer Schule in die andere verloren würde; damit ferner bei diesem Unterrichte nicht die Jugend abgestumpft und überdieß übel behandelt werde. Er beginnt in der zweiten Classe mit einer der Fassungskraft angemessenen Darstellung, und mit Bekanntmachung der Ceremoniel- und Ritual-Gebräuche, nachdem in der ersten bereits eine allgemeine Vorbereitung in der Religionslehre vorausgegangen ist; — in der dritten und vierten Classe sind mit diesem Unterrichte Selbstübungen im Talmud verbunden; den Schluß macht die Lectüre hebräischer moralischer Werke.

§. 79.

Fortsetzung.

b) Die übrigen Lehrgegenstände. — Hier gilt der Grundsatz, daß die deutsche Sprache als Muttersprache der galiz. Israeliten anzusehen sey, wozu aber auch die polnische Sprache kömmt; daher werden alle Lehrgegenstände der christlichen Hauptschulen nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern derselben vorgetragen und erklärt, und in allen Classen auf die Erlernung derselben die größte Sorgfalt verwendet. Jedoch bilden im ganzen Plane die hebräischen Gegenstände eine besondere Rubrik, wozu, außer dem schon besprochenen Religionsunterrichte, das hebräische und jüdisch-deutsche Lesen und Schreiben, die hebräische Sprachlehre, Aufsätze in dieser Sprache, und Ueberſetzungen vom Hebräischen und ins Deutsche, ferner das Lesen der Raschi-Schrift und des Deutschen mit hebräischer Schrift gehören. Kopf- und Zifferrechnung soll mit Beziehung auf das kaufmännische Fach, die einfache kaufmännische Buchhaltung, und den deutschen Geschäftsstyl gelehrt werden. Von Realfächern beabsichtigte der ursprüngliche Plan die Natur-

geſchichte, Erdebeſchreibung, Lectüre guter deutſcher Schriften für die Kinder und die reifere Jugend, als Reiſebeſchreibungen und dergleichen. Demſelben Plane gemäß, ſollten in die höheren Claſſen, unter Begünſtigung der Umſtände, allmählich auch andere nützliche Gegenſtände aufgenommen werden, die franzöſiſche Sprache, Zeichnen, vielleicht auch Muſik, mit der Hoffnung einer ſehr guten Wirkung auf die Nation.

c) Die Bildung zur Arbeit und zum Kunſtfleiße ſollte in eigenen Arbeitsclaſſen, für die Knaben und Mädchen abgeſondert, gegeben, und jene ſollten nach Stand und Neigung einige Stunden in nützlichen und angenehmen Arbeiten und Künſten geübt werden. Mittlerweile machte die hiſtoriſche Kenntniß von den nöthigſten Künſten und Handwerken einen eigenen Unterrichtsgegenſtand in der vierten Claſſe aus. Für die Mädchen ward ein beſonderes Induſtrie-Zimmer errichtet, mit einer Lehrerin der verſchiedenen weiblichen Hand- und Kunſtarbeiten, mit täglichen zwei Stunden, wozu die Mädchen aus allen Claſſen verhalten werden.

§. 80.

Die Lehrmethode dieſer Schule.

Die Methode ward in einem eigenen, bei der Schule niedergelegten Methodenbuche vorgeſchrieben; — im Allgemeinen herrſchen darin folgende Grundſätze:

a) Immerwährende Rückſicht auf das Faſſungsvermögen und die Fähigkeiten;

b) gleichmäßige Ausbildung aller Seelenkräfte, „damit das Gedächtniß nicht vernachläſſigt, aber auch Verſtand und Urtheil geſchärft, — der Witz nicht niedergeſchlagen, aber der Scharfſinn geübt werde.“

c) Freundliche und gute Behandlung der Kinder, mit Vermeidung aller groben Beſchimpfungen und Mißhandlungen, die Strafen ſollen vorzüglich in Verweigerung des Vorleſens oder anderer Verrichtungen in den Lehrſtunden beſtehen.

d) Der Unterricht nimmt acht bis zehn Stunden täglich ein, wird aber — ſtatt der ſchmutzigen Stuben und der harten Behandlung der gewöhnlichen Lehrer — in reinen, lichtvollen Zimmern, mit regelmäßiger abwechſelnder Methode gegeben. Nur am Freitag Nachmittags iſt von der zweiten Stunde an

Recreation, Sonnabends Vormittags sind Betstunden, Nachmittags wohnen die zwei höchsten Classen moralischen Vorträgen bei.

e) Die Prüfungen sind dreierlei: Privat-Prüfungen, zu unbestimmten Zeiten, vom Director in Gegenwart der Lehrer abgehalten; — vierteljährige, um die Mitte eines jeden Curses, in Gegenwart der Aeltern und des Schulvorstehers; — endlich halbjährige, öffentliche Hauptprüfungen. — Aus dem Talmud insbesondere prüft bei den zwei ersten ein dazu geladener Talmudist, bei der letzteren der Kreis-Rabbiner.

f) Der ganze Unterricht war auf acht Jahre, vom Antritte des siebenten bis zum Ende des vierzehnten Jahres, berechnet, damit eine hinreichende Vorbereitung für die künftige Bestimmung gegeben werden konnte. Gegenwärtig ist er nach dem Muster der christlichen Schulen auf vier Jahre beschränkt.

§. 81.

Leitung der Anstalt und Deckung der Auslagen. — Zahl der Schüler.

Die Leitung der Anstalt blieb ihrem Gründer unter dem Titel eines Directors überlassen; Se. Majestät zeichneten ihn durch Verleihung der mittleren goldenen Ehren-Medaille mit Oehr und Band aus, und gestatteten ihm, seine Stellvertreter und seine Nachfolger, so wie auch taugliche Lehrer, unter Bestätigung der Behörden, zu ernennen.

Vier Lehrer, ein Schulgehülfe und zwei Talmudisten besorgen den Unterricht, eine Lehrerin die Bildung in den weiblichen Arbeiten; — zwei Schuldiener (Synagogen-Diener) leisten auch in einigen hebräischen Gegenständen ersprießliche Aushülfe.

Der Dotations-Fond dieser Schulanstalt besteht, im Grunde einer Uebereinkunft Perl's mit den Judengemeinden des Tarnopoler Kreises, und der darüber ausgefertigten Stiftungsurkunden [1]), aus einem soliden Gebäude als Schul- und Bethaus, welches, von Perl eingerichtet, demselben abgelöst wurde; ferner aus Beiträgen, welche die Judengemeinden Tarnopol, Trembowla, Skalat, Mikulince, Grzymałow und Zbaraz

1) Gub. Verordn. vom 12. September 1818, Z. 40986, und vom 25. September 1819, Z. 52160.

jährlich in barem Gelde leiſten[2]); — endlich aus dem Schulgelde[3]), welches von den Kindern vermöglicher Aeltern, mit Befreiung der Armen, entrichtet wird. — Es war vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1825 bis gegen 30,000 fl. C. Münze angewachſen, wovon aber auch auf 25,000 fl. ausgegeben wurden.

Dieſe Ausgaben beziehen ſich auf die Erhaltung des Schul- und Bethauſes; auf die Beſoldung des Lehr- und Bethaus-Perſonales, wovon jedoch der Director Perl die für ihn beſtimmten jährlichen 600 fl. ſtets zum Beſten der Anſtalt zurückwies, auf Anſchaffung der Requiſiten u. ſ. w.

An dieſer Lehranſtalt empfingen

im Schuljahre	1819 . .	118,	darunter	19	aus andern Gemeinden,
„	1820 . .	101,	„	14	„ „
„	1821 . .	90,	„	13	„ „
„	1822 . .	120,	„	11	„ „
„	1823 . .	113,	„	11	„ „
„	1824 . .	94,	„	5	„ „
„	1825 . .	84,	„	2	„ „
„	1826 . .	86,	„	3	„ „

jüdiſche Knaben und Mädchen den vorgeſchriebenen Unterricht. Dieſe Zahlen ſind vergleichungsweiſe mit den ſehr wenigen, die chriſtlichen Schulen von ganz Galizien beſuchenden Juden ſehr günſtig; — in Vergleichung einer Zahl von 4300 ſchulfähigen Kindern beiderlei Geſchlechtes des ganzen Tarnopoler Kreiſes ungünſtig. Wenn man aber aus den bisherigen Erfahrungen die noch immer herrſchende Abneigung gegen den Unterricht in öffentlichen Anſtalten, und die Vorliebe für jenen der Melambim in die Wagſchale legt;

---

2) Tarnopol zahlt eine Abgabe von jedem in der Gemeinde geſchlachteten Stück Vieh, und zwar von jedem Ochſen . . 2 fl. 15 kr., von jeder Kuh . . . . . 1 fl. 30 kr., von jedem Kalbe, Hammel, jeder Ziege . . . . . 7½ kr.; Trembowla, Skalat und Mikulince von denſelben Thieren 1 fl. 45 kr. — 1 fl. 15 kr. — 7½ kr. C. Mze., Grzymalow und Zbaraz verpflichteten ſich zu jährlichen Beiträgen von 250 fl. und 450 fl., oder zu den zuletzt genannten Viehaufſchlägen.

3) Das Schulgeld beträgt für die Tarnopoler Kinder monatlich:
in der I. Claſſe . . . . . 20 kr.,
„ II. „ . . . . . 45 kr.,
„ III. „ . . . . 1 fl. 30 kr. C. Mze.; —
für Kinder aus anderen Gemeinden 3 fl. C. Mze.

wenn man erwägt, daß der größere Theil der Judenschaft so verarmt ist, daß er kaum die Schulbeiträge zu entrichten, und um so weniger aus der Entfernung seine Kinder nach Tarnopol zu senden, und dort nebst dem Schulgelde Kost und Wohnung zu bezahlen vermag: so erscheint obiges Mißverhältniß nicht mehr auffallend; sondern man muß sich noch wundern, daß so viele freiwillig in die Schule kamen.

Ueberdieß berechnen die Aeltern, daß dieser Unterricht höchstens vier Jahre dauert, eine Periode, die sie, nach der Gewohnheit der Melamdim für viel zu kurz ansehen, und nach welcher sie, bei dem Mangel an Manufaktur-Industrie, mit der Beschäftigung ihrer Knaben erst noch in Verlegenheit sind. Daher übergibt man sie lieber gleich dem Melamed.

Aus diesem Gesichtspuncte ging die Absicht Perl's hervor, mit seiner Schule den Unterricht in einigen industriellen Zweigen zu verknüpfen, theils um die Knaben länger einen geordneten und zweckmäßigen Unterricht genießen zu lassen, theils um sie zu nützlichen und wahrhaft fleißigen Manufacturisten zu bilden. Denn sonst werden sie ohnehin, nach der besten Zeit ihres Blüthenalters, wenn sie das günstige Geschick nicht zum bezahlten Gelehrten macht, nach Maßgabe ihres Vermögens und nach altem Herkommen, Kaufleute, Speculanten, Krämer, Kleinhändler, Schänker oder Wechsler, und — fehlt alles Vermögen — Mäkler oder — Bettler.

Vielleicht, daß die Ausführung der allerhöchsten Willensmeinung, welche mit den strengeren Vorschriften für die Aufnahme in die Gymnasien zugleich die Erweiterung der Bildungsanstalten für die Gewerbe befahl, in Verbindung mit den neu besprochenen Mitteln für besseren Unterricht der galizischen Israeliten, auch jene Wünsche Perl's für das ganze Land einer Berücksichtigung würdig findet.

§. 82.

Verhaltungsregeln für die Kinder.

Sie enthalten die gewöhnlichen natürlichen Vorschriften; außerdem dürfte aber doch Einiges darin einer besonderen Erwähnung werth seyn, als:

1) Diese Verhaltungsregeln wurden jedem Kinde in einem besonderen Exemplare übergeben.

2) Die Hauptstücke dieser Verhaltungsregeln erstrecken sich nicht nur auf die Schulgesetze, sondern auch auf das ganze Be-

tragen gegen die Mitschüler und auf die häusliche Aufführung. Ueber jenes findet sich u. A. die Angewöhnung der Schüler zur gegenseitigen Hülfeleistung in den Aufgaben, außer die Unwissenheit entspränge aus Trägheit; — zum Mitleid und Trost gegen die Gestraften; — Abhaltung von gegenseitigen Anklagen oder Verläumdungen; — Anregung zum wechselseitigen Leihen des Nöthigen oder zum Schenken an Dürftige u. s. w. In Beziehung auf das häusliche Betragen, gehen die Vorschriften, nebst den übrigen Tugenden, in alle Einzelnheiten der Reinlichkeit, die auch stets ein Gegenstand der Schulaufsicht ist. — Ueber das ganze Betragen werden die Kinder zur Rechenschaft gezogen, indem sie zuweilen von ihren Aeltern schriftliche Zeugnisse über ihre häusliche Aufführung mitbringen müssen, und andere sichere Erkundigungen eingezogen werden.

§. 83.

Die Realschule zu Brody.

Die ansehnliche jüdische Kaufmannschaft in Brody fühlte das Bedürfniß einer erweiterten Vorbildung zum Handel. Ein von den jüdischen Gemeinde- und Handlungsvorstehern zu Brody ausgearbeiteter Plan zu einer Realschule erhielt im Jahre 1815 die Genehmigung Seiner Majestät, und sowohl die Judenschaft von Brody, als auch anderswo wohnende jüdische Handelsleute, ja selbst christliche Jünglinge dürfen sie benützen. Im Anfange bestand sie aus zwei, seit 1819 aus drei Classen, worin Moral — aber keine Religionslehre — Orthographie, mit Dictando und Sprachlehre, schriftliche Aufsätze, Rechnen, Schönschreiben, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte, Zeichnen, französische und italienische Sprache, die Buchhaltung, Naturlehre und Waarenkunde, in wöchentlichen 22 Stunden für jede Classe, von christlichen Lehrern, unter der Direction des würdigen Doctor Stahlberger, gelehrt werden.

Für den Eintritt in diese Lehranstalt ist die Kenntniß der Gegenstände der dritten Classe einer deutschen Hauptschule erforderlich, und mit einem Zeugnisse derselben über diese öffentlich oder durch einen geprüften Privatlehrer erlernten Gegenstände zu erweisen. Der Realschule steht es aber frei, nochmals eine Prüfung

vorzunehmen, und für jene, die zu schwach wären, den Eintritt zu verschieben.

Drei Lehrer schienen für die Hauptgegenstände hinzureichen, wenn sie dieselben nach ihrer Verwandtschaft unter sich theilen; für die Sprachen kann Ein Sprachlehrer angestellt werden, wenn er beide vollkommen inne hat.

Der Gehalt eines Lehrers der Hauptgegenstände ist mit 800 fl., der eines Sprachlehrers mit 400 fl., dann für jenen Lehrer, der die Direction führt, eine Zulage mit 200 fl. in der Art zu bemessen, daß der Gesammtbetrag der Lehrergehalte zu 3400 fl. angenommen wurde. Dabei ward gestattet, daß, wenn der Mangel an Individuen, welche die mehreren Kenntnisse Eines Lehramtes vereinigen, die Anstellung mehrerer Lehrer nöthig machen sollte, die Gehalte der einzelnen verhältnißmäßig mit der übernommenen Stundenzahl verringert werden. Eben so ward die Bestellung eines Schuldieners mit einem Gehalte von 150 fl. und dem Genusse freier Wohnung gestattet. In Ermangelung eines eigenen Gebäudes ist die Anstalt unter Mitwirkung des Kreisamtes, welches die Zweckmäßigkeit des Locales zu beurtheilen hat, auf Kosten der Judenschaft miethweise unterzubringen; dieser fällt auch die Anschaffung der Einrichtungsstücke unter Aufsicht des Kreisamtes zur Last.

§. 84.

Fortsetzung.

Ueberhaupt steht die ganze Anstalt unter Aufsicht des Kreisamtes, mittelst des Kreishauptschul-Directors, und unter dem Gubernium, welches über die Angelegenheiten des Unterrichtes die christliche Schuloberaufsicht hören kann. Jedoch bleibt der Judenschaft die Miteinsicht in den Unterricht und in dessen Gedeihen, und das Recht, Verbesserungsvorschläge zu machen, unbenommen. Zu jener Aufsicht kann die Gemeinde drei moralische, von ihr betraute Männer als Inspectoren wählen, ohne alle Rücksicht auf das Lichtergefälls-Patent; die Gewählten sind mit kreisämtlichen Decreten und einer Vorschrift über ihren Wirkungskreis zu versehen, und dem Gubernium namhaft zu machen. Die Judenschaft hat ferner das Recht, die Lehramts-Candidaten, und wenn sich mehrere melden, eine Terna dem Gubernium vorzuschlagen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser Vorschlag nur als Wunsch der Gemeinde angesehen werde, an dessen Erfüllung die Landesstelle

bei obwaltenden Gegengründen nicht gebunden ist, und daß die Candidaten sich den allgemeinen Vorschriften der Prüfung bei den christlichen Lehranstalten zu unterziehen haben.

In Ansehung der Mittel zur Bedeckung der Auslagen mußten

1) Die Auslagen einstweilen aus der Gemeinde-Casse gegen Rückersatz vorgestreckt werden, bis der Schulfond gehörig gebildet wurde.

2) Dieser Fond muß durch Repartition auf die Gemeinde, nach den durch die Josephinische Judenordnung §. 22 angeordneten Gewerbs- und Steuerclassen, unter Censurirung der Landesbuchhaltung gemacht werden.

3) Anstatt des von der Judenschaft vorgeschlagenen Lehrgeldes bei dem Ein- und Austritte der Schüler, ist ein monatliches Unterrichtsgeld von 3 fl. W. W. vorzuschreiben, und der dadurch eingehende Betrag von der ganzen Repartitions-Summe abzuziehen. Jene Schüler, deren Aeltern nicht zur Gemeinde Brody gehören, und daher zu diesen Beiträgen nicht gezogen werden, haben ein höheres Schulgeld zu bezahlen, darüber mußte aber im vorkommenden Falle ein eigener Vorschlag gemacht werden.

4) Die angetragene Belegung der Fleisch-Lieferanten mit einem Beitrage ward aber verworfen [1]).

§. 85.

Höhere Studien.

Schon Maria Thereſia erlaubte den Juden nach Beendigung der von ihr angeordneten drei Schulen zu den höheren Studien überzugehen [1]). In der Thereſianiſchen Judenordnung im unten citirten §. heißt es: jedem Vater und Vormunde bleibe es unbenommen, ſein Kind nach zurückgelegten Schulen „dem Studio" zu widmen, oder auch zur Handlung oder Erlernung eines Handwerkes fähig zu machen. Hier dürfte unter den höheren Studien

---

1) Siehe über dieſe Realſchule das Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 10. Juli 1815, Z. 1575, Gub. Decr. vom 11. Auguſt d. J., und Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 24. April, kundgemacht durch Gub. Decr. vom 12. Juni 1819, Z. 29416.

1) Siehe Thereſ. Judenordn. II. Abſchnitt 1. Art. §. 11, und Verordn. vom 9. Februar 1782, chronol. Auszug.

wohl nur der weitere Talmud-Unterricht gemeint seyn. — Seither ist ihnen in Galizien, wie in den übrigen Provinzen, ausdrücklich gestattet worden, die Gymnasial- und höheren Schulen zu besuchen, die theologischen Studien ausgenommen [2]), und den Armen aus ihnen ist auch der Genuß der Staats-Stipendien aus den Unterrichtsgeldern, wie den Christen zugänglich [3]). Jedoch ist dieser Schulbesuch an die Bedingung gebunden, daß die Kinder stets anständig und rein gekleidet, und ohne alle äußere Unterscheidungszeichen, welche den übrigen zum Gespötte dienen könnten, im Gymnasium erscheinen. Sie haben weder beim Gebete noch beim Religionsunterrichte zu erscheinen, und an ihren Feiertagen dürfen sie nicht zum Schulbesuche verhalten werden. Die Lehrer haben gegen sie ein unparteiisches liebreiches Benehmen zu beobachten, mit Strenge auf Verträglichkeit unter den Schülern zu achten, aber auch ihre Aufmerksamkeit auf die Hinderung alles Kaufes, Tausches u. dgl. unter ihnen zu richten. — Selbst verehelichten Juden ward der Besuch der Gymnasien und höheren Lehranstalten gestattet, wenn sie sich den bestehenden Vorschriften genau fügen, und in jeder Beziehung so benehmen, daß christliche Aeltern keinen Anlaß nehmen können, ihre Söhne deßwegen vom Gymnasium zu entfernen [4]).

Von den höheren Studien sind ihnen die philosophischen Studien, die Pharmacie [5]), Chirurgie, Medicin und die Rechts-

---

2) Verordn. vom 4. Februar 1782, und Circular des gal. Gub. vom 28. Juni 1782, chronol. Auszüge, und Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. Juli 1821, Z. 4895, Gub. Verordn. vom 25. August d. J., Z 34224. Prov. Ges. S. 131.

3) Gub. Verordn. in Böhmen vom 20. und 31. August 1786, Kropatschek's Gesetzs. 10. Bd., S 591; in Galizien bestehen keine Stipendien aus den Unterrichtsgeldern.

4) Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. December 1823, Z. 897, Gub. Verordn. vom 19. Jänner 1824, Z. 2610, Prov. Gesetzs. S. 9. — Diese Erlaubniß muß für den Eintritt in die Gymnasien als aufgehoben betrachtet werden, seitdem für denselben ein Maximum des Alters festgesetzt ist, sie dauert aber für die bereits Studierenden fort.

5) Siehe den ersten Theil des Hofkanzl. Decr. vom 29. Jänner 1824, Prov. Gesetzs. S. 22. — Der zweite Theil dieses Hofdecretes gestattete ihnen auch Apotheken zu halten, ist aber durch das Hofdecret vom 26. Mai 1828 aufgehoben worden; nicht aber auch der erste

ſtudien zugänglich; in den letzteren iſt ihnen zwar geſtattet, das Kirchenrecht zu hören, nicht aber eine öffentliche Prüfung daraus zu machen [6]). Eben ſo wenig können ſie zu Doctoren des Kirchenrechtes, aber wohl aus den übrigen Zweigen der Juriſten-Facultät, ſo wie in der Medicin graduirt werden [7]).

Was die Lehranſtalten betrifft, ſo ſtehen ſie ihnen alle nach den allgemeinen Studien-Vorſchriften offen. — In Wien wird jedoch keinem galiziſchen Iſraeliten der Aufenthalt zum Behufe des Studierens geſtattet, der ſich nicht mit einem obrigkeitlich beſtätigten Zeugniſſe ausweiſen kann, daß er wirklich die Abſicht hat, daſelbſt zu ſtudieren, und daß er ein hinreichendes Vermögen zur Sicherung ſeines Unterhaltes während des dortigen Aufenthaltes beſitze.

Das Zeugniß ſtellen die Gemeindevorſteher aus, die Obrigkeiten müſſen ſich vor der Beſtätigung von der Wahrheit der Angaben überzeugen; das Kreisamt endlich darf das Paßgeſuch eines ſolchen Iſraeliten nur nach Ausweiſung mit dem obrigkeitlich beſtätigten Zeugniſſe dem Landes-Präſidium vorlegen [8]).

§. 86.

Beſchluß.

Die ſo wohlthätige Abſicht Seiner Majeſtät, die Vortheile eines gemeinſchaftlichen Elementar-Unterrichtes unter die ganze Judenſchaft zu verbreiten, ward bisher nicht erreicht. Die Zahl der

---

Theil, nämlich die Erlaubniß des Studiums der Pharmacie, wovon dieſes Hofdecret gar keine Erwähnung macht.

6) Allerhöchſte Entſchließung vom 21. Auguſt 1820, Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 21. April 1829. — Da es aber keine Privatprüfung gibt, ſondern ſelbſt Privat-Studierende öffentlich geprüft werden müſſen, ſo ſcheinen ſie gar keine Prüfung anſprechen zu können; — es wäre denn, ſie hörten das Kirchenrecht, träten während dieſer Zeit oder darnach zur chriſtlichen Religion über, und erhielten nun die Erlaubniß zur Nachtragung der Prüfung.

7) Verordn. vom 27. Mai 1785, bezogen auf eine höchſte Verordn. vom October 1781, ſiehe Gub. Verordn. vom 4. Februar 1782, chronol. Auszug.

8) Eröffnung der n. öſt. Landesregierung vom 4. December 1807, Z. 51772, galiziſche Gub. Verordn. vom 2. Jänner 1818, Z. 68674, v. Ordacki S. 315.

Judenkinder in den öffentlichen Schulen ist äußerst gering, sie war z. B.

	im Jahre 1806	im Jahre 1817
im Tarnower Kreise . . .	705	0
im Brzezaner Kreise . . .	533	0
im Przemysler Kreise . . .	1200	29
im Lemberger Kreise . . .	389	82
im Stryer Kreise	623	45
im Zolkiewer Kreise . . .	100	2,

d. i. bei einer Judenbevölkerung von 84580 Köpfen in diesen sechs Kreisen kaum Einer auf 528.

Im Jahre 1830 war die Gesammtzahl aller, die Elementar-Schulen besuchenden Kinder in Galizien 51153, worunter nicht mehr als 408 jüdische, worein auch die zu Tarnopol gerechnet sind [1]).

Sonst muß durchaus der Privat-Unterricht die nöthigsten Elementar-Begriffe verschaffen, damit die Heiratslustigen die kreisämtliche Prüfung ablegen können, und dieser entziehen sich gar viele Paare [2]). Jene Privatlehrer aber mußten bisher durch oft wiederholte Verordnungen zu den öffentlichen Prüfungen und zur Erlangung von Fähigkeitszeugnissen verhalten werden, entziehen sich denselben noch jetzt nicht selten, und auf jeden Fall ihre Vorbildung, Lehrart und Lehrgegenstände der öffentlichen Aufsicht.

Die tiefe Armuth eines großen Theiles der Judenschaft, manches National-Vorurtheil, die scharfe gesellige Trennung von den Christen, wohl auch die Scheu vor der Schule einer anderen Religionspartei mögen zum Theile Ursache seyn. Dazu kömmt, daß die christlichen Volksschulen meist nicht geräumig genug sind, um auch einen bedeutenden Theil von Judenkindern zu fassen, und daß an manchen Orten, wo zahlreiche Judengemeinden sind, gar keine christlichen Elementar-Schulen bestehen.

Der Unterricht des weiblichen Geschlechtes ist um so mehr ver-

---

1) Gub. Zahl 23193, aus dem Jahre 1830.

2) Im Jahre 1825 wurden allen 19 Kreisämtern 137 getraute Judenpaare bekannt, während im Jahre 1823 46183,
im Jahre 1826 aber schon 48610,
im Jahre 1827 endlich 50817
Wohnparteien conscribirt worden waren. Gub. Verordn. vom 28. Juni 1826, Z. 38788. Prov. Gesetzs. S. 102.

nachläſſigt, da daſſelbe auch an dem Religionsunterrichte keinen gleichen Antheil mit den Knaben zu haben pflegt. Die erſten Anfangsgründe des Leſens, Schreibens und Rechnens werden übrigens auch unter den Mädchen verbreitet, weil die jüdiſchen Frauen in den Handelsbetrieb thätig einzugreifen pflegen. Auch höhere ausgezeichnete Bildung findet ſich hier und da bei dieſem Geſchlechte als Sternenlicht in finſtrer Nacht. —

Was die höheren Studien des männlichen Geſchlechtes betrifft, ſo finden ſich in den Hörſälen des Rechtes wenige Israeliten, da ihnen kaum ein anderer Weg, als der zur Advocatie offen ſteht; im Jahre 1825 gab es 2,

„ „ 1826 „ „ 4,
„ „ 1827 „ „ 9,
„ „ 1828 „ „ 6,
„ „ 1829 „ „ 4,
„ „ 1830 „ „ 6 Juriſten iſraelitiſcher Religion zu Lemberg.

Die chirurgiſchen Studien daſelbſt ſind von Iſraeliten häufiger und in überwiegender Zahl beſucht; auch beſitzt Galizien ausgezeichnete ihres Ruhmes würdige Aerzte aus dieſer Nation.

Dritte Abhandlung.

Volkswirthſchaftliche Verhältniſſe.

§. 87.

Allgemeines.

Man darf Galizien in national-ökonomiſtiſcher Hinſicht nicht nach dem Maßſtabe beurtheilen, den man anderen Ländern anlegt; denn die urſprünglichen Verhältniſſe waren ganz eigenthümlich, und beſtehen entweder noch, oder wirken wenigſtens auf die gegenwärtigen Verhältniſſe fort. Des Grundherrn Einkünfte beruhen meiſt auf weitläufigem Grundbeſitze und auf dem Propinations-Rechte; die Robot iſt an Umfang und Werth die größte Unterthansſchuldigkeit; der Gewinn vom Branntweine gibt die bedeutendſte reine Revenue des Gutes. Aber die Benützung geſchieht ſehr häufig durch Zeitpacht oder durch Oekonomie-Verwalter. Die Pachtungen ſind außerordentlich ausgebreitet, und oft abgeſondert für die Einkünfte des Bodens, — z. B. die Propination, — die Privatmäuthe u. ſ. w.; ja es finden ſich Pachtungen des Heu- und Haferverkaufes, des Nutzens von den herrſchaftlichen Melkkühen. — Daß unter ſolchen Umſtänden die geſammte landwirthſchaftliche Production einer großen Menge von Mittelsleuten bedurfte, welche Geld hatten oder Geld auftrieben, iſt erklärbar, und dieſe ſind in Galizien nur die Juden. Waren ſie auch unter der polniſchen Regierung durchaus vom Güterbeſitze ausgeſchloſſen, ſo waren ſie dagegen die allgemeinen Pächter vieler herrſchaftlichen Nutzungen, und die wichtigſten Mittelsperſonen für den Abſatz der Producte.

Was den Bergbau, als den zweiten Hauptzweig der Urproduction anbelangt, ſo war nur der Salzgewinn bei der öſterreichiſchen Beſitznahme von Bedeutung. Abgeſehen von den königlichen Steinſalzwerken zu Wieliczka und Bochnia, welche unter eigen-

thümlichen Geſetzen ſtanden, waren die Sudwerke an den Karpaten Privat-Eigenthum der Grundherren, und wurden von dieſen wie andere Gutsnutzungen behandelt. Die öſterreichiſchen Geſetze dehnten das Salz-Regale auch über Galizien aus, und daher kamen auch dort die Anordnungen dafür in Anwendung. Von Metallen machte man in früheren Zeiten höchſtens etwas Ausbeute von Eiſen aus dem Wieſenerz von Żydaczow, Lubaczow und Saſſow; jetzt wird auch auf Eiſen, Blei und Silber gebaut, und die allgemeinen öſterreichiſchen Berggeſetze ſind auch darauf angewendet.

Handwerke und Fabriken hat es hier nie in großer Anzahl und Vollkommenheit gegeben; der Adel ließ ſich die Kaufmannsgüter und Waaren von Danzig bringen, oder hielt ſich einzelne Handwerker auf den Edelſitzen; die Geiſtlichkeit hatte unter ihren Laienbrüdern die nöthigen Profeſſioniſten; dem Bauer ward ſelten die Erlaubniß gegeben, ein Handwerk zu erlernen, oder das erlernte für ſich zu treiben. Es hatten ſich alſo nur Innungen für die gemeinſten Handwerke gebildet, und dieſen wurde die Judenſchaft mit Bürgerrechten und Privilegien in den einzelnen Städten gegenüber geſtellt. Daher — mit wenigen Ausnahmen — muß man ſich eine alte galiziſche Stadt als einen großen viereckigen Platz vorſtellen, welchen hölzerne Judenhäuſer bilden, im Gegenſatze von den Vorſtädten, wo Chriſten wohnen, welche meiſt Ackerbau treiben, wie die Bauern. Eine beſſere Ausnahme machten bei der Revindication wohl nur Lemberg, Jaroslaw, Zamoſc, Rzeszow, Tarnow, Przemyſl, Krosno, und daß auch in dieſen der Ackerbau eine Hauptrolle ſpielte, beweiſet z. B. der Umſtand, daß jeder der zwölf erſten Rathsherren in Lemberg ein Stück Feld in partem salarii hatte. — Der Jude hatte es leicht, jene Gewerbe in ſeine Hände zu bekommen, welche er treiben mochte. — Die öſterreichiſchen Geſetze ſuchten in das Gewerbweſen Ordnung zu bringen, aber in große Aufnahme kam das Manufacturweſen dennoch nicht; denn noch lange fand das galiziſche Getreide und Holz guten Abgang nach Danzig, und die weſtlichen Provinzen, die mittlerweile in der Fabrication weit vorgeſchritten waren, lieferten Kunſt-Producte aller Art. Der Jude verſchaffte dieſe, und zwar wohlfeiler als der Chriſt, und was im Lande gearbeitet wird, arbeitet er ebenfalls viel billiger als der Chriſt; beides aus Einem Grunde, nämlich weil er ſchlechter lebt und ſchlechtere Waare liefert.

Man ſieht, daß ganz Galizien auf den auswärtigen Handel

gewieſen war, denn es mußte ſeine landwirthſchaftlichen Producte nach Außen verkaufen, und kaufte ſeine Bedürfniſſe an Fabricaten auswärts. Der Jude aber iſt der eigentliche Handelsmann, das iſt ſein europäiſcher Charakter, und in dieſen Ländern ganz ſein Element: ſo viele Juden, ſo viele geborne Händler; die Ausnahmen beſtätigen nur die Regel.

Jeder Zweig der Production iſt alſo in die Hände der Juden gekommen.

Neben den productiven Thätigkeiten ſtehen die unproductiven. Da die Judenſchaft den Handel und die Pachtung, kurz den Geldverkehr zu ihrem Hauptzwecke machte, ſo erklärt es ſich, wie ihre älteren Privilegien meiſt nur für dieſe Beſchäftigungen lauteten; jede andere, zu der Einige von ihnen übergehen wollten, mußte Gegenſtand eines neuen Privilegiums, eines neuen Erlaubnißgeſetzes werden; dieß war mit der Advocatie der Fall, mit den höheren Studien, mit dem Doctorhute u. ſ. w. — Dieß traf um ſo mehr in den polniſchen Ländern ein, wo jedes ausgezeichnetere Amt dem anſäſſigen Adel vorbehalten war.

Nur Eine unproductive Beſchäftigung hatte ſich unter der Judenſchaft weit verbreitet: die Geſchäftsvermittlung; ſie hängt aber auch mit dem Weſen ihrer National-Beſchäftigung — des Geldverkehres — innig zuſammen, und mußte ſich in einem Lande immer vermehren, wo man ſich einmal daran gewöhnt hatte, den geſchäftigen und dienſtfertigen Juden zu bedürfen, und wo ihre Zahl ſich ſo vermehrt hatte, daß an ordentliche Unternehmungen für jede Familie nicht mehr zu denken war.

Die öſterreichiſchen Geſetze geben für jede Beſchäftigung Regeln und Norm, daher finden ſich in dieſer Beziehung auch mannigfaltige Anordnungen für die Beſchäftigungen der Juden. Die Darſtellung derſelben zerfällt in zwei Abtheilungen:

I. Abtheilung: Von den unmittelbar productiven Beſchäftigungen.

II. Abtheilung: Von den unmittelbar nicht productiven Beſchäftigungen.

Erſte Abtheilung.

Unmittelbar productive Beſchäftigungen.

§. 88.

Einleitung.

Die Juden Galiziens haben ihre Stellung in national-ökonomiſtiſcher Beziehung durch Privilegien der alten polniſchen Regierung und zum Theile durch Verträge mit den Städten erhalten [1]); die öſterreichiſche Regierung beſtimmte dieſe Stellung ebenfalls durch beſondere Geſetze. Daraus wird es leicht erklärbar, daß ſie in der vorliegenden Beziehung einer Menge eigenthümlicher Vorſchriften unterliegen, welche hier in folgender Ordnung behandelt werden ſollen:

I. Von der Ur-Production, und insbeſondere vom Beſitze unbeweglicher Güter, ſodann vom Bergbau.

II. Von den Manufactur-Gewerben.

III. Von den Handelsgewerben.

Die geſetzliche Fähigkeit zum Beſitze unbeweglicher Güter aber, die Benützungsweiſe derſelben, und die Verſchiedenheit der Rechtsverhältniſſe machen wieder bei der Ur-Production die Unterſcheidung zwiſchen Gründen zur Landwirthſchaft und Häuſern nöthig; obſchon die letzteren nicht unmittelbar zur Production gehören, ſo führt doch hier der Zuſammenhang darauf.

---

1) Vergl. das Privilegium des Herzogs Boleslaus vom Jahre 1264, das älteſte noch vorhandene geſchriebene Geſetz Polens, beſtätigt durch König Caſimir den Großen im Jahre 1343; ferner Constit. A. 1565. Vol. 2. fol. 690. Tit. O Kupiectwie und A. 1567. Vol. 2. fol. 725. Tit. O Zydach u. ſ. f.

Erſte Unterabtheilung.

Von der Ur-Production und vom Beſitze unbeweglicher Güter.

§. 89.

A. Landwirthſchaftliche Verhältniſſe.

Die landwirthſchaftlichen Verhältniſſe Galiziens ſind an dreierlei Gründe gebunden: I. an die landtäflichen Realitäten, II. an die Bauern-, und III. die freien Gründe.

§. 90.

I. Landtäfliche Realitäten.

a) Erwerbung des Eigenthums.

Erſte Periode.

Für dieſe gilt gegenwärtig im Allgemeinen folgender Grundſatz: Den Juden iſt in Galizien der Ankauf landſchaftlicher Relitäten und Gilten gänzlich eingeſtellt [1]).

Dieſer Grundſatz iſt in den früheren Perioden der öſterreichiſchen Geſetzgebung für Galizien nicht ausgeſprochen. Dennoch dürfte man die Zeit von der Revindication bis zur Kundmachung des eben citirten Kreisſchreibens vom 29. März 1793 füglich in zwei Perioden abtheilen, deren erſtere bis zur Joſephiniſchen Judenordnung, alſo vom Jahre 1772 bis 7. Mai 1789, und die andere von da bis zum 29. März 1793 läuft.

In der erſten Periode war den Juden die Erwerbung eines landtäflichen Eigenthums verſchloſſen. Denn in den Abtretungs-Tractaten geſchieht davon keine beſondere Erwähnung, man muß ſie alſo bei dem Uebertritte unter die öſterreichiſche Herrſchaft nach den alten polniſchen Geſetzen beurtheilen, welche nur dem Adel und der Geiſtlichkeit das Gutseigenthum zugeſtanden haben, ſo wie die Juden auch ausdrücklich von der Erwerbung königlicher Güter ausgeſchloſſen wurden [2]). Ueber-

---

1) Hofdecr. vom 9. März, Kreisſchreiben vom 29. März 1793, Z. 5327. Pill. S. 16.

2) Const. A. 1631. Vol. 3. fol. 666. Tit. O Dobrach ziemskich, A. 1635. Vol. 3. fol. 854. Tit. Ordynacya, und Const. A. 1676. Vol. 5 fol. 585. Tit. Reassumcya.

dieß waren die Juden von den polnischen Gesetzen nie durchaus den übrigen Einwohnern gleichgestellt [3]), sondern ihre rechtliche und politische Existenz beruht meist auf Privilegien, die sie nie zum Güterankaufe berechtigten.

Als die Kaiserinn Maria Thereſia die Verhältniſſe der galizischen Juden durch ein neues Gesetz ordnete [4]), wurden die Rabbinal-Gerichte noch in ihrer Wirksamkeit erhalten, und ihnen unter Andern eine besondere Richtschnur für den freien und executiven Verkauf unbeweglicher Güter der Juden vorgeschrieben. Allein es wird nur der jüdischen Häuser und Schulsessel Erwähnung gemacht [5]); es war also gar nicht von der Möglichkeit die Rede, daß ein Israelit Herrschaftseigenthümer seyn könne, und — so viel bekannt ist — war dieß in dieser Periode auch nirgends der Fall, — ja es ward den Juden sogar ausdrücklich verboten, ganze Dörfer in Pacht zu nehmen, obschon ihnen die Pachtung einzelner Bestandhäuser „annoch" unbenommen blieb [6]).

§. 91.

Zweite Periode.

Die zweite Periode läuft von der Josephinischen Judenordnung bis zum Jahre 1793. — In dieser wurden durch Joseph des II. Judenordnung die bürgerlichen Rechte der Juden erweitert. Sie sagt nämlich: „Nach den getroffenen vorläufigen Vorkehrungen ist es sowohl mit den angenommenen Grundsätzen der Duldung übereinstimmend, als dem allgemeinen Besten zuträglich, den Unterschied, den die Gesetzgebung bisher zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hat, aufzuheben, und den in Galizien wohnenden Juden **alle Begünstigungen und Rechte** zu gewähren, deren sich die übrigen Unterthanen zu erfreuen haben [1])." Erb- und zeitliche Pachtungen ganzer Güter wurden ihnen **ausdrücklich** gestattet [2]). Die Erwerbung des Eigen-

3) Vergl. jedoch Const. A. 1496, Vol. 1. fol. 254. Tit. de Judaeis.
4) Thereſ. Judenordn. vom 16. Juli 1776. Pill. Gesetzſ. XX. S. 76.
5) Ebenda V. Abschnitt 12. Art.
6) Ebenda IV. Abschnitt 3. Art. §. 5.
1) Eingang der Joſ. Judenordn. vom 7. Mai 1789.
2) Ebenda §. 34, Nr. 4.

thumes ganzer Herrschaften ward ihnen ebenfalls ausdrücklich erlaubt, und in diesem Falle auch der Besitz und Genuß aller damit verbundenen Gerechtsame, wie anderen Obrigkeiten eingeräumt [3]). Dagegen wurden sie von Erwerbung des Eigenthums aller Realitäten ausgeschlossen, die sie nicht pachten durften [4]).

§. 92.

Dritte Periode.

Es ergaben sich auch wirklich solche Ankäufe, und das Hofdecret vom 9. März 1793 [1]), welches die zweite Periode schloß, und die Berechtigung zum Eigenthume solcher Güter den Juden wieder nahm, sagt ausdrücklich: „Jene Juden, welche unter dem Schutze der bisherigen Verordnungen zum Besitze von dergleichen Gütern gelangt sind, haben bei solchem einstweilen zu verbleiben, bis mit der künftigen Verbesserung des Juden-Patentes auch dießfalls eine Vorsehung wird getroffen werden [2])."

Eine verändernde Vorsehung ward aber bisher dafür nicht getroffen, im Gegentheile wurde durch die allerhöchste Entschließung vom 10. Juli 1819 [3]) neuerlich ausdrücklich wiederholt, daß dieß allgemeine Verbot nicht zurückwirke, und Seine Majestät gestatteten zugleich: daß Juden, welche während jener Periode das Eigenthum solcher Realitäten an sich gebracht hatten, dasselbe an ihre eheliche Descendenz vererben oder abtreten können, ohne zur Veräußerung desselben genöthigt zu seyn.

---

3) Hofkanzl. Decret vom 3. Juli 1788, Z. 666, Gub. Zahl 16738, lit. a, und Hofdecr. vom 17. März 1790, Z. 257, kundgemacht durch Gub. Decr. vom 29. März d. J., Z. 7107; v. Köfil a. a. O. II. Bd., S. 485.

4) Ebenda. Die Realitäten, deren Pachtung ihnen damals verboten wurde, waren Unterthansgründe, Mahlmühlen, Zehent (vergl. meinen 97. §.), auch einzelne herrschaftliche Realitäten. Hofdecr. vom 10. Juni 1791, Gub. Zahl 14886, v. Köfil II. Bd., S. 487, und chronol. Auszug Nr. 15.

1) Auch Hofdecr. vom 25. März 1790, Z. 369, Gub. Zahl 10321.

2) Das citirte Hofdecr. vom 9. März 1793, 2. Absatz.

3) Hofdecr. vom 23. Juli 1819, Just. Gesetzs. Nr. 1585, und Gub. Verordn. vom 17. August 1819, Z. 40330. Dieß ist auch wirklich der Fall wie zu Gorzen im Sandecer Kreise.

Abgesehen von dieser Ausnahme zum Schutze eines allerdings gesetzlich erworbenen Eigenthumes, ward aber durch die gedachte Verordnung den Juden der Ankauf ländschaftlicher Realitäten und Güter in Galizien gänzlich eingestellt.

Dem allgemeinen Verbote gemäß sind sie auch vom Kaufe der Staatsgüter ausgeschlossen, und nur christlichen Käufern darf die Dispens von der Landtafelfähigkeit zu diesem Behufe ertheilt werden [4]), ja sie waren schon damals davon ausgeschlossen, als sie in Galizien noch andere landtäfliche Realitäten an sich bringen konnten [5]).

§. 93.

Fortsetzung.

Rücksichtlich des Kaufes ist also das Verbot ausdrücklich allgemein und bestimmt auf alle Juden ausgedehnt. Wie ist es aber mit anderen Titeln, wodurch nach unserem, auch für die galizischen Juden geltenden, bürgerlichen Gesetzbuche das Eigenthum erworben werden kann? Darüber spricht sich das Hofdecret vom 9. März 1793 nicht aus; — aber eine genauere Betrachtung dürfte alle Zweifel heben. Die Titel entspringen entweder aus einem entgeltlichen oder unentgeltlichen Geschäfte. Entgeltliche Geschäfte werden so oft von unseren Gesetzen mit dem allgemeinen Ausdrucke „Kauf" bezeichnet, daß man annehmen darf: das Gesetz habe nur vorzugsweise dasjenige Geschäft genannt, welches beim Erwerbe liegender Güter am häufigsten vorkömmt. Dazu kömmt, daß das Hofdecret vom Jahre 1793 nur als eine Erweiterung des früheren vom Jahre 1790 (siehe §. 91, Note 3) anzusehen ist, welches den allgemeinen Ausdruck „an sich bringen" gebraucht.

Bestärkt wird diese Ansicht noch durch die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für den Fall, als ein landtäfliches Gut im Executionswege an Zahlungsstatt einem Gläubiger, der nicht habilitirt ist, oder bei einer gerichtlichen Feilbietung überhaupt einer unhabilitirten Partei, oder endlich durch die Erbfolge einem unhabilitirten Erben zufiele. Eine solche Person muß sich binnen einem Jahre,

---

4) Allerhöchste Entschließung vom 4. April, Kreisschreiben vom 1. Mai 1818, Pill. S. 30.

5) Bedingnisse bei den Veräußerungsarten der Staatsgüter und Realitäten, Hofdecr. vom 24. März 1789, 1. §., Just. Gesetz. Nr. 990, S. 32.

sechs Wochen und drei Tagen über die Habilitirung ausweisen, oder während dieser Periode das Gut an habilitirte Personen veräußern. Die Habilitirung kann aber ein Jude in der Regel nicht erwerben, weil sie an den Herren- und Ritterstand, und an den Bürgerstand der Stadt Lemberg gebunden ist [1]). Wäre also im Hofdecret vom Jahre 1793 selbst nur der Kauf gemeint, so würde doch dieser Mangel wenigstens das dauerhafte Besitz- und Eigenthumsrecht gänzlich hindern.

§. 94.

Fortsetzung.

Ueber unentgeltliche Geschäfte spricht das Gesetz vom Jahre 1793 nicht; dagegen sind die gerade angeführten Gesetze auch dafür entscheidend; denn jenes vom Jahre 1790 spricht vom „An sich bringen" überhaupt, und das vom Jahre 1814 von der Erbfolge. Der Jude wird daher wohl den Werth, aber nicht das Eigenthum des Gutes erhalten können.

Wie aber, wenn ein galizischer Israelit in den Herren- oder Ritterstand erhoben, und von den Landständen habilitirt würde? — Oder wenn ein solcher aus einer anderen Provinz das galizische Indigenat erhielte? — Es kann scheinen, daß auf solche Personen die bisher besprochenen Verbote keine Beziehung haben, da das Indigenat an kein Religionsbekenntniß gebunden ist. Dagegen läßt sich aber einwenden, daß die Patente über die ständische Verfassung vom Jahre 1814 und 1817 keine Aenderung in der Verfassung der Judenschaft hervorbringen sollten, daß aber diese alle Juden von der Gütererwerbung in Galizien ausschließt, ohne Unterschied ihres Standes.

Ferner scheint es nach dem Worte und Geiste des Hofdecretes vom Jahre 1793 und nach seinem Zusammenhange mit den übrigen Judenvorschriften, darum zu thun gewesen zu seyn, sie durchaus von aller Dominical-Jurisdiction zu entfernen, indem man das Verhältniß des Herrn zum Unterthan für den Juden gegenüber dem Christen für eben so unstatthaft erklärte, als jenes zwischen Herrn und Dienstboten; — ferner erscheint die Entfernung von der Jurisdiction als ein nothwendiges Mittel, die politischen

---

[1]) Kreisschreiben vom 30. December 1814, Z. 48680, §. 7.

Vorschriften über die Juden rücksichtlich des Schankes, des Ackerbaues u. s. w. aufrecht zu erhalten. Endlich sagt das Patent vom 8. März 1805, Z. 8804 [1]), wodurch den Juden alle Güterpachtungen verboten wurden, ausdrücklich: „daß nach Verlauf von drei Jahren sich kein Jude mehr in der Benützung anderer, als solcher Gründe befinden dürfe, die er als jüdischer Ackersmann selbst beurbart". — Der Ausdruck „Benützung" ist allgemein, und läßt daher keine Unterscheidung zwischen Kauf, oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Titeln zu, worauf sich das Recht zur Benützung gründen kann.

§. 95.

Beschluß. — Patronatsrecht.

Einen Zweifel an der Allgemeinheit des Verbotes könnte noch das Hofdecret vom 15. März 1806, Z. 1668 [1]) rege machen, wodurch die Ausübung der Präsentation auf eine geistliche Pfründe dem Ordinariate für den Fall übertragen wird, wenn einem Juden als Besitzer einer Realität das Patronatsrecht auf die Pfründe zusteht. Man könnte nämlich daraus schließen, daß es dennoch Fälle geben müsse, in welchen Israeliten zu solchem Besitze gelangen können, wenn anders diese Verordnung in Gallizien Anwendung haben soll. Allein die bereits angegebenen Ausnahmen erklären diese Anwendbarkeit hinreichend, denn der vorgesehene Fall kann auch in Galizien vorkommen, und zwar wenn das Gut vor dem Jahre 1793 in das Eigenthum eines Juden kam, und von demselben an seine Descendenten durch Vererbung oder Abtretung gelangt ist.

Das erwähnte Hofdecret vom Jahre 1806 kann also allerdings in Galizien seine Anwendung finden, ohne daß es an der Allgemeinheit des auseinandergesetzten Verbotes Zweifel zu erregen braucht.

---

1) Pill. S. 75. Vergl. meinen 97. §.

1) In Galizien kund gemacht durch Gub. Verordn. vom 11. April 1806, Z. 12283. Die Ausübung des Patronatsrechtes wird nämlich für suspendirt betrachtet, bis das Gut wieder an einen Christen kömmt. Die Patronatslasten muß aber der jüdische Eigenthümer tragen, weil er das Gut sammt den Lasten an sich brachte.

§. 96.

b) Pachtung landtäflicher Realitäten und obrigkeitlicher Gefälle. — Aeltere Gesetze.

Besonders ausgedehnt war die Verpachtung der Landgüter bei den galizischen Gutsbesitzern [1]), und sie wird noch sowohl bei ganzen Gütern, als einzelnen obrigkeitlichen Gründen und Meierhöfen angewendet. Die Judenschaft war sehr häufig im Besitze dieser Pachtungen, wurde aber darin gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch rasch auf einander folgende Verbote sehr beschränkt.

Zuerst verbot die Theresianische Judenordnung die Pachtung ganzer Dörfer durch Juden; — später wurde befohlen, daß die Juden vor Anfang des Jahres 1787 von der Pachtung der Bier- und Methbrauereien und von allen Schankpachtungen (Arrenden) in den Städten und auf dem offenen Lande entfernt werden sollten, weil die Ueberlassung der obrigkeitlichen Schankhäuser, so wie die bisherige Verpachtung der Branntwein- und Methbrauereien an dieselben höchst nachtheilig für den Bürgerstand und das Landvolk gewesen [2]). Den dawider handelnden Herrschaften ward eine Strafe von 100 Ducaten angedroht [3]). Dieselben Ursachen veranlaßten den Befehl, die Juden bis 1. November 1785 auch noch von folgenden Pachtungen für immer zu entfernen [4]):

---

[1]) Daher auch die Wichtigkeit der Lemberger Contract-Zeit, und der — sonst größere — Zusammenfluß von Menschen zu jener Zeit in der Hauptstadt, wo sich Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter suchen, und vorzüglich durch die Geschäftsvermittelung der Juden finden. — Diese Wichtigkeit und Concurrenz nimmt jedoch von Jahr zu Jahr ab, je mehr sich die Edelleute veranlaßt finden, auf ihren Gütern zu wohnen, und sie selbst zu bewirthschaften.

[2]) Das ausschließende Recht der Gutsherrn, die oben genannten Getränke zu erzeugen und auszuschänken, heißt das Propinationsrecht. Branntwein ist das tägliche und Lieblingsgetränke der unteren Volksclassen.

[3]) Patent vom 9. Februar 1784, Pill. S. 26; sodann Kreisschreiben vom 26. September 1786, Kropatschek's Gesetzs. 11. Bd., S. 518, wodurch befohlen ward, die Dominien bei herannahendem Ende des Termines, zur Vermeidung aller Mißdeutungen, durch eine eigene kreisämtliche Currende vor der angedrohten Strafe nochmals zu warnen.

[4]) Patent vom 24. Jänner 1785, Z. 3910, Pill. S. 14. und Kropatschek 6. Bd., S. 109, und 9. Bd. S. 315.

1) Von jener der Güter oder Unterthanen mit allen ihren Schuldigkeiten,

2) der Grundstücke, wenn sie nicht von den Juden selbst bearbeitet werden,

3) der Mahlmühlen [5],

4) der Dominical-Realitäten in denjenigen Städten, wo dieselben für die neuen Ansiedler aufbehalten worden waren,

5) der Markt- und Standgelder,

6) der kleinen Advokatien [6] unter dem Namen eines Dritten,

7) der Weggelder,

8) des herrschaftlichen und geistlichen Zehents, und des Zehents vom Tabak,

9) der Salzausfuhr,

10) der Bierbrauereien,

11) der Bauholzerzeugung,

12) der Fleischhauereien,

13) der Maß- und Waggelder, und

14) der Pflastergelder.

Jedoch sollte ihnen die Pachtung der von N. 10—14 angeführten Gegenstände noch drei Jahre, bis zum Ende des Jahres 1787, gelassen werden [7].

Als sich Uebertretungen dieser Vorschriften ereigneten, ward, um die Maßregel durchzusetzen, gedroht: daß — bei heimlichen Einverständnissen über verbotene Pachtungen — das Dominium, der Pächter [8] oder sonstige Besitzer das erste Mal mit Verlust oder Erlag des vom Gute selbst, einzureihenden halb-

---

5) Das Mahlrecht ist in Gallizien ein obrigkeitliches Gefälle, und so ausgedehnt, daß die Bauern sogar von ihren Hausmühlen Zinsen geben, wenn sie darauf Getreide für Andere vermahlen. — Das Verbot, Mahlmühlen an Juden zu verpachten, ward bald wiederholt, und auf die Umgehung desselben dem Dominium und dem Juden Strafe angedroht. Gallz. Gub. Verordn. vom 7. December 1787, Kropatschek's Gesetzs. 15. Bd., S. 256, und 19. Bd. S. 627.

6) Güter von Freibauern, vorzüglich viele auf den königlichen und geistlichen Gütern.

7) Obiges Patent vom 24. Jänner 1785.

8) Des ganzen Gutes oder eines Theiles, der sich die Weiterverpachtung obiger Gefälle u. s. w. an einen Juden zu Schulden kommen läßt.

jährigen Pachtschillings, der jüdische Pächter aber mit 25 Procenten der stipulirten jährlichen Pachtsumme gestraft werde. Das zweite Mal verfiel das Dominium in die doppelte Geldstrafe, und der Jude sollte außer Landes gewiesen werden[9]; das dritte Mal verlor die Herrschaft die Güterverwaltung[10]). —

Diese gesetzlichen Verbote erfuhren bald eine Aenderung durch die §§. 32—34 der Josephinischen Judenordnung; diese verbieten nämlich bloß:

1) die Pachtung der Schankhäuser,

2) einzelner Gründe, welche unterthänigen Contribuenten gehören,

3) der Mahlmühlen,

4) des herrschaftlichen oder geistlichen Zehents, und

5) der Markt- und Standgelder, des Weide-[11]), Weg- und Pflastergeldes an die Juden[12]).

§. 97.

Fortsetzung. Neuere Gesetze.

Dadurch wird also mit dem Jahre 1789 wieder eine größere Anzahl von Pachtungen den Juden gestattet, und zwar darunter ausdrücklich der Erb- oder Zeitpacht ganzer Güter, mithin auch der angeführten Realitäten und herrschaftlichen Gefälle, wenn sie von den übrigen Einkünften des Gutes nicht abgesondert wurden, sondern einen Theil der im

---

9) Daß diese Strafe nicht mehr Statt finden könne, ist schon anderswo gezeigt worden.

10) Hofdecret vom 24. September 1787, Kreisschreiben vom 11. October d. J. Pill. S. 186. Kropatschek 13. Bd. S. 255.

11) Wiederholt durch Kreisschreiben vom 22. Februar 1791 §. 7. Pill. S. 19.

12) Rücksichtlich der Weggelder von Privat-Brücken- und Wegmauthen sagt schon das provisorische Mauth-Patent vom 26. Juli 1777, Pill. Nr. VIII., daß meist jüdische Pächter vorhanden seyen. — Die Ausschließung von Einhebung und Pachtung der Privat-Brückenmauthe und Ueberfahrgelder unter der festgesetzten Strafe wird wiederholt kund gemacht durch Kreisschreiben vom 16. Februar 1792, Pill. S. 23. §. 2.

Ganzen gepachteten Nutzungen desselben ausmachen [1]).

Doch dieß dauerte nicht lange; denn das schon wegen des Eigenthums landtäflicher Realitäten so wichtige Hofdecret vom 9. März 1793 stellt auch für die Pachtungen den beschränkenden Grundsatz auf: „Den Juden ist von nun an der **Erbpacht** landtäflicher Güter und Realitäten, und der **Zeitpacht ganzer** Güter einzustellen; — **einzelne obrigkeitliche** Gründe, und **Meierhöfe** dürfen sie zwar in **Zeitpacht** übernehmen, aber auch dabei sind sie von Allem auszuschließen, was mit einer Jurisdiction verbunden ist, es sey über die Unterthanen oder über die sonstigen Staatsbürger."

Endlich ward auch diese letzte Erlaubniß zurückgenommen, weil Seine Majestät Vereitlung dieser Vorschriften bemerkten, und daher die Unterthanen gegen die Willkür und Eigenmächtigkeit der Juden nicht genug gesichert wußten. Daher ward ihnen befohlen, die Pachtung ganzer Güter, die sie nach dem Befugnisse der Judenordnung von 1789 erstanden, und einzelner obrigkeitlicher Gründe und Meierhöfe, die sie seit dem 29. März 1793 übernommen hatten, binnen drei Jahren, oder mit Ende des Pachtvertrages, wenn er früher ablief, an einen christlichen Einwohner zu überlassen. Nach diesen drei Jahren trat der auch für die Gegenwart gültige Grundsatz in Wirksamkeit, daß

„kein Jude sich mehr im Pachte von Gärten und Gutsantheilen, und daher durchaus nicht in Benützung anderer, als solcher Gründe befinden darf, auf welchen er sich als Ackersmann häuslich niederläßt, und die er als solcher selbst beurbart [2])."

---

1) §. 34 der Josephinischen Judenordnung.

2) Patent vom 8. März 1805, Z. 19695. Pill. S. 75. Obwohl Juden einzelne Bodenstrecken zu besonderen **Gewerbszwecken miethen** dürfen, z. B. Seiler, Leinwandbleicher? — Es scheint: Ja. Denn haben sie das Gewerbsbefugniß erhalten, so kann ihnen die nothwendige Bedingung zu dessen Ausübung nicht vorenthalten werden, sonst wäre jenes eine Täuschung. Dazu kömmt, daß der Miethe- und Pachtvertrag zwei von einander wesentlich verschiedene Arten einer Gattung des

Dieser Grundsatz gilt auch von der Pachtung der Staatsgüter und Realitäten [3]).

Zugleich wurden Mittel angeordnet, um bei Privat-Gütern allen Mißdeutungen und Gesetzvereitlungen vorzubeugen. Es soll nämlich den Juden kein solcher Aufenthalt und Nahrungserwerb auf dem offenen Lande gestattet werden, wozu sie kraft dieser und der sonst bestehenden Vorschriften nicht berechtiget sind. Ferner dürfen Juden auch nicht zu Bevollmächtigten, besoldeten oder unbesoldeten Wirthschaftsbeamten von den Dominien genommen werden. Diese wurden für die Uebertretung mit einer Geldstrafe bedroht, die für das erste Mal auf den halbjährigen, für das zweite Mal auf den ganzjährigen Pachtbetrag festgesetzt ist; das dritte Mal werden sie von der Güterverwaltung entsetzt. Der Jude aber ist mit einer angemessenen Leibesstrafe, und mit Abschaffung von der Pachtung bedroht [4]). — Auch der Ankauf einzelner Mahlmühlen ward aus demselben Grunde verboten [5]).

§. 98.

Beschluß.

Faßt man nun diesen neu aufgestellten Grundsatz und die Bestimmungen der Josephinischen Judenordnung zusammen, so ergibt sich folgende Regel:

Alle Pachtungen **obrigkeitlicher für sich bestehender landtäflicher Realitäten und Gutsantheile**, von

---

Bestandvertrages sind (§. 1091 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches), und Privilegien (das Verbot zu pachten ist aber ein Priv. odiosum) strenge erklärt werden müssen; obige Verbotgesetze sprechen aber nur von der Pachtung. — Endlich bezieht sich der Zweck dieser Gesetze nicht auf solche Miethen.

3) Bedingnisse bei der Veräußerung der Staatsgüter, Hofdecret vom 24. März 1789, I. §. Just. Gesetzs. Nr. 990.

4) Kreisschreiben vom 17. Mai 1805, Pill. S. 98, und das eben (Note 2) angeführte Patent. Deßhalb ward zugleich den Herrschaften, die ihre Güter nicht selbst verwalten, aufgetragen: den Pächter oder Beamten, dem sie die Verwaltung übertragen, und jede Veränderung in diesen Personen, dem Kreisamte anzuzeigen.

5) Directorial-Decret vom 25. März 1799, Z. 369, Gub. Verordn. vom 25. April d. J., Z. 10321, v. Dedacki, a. a. O. S. 303.

was immer für einer Art und Ausdehnung, — ferner **aller obrigkeitlichen Gefälle**, welche in dem 32. und 34. §. der Judenordnung genannt sind, d. i. **von Schankhäusern, Mahlmühlen** [1], **Zehenten, Markt-, Stand-, Weide-, Weg- und Pflastergeldern**, — oder mit denen **irgend eine Jurisdiction** verbunden ist [2], — sind in Galizien dem Juden durchaus verboten; er kann zum rechtmäßigen Besitz von einzelnen Dominical-Gründen nur durch Ansiedlung als Ackersmann gelangen.

§. 99.

II. Grundbesitz des Bauers. — Aeltere Vorschriften.

Bei der Revindication fand sich kein Bauerngut in den Händen der Juden; ausgenommen die Karaiten, deren Ansichten dem Ackerbaue günstiger sind. Sie sind zu Halicz und Kukizow in geringer Zahl auf Ackergründen ansässig, und ihre Besitzungen müssen als eigentliche Rustical-Gründe angesehen werden, weil sie schon im Jahre 1786 in ihren Händen waren [3]. Sie werden auch gesetzlich wie die übrigen Bauern behandelt, und nur, was über alle Ackerjuden verfügt ist, trifft auch sie.

Es gehörte nämlich unter die Absichten der Regierung, die Juden zum Ackerbau zu gewöhnen, um sie allmälich vom factischen Monopole des Handels abzuziehen und mit den übrigen Volksclassen zu gleichen Interessen zu verbinden, und man ergriff mehrere indirecte und directe Mittel dazu. Zu den ersteren gehörte die den Juden gegebene Erlaubniß, Grundstücke zu kaufen oder zu pachten, und durch die ersten drei Jahre sich gedungener christlicher Arbeiter zu bedienen, um hinlänglichen Un-

---

[1] Folgerecht auch des Mahlnutzens, Hofdecr. vom 29. Dec. 1808, Zahl 29670, Gub. Verordnung von 3. Februar 1809, Zahl 3529, v. Ordacki, S. 315.

[2] So ward auch schon durch Pat. vom 26. Jänner 1784, Art. 8. Pill. S. 9, die Verpachtung der weiten Fuhren — einer Robotart — zu Salz-, Tabak- und anderen Frachten an Juden oder andere Leute verboten.

[3] Pat vom 10. Febr. 1789, §. 11, Pill. S. 44.

terricht im Feldbau zu erhalten [2]); — ferner der Befehl, die Ansiedlung der Juden zum Ackerbau zu befördern, und die wiederholten Aufmunterungen der Gutsbesitzer dazu [3]). Daher wurden auch jene Juden von der Toleranz-Steuer, der Heiratstaxe und vom Lichteraufschlage befreit, welche sich ganz dem Ackerbau widmeten, ohne ein anderes Gewerbe oder den Handel zu betreiben [4]). Auch rücksichtlich der Beiträge zu den Gemeindeauslagen wurden sie in die unterste Classe gereiht [5]). — Die Heiratstaxen, welche das Patent vom Jahre 1785 nach einem billigeren Verhältnisse festsetzte, sollten nach drei Jahren in von Judenhänden erzeugten Naturalien entrichtet werden [6]). In derselben Absicht wurde ferner, als den Juden nach Verlauf des Jahres 1790 der Aufenthalt in den Dorfschaften allgemein untersagt ward, nur zu Gunsten derjenigen eine Ausnahme gemacht, welche sich mit der Feldwirthschaft oder einem Handwerke nähren [7]). Endlich ward fremden Juden die Einwanderung und

---

2) Pat. vom 27. Mai 1785, §. 4, Pill. S. 89.

3) Hofdecr. vom 3. Aug. Kreisschr. vom 16. August 1786, Hofdecr. vom 12. Kreisschr. vom 26. Dec. 1787, Kropatschek 11. Bd. S. 508, und 14. Bd. S. 528.

4) Pat. vom 16. Sept. 1784, §. 16, Pill. S. 224, und Kropatschek 9. Bd. S. 327. — Hofdecr. vom 19. Febr. Lemberg, 29. März 1788, und Jos. Judenordn. §. 51. — sodann Pat. vom 27. Mai 1785, §. 7, — endlich Lichtergefälls-Pat. vom 21. Juni 1797, und 13. Sept. 1810, §. 4.

5) Jos. Judenordn. §. 22.

6) Das (Note 4) genannte Pat. vom 27. Mai 1785, §. 7. — Die Ausführung dieses Befehls ward aber bald darauf eingestellt, und die jüdischen Heiratstaxen bis auf weiteres noch im Gelde einzubringen befohlen. Gub. Verordn. Nr. 6764, vom J. 1787, Löwenwolde, I. Bd. S. 391.

7) Jos. Judenordn. §. 25, — siehe auch Hofdecr. vom 18. Febr. 1788, Z. 195, Gub. Z. 7065. — Zu demselben Zwecke wurde bei der Ansiedlung deutscher Colonisten ausdrücklich verboten, zur Errichtung ihrer Dörfer mit Juden Kauf- und Lieferungsverträge über solche Gegenstände abzuschließen, die sie nicht selbst erzeugt hatten, sondern von den Erzeugern selbst wieder einhandelten. — Ansiedlungs-Haupt-Normalien, im J 1799 zusammengestellt, §. 55.

Ansiedlung in Galizien in der Regel nur dann erlaubt, wenn sie erklären, sich dem Ackerbaue zu widmen, und ihre Ansiedlung aus eigenem Vermögen bestreiten können [8]). — Uebrigens dürfen jüdische Ackersleute nicht mehr in ganzen Colonien zusammengezogen werden [9]).

Als directes Mittel ward befohlen, daß jede Judengemeinde auf ihre Kosten eine gewisse Anzahl Familien ansiedeln sollte. Im Ganzen sollten 1410 jüdische Ackerfamilien gestiftet, diese Nation sollte dadurch zum Ackerbau geleitet, und ihren dürftigen Familien Gelegenheit verschafft werden, dabei ihre Nahrung zu finden [10]). Dagegen wurden sie zugleich von der Pachtung einzelner Gründe, welche unterthänigen Contribuenten gehören, ausgeschlossen [11]).

Ist der Jude aber Ackersmann, so darf er nicht in den herrschaftlichen Brenn- und Brauhäusern, sondern er muß in dem zu seiner Wirthschaft gehörigen Hause wohnen [12]).

§. 100.

Ansiedlungen zum Ackerbau.

Die im vorigen §. besprochene Ansiedlung jüdischer Ackerleute erreichte zwar ihren Zweck nicht; sie war aber so eigenthümlicher Natur, und beurkundet das Streben der österreichischen Regierung für die national-ökonomistische Verbesserung der Judenschaft, und die Art und Weise dieses Strebens so klar, daß ein Rückblick darauf nicht uninteressant scheint.

Die Regierung hatte in den Achtziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts Befehl gegeben, die Juden von den Schank-Arrenden zu entfernen [1]); ein großer Theil dieses Volkes war aber bis dahin — vorzugsweise auch auf den Dörfern — damit beschäftigt, und

---

[8]) Jos. Judenordn. §. 26.

[9]) Hofkanzl. Decr. vom 10. Sept. 1812, Z. 13766.

[10]) Jos. Judenordnung §. 37, und Hofdecr. vom 9. April 1789, vergl. den folgenden §.

[11]) Judenordn. §. 34, Nr. 1.

[12]) Gub. Verordnung vom 25. April 1792, Z. 12549, lit. b. v. Drbacki, a. a. O. S. 303.

[1]) Vergl. meinen §. 96 und ff.

mußte daher zu anderen Erwerbszweigen übergehen. Dieſen Uebergang ſuchte die Regierung zu erleichtern, und zu dem oben genannten Zwecke zu benützen, indem ſie ihnen Aneiferung und Mittel gab, ſich dem Ackerbau zu widmen. Einer Seits ſchien dieß in einem Lande leicht ausführbar, wo viele Gründe noch öde lagen, wo viel ſpäter ein eigenes Geſetz verbieten mußte [2]), die Aecker nach altem Gebrauche 5 bis 10 und 12 Jahre brach liegen zu laſſen; wo man wegen der noch ſehr bedeutenden Anzahl öder Gründe keinen Anſtand findet, die Anſiedlung der herumirrenden Zigeuner ſelbſt mittelſt Zwangs durchzuſetzen [3]), und wo es gegenwärtig als ein bedeutender Fortſchritt gerühmt wird, daß ſich ſeit den Neunziger-Jahren die Fläche der bebauten Erde ſehr vermehrte, indem im Jahre 1820 die Brache, welche 33 Jahre früher die Hälfte des Ackerlandes eingenommen hatte, auf ein Viertel, ja ein Fünftel der Fluren beſchränkte [4]). Anderer Seits ſuchte man dem Mangel an Betrieb-Capitalien oder an Luſt zur Arbeit bei den neuen moſaiſchen Anſiedlern durch geſetzliche Verfügungen abzuhelfen. Die Grundzüge derſelben ſind folgende:

Schon im Jahre 1787 ward befohlen, daß ſolchen Familien, welche nicht zum Scheine, ſondern in ganzen Gemeinden ſich in solidum zum Ackerbau verpflichten wollten, Gründe, wo nur immer möglich, verſchafft, und jeder Familie fünfzig Gulden als Vorſchuß vom Aerar zur Anſchaffung der nöthigen Geräthe gegeben werden ſollten [5]).

Mit der Ausführung der Joſephiniſchen Judenordnung ward das Anſiedlungsgeſchäft über das ganze Land ausgedehnt, und befohlen, daß 1410 iſraelitiſche Familien durch alle Kreiſe angeſiedelt werden ſollten, und zwar nach dem Maßſtabe der Bevölkerung eines jeden Kreiſes. Uebrigens nahm man keine beſtimmte Größe von Grundſtücken für jede Familie an, wie dieß wohl bei anderen, ins-

---

2) Hofkanzl. Decr. vom 14. Jänner 1808, Pill. Nr. XX.

3) Galiz. Gub. Verordn. vom 22. März 1825, 11. Abſatz.

4) v. Hietzinger's Statiſtik der Militärgränze des öſterreich. Kaiſerthumes, Wien 1820, II. Th. 1. Abtheil. S. 70. Note 23, — aus ämtl. Quellen.

5) Höchſtes Handbillet vom 5. Mai 1787, kundgem. vom galiz. Gub. am 22. Mai d. J. Z. 11175, ſiehe v. Köfil a. a. O. II. S. 293.

besondere bei den deutschen Ansiedlungen in Galizien der Fall war; man wollte sich begnügen, wenn auch nur der Zweck erreicht würde, die Juden allmälich an den Ackerbau zu gewöhnen, und durch diese erste Ansiedlung einen dauerhaften Grund dazu zu legen.

Die Kosten für dieses Geschäft wurden aber nicht mehr vom Aerar getragen, sondern auf die Judengemeinden selbst vertheilt [6]). Jede solche Gemeinde mußte nämlich in gewisse Abtheilungen von 25, 30 oder 40 Hausvätern gebracht werden, und jede solche Abtheilung ward verpflichtet, eine Judenfamilie irgendwo anzusiedeln. Wie viel solche Familien auf eine Gemeinde fielen, hing von dem Vermögensstande der ganzen Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder ab.

Diesen Gemeindeabtheilungen blieb es nun überlassen, wo und wie sie die Ansiedlung im Lande bewirken wollten, und sie hatten sich nur nach dem Ablauf eines Jahres bei dem Kreisamte darüber auszuweisen, daß sie wirklich geschehen sey.

Nach Verlauf dieses Jahres aber mußten jene, welche den Termin versäumt hatten, einen Ansiedlungsbetrag in die Kreiscasse bezahlen, welcher für eine Ackerfamilie, so wie dieß bei den deutschen Ansiedlern auf Privatgütern der Fall gewesen, auf 250 fl. festgesetzt ward, und in gleichen vierjährigen Raten gezahlt werden mußte. Jedoch ward dieser Betrag nur als Depositum angesehen; denn die Pflicht jener Gemeindeabtheilungen, die Ansiedlungen zu bewirken, dauerte noch immer fort, und sobald wieder eine bewiesen werden konnte, wurde jener hinterlegte Vorschuß zurückgezahlt. Später ward bestimmt, daß jene jährlichen Raten so lange fortgezahlt werden sollten, bis die Ansiedlung geschehen sey. — Diese Beträge konnten übrigens in keinem Falle als Strafe, sondern nur als Ansiedlungsfond angesehen werden, welcher die Kreisämter in den Stand setzen sollte, die Ansiedlung durchzusetzen. — Billig war übrigens die Verfügung, daß nicht in eine Abtheilung der Beitragspflichtigen bloß Reiche und in eine andere bloß Arme kamen; sondern daß so viel möglich, Reiche, mittelmäßig Vermögliche und

---

[6]) Diese Vertheilung konnte nicht unbillig genannt werden, da die Judenordn. §. 37 vorzüglich dürftige Familien zum Ackerbau zu verwenden befiehlt, und die Judengemeinden von jeher die Pflicht hatten, für ihre Armen selbst zu sorgen. (Theres. Judenordn. II. Abschn. 8. und 10. Art. und Jos. Judenordn. §. 38 u. 39).

Aermere gemiſcht zu Einer Claſſe zuſammengeſetzt, und die Mittel zur Bewerkſtelligung ihrem wechſelſeitigen Einverſtändniſſe überlaſſen wurden; — auch zog man die ſchon beſtehenden jüdiſchen Ackerleute keineswegs zur Mitzahlung bei [7]).

Die Abſicht war unverkennbar aller Verehrung würdig; die angeſiedelten Familien hätten im Grundbeſitze ein ſicheres Auskommen gefunden, anſtatt von dem augenblicklichen Erwerbe leben, und in deſſen Ermangelung halb verhungern zu müſſen; die Judengemeinden hätten durch ein einmaliges, wirklich nicht zu großes Opfer für immer die Laſt von ſich gewälzt, jene Armen und ihre Nachkommen ernähren zu müſſen, die — wie die Erfahrung beweiſet — ſich ſelbſt durch Ehen u. ſ. w. immer vermehrten, und deren Betheilung — obſchon ſie nicht zureicht — den Gemeindegliedern dennoch häufig ſo ſchwer, wie eine hohe Armentaxe fällt; — der Staat endlich hätte regelmäßig thätige Arbeiter aus geſchäftigen Müſſiggängern gewonnen. Doch dieſe Wünſche wurden nicht erfüllt, wie die unten folgende Tabelle andeuten mag.

---

7) §. 37. der Joſ. Judenordn., Hofdecr. vom 9. Apr. 1789, Z. 318. Generale z. Ausf. der Joſ. Judenordn., Hofdecr. vom 23. Sept. d. J. Z. 23675. Kreisſchr. vom 5. Nov. 1789, Z. 25767, Kreisſchr. vom 18. Apr. 1792, Z. 12121, und vom 9. Mai d. J. Z. 14253. Siehe v. Köfil a. a. O. II. Bd. S. 475 und 488.

Im Kreiſe	hätten ſollen angeſiedelt werden.	Fanden ſich im J. 1822 wirklich angeſiedelte Ackerjuden	
		auf Gemeindekoſten	ſonſt
Wadowice	10	—	29
Bochnia	18	2	—
Sandec	15	—	26
Jaslo	43	1	—
Tarnow	60	30	29
Rzeszow	98	77	9
Sanok	71	59	3
Sambor	72	72	—
Przemysl	32	32	24
Zolkiew	75	10	—
Lemberg	136	—	46
Zloczow	228	9	—
Brzezan	64	24	16
Stry	44	2	23
Stanislawow	109	20	36
Kolomea	91	83	—
Czortkow	82	16	19
Tarnopol	69	10	—
Czernowitz	15	4	125
Summe	1332	451	385
		836	

Schon die nackten Summen 1332 und 836 beweiſen eine bedeutende Abweichung des wirklichen Zuſtandes von dem beabſichtigten Zwecke; nun ſind aber die in der letzten Colonne angeführten 385 Ackerfamilien gar nicht, und ſelbſt von den 451 der vorletzten Colonne gar manche nicht durch jene allgemeine Anſiedlung entſtanden. Ueberdieß treiben die wirklich als Ackerleute aufgezählten die Landwirthſchaft höchſt ſelten als ihr einziges oder auch nur als Haupt-

geſchäft. Im Jahre 1826 gaben ſich nur mehr 724 Familienhäupter als Ackerjuden an.

Daß es ſo kommen konnte, erklären Sachvertraute daraus: weil es der Judenſchaft nur um Anſiedlungszeugniſſe zu thun war, damit ſie den jährlichen Beiträgen entging. Daß es aber ſo kommen mußte, davon ſucht man die Urſache in der Stellung der Judenſchaft zum Ackerbau. Ihre Religion und ihre Gewohnheiten verurſachen geringere Einkünfte und größere Ausgaben, als die des galiziſchen Bauers ſind. — Das Verbot, Ochſen oder Kühe mit Pferden zu ſpannen, — in den erſten drei Jahren nach der Pflanzung von ſeinen Früchten Nutzen zu ziehen, — den Stier zu caſtriren, — den Hahn zu kapaunen, — der Nichtgebrauch des Schweinfleiſches; — das Gebot, das erſtgeborne Bullenkalb dem Prieſter zu geben, — die Summe der vielen eigenen Feiertage, welche zu den chriſtlichen des lateiniſchen und des griechiſch-unirten Ritus gezählt, und zuſammen von der Arbeit ausgenommen bleiben müſſen, u. ſ. f. — all' dieſes mußte die Einkünfte der Wirthſchaft mindern, und zum Theile verſiegen machen.

Dagegen die Anſchaffung eines Talles (der Hülle zum Gebet), Tephilim und Meſuſes (Denkzettel an den Händen und am Kopfe beim Beten und an die Thür); das Anſchaffen neuer Kochgeſchirre für das Pasha-Feſt, die Nothwendigkeit beſonderer Geſchirre zu Milch- und zu Fleiſchſpeiſen, das Verbot am Sabbate zu kochen, und das Gebot, an demſelben Fleiſch zu genießen — die Unterhaltung eines Melameds für die Kinder, u. ſ. w. — dieſe Umſtände machen, daß die Ausgaben viel höher ſteigen, als die des galiziſchen Landmannes, welcher in der Kindheit der Bedürfniſſe lebt.

Bedenkt man nebſt dieſem und nebſt den gewöhnlichen Anſichten der Juden über den Ackerbau zugleich, daß der galiziſche Jude mehr oder weniger betraut und bevollmächtigt vom Grundherrn war, und nun ſein vielverpflichteter Unterthan werden ſollte; daß er der Rathgeber und Protector des Bauers in allen ſeinen Bedürfniſſen und Nöthen war, und nun von ihm lernen und ihm gleich werden ſollte: ſo wird die geringe Luſt zur Anſiedlung leicht erklärbar.

§. 101.

Fortſetzung. — Neuere Vorſchriften.

In der neueſten Geſetzgebung gilt nun folgender Grundſatz: „In Hinkunft iſt in Galizien den Juden der

Besitz solcher **obrigkeitlicher** Gründe gestattet, auf welchen sie sich als **Ackerleute häuslich** niederlassen, und die sie **selbst bearbaren**, — aber auch nur ein solcher Besitz [1]).

Auf directem Wege wird von Seite der Regierung weiter nicht mehr zur Vermehrung der jüdischen Ackerleute gewirkt; aber folgende indirecte Beförderungsmittel bestehen noch:

1) Die schon angeführte Begünstigung der Einwanderung fremder Juden, die sich dem Ackerbau widmen wollen.

2) Die Befreiung der Ackerjuden von einigen Abgaben, namentlich:

a) von dem Lichteraufschlage, welcher seit Aufhebung der Toleranz-Steuer eingeführt ist [2]);

b) von dem Koscherfleischaufschlage für das zu ihrer eigenen Verzehrung nöthige Fleisch [3]), und

---

1) Pat. vom 8. März 1805, Pill. S. 75. — Durch Anwendung dieser Verordnung dürfte eine neue Gattung von Dominicalisten in Galizien begründet werden, indem neu angesiedelte Juden wohl als solche müßten betrachtet werden; obschon übrigens der Unterschied der Unterthanen, welche es ex nexu subditelae wegen des Besitzes einer unterthänigen Realität sind, und zwischen jenen, die es wegen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wie es die Juden waren, aufgehört hat. Hofdecr. vom 5., Kreisschr. vom 26. März 1789, Pill. S. 63. — Ueberdieß hatte schon früher das Hofdecr. vom 9, Gub. Verordnung vom 25. April 1787, Löwenwolde I. Bd. S. 383, befohlen, daß die Juden in Ansehung ihrer künftigen Prästationen an ihre Herrschaften den Christen gleichgehalten werden.

2) Patent vom 21. Juni 1797, Pill. S. 52.

3) Allerh. Entschließung vom 23. Jänner und 5. Juli, Hofkanzl. Decr. vom 8. Juli 1824, Z. 20771, gal. Gub. Verordn. vom 20. Juli 1824, Z. 42106, §. 5. Provinz. Gesetzs. S. 129; — für die Bukowina Hofkanzl. Decr. vom 10. Juli 1824, Z. 16969, Gub. Kundmach. vom 25. Juni 1824, Z. 36461, ebenda, S. 100. — Siehe auch den Inhalt der Contracte über die Verpachtung des Koscherfleischgefälls § 11. — Ebenda ist über die etwa streitigen Fragen: ob ein jüdischer Consument wirklich ein Ackerjude sey? — wie viel Fleisch er zu seinem Bedarf benöthige? — und ob er neben der Landwirthschaft keine andere Beschäftigung treibe? — die Entscheidung dem Kreisamte übertragen.

c) von der Ergänzungssteuer [4]; — jedoch bei allen drei Steuern nur unter der Bedingung, daß sie keine — wenn auch sonst erlaubte — Nebenbeschäftigung treiben; denn in solchem Falle können sie auf diese Steuerbefreiung keinen Anspruch machen [5]. —

Außer den jüdischen Handwerkern und den Ackerjuden, die auf Dominical-Gründen ordentlich angesiedelt werden, soll sich, die Ackerbau treibenden Karaiten ausgenommen, in der Regel kein Jude auf den Dörfern aufhalten; und dieser Grundsatz ward auch in den neuesten Gesetzen so festgehalten, daß wiederholt darauf hingewiesen wird [6].

Ausnahmen von diesem Verbote gibt es nur wenige; selbst

a) die Industrie-Privilegien, welche nach den neuesten Grundsätzen ertheilt werden, geben in der Regel keinen Grund, weßhalb der Aufenthalt der Juden außer ihren bestimmten Wohnorten für die Dauer des Privilegiums gerechtfertigt werden könnte. Um einzelne Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel müßte für Ausübung eines Privilegiums auf dem offenen Lande durch das Gubernium bei der Hofstelle eingeschritten werden [7]. —

b) Pächter und Afterpächter der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe dürfen mit ihren Familien am Orte der Pachtung wohnen, wenn sie auch sonst nicht daselbst geduldet würden; — aber diese Bewilligung gilt auch nur für Eine Familie, nur auf die Dauer der Pachtung, und unter der Bedin-

---

4) Von dieser der Natur der Sache nach: — da sie nur zur Ergänzung des durch die ersten beiden Abgaben zu deckenden Postulates gehörte. — Sie ward neuestens aufgehoben.

5) Außer den angeführten Gesetzen noch insbesondere Gub. Verordn. vom 9. März 1825, Z. 13103. Prov. Ges. S. 64.

6) Jos. Judenordn. §. 25. Gub. Verordn. vom 8. Dec. 1790, Zahl 28755. Hofdecr. vom 25. Oct. 1791, Zahl 1167, Gub. Zahl 26563, und vom 9. Dec. 1791, Gub. Zahl 333 vom J. 1792, und allerh. Cab. Schr. vom 4., Hofkanzl. Dec. vom 11. Mai 1824, Z. 13837, kundgem. durch Gub. Verordn. vom 25 Mai d. J. Z. 31150, §. 2. Prov. Gesetzs. S. 84. — Jedoch war der Termin zur Abschaffung der Dorfjuden bis zum 1. Mai 1791 verlängert worden. Gub. Verordnung vom 29. Jänner 1791, Zahl 2538.

7) Hofkanzl. Decr. vom 29. April 1825, Z. 12722, Gub. Verordnung vom 29. Mai d. J., Zahl 29186, Prov. Gesetzs. S. 113.

gung, daß ſie außer der Verwaltung des Mauthſchrankens weder Gewerbe noch Handel treiben [8]). Eine ähnliche Ausnahme war ſchon früher für jene Juden gemacht worden, welche die Trankſteuer pachteten; ihnen ward erlaubt, auf den Dörfern zu wohnen, unter der ausdrücklich in den Contract einzuſchaltenden Bedingung, daß ſie weder den Schank, noch ein ſonſt ihnen verbotenes Gewerbe treiben [9]).

Bei der ſpäter veränderten Einrichtung jener Steuer ward auch dieſe Erlaubniß wieder zurückgenommen, und jeder, auf den Vorwand der Trankſteuer geſtützte Dorfaufenthalt verworfen [10]).

c) Endlich ward ihnen neueſtens auch die Pachtung der Verzehrungsſteuer und der ſtädtiſchen Zuſchläge zu dieſer Steuer, ſammt dem darauf gegründeten Aufenthalte auf dem offenen Lande geſtattet: jedoch die Enthaltung vom Mißbrauche dieſer Erlaubniß zu verbotenen Beſchäftigungen eingeſchärft [11]).

d) In anderen ſeltenen und beſonders rückſichtswürdigen Fällen müßte eine Hofbewilligung nachgeſucht werden [12]).

Wer ſich aber geſetzwidrig auf dem Lande aufhält, ſoll nach ordnungsmäßiger Erhebung — und wenn beſondere Umſtände den Aufſchub verbieten, ſelbſt ohne Abwartung oder einhaltende Wirkung eines Recurſes — abgeſchafft, und in ſeine Gemeinde abgeſchoben [13]); — dieſe Leute ſelbſt aber, ſo wie die Herrſchaft, welche ſie aufgenommen oder geduldet hat, ſollen empfindlich geſtraft werden [14]).

---

8) Hofkanzl. Decr. vom 29. Juli 1822, Zahl 18311, Gub. Decr. vom 23. Auguſt d. J., Zahl 41705, ebenda, S 412.

9) Gub. Verordn. vom 4. Sept. 1788, Z. 20119, Löwenwolde, I. Bd. S. 393.

10) Gub. Verordn. vom 27. Dec. 1805, Z. 51807, welche ausdrücklich die oben angeführte Verordnung vom 4. September 1788, für aufgehoben erklärt.

11) Hofkanzl. Präſ. Erinnerung vom 21. Auguſt 1829, Zahl 22401, galiz. Gub. Präſ. Decr. vom 27. September 1829, Zahl 7253.

12) Hofentſcheidung vom 21. Dec. 1808, Zahl 23385, Gub. Z. 45605

13) Gub. Verordn. vom 26. Sept. 1828, Z. 66029, und Hofkanzl. Decr. vom 22. März 1832, Zahl 5366, Gub. Zahl 19201.

14) Joſ. Judenordn. §. 25.

§. 102.

III. Städtiſche Grundſtücke und Gefälle.

Die galiziſchen Städte beſitzen mancherlei Grundſtücke und Gefälle als Gemeindeeigenthum; ſehr häufig wird die Rente daraus durch Verpachtung bezogen; aber auch in dieſer Hinſicht gibt es für die Iſraeliten beſondere Vorſchriften. Das Weſentliche davon iſt Folgendes [1]):

1) Die Juden ſind von der Pachtungsverſteigerung ſtädtiſcher Landgüter, Vorwerke, Grundſtücke oder Wirthſchaften ausgeſchloſſen. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar mitſteigern, nicht mit dem Pächter in Mitpachtung oder Compagnie ſtehen, noch die Pachtung förmlich oder ſtillſchweigend in Afterpacht übernehmen. Von dieſem Verbote ſind jedoch die Karaiten ausgenommen, und ſie dürfen zur Pachtung der Haliczer Stadtgründe zugelaſſen werden [2]).

2) Bei der Pachtung anderer ſtädtiſcher Realitäten und Gefälle aber iſt befohlen, ſich nach den, in Anſehung der Juden beſtehenden beſonderen Vorſchriften, und nach den Privilegien und Gewohnheiten der Städte zu richten [3]). — Beiſpiele davon ſind die Pachtungen der ſtädtiſchen Zuſchläge zu der Verzehrungsſteuer, der ſtädtiſchen Bierbrauereien, u. ſ. f.

§. 103.

IV. Freier Grundbeſitz.

Unter dieſem verſteht man ſolche Gründe, welche mit dem Unterthansbande nicht belaſtet, aber auch mit keinem Dominical-Rechte verknüpft ſind; die meiſten derſelben ſind in den Händen der Geiſtlichkeit.

Auch pflegt man die Beſitzungen der Freibauern (Scultaeten, Soltyssen) darunter zu rechnen, weil dieſe das vollſtändige Eigenthum ihrer Gründe beſitzen. Von jüdiſchen Eigenthümern ſolcher Gründe kann ohnehin keine Rede ſeyn, weil dieſe einem be-

---

1) Vorſchriften für die Verpachtung ſtädtiſcher Realitäten und Gefälle, vom 13. März 1813, III. Abſchnitt §. 8. Pill. S. 25.

2) Hofkanzl. Decr. vom 10. Februar 1820, Zahl 3284, Gub. Decr. vom 11. März 1820, Zahl 9528.

3) Obige Vorſchriften.

sonderen Stande oder bestimmten Familien angehören, mithin nach besonderen Gesetzen oder Privilegien beurtheilet werden müssen.

Selbst von der Pachtung und Afterpachtung der Pfarr- und geistlichen Gründe sind sie bei Verlust des Pachtschillings ausgeschlossen, so wie überhaupt von allem Einflusse auf die Verpachtung solcher Gründe; — eine Bedingung, die stets von den Kreisämtern in die Licitations-Protokolle eingerückt werden muß [1]). Die Scultäten werden überdieß gegenwärtig unter die Unterthanen gerechnet, daher das Verbotsgesetz für die Juden auch auf ihre Besitzungen nothwendig angewendet werden muß [2]).

§. 104.

B. Hauseigenthum der Juden in den galizischen Städten und Märkten.

Schon wegen des Handels vorzüglich in den Städten seßhaft, ward die Judenschaft durch die österreichischen Gesetze in der Regel auf dieselben beschränkt. Daher findet sich fast keine Stadt, kein Markt, worin nicht Häuser im Eigenthume von Juden wären. Ja eine eigene Erläuterung der Josephinischen Judenordnung sagt: daß die den Juden zugestandene Besitzfähigkeit, also auch die Fähigkeit, Häuser in den Städten käuflich an sich zu bringen, ohne Rücksicht auf die damit im Widerspruche stehenden, und in Ermangelung der landesfürstlichen Bestätigung ohnehin nicht giltigen Privilegien einiger Städte, durchgehends gehandhabt werden müsse [1]). Die Fähigkeit, Häuser in Bergstädten zu erwerben, ward ausdrücklich erklärt [2]).

Rücksichtlich des Erwerbes vom Hauseigen-

---

1) Gub. Verordn. vom 18. August 1806, Zahl 30905.

2) Die Scultätien entstanden aus dem 20sten Lahne einer jeden Dorfgemeinde, und die Scultäten unterliegen der Gerichtsbarkeit des Dominiums, bei dem ihre Lahnen von jeher als Bauernlahnen gelegen sind. Gub. Verordn. vom 17. Jänner 1788, Löwenwolde II. Bd. S. 152.

1) Hofdecret vom 25. October, Gub. Verordn. vom 16. Nov. 1791, Z. 26563, v. Köfil a. a. O. II. Bd. S. 487.

2) Gub. Verordn. vom 20. November 1789, Z. 27335.

thume macht aber das Hofdecret vom 28. März 1805 eine merkwürdige Epoche [3]).

Bis dahin gab es nämlich nur einzelne Beschränkungen, als:

1) Aerarial- und sonstige öffentliche Gebäude an sich zu bringen, ward den Juden — wie in den übrigen, böhmischen und österreichischen Provinzen — verboten. Eine Ausnahme ist nur für den Fall gestattet, wenn in einem Orte, wo sie bereits tolerirt sind, ein vermöglicher Jude ein solches Gebäude zur Anlegung einer nothwendigen oder nützlichen Fabrik verwenden will, und im Stande ist, das Geschäft zu unternehmen und auszuführen. Selbst dann muß die Bestätigung Sr. Majestät für den Verkauf eingeholt werden [4]).

2) In einigen Städten bestehen besondere Judenbezirke; nur in diesen kann ein Israelit Hauseigenthümer seyn; nur in diesen sollen sie wohnen. Wo solche Stadt-Privilegien bestehen, konnte also auch früher vom Ankaufe anderer, außer jenem Bezirke gelegener Häuser in der Regel keine Rede seyn [5]).

3) Ja die Juden sind hier und da durch Stadt-Privilegien auch ganz von der Stadt ausgeschlossen [6]).

4) Eine weiter greifende Beschränkung ward durch die Absicht der Regierung veranlaßt, den Baustand zu verbessern. Unter die Mittel dazu gehörte die Verordnung, daß die jüdischen Häuser in Städten gemauert seyn sollen [7]). Vereitlungen dieser Verordnung zogen bald die Beschränkung nach sich, daß im Lande allgemein den Juden verboten ward: Häuser an sich zu kaufen, die sich in christlichen Händen befanden, wenn sie nicht von hartem Materiale gebaut waren [8]).

---

3) Bekannt gemacht durch Kreisschreiben vom 19. April 1805, Z. 15445, Pill. S. 93.

4) Hofdecret vom 18. September, Kreisschreiben vom 6. October 1785, Z. 25333, chronologischer Auszug. Auch sind wirklich einige solche Ausnahmen gemacht worden, z. B. in Brody.

5) Vergl. §. 31, I. Abhandl.

6) Ebenda.

7) Instruction für die galizischen Kreisämter von 1782, II. Abschn., §. 72, und Verordn. vom 9. August 1784, und 8. September 1786, Kropatschek 6. Bd. S. 138.

8) Hofdecr. vom 16. April, Kreisschreiben vom 3. Mai 1785, Pill. S. 96.

§. 105.

Fortsetzung.

So blieb es bis zum Jahre 1805. Das schon angeführte Hofdecret vom 28. März 1805 veränderte an den ersten drei Puncten nichts; den vierten dehnte es aber zu folgendem Grundsatze aus:

Die Juden sind in den galizischen **Land**städten und Märkten[1]) von der Besitzerwerbung solcher Häuser und Hausplätze gänzlich ausgeschlossen, die sich früher noch nicht im Besitze von Juden befanden, und eben so von der emphyteutischen Pacht derselben. — Dasselbe gilt von solchen, die früher einem Juden gehörten, aber in den Besitz eines Christen übergegangen waren, auch selbst dann, wenn der Wiederverkauf an Juden zum Vortheile des christlichen Hausgrundeigenthümers gereichen würde[2]).

Allein es handelte sich um die Möglichkeit, einen Beweis über die Zeit des Ueberganges in den jüdischen Besitz herzustellen; nicht überall bestanden aber Stadt- oder Grundbücher; daher erfolgte bald nachstehende, nähere Bestimmung des genannten Hofdecretes:

---

1) Pill. S. 93. In der Hauptstadt Lemberg also nicht, wo sie im Judenbezirke auch solche Häuser kaufen können, die früher Christen gehörten, vergl. §. 22 in der I. Abhandl. Uebrigens erklärte die Gub. Erläuterung vom 28. April 1809, Z. 17354, ausdrücklich, daß unter den Landstädten, von welchen in obigem Verbotsgesetze die Rede ist, alle Orte außer der Hauptstadt, welche nicht Dörfer sind, **also auch „Marktflecken"** zu verstehen seyen.

2) Hofdecret vom 17. Jänner 1811, Z. 345, Gub. Verordn. vom 22. Februar d. J. und vom 31. Jänner 1828, Gub. Verordn. vom 16. Februar d. J., Z. 11028, v. Ordacki, S. 319. Ausdrücklich ward erklärt, daß Brody von diesem Verbote des Ankaufes christlicher Häuser und Hausplätze nicht ausgenommen sey. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1808, Z. 18110, Gub. Zahl 45966. Ob ein Christenhaus an Juden **verpfändet** werden könne? kann kaum einem Zweifel unterliegen, da das Pfandrecht ohne Besitz- oder gar Eigenthumsrecht des Hauses selbst gar wohl besteht, und nur diese letzteren Rechte den Juden verwehrt sind.

Sollte der Besitzerwerb (Kauf) eines christlichen Hauses in irgend einer galizischen Landstadt Giltigkeit haben, so mußte er vor Kundmachung des gedachten Hofdecretes geschehen seyn. Nun bestanden zur Zeit des Kaufes entweder bereits Grundbücher in der Stadt, oder nicht.

Im ersten Falle durften jene Juden nicht mehr an die Gewähr geschrieben werden, die zwar vor der gedachten Epoche den Kauf abgeschlossen, denselben aber nicht in die öffentlichen Bücher hatten eintragen lassen. — Es blieben also nur die, schon damals an die Gewähr geschriebenen im Eigenthume.

Im zweiten Falle hingegen mußte darauf gesehen werden, ob sie vor jener Epoche in den Besitz der angekauften Häuser bereits eingeführt worden waren, oder doch autore praetore den Kauf geschlossen hatten. Unter dieser Voraussetzung mußten sie nachträglich in die später errichteten Stadtbücher eingetragen werden. — Ein Kauf, der **nicht** autore praetore geschehen, oder nicht mit Einführung in den Besitz verbunden war, wurde daher nicht als zureichender Titel zur Erwerbung des Eigenthumes angesehen [3]). —

Gelangt aber ein Jude im **gerichtlichen Wege** zum Eigenthume von Häusern oder Hausplätzen, die vorher einem Christen gehörten, so kann dennoch kein Rechtstitel das angeführte Verbot entkräften, sondern dem Juden muß ein verhältnißmäßiger Termin zur Veräußerung bestimmt werden. Läßt er diesen fruchtlos verstreichen, so muß von Amtswegen zur öffentlichen Versteigerung, jedoch natürlich zu seinem Vortheile, geschritten werden. Stets muß sich die Gerichts-Instanz in solchen Fällen vor der Uebergabe mit der politischen Behörde über die Besitzfähigkeit des Juden in das Einvernehmen setzen [4]).

---

3) Hofdecret vom 15. Jänner, Kreisschreiben vom 6. Februar 1807, Z. 4261, Pill. S. 15.

4) Currende des galizischen Appellations-Gerichtes vom 17. November 1812, kund gemacht durch Gub. Verordn. vom 7. December 1812, Z. 43509, mit Beziehung auf das Hofdecret vom 28. Mai 1812, Z. 7322.

§. 106.

Ausnahme von diesem Verbote.

Eine Ausnahme von dem bisher auseinander gesetzten Verbote ward dadurch veranlaßt, daß die Tarnopoler Landschaft zwischen den Jahren 1809 und 1815 unter russischer Herrschaft stand.

Jenen Israeliten der Tarnopoler Landschaft, die während der russischen Regierung in der eben genannten Periode Christenhäuser an sich gebracht hatten, ward folgende Begünstigung gestattet: Wenn sie die Eintragung in die öffentlichen Bücher, und zwar in Tarnopol bis 6. August, und in Zaleszczyk bis 8. August 1815 bewirkt hatten (an welchen Tagen die Rückgabe an die österreichische Regierung geschah); so ward ihnen der solchergestalt erworbene rechtmäßige Besitz dieser Häuser auf ihre Lebenszeit gelassen, jedoch mit der Beschränkung, daß eine Veräußerung bei Lebzeiten nur an Christen geschehen dürfe [1]).

§. 107.

Uebersicht der Gesetze über den Besitz und die Pachtung der unbeweglichen Güter.

Faßt man nun die bisher dargestellten gesetzlichen Bestimmungen zusammen, so dürfte sich folgende Norm

A. für den **Grundbesitz** der Juden in Galizien ergeben:

Juden kann in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise das **Eigenthum** unbeweglicher Güter angehören.

Die Ausnahmen aber lassen sich auf folgende Hauptfälle zurückführen:

I. Landwirthschaftliche Gründe, und zwar

1) Bauerngründe können nur jene Juden besitzen, die Ackersleute sind, und vor dem oben §. 102 u. ff. angeführten Verbote dieselben rechtmäßig inne hatten;

2) Dominical-Realitäten, und zwar ganze, nur jene Juden, welche sie vor dem Jahre 1793 an sich gebracht hat-

---

1) Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1818, Gub. Z. 23111. Vergl. Gub. Decret vom 31. December 1816, Z. 47735.

ten, und deren rechtmäßige Abstämmlinge; einzelne Dominical-Gründe aber als Ansiedler und eigentliche Ackersleute.

II. Häuser in Städten nur dann, wenn sie vor der Kundmachung des Hofdecretes vom 28. März 1805 unter den angeführten Bedingungen dieselben an sich gebracht hatten; jedoch mit Rücksicht auf die oben angeführten Ausnahmen.

B. Von der Pachtung der Privat-Gefälle bleiben sie auch in der Regel ausgeschlossen; nur

I. Dominical-Gefälle, deren Pachtung ihnen die Josephinische Judenordnung vom Jahre 1789 gestattet, und

II. städtische Gefälle, welche die besonderen Privilegien und Gewohnheiten ihnen gestatten, dürfen sie pachten.

§. 108.

Uebersicht des Zustandes.

Ein Blick auf die Resultate gewährt folgendes Bild. Von den 95 Städten und 194 Märkten Galiziens sind es höchst wenige, wo die Israeliten in geringer Zahl wohnen, und nicht eine große Menge der Häuser in ihrem Besitze haben; solche finden sich meist in den westlicheren, gewerbfleißigeren Kreisen. Dagegen gibt es deren, wo sie die Christen an Zahl übertreffen. So machen die Israeliten in Drohobycz, Przemysl, Jaroslaw, Stry, Kalusz, Tysmienice, Sniatyn, Lemberg ein Drittel und darüber; in Tarnow, Rzeszow, Zolkiew, Tarnopol, Kolomea u. s. w. die Hälfte und mehr; in Brody nicht viel weniger als die ganze Bevölkerung aus, so auch in Janow, Rohatyn, Przemyslany, Delatyn, Krystiampol, Sokal, Belz u. s. w. Kurz in 66 freien und Municipal-Städten, welche die wohlhabendsten seyn dürften, zählte man in der ersten Hälfte des verlaufenen Jahrzehents 150,937 christliche und 73,828 jüdische Bewohner in 26,097 Häuser vertheilt.

Dagegen betrug die Anzahl der Juden, welche sich im Jahre 1821 dem Ackerbaue widmeten nur 836 Familien von allen 44,929 Judenfamilien; im Jahre 1826 gab es gar nur mehr 724 Ackerfamilien, unter 48,610 Wohnparteien dieser Nation.

Die Gesammtzahl der christlichen Wohnparteien betrug in demselben Jahre 942,530, darunter waren 339,550 Bauern,

Gärtler und Häusler. Vergleicht man diese Zahlen, so ergibt sich, daß mehr als ein Drittel der christlichen Familien, aber kaum der fünf und sechzigste Theil der Juden mit dem Feldbau beschäftigt, oder wenigstens als Ackerjuden angesiedelt waren, denn die meisten davon betrieben die Landwirthschaft, wie schon bemerkt, nicht allein, selbst nicht als Hauptsache.

§. 109.

C. Der Bergbau.

Die Juden sind vom Bergbau und von den dahin gehörigen Arbeiten des Waschens und Schmelzens ausgeschlossen, und die Berggerichte dürfen daher keinem Unternehmer dieser Religion einen Schurfbrief zu dem Behufe ertheilen, um auf öffentlichen oder Privat-Gütern Mineralien oder Metalle (ohne Unterschied) zu suchen [1]).

Dieses Verbot ward wiederholt, mit der Weisung an die Behörden, sich die Hintanhaltung der Juden vom Bergbau und Schmelzen alles Ernstes angelegen seyn zu lassen, und zu verhüten, daß nicht unter diesem Deckmantel noch der Holz- und Steinkohlenhandel mit Schwärzungen aller Art betrieben werde [2]).

Zur Handhabung der Zwecke dieses Verbotes ist ihnen auch der Besuch der Jahrmärkte in Bergstädten verboten [3]).

In wie ferne die Entdeckung des Graphits auch ohne Bau geschehen kann, wird allerdings auch ein Israelit sich die von der Staatsverwaltung für diese Entdeckung versprochene Belohnung verdienen können [4]).

---

1) Allerhöchstes Berglehens-Provisorium für Galizien, Patent vom 28. December 1804, Pill. S. 148.

2) Hofdecret vom 11. August 1808, Z. 15965, Gub. Verordn. vom 14. October d. J., Z. 43547, v. Drdacki, S. 313.

3) Hofdecret vom 6. Februar 1798.

4) Patent vom 25. September 1811, §. 5.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Manufactur-Gewerben.

§. 110.

Allgemeines.

Die Zahl der Bürger und derjenigen, welche Manufactur-Gewerbe und Handel im wahren Sinne des Wortes treiben, ist in Galizien an sich gering, auffallend zu gering im Vergleiche mit Flächenraum und Volkszahl. Von 3,855240 Christen gehörten in der Hälfte des vorigen Jahrzehends nur 7000 bis 8000 [1]) zur Zahl der Bürger; dagegen betrug von 223784 Juden die Zahl der Erwerbsteuerpflichtigen 22237, wovon man zwischen 1000 und 1500 abrechnen muß, die nicht zu den productiven Beschäftigungen gerechnet werden können, wie z. B. Pächter und Aufseher der Judengefälle, Translatoren, Schuldiener u. s. w.

Manufactur- und Handelsgewerbe sind also größtentheils in den Händen dieser Nation; zum Theil unmittelbar, wie der Handel mit wenigen Ausnahmen, und wie jene industriellen Beschäftigungen, die ihnen nicht beschwerlich oder nicht unrein scheinen. Man zählte z. B. 2015 Branntweinbrenner, 1358 Schneider, 169 Gold- und Silberarbeiter, aber nur 14 Schmiede, 3 Maurer, 1 Schlosser, und gar keinen Leimsieder jüdischer Nation. Mittelbar hingegen dürfte, mit gar wenigen Ausnahmen, die gesammte Manufactur- und commerzielle Production Galiziens von ihnen abhängig seyn; denn die meisten christlichen Handelsleute beziehen von und durch Juden den größten Theil ihrer Waare; der christliche Handwerker aber muß seine Werkstätte schließen, wenn ihm der Jude nicht Stoff und Werkzeug, und wohl oft auch Kunden liefert; der Tischler holt sein Holz, der Spengler sein Blech und Blei, der Schuster sein Leder vom Juden; — dieser hingegen „pachtet“ alle bedeutenderen und geringfügigeren Arbeitsunternehmungen, und miethet den Handwerker zur Ausführung.

---

[1]) Im Jahre 1823 waren 7656, im Jahre 1826 nur 6619.

Daraus erklärt sich die Wichtigkeit der Gesetzgebung und der Frage um ihre Wirksamkeit in diesem Fache. Die Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes durchlief drei Perioden, deren erste während der polnischen Regierung und bis zur Thereſianischen Judenordnung jene der Privilegirung; — die zweite bis zum Hofdecrete vom 7. Mai 1785 die der Beschränkung; — die dritte endlich vom Jahre 1785 und vorzüglich seit der Josephinischen Judenordnung jene des Fortschreitens zur Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern genannt werden kann. Dennoch hat der gegenwärtige, gesetzliche und factische Zustand noch manche Eigenthümlichkeiten und Beschränkungen. Die folgenden Andeutungen darüber theilen sich in die gesetzlichen Grundsätze für die Manufactur- und die Handelsgewerbe [2]).

§. 111.

Gesetzliche Grundsätze für die Manufactur-Gewerbe der galizischen Judenschaft.

Unter der Regierung der Kaiserin Maria Thereſia war der Regel nach den jüdischen Professionisten nur gestattet, unter ihrer Judengemeinde ihr Gewerbe zu treiben, nicht auch Christen damit zu versorgen; nur wenn in ihrer Ortsgemeinde kein christlicher Gewerbsmann derselben Art bestand, so durften sie in derselben ausnahmsweise für Juden und Christen arbeiten [1]), jedoch wohl immer ohne Aushängung der Kunst- und Handwerks-

---

2) Siehe des Prof. Drs. Kopetz allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde, I. Bd. §. 12.

1) Thereſianische Judenordnung, IV. Abschn., 4. Art, §. 1: „Allen jüdischen Professionisten ist es unverwehrt, bei ihren Ortsgemeinden ihr Gewerb und Profession nicht allein unter Juden, sondern selbst auch unter Christen, jedoch nur in dem Falle zu treiben, wenn daselbst kein christlicher, dem besagten Handwerk obliegender Gewerbsmann befindlich ist, u. s. w.“ — Ferner die galizische Zunftordnung vom 9. Mai 1778, Art. 35: „Solle von keinem Meister einem unlegitimirten Pfuscher, Störer oder Winkelarbeiter, oder Juden, zu Schaden des Handwerkes, Unterschleif oder Beförderung gegeben, auch keinem derlei Pfuscher oder Juden „die Treibung eines Handwerkes außer den Juden für Juden allein gestattet werden“. Siehe Pill. S. 123.

zeichen, wie es aus dem Patente vom 30. September 1780 [2]) hervorzugehen scheint. Denn darin wird unter den, für galizische Neophyten ertheilten Begünstigungen auch die Erlaubniß angeführt, jene Zeichen auszuhängen, „so wie es bei christlichen Meistern gebräuchlich ist".

Kaiser Joseph II. hob jene Beschränkung auf, um die Juden an nützliche Emsigkeit und an die eigentliche Gewerbsbetriebsamkeit zu gewöhnen, und seither ist ihnen gestattet, alle von den Gesetzen überhaupt erlaubten Gewerbe, mit wenigen Ausnahmen, unter Juden und Christen zu treiben, und ihre Arbeiten sowohl in ihren Häusern als auf Märkten zu verkaufen. Daher fielen auch alle bis dahin bestandene Beschränkungen gänzlich weg, in so ferne solche die Judenschaft allein betrafen. Nur haben die jüdischen Handwerker ein Gleiches, wie die christlichen, zu den Zünften zu bezahlen, und eben so der gewöhnlichen Polizei- und Zunftaufsicht zu unterliegen [3]). Diese Gleichstellung mit den christlichen Gewerbsleuten ist durchgreifend ausgesprochen; die Bedingungen für Erlernung und Dienstleistung, sodann für Erlangung und Ausübung der Gewerbsrechte durch Juden sind daher auch die allgemein vorgeschriebenen.

Jedoch gibt es rücksichtlich der genannten vier Puncte einige nur die Juden betreffende Bestimmungen; ferner werden Besonderheiten zu besprechen seyn, welche bei manchen einzelnen Beschäftigungen gelten.

---

2) Pill. S. 45.

3) Hofdecret vom 16. September 1784, Gub. Z. 23068, und Patent vom 27. Mai 1785, §. 4. Kropatschek's Gesetzs. Josephs II. 9. Bd. S. 317, und Josephinische Judenordnung §. 31. und 32. — So wie übrigens das zuerst genannte Patent im 7. §. jene Juden von den damals bestehenden Heirats-Taxen ganz befreite, welche nur Ackerbau trieben, so wurden die Handarbeiter durch vergleichungsweise niedrigere Taxen begünstigt, und denjenigen, welche bei Fabriken und Manufacturen Nahrung suchten, auch die Befreiung von der damals bestehenden Toleranz-Steuer zugesichert. Hofdecret vom 19. Februar, kund gemacht durch Circular vom 29. März 1788, Pill. S. 82.

§. 112.

1) Die Erlernung.

Bei der gegenwärtigen Verschiedenheit der Manufacturgewerbe muß auch rücksichtlich ihrer Erlernung auf den Unterschied der freien und beschränkten, unzünftigen und zünftigen Gewerbsrechte, wie er in Galizien besteht, zurückgesehen werden [1]). a) Bei freien Beschäftigungsrechten, von welcher Art alle Gewerbe auf dem offenen Lande Galiziens sind, handelt es sich ohnehin um keine Nachweisung der erforderlichen Geschicklichkeit; b) bei beschränkten unzünftigen kann sich der Befugnißwerber dieselbe wie immer verschafft haben, oder es bestehen hierüber wenigstens keine besonderen Bestimmungen für die Judenschaft; c) bei zünftigen endlich darf vermöge des I. Art. der allgemeinen galizischen Zunftordnung, kein Jude von einem christlichen zünftigen Meister in die Lehre aufgenommen werden; denn es wird darin ausdrücklich gesagt: „Wer in die Lehre aufgenommen werden will, kann in Unserem Erbkönigreiche Galizien und Lodomerien, und Herzogthümern Oswiecim und Zator der katholischen, griechisch-unirten und armenisch-katholischen, auch der protestantischen Religion zugethan seyn [2])." Man könnte meinen, diese Ausschließung sey durch die Josephinische Judenordnung aufgehoben worden, weil diese, welche später erschien, ausdrücklich den Unterschied, den die Gesetzgebung bis dahin zwischen christlichen und jüdischen Unterthanen beobachtet hatte, aufhob, und den in Galizien wohnenden Juden alle Begünstigungen und Rechte gewährt wissen will, deren sich die übrigen Unterthanen zu erfreuen haben [3]). Allein damit wurden die besonderen, für Zünfte bestehenden Gesetze nicht aufgehoben. Dazu kömmt noch, daß den Juden frei blieb, selbst abgesonderte Zünfte zu errichten, wie es auch wirklich geschah, oder die unter Christen zünftigen Gewerbe auf freie Hand zu betreiben, wozu aber der Ausweis über die Lehrjahre in der Zunft nicht nöthig ist [4]). In diesem Sinne scheint auch das

---

1) Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 27. Jänner, kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 24. Februar 1822, Prov. Gesetzs. S. 40.

2) I. Art. „Von denen Lehrjungen." Pill. S. 116.

3) Worte des Einganges der Jos. Judenordn. und §. 31 derselben.

4) Der 31. §. der Jos. Judenordn. sagt: „Der Judenschaft wird erlaubt, alle Gewerbe zu treiben, welche den übrigen Landeseinwoh-

Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1790 [5]) zu sprechen, welches über den Schulunterricht als Bedingung zur Aufnahme in die Lehre entscheidet, aber nur „jüdischer Lehrjungen bei jüdischen Meistern" erwähnt.

Nur bei jüdischen Meistern können also jüdische Lehrjungen zur Erlernung zünftiger Gewerbe aufgenommen werden; für diese Aufnahme bestehen aber keine besonderen Bedingungen, sondern das Gesetz will nur den Elementar-Schulunterricht nicht vernachlässiget wissen, und befiehlt durch das oben citirte Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1790, daß auch jüdische Lehrjungen bei jüdischen Meistern wenigstens vor dem Freisprechen einen durch zwei Jahre genossenen Schulunterricht durch Zeugnisse ausweisen müssen; ausgenommen sind nur jene, die aus Orten kommen, wo keine deutsche Schule besteht.

§. 113.

2) Die Gesellendienste.

Für die Handwerksgesellen jüdischer Religion gibt es keine besonderen Bestimmungen. Uebrigens bilden Religion, Sitten und natürliche Neigung eine so scharfe Scheidung, daß jüdische Gesellen sich selten bei christlichen Meistern finden. — Beispiele solcher Ausnahmen fanden sich in der neuesten Zeit bei Buchdruckern und Goldarbeitern.

§. 114.

3) Erlangung der Gewerbsrechte und der Zünftigkeit.

In dieser Rücksicht gibt es wenig Besonderes; die Juden haben daher nur die nach Verschiedenheit der Gewerbsrechte allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Auch in die christlichen Zünfte können sie gegen vorläufige Meisterprobe eintreten, wenn sie zu den Zünften das Ihrige beitragen wollen [1]), und dann können sie auch bei den Zechmeisterwahlen

---

nern zugewiesen, und durch die Gesetze gestattet sind," also auch die von den letzteren zunftmäßig betriebenen.

[5]) Gub. Zahl 6343, chronol. Auszug Nr. 33.

[1]) Patent vom 27. Mai 1785, §. 4.

mitſtimmen [2]). Aber auch abgeſonderte jüdiſche Zünfte dürfen ſie, wie ſchon erwähnt, errichten, und wo ſich ſolche gebildet haben, iſt den chriſtlichen Gewerbsleuten ausdrücklich verboten, Zechauslagen willkürlich von denſelben zu erpreſſen; zum Behufe ſolcher Forderungen müßte vorher das jus petendi erwieſen werden [3]).

§. 115.

Städtebürgerrecht.

Was ihre Zuläſſigkeit zum Städtebürgerrecht betrifft, ſo ſcheinen darüber entgegengeſetzte Anſichten zu gelten, welche aus der verſchiedenen Auslegung der hierüber beſtehenden Verordnungen entſtanden. Dieſe Verordnungen ſind hauptſächlich folgende drei:

a) Das Hofdecret vom 16. Februar 1789, Z. 454, kundgemacht am 3. März 1789 an ſämmtliche Kreisämter und den Lemberger Stadt-Magiſtrat [4]), welches über eine Entſcheidung des galiziſchen Landes-Guberniums in Betreff der vorliegenden Frage mit den Worten erfloß: „daß die Entſcheidung des Guberniums den beſtehenden Vorſchriften vollkommen angemeſſen befunden worden."

Dieſe Gubernial-Entſcheidung lautete aber wörtlich ſo: „daß einem Juden die Ueberſiedlung nach Lemberg bewilligt, die Verleihung des Bürgerrechtes aber, in ſo lange keine beſondere höchſte Bewilligung erfolge, keineswegs zugeſtanden werden könne [5])."

b) In chronologiſcher Ordnung ſpricht von der Fähigkeit der Juden zum Bürgerrechte zweitens das Hofdecret vom 7. September

---

2) Gub. Verordn. vom 13. Juni 1795, ſiehe des Gubernialrathes v. Schmid allgemeine Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde, S. 95.

3) Vorſchrift vom 25. Juli 1783, ſiehe des Grafen v. Löwenwolde Sammlung der galiziſchen Geſetze, I. Bd., S. 537, v. Ordacki S. 267.

4) Löwenwolde a. a. O. III. S. 33.

5) Dieſe Gubernial-Entſcheidung enthielt zwar noch einen anderen Punct, nämlich rückſichtlich der Verleihung des Bürgerrechtes an einen nicht in der Provinz wohnhaften Chriſten, und das oben citirte Hofdecret entſchied, daß es an ſolche Fremde nicht verliehen werden könne, welche in den königl. Erbländern zu domiciliren nicht gedenken. Allein dieß gehört nicht zur vorgelegten Frage.

1792, Gub. Zahl 29081, welches in Folge einer höchſten Entſchlieſſung die Art der Wahl der Magiſtrate und der Ausſchußmänner, von welchen die Magiſtratsglieder gewählt werden, für die galiziſchen Städte vorſchreibt [3]. Aus dieſer Bezeichnung des Gegenſtandes leuchtet zugleich ein, daß nicht der ganze Inhalt dieſes Geſetzes hierher gehöre. Nur der 3. §., welcher von der Wahlfähigkeit zum Ausſchußmanne handelt, ſpricht in ſeiner lit. d von den Juden, und zwar wörtlich Folgendes:

„Nur jene Juden ſollen zu wählen haben und ſelbſt wahlfähig ſeyn, welche das Bürgerrecht förmlich erhalten haben."

„Die Magiſtrate, von welchen die Ertheilung des Bürgerrechtes abhängt, haben dafür zu ſorgen, daß die Zahl der Juden die chriſtlichen Bürger nicht beeinträchtige, und die Wahlfähigkeit wenigſtens keinem andern Juden, als den wirklichen Hauseigenthümern oder Meiſtern eines ordentlichen Gewerbes oder Handwerkes zu Theil werde. Endlich ſoll das Gubernium die Magiſtrate nicht durch Zwang anhalten, den übrigen Juden, welche unter die vorbemeldeten Kathegorien nicht gehören, das Bürgerrecht zu ertheilen."

c) Die dritte in unſerer Sache entſcheidende Verordnung iſt das Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1807, Z. 20927, über die Frage: ob den Juden zu Zamosc das Bürgerrecht dieſer Stadt verliehen werden könne. Der hierher gehörige Theil des Inhaltes lautet ſo:

„Nachdem den **dortigen** Juden überhaupt vermöge der alten Landesverfaſſung das Bürgerrecht **nie** zugeſtanden; nachdem den **Zamoscer Juden durch die Privilegien dieſer Stadt eine ſolche** Begünſtigung auch **keineswegs** zu Theil geworden; nachdem ferners mit hierortigem Decrete vom 16. Februar 1789, Z. 454, **ausdrücklich verordnet worden iſt, daß den Juden das Bürgerrecht in ſo lange nicht zuſteht, bis darüber eine eigene höchſte Bewilligung beſtehe, wel-**

3) Gub. Verordn. vom 5. October 1792, Z. 29081, v. Drdacki, S. 37.

che in Absicht auf die Zamoscer Judengemeinde keineswegs vorhanden ist; — so wird die Entscheidung des galizischen Guberniums, vermöge welcher den Zamoscer Juden *) die Bürgerrechtsfähigkeit abgesprochen worden ist, bestätigt.

Vergleicht man den Inhalt dieser drei Vorschriften, so ergibt sich aus dem ersten Gesetze vom Jahre 1789 der Grundsatz, daß die galizischen Juden das Städtebürgerrecht nicht auf dem gewöhnlichen Wege und in der Regel, sondern nur in **Folge einer besonderen höchsten Bewilligung erlangen können.**

Jedoch scheint dieß erste Gesetz durch das zweite vom Jahre 1792 wieder aufgehoben, und letzteres den Juden unter den darin angeführten Bedingungen eine allgemeine Zulässigkeit zum Bürgerrechte zu gewähren. — Dagegen macht die dritte Hofverordnung von der zweiten gar keine Erwähnung, und stützt die Entscheidung über Zamosc bloß auf die erste.

Daraus mag sich eine anscheinende Unsicherheit in Beantwortung unserer Frage, und der Gegensatz der Meinungen ergeben haben, deren eine den galizischen Juden die Fähigkeit zum Städtebürgerrechte unbedingt zu-, die andere aber eben so unbedingt abspricht.

§. 116.

Fortsetzung.

Für die bejahende Meinung scheint zu sprechen:

1) Daß die verbietende Hofentscheidung vom 16. Februar 1789 vor der Josephinischen Judenordnung erschien. Diese gelangte erst durch Hofdecret vom 9. April desselben Jahres an das galizische Landes-Gubernium herab, und ward am 7. Mai kundgemacht. Sie gestattet den Juden alle Gewerbe und alle Nahrungswege, welche den übrigen Einwohnern gestattet sind, und hebt alle hierin bisher bestandenen Beschränkungen, in so ferne solche die Judenschaft ganz allein betreffen, gänzlich auf; sie weiset die jüdischen Handelsleute an die allgemeinen Handelsgesetze; sie erklärt wiederholt,

*) Die Veranlassung zu dieser Hofentscheidung gaben sieben und dreißig Zamoscer Juden, welche zugleich auf das Bürgerrecht Anspruch gemacht hatten.

daß die Judenschaft nun gleiche Vortheile mit den christlichen Einwohnern zu genießen habe, und legt ihr eben darum auch gleiche Pflichten auf [1]). Nun gehörte unter solche Beschränkungen auch die Ausschließung vom Bürgerrechte: mithin ist auch diese nicht mehr wirksam, und so scheint eben dadurch nebst manchen andern beschränkenden Vorschriften auch die gedachte Hofentscheidung vom 19. Februar 1789 aufgehoben zu seyn.

2) Wem dieß noch nicht genügt, der dürfte doch in dem angeführten Hofdecrete vom 7. September 1792 jeden Zweifel gelöset finden; denn es gestattet jenen Juden, welche das Bürgerrecht förmlich erlangt haben, bei der Ernennung der Ausschußmänner zu den Magistratswahlen zu wählen und gewählt zu werden. Nun kann aber doch ein Gesetz nicht geradezu illusorisch seyn, dieß wäre aber bei obigem Hofdecrete der Fall, wenn es keinem Juden möglich wäre, das Bürgerrecht zu erlangen. Daher bestimmt auch dieses Hofdecret sogleich die Eigenschaften der Juden zur Ausübung dieses Rechtes, indem es sagt: „die Magistrate haben dafür zu sorgen, daß — die Wahlfähigkeit wenigstens keinem andern Juden zu Theil werde, als den wirklichen Hauseigenthümern oder Meistern eines ordentlichen Gewerbes oder Handwerkes, und zur Aufnahme anderer können die Magistrate von dem Gubernium nicht verhalten werden.“ Somit scheinen denn die Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechtes für die Juden bestimmt, und die Magistrate können dazu verhalten werden, solchen Juden das Bürgerrecht zu ertheilen.

Die verneinende Meinung dagegen gründet sich auf Folgendes:

1) Die Verordnung vom 16. Februar 1789 spreche den Juden bestimmt das Bürgerrecht ab, in so lange hierwegen keine besondere höchste Bewilligung erfolgt.

2) Die Josephinische Judenordnung könne aber für eine solche besondere höchste Bewilligung nicht gehalten werden, weil sie

a) ihrem ganzen Wesen nach ein allgemeines Gesetz sey;

b) weil sie ferner wohl die allgemeinen Rechte der Juden erweitern, nicht aber die besonderen Rechte der Christen beschränken wollte;

---

[1]) Jos. Jud. O. §. 31, 35 und 48.

c) weil sie über die Privilegien einzelner Corporationen, also auch der Bürgergemeinden gar nichts entscheiden könne; darunter gehöre aber das Recht dieser letzteren, Juden von sich auszuschließen. Im entgegengesetzten Falle müßten die Juden als solche durch die Judenordnung auch die Erlaubniß erhalten haben, adelige und fürstliche Siegel und Wappen zu führen, — den geistlichen Zehent eigenthümlich an sich zu bringen u. s. w., was wohl Niemand behaupten werde.

d) Die Judenordnung hebe bloß jene Beschränkungen der Nahrungswege auf, welche die Judenschaft allein betreffen; die Ausschließung vom Bürgerrechte betreffe aber nicht diese allein, sondern auch andere Individuen und Classen, z. B. behauste Bauern, Fremde u. s. w.

e) Die Judenordnung erlaube endlich den Juden den Gewerbsbetrieb allgemein, ohne sie an die Zünftigkeit und das Bürgerrecht zu binden; in der Ausschließung vom Bürgerrechte liege also keine Beschränkung der Nahrungswege.

3) Die Verordnung vom Jahre 1792 aber sey dieser Ansicht gar nicht hinderlich; denn ihre Aufgabe sey gar nicht, in den Rechten und Privilegien der Bürgergemeinden gegen auswärtige Personen eine Aenderung zu treffen; — eben so wenig könne man in einer Vorschrift über die Wahl der Ausschußmänner eine Aenderung in den sonstigen Verhältnissen der Judenschaft suchen.

Der 3. §. sehe in der lit. d nur im Allgemeinen den Fall voraus, wenn ein Jude die Wählbarkeit ansprechen sollte, und bestimme für diesen Fall die Bedingungen, worunter die erste das förmliche Bürgerrecht sey. Ob diese Bedingung nun nach den bestehenden Gesetzen vorhanden seyn könne, oder vielleicht erst durch künftige Gesetze möglich gemacht werden dürfte, darauf lasse sich dieß Gesetz gar nicht ein. Selbst der Schlußsatz der lit. d des 3. §. entscheide hierüber gar nichts; denn er führe nur Einen Fall an, in welchem das Gubernium die Magistrate zur Ertheilung des Bürgerrechtes nicht zwingen könne; aber daraus könne man noch nicht schließen, daß dieser Zwang umgekehrt in jedem anderen Falle eintreten könne. Es gehe aus dieser Verfügung nur so viel hervor: „ein Jude ohne die genannten Eigenschaften könne auf keinen Fall das Bürgerrecht haben; ob er es mit diesen Eigenschaften erhalten könne, müsse aus anderen Gesetzen beurtheilt werden."

4) Die Hofverordnung vom Jahre 1807 endlich wende ganz deutlich das Gesetz vom Jahre 1789 auf die ganze galizische Judenschaft an.

§. 117.

Fortsetzung.

Vielleicht liegt die Wahrheit in der Mitte; zum wenigsten scheinen sich Gründe für folgende Meinung anzubieten:

Ein Jude kann das Bürgerrecht einer galizischen Stadt nicht auf die gewöhnliche Weise erhalten, sondern nur, **„wenn er eine besondere höchste Bewilligung für sich hat,"** oder **wenn er zu einer Stadtgemeinde gehört, in welcher die Judenschaft durch ein vom Monarchen ordnungsmäßig bestätigtes Privilegium das Bürgerrecht erlangt hat.** Denn

1) die Hofverordnung vom 16. Februar 1789 spricht ihnen nicht durchaus die Fähigkeit zum Bürgerrechte ab, sondern macht ihnen eine besondere höchste Bewilligung zur Bedingung. Es kömmt nur auf die Auslegung dieser Bedingung an, welche auf zweierlei Art geschehen kann.

Man kann den Ausdruck: „eine besondere Bewilligung," auf den Gegenstand, nämlich auf die Fähigkeit der Juden überhaupt zum Bürgerrechte beziehen, wie dieß in der verneinenden Ansicht über die vorliegende Frage geschehen ist; — oder man kann ihn auf die Person beziehen, so daß jeder Jude, der das Bürgerrecht erhalten will, insbesondere eine höchste Bewilligung nachsuchen, oder doch eine solche Bewilligung für jene Gemeinde nachweisen muß, zu der er gehört. Diese letztere Auslegung wird in der vorliegenden Meinung gebraucht, und ihre Gesetzlichkeit muß nun nachgewiesen werden. Zu diesem Zwecke scheint es

a) nöthig, auf die Veranlassung jener Hofverordnung zurück zu gehen, welche für einen besonderen Fall gegeben ward, in dem ein galizischer Jude zur Errichtung einer Handlungsgesellschaft in Lemberg das Bürgerrecht dieser Stadt nachsuchte. Im Zuge der Verhandlungen entschied das galizische Gubernium gegen das Gesuch mit folgenden Worten: „Es könne dem Juden N. N. wohl die Uebersiedlung nach und die Betreibung

des Handels in Lemberg bewilligt, die Verleihung des Bürgerrechtes aber nicht zugestanden werden, in so ferne nicht eine besondere höchste Bewilligung darüber erfolge." — Im Recurswege entschied das oft erwähnte Hofdecret mit folgenden Worten: „Die Entscheidung des Guberniums sey den bestehenden Vorschriften vollkommen angemessen befunden worden." Es sind also die citirten Worte „in so ferne" u. s. w., worauf bei Entscheidung der vorliegenden Frage Alles ankömmt, in der Gubernial-Entscheidung über einen einzelnen Fall enthalten, worin der Bittsteller zur Einholung der höchsten Bewilligung angewiesen wird. Die Hofentscheidung billigt dieses Verfahren, als den bestehenden Vorschriften angemessen: es wird also in einem ähnlichen Falle jeder Bittsteller insbesondere dazu angewiesen werden müssen, sich eine solche höchste Bewilligung zu verschaffen.

b) Zwar hat auch die Hofstelle das damalige Gesuch abgewiesen, allein dieß ist noch kein Beweis für die verneinende Meinung. Denn gegen diesen Fall läßt sich wieder ein anderer Fall mit entgegengesetzter Entscheidung anführen, wo die Stadt Sądowa Wyżnia einem Juden im Jahre 1787 ihr Bürgerrecht verlieh, welches im Jahre 1789 im Recurswege gegen eine ebenfalls verwerfende Entscheidung des Guberniums vom Hofe bestätigt ward [1]). Die Gründe der Verschiedenheit dieser Entscheidungen gehören übrigens nicht hierher.

2) Bleibt man dieser Auslegung getreu, so hat es auch mit dem Hofdecrete vom Jahre 1792 keine Schwierigkeit mehr; es kann neben jenem vom Jahre 1789 recht wohl bestehen.

Man betrachte den Inhalt der allein hierher gehörigen lit. d des 3. §. desselben, so findet man eigentlich vier, ganz von einander verschiedene Anordnungen darin, wovon zwei den Hauptgegenstand dieser Verordnung, nämlich die Wahl der Ausschußmänner betreffen:

1) Wählen dürfen nur jene Juden, welche das Bürgerrecht förmlich erlangt haben.

2) Die Wahlfähigkeit sollen sie auch nur unter dieser Bedingung erhalten, und wenn sie zugleich wenigstens wirkliche

[1]) Gub. Verordn. vom 15. August 1789, Z. 19513.

Hauseigenthümer oder Meiſter eines ordentlichen Gewerbes oder Handwerkes ſind.

Die zwei anderen, in derſelben lit. d enthaltenen Anordnungen ſind es allein, welche über die Ertheilung des Bürgerrechtes verfügen, und zwar:

1) Die Magiſtrate, von welchen die Ertheilung des Bürgerrechtes abhängt, haben dafür zu ſorgen, daß die Zahl der Juden die chriſtlichen Bürger nicht beeinträchtige.

2) Das Gubernium ſoll die Magiſtrate nicht durch Zwang verhalten, den übrigen Juden, welche unter die vorbenannten Kathegorien nicht gehören, das Bürgerrecht zu ertheilen.

Alle dieſe Geſetzesſtellen führen die Sprache der Beſchränkung, und es geht daraus hervor, daß die Magiſtrate zuweilen mit Zwang zur Verleihung verhalten werden können, zuweilen nicht. Im letzteren Falle kann jedoch der freie Wunſch der Bürgerſchaft und des Magiſtrates eintreten. Welche Bedingungen dann erforderlich ſeyen, ſagt das Hofdecret vom Jahre 1792 gar nicht; ſie müſſen alſo die allgemeinen ſeyn, und jene beſonderen, welche für die Juden vorgeſchrieben ſind, d. i. die gehörige Rückſicht auf das Verhältniß der Juden zur Chriſtenzahl, und die Erlangung einer beſonderen höchſten Bewilligung für jeden Fall, wie das Hofdecret vom 16. Februar 1789 vorſchreibt. Hat aber ein Jude, der um das Bürgerrecht anlangt, bereits ein eigenthümliches Haus oder ein ordentliches Meiſterrecht, ſo wird der Magiſtrat verpflichtet ſeyn, das Geſuch der höheren Behörde, zunächſt durch das Kreisamt dem Gubernium, vorzulegen, welches zu unterſuchen haben wird, ob nebſt dieſen auch die übrigen zum Bürgerrechte erforderlichen Eigenſchaften da ſeyen, und ob die Zahl der bereits beſtehenden Judenbürger, und die übrigen Umſtände die höchſte Bewilligung räthlich machen, welche ſodann — auch gegen die Aeußerung des Magiſtrates — einzuholen ſeyn wird.

Auf dieſe Weiſe können die beiden ſcheinbar widerſprechenden Verordnungen neben einander beſtehen, und die frühere kann daher nicht; als durch den Inhalt der ſpäteren ſtillſchweigend aufgehoben betrachtet werden; — ausdrücklich geſchah dieß auch nicht, alſo müſſen beide noch gegenwärtig wirkſam ſeyn. Daß dieſe Rechtsregeln auch in unſerer politiſchen Geſetzgebung gelten, haben Se. Majeſtät erſt neuerlich wieder in Erinnerung gebracht, indem Allerhöchſt Sie mit

dem Cabinetts-Schreiben vom 4. December 1824 [2]) befahlen, daß alle Vorschriften, wenn sie auch noch so alt sind, befolgt werden müssen, wenn sie nicht aufgehoben sind. Diese fortdauernde Wirksamkeit beider Verordnungen hängt aber von der oben ausgesprochenen und nun begründeten dritten Erklärung ab.

3) Die Hofverordnung vom Jahre 1807 endlich verfügt wirklich nichts Neues, sondern wendet das Gesetz vom Jahre 1789 nur auf einen besonderen Fall an. Aber zum sichersten Beweise für die gegenwärtig aufgestellte, zwar beschränkende, aber nicht unbedingt verneinende Meinung fragt dieselbe Verordnung vor der Entscheidung: ob nicht eine besondere höchste Bewilligung für Zamosc bestehe? und weil keine solche bestand, entscheidet sie verneinend.

Der aufgestellte Grundsatz scheint also vollkommen gerechtfertigt.

Zugleich geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß eine solche besondere Bewilligung

a) für einzelne Personen möglich sey, wie der angeführte Fall von Sądowa Wyszni beweiset;

b) für ganze Judengemeinden, wie aus der Verordnung vom Jahre 1807 hervorgeht [3]).

Was endlich die Wahl zum Ausschußmanne in den Städten betrifft, so enthält das früher citirte Hofdecret vom Jahre 1792 den Grundsatz, daß

1) nur jener Jude wählen dürfe, welcher das Bürgerrecht förmlich erlangt hat, und daß

2) die Wahlfähigkeit davon abhänge, daß er das Bürgerrecht genieße, und Hauseigenthümer oder Meister eines ordentlichen Gewerbes sey [4]).

---

[2]) Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 3. Jänner 1825. siehe J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim „System der österr. administrativen Polizei," 1. Bd. Vorbericht.

[3]) In dem Regulative für die Drohobyczer städtischen Branntweinbrenner und Schänker vom Jahre 1802 (II. Abtheilung §. 1) wird ausdrücklich dortiger jüdischer Bürger erwähnt. Siehe Pill. S. 43.

[4]) Von diesem Grundsatze wichen vor der Regulirung der galizischen Städte im Jahre 1789 die überhaupt höchst verschiedenen Gewohn-

Diese Ansicht dürfte selbst in dem 16. §. der Josephinischen Judenordnung eine Bestätigung finden, welcher ausdrücklich sagt, daß der Israelit eben sowohl zum Vorsteher seiner Ortsgemeinde gewählet werden könne, als er das Befugniß hat, bei dieser Wahl mitzustimmen. Kann er also Ortsvorsteher, mithin in einer Stadt Bürgermeister werden, so muß es wohl auch eine Möglichkeit geben, Bürger zu werden, und das Hofdecret vom 9. April 1789, Z. 318, Gub. Zahl 10384, sagt ausdrücklich, daß die Frage über die Fähigkeit der Juden zum Bürgerrechte durch die neue Judenordnung erledigt sey.

§. 118.

4) Ausübung der Gewerbsrechte.

Auch hierin gibt es nur einige Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen, und zwar a) über den Ort, und b) die Art der Ausübung.

a) Rücksichtlich des Ortes bildet der Handwerksbetrieb eine Ausnahme von dem Verbote des Aufenthaltes auf Dörfern. Die Juden dürfen sich nämlich seit dem Jahre 1790 auf

---

heiten bei dieser Wahl mannigfaltig ab; denn in mehreren Städten waren die Juden wohl früher schon durchaus ausgeschlossen, wie in Lemberg, Stry u. s. w.; aber in vielen andern nahmen sie auf verschiedene Art an der Wahl Antheil, wie z. B. in Brody, wo 20 Ausschußmänner von den Christen und 20 von den Juden gewählt wurden; in Busk, wo man 12 christliche und 12 jüdische wählte; in Kamionka mit 24 christlichen und 24 jüdischen Ausschußmännern; in Lançut, wo die Zünfte durch ihre Zechmeister, die Juden aber durch sechs Deputirte die Candidaten vorschlugen; in Tarnopol, wo die Christen- und die Judengemeinde aus den vom Magistrate vorgeschlagenen Candidaten wählen; in Zloczow, wo die Christengemeinde für jede der 5 Zünfte 2, für jedes der 7 Viertel 2, die jüdische Gemeinde aber 10 Ausschußmänner wählte. — Ein Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1806, Z. 10346, Gub. Zahl 30314, spricht zwar den Juden Vorschüsse aus städtischem Vermögen darum ab, „weil sie keine Bürger in den Städten, sondern nur geduldete Beisassen sind." — Allein dieß Hofdecret spricht nur davon, daß sie es nicht seyen, entscheidet aber nicht darüber, ob sie es seyn können, und ward auch neuestens wieder aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1828, Z. 10118.

den Dörfern Galiziens niederlassen, wenn sie sich mit dem Ackerbau, oder mit einem Handwerke, oder mit beiden zugleich beschäftigen; denn es ist ihnen erlaubt, nebst dem Ackerbau sonstige, den Juden durch die Gesetze überhaupt gestattete Nebenbeschäftigungen zu treiben [1]).

Mithin ist der Aufenthalt für die Gewerbtreibenden am allerfreiesten, und bei der Umsiedlung treten auch nur jene Beschränkungen ein, die schon in der Abhandlung über die Bevölkerungs-Polizei angedeutet wurden, sie sind also bei dem Wechsel des Betriebsortes nur gebunden:

1) An die Bedingungen zur Uebersiedlung, und

2) an das Verbot der Uebersiedlung nach Lemberg, in die Bukowina, und in jene wenigen Städte, welche ein besonderes Privilegium haben, keine Juden aufzunehmen [2]).

3) Jene Israeliten, welche durch Verleihung oder späteren Erwerb in den ganzen oder theilweisen Besitz eines Privilegiums gelangen, oder welche bei der Ausübung des Privilegiums eines Dritten wie immer beschäftiget werden wollen, erlangen dadurch allein keinen gesetzlichen Anspruch auf einen zeitlichen Aufenthalt außer ihrem bestimmten Wohnorte gegen die bestehende Judenverfassung. Nur ausnahmsweise kann die Landesstelle für sie um die Bewilligung eines längeren Aufenthaltes bei der Hofstelle einschreiten, wenn nachgewiesen werden könnte, daß dieser Aufenthalt zum Betriebe der Privilegien auf neue, wirklich nützlich befundene Unternehmungen nothwendig erscheint, und daß außerdem der Bestand oder die Fortdauer solcher Unternehmungen wesentlich gefährdet seyn würde [3]).

Für den, gemäß dem allgemeinen Gesetze oder ausnahmsweise gestatteten Aufenthalt, darf ihnen auch, außer den gemeinschaftlichen Schuldigkeiten nichts unter dem Titel eines Schutzgeldes u. dgl. durch ihre Herrschaft abgefordert werden, denn sie sind wie christ.

---

1) Jos Jud. O. §. 25, Hofdecret vom 6. Juli 1792, Z. 988, Gub. Zahl 21961, und Gub. Verordn. vom 9. März 1825, Prov. Gesetzs. S. 64.

2) Vergl. I. Abhandl. §. 26 u. f. f.

3) Hofkanzl. Decr. vom 29. April 1825, kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 29. Mai d. J., Z. 29186, Prov. Gesetzs. S. 113.

liche Grundbeſitzer, wenn ſie Gründe haben, und ſonſt wie Inleute zu behandeln [4]).

b) Die Art der Ausübung hat rückſichtlich der Geſellenhaltung einige Eigenthümlichkeiten. In den früheren Zeiten ſcheint den Juden kein chriſtlicher Geſelle zugelaſſen worden zu ſeyn; denn das oben citirte Patent vom 30. September 1780 über die Begünſtigungen der Neophyten rechnet im §. 6 auch darunter, daß dieſen chriſtliche Geſellen geſtattet werden. — Die Joſephiniſchen Geſetze ſcheinen über dieſe Frage ganz zu ſchweigen. — Das Commerz-Hof-Commiſſions-Decret vom 16. Auguſt 1817, Zahl 3780, Gubernial-Zahl 44041, aber entſcheidet bei Gelegenheit eines einzelnen Falles, daß einem jüdiſchen Meiſter die Aufnahme chriſtlicher Geſellen allerdings zu geſtatten, weil die Beſchränkung auf jüdiſche Geſellen in keiner geſetzlichen Beſtimmung gegründet ſey. — Dagegen betrachtet eine neuere Hofkanzlei-Verordnung für Galizien vom 14. September 1826 [5]) jene Geſellen, welche im Hauſe des Meiſters arbeiten, nicht ſowohl als Induſtrial-Hilfsarbeiter, ſondern vielmehr als Dienſtboten. Daher macht dasſelbe nach dem wegen chriſtlicher Dienſtboten beſtehenden Verbote folgende Unterſcheidung: Juden dürfen chriſtliche Geſellen und Lehrjungen nicht im Hauſe halten, weil ihnen chriſtliche Dienſtboten überhaupt unterſagt ſind; — aber ſtückweiſe dürfen ſie die Arbeit allerdings an chriſtliche Geſellen ausgeben.

Dadurch mögen wenigſtens jene Juden, welche zünftige Gewerbe betreiben, auf jüdiſche Geſellen beſchränkt ſeyn, da die Geſellen dieſer Gewerbe in Galizien nicht anders als in den Werkſtätten der Meiſter zu arbeiten pflegen. Dieſe Gewohnheit führt Herr Gubernialrath v. Schmid in ſeinem Werke über die Geſetze für die galiziſchen Manufactur- und Handelsgewerbe ausdrücklich an [6]). Auch die galiziſche Zunftordnung ſcheint dieſe Gewohnheit als ſehr

---

4) Patent vom 27. Mai 1785, §. 8.

5) Gub. Verordn. vom 30. September 1826, Z. 60647. Prov. Geſetzſammlung S. 164.

6) In deſſen allgem. Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde. I. Theil 1. Bd. S. 114.

allgemein voraus zu ſetzen, da ſie im XV. Art. das Verſäumen der gewöhnlichen Abendſtunden außer des Meiſters Hauſe, oder gar das Uebernachten an andern Orten mit Strafe bedroht. Die galiziſche Judenſchaft im Ganzen aber dürfte dennoch keine Beſchränkung ihrer Geſchäfte erleiden; denn wenn auch der chriſtliche Geſelle nicht, ſo iſt doch der größere Theil der chriſtlichen Meiſter mit ihrer Arbeit den Juden dienſtbar, und die Maſſe deſſen, was von jüdiſchen Händen verfertigt wird, iſt unbedeutend gegen jene Arbeiten, die von chriſtlichen Producenten erſt durch die Hand der Juden gehen, um an den Conſumenten zu gelangen.

§. 119.

Fortſetzung.

Manufacturen und Fabriken zu errichten, iſt ihnen ſchon durch die Erlaubniß **Gewerbe** zu treiben, geſtattet; ja ſie ſind ſogar aufgefordert, ſich bei der Landesſtelle zu melden, wenn ſie ſolche anlegen wollen [1]); eine Zeit lang waren ſie auch von der damaligen jüdiſchen Schutzſteuer befreit [2]), und für jene, welche ſich dabei beſonders verdient machen, kann die Landesſtelle um Begünſtigungen einſchreiten [3]).

Hier dürfte noch die Frage entſtehen: „ob ein Jude in Galizien **auf dem offenen Lande** eine Fabrik- oder Manufactur-Unternehmung gründen dürfe?“

Es ſcheint: „Ja.“ Denn:

a) Die Regierung wünſcht dieſe Nation zur Manufactur-Betriebſamkeit zu gewöhnen; je ausgedehnter alſo die Manufactur-Unternehmungen derſelben werden, deſto vollkommener wird ihr Zweck erreicht. Darum begünſtigt ſie auch jene Einwanderer dieſes Glaubens vor anderen, wenn ſie nützliche Gewerbe errichten wollen; Fabriken und Manufacturen ſind aber nichts anders, als geſteigerte, großartigere Manufactur-Gewerbe. Ja, der ihnen ſonſt verbotene Ankauf von Aerarial-Gebäuden iſt ihnen gerade dann er-

---

1) Circular vom Jahre 1782, chron. Ausz.

2) Verordn. vom 19. Febr. 1788 (vergl. meinen §. 111. 3. Anm.) aufgehoben durch Hofdecr. vom 23. Sept. 1789, chronol. Ausz.

3) Siehe Hofdecr. vom 19. Febr. 1788, Löwenwolde a. a. O. I. Bd. S. 340, und Kopetz allgem. Gewerbs-Geſetzkunde, I. Bd. §. 196.

laubt, wenn sie darin Fabriken errichten wollen [4]). In allen diesen Gesetzen aber ist kein Unterschied zwischen Fabriken in Städten und auf dem Lande gemacht. Bekanntlich sind nun sehr viele Arten solcher Unternehmungen in Städten gar nicht an ihrem Platze; natürlich und künstlich ist der Arbeitslohn in denselben höher, als auf dem Lande, und wenn irgendwo, so müssen in Galizien wohlfeile Preise erzielt werden, wenn man für Kunst-Producte erweiterten Absatz haben will. Ferner dürfte die Begünstigung beim Ankauf von Aerarial-Gebäuden häufig nicht in Wirksamkeit treten können; denn in den galizischen Städten sind deren wenige, und die Behörden sind selbst sehr häufig eingemiethet; — aber auf dem offenen Lande sind ihrer mehrere auf ehemaligen Staatsgütern von aufgelassenen Salinen, u. dgl. in Privathände übergegangen.

b) Man kann *einwerfen*, daß, wie oben (lit. b. im §. 118) gesagt ward, die Juden keine christlichen Gesellen und Lehrjungen im Hause halten dürfen, und dieses Verbot schon der Anlegung einer Fabrik von Juden auf dem Lande im Wege stehe. — Das wäre aber auch in jeder Stadt der Fall, und folgerecht dürften dann Juden gar keine Fabriken haben. — Aber es wäre recht wünschenswerth, wenn größere Manufactur-Anstalten durchaus mit jüdischen Hilfsarbeitern besetzt würden, und diesen wäre dann auch der Aufenthalt auf dem Lande schon durch die Josephinische Judenordnung §. 25 gestattet; vielleicht treibt auch die immer zunehmende Armuth in den niedern Classen und der Mangel an Gelegenheiten für den Speculationsgeist der Reicheren allmälich dazu. — Endlich erlaubt ja eben jenes Verbotsgesetz, dennoch christliche Gesellen *außer* dem Hause mit Arbeit zu verlegen. Könnte es nun nicht geschehen, daß der Fabriksunternehmer mit einigen seiner Glaubensgenossen in der Fabrik selbst arbeite, und die übrigen, außer derselben wohnenden Arbeiter mit Stoff, Stühlen u. s. w. versehe? Bei wie vielen solchen Unternehmungen arbeitet nicht die Mehrzahl der Arbeiter zu Hause; man denke z. B. an die böhmischen Spinner, Weber u. s. w. Die k. k. Linzer Tuch- und Wollenzeug-Manufactur hat in ihren blühendsten Zeiten nahe an 30000 Spinner und Weber im ganzen Lande ob der Enns und in einem Theile Böhmens und Mährens

---

[4]) Vergl. meinen §. 104. Note 3.

mit Wolle verlegt, und verlegt jetzt noch 10000, während sie im Hause nur 300 Menschen beschäftigt [5]).

c) Man sagt, in Galizien gehe auch dieß nicht an; denn daraus würden nur Unterschleife im Verhältnisse zum Bauernstande, namentlich verkappter Schank, verbothene Darleihen u. dgl., entstehen. Allein nicht Alles, woraus eine verbotene Handlung entstehen könnte, ist schon darum verboten. Gewiß ist es nicht der Wille der Regierung, bloß um mögliche Unterschleife zu vermeiden, Unternehmungen zu hindern, welche zweien Volksclassen erweiterte Erwerbswege verschaffen könnten, welche derselben gar sehr bedürfen, nämlich den Juden und den Bauern Galiziens.

d) Einzelne gesetzliche Anordnungen scheinen diese Ansicht zu bestätigen; denn manche Gewerbszweige sind dem Juden sogar ausdrücklich gestattet, welche genau genommen, doch nichts sind, als Fabrikationszweige, z. B. die Pachtung der Pottaschensiedereien; und treibt er in einem solchen Falle die Erzeugung auch nicht mit eigener Hand, so ist er doch als Unternehmer anzusehen.

§. 120.

Besondere Bestimmungen für einzelne Manufactur-Gewerbe.

Bei einigen Manufactur-Gewerben brachten besondere Beziehungen auf Land, Producte und Volk, ferner die eigenthümlichen Religions- und Handelsverhältnisse, eine theils factische, theils gesetzliche besondere Stellung der Juden hervor, oder veranlaßten wenigstens einige ausdrücklich für die Juden gegebene Vorschriften. Solche Gewerbe sind vorzüglich: Getränkerzeugung, Fruchtmüllerei, Fleischhauerei, Bäckerei, Salniter-, Pulver- und Pottaschenerzeugung und die Apothekerei, endlich Gold- und Silberarbeiter und Petschierstecher.

§. 121.

1) Getränkerzeugung, und zwar Branntweinbrennerei, Bier- und Methbrauerei.

Branntwein ist bei dem Bauer Galiziens das tägliche Getränk; sonst trinkt man noch Bier und Meth allgemeiner. Man

[5]) v. Keeß, Darstellung des Fabriks- und Gewerbswesens, Wien 1824, II. Theil, 1. Bd. S. 233.

behauptet, daß erſt die Juden die Kunſt, Branntwein zu brennen, nach Polen brachten, und den Meth verdrängten [1]). — Gewiß iſt, daß die öſterreichiſche Regierung jüdiſche Branntweinbrenner und Schänker in allen Städten und auf allen Gütern traf; d. h. an allen Orten. Die Anzahl der Bier- und Methbrauereien war und iſt viel geringer. Das Recht, Branntwein, Bier und Meth zu erzeugen und auszuſchänken, gehört in Galizien, abgeſehen von der Bukowina, zu dem ausſchließenden obrigkeitlichen Propinations-Rechte der Gutsherren; — auch die freien Städte ſind in deſſen Beſitze, wo es entweder von den Bürgern oder von der Gemeinde ausgeübt wird; im erſten Falle verleihen die Magiſtrate Befugniſſe dazu; im zweiten ſoll es verpachtet werden [2]).

a) Branntweinbrennereien.

Die nachfolgenden Geſetze ſuchten dem üblen Einfluſſe jener Verbreitung des Branntweines auf das Landvolk zu ſteuern, und verboten den Juden den Ausſchank der Getränke überhaupt und insbeſondere des Branntweines; **die Erzeugung des letzteren aber blieb ihnen geſtattet** [3]).

Seither ſind in Beziehung auf dieſe Glaubensgenoſſen Branntweinausſchank und Branntweinerzeugung durchaus getrennte Beſchäftigungsrechte; der erſtere gehört — ſtreng genommen — zum Handel; wir haben alſo hier nur von der letzteren zu reden. —

Mit dem genannten Erzeugungsrechte iſt aber noch keineswegs das Recht gegeben, auf dem offenen Lande ſich aufzuhalten; eben ſo wenig berechtigt der Ankauf eines Grundes in einem Dorfe zur Errichtung einer Brannt-

---

1) Siehe: „Ueber Judenthum und Juden, hauptſächlich rückſichtlich ihres Einfluſſes auf bürgerl. Wohlſtand. Nürnberg 1795, S. 131 und ff. (mit durchgängiger Beziehung auf Galizien.) — „Meth war Lieblingsgetränk der Slawen", Geſchichte des Ruſſiſchen Reiches von Karamſin, nach der zweiten Orig. Ausgabe überſetzt, Riga, 1820, I. Bd. S. 53.

2) Kopetz, allgemeine Gewerbs-Geſetzkunde, I. Bd. §. 149.

3) Pat. vom 9. Febr. 1784, Z. 4138, Pill. S. 26, Hofdecr. vom 8. Nov. 1787, Z. 1912, Gub. Z. 27314, und Joſ. Judenordn. §. 32.

weinbrennerei [4]). Zwar schienen spätere Verordnungen den Grundherrschaften eine Zeit lang zu erlauben, ihre Branntweinbrennereien auf Dörfern an solche Juden zu überlassen, die sich auf legale Art, mithin als Ackersleute oder Handwerker daselbst aufhalten [5]). Allein es ward endlich der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, die Juden von allem directen und indirecten Einflusse auf die Propination, mithin auch auf die Branntweinerzeugung **auf den Dörfern** entfernt zu halten, und zwar so, daß die Obrigkeiten sich **auf Dörfern christlicher Branntweinbrenner** bedienen sollen. — **In Städten** dagegen ward ihnen die Getränkerzeugung, und vornehmlich jene von Branntwein, nie verboten. Aber auch dort können sie dieß Gewerbe nur betreiben, wenn es ihnen die Grundherrschaft durch besondere Concessionen, oder auf eine sonst giltige Art überließ, — oder wenn sie durch pacta conventa mit den Städten dazu gelangten [6]). Gegenwärtig aber dürfen Juden zu einer Licitation der städtischen Propination nur zugelassen werden, wenn kein Ausschank damit verbunden ist [7]). Der Ausschank aber

---

[4]) Gub. Belehrung vom 17. Jänner 1787, Löwenwolde a. a. O. I. Bd. S. 379, chronol. Ausz. d. J.

[5]) Hofkanzl. Decr. vom 5. Juni 1800, Z. 1325, Gub. Verordnung vom 4. Juli d. J. Z. 18744, chronol. Ausz. Nr. 24. Vergl. v. Drdacki, a. a. O. S. 304.

[6]) Das Branntweinbrennen, Bierbrauen, und überhaupt alle Arbeit in den Brenn- und Branntweinhäusern gehört also nicht unter die erlaubten Handwerke. Gub. Verordn. vom 25. April 1792, Zahl 12549, v. Drdacki, a. a. O. S. 302. — Obiges Hofkanzl. Decr. vom 5. Juni 1800, Z. 1325, ad b); Gub. Zahl 18744; — ferner Gub. Verordn. vom 11. April 1800, Z. 5325, eine Wiederholung der Verbots- und Beschränkungsgesetze enthaltend; — ferner Hofkanzl. Decr. vom 10. April 1800, Z. 819, Gub. Verordn. vom 9. Mai d. J., Z. 12968, endlich Gub. Verordn. vom 3. Febr. 1801, Zahl 3390, und Hofdecr. vom 16. Nov. 1802, Zahl 4532, Gub. Verordn. vom 10. Dec. d. J., Zahl 35074, v. Drdacki a. a. O. S. 307, republ. am 2. Nov. 1804, Zahl 43334, am 10. Febr. 1809, Z. 5143, und 28. Oct. 1814, Z. 39115.

[7]) Hofdecr. vom 12. Jäuner, Gub. Decr. vom 28. Jänner 1790, chronol. Ausz. Nr. 66.

ward den jüdiſchen Branntweinbrennern durchaus unterſagt, und ihnen nur der Verkauf unter Reifen geſtattet [8]).

Die Roſoglio- und Liqueur-Erzeugung hingegen wird als der Gegenſtand eines eigenen Commerzial-Gewerbes oder Fabriks-Befugniſſes angeſehen, und iſt daher den Juden nicht verwehrt; nur iſt keiner ſolchen Fabrik der gläſerweiſe Ausſchank erlaubt [9]).

b) Die Bier- und Methbrauerei.

Dieſe war den Juden durch das Normale vom 9. Februar 1784 ebenfalls in den Städten und auf dem offenen Lande verboten worden, und das Patent vom 24. Jänner 1785 [10]) wiederholt ausdrücklich die Beſtimmung des Termins bis zum Ende des Jahres 1787 für die Bierbrauereien. Die Joſephiniſche Judenordnung ſpricht aber nur von den Schankhäuſern, und als ein Zweifel hierüber entſtand, ward ausdrücklich erklärt: das Verbot der Bier- und Metherzeugung durch Juden ſey durch die Judenordnung nicht nur keineswegs bekräftigt, ſondern vielmehr durch den §. 31 derſelben ausdrücklich aufgehoben, und nur das **Schankgewerbe** beſchränkt worden [11]).

Da aber dadurch der Aufenthalt auf Dörfern keineswegs geſtattet iſt, ſo ſollen Juden in den herrſchaftlichen Brauhäuſern nicht einmahl wohnen, indem die in den Brau- und Branntweinhäuſern arbeitenden Juden durchaus nicht unter die auf dem Lande zu duldenden Handwerker gehören [12]). Die Erlaubniß Bier zu brauen gilt alſo nur von Städten und

---

8) Gub. Circular vom 16. Nov. 1786, Z. 29405, lit. e, ſiehe des Gubernialrathes v. Schmid, beſondere Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde, I. Th. 1. Bd. S. 151.

9) Commerzial-Hof-Commiſſions-Decret vom 13. Mai 1818; ſiehe im obigen Werke den §. 353, und vergleiche damit den §. 31 der Joſ. Judenordn.

10) Pill. S. 14.

11) Hofdecr. vom 12. Jänner, Gub. Decr. vom 28. Jänner 1790, Z. 1861; ſiehe v. Köfil a. a. O. II. Bd. S. 484, und chronol. Auszug Nr. 66.

12) Hofdecr. vom 25. März 1792, Gub. Zahl 12549, v. Drdacki, Seite 302.

Märkten, in welchen derſelbe Grundſatz für die Erzeugung von Bier und Meth, wie für die Branntweinbrennerei beſteht (ſiehe oben lit. a dieſes §.); und jeder Jude kann daher auch um dieſe mitlicitiren, wenn mit der Pachtung der Ausſchank nicht verknüpft iſt.

Dieſe Regeln gelten übrigens nicht für die Bukowina; dort hatte die Militär-Adminiſtration die Juden von der Propination ganz ausgeſchloſſen, und neuere Entſcheidungen ſagen ausdrücklich, daß ihnen daſelbſt die Branntweinerzeugung nicht anders geſtattet werden könne, als wie ſie ihnen unter der Militär-Adminiſtration eingeräumt worden iſt [13]).

§. 122.

2) Fruchtmüllerei.

Die Fruchtmühlen ſind in Galizien meiſt Eigenthum der Dominien, welche ſie faſt immer verpachten; auf mehreren, vorzüglich Staatsgütern, ſind den daſelbſt ſchon von den polniſchen Zeiten her angeſiedelten ſogenannten Scultäten Mühlen in emphyteutiſchen Beſitz überlaſſen; in den freien Städten dürften ſich einige privateigenthümliche Mühlen finden [1]).

Was nun die Juden betrifft, ſo ſind ſie von Pachtung der Mahlmühlen (ſowohl Waſſer- als Pferde- und Ochſenmühlen) und des Mahlnutzens, ferner auch vom Ankaufe einzelner Mahlmühlen ausgeſchloſſen [2]); ja der Aufenthalt in einer Mühle

---

13) Hofdecr. vom 12. Mai 1808. Zahl 9621, Gub. Zahl 24757. Nur für Czernowitz, Sereth, Suczawa und Sadagura finden ſich Ausnahmen, rückſichtlich des Schankes; vergleiche meinen §. 160 in dieſer Abhandlung.

1) Gubernialrath v. Schmid führt in ſeiner beſonderen Gewerbs- und Handels-Geſetzkunde, I. Th. I B §. 188 an, daß mehrere Bäcker in Lemberg eigenthümliche Mühlen beſitzen

2) Pat. vom 24. Jänner 1785, Nr. 4, Pill. S. 14, und Joſ. Judenordn. §. 34, 2do, Direct. Decr. vom 24. März 1794, Zahl 369, Gub. Verordn. vom 25. April d. J. Zahl 103 1, v. Drdacki, S. 303, und Hofdecr. vom 29. Dec. 1808, Z. 28670. Gub. Verordn. vom 3. Febr. 1809, Zahl 3529, v. Drdacki, S. 313.

unter dem Namen eines Aufsehers, Aufschütters, Mühlmassel-Einnehmers u. dgl. ist ihnen verboten[3]).

So lange übrigens die Erlaubniß der Josephinischen Judenordnung noch galt, ganze Güter zu pachten, konnten wenigstens mit solchen die Mahlmühlen des Dominiums an den jüdischen Arrendator übergehen; seit aber jene Erlaubniß aufgehoben ist, kann auch dieß nicht mehr seyn [4]).

Selbst zur Verschrotung des zum Branntweinbrennen bestimmten Getreides, kann einem Juden keine Pferdemühle gestattet werden [5]).

Der Handel mit Mehl bleibt ihnen jedoch unverwehrt, wie es ausdrücklich im Hofdecrete vom 10. April 1810, ad 4, bestimmt ist [6]).

§. 123.

3) Die Fleischerei.

Die bekannten Religionsgrundsätze der Juden über den Fleischgenuß verursachen, daß es eigene jüdische Fleischer gibt, und daß die jüdische Fleischerei von der christlichen ganz ausgeschieden ist. Die Verordnung, daß für Juden das Fleisch nur in eigenen jüdischen Fleischbänken verkauft werden darf [7]), hängt also mit jenen Grundsätzen ganz natürlich zusammen. Uebrigens muß zwischen dem Lieferanten und dem Ausschroter (Fleischhauer) unterschieden werden.

Die Lieferung des nöthigen Koscherfleisches für jede Judengemeinde kann jeder Jude, ob er das Handwerk ordentlich erlernte oder nicht, in den gewöhnlichen, drei Mal des Jahres sich wiederholenden Licitationen erstehen; oder — wenn sich kein Mindestfordernder im Versteigerungswege findet —

---

3) Galiz. Hofkanzl. Decr. vom 10. April 1800, Zahl 819, Gub. Intim. vom 9. Mai d. J. Zahl 12968 Uebrigens ist dieses Verbot eine nothwendige Folge des Verbotes, sich auf dem Lande aufzuhalten. v. Drdacki, a. a. O. S. 303.

4) Josephinische Judenordnung §. 31. 4to.

5) Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1806, Z. 11612.

6) Siehe des Gub Rathes v. Schmid besondere Gewerbs-Gesetzkunde, I. Bd., §. 29.

7) Verordn. vom 25. Juni 1783, siehe in v. Kürsinger's Repertorium, unter dem Artikel „Galizien".

von der Gemeinde im Vertragswege übernehmen. Der Lieferant muß aber in jedem Orte die erforderliche Anzahl jüdiſcher Fleiſcher und Fleiſcherknechte unterhalten, und hat mit dem Fleiſcher rückſichtlich des Gewerbsbetriebes eine gemeinſchaftliche Pflicht und ein damit verknüpftes gemeinſchaftliches Recht.

1) Ihre Pflicht iſt, das Koſcherfleiſch in hinreichender Menge und Güte, um den vertragsmäßigen Preis zu liefern, wofür der Pächter mit Caution und Vermögen haftet.

2) Zugleich ſind ſie aber berechtigt, das zurückbleibende Treffefleiſch aller Orten, auch auf dem offenen Lande ungehindert an Chriſten zu verkaufen; jedoch dürfen ſie ſich in dieſer Hinſicht nicht ſtets auf dem offenen Lande aufhalten, oder deßwegen ihren Wohnſitz daſelbſt aufſchlagen; um ſo weniger ward es der Pacht-Direction geſtattet, dazu eigene Licenzen zu ertheilen. Dagegen dürfen ſie auch von den chriſtlichen Fleiſchern nicht gehindert werden, an jenen Wochen- und Jahrmarkt-, Sonn- und Feiertagen das Treffefleiſch zu verkaufen, an welchen der Fleiſchverkauf den chriſtlichen Fleiſchern erlaubt iſt [2]).

Von der allgemeinen Befähigung zu dieſem Geſchäfte ſind nur jene Juden ausgenommen, welche die Einhebung des Koſcherfleiſchaufſchlages gepachtet haben, und die von ihnen aufgeſtellten Einnehmer und Afterpächter; aber ſelbſt dieſe werden zugelaſſen, wenn ſich niemand Anderer zur Lieferungspachtung findet, oder wenn durch Vertragsbrüchigkeit der Lieferanten ein gänzlicher Fleiſchmangel entſteht, bis eine neue Verpachtung veranſtaltet iſt [3]).

Uebrigens iſt den galiziſchen Juden die Fleiſchlieferung und Fleiſcherei auch für das chriſtliche Publikum nicht verwehrt [4]).

---

2) Gub. Verordn. vom 19. November 1802, Z. 32664, v. Ordacki a. a. O. S. 307, und Hofdecret vom 17. Juni, kund gemacht durch Gub. Decret vom 15. Juli 1803, Z. 18342.

3) Koſcherfleiſch-Aufſchlags-Patent vom 13. September 1810, §. 7, 8 und 10, und Hofkanzlei-Decret vom 10. Jänner 1824, Z. 16969, die Einführung dieſes Aufſchlages in der Bukowina betreffend, §. 8, 9 und 11, Prov. Geſetzſ. Nr. 71.

4) Joſephiniſche Judenordnung §. 31: Daß auch bei Fleiſchlieferungsverhandlungen für das chriſtliche Publikum,

§. 124.

4) Die Bäcker in Lemberg.

Nur in Lemberg beſteht für die Bäcker dieſer Nation eine eigene Regulirung [1]). In dem Judenbezirke dieſer Stadt hat eine Anzahl von Juden, ſonſt ſogenannten Bäckerpfuſchern, jetzt befugten Bäckern, die Erlaubniß, Brot zu backen, welche ſeit dem Jahre 1827 auf fünfzehn feſtgeſetzt iſt. Jeder mußte eine Caution von 50 fl. zur Sicherſtellung des Brotbedarfes leiſten, und ward der Brotſatzung unterworfen.

Gegenwärtig iſt jene Caution aufgehoben, aber künftige Befugnißwerber müſſen alle Gewerbseigenſchaften nachweiſen, und alle ſolche befugten Bäcker ſollen allmälich in die beſtehende Bäckerzunft aufgenommen werden. Daher ſind auch die jetzt noch nicht aufgenommenen ſchon an das allgemeine Zunftgeſetz bei der Aufnahme, Aufdingung und Freiſprechung der (nur jüdiſchen) Lehrjungen gebunden, genießen aber auch die Rechte, welche jenes Geſetz über Lehrjungen und Geſellen zugeſteht. Auch die Geſellen müſſen in die Zunft eingeſchrieben werden, und das Meiſterwerden geſchieht nach der Zunftordnung.

Zum Verkaufe haben ſie zwei beſondere jüdiſche Brotſtände im Judenbezirke, deren Vermehrung nach dem Bedürfniſſe vom Magiſtrate abhängt.

§. 125.

5) Pottaſchen-, Pulver- und Salnitererzeugung. — Apothekerei.

a) Die Pottaſchenerzeugung iſt den Juden ausdrücklich geſtattet worden [1]);

b) von der Salniter- und Pulpererzeugung

---

die jüdiſchen Koſcherfleiſch-Lieferanten größtentheils die Beſtbiether bleiben, ſagt Gubernialrath von Schmid ausdrücklich in ſeiner beſondern Gewerbs-Geſetzkunde. I. Theil, §. 269. Auch in dem oben citirten Werke über Juden und Judenthum, wird §. 177 angeführt, daß es an den wenigſten Orten andere, als jüdiſche Metzger gebe.

[1]) Gub. Verordn. vom 20. December 1793, Z. 23117, und vom 8. Mai 1827, Z. 23744.

[1]) Patent vom 27. Mai 1785, §. 4.

aber ſind ſie von jeher, wie von dem Handel mit dieſen Artikeln ausgeſchloſſen geweſen [2]);

c) die Apothekerei endlich war ihnen erſt erlaubt [3]); in Weſt-Galizien hingegen ward ſie ihnen ſchon früher [4]), im heutigen Galizien aber zugleich wie in allen übrigen Provinzen erſt neueſtens verboten [5]).

§. 126.

6) Gold- und Silberarbeiter und Petſchierſtecher.

An dem Profeſſions-Betriebe der Gold- und Silberarbeiter Theil zu nehmen, ward den Juden und ihren Kindern ausdrücklich unter denſelben Vorſichten geſtattet, welche für die Chriſten beſtehen [1]). Um aber die polizeiliche Ordnung und vorzüglich das Münz-Regale gegen Eingriffe zu ſichern, mußten alle Künſtler, und insbeſondere die jüdiſchen Gold- und Silberarbeiter und Petſchierſtecher, mit Namen und Aufenthaltsort beſonders verzeichnet, und die Verzeichniſſe abgeſondert eingeſendet werden [2]).

---

[2]) Patent vom 21. December 1807, §. 4., vergl. auch Kreisſchreiben vom 14. März 1788, Pill. S. 68, und Patent vom 1. September 1801, ebenda S. 93.

[3]) Hofkanzlei-Decret vom 29. Jänner, kund gemacht durch Gub. Verordn. vom 17. Februar 1824, Prov. Geſetzſ. S. 22.

[4]) Hofdecret vom 18. December 1802, Kropatſchek's öſterr. Staatsverfaſſung, 9. Bd., S. 43. Die ſchon ausübenden Apotheker mußten binnen ſechs Monaten zum Verkaufe ihres Gewerbes verhalten werden.

[5]) Allerhöchſte Entſchließung vom 16. Mai, Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai, gal. Kreisſchreiben vom 26. Juni 1829, Z. 36213.

[1]) Hofdecret vom 31. Auguſt 1786, Kropatſchek's Geſetzſ. 11. Bd. S. 321.

[2]) Circular vom 25. Juli 1775, und vom 14. Februar 1788, chronologiſcher Auszug Nr. 66.

§. 127.

Ueberſicht der von Juden betriebenen Manufactur-Gewerbe.

Gewerbe.	Geſammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
Branntweinbrenner . .	1804	2015	wovon in den fruchtreichen Zolkiewer und Zloczower Kreiſen allein 613, im Stanislawower Kreiſe 213, im Kolomeaer Kreiſe 201, in der Bukowina 122, in dem Rzeszower Kreiſe noch 104; in den übrigen, beſonders in den Gebirgskreiſen, bedeutend weniger, im Sandecer Kreiſe nur 11.
Schneider	1441	1358	wovon in Lemberg allein 249, im Zloczower Kreiſe 190. in jedem der übrigen zwar unter 100, jedoch meiſt nahe daran, oder doch auf 50; nur in den vier weſtlichen Kreiſen, in jedem unter 20.
Bäcker	1636	932	wovon in Lemberg 51, in Brody 29, im Tarnower Kreiſe aber 123, ſonſt ziemlich verhältnißmäßig vertheilt.
Fleiſchhauer	1977	715	davon auffallend viele wieder im Tarnower Kreiſe, nämlich 138.
Kirſchner	733	511	wovon Lemberg allein 133, Brody 68 enthält. — Bei dieſen Manufactur-Gewerben finden ſich die meiſten Juden; bei den übrigen wird die folgende Tabelle auffallend geringere Zahlen nachweiſen; die großen Zahlen bei den bisher genannten werden leicht erklärbar durch einen Blick auf die Religions- und Kleidungseigenthümlichkeiten, wie rückſichtlich der Bäcker, Fleiſcher und Kirſchner, und auf das Verhältniß der Juden zu den Einwohnern, wie rückſichtlich der Branntweinbrenner; das Schneiderhandwerk endlich ſcheint den Juden wohl eines der mindeſt beſchwerlichen.

Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
Goldschmide, dann Gold- und Silberarbeiter .	110	169	in Brody 37, in Lemberg 34; im Sandecer Kreise keiner, im Bochniaer Kreise 2, im Wadowicer Kreise nur Einer.
Glaser	153	151	darunter in Lemberg 22, im Bochniaer, Sandecer, Jasloer und Bukowiner Kreise überall nur Einer.
Posamentirer	?	125	davon in Lemberg allein 28.
Schuster und Schuhflicker	2208	118	
Kupferschmide	127	103	wovon fast ein Fünftel, nämlich 20, in Brody. Man bedenke die Wichtigkeit und den Zusammenhang dieses Gewerbes mit der Branntweinbrennerei.
Seifensieder	181	77	12 davon im Zloczower Kreise, sonst verhältnißmäßig mehr in den östlichen als westlichen Kreisen.
Zimmerleute	106	69	in den westlichen Kreisen keiner, erst im Przemysler Kreise beginnen sie, und am meisten sind ihrer im Tarnopoler (18) und Kolomeaer Kreise (20).
Buchbinder	54	57	davon in Lemberg allein 19, in Brody 5, im Brzezaner, Czortkower, Bochniaer und Sandecer Kreise keiner.
Tischler	528	48	in Brody 11, und in Lemberg 9, in den 9 westlichen Kreisen, außer 1 in Wadowice und 1 in Bochnia, gar keiner.
Gürtler	39	47	davon fast die Hälfte (22) in Rzeszow, 9 in Lemberg.
Färber	57	42	aber nur in der geringeren Anzahl der Kreise; bemerkenswerth ist, daß unter den christlichen Färbern des Wadowicer Kreises, sich auch 5 jüdische niederließen.

Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
Lichterzieher	?	38	nur in 8 Kreisen zerstreut, aber fast die Hälfte davon in Lemberg (8) und im Kolomeaer Kreise (9).
Sattler und Riemer . .	169	37	wovon 22 in Brody.
Klämpner	50	34	
Malzerzeuger . . .	16	34	davon im Brzezaner Kreise 12, im Czortkower 5, in der Bukowina 9.
Uhrmacher	89	30	in Brody zwar 4, in Lemberg aber gar keiner.
Gärber	303	30	
Juweliere	5	28	alle in Lemberg.
Methsieder . . .	?	24	wovon 8 in Tarnow, welches nach allen Theilen Galiziens seinen Meth absetzt, 7 in Lemberg, 5 im Kreise dieser Hauptstadt, die übrigen im Rzeszower, Zloczower und Stanislawower Kreise.
Bierbrauer . . .	110	19	davon 9 im Stanislawower, 3 im Wadowicer, 2 im Rzeszower Kreise.
Weber	932	18	davon 7 im Czortkower, 5 im Tarnower Kreise, 3 in Lemberg.
Mahler, Anstreicher und Lackirer	65	17	davon 13 in Lemberg.
Leinwanddrucker . . .	?	16	5 im Brzezaner, 4 im Samborer, 3 im Stryer Kreise.
Petschierstecher und Graveurs	14	16	die meisten in Rzeszow.
Schmide	792	14	davon 3 in Tarnow, 3 in Lemberg, 6 in Brody.
Pfeifenmacher	3	12	

Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
Mützenmacher	?	11	im Sandecer, Tarnower und Rzeszower Kreise.
Graupenmacher . .	?	10	wovon 5 im Przemysler, 5 im Zolkiewer Kreise.
Töpfer	384	9	wovon 3 in Brody, 2 in Sambor.
Wattamacher	12	8	wovon 3 im Lemberger, 3 im Zloczower Kreise.
Tapezirer	10	8	alle in Lemberg.
Wachsarbeiter	7	7	davon 5 in Lemberg, 2 im bienenreichen Tarnopoler Kreise.
Hutmacher	90	7	davon 3 in Lemberg.
Drechsler	29	7	davon 2 in Lemberg.
Seiler und Netzstricker .	50	7	
Buchdrucker	14	5	davon 4 in Zolkiew, 1 in Lemberg.
Schleifer	7	4	in Rzeszow.
Wagner	174	4	
Ziegelbrenner	52	4	davon 3 in Lemberg, 1 in Tarnow.
Haftelmacher	?	4	in Brody.
Kammmacher	27	4	in Tarnow, Stry, Brody, und in der Bukowina. Sollten diese die ganze Judenbevölkerung Galiziens mit Kämmen versehen, oder bedarf sie so wenige?
Korallenmacher . . .	10	4	in Rzeszow.
Binder	269	4	im Przemysler, Czortkower und Czernowitzer Kreise.
Bleicher	?	3	

Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
Galeeren- und Plätten-Baumeister	7	3	in Rzeszow. — Solche Schiffe werden nur auf dem San und der Weichsel gebraucht.
Handschuhmacher . . .	27	3	
Kotzenweber	?	3	im Kolomeaer Kreise.
Knopfmacher	5	3	
Maurer	?	3	
Salpeterarbeiter . . .	?	3	in Brody.
Steinmetze	6	3	
Gelbgießer	18	2	
Perlenbundhefter . . .	?	2	in Tarnow; schwerlich dürften diese alle jüdischen Frauen in ganz Galizien mit ihrem eigenthümlichen Kopfputze versorgen.
Spiegelmacher	?	2	in Lemberg.
Stärkmacher	?	2	
Tuchmacher	269	2	davon 1 im Wadowicer, 1 im Stanislawower Kreise.
Zuckerbäcker	22	2	im Zolkiewer Kreise.

Sonst finden sich noch einige jüdische Handwerker in Lemberg und Brody, als:

	im J. 1827.
1 Baumwollenspinner	?
1 Dachschläger	?
1 Kettenmacher	?
1 Schlosser	264
1 Strumpfwirker in Lemberg	

Jedoch beschäftigen sich Juden und Christen in Chyrow, Samborer Kreises, großen Theils mit Strumpfwirkerei, und versenden ihre Arbeiten durch ganz Galizien, und selbst nach und über Krakau [1]).

1 Lebzelter	3
1 Zinngießer in Brody	7
1 Bandarbeiter im Zolkiewer Kreise	?
1 Bleizieher im Wadowicer Kreise	?
1 Drahtbinder im Sanoker Kreise	?
1 Honigsieder im Przemysler Kreise	?

Eine Vergleichung der Kreise, worin diese 7194 jüdischen Manufacturisten vertheilt sind, gibt folgende Resultate:

Nur im Sandecer Kreise sind ihrer unter 100, nämlich 75;
am stärksten ist ihre Anzahl in Lemberg . . 743,
wovon aber Schneider, Kirschner und Posamentirer über die Hälfte — Bäcker, Branntweinbrenner und Fleischhauer weit über ein Achtel, also diese Gewerbe allein fünf Achtel der ganzen Summe ausmachen.
Am nächsten kömmt der Zloczower Kreis (oh. Brody) 596,
Brody 393,
zusammen . . . 989,
wovon die Branntweinbrenner allein fast ein Drittel, und Schneider, Schuster, Kirschner und Posamentirer das zweite Drittel bilden.

---

1) Vergleiche die Extra-Tabelle zur Straßenkarte von Galizien.

Im Zolkiewer Kreiſe ſind 574, wovon 338 Branntweinbrenner;
„ Stanislawower . 536, wovon 213 „
„ Kolomeaer . . . 488, wovon 201 „
u. ſ. w.

Zugleich zeigt ſich die geringe Zahl von Manufactur-Gewerben überhaupt in dieſem Lande von 1548 Quadratmeilen und 4,300,000 Menſchen in 997,340 Wohnparteien, wovon (im Jahre 1827) nur 16,962 eigentliche Manufactur-Unternehmer, mit 8892 Hülfsarbeitern, alſo im Ganzen 25,854 Perſonen; daher kommen auf 1 Quadratmeile 2831 Menſchen und davon 17 Manufactur-Arbeiter, und von 997,340 Familienvätern iſt erſt jeder 59ſte ein Manufactur-Unternehmer.

Dieſe Unternehmungen haben überdieß ein ſehr geringes Betriebscapital. Fabriksmäßig ſind ohnehin nur ſehr wenige, davon:

4 Eiſenwerke,
8 Glasfabriken,
1 Kupferwerk,
1 Steingutfabrik,
3 Tuchfabriken und
1 Zichorienfabrik. Im Ganzen

---

18 Fabriken mit etwa 40700 Conv. Gulden Fond.

Ueber zehntauſend Gulden ſchlägt man den Geſammtfond nur bei folgenden Productionszweigen noch an:

1636	Bäcker mit	49456 fl.
1804	Branntweinbrenner	123974 —
1977	Fleiſcher	124193 —
733	Kirſchner	19658 —
12	Papiermüller	10000 —
264	Schloſſer	10127 —
2208	Schuſter	48600 —
932	Weber	20184 —
110	Bierbrauer	35244 —
14	Buchdrucker	21870 —
303	Gärber	13619 —
719	Müller	22219 —
1441	Schneider	25164 —

792 Schmide mit . . . . . 25321 fl.
528 Tischler . . . . . 15510 —
269 Tuchmacher . . . . . 25745 —

Im Ganzen schätzt man den Capitals-Fond aller Manufactur-Gewerbe Galiziens auf 850,000 bis 900,000 Gulden Conventions-Münze.

Fond und Zahl der Unternehmungen sind klein, und davon ein großer Theil unmittelbar in jüdischen Händen.

Dritte Unterabtheilung.

Gesetze für die Handelsgewerbe der galizischen Juden.

§. 128.

Grundzüge.

Schon die Theresianische Judenordnung enthält viele Bestimmungen für den Handel der Juden, indem die österreichische Regierung allen Handel und Verkehr Galiziens in ihren Händen vorfand [1]). Diese Verordnungen sind größten Theils durch die Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes der Juden, und durch die nachfolgenden Commerzial- und Judengesetze außer Kraft gesetzt worden; jedoch dürften manche auch jetzt noch wirksam seyn, andere aber zur Erklärung des gegenwärtigen Zustandes beitragen. Als Regel für die Gegenwart wurde durch die Josephinische Judenordnung den galizischen Juden — nebst den Handwerken und den erlaubten Pachtungen [2]), — auch der Handel mit jeder Gattung Waare gestattet, in so weit sie dabei die allgemeinen Handelsgesetze beobachten, und ihre Bücher vorschriftmäßig und in landesüblicher Sprache führen [3]).

---

1) Theres. Judenordn. IV. Abschnitt: „Vom Handel und Gewerbe der Juden," 1. bis 3. Artikel.

2) Siehe die schon früher gegebenen Andeutungen über die Verhältnisse der galizischen Juden zum Grund und Boden, I. Unterabtheilung dieser Abhandlung, und über ihre unproductiven Beschäftigungen, II. Abtheilung dieser Abhandlung.

3) Jos. Jud. O. §. 35.

§. 129.

Ausnahmen von der Regel.

Ausnahmen betreffen entweder ganze Handlungszweige oder einzelne Handlungsartikel, und sind vorzüglich folgende:

1) Schon Maria Thereſia verbot alle ausſchließenden und in ein Monopol ausartenden Handlungen und Pachtungen, damit nicht der Handel gehemmt, das Publicum beeinträchtigt werde, und andere, ſich mit gleichem Handel ernährende Juden verarmen, und zur Contribution unfähig werden [1]).

2) Salniter- und Pulverhandel war ihnen, ſo wie die Erzeugung dieſer Producte ſelbſt, ſtets ganz verwehrt, und zwar aller in- und ausländiſche Verſchleiß des Scheiben-, Pürſch-, Musketen- und Stückpulvers [2]). Daher darf kein zum Handel mit dieſen Artikeln von den Artillerie-Diſtricts-Commanden berechtigter Handelsmann oder Krämer einem Juden unter was immer für einem Vorwande Salniter oder Schießpulver verkaufen, oder ſonſt überlaſſen, — nur ausnahmsweiſe an jene, welche ein ſchriftliches Zeugniß einer chriſtlichen Partei darüber beibringen, daß jene Waare für ſie gehöre, und ſie keine andere Gelegenheit habe, dieſe Waare zu erhalten. Auch dann iſt die Waare wohlverwahrt, und unter der Aufſchrift der Partei, die das Zeugniß ausgeſtellt hat, dem Juden zu übergeben. Das Zeugniß muß aufbewahrt werden, und wird es falſch befunden, ſo wird der Ausſteller als Schleichhändler nach den §§. 22 und 27 des Patentes behandelt. Dem Juden aber, der mit Salniter oder Pulver handelt, iſt die Confiscation desſelben, und eine Geldſtrafe von 8 Gulden für jedes Pfund angedroht, welche ſeit 1. November 1820 in Conv. Münze eingehoben werden muß [3]).

3) Der Ankauf von Monturs-ſtücken und anderen

---

1) Thereſ. Judenordn. IV. Abſchnitt, 3. Art., §. 4.

2) Pulververſchleiß-Patent für Galizien vom 13. April 1786, §. 14, ſiehe des Grafen v. Löwenwolde II. Bd., S. 37, Kreisſchreiben vom 14. März 1788, lit. b. Pill. S. 68, und Salniter- und Pulver-Patent vom 1. Sept. 1801, §. 19, ebenda S. 93, dann Salniter- und Pulver-Patent vom 21. December 1807, §. 19.

3) Siehe §. 4, 15 und 19 des Patentes vom 21. December 1807, und Hofkanzl. Decr. vom 30. Juni, kundgemacht durch Kreisſchreiben vom 19. Juli 1820, Prov. Geſetzſ. S. 177.

Sachen vom gemeinen Soldaten ist überhaupt, aber in Galizien insbesondere den Juden verboten worden [4]).

4) Der Eintausch der Landes-Producte von Bauern gegen Getränke oder unechte Waaren, oder gegen Vorausbezahlung, und zwar das erste Mal bei Confiscation, das zweite Mal überdieß mit Bedrohung einer Geldstrafe. Eben so ward ihnen bei Abschaffung verboten, den Bauern die stehende Ernte, ungebornes Vieh, stehende Wolle u. s. w. abzukaufen. Uebrigens blieb ihnen der Ankauf der Landes-Producte unmittelbar auf dem Lande allerdings erlaubt [5]).

5) Neuestens ward den Israeliten bei strenger Strafe untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen ohne Ausnahme, und überhaupt mit allen Gegenständen, welche in ihrer Form zum Gebrauche beim christlichen Gottesdienste dienen, Handel in Gewölben, in ihren Häusern, mittelst Hausirens, auf Märkten, in Trödelbuden, oder auf was immer für eine Art zu treiben, oder dergleichen Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen [6]). Schon früher war ihnen der Handel mit geistlichen Apparaten oder Meßkleidern verboten worden [7]). Dadurch ist aber den jüdischen Handelsleuten keineswegs der Handel mit den Stoffen, woraus die Meßgewänder verfertigt werden, noch den jüdischen Schneidern, Goldschmiden, Schmücklern oder Gürtlern die Verfertigung der Kirchen-Apparate und Geräthschaften untersagt [8]). — Strafe ist beim ersten Male der halbe Werth des Gegenstandes oder eine demselben entsprechende Arreststrafe, beim zweiten Male Confiscation, und beim dritten Male Confiscation und Geld- oder Arreststrafe [9]).

---

[4]) Sammlung der Gesetze für die Stadt Lemberg vom 3. Jänner 1794. §. 62, Pill. Pat. Samml. S. 11.

[5]) Patent vom 29. Mai 1785, §. 6, und Verordn. vom 5. Jänner 1793 Gub. Zahl 333, v. Köfil a. a. O., II. Bd., S. 487.

[6]) Hofkanzl. Decret vom 20. März und 22. Mai, kundgemacht durch Kreisschreiben vom 9. Juni 1828, Z. 38930, v. Drdacki, S. 320.

[7]) Verordn. vom 17. October 1806, Z. 40807; siehe Kopetz allgem. Gewerbs-Gesetzkunde I Bd., S. 339.

[8]) Hofkanzl. Decret vom 10. December 1807, Gub. Verordn. vom 2. Jänner 1808, Z. 55662, v. Drdacki a. a. O., S. 313.

[9]) Hofkanzl. Decret vom 25. December 1830, Z. 28421, Kreisschreiben vom 14. Jänner 1831, Z. 1017.

6) Auch der — eigentlich die Geſtalt des Kleinhandels an ſich tragende — Ausſchank von Branntwein, Bier und Meth wird dann den Juden ganz verboten ſeyn, wenn keines von den Individuen mehr lebt, welchen die Verordnung vom 5. November 1784 ausnahmsweiſe dieſes Gewerbe fortzutreiben erlaubte [10]).

§. 130.

Beſondere geſetzliche Grundſätze.

Im Zuſammenhange mit dem angeführten Grundſatze der Gleichſtellung wurden mehrere beſondere Vorſchriften gegeben, welche zum Theile ausdrücklich die Ausdehnung der allgemeinen Handelsgeſetze auf die Juden befehlen, in ſo ferne dieſe früher andere Grundſätze und Gewohnheiten befolgten; — zum Theile aber eigenthümliche Verfügungen für den Handel dieſer Nation enthalten, entweder um ihn zu reguliren, oder um die allgemeinen Zwecke der Juden- und Handelsgeſetzgebung leichter zu erreichen. — Sie beziehen ſich entweder I. auf die Handel treibenden Juden überhaupt, oder II. auf einzelne Handelszweige; in dieſer Ordnung ſollen ſie auch hier angeführt werden. Die erſten betreffen a) die Bedingungen zum Antritte, und b) zur Ausübung des Handels, c) die Hilfsperſonen des Handels.

§. 131.

I. Vorſchriften für die Handel treibenden Juden überhaupt.

a) Bedingungen zum Antritte eines Handels.

Rückſichtlich der perſönlichen Eigenſchaften finden ſich einige eigenthümliche Beſtimmungen: 1) über das Religionsbekenntniß, 2) die Staatsbürgerſchaft, 3) den Stand, und 4) die commerzielle Ausbildung.

1) Ihr Religionsbekenntniß macht in der Regel keinen Unterſchied; nur ſchließt es die Juden von dem ſtädtiſchen Bürger-

---

10) Umſtändlicher werden die Verordnungen über die jüdiſchen Schänker dort erörtert werden, wo von den einzelnen Handelsrechten insbeſondere die Rede ſeyn wird (ſiehe §. 154 u. ff).

rechte beim Handel wie bei den Manufactur-Gewerben in der Regel aus, und es gilt hier dasselbe, was bei den letzteren schon gesagt wurde [1]). Uebrigens ist dieß in Galizien nicht so zu verstehen, daß sie dadurch von gewissen Handelsrechten ganz ausgeschlossen wären, wie dieß z. B. in Böhmen durch ihre Ausschließung von bürgerlichen Handlungen der Fall ist [2]); denn es steht ihnen durch die Judenordnung frei, allen — nicht insbesondere den Juden verbotenen — Handel mit jeder Gattung Waare zu ergreifen, ohne daß für sie die Erlangung des Bürgerrechtes nöthig wäre [3]).

§. 132.

Fortsetzung.

2) Die Staatsbürgerschaft. Der 35. §. der Josephinischen Judenordnung bezieht die Erlaubniß, allen Handel mit jeder Gattung Waare zu treiben, auch auf fremde Juden, so weit nämlich fremden christlichen Handelsleuten der Handel in Galizien gestattet ist. Nun ist aber

a) zur Ertheilung ordentlicher Handelsbefugnisse die vorläufige Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht nothwendig, sondern bloß die Ansässigkeit im Inlande [4]); also werden auch fremde Juden unter dieser Bedingung Handelsbefugnisse erhalten können. Die Erlaubniß zur Ansässigmachung aber müssen sie bei der Landesstelle ansuchen, und zugleich ein Vermögen von 10,000 fl. Conv. Münze oder in einer anderen klingenden Münze ausweisen [5]).

Großhandlungen hingegen werden sie — nach dem allgemeinen Grundsatze — auch ohne Niederlassung, mit der bloßen Hereinziehung des gesetzlichen Fondes errichten können, nur darf

---

1) Siehe die Abhandlung über die Manufactur-Gewerbe der Juden, §. 114 u. ff.

2) Siehe Dr. und Prof. Fischer's Lehrbuch des österr. Handelsrechtes. Prag 1828, §. 22, Nr. 2.

3) Jos. Jud. O. §. 35.

4) Siehe Kopetz allgem. Gewerbs-Gesetzkunde I. Bd., §. 171.

5) Jos. Jud. O. §. 26, Hofdecr. vom 26. October 1796, gal. Kreisschreiben vom 23. October 1801, §. 9, Polit. Ges. Kaisers Franz I., 16. Bd., S. 169, und Hofkanzl. Decr. vom 9. August, Z. 11067, Gub. Intim. vom 31. August 1810, Z. 28733; vergl. I. Abhandl., §. 16, 1. Anmerkung.

ein solcher Ausländer mit keinem Handlungshause des Auslandes in Gesellschaft stehen [3]).

b) Zur Betreibung von Handelsgeschäften sind fremden Juden Reisen nach und in Galizien ebenfalls gestattet, wenn sie, mit gehörigen Pässen versehen, in Lemberg von der Polizei-Direction, auf dem Lande von dem Kreisamte die Erlaubniß erhalten, welche Behörden aber darüber die Aufsicht zu tragen haben, daß sie ordentliche ehrbare Geschäfte und keine schädlichen Speculationen machen, oder unter dem Vorwande des Handels dem Müssiggange nachhängen [4]). Jedoch ist darunter kein eigener Handelsverkehr gemeint, welcher nur dem besonders berechtigten Kaufmanne gestattet ist. Diese Grundsätze gelten auch für Juden aus anderen Provinzen der Monarchie, da auch sie unter dem Ausdrucke „fremde Juden" verstanden werden, wie der 1. und 2. §. des eben angeführten Kreisschreibens vom Jahre 1801 beweiset.

Von den obigen Grundsätzen besteht nur eine Ausnahme für Brody, wo auch dem fremden Kaufmanne der Handel und Wandel auf eigene Rechnung oder durch

---

3) Neueste Vorschrift für Großhandlungen, Hofdecret vom 30. April 1811, §. 3, siehe auch Kopetz im oben angeführten Werke §. 170. — In der Theres. Judenordn. war fremden jüdischen Kaufleuten, die im Lande bestehende Gewohnheit fernerhin gestattet worden, zu Meß- und Jahrmarktszeiten ihre Waare all' in grosso oder nach der Elle, nicht nur an die Gemeindejuden und Inwohner, sondern auch an Fremde zu verschleißen, außer den Meß- und Jahrmarktszeiten aber war ihnen nur erlaubt, die Inwohner und Kaufleute des Ortes mit Waaren all' in grosso zu verlegen, und der Handel nach der Elle war ihnen scharf verboten. IV. Abschnitt, 2. Art., §. 11.

4) Das oben citirte Kreisschreiben vom 23. October 1801, §. 2 und 3. Das Verfahren mit solchen Juden bei ihrem Eintritte und Austritte über die gallizischen Gränzen ist schon in der I. Abhandlung §. 13—15 auseinandergesetzt.

Zu bemerken ist, daß die aus dem Königreiche Polen kommenden Juden den Geleitzoll an der Gränze zu entrichten haben; davon sind die bloß den Transito-Handel treibenden befreit; jene aber, die mit Vieh oder Lebensmitteln handeln, zahlen nur 1 fl. 6 kr. Conv. Münze; siehe die oben citirten §§. der I. Abhandlung, Hofdecr. vom 18 Juli, Kreisschreiben vom 9. August 1811, Z. 32902, §. 2. Pill. S. 118.

Bestellte mit allen Waaren freisteht, ohne daß dieselben nur auf den Verkehr mit ihren National-Producten beschränkt seyn sollen. Nur der Kleinhandel daselbst ist eigenen Befugnissen zu unterziehen, und bloß Inländern oder solchen Ausländern zu gestatten, die sich daselbst ansässig machen wollen [5]).

Vom Hausir-Handel endlich sind fremde Juden, wie alle Ausländer, ganz ausgeschlossen [6]).

§. 133.

Fortsetzung.

3) Der Stand, und zwar

a) das Band der Unterthänigkeit hindert seit Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt nicht, den Handel anzutreten. Der Jude ward wohl früher nicht als eigentlicher, sondern als Schutzunterthan angesehen, die österreichischen Gesetze haben aber diesen Unterschied, und zwar auch mit ausdrücklicher Beziehung auf die Juden, aufgehoben, und beide Classen unter dieselben Vorschriften gestellt [1]).

b) Das öffentliche Dienstverhältniß. Dieß kömmt insbesondere bei jenen Juden in die Frage, welche öffentliche Gefälle pachten. Keine Vorschrift verbietet dieser Classe im Allgemeinen den Handel, aber aus den übrigen Gesetzen ergibt sich der Unterschied zwischen jenen, die in Städten wohnen, und solchen, die zur Einhebung des gepachteten Gefälles auf das Land ziehen. Während die ersteren jeden Handel unternehmen können, der nicht etwa den Vertragspflichten, oder den allgemeinen Handelsgesetzen zuwider läuft, kann für die letzteren aus

---

5) Hofkammer-Decret vom 12. Sept. 1810, Z. 27510, siehe des Gub. Rathes v. Schmid allgemeine Gewerbs-Gesetzkunde I. Thl., 1. Bd., §. 113. — Hier erhebt sich die allerdings sehr wichtige Frage: ob auch in dieser besonderen Vorschrift für Brody unter den fremden Kaufleuten Bewohner anderer Provinzen verstanden werden. Es scheint nicht, denn a) wird in derselben Verordnung der Gegensatz zwischen Inländern und Ausländern gemacht; b) ist hier von fremden Kaufleuten die Rede, nicht fremden Juden, und nur für diese ist obige Erklärung gesetzlich begründet.

6) Hausir-Patent vom 5. Mai 1811, §. 4.

1) Patent vom 27. Mai 1785, §. 8.

dem Pachtverhältniſſe nicht mehr Recht entſpringen, als der Vertrag enthält, mithin bleibt ihnen auch der Handel in Dörfern verwehrt, denn in ſolchen dürfen ſeit dem Jahre 1790, gemäß dem 25. §. der Judenordnung nur den Ackerbau oder ein Handwerk treibende Juden wohnen [2]).

4) Rückſichtlich der commerziellen Ausbildung finden ſich keine beſonderen Vorſchriften für die Juden; jedoch iſt für ſie, bei der überwiegenden Zahl von Handelsleuten dieſer Religion in Lemberg, die bei Eröffnung der Real-Schule daſelbſt erlaſſene Verordnung von beſonderer Wichtigkeit: daß Niemanden (alſo auch keinem Iſraeliten) die Errichtung oder Fortführung einer zu übernehmenden Handlung zu geſtatten ſey, der nicht entweder die Real-Schule gehört, oder eine Prüfung über die Buchhaltung, das Wechſelrecht und die Waarenkunde bei derſelben beſtanden hat [3]).

§. 134.

b) Grundſätze für die Ausübung des Handels.

In Beziehung auf die Ausübung des Handels kommen gewiſſe Beſtimmungen 1) über den Ausübungsort, 2) die Gremial-Einrichtungen, 3) den Fond, 4) die Handlungsbücher, 5) den Gebrauch der Maße, 6) die Zeit des Handels, 7) über das Wechſelgeſchäft, 8) die Firma, 9) das Verhältniß zu den Mercantil- und Wechſelgerichten, und 10) über die Zoll- und Commerzial-Stämpelvorſchriften vor.

§. 135.

1) Ausübungsort.

Die Wahl des Aufenthaltes in Städten iſt ihnen frei, ſo wie der Wechſel desſelben [1]), wenn ſie die Paß- und Ueberſied-

---

[2]) Den jüdiſchen Pächtern und Afterpächtern der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe ward, dieſem Grundſatze gemäß, ausdrücklich verboten, an den Orten der Pachtung, wenn ſie ſonſt nicht daſelbſt tolerirt ſind (wie dieß gerade auf dem offenen Lande Galiziens mit den Handelsleuten der Fall nicht iſt), Handel zu treiben. Hofkanzl. Decr. vom 29. Juli, Gub. Decr. vom 24. Auguſt 1822, Prov. Geſetzſ. S. 412.

[3]) Kreisſchreiben vom 23. September 1817, Pill. S. 112.

[1]) Das Gub. Decr. vom 28. Jänner 1821, Prov. Geſetzſ. S. 16, ſagt

lungsvorschriften beobachten, mit Ausnahme der schon wiederholt besprochenen Uebersiedlung in die Bukowina, nach Lemberg, und in jene wenigen anderen Städte, welche das Privilegium dieser Ausschließung haben.

Auf dem offenen Lande hingegen darf ihnen kein Handlungsbefugniß ertheilt werden; denn nur jenen Juden ist der Aufenthalt in den Dorfschaften gestattet, welche sich mit der Feldwirthschaft, oder mit einem Handwerke, oder mit beiden zugleich nähren. Juden, welche andere als diese Nahrungszweige treiben, und auf dem offenen Lande angetroffen werden, sind mit empfindlicher Strafe bedroht [2]).

Ausnahmsweise dürfte jedoch einem Juden, welcher in einem Dorfe eine Fabrik errichtet, der Verkauf seiner Artikel in seiner Fabrik eben so, wie jedem anderen Fabrikanten gestattet seyn. Denn

1) sind die Juden vom Fabriksbetriebe nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern für diejenigen, welche sich um die Verbreitung einer Manufactur besonders verdient machen, kann die Landesstelle um besondere Vergünstigungen einschreiten [3]).

2) Bei den Fabriken ist aber der Verschleiß nur das Accessorium, während die Erzeugung die Hauptsache ist; diese ist ihnen ohne Beschränkung gestattet, also auch jener.

3) Endlich ist ja auch dem jüdischen Handwerker auf dem offenen Lande der Verkauf seiner Erzeugnisse nicht verwehrt [4]).

---

ausdrücklich: „Manche Juden pflegen, ohne von ihrer Geburtsgemeinde abgeschrieben zu werden, in anderen Orten Pachtungen, Handlungs- und sonstige, oft Jahre lang dauernde Geschäfte zu treiben.“ Der weitere Inhalt dieses Decretes nimmt dieß nicht nur als eine bekannte, sondern auch erlaubte Sache an, und schreibt nur Vorkehrungen gegen etwa daraus entspringende Mißbräuche in Conscriptions-Beziehungen vor.

2) §. 25 der Jos. Judenordn. und Gub. Verordn. vom 9. März 1825, Prov. Gesetzs. S. 64. Daß übrigens den in Städten oder Märkten seßhaften Juden einzelne Handelsgeschäfte, und selbst der Hausirhandel auch auf das offene Land hinaus erlaubt seyen, wird aus den folgenden Bemerkungen über die besonderen Handlungszweige hervorgehen.

3) Vergl. meinen 119. §.

4) Daß übrigens dieser Handel sich nicht auf den gläserweisen Ausschank

Der Besuch der Jahrmärkte und Kirchtage in Galizien ist den Juden der Provinz erlaubt, da ihnen der §. 35 der Josephinischen Judenordnung allen Handel nach den allgemeinen Handelsgesetzen gestattet; nur der Besuch der Jahrmärkte in Bergstädten ist ihnen untersagt [5]).

Der Besuch der Jahrmärkte in anderen Provinzen aber muß nach den dort bestehenden Gesetzen beurtheilt werden [6]). — Selbst von dem, fremden (d. h. für Oesterreich unter der Enns, in Wien nicht tolerirten) Juden sonst verbotenen Eintritte in die Residenzstadt Wien machen Handlungsgeschäfte eine Ausnahme, wenn sie durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit erwiesen sind [7]).

§. 136.

Fortsetzung.

Hat ein Jude in einer Stadt ein Befugniß zu einer ordentlichen Detail-Handlung erhalten, so muß die Ausübung in einem öffentlichen Verschleißgewölbe geschehen, und der Magistrat von Lemberg ward ausdrücklich angewiesen, die Parteien,

---

in Rosoglio- u. dgl. Fabriken erstrecke, ist bereits in der Abhandlung über die Manufactur-Gewerbe §. 123 gesagt worden.

5) Hofdecret vom 6. Februar 1798.

6) So ward z. B. allen Landesinsassen auch von jüdischer Religion gestattet, die Jahrmärkte in Nieder-Oesterreich mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen; — die Kirchtagsjahrmärkte auf dem offenen Lande aber dürfen nur von den in Nieder-Oesterreich ansässigen Juden besucht werden, jene aus den anderen Erbländern sind ausdrücklich ausgeschlossen. Hofentschließung vom 11. Nov. 1782, Kropatschek's Gesetzs. III. Bd. S. 492. — Die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz dürfen In- und Ausländer der christlichen und anderer Religion gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren besuchen; nur müssen sie sich des Verkaufes von Haus zu Hause, und des Besuches aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten. Hofdecr. vom 9. Sept. 1783, Kropatschek ebenda S. 493.

7) Hofkanzl. Decr. vom 1. Oct. Kreisschr. vom 13. November 1807, Pill. S. 179.

welche ſich davon ausnehmen wollten, dazu anzuhalten [1]). Die Thereſianiſche Judenordnung nimmt aber jüdiſche Handelsleute, welche Gewölbe, Stellen und Hütten an ſich gebracht haben, und die Mieth- und Standgelder gehörig entrichten, ausdrücklich gegen das Verdrängen durch Einheimiſche oder Fremde in Schutz [2]). Uebrigens kann dieß nach dem Wortlaute, nicht auf Verhinderung polizeilicher Verfügungen rückſichtlich des Standplatzes der Juden, noch auf die Privilegien jener Städte ausgedehnt werden, wo die Judenwohnungen in eigene Stadtbezirke gewieſen ſind. In Brody beſtehen jedoch ohne alles Hinderniß Niederlagen in den oberen Stockwerken [3]).

§. 137.

2) Gremien.

Beſondere Gremien einzelner Handelsclaſſen beſtehen in Galizien nicht; überhaupt finden ſich ordentliche Handlungs-Gremien nur in Lemberg und Brody, worein ſich alle Gattungen von Kaufleuten vereinigten. In Jaroslau und Biala findet ſich eine Art von Gremien [4]). Wo ſie beſtehen, geſchieht die Aufnahme ohne Unterſchied der Religion; jedoch hat es von dem Zwange, Juden aufnehmen zu müſſen, abzukommen [5]).

§. 138.

3) Anzeige und Ausweiſung des Fondes.

Der Ausweis des Fondes iſt überhaupt nur dort pflichtmäßig, wo für eine beſtimmte Handlungsclaſſe beſtimmte Summen zum Fonde geſetzlich vorgeſchrieben ſind [6]); daher wird derſelbe in Galizien nur dort als ein weſentliches Bedingniß zur Ausübung eines

---

[1]) Hofkammer-Decret vom 29. November 1824, kundgem. durch Gub. Decr. vom 11. Jänner 1825, Prov. Geſetzſ. S. 1.

[2]) IV. Abſchn. 3. Art. §. 6 und 7.

[3]) Siehe des Gubernialrathes v. Schmid allgemeine Gewerbs-Geſetzkunde I. Th. I. Bd. S. 146.

[4]) Hofdecret vom 12. Sept. 1794, Gub. Zahl 25581, chronol. Ausz. Nr. 16. Vergl. des Gubernialrathes v. Schmid allgemeine Gewerbs-Geſetzkunde I. Th. 2. Bd. S. 113.

[5]) Hofdecret vom 2. November 1793, Kopetz, a. a. O. I. §. 116.

[6]) Hofkammer-Decret vom 29. Sept. 1812, ſiehe des Doctors und Profeſſors Fiſcher Lehrbuch des öſterreich. Handelsrechtes, S. 27.

Handelsrechtes angesehen, wo Handlungs-Gremien bestehen [2]). Jedoch muß der Fond jeder neu errichteten Handlung bei der Landesstelle als zureichend bekannt seyn, so daß der Fond in Lemberg an keine bestimmte Summe gebunden ist, aber doch angezeigt werden muß, so wie auf dem Lande der Handlungswerber ausweisen muß, daß er nicht ganz ohne Mittel, noch tief verschuldet sey [3]). Dieß Alles gilt in Galizien allgemein von allen Handelsleuten, also auch von den Juden, oder vielmehr vornehmlich von ihnen, weil die meisten Handelsleute aus ihrer Mitte sind. Nur müssen Juden in Lemberg schuldenfreie Realitäten ausweisen, oder sich der Erhebung des Vermögens und Untersuchung der Handlungsbücher mit Beiziehung zweier vom christlichen Handelsstande abgeordneter Handelsleute unterziehen [4]). Auch soll ihr Handelsvermögen ihnen eigen, und nicht ihren Associés oder vier bis fünf Parteien gehören [5]). Uebrigens findet sich kein Unterschied rücksichtlich des Fondes bei jüdischen Großhändlern, und die zahlreiche Classe der Kleinhandelsleute und Krämer dieser Nation hat, wie jene anderer Religionen, gar keinen Fond auszuweisen [6]).

§. 139.

4) Handlungsbücher.

Schon im Jahre 1776 ward den galizischen Kaufleuten, welcher Nation und Religion sie auch seyen, die ordentliche Führung der Handlungsbücher, und zwar eines Copier-, Tage-, Conto-Buches und eines Inventariums vorgeschrieben; jedoch blieb Jedermann die Freiheit, seine Bücher in der gemächlichsten und angewohnten Sprache zu führen [1]).

Rücksichtlich der jüdischen Handelsleute und Krämer aber ward im Jahre 1785 befohlen, sie zur Führung ordentlicher

---

2) Siehe Gubernialrath v. Schmid, wie oben, S. 85.

3) Hofdecret vom 29. October 1787, Kreisschr. vom 28 Febr. 1788. Pill. S. 24. Hofkanzl. Decr. vom 23. Mai, Gub. Intim. vom 24. Juni 1791, Kopetz, II. §. 382.

4) Hofdecret vom 30. April 1796, Kopetz, II. §. 376.

5) Hofdecret vom 26 October 1796.

6) Hofkanzl. Decr. vom 8. Juli 1791, Kopetz, II. §. 378.

1) Patent vom 24. Sept. 1776, Pill. S. 127.

und ganz einfacher Handlungsbücher und Rechnungen in der deutschen oder der Landessprache zu verhalten [2]).

Die Josephinische Judenordnung endlich [3]) befiehlt den Juden, ihre Bücher vorschriftsmäßig und in der landesüblichen Sprache zu führen. Der §. 188 lit. e der galizischen Gerichtsordnung (§. 119 der allgemeinen Gerichtsordnung) erlaubt dabei nebst der landesüblichen die deutsche, wälsche und französische Sprache, und die Befolgung dieser Vorschrift wird insbesondere den Juden bei Nullität ihrer Geschäfts- und Handlungsbücher eingeschärft [4]); so daß denselben nun nebst den in der Judenordnung befohlenen landesüblichen, auch die drei genannten fremden Sprachen erlaubt sind. — Die Uebertretung macht zur Fortführung des Handels unfähig [5]).

Uebrigens können die Bücher, wie bei allen anderen Kaufleuten entweder von dem Handelsmanne selbst mit eigener Hand, oder durch einen besonders hierzu aufgenommenen geeigneten Handlungsdiener geführt werden, und daher macht die Unkunde des Schreibens in der landesüblichen Sprache für sich allein kein Hinderniß der Erlangung eines Handlungsbefugnisses aus, wenn nur sonst alle erforderlichen Eigenschaften da sind [6]).

§. 140.

5) Maße. — 6) Zeit des Handels.

Die jüdischen Kaufleute wurden insbesondere angewiesen, echte Maße, Ellen und Gewichte, **wie sie im Lande eingeführt sind**, oder noch eingeführt werden dürften,

---

[2]) Patent vom 27. Mai 1785, §. 5.

[3]) §. 35. — Ferner Hofdecr. vom 27. Febr. 1794, angeführt in dem (Note 4) folgenden Commerzial-Hof-Commissions-Decrete.

[4]) Commerzial-Hof-Commissions-Decret vom 30. Juli, Gub. Intim. an den Lemberger Magistrat vom 23 August 1816, Z. 37450; siehe des Gubernialrathes v. Schmid allgem. Gewerbs-Gesetzkunde I. Th. 2. Bd. S. 98, bezogen auf das Hofdecr. vom 27. Febr. 1794.

[5]) Hofkanzl. Decr. vom 6. Juni 1806, Z. 8407, und Gub. Verordn. vom 13. März 1828, Z. 14082.

[6]) Hofkammer-Decret vom 30. Juli 1816, Z. 29489, Gub. Verordn. vom 23. August d. J. Z. 37450.

zu gebrauchen, und für den Uebertretungsfall, wurden ihnen nebst den allgemeinen, noch sonstige, empfindliche Strafen angedroht [1]).

In der Zeit der Ausübung sind sie nicht mehr beschränkt, als die Religions-Polizei erfordert; daher sollen sie an Sonn- und christlichen Feiertagen, bei Confiscation der Waaren und noch härteren Strafen, keinen Handel, und überhaupt keine öffentliche Ausübung ihrer Arbeiten treiben.

Jedoch besteht für jene Städte eine Ausnahme, wo ein ordentlicher abgeschlossener Judenbezirk ist [2]), und insbesondere für Brody, wo ihnen an Sonn- und christlichen Feiertagen der öffentliche Handel und die Oeffnung der Gewölbe nur während des Gottesdienstes verboten wurde [3]).

§. 141.

7) Das Wechselgeschäft. — 8) Firma.

Die Thereſianiſche Judenordnung [4]) hatte ihnen gestattet, sich rücksichtlich der jüdischen Wechselbriefe (Mamera) an die althergebrachten jüdischen Gewohnheiten zu halten; — nur blieb den christlichen Wechselgläubigern unbenommen, die Juden nach der galizischen Wechselordnung bei den christlichen Gerichten zu belangen.

Im Jahre 1785 ward ihnen dieß untersagt, und sie dürfen nun ihre Wechselbriefe nur nach der allgemein gewöhnlichen Art verfassen und ausstellen, bei Strafe das Handlungsrecht zu verlieren, und wie muthwillige Banqueroutirer aus dem Lande geschafft zu werden [5]).

---

1) Theref. Judenordn. IV. Abschn. 2. Art. §. 10.

2) Vergleiche die zweite Abhandlung von den Religionseinrichtungen §. 67. Nr. 4.

3) Hofdecret vom 12. Sept. 1786, Löwenwolde, I. S. 247, vergleiche ebenda.

4) IV. Abschnitt 1. Artikel.

5) Das schon öfter citirte Patent vom 27. Mai 1785, §. 5. Daß die Abschaffung aus dem Lande nicht mehr Statt finden könne, ist schon in der Abhandlung über die Bevölkerungs-Polizei der Juden gesagt worden. — Uebrigens stellt das Justiz-Hofdecret vom 3. December 1792 (Just. Gesetzs. S. 56, Nr. 70. 1 Th.) ausdrücklich den allgemeinen Grundsatz auf, daß in allen bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften keine jüdische Gewohnheit gegen die bestehenden Gesetze von Wirksamkeit seyn könne.

Bei der Acceptation der Wechsel gilt übrigens dieselbe Regel, welche christliche Trassaten an Sonn- und Feiertagen von der Acceptation befreit, auch für Juden. Sie können während ihres Sabbats oder während eines solchen jüdischen Festtages, an welchem sie keine Handelsgeschäfte treiben dürfen, auch nicht zur Acceptation verhalten werden.

Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, daß dieß an christlichen Sonn- und Feiertagen geschehen kann, auf welche kein jüdischer fällt; denn das Gesetz wollte Gleichstellung, keine Begünstigung. — Bei solchen Wechseln, deren Verfallszeit vom Tage der Präsentation läuft, muß der Israelit seiner Acceptation das Datum desjenigen Tages beisetzen, an dem ihm der Wechsel zuerst vorgezeigt wurde [3]).

Die Protokollirung der Handlungs-Firma, welche im Allgemeinen für alle Handels- und Gewerbsleute, die bestimmte Fondsummen ausweisen müssen, pflichtmäßig ist, aber von den übrigen gegenwärtig nur dann gefordert wird, wenn sie von dem Rechte, trockene Wechsel auszustellen, Gebrauch machen wollen [4]), war in Galizien schon im Jahre 1788 wenigstens allen neuen, auf Societäts-Contracten errichteten Handlungen vorgeschrieben [5]). Ferner berechtigte das für Galizien erlassene Patent vom 24. Mai 1793 im §. 1. [6]) nur jene Kaufleute zur Ausstellung trockener Wechselbriefe, die einen gedruckten Legitimations-Schein des Handlungs-Gremiums über ihre Einverleibung, oder des Kreisamtes über ein Kleinhandel- oder Krämereibefugniß hatten. Aber für die Lemberger jüdischen Kaufleute, ward die Ausnahme gemacht, daß für sie ein Zeugniß des Lemberger Magistrates über ihre wirkliche Handlungsführung genügt [7]).

---

3) Hofkanzl. Decr. vom 6. Juli 1816, galiz. Kreisschr. vom 9. August d. J.

4) Just. Hofdecr. vom 24. Febr. 1792, Just. Gesetzs. Nr. 260, und Hofkammer-Decret vom 29. Sept. 1812; siehe das angeführte Werk von Doctor und Professor Fischer §. 40.

5) Hofdecret vom 29. Oct. 1787, Kreisschr. vom 25. Febr. 1788, Pill. S. 24.

6) Kaisers Franz II. polit. Gesetzs. II. Bd. S. 111.

7) Hofdecret vom 2. Nov. Kreisschr. vom 27. Dec. 1793, Pill. S. 72.

Nur die Handelsleute von Brody wurden von der Protokollirung ihrer Handels-Firmen befreit, da dem dortigen Wechselgerichte bedeutet ward: der Zwang dazu habe künftighin wegen des Nachtheiles im Handel aufzuhören [8]). — Uebrigens wurden durch das oben (siehe Note 6) angeführte Patent vom 24. Mai 1793, §. 3, auch Ausländer bei der Ausstellung trockener Wechselbriefe von den darin vorgeschriebenen Förmlichkeiten befreit, und bloß an die Wechselordnung gewiesen.

§. 142.

9) Verhältniß zu den Mercantil- und Wechselgerichten.

Seitdem die besonderen, durch die Theresianische Judenordnung sanctionirten Judengerichte aufhörten, haben die Juden als solche keinen besonderen Gerichtsstand mehr; daher unterliegen sie auch den zwei, mit den Magistraten vereinigten, galizischen Mercantil- und Wechselgerichten zu Lemberg und Brody in allen Handels- und Wechselgeschäften nach den allgemeinen Gesetzen [1]).

Jedoch ist die große Zahl der jüdischen Kaufleute dadurch berücksichtigt, daß bei jedem dieser Gerichte von den zwei unbesoldeten kaufmännischen Beisitzern mit entscheidender Stimme Einer, und eben so Einer von ihren zwei Substituten jüdischer Religion seyn muß. Die Wahl dieser Personen muß in Lemberg in Gegenwart und unter Leitung des Bürgermeisters oder eines Kreis-Commissärs, in Brody eines Kreis-Commissärs geschehen, und förmlich protokollirt werden; bei dem Magistrate werden sie

---

und polit. Gesetzs. III. Bd. S. 59; vergl. Just. Hofdecr. vom 24. Februar 1792, Just. Gesetzs. Nr. 260, lit. e.

8) Hofdecret vom 1. Juli, Gub. Intim. vom 25. Juli 1790. In dem Kreisschr. vom 16. Oct. 1787 (Pill. Samml. S. 190), wodurch das Mercantil- und Wechselgericht in Brody errichtet ward, hatte es nämlich im §. 2. lit. a noch geheißen: „daß Niemanden gestattet sey, in Brody im Kleinen oder Großen zu handeln, noch weniger ordentliche Firmen und Oblatorien auszustellen, der sich nicht vorläufig bei dem Mercantil- und Wechselgerichte gemeldet, und seine Eintragung in das Protokoll bewirkt habe."

1) Jos. Judenordn. §. 46, vergl. das Patent vom 27. Mai 1785.

beeidigt [2]). In Brody iſt die Wahl zweier jüdiſcher wirklicher Beiſitzer und zweier Subſtituten angeordnet, weil zwei jüdiſche Votanten vorgeſchrieben, wenn beide Parteien Juden ſind. Auch ſollen die Advokaten von den Mercantil-Geſchäften daſelbſt entfernt bleiben, und die Taxen nach der vierten Claſſe abgenommen werden [3]).

Die den Juden ohnehin für ihre Gerichtsgeſchäfte anbefohlene deutſche Sprache ward ſeit 1. Jänner 1820 insbeſondere auch für die bei dem Wechſelgerichte in Brody vorkommenden Geſchäfte vorgeſchrieben [4]).

Hier könnte die Frage auffallen: ob dieſe jüdiſchen Beiſitzer in ſolchen Angelegenheiten ihr Stimmrecht ausüben können, wo ein Jude gegen Chriſten ſteht? — Es ſcheint: Ja. Denn a) die Geſetze, welche dieſe Beiſitzer einführen, führen auch zugleich die chriſtlichen ein, ohne einen Unterſchied für ihren Wirkungskreis zu beſtimmen; dieſer muß alſo gleich ſeyn. Entweder ſtimmen ſie alſo alle bei allen Angelegenheiten, oder die chriſtlichen müßten auch ausgeſchloſſen ſeyn, wenn ein Chriſt gegen einen Juden ſteht. Dieſe Conſequenz wird aber Niemand zulaſſen wollen, denn dann gäbe es ja in ſolchen Angelegenheiten gar keinen Beiſitzer aus dem Handelsſtande. — b) Ferner möchte es in Galizien wenige Handels- und Wechſelgeſchäfte geben, worin kein Jude intereſſirt wäre; es dürfte alſo obige Ausſchließung faſt unausführbar ſeyn. c) Aus demſelben Grunde kann man keineswegs die Furcht hegen, als ob die jüdiſchen Beiſitzer ſtets gegen die chriſtlichen Parteien ſtimmen würden; ſollte die Ausſchließung auf dieſer Furcht beruhen, ſo reicht dieſer Grund ſeiner Natur nach nicht aus, und iſt überdieß

---

2) Für Lemberg Hofdecr. vom 14. Auguſt 1787, Juſt. Hofdecret vom 2. Nov. 1811, Gub. Z. 16719, und Hofkanzl. Decr. vom 8. Nov. 1811, Gub. Zahl 57182; für Brody die Hofverordnung vom 1. Nov. 1787, wegen Einführung des Mercantil- und Wechſelgerichtes daſelbſt, kundgemacht durch Kreisſchr. vom 16. October 1787, Pill. S. 190. — Vergl. des Gubernialrathes v. Schmid allgem. Gewerbs-Geſetzkunde II. Th. §. 19.

3) Hofdecret vom 21. Sept. 1790, lit. a—c, Juſt. Geſetzſ. Nr. 60, S. 45, und vom 10. Jänner 1828, Zahl 407.

4) Gub. Kundmach. vom 29. October 1819, Zahl 51682, Prov. Geſetzſ. S. 353.

ungesetzlich. d) Wollte man den Grund der Ausschließung in der lit. d. des §. 217 der galizischen Gerichtsordnung finden, welcher das Zeugniß eines Juden für einen Juden gegen einen Christen als bedenklich erklärt; so läßt sich entgegnen, daß die Stimmgebung eines Mercantil-Beisitzers am Rathstische kein Zeugniß sey, daß also die Anwendung jenes §. der Gerichtsordnung nur auf einer Analogie beruhen könnte; allein Niemand kann darin eine Analogie finden, weil kein Grund einer Aehnlichkeit vorhanden ist, es wäre eine ganz gesetzwidrige Gesetzausdehnung. — Selbst als ratio de lege ferenda würde diese Analogie nicht ausreichen; denn die Gefahr, welche aus einem parteilichen Zeugnisse im civilrechtlichen Verfahren entspringen kann, droht durch Eine oder zwei Stimmen bei einem ganzen Collegium nicht, wo noch vier andere, christliche Stimmgeber vorhanden sind. Ferner kann man ja nicht wissen, ob der jüdische Beisitzer wider oder für die christliche Partei stimmen werde; im letzteren Falle würde man aber dieselbe einer Stimme berauben, weil sie zufällig das Mißgeschick hat, mit einem Juden zu streiten. Ein Zeugenführer kann ferner anstatt eines bedenklichen Zeugen, vielleicht andere, unbedenkliche, finden; die Zahl der abgängigen Rathsstimmen auszufüllen, ist aber den Parteien schlechterdings unmöglich. — Endlich dürfte der Zweck der Gesetzgebung, indem sie einen jüdischen Beisitzer zuzog, nicht bloß ein besonderer Schutz dieser Nation gewesen zu seyn, sonst müßte dasselbe Bedürfniß auch bei anderen Gerichtsstellen und Behörden vorausgesetzt werden; wenigstens auch bei anderen Senaten des Lemberger und Brodyer Magistrates, aus deren Gliedern gerade die Mercantil- und Wechselgerichte zusammengesetzt sind. — Im Gegentheile scheint die Absicht auch, und vielleicht vorzugsweise, dahin zu gehen, daß jenen zwei Gerichtsstellen bei den vorkommenden Handlungsangelegenheiten solche Aufschlüsse nicht mangeln, welche die galizische Judenschaft vermöge ihres ausgebreiteten Handels oft allein zu geben vermag. — Das neueste hierüber für Brody erflossene Hofkanzley-Decret vom 10. Jänner 1828, Zahl 407 (Justiz-Hofdecret vom 31. December 1827 Zahl 7070) sagt: „Die Hofverordnung vom 21. September 1790 befehle die Beiziehung zweier jüdischer Beisitzer nur für den Fall, wenn beide Parteien Juden seyen, und selbst in diesem Falle bestehe das Gericht nebst dem Vorsitzer noch aus drei christlichen und nur zwei jü-

diſchen Votanten; **darum unterliege es keinem Anſtande, daß in Streitfällen zwiſchen chriſtlichen Handelsleuten, ein chriſtlicher und ein jüdiſcher Beiſitzer zugezogen werde.“**

§. 143.

10) Zoll- und Commerzial-Stämpelvorſchriften.

a) An die Zollvorſchriften ſind die Juden ohne Ausnahme gebunden, und alle Begünſtigungen in dieſer Hinſicht ſind aufgehoben. Der §. 50 des Zoll-Patentes vom Jahre 1788 hatte ihnen zwar geſtattet, mit den vom freien Handel ausgeſchloſſenen Waaren in den Städten und Märkten, jedoch nur gegen obrigkeitlichen Erlaubnißſchein, zu handeln. Das Directorial-Decret vom 12. September 1795 [1]) ſchärft ihnen die Befolgung dieſer Vorſchrift bei Confiscations-Strafe ein. Dieſe Begünſtigung des Zoll-Patentes wurde aber nach der Hand wegen Unmöglichkeit der Legitimations-Art aufgehoben [2]).

b) Rückſichtlich der Waarenſtämplung, wurden die minderen Kaufleute und Krämer, vorzüglich aber die zu ſolchem Handel berechtigten Juden angewieſen: Abſchnitte, die ſie von ungariſchen Schnittwaarenſtücken — aus der Mitte — erhalten, woran die Stämplung nicht erſichtlich iſt, von den Hauptzoll-Legſtätten, und in anderen Orten von den Commerzial-Stämpelmeiſtern, gegen Entrichtung der Gebühr mit dieſem Stämpel bezeichnen zu laſſen, und ſich ſtets mit der Verzollungs-Bollete, oder mit jenem Ueberreſte des Stückes, woran der Stämpel noch iſt, zu legitimiren [3]).

---

1) Pol. Geſetzſ. Kaiſers Franz I. 7. Band, S. 59.

2) Hofkammer-Decret vom 31. März, Kreisſchr. vom 18. April 1806, Pill. Samml.

3) Hofdecret vom 25. Nov. 1793, als Zuſatz zu dem 1. §. des Commerzial-Stämpel-Patentes vom 8. Nov. 1793, und zur Vorerinnerung der allgemeinen Zollordnung, kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchr. vom 27. Dec. 1793, Pill. S. 73; ſiehe auch politiſche Geſetzſ. Franz II. III. Bd. S. 132.

§. 144.

c) Hilfspersonen des Handels. — 1) Das Handels-Personale.

Zu den Hilfspersonen des Handels gehören: 1) das Handlungs-Personale, 2) die Sensalen, 3) die Spediteure und Commissionäre, 4) die Fuhrleute und 5) die Güterbestätter.

1) Ueber das Handlungs-Personale, d. i. jene Personen, die auf dem Comptoir oder im Laden des Handelsmannes angestellt sind, mit der Bestimmung, den Principal zu unterstützen, oder vorzustellen, also Commis, Ladendiener, Cassiere, Buchhalter und Factoren, findet sich nichts Besonderes. Nur verbot die Theresianische Judenordnung den jüdischen Handelsleuten, die Handlungsbedienten eines anderen, ohne vorhergegangene Einwilligung und ordentliche Entlassung, auszudingen und aufzunehmen. Ferner wurden die Juden angewiesen, die bei ihnen dienenden Christen an Sonn- und Feiertagen zu keiner anderen Arbeit anzuhalten, als welche an diesen Tagen den Dienstleuten bei Christen erlaubt ist [1]). Das spätere Verbot, christliche Dienstleute zu halten, scheint sich aber auch auf die Handlungsdiener zu erstrecken, welche Meinung dadurch bestärkt wird, daß unter dieses Verbot ausdrücklich jene Gewerbsgesellen gezogen wurden, welche als Hausgenossen beim Meister leben [2]).

Daher scheint obige Anordnung nur noch in zwei Fällen practische Anwendbarkeit zu haben, nämlich:

a) Bei solchen Handlungsdienern, welche keine Hausgenossen des israelitischen Handelsherrn sind; denn auf diese kann sich

---

1) IV. Abschn. 3. Art. §. 8.

2) Vergl. Gub. Verordn. vom 30. Sept 1826, Zahl 60647, Prov. Gesetzs. S. 164, auch meinen §. 118. lit. b. — Zwar rechnet der Sprachgebrauch die Handlungsdiener nicht unter die Gesellen; auch sagen die Erläuterungen zu der neuesten Vorschrift über die Wanderbücher, welche gegenwärtig für die Gesellen vorgeschrieben sind, ausdrücklich, daß darunter Handlungsdiener nicht begriffen seyen. Allein die galizischen Judengesetze verbieten überhaupt, daß Christen als dienende Hausgenossen sich bei Juden aufhalten, und dieß sind doch Handlungsdiener gewiß, sobald sie in dem Hause ihres Herrn wohnen.

das Verbot, christliche Dienstleute zu halten, weder nach dem Worte noch nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes erstrecken; z. B. bei einem christlichen Buchhalter oder Cassier eines jüdischen Großhändlers.

b) Wenn ein jüdischer Kaufmann an seinen Feiertagen christliche Diener zur Aushilfe, z. B. zu Rechnungsschlüssen, zur Correspondenz u. dgl. aufnimmt, und wenn an diesen Tagen zugleich christliche Feiertage fielen.

§. 145.

Fortsetzung.

2) Was die Factoren im Sinne des Kaufmanns-Styles betrifft, d. i. jene Personen, welchen der Handelsmann die Leitung der ganzen Handlung oder eines Theiles derselben überträgt, so stehen auch hierin die Juden unter den allgemeinen Gesetzen. Zwar spielt der jüdische Factor im Verkehr und in den Gesetzen Galiziens eine besondere Rolle; allein er hat nur den Namen mit den erst genannten Factoren gemein, stellt aber eine besondere, selbstständige Unternehmung dar, unterzieht sich allen Arten von Geschäftsvermittelung, und ist deßhalb freilich nicht nur für den Verkehr überhaupt, sondern auch für den eigentlichen Handel von Wichtigkeit. Die gesetzlichen Bestimmungen über diese Classe finden sich in der Abhandlung über die unproductiven Beschäftigungen der Juden eingereiht [1]).

Was das Verhältniß der Lehrlinge zu ihren Lehrherren betrifft, so gilt für den jüdischen Handelsstand nichts Besonderes, was nicht bereits bei den Manufactur-Gewerben gesagt worden wäre.

§. 146.

2) Die Sensalen.

Da in Galizien keine Börse besteht, so gibt es auch keine Wechsel-, sondern nur Waaren-Sensalen (Mäkler).

Im Allgemeinen vertreten die jüdischen Factoren in ganz Galizien die Stelle der Waaren-Sensalen, für welche es auch keine besonderen Anordnungen und Instructionen gibt, wie für Wien, Prag, Brünn und Troppau [2]). Aber unter dem Titel des Mäkelns

---

1) Vergleiche meinen §. 167.

2) Kopetz a. a. O., II. Bd., §. 480.

darf nicht eine aufsichtslose Handelsfreiheit entstehen [2]). — Für Brody jedoch ward eine eigene Mäkler-Instruction gegeben [3]), welche weder durch die Wiener Instruction, noch durch die Hofdecrete vom 11. und 14. April 1818 aufgehoben ist, weil die erstere ursprünglich nur für Wien gegeben ward, ihre Ausdehnung durch letztere Decrete über andere Städte nur für Böhmen, Mähren und Schlesien gilt, und dadurch ein früheres besonderes Gesetz nicht aufgehoben wird. Daher wird ihr wesentlicher Inhalt hier angeführt [4]).

§. 147.

Die Mäkler in Brody.

Die für sie gegebene Vorschrift enthält in vielen Puncten gleiche Bestimmungen mit den Instructionen für die Städte der westlichen Provinzen, weicht aber dennoch in einigen ab, und gibt auch mehrere eigenthümliche, auf die besonderen Verhältnisse jener freien Handelsstadt berechnete Vorschriften. Diese betreffen ihre Wahl und Wahlfähigkeit, ihre Rechte und Pflichten, und die Aufsicht der Behörden über dieselben.

A. Die Wahl geschieht durch vier und zwanzig der redlichsten und wohlhabendsten, vom Districts-Amte zu Brody (jetzt vom Zloczower Kreisamte [1]) ernannte Kaufleute, in Gegenwart des Districts-Directors (jetzt des Kreishauptmanns), und muß dem Gubernium zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Zahl der zu Wählenden beträgt zwölf; eine Vermehrung oder Verminderung hängt von dem Gubernium ab, wenn sie das Beste des Commerzes erfordert. Die Eigenschaften dazu sind: 1) Eilf müssen von jüdischer, Einer von armenischer Nation seyn, die letztere kann, wenn sie unter ihren Gliedern keinen tauglichen Menschen findet, anstatt dessen einen anderen Christen oder einen Juden vorschlagen; 2) nur Einwohner von Brody, die ihre Fa-

---

2) Verordn. vom 7. October 1775, Pill. S. 158.

3) Commerz-Hofcommissions-Decret vom 25. März 1821, Z. 1123.

4) Kopetz, a. a. O., II. Bd., §. 470 und 480.

1) Galizien hatte nach seiner ersten politischen Eintheilung nur 6 Kreise deren aber jeder in Districte (zusammen 19) abgetheilt war; später sind 19 Kreisämter eigentlich an die Stelle jener Districts-Aemter getreten.

milie daſelbſt haben, und keine Fremden werden zugelaſſen; 3) über den guten Ruf hat das Diſtricts-Amt (Kreisamt) ein Gutachten abzugeben, und kann deßhalb auch übel berüchtigte Individuen ausſchließen; 4) eine Caution von 100 Ducaten muß an das Diſtricts- (Kreis-) Amt geleiſtet werden; 5) allen Kaufleuten iſt unterſagt, das Mäkeln zu treiben.

B. Rechte und Pflichten.

1) Ueber jene Käufe, wozu ihn die Kaufleute freiwillig beiziehen, hat jeder Mäkler ein Vormerkbuch zu führen, darin den Kauf, den Namen des Käufers und Verkäufers, das Datum, die Gattung der Waare, Maß, Gewicht und Preis einzutragen; dieſe Vormerkbücher ſind als öffentliche Urkunden zu betrachten [2]), und haben bei einem zwiſchen Käufer und Verkäufer entſtehenden Streite zur Grundlage der Entſcheidung zu dienen [3]). Zur gehörigen Genauigkeit muß der erſte Diſtricts-Director (Kreishauptmann) dieſe Vormerkbücher auf dem erſten Blatte mit Unterſchrift und Amtsſiegel bezeichnen, paginiren und die Anzahl der Seiten anmerken [4]).

2) Im Falle der Zuziehung zu einem Geſchäfte, dürfen ſie ſich unter keinem anderen Namen brauchen laſſen, als wozu ſie ihr

---

2) Galiziſche Gerichtsordnung, §. 180. lit. e.

3) Nach den allgemeinen Normen wird die Einwilligung der Parteien zum Abſchluſſe des Geſchäftes, durch die wechſelſeitige unwiderſprochene Annahme des vom Mäkler ausgeſtellten Schlußzettels erklärt. Von dieſer Wirkſamkeit ſpricht die Brodyer Inſtruction nicht; jedoch iſt der eben angeführte Grundſatz in Galizien ausdrücklich kund gemacht. Siehe Hofkammer-Decret vom 4. Jänner, Kreisſchreiben vom 21. Februar 1815, Pill. S. 11.

4) Weil man fürchtete, daß den Mäklern die Buchführung in deutſcher Sprache zu beſchwerlich fallen dürfte, geſtattete ihnen die Mäklerordnung die hebräiſche Sprache; dafür mußte aber das Diſtricts-Amt einen geſchwornen, von der Landesſtelle beſtätigten Schreiber auf Koſten der geſammten Mäkler halten, welchem jeder derſelben Tag für Tag alle geſchloſſenen Käufe und Verkäufe genau anzugeben hatte; der Schreiber führte darüber ein Tagebuch, welches jährlich mit den einzelnen Vormerkbüchern verglichen werden mußte. — Seitdem aber den Juden die deutſche Sprache in allen Handels- und Gerichts-Acten, bei ſonſtiger Ungiltigkeit, vorgeſchrieben ward, dürfte obige Vorſchrift ihre Wirkſamkeit verloren haben.

Amt berechtigt. Sie dürfen ſich auch nicht einmengen, wenn einheimiſche oder fremde Kaufleute Handelsgeſchäfte über ihre eigenen Waaren ſchließen wollen, ohne ſie zuzuziehen.

3) Eine Strafe von 100 Ducaten nebſt der Entſetzung vom Amte iſt dem Mäkler angedroht, wenn er ſich mittelbar oder unmittelbar in ein Handelsgeſchäft einläßt; wogegen aber auch jedem, der ſich in der beſtimmten Anzahl der Mäkler nicht befindet, bei einer den Umſtänden angemeſſenen Leibesſtrafe verboten iſt, mittelbar oder unmittelbar das Mäkeln zu treiben. Den Kaufleuten aber iſt eine Strafe von 100 Ducaten darauf gedroht, ſo wie, wenn ſie Jemanden zum Mäkler verwenden, der es nicht iſt.

4) Für ihre Mitwirkung bei Handelsgeſchäften iſt folgender Mäklerlohn feſtgeſetzt:

a) von jedem Contracte, deſſen Werth 100 Ducaten nicht überſteigt . . . . . 1/3 Procent;
b) von Contracten von 101 bis 500 Ducaten . 1/5 „
c) „ „ von 501 Ducat. und darüber 1/8 „
d) für Münzvertauſchungen nach demſelben Verhältniſſe dieſelben Procente.
e) Bei Vertauſchung von Waare gegen Waare, eine doppelte Bezahlung nach demſelben Maße, weil dann zwei Verkäufer erſcheinen. Dieſe Gebühr muß in den Fällen a) und b) der Verkäufer allein ganz, in den übrigen jede Partei zur Hälfte bezahlen.
f) Bei Geldaufnahmen auf Hypothek der Ausborger . . . . . 1 per mille;
g) bei Aſſecuranzen zu Waſſer oder Land vom Aſſecuranten ſelbſt . . . . . 1 „

Mehr darf der Mäkler bei 100 Ducaten Strafe eben ſo wenig fordern, als er Geſchenke von den Kaufleuten annehmen darf. Dagegen darf auch keine Partei ihm von der tarifmäßigen Gebühr abbrechen; nur bei Käufen über 2000 Ducaten kann ſich der Kaufmann mit dem Mäkler über eine geringere Belohnung abfinden; worüber aber die beiderſeitige Erklärung ſchriftlich gegeben werden muß. — Von dieſen tarifmäßigen Einkünften muß jeder Mäkler jährlich 12 Ducaten an das Aerar bezahlen.

5) Alle Käufe und Verkäufe wurden für nichtig erklärt, die ein Mäkler zu Gunſten einer verwitweten Mäklerinn, unter dem

Titel der ihm übertragenen Geschäftes abschließt; jedoch ohne Rückwirkung auf die vor Kundmachung dieser Ordnung geschlossenen Geschäfte.

6) Es steht jedem Mäkler frei, sich einen Adjuncten zu halten, der dem Districts- (Kreis-) Amte vorgestellt, von diesem bestätigt werden muß, und die Handlungsgeschäfte bloß im Namen seines Principals abzuschließen hat, welcher für ihn gut stehen muß. Dagegen dürfen diese niemanden Anderen an ihre Stelle setzen, noch ihr Vormerkbuch verkaufen, verschenken, oder auf eine andere Art von sich geben.

7) Will ein Mäkler seine Stelle aufgeben, so muß er es dem Districts- (Kreis-) Amte anzeigen, und die Entlassung abwarten; die Wiederbesetzung geschieht dann, — wie bei Todesfällen — durch Wahl der Kaufleute und Bestätigung des Landes-Guberniums.

C) Die Aufsicht ward auf folgende Art eingerichtet: 1) Die 24 wählenden Kaufleute haben aus den 12 Mäklern gleich bei der Wahl einen zum Oberhaupt oder Aeltesten vorzuschlagen, welcher, vom Gubernium bestätigt, die Wachsamkeit über das „Gebahren" seiner Collegen, und die Anzeigen über die Personal-Veränderungen unter denselben auf sich hat. Das Gubernium bestätigt diesen Aeltesten jährlich, oder ändert ihn nach Gutbefinden ab.

2) Ueber das Betragen der Mäkler und ihre Gebahrung überhaupt, muß das Districts- (Kreis-) Amt jährlich wenigstens zwei Mahl die vorzüglicheren Kaufleute befragen, und sich von allen vorkommenden Unrichtigkeiten unterrichten lassen.

3) Die besondere Controlle über die Vormerkbücher wird durch drei Kaufleute von Brody geführt, welche von dem Districts- (Kreis-) Amte beauftragt sind, diese Bücher von Zeit zu Zeit und wenigstens vierteljährig zu untersuchen, Unordnungen aber anzuzeigen.

4) Versäumung der Pflichten von Seite der Mäkler wurde theils mit den besonders ausgesprochenen und schon angeführten, oder überhaupt mit empfindlichen Strafen, und nöthigen Falles mit Amtsentsetzung bedroht.

§. 148.

3) Das Commissions- und Speditions-Geschäft.

Zu diesem wurden bloß Handelsleute, jedoch alle ohne Unterschied, ermächtigt; das Commerzial-Hof-Commissions-Decret vom 27. Juni 1817, welches diesen Grundsatz aufstellt, ward durch

die Gubernial-Verordnung vom 9. Jänner 1824 [1]) auch in Galizien kundgemacht, und hat eine vorzügliche Wirksamkeit auf die Juden, weil diese Gattungen von Geschäften ganz und vorzugsweise in ihren Verkehr gehören.

§. 149.

4) Die Fuhrleute.

Die Juden sind, gemäß der Judenordnung, im Allgemeinen zur Betreibung der Fuhrmannsgewerbe berechtigt, daher einem jeden Juden, der dieß Gewerbe ausüben will, ohne Anstand die erforderlichen Certificate ertheilt werden müssen, und zwar unter gleichen Vorsichten, wie an christliche Fuhrleute.

Sobald ein jüdischer Fuhrmann Reisende auf der Poststraße zu führen übernimmt, wozu er auch gedeckte Wagen und Kaleschen gebrauchen darf, muß er seinem Knechte ein Certificat verschaffen, welches die Ortsobrigkeit immer nur auf ein Jahr ausstellt, und womit der letztere das Befugniß seines Dienstgebers zu beweisen hat, wenn er auf einer Post-Station angehalten wird. Die Postmeister haben nämlich das Recht, Fuhrwerkseigenthümern oder Fuhrknechten, welche ohne dieses Certificat Reisende in gedeckten Wagen oder Kaleschen auf der Poststraße befördern, die Pferde auszuspannen, und selbe zu confisciren. Die Ortsobrigkeiten müssen bei 100 Gulden Strafe und Schadenersatz, den Postmeistern zur Ausübung dieses Rechtes auf jedesmahliges Ansuchen den erforderlichen Beistand auf das schnellste leisten [1]).

---

1) Prov. Gesetzs. S. 1.

1) Siehe Gub. Decr. vom 13. Juni 1820, Prov. Gesetzs. S. 146, und allerhöchste Entschließung vom 1. April, kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 15. Mai 1824, ebenda, S. 78.

Uebrigens sind die Beschränkungen der Fuhrleute in Uebernahme von Frachtstücken, im Pferdewechsel auf den Poststraßen, in der Weiterbeförderung der mit Postpferden angekommenen Reisenden u. s. w., wie sie in den gedruckten Postvorschriften vom 21. März und 24. Juni 1775, sodann vom 24. Oct. 1782, und in dem Hofkammer-Decret vom 5. April 1818, Gub. Z. 22091, enthalten sind, in denselben für Galizien meistens ausdrücklich auf die Juden ausgedehnt.

§. 150.

5) Die Güterbeſtätter.

Die Güterbeſtätter ſind Perſonen, die ſich gegen Belohnung damit beſchäftigen, den Fuhrleuten Frachten zu verſchaffen, und für die Verſender die erforderlichen Fuhren zu miethen. Ueber dieſes Geſchäft finden ſich in Galizien keine beſonderen Verordnungen; allein jene Vorſchriften, die für die galiziſchen Juden-Factoren an einem anderen Orte auseinander geſetzt werden [1]), haben auch für dieſes Geſchäft Wirkſamkeit, weil es unter die Betriebszweige jener Claſſe gehört.

§. 151.

II. Vorſchriften für einzelne Handelszweige.

Für einzelne Handelszweige finden ſich zwar nicht umfaſſende ſyſtematiſche Geſetze, aber doch einzelne, die galiziſchen Juden beſonders oder wenigſtens vorzugsweiſe und ausdrücklich betreffende Vorſchriften. Die wichtigſten davon beziehen ſich auf den Handel, 1) mit den landwirthſchaftlichen Producten, und mit Salz, 2) auf das Hauſiren, 3) auf den Handel und Ausſchank von Branntwein, Bier, Meth und Wein.

§. 152.

1) Der Handel A. mit landwirthſchaftlichen Producten und B. mit Salz.

A. Die Vorſchriften über die landwirthſchaftlichen Producte beziehen ſich a) auf dem Victualien-Handel überhaupt, b) auf den Getreide-, c) Mehl-, d) Brot-, e) Vieh- und f) Fiſchhandel; ferner g) auf jenen mit Holz, h) mit Stroh und Heu.

a) Der Handel mit Victualien überhaupt (worunter alle rohen, nothwendigen inländiſchen Nahrungsmittel verſtanden werden, die zum unmittelbaren Genuſſe ohne beſondere techniſche Vorbereitung dienen), ward im Inneren ganz freigegeben, und nur dort, wo die Juden bisher von dieſem Handel ausgeſchloſſen

---

1) Vergleiche die Abhandlung über die unproductiven Beſchäftigungen, §. 167.

waren, ſollen ſie auch noch ferner davon entfernt bleiben [1]). In Galizien aber war den Juden ſchon früher geſtattet geweſen, die Landes-Producte von den Bauern an ſich zu bringen, aber weder auf Borg noch gegen Getränke oder unechte Waare [2]), noch dürfen ſie eine ſtehende Ernte, ungebornes Vieh, ſtehende Wolle u. ſ. w. dem Bauer abkaufen [3]).

Jedoch ward befohlen, gegen den Vorkauf der Juden in Anſehung der Victualien und des Viehes Obſorge zu tragen [4]). Aber auch aufgedrungen darf ihnen von Seite ihrer Obrigkeit keine Feilſchaft werden [5]).

b) Der Getreidehandel insbeſondere ward den Juden gleich nach der öſterreichiſchen Beſitznahme Galiziens mit ſolcher Strenge unterſagt, daß jeder Vorrath, der ihr eigenes Bedürfniß überſtieg, mit Confiscations-Strafe bedroht ward [6]), obſchon man bald darauf ſonſt jedermann die Defluidation von Weitzen und Gerſte aus, durch und nach Galizien freigab [7]).

Die eben unter a) angeführten Bewilligungen heben dieſes Verbot auf, und da der Getreidehandel gegenwärtig ganz frei gegeben iſt, ſo ward er auch ausdrücklich den Juden in Galizien frei geſtattet [8]); jedoch blieb ihnen die Ausfuhr nach den venetianiſchen und mailändiſchen Provinzen, ſo wie nach Tyrol, Dalmatien und in das Küſtenland unterſagt [9]). Daß ſie übrigens auch bei Freige-

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 18. Februar, in Galizien kundgemacht mit Kreisſchreiben vom 2. April 1813, Z. 10561, lit. b und c. Pill. S. 77.

2) Das ſchon öfter citirte Patent vom 27. Mai 1785, §. 6.

3) Verordn. vom 5. Jänner 1793, Gub. Z. 333, vergl. meinen 131. §., Nr. 4.

4) Gub. Verordn. von 1788, Z. 6079, ſiehe Löwenwolde a. a. O. I. S. 392.

5) Hofdecr. vom 5. März, in Galizien kundgemacht den 26. März 1789. Kropatſchek 17. Bd. S. 13.

6) Verordn. für Lemberg vom 23. December 1772, Pill. S. 29.

7) Patent vom 28. Auguſt, Gub. Circular vom 2. Sept. 1773, Z. 6199, chronol. Auszug.

8) Hofkanzl. Präſ. Decr. vom 26. Jänner 1815, Z. 945, Gub. Z. 6345, und Hofkanzl. Decr. vom 25. November 1819, Z. 36949, Gub.-Verordn. vom 21. December 1819, Z. 62112.

9) Hofdecr. vom 11. Jänner, Kreisſchreiben vom 3. Februar 1815, Pill. S. 8, und Hofdecr. vom 25. Februar, Kreisſchreiben vom 24. März

bung des Handels an die Marktordnungen gebunden ſind, bedarf bei dieſen wie bei den folgenden Producten nicht erſt einer Erwähnung.

Auf dieſe Geſtattung des Getreidehandels gründete ſich ſodann die weitere Erlaubniß, daß dieſe Glaubensgenoſſen in Galizien auch zu dem Subarrendirungs-Geſchäfte für die Militär-Verpflegung zugelaſſen werden [10]).

c) Der Mehlhandel iſt ihnen ebenfalls ausdrücklich geſtattet [11]); jedoch ward dadurch an den Verboten des Mühlenbetriebes nichts geändert, und es geht daraus hervor, daß rückſichtlich der galiziſchen Juden eben ſo ein Unterſchied zwiſchen Mehlerzeugung und Mehlhandel gemacht werden müſſe, wie zwiſchen Getränkerzeugung und Getränkhandel.

d) Die allgemeine Erlaubniß, daß Jedermann Brot backen und verkaufen dürfe [12]), muß nothwendig auch von den Juden verſtanden werden. In Lemberg ward zwar ſpäter die unüberſchreitbare Zahl der Bäcker auf 50, und neuerlich der jüdiſchen auf 15 feſtgeſetzt; jedoch ward in der Folge wieder die Erlaubniß zur freien Einfuhr des Brotes vom Lande und zu deſſen ungehindertem Verkaufe in Lemberg allgemein gegeben [13]), und ſie wird auch auf die Juden ausgedehnt werden müſſen, da dießfalls kein beſonderes Verbot beſteht. — Nur in Rückſicht der jüdiſchen Beigel- und Broterzeuger in Lemberg ward die Beſtimmung gemacht, daß ſie zwar in chriſtlichen Schankhäuſern hauſiren können, daß ihnen aber außer dem Judenbezirke

---

1815, Pill. S. 13; vergl. Kopetz öſterr. polit. Geſetzkunde I. Thl. 2. Bd. §. 882. Eine Notification des mailändiſchen Guberniums vom 15. März 1817 erklärt jedoch, daß in der Lombardie der Getreidehandel den Juden wie anderen Unterthanen erlaubt iſt.

10) Allerhöchſte Entſchließung vom 2. April, Decret der Militär-Verpflegs-Syſtem-Hof-Commiſſion vom 15. April 1817, gal. Gub. Zahl 20394.

11) Hofdecret vom 10. April 1810, ad 4, v. Schmid. Beſondere Gew. Geſetzk. 1. Thl. 1. Bd. S. 11.

12) Höchſtes Handbillet vom 16., Gub. Verordnung vom 22. November 1785, v. Schmid, ebenda S. 12.

13) Gub. Verordn. vom 20. December 1793, und vom 23. November 1810, v. Schmid, ebenda.

kein Aufenthalt, d. i. kein Aufschlagen von Ständchen, Tischen oder anderen Verkaufsörtern gegönnt sey [14]).

e) Der Handel mit lebendigem Vieh gehört unter die von Juden stark betriebenen Beschäftigungen; man findet daher sogar die Viehmärkte auf andere Tage verlegt, wenn jüdische Feiertage auf die gewöhnlichen Markttage fallen [15]).

f) Die Fischerei wird in Galizien nicht professionsartig betrieben, sondern als ein Recht der Eigenthümer der Gewässer meistens an Juden verpachtet, die daher auch den Fischhandel als eine freie, ihnen durch keine besondere Vorschrift verbotene Beschäftigung betreiben [16]).

g) Der im übrigen Lande sonst freie Holzhandel war den Juden für die Stadt Lemberg rücksichtlich des Brennholzes vom Ende des Jahres 1806 an verboten, und für die erste Uebertretung mit Confiscation, im Wiederholungsfalle überdieß mit körperlicher Züchtigung bedroht [17]); nur die Vorräthe, die sie bereits hatten, durften sie noch verkaufen. — Im Jahre 1821 ward jedoch diese Beschränkung wegen Veränderung der Umstände aufgehoben, und den Juden der Holzhandel sowohl nach als in Lemberg wieder freigegeben [18]).

h) Mit Stroh und Heu ist der Handel frei, jedoch sollen die Juden in Schankhäusern weder Hafer noch Heu verschleißen [19]). Auch haben die Dominien darüber zu wachen, daß Juden oder andere Gläubiger dem Unterthan nicht das zur Winterfütterung nöthige Heu als Schuldforderung abnehmen [20]).

---

14) Gub. Verordn. vom 11. Februar 1819, v. Schmid, ebenda; vergl. die Abhandlung über die Manufactur-Gewerbe §. 127.

15) Z. B. die Olmützer Viehmärkte.

16) Vergl. für das offene Land das Hof-Commissions-Decret vom 27. Jänner 1822, Prov. Gesetzs. S. 40.

17) Hofdecret vom 25. Sept., Gub. Verordn. vom 24. October 1806, Z. 44265, und Gub. Verordn. vom 1. Mai 1807, v. Schmid, ebenda S. 13.

18) Hofkanzl. Decr. vom 21. December 1820, Gub. Decr. vom 28. Jänner 1821, Z. 512, Prov. Gesetzs. S. 15.

19) Gub. Verordn. vom 26. December 1789, chronol. Auszug Nr. 82. v. Drbacki a. a. O. S. 302.

20) Unterricht wegen Viehseuchen vom Jahre 1811, §. 5. Pill. S. 197.

B. Der Salzhandel.

Nachdem früher der Salzhandel in Galizien mancherlei Veränderungen unterworfen, und insbesondere den Juden zuweilen verboten war, ist gegenwärtig der Handel mit Sudsalz ganz und zwar ausdrücklich auch den Juden freigegeben, und macht einen starken Zweig der Judenbeschäftigung in den Gegenden der Cocturen aus [1]).

§. 153.

2) Das Hausiren.

Das Patent vom 27. Mai 1785 (§. 6) hatte den Juden in Galizien diesen Handel noch durchaus verboten, auch das Patent vom 26. Juni 1787 (§. 2) [1]) gestattete ihn dieser Nation nur in Böhmen, Mähren und Schlesien. Allein der §. 36 der später erlassenen Josephinischen Judenordnung dehnt diese Erlaubniß auch auf die galizischen Juden mit folgenden Worten aus: „Das Herumtragen von Haus zu Haus, oder das sogenannte Hausiren ist den Juden ebenfalls sowohl in Städten als Dörfern, nach den darüber im Allgemeinen bestehenden Verordnungen erlaubt." Darauf weiset auch der 4. §. des neuen Hausir-Patentes vom 5. Mai 1811 ausdrücklich hin [2]), daher dürfen ihnen auch die Hausirpässe in den Provinzen ertheilt werden, wo sie ansässig sind [3]). Jedoch darf ihnen kein Hausirpaß nach Wien, in das Erzherzogthum, nach Steyermark, Kärnthen oder Krain ertheilt werden, weil den Juden daselbst außer den Marktzeiten kein Handel und kein Hausiren gestattet ist [4]). Uebrigens schließt das Hausir-Patent **fremde** Juden

---

[1]) Patent vom 22. April 1783, v. Löwenwolde II. S. 85, Hofdecr. vom 31. Mai, Kreisschreiben vom 31. October 1794, Pill. S. 79, und Hofdecret vom 1. Mai 1804, Z. 6874, Gub. Zahl 21524.

[1]) Pill. S. 159.

[2]) Dadurch erhält auch der §. 73 in dem Lehrbuche des österr. Handelsrechtes vom Dr. und Prof. Fischer eine Erweiterung.

[3]) Hofdecr. vom 25. Juni 1807, Kropatschek's Gesetzs. 13. Bd. S. 144.

[4]) Gub. Verordn. vom 14. Sept. 1810, v. Schmid allgem. Gewerbs-Gesetzkunde I. Thl. 1. Bd. S. 93, vergl. Patent vom 2. Jänner 1782, Kropatschek's österr. Staatsverfassung 8. Bd. S. 160, und Hofdecr. vom 19. Sept. 1783, Kropatschek's Gesetzs. 3. Bd. S. 493.

aus, da dasselbe diese Gattung Handel überhaupt nur Inländern gestattet [5]).

Aus der Zusammenstellung dieser Anordnungen mit jenen über ihren Aufenthalt ergibt sich, daß

1) den jüdischen Einwohnern der Städte und Märkte, nicht aber jenen der Dörfer ein Hausir-Befugniß gegeben werden darf, denn diese sind vom Handel ausgeschlossen;

2) daß aber die befugten Hausirer ihre Waaren auch auf die Dörfer tragen dürfen.

Obschon der jüdische Hausirer rücksichtlich seines Befugnisses und seiner Waarengattungen dem christlichen ganz gleichgestellt ist, so finden sich doch einige indirecte Beschränkungen, indem gewisse Vorschriften diese Judenclasse ganz vorzüglich im Auge haben, als z. B.

1) das Verbot, Montursstücke oder andere Dinge von gemeinen Soldaten zu kaufen [6]);

2) die Warnung, schon getragene Kleidungsstücke, schon benütztes Wäsch- und Bettzeug und Pelzwerke aus fremden Händen, oder von Juden zu kaufen, weil man nicht sicher wisse, von wem sie seyen, und wer sie getragen habe [7]).

§. 154.

3) Handel mit Getränken und Ausschank derselben.

Der Getränkhandel, als Handel im Großen, muß von dem Ausschank, als dem eigenthümlichen Kleinhandel, an sitzende Gäste und über die Gasse unterschieden werden; für beide bestehen verschiedenartige Vorschriften, denn während der erstere in den österreichischen Gesetzen unter den eigentlichen Commerz-Vorschriften behandelt ist, wird der zweite unter die Polizeigewerbe gerechnet.

Daher gelten die allgemeinen Gesetze über den eigentlichen

---

5) §. 1 des Hausir-Patentes.

6) Sammlung der Gesetze für die Stadt Lemberg vom 3. Jänner 1794. Pill. Samml. S. 10. III. Abschn. §. 47; vergl. diese Abhandlung §. 129, Nr. 3.

7) Nachricht über das Verhalten im hitzigen Fieber, vom Februar 1806. 1. Absatz Pill. S. 6. In der Cholera-Periode des Jahres 1831 erfuhr der Kleidertrödel der Juden zu Lemberg ebenfalls Beschränkungen.

Handel auch für die Juden, und ausdrücklich ist den jüdischen Branntweinbrennern der Verkauf im Großen [1]) und den jüdischen berechtigten Schänkern der Weinhandel [2]) gestattet worden.

Der Ausschank der Getränke unterliegt aber in Galizien ganz eigenthümlichen Gesetzen, welche zum Theile in dem Judenwesen, zum Theile aber in den gutsherrlichen Verhältnissen begründet sind. Um sie klar darzustellen, ist die Unterscheidung des Branntwein-, Bier- und Methausschankes vom Weinschanke, und zwar abgesondert in den 18 älteren galizischen Kreisen und in der Bukowina nöthig, weil die ursprünglich ganz verschiedenartige Verfassung der letzteren, auch in den eben genannten Rechten sehr abweichende Bestimmungen hervorbrachte.

§. 155.

A. In den 18 älteren Kreisen.

I. Branntwein-, Bier- und Methausschank.

Dieser Ausschank muß als ein von der Erzeugung abgesondertes Gewerbe betrachtet werden, welches aber, wie jene, zu dem grundherrlichen Propinationsrechte gehört. Dieses wurde nun fast durchaus an Juden verpachtet, ja in Städten muß es gemäß allerhöchsten Vorschriften verpachtet werden [3]); aber die nachtheiligen Wirkungen der Juden auf das Landvolk und auf den Bürgerstand verursachten unter der österreichischen Regierung eine Reihe beschränkender Verordnungen.

Sehr früh ward nämlich schon der Unfug verboten, den Unterthan zu zwingen, daß er von den jüdischen Pächtern ein willkürlich bestimmtes Quantum Branntwein abnehme, und ihn so allmälich in Schulden und in gänzlichen Verfall gerathen zu lassen [4]).

---

1) Circular vom 16. November 1786, Z. 29405, lit. e, chronol. Auszug; vergl. meinen 121. §.

2) Gub. Belehrung vom 17. Jänner 1787, §. 5. Löwenwolde I. Thl. S. 379, und chronol. Auszug.

3) Hofdecr. vom 8. Juli 1785, Löwenwolde II. Thl. S. 97.

4) Patent vom 3. Juni 1775 zur Abstellung der Unterthansbedrückungen in Galizien, §. 1. Pill. S. 85; vergl. das galizische Frohn-Patent vom 16. Juni 1786, §. 68.

Das Patent vom 9. Februar 1784 [3]) machte aber in dieſem Geſchäftszweige der Juden eine gänzliche Veränderung. Die Ueberlaſſung der obrigkeitlichen Schankhäuſer ward nämlich zugleich mit der Verpachtung des Bier- und Methbrauens an Juden in den Städten und auf dem Lande gänzlich abgeſtellt, und zur Vorkehrung eine dreijährige Friſt, bis zum Anfange des Jahres 1787, feſtgeſetzt.

Eine Ausnahme von dieſem allgemeinen Verbote machen nur jene Schankgewerbe, welche die Juden in Städten, auf ihren eigenen Häuſern, und auf eigene Rechnung am 5. November 1784 bereits betrieben; denn dieſe wurden ihren Beſitzern bis zum Tode gelaſſen, unter der Bedingung, daß ſie ſich um einen kreisämtlichen Schank-Licenz-Zettel beworben, und denſelben erhalten hatten [4]).

---

3) Pill. S. 26, ferner Kreisſchreiben vom 26. October 1786, Kropatſchek's Geſetzſ. 11. Bd. S. 518, Gub. Belehrung vom 17. Jänner 1787, §. 1, Löwenwolde 1. Bd. S. 379, endlich Joſ. Jud. O. §. 32 u. ff. Hofdecret vom 28. Mai 1796, Z. 2164, Gub. Z. 18764, die Anwendung des Verbotes auf die Salzgüter, und vom 17. Mai 1791, Z. 1252, Gub. Z. 15382, auf die Staatsgüter überhaupt betreffend, Gub. Verordn. vom 11. April 1800, Z. 5325, die Wiederkundmachung jenes Verbotes betreffend, v. Drdacki, S. 304.

4) Erläuterung des Patentes vom 9. Februar 1784 durch Hofdecret vom 14. October, kundgemacht mit Circular vom 5. November 1784, Pill. S. 303, und Joſ. Jud. O. §. 33, auch Hofdecret vom 5. Juni 1800, Gub. Verordn. vom 4. Juli 1800, Z. 18744, v. Drdacki a. a. O. S. 304. Dieſe berechtigten Schänker wurden in den Jahren 1785 und 1786 in beſondere Verzeichniſſe aufgenommen, und jedem ein eigener, kreisämtlicher, ſtämpelfreier Licenz-Bogen ausgefertigt. Vergl. Kreisſchreiben vom 30. Auguſt 1788, Kropatſchek's Geſetzſ. 11. Bd. S. 517 §. 4. Gub. Verordn. vom 13. November 1788, Löwenwolde I. Bd. S. 338, und das Schänker-Regulativ für Drohobycz vom Jahre 1802, II. Abtheilung §. 2. Pill. S. 42. Als Erläuterung zum neuen Stämpel-Patente erklärte das Hofkammer-Decret vom 31. October, kundgemacht durch Gub. Decret vom 1. December 1804, Z. 47613 ausdrücklich, daß dieſe in Galizien beſtehenden jüdiſchen Schank-Licenzen ſtämpelfrei ſind, weil ſie nur als politiſche Vorſichtsmaßregel gegen unbefugten Schank eingeführt wurden.

Mit dem gerade auseinander gesetzten Verbote sind nun mehrere Folgerungen und Vorsichten verknüpft, als:

1) Das eben genannte ausnahmsweise Schankrecht ist **streng persönlich**, kann also auf keine andere Person übertragen werden, und muß daher ganz erlöschen:

a) wenn der damalige Hauseigenthümer stirbt [5]).

Jedoch ging die Schankfreiheit noch eine kurze Zeit auf die Witwe des Schänkers über, wenn sie im eigenen Hause den Schank fortsetzte, den er schon im Jahre 1784 betrieben hatte; — aber nur so lange sie die gewöhnlichen Steuern entrichtete, und nicht zur zweiten Ehe schritt, mithin als Familienhaupt angesehen ward [6]). Ein Hofdecret vom 20. December 1786 spricht aber den jüdischen Witwen allgemein das Recht ab, den Schank ihrer Männer fortzusetzen [7]).

b) Das Schankrecht erlischt ferner ganz, wenn der Eigenthümer von dem Gewerbe austritt [8]), und

c) wenn das Haus ganz oder zum Theile verkauft wird [9]).

2) Von zwei angeblichen Hauseigenthümern darf nur derjenige den Schank betreiben, der den größten Antheil besitzt, und schon im Jahre 1784 geschänkt hat, ohne daß er das Schankrecht an einen Anderen übertragen darf [10]).

---

5) Gub. Circ. vom 16. November 1786, Z. 29405 lit. b, Hofdecr. vom 11. December 1786, Z. 33056, und Judenordn. §. 33.

6) Obiges Circular vom 16. November 1786, Z. 29405 lit. a.

7) Kundgemacht durch Kreisschreiben vom 4. Jänner 1787, Kropatschek's Gesetzs. 14. Bd. S. 528, und Löwenwolde II. Bd. S. 392; siehe auch Hofdecret vom 19. November 1786, Z. 31149, und Gub. Verordn. vom 11. April 1800, ferner Hofkanzl. Decr. vom 24. Febr., Kreisschreiben vom 15. März 1805, Pill. S. 78.

8) §. 33 der Jos. Judenordn.

9) Ebenda, und Hofkanzl. Decr. vom 24. Februar, kundgemacht durch Kreisschreiben vom 15. März 1805, Pill. S. 78. Keinen Anstand konnte es aber haben, wenn das Haus abbrannte, daß der Jude es wieder aufbaute und den Schank fortsetzte. Gub. Verordn. vom 15. März 1787, Z. 5642.

10) Gub. Belehrung vom 17. Jänner 1787, Z. 33056, §. 4, Löwenwolde a. a. O. S. 379.

3) Die Juden dürfen zwar überhaupt mit ihren Schankhäusern disponiren, jedoch das Schankrecht auf keine Art, auch nicht unter dem Titel des Erbrechtes auf Andere übertragen [11]).

4) Jene Juden, die den Schank unter dem Vorwande fortsetzen wollen, daß sie ein Haus, worin er sonst betrieben ward, schon vor dem ursprünglichen Verbote gekauft, oder sonst aus irgend einem anderen Titel Anspruch darauf haben, sind schlechterdings abzuweisen [12]).

5) Der Heiraths-Consens darf solchen Juden nicht ertheilt werden, welche kein anderes Gewerbe als den Schank betreiben oder denselben anfangen wollen; nur jene blieben ausgenommen, welche im Jahre 1784 schon im eigenen Hause schänkten, und Witwer wurden [13]).

6) Um so weniger kann das Schankrecht auf Judenhäuser mehr radicirt werden, selbst wenn sie gemauert wären [14]). In Galizien gibt es nämlich gar keine auf Häuser radicirten Gewerbe, ausgenommen hie und da das Schankrecht, und zwar erst seit der österreichischen Regierung, welche zur Verbesserung der Einkehrhäuser diese Radicirung auf gut gebaute, gemauerte ordentliche Einkehrhäuser unter folgenden Bedingungen gestattete:

a) Diese Häuser müssen folgende Bestandtheile enthalten: Wenigstens Ein geräumiges und sauberes Schankzimmer, eine ordentliche Küche und Kammer, eine abgesonderte Wirthswohnung, endlich zwei oder drei abgesonderte reinliche und mit allen Bequemlichkeiten versehene Einkehrzimmer für Reisende, einen gesperrten Hof, eine von den Wohnungen entfernte Stallung sammt Wagenschoppen; — und zwar dieß Alles gemauert.

b) Der Plan muß die Bewilligung der Grundobrigkeit haben, und durch das Kreisamt der Landesstelle vorgelegt werden.

c) Die Radicirung, wenn sie bewilligt worden, geschieht auf das Haus selbst, nicht als Personal-Befugniß des Eigenthümers,

---

11) Ebenda, §. 6, und Jos. Judenordn. §. 33.

12) Circular vom 16. November 1786, Z. 29405, lit. b.

13) Kreisschreiben v. 30. Aug. 1786, Kropatschek 11. Bd. S. 517.

14) Hofdecr. vom 21. Februar 1804, Z. 2589, Kreisschreiben vom 23. März d. J., Z. 11066, Pill. S. 22.

und zwar für immerwährende Zeiten, außer es fielen die eben beschriebenen Eigenschaften weg [15]). —

Die eben (Note 15) citirte Verordnung vom 27. Februar 1801 erklärte zwar, daß diese Radicirung auf ein Judenhaus allerdings geschehen, und der Magistrat oder das Dominium das Schankrecht bewilligen, daß aber der Eigenthümer nicht für seine Person das Schankbefugniß ausüben könne, sondern einen christlichen Bestandmann nehmen müsse. — Wie aber im Eingange gesagt worden ist, ward drei Jahre später ganz verboten, das Schankrecht auf ein Judenhaus zu radiciren [16]).

7) Damit Umgehungen des Verbotes verhütet würden, ward den Juden, welchen die Erzeugung des Branntweins erlaubt blieb [17]), der Verkauf desselben nur unter dem Reifen gestattet, und zugleich erklärt, daß die noch beibehaltenen jüdischen Schänker dort, wo das Dominium selbst brennen läßt, ihr Getränke vom Dominium, nicht aber vom jüdischen Branntweinbrenner zu nehmen verbunden seyen [18]).

8) Auch der Verkauf von versüßtem Branntweine im Kleinen ward einzelnen Befugnißwerbern nicht ge-

---

15) Hofkanzl. Decr. vom 21. März, kundgemacht an alle Kreisämter durch Gub. Intim. vom 8. April 1789, Z. 7831, IV. Abs.; vom 20. Februar 1795, Z. 4381; vom 28. October 1800, Z. 31420, v. Dr dacki a. a. O., S. 305; endlich vom 27. Februar und 9. Oct. 1801, Z. 4620 und 29515.

16) Die Gub. Verordn. vom 24. October 1825 (Prov. Gesetzs. S. 222) sagt zwar, daß in den äußerst seltenen Fallen, wo eine Radicirung räthlich seyn dürfte, besondere Anträge vom Kreisamte an die Landesstelle zu machen seyen. Allein dadurch ist die Allgemeinheit des obigen Verbotes rücksichtlich der Juden nicht beschränkt worden, und es kann eine solche Radicirung nur von christlichen Schankhäusern verstanden werden, da überhaupt nur solche errichtet werden dürfen.

17) Siehe die Abhandlung über die Manufactur-Gewerbe, §. 123.

18) Circular vom 16. November 1786, lit. e, — wiederholt in der Gub. Verordn. vom 13. November 1788, §. 4, Löwenwolde I. Bd. S. 338, und neuestens mittelst Hofdecr. vom 29. Juli, kund gemacht durch Gub. Verordn. vom 2. November 1824. Prov. Gesetzs. S. 332.

ſtattet, da er nichts als Schank, und mithin den Juden verboten iſt [19]).

9) Den jüdiſchen Trankſteuerpächtern durfte die Erlaubniß auf Dörfern zu wohnen, nur unter der Bedingung gegeben werden, daß ſie daſelbſt kein ihnen verbotenes Gewerbe, insbeſondere aber keinen Schank betrieben, und dieſe Bedingung mußte ausdrücklich in die Contracts-Urkunde aufgenommen werden [20]). Im Jahre 1805 erhielt aber das Trankſteuergefälle eine andere Einrichtung, und die eben beſchriebene Erlaubniß ward wieder zurückgenommen [21]). Dieſelben Vorſichten ſind gegenwärtig auf die jüdiſchen Pächter der Verzehrungsſteuer und der Aerarial-Mäuthe angewendet.

10) In Städten dürfen die Juden wohl das Bier-Propinations-Gefälle pachten, müſſen aber dort, wo die Stadt eine eigene Brauerei beſitzt, einen gelernten chriſtlichen Brauer zur Biererzeugung halten [22]).

Dieſe Verfügung ſcheint im erſten Augenblicke mit der Judenordnung im Widerſpruche zu ſtehen, welche den Juden die Biererzeugung wieder geſtattete (vergleiche meinen 123. §. lit. b.). Allein dort iſt nur von der Fähigkeit zu dieſem Gewerbe im Allgemeinen die Rede, nicht aber von der Frage, unter welchen Bedingungen man die Juden zur Pachtung eines ſtädtiſchen Gefälles zulaſſen wolle. — Die Pachtung gehört aber unter die Verträge, und daher bleibt es allerdings dem Verpächter frei, gewiſſe Bedingungen zu ſetzen, wenn dieſelben nur nicht geſetzwidrig ſind; dieß iſt aber die obige Bedingung nicht, denn nirgends iſt befohlen, die Juden zur Biererzeugung zu nehmen. Daß aber jene Bedingung durch ein Hofdecret geſetzt ward, kann nicht befremden, da die Städte unter der Vormundſchaft der Staatsbehörden ſtehen. — Durch dieſe Erklärungsart wird auch der ſcheinbare Widerſpruch gehoben, der ſonſt zwiſchen jenem Hofdecrete und einem ſpäteren, vom 5. December

---

19) Entſcheidung der Hofkanzlei vom 18. Juni 1806, Z. 9150, Gub. Z. 27276.

20) Gub. Verordn. vom 4 September 1788, Löwenwolde I. Bd. S. 393.

21) Gub. Verordn. vom 27. December 1805, Z. 51807.

22) Hofkanzl. Decr. vom 12. April 1810, Z. 4634.

1820, Zahl 29904 [23]), wirklich entstände, welches letztere ausdrücklich sagt: „daß dem Juden als Juden die Bierbrauerei nicht verboten werden könne.“ Die Gelegenheit zur Erlassung dieses Hofdecretes gab ein Jude, der ein im Lemberger Judenbezirke gelegenes Brauhaus gekauft hatte, welches aber Privat- und nicht städtisches Eigenthum war. — Dieser Widerspruch fällt also weg, und das Verbot des Hofdecretes vom Jahre 1810 wird auch keinem weiteren Bedenken unterliegen, wenn man den Grund desselben in der Absicht sucht, einem unbefugten Schanke vorzubeugen.

§. 156.

Fortsetzung.

Das Verfahren in dieser Angelegenheit.

Für das Verfahren in solchen Angelegenheiten bestehen folgende Hauptgrundsätze:

1) Die Pflicht der Kreis-Commissäre ist es, bei strenger Ahndung, auf ihren Commissions-Reisen dem Bestande gesetzwidriger Pachtungen durch Juden nachzuforschen, und in einem solchen Falle das vorschriftmäßige Verfahren sogleich einzuleiten [1]).

2) Alle Anzeigen über einen gesetzwidrigen, durch Juden betriebenen Schank sind sogleich, wie sie vorkommen, vorzugsweise zu untersuchen, und jene gesetzlichen Verfügungen zu treffen, welche den so schädlichen Einfluß der Judenschänken auf das Landvolk zu beseitigen vermögen.

3) Den Kreisamts-Individuen, welche solche Anzeigen betreffen, müssen diese schleunigst zugefertigt, und Termine zur Untersuchung und Vorlegung der gemachten Erhebungen festgesetzt, von den Kreisamtsvorstehern aber eigene Vormerkungen darüber geführt werden [2]).

---

23) Kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 31. Oct. 1820. Z. 57154.

1) Eine frühere Hofkanzl. Verordn. vom 5. Juni 1800, Z. 1325, hatte befohlen, daß die Untersuchung über einen unbefugten Schank stets von einem Beamten eines benachbarten Kreises zu pflegen sey.

2) Hofkanzl. Decr. vom 11. Mai 1824, in Folge des allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 4. Mai d. J., kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 25. Mai d. J. Prov. Gesetzs. S. 84. — Auf diese Veranlassung wurde befohlen, in allen Kreisen auf der Stelle alle

4) Die Strafe, welche das urſprüngliche Patent vom 9. Februar 1784 den unbefugten Schankpächtern androhte, war die Abſchaffung, für das Dominium aber eine Geldſtrafe von 100 Ducaten, der 32. §. der Joſephiniſchen Judenordnung fügt zur erſteren noch eine angemeſſene Leibesſtrafe [3]), verändert aber die Geldſtrafe des Dominiums in den Betrag des halbjährigen Pachtſchillings für das erſte, und des ganzjährigen Pachtſchillings für das zweite Mahl; für das dritte Mal droht ſie die Entſetzuug von der Verwaltung der Güter.

5) Ein unbefugter Schankjude muß ſogleich nach ordnungsmäßig gepflogener Erhebung entfernt, und an ſeine Gemeinde abgeſchoben werden, ohne Abwartung oder aufhaltende Wirkung eines Recurſes [4]).

6) Die Fallfriſt für Recurſe gegen ſolche Erkenntniſſe, welche ſich auf das Schänker-Regulativ gründen, wurde auf 4 Wochen beſtimmt [5]).

§. 157.

Fortſetzung.

Beſondere Beſtimmungen für Lemberg.

Die Schänker der Hauptſtadt Lemberg erhielten ein beſonderes Regulativ, worin ebenfalls einige Vor-

---

Ausweiſe über die rückſtändigen Commiſſionen genau zu durchgehen, jene Commiſſions-Aufträge, welche einen unbefugten Aufenthalt eines Juden auf dem Lande, oder insbeſondere einen unbefugten Getränkausſchank betreffen, auszuſcheiden, und wegen deren unverzüglicher Erledigung das Erforderliche ſchnell zu verfügen.

3) Unter der angedrohten Leibesſtrafe werden eben nicht Stockſtreiche, ſondern auch Arreſtſtrafen verſtanden, die nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Faſten oder öffentlicher Arbeit verſchärft werden können. Hofkanzl. Decr. vom 9. December, kundgemacht durch Kreisſchreiben vom 23. December 1825, Prov. Geſetzſ. S. 258.

4) Gub. Verordn. vom 26. September 1828, Z. 66829, v. Drdacki, S. 520.

5) Hofkanzl. Decr. vom 24. Febr., Kreisſchreiben vom 15. März 1805, Pill. S. 78.

sichtsmaßregeln wegen der Judenschänker aufgenommen sind [1]); das Wichtigste davon, rücksichtlich der Juden ist, daß:

1) Kein befugter christlicher Schänker seinen Schank einem Andern, am wenigsten aber einem Juden, überlassen, verpachten, oder dem Juden auf seinen Namen oder gemeinschaftlich den Schank gestatten darf.

2) Juden darf in einem christlichen Schankhause kein steter Aufenthalt gestattet werden; kein christlicher Schänker darf sich bei seinem Gewerbe eines jüdischen Dienstboten oder Gehülfen bedienen, oder Juden den Verkauf von Gebäck, Eß- oder anderen Waaren auf Tischen, Bänken oder Ständen in seinem Schank- oder Gastzimmer erlauben [2]).

3) Die noch seit dem Jahre 1784 befugten jüdischen Schänker dürfen nur im eigenen, und zwar in dem nämlichen Hause den Schank betreiben, wo sie ihn in jenem Jahre betrieben, oder wohin sie ihn bei der Uebersiedlung in den Judenbezirk nach dem Jahre 1805 übertrugen [3]).

4) Aber auch diese dürfen den Schank nicht auf ihren Namen einem Andern überlassen, verpachten, oder mit ihm gemeinschaftlich treiben; sonst werden sie das erste Mal mit 5, das zweite Mal mit 10 Ducaten, das dritte Mal körperlich gestraft. Haben sie zur Ausübung wegen eingetretener Hindernisse, die Aufstellung eines Individuums nöthig, so muß die Bewilligung des Magistrats eingeholt werden. — Da übrigens das Befugniß der Schankjuden nach ihrem Tode erlischt, so wird der hinterlassenen Witwe zur Veräußerung ihrer Getränkvorräthe ein Termin von drei Monaten bewilligt [4]).

---

[1]) Das Schänker-Regulativ für Lemberg ist vom 11. Sept. 1795; dazu kam am 20. März 1827, Gub. Z. 13161, eine gedruckte Vorschrift für alle Gattungen Schank- und Gastgeberei-Gewerbe in der Hauptstadt Lemberg, genehmigt mittelst Hofkanzl. Decr. vom 15. Februar d. J., Z. 4319.

[2]) Das Schänker-Regulativ bedrohte dieses Vergehen mit dem Verluste des Schankbefugnisses, und mit Confiscation des Getränkes; die Vorschrift vom Jahre 1827 aber (§. 1 und 8) mit einer Geldstrafe von 10 bis 25 fl. C. M., das zweite Mal mit 25 bis 50 fl., und das dritte Mal erst mit Gewerbsverlust.

[3]) Vergl. die I. Abhandl. §. 24.

[4]) Regul. §. 13—19, und Vorschr. vom Jahre 1827, §. 8 und 13.

5) Außer den alten jüdiſchen Schänkern, deren Licenzen ſich von dem Jahre 1784 noch herſchreiben, hat im Jahre 1812 Abraham Szapiro, wegen Entdeckung falſcher Bankozettel, die Begünſtigung des Schankes erhalten. Sonſt beſteht nur für die jüdiſchen Traiteurs eine Ausnahme von dem allgemeinen Schankverbote, indem ihnen der Ausſchank von Bier, Meth und Branntwein als Tiſchtrank an ihre jüdiſchen Gäſte geſtattet worden iſt [5]). —

Uebrigens war den jüdiſchen Wirthen in Lemberg, bis zu einer anderen, dießfalls zu treffenden Einrichtung, das Beherbergungsrecht zugeſtanden worden, jedoch mit der Verbindlichkeit, gute und ſtarke Riegel, Schlöſſer, Thore, Thüren und Fenſterladen zur Sicherheit der einkehrenden Fremden zu beſorgen [6]).

§. 158.

II. Der Weinhandel und Weinſchank.

Der Weinhandel im Großen iſt den Kauf- und Handelsleuten überhaupt, und auch den jüdiſchen geſtattet, da dieſen kein beſonderes Verbot im Wege ſteht [1]). —

Der Weinſchank aber über die Gaſſe und an ſitzende Gäſte erfuhr rückſichtlich der Juden abwechſelnde Beſtimmungen. Bald nach dem Schankverbote vom Jahre 1784, ward eine Erklärung desſelben rückſichtlich des Weinſchankes nöthig, welche das Landes-Gubernium dahin gab, daß den Juden darin kein Hinderniß gelegt werden kann, weil ihnen derſelbe im Patente vom 9. Februar 1784 nicht unterſagt worden iſt. Jedoch wurden die Ortsobrigkeiten und Magiſtrate zur Wachſamkeit angewieſen, damit nicht unter dem Vorwande des Weinſchankes auch anderes Getränke verkauft werde; der Judenſchaft ward aber für dieſen Fall die Einſtellung des verbotenen und des Weinſchankes gedroht [2]).

Dagegen könnte es ſcheinen, als ob die §§. 32 und 33 der Joſephiniſchen Judenordnung dieſe Erlaubniß aufhöben, und das

---

5) Das oben (Note 1) citirte Hofkanzl. Decr. vom 15. Febr. 1827.

6) Sammlung der Geſetze für die Ordnung der Stadt Lemberg, vom 3. Jänner 1791, §. 18, Pill. S. 10.

1) Hofkanzl. Decr. vom 2. Sept. 1813, v. Schmid, beſondere Gewerbs-Geſetzkunde I. Th. S. 19.

2) Gub. Circular an ſämmtl. Kreisämter vom 16. November 1786, Z. 29405, lit. d.; vergl. meinen 121. und 154. §.

Verbot des Jahres 1784 auf die Schankgerechtigkeiten aller Art ausdehnten; denn sie sprechen immer von der Pachtung der Schankhäuser im Allgemeinen, ohne eine Unterscheidung des Getränkes zu machen.

Allein man muß berücksichtigen, daß die Judenordnung im §. 42 ausdrücklich sagt: es bleibe bei der bisherigen Beschränkung, also bei der im Jahre 1784 ausgesprochenen, welche sich ausdrücklich nur auf Branntwein, Bier und Meth bezieht. Zwar sagt der Anfang des folgenden §. der Josephinischen Judenordnung unbedingt: „Erlaubte Schankgewerbe sind also für gegenwärtig nur solche, die in Städten von Juden in eigenen Häusern und auf eigene Rechnung getrieben werden.“ Hier sind überhaupt alle Schankgewerbe, also — scheint es — auch der Weinschank unter jene Beschränkung gezogen. Jedoch muß man beide §§. im Zusammenhange nehmen; denn das Wörtchen „also“ im 33. §. beweiset, daß dieser gar nichts Neues, sondern nur die Schlußfolge des vorausgehenden enthalte. In diesem ist aber ohne allen Zweifel von der Verpachtung der obrigkeitlichen Schankhäuser die Rede; will man also die dazu gehörigen Getränke wissen, so muß man den Umfang des obrigkeitlichen Propinations-Rechtes in Galizien betrachten.

In diesem war aber weder in den früheren Zeiten, noch bei der österreichischen Besitznahme der Weinschank begriffen, im Gegentheile wurden einzelne Anmaßungen der ausschließenden Weinverlegung ausdrücklich für gesetzwidrig erklärt [3]).

Zur Zeit als die gedachten Beschränkungen vorgeschrieben wurden, konnte also von einer Verpachtung eines Weinschankrechtes keine Rede seyn, da keiner bestand; es kann also auch die Judenordnung nicht darauf Rücksicht genommen haben.

---

3) Der 58. §. des Frohn-Patentes für Galizien vom 16. Juni 1786, welcher wörtlich so lautet: „Alle von den Grundobrigkeiten unter dem Namen Zoll-, Zapfengeld u. s. w. auf den Weinhandel geschlagenen Auflagen, weiters die von einigen Herrschaften angemaßte ausschließende Verlegung der Weine, werden allgemein aufgehoben. Bei ihren eigenen Wirths- und Schankhäusern aber bleibt den Dominien die Freiheit nach Wohlgefallen zu schalten und zu contrahiren, unbenommen.“

Daraus folgt, daß der Weinschank, gemäß dem Gubernial-Circular vom 16. November 1786, lit. d fortan unter die den Juden zulässigen Beschäftigungen gehörte, und daß die Verleihung des Rechtes dazu nach den allgemeinen Gewerbsgesetzen geschehen konnte; jedoch mit Berücksichtigung dessen, was für den Aufenthalt der Juden vorgeschrieben ist. Daher wird ein solcher Weinschank in den obrigkeitlichen Schankhäusern auf Dörfern nicht vorkommen können, weil kein Jude sich in den Dorfschänken aufhalten soll. Aber auch einem gesetzlich auf einem Dorfe ansässigen Juden (Acker- oder Handwerksjuden) wird eine Weinschankgerechtigkeit nicht verliehen werden dürfen, weil die Gesetze keinem Dorfjuden den Handel als Nebenbeschäftigung gestatten [4]).

In Städten hingegen muß dieß Gewerbe als Polizei-Gewerbe behandelt werden [5]).

Daß die lit. d des Circulares vom 16. November 1786 volle Wirksamkeit habe, erklärt auch ein, über diesen Gegenstand insbesondere erflossenes Hofdecret vom 31. Jänner 1827, Z. 2785 [6]) ausdrücklich, indem dasselbe sagt: „daß jenes Circulare durch den 33. §. der Josephinischen Judenordnung nicht außer Kraft gesetzt sey.“

Daß übrigens der Ankauf des Weines in anderen Provinzen den daselbst etwa bestehenden besonderen Vorschriften unterworfen sey, versteht sich von selbst. Von besonderer Wichtigkeit für den galizischen Weinhandel ist dießfalls der ungarische Wein, und die Beschränkung rücksichtlich des Tokayers und der edelsten Weine des Zempliner Comitats. Daselbst darf nämlich mit den gemeinen, und den zubereiteten Edelweinen Jedermann, auch der Jude, freien Verkehr treiben; der Einkauf der Trockenbeeren und die Zubereitung

---

4) Vergl. meinen 99. und 101. §.

5) Gub. Decr. vom 9. Juli 1819, 2. Abs. Prov. Gesetzs. S. 180.

6) Kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 20. März 1827. Gub. Z. 9628; vergl. v. Drdacki, S. 319.

der Weine aber ist im Königreiche nicht begüterten Ungarn, Auswärtigen und insbesondere Juden verboten [7]).

§. 159.

Fortsetzung.

Ein Zweifel scheint dennoch übrig zu bleiben; es fragt sich nämlich, ob nicht zwischen der Judenordnung und dem zuletzt citirten Hofdecrete vom Jahre 1827 wenigstens Eine Periode gewesen, in welcher kein Jude den Weinschank gesetzlich ausüben durfte, oder doch nur jener, der durch die Vorschrift vom Jahre 1784 zum Schanke überhaupt berechtigt war. Dieser Zweifel gründet sich darauf, daß

a) Vom Ende des Jahres 1805 bis Ende des Jahres 1819 der Weinausschank allerdings den Dominien als ein ausschließendes Recht zugesprochen war;

b) und daß es einzelne Fälle gab, in welchen den Juden nur unter den Bedingungen des Patentes vom Jahre 1784 der Weinschank gestattet wurde.

Diese zwei Thatsachen sind ganz richtig, ohne daß die aufgestellte Regel irgend eine Ausnahme erfahren hätte. Denn

a) ein Hofkanzley-Decret vom 12. September 1805 spricht zwar den galizischen Dominien den Weinschank als einen Bestandtheil ihres ausschließenden Schankrechtes wirklich zu, und sie genossen daher diese Vergünstigung gesetzlicher Weise bis zur Kundmachung des Hofdecretes vom 3. Juni 1819 [1]), welches wieder erklärt, daß das Weinausschankrecht, nicht unter die den Dominien zustehenden Propinations-Rechte gehöre.

Daraus folgt aber keineswegs, daß den Juden während jener Periode der Weinschank gesetzlich verwehrt war. Denn das Hofdecret vom 12. September 1805 bestimmt über deren Rechte gar nichts; die früheren Vorschriften blieben daher in unveränderter Wirksamkeit. Man könnte zwar

---

7) Siehe Zempliner Comitats-Statuten vom 21. Mai 1801, §. 2, 4 und 5, kundgemacht in Galizien durch Nachricht vom 19. Juni 1801, Pill. S. 79. Daselbst sind auch die 21 Vorgebirge des Comitates aufgezählt, wo diese Verordnung wirksam ist.

1) Gub. Decr. vom 28. Juni 1819, Prov. Gesetzs. S. 177.

einwenden, daß gerade zuvor der Umfang dieſer Vorſchriften aus dem Umfange des herrſchaftlichen Propinations-Rechtes erklärt wurde; daß man alſo bei erweitertem Umfange dieſes letzteren auch die Erweiterung jener Vorſchriften annehmen müſſe. Allein obige Erklärung aus dem Propinations-Rechte iſt nur zur weiteren Nachweiſung benützt worden, daß die entgegengeſetzte Meinung in allen auf den gutsherrlichen Rechten beruhenden Verhältniſſen keinen Grund finde; nicht aber zur Erforſchung des Sinnes obiger Vorſchriften; dieſer iſt zweifellos, da Niemand unter Branntweinſchank auch Weinſchank verſtehen kann, ohne durch eine ſogenannte ausdehnende Auslegung zugleich eine ganz geſetzwidrige zu geben.

b) Was die angeführten einzelnen Fälle betrifft, in welchen im entgegengeſetzten Sinne entſchieden ward, ſo muß hier berückſichtigt werden; daß

1) aus einzelnen Fällen noch kein Normale gemacht werden könne;

2) daß ganz beſondere Ausnahmsgründe in den gegebenen einzelnen Fällen noch vorhanden ſeyn konnten, ſo daß die Entſcheidung nur im entgegengeſetzten Sinne ſchien, aber nicht war. Man vergleiche nur die ſchon (§. 158) angeführte Drohung, daß jenen Juden, welche unter der Firma des Weinſchankes auch verbotenen Schank treiben würden, auch der erſtere einzuſtellen ſey. Ferner enthält die ſchon öfter angeführte Gubernial-Belehrung vom 17. Jänner 1787 im §. 5 die Regel: daß ein zum Schank berechtigter Jude auch den Weinſchank treiben dürfe. Dieſes Befugniß iſt ein allgemeines, und daher in der Schankberechtigung dergeſtalt enthalten, daß ſolche Juden keine beſondere Bewilligung zum Weinſchanke mehr bedurften. Hätte ſich aber ein nicht zum Schanke überhaupt berechtigter Jude bloß im Grunde dieſer allgemeinen Befähigung der Judenſchaft das Weinſchankrecht ohne beſondere Verleihung angemaßt, ſo mußte es ihm eingeſtellt werden. Im Zweifel mußte er daher allerdings verpflichtet werden, den Beſitz ſeines Schankrecht vom Jahre 1784 zu erweiſen. Aus dieſen Betrachtungen dürfte wohl hervorgehen, daß die oben angeführten, Zweifel erregenden Entſcheidungen in einzelnen Fällen den entgegengeſetzten Sinn nur zu haben ſchienen, und mit den angeführten allgemeinen Grundſätzen durchaus im Einklange ſtehen konnten.

§. 160.

B. Der Handel und Ausschank der Getränke in der Bukowina.

Der veränderte Karpathenzug ändert auch das allgemeine Getränke; es kömmt in der an Siebenbürgen und die Moldau gränzenden Bukowina zum Branntweine auch der Wein. Daher sind auch die Vorschriften über das herrschaftliche Schankrecht anders. „Nur den Grundherren ist gestattet, Wein zu schänken, oder auch denen, welche sich mit ihnen abfinden, sonst aber Keinem; andere Getränke auszuschänken, ist auch den Inwohnern zugestanden; so kann auch der Bauer alsdann, wenn der Grundherr den seinigen ausschänkt, mit Einverständniß des Grundherrn ebenfalls Wein schänken“ [1]).

Das Frohn-Patent vom 16. Juni 1786 ward in der Bukowina nie kundgemacht, mithin die anders lautenden Bestimmungen seines §. 56 (vergl. §. 158) auch nicht, und meistens ward obige Normirung des Weinschankes ausdrücklich bestätigt [2]).

Außer diesen Schankrechten bestehen aber der Getränkhandel und der Ausschank auch in den vier landesfürstlichen Städten der Bukowina: Czernowitz, Sereth, Suczawa und Sadagura, wo also die allgemeinen Gewerbsgesetze in Anwendung kommen.

Was dabei die Judenschaft insbesondere betrifft, so muß vorläufig erinnert werden, daß sie daselbst von der gleich nach der österreichischen Besitznahme eingeführten Militär-Administration classifizirt, und jedem Familienhaupte eine bestimmte Beschäftigungsart gestattet ward. Davon wurde aber der Getränkausschank überhaupt ausgenommen, und derselbe ward ihnen im Allgemeinen verboten. Nur in den drei Städten Czernowitz, Sereth und Suczawa gab man einer bestimmten Anzahl Juden das Schankrecht, wozu noch eine besondere Erlaub-

---

1) Siehe „die Uebersetzung der Puncte, welche in Ansehung der Arbeiten (nämlich in der Bukowina) festgesetzt sind für die, so auf fremden Gründen wohnen, nach dem stabilirten Fuße vom Jahre 1776, §. 10. — Suczawa, 9. September 1780.“ v. Drdacki, S. 102.

2) Gub. Decr. vom 9. Juli 1819. Prov. Gesetzs. S. 180, in Folge einer Hofverordnung.

niß für Sadagura kam. Da nun die Juden in der Bukowina auf jene classifizirten Gewerbe beschränkt sind, so folgt daraus, daß die Juden daselbst:

1) auf dem offenen Lande gar keinen Schank üben können [3]);

2) daß sie in den vier genannten Städten dieses Kreises nur ausnahmsweise dasselbe haben, wenn sie ein von der Militär-Administration bestätigtes Schankrecht besitzen, welche mithin hier die Classe der alten befugten Schänker ausmachen.

3) Daß außer diesen kein Jude den Kleinverkauf von Branntwein oder Rosoglio erlangen kann, oder sich erlauben darf, und daß überhaupt die Zahl der jüdischen Schankhäuser in jenen Städten nicht vermehrt werden soll [4]).

Der Ausschank inländischer Weine ist nicht nur der Czernowitzer Schänker-Innung, sondern allen dortigen, und daher auch den jüdischen Spezereihändlern erlaubt; übrigens mit ausdrücklicher Hinweisung auf die eben auseinandergesetzten Beschränkungen [5]):

---

3) Siehe Bericht des Czernowitzer Kreisamtes vom 15. März 1787, Gub. Z. 18713 vom Jahre 1788, und Hofdecret vom 19. August 1804, Gub. Zahl 37646.

4) Hofkanzl. Decr. vom 22. April 1802, Z. 942, Gub. Z. 13808; vergl. Hofkanzl. Decr. vom 18. Juni 1807, Z. 11443, Gub. Zahl 28914, wo übrigens gesagt wird, daß im Jahre 1783 für jede Stadt nur Eine Judenschänke bewilligt ward, — und Hofkanzl. Decret vom 12. Mai 1808, Z. 9621, Gub. Z. 24757.

5) Hofdecret vom 7. April, Gub. Verordn. vom 30. April 1825, Gub. Z. 21610, Prov. Gesetzs. S. 104.

§. 161.

Ueberblick der Handelsgewerbe der Juden.

Die öffentlich bekannt gewordenen Zahlen der durch Juden ausgeübten Handelsgewerbe sind folgende, geordnet nach ihrer Größe im Jahre 1820, und verglichen mit der Gesammtzahl aller christlichen und jüdischen im Jahre 1827.

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
1	Kleinhändler überhaupt	5349	3073	wovon im Zloczower Kreise . . 498 (Brody 214).
				„ Tarnopoler „ . . 364
				„ Kolomeaer „ . . 334
				„ Rzeszower „ . . 228
				in Lemberg . . . . 221 u. s. w.
				a. wenigsten im Jasloer Kreise . . 41
				„ Stryer „ . . 35.
2	Krämer u. Standhälter	2015	1824	wovon im „ Zloczower Kreise . . 423 (Brody-343)
				„ Brzezaner „ . . 240
				„ Lemberger „ . . 219 (Lemb. 133) u. s. w.
				a. wenigsten im Bochniaer „ . . 67
				„ Sandecer „ . . 50
				„ Jasloer „ . . 37
				„ Wadowicer „ . . 3

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
3	Schänker	2487	1003	wovon im Tarnopoler Kreise 205 » Czortkower » 163 » Stanislawower » 126 » Lemberger » 90 (in Lemb. 66) u.s.w. a. wenigsten im Bochniaer » 11 » Sandecer » 4 » Jasloer » 3 » Tarnower » 3 » Czernowitzer » 2
4	Getreidehändler . . .	597	847	die Mehrzahl in den östlichen Kreisen, während in den 9 westlichen, den Przempsler noch eingeschlossen, zusammen nur 129 sind.
5	Kaufleute mit vermischten Waaren . . .	263	430	wovon in Brody allein 137, im Wadowicer und Sandecer Kreise keine.
6	Mehl- und Brothändler	?	399	überall vertheilt, in den westlichen Kreisen nur einige.
7	Producten- und Victualienhändler	?	425	davon 234 in Lemberg, 113 in Brody, mithin in diesen zwei Städten die meisten.
8	Leinwandhändler . .	199	334	fast eben so.
9	Weinhändler und Weinschänker	360	290	wovon in der Bukowina 6.

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
10	Hausirer	255	280	davon im Stanislawower Kreise allein 94, also ein Drittel.
11	Fell- und Lederhändler	271	266	in den mittleren und südlichen Kreisen am meisten.
12	Salzhändler	?	230	
13	Spezereihändler und Krämer	168	213	wovon 41 in Brody, 36 in Lemberg.
14	Viehhändler	318	185	wovon im Stryer Kreise 43 „ Czernowitzer „ 32 in Stanislaw . . . 24 u. s. w., wie die Fell- und Lederhändler in den mittleren und südlichsten Kreisen am meisten, weil dort Viehtrieb und Viehzucht am stärksten sind.
15	Trödler	?	172	in Brody 91 in Lemberg 61.
16	Schnittwaarenhändler	150	154	in Lemberg 46, in Brody 9, in den östlichen Kreisen fast gar keiner.
17	Tuchhändler	115	142	in Lemberg 22, im Stanislawower Kreise 19, sonst in allen Kreisen vertheilt.
18	Geldwechsler und Banquiers	?	145	in Lemberg 99, in Brody 36, in Sambor 1 Geldwechsler; 9 Banquiers in Brody.
19	Eisenhändler . . .	65	115	davon 32 in Lemberg, 18 in Tarnow u. s. w.

17 *

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
20	Pech- und Wagenschmierhändler . .	?	103	in den östlichen Kreisen, in den westlichen sehr wenige.
21	Holzhändler	62	101	wovon im Zloczower Kreise 27 » Czernowitzer » 18 » Stryer » 12 u. s. w.
22	Garnhändler . . .	?	95	wovon im Brzezaner Kreise 31 » Przemysler » 17 » Sanoker » 15 » Samborer » 14 u. s. w.
23	Galanterie-Waarenhändler und Krämer, dann Juwelenhändler	1	97	davon im Rzeszower Kreise 50 » Lemberger » 17 » Tarnower » 13 u. s. w.
24	Branntweinhändler .	?	69	im Stryer Kreise allein 32.
25	Topfhändler	?	49	wovon im Stryer Kreise 15 » Stanislawower » 9 » Tarnower » 8 » Rzeszower » 6 u. s. w.

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
26	Pelzhändler	12	42	in den westlichen und östlichen Kreisen keine.
27	Glashändler	28	40	überall in geringer Zahl zerstreut.
28	Tabakverleger und Trafikanten	51	38	am meisten im Tarnopoler Kreise, nämlich 8.
29	Pferdehändler . . .	12	37	zerstreut.
30	Fischhändler . . .	?	35	wovon in Lemberg allein 13, in den westlichen Kreisen keiner.
31	Hefenschänker . . .	?	30	wovon im Samborer Kreise 11 „ Zolkiewer „ 8 in Brody . . . 7.
32	Wachs- und Honighändler	?	25	im Przemysler Kreise 7, im Zolkiewer Kreise 5.
33	Obsthändler	?	24	wovon in Brody . . . 8 im Przemysler Kreise 4 „ Zolkiewer „ 4; sonst hie und da einer.
34	Schuh- und Stiefelhändler	?	23	davon in Stry . . . 16
35	Malz- u. Hopfenhändler	1	19	wovon im Samborer Kreise 8 „ Stanislawower „ 3 „ Zolkiewer „ 4, u. s. w.

Post Nr.	Gewerbe.	Gesammtzahl vom J. 1827.	Darunter waren Juden im J. 1820.	Anmerkung.
36	Buchhändler	6	16	wovon 9 in Lemberg (wohl die kleinen Antiquare mitgerechnet) 4 im Zolkiewer 2 im Bochniaer 1 im Stanislawower Kreise.
37	Methhändler - und Schänker	?	16	wovon 5 im Zolkiewer 4 im Przemysler 1 im Bochniaer 1 im Kolomeaer Kreise.
38	Graupenhändler . .	?	11	
39	Kalkhändler	?	11	wovon im Lemberger Kreise allein 6.
40	Heu - und Strohhändler	9	11	
41	Kerzenhändler . . .	?	10	
42	Wollhändler . . .	9	10	in einigen westlichen Kreisen.

Von den übrigen Handelszweigen finden sich in Galizien immer nur unter 10; mithin nur dann durch ihre geringe Zahl auffallend, wenn man annimmt, daß sich auch wenige, oder keine Christen damit beschäftigen, wie z. B. Oehlhändler 2, Hanfhändler 1, Aschenhändler 1, Farbenhändler 1, u. s. w.

Die Summe der jüdischen Handelsleute betrug nach den vorgelegten Listen . . . 11718,
während die Gesammtsumme aller Handelsbefugnisse im Jahr 1827 . . . . . 12905 ausmachte.

Eine kleine Vergleichung führt auf folgende Resultate:

a) Brody allein hatte . . 1134 } zusammen 1842 jüdi-
dazu der Zloczower Kreis . 708 } sche Handelsleute,
Lemberg allein . . . . 1078 }
dazu der Lemberger Kreis . 194 } 1272;
der Tarnopoler Kreis . . . 884,
der Stanislawower Kreis . 841,
der Kolomeaer Kreis . . . 757,
der Rzeszower Kreis . . . 628. In den übrigen Kreisen ist regelmäßig mehr als ein halbes Tausend jüdischer Handelsleute und Krämer aller Art ansässig gewesen, oder doch nicht viel weniger; eine Ausnahme machen nur:

der Sanoker Kreis mit . . 380,
der Samborer Kreis mit . 341,
der Jasloer Kreis mit . . 276,
der Wadowicer Kreis mit . 247,
der Bochniaer Kreis mit . . 193,
der Sandecer Kreis mit . . 128; weniger hat kein Kreis.

b) Die größte Zahl derselben, so weit sie sich zu bestimmten Zweigen erklärten, handelt mit galizischen Ur- oder landwirthschaftlichen Producten, als mit Getreide und Victualien, Fellen und Leder, Salz, Vieh, Pech und Wagenschmier, Garn, Holz, Branntwein, Geschirren, Pferden, Fischen, Hefen, Wachs, Malz und Hopfen, Meth, Graupen, Heu und Stroh u. s. w.; ihre Zahl beträgt 3440. — Die nächste Stelle nehmen die 3073 Kleinhändler ein, welche gewöhnlich die nöthigsten Manufactur-Producte verschleißen, sodann die 1824 Krämer und Standhälter, endlich die 1019 Schänker, wozu aber noch die 69 Branntweinhändler, und 290 Weinhändler gerechnet werden müssen, wenn man die Gesammtzahl der mit Getränkhandel beschäftigten Juden wissen will, die sonach 1378 Unternehmungen betrug.

c) In Vergleichung mit den 7194 jüdischen Manufactur-Gewerben ergibt sich eine Mehrzahl von 4524 jüdischen Handelsgewerben, es sind also fast um zwei Drittel mehr Juden mit Handels-, als mit Manufactur-Unternehmungen beschäftigt, ohne die vielen Hilfspersonen, Handlungsdiener, Factoren u. s. w. zu rechnen.

d) Verglichen mit der Zahl der jüdischen Familien, deren zu derselben Zeit 46,046 gezählt wurden, ergibt sich, daß über ein Viertel der jüdischen Hausväter unmittelbar mit Handels-

unternehmungen beſchäftigt war, während man dieß von einer ſehr geringen Zahl der übrigen chriſtlichen Bevölkerung behaupten kann; — ferner hat eine bedeutende Anzahl von Juden zwar keine ordentlichen Handelsunternehmungen, dürfte aber doch hauptſächlich vom Verkehre leben.

Etwas abweichend ſind in den Zahlenſummen die Reſultate, welche ſich aus dem Adreſſen-Buch für Handlungs-Gremien und Fabriken Galiziens für das Jahr 1826 [1]) ergeben, weil daſelbſt alle Schänker, Krämer und Standhälter, und alle jene Individuen ausgelaſſen ſind, welche keine ordentliche Handlungs-Firma beſitzen. Die Andeutungen über die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe aber, welche oben gegeben wurden, werden dennoch keineswegs dadurch umgeworfen, ſondern vielmehr beſtätigt. Hier folgt eine Ueberſicht jener Reſultate aus dem Adreſſen-Buche.

---

1) Adreſſen-Buch für Handlungs-Gremien im Königreiche Galizien und Lodomerien mit Inbegriff des Bukowiner Kreiſes für das Jahr 1826, verfaßt und herausgegeben von J. K. Makay, Raths-Protokolliſten u. ſ. w. Lemberg, gedruckt bei Joſeph Schnayder.

Stadt oder Kreis.	Kaufleute im Ganzen.	Darunter Juden.
Hauptſtadt Lemberg	221	139
Stadt Brody	175	163
Wadowicer Kreis	58	14
Bochniaer Kreis	33	17
Sandecer Kreis	21	10
Jasloer Kreis	45	23
Tarnower Kreis	52	45
Rzeszower Kreis	93	89
Sanoker Kreis	59	40
Samborer Kreis	64	56
Przemysler Kreis	143	137
Zolkiewer Kreis	9	9
Zloczower Kreis, außer Brody .	30	30
Lemberger Kreis, außer Lemberg .	35	31
Brzezaner Kreis	18	17
Stryer Kreis	44	43
Stanislawower Kreis	85	77
Kolomeaer Kreis	72	67
Tarnopoler Kreis	76	75
Czortkower Kreis	46	46
Czernowitzer Kreis	62	44
Summe .	1441, darunter	1172

jüdiſche Kaufleute mit eigener Firma.

Nach anderweitigen Berechnungen und Zuſammenſtellungen wurden die Betriebs-Capitalien aller Handels-Unternehmungen auf 2,583,000 Gulden geſchätzt, worunter die

7	Großhändler mit	143,000	Gulden.
79	Apotheker mit	96,944	„
65	Eiſenhandlungen mit	31,900	„
597	Getreidehändler mit	64,476	„
263	Handlungen mit gemiſchten Waaren mit	502,100	„
28	Glaswaarenhändler mit	17,501	„
255	Hauſirer mit	15,068	„

5349	Kleinhändler und Krämer mit . . .	383,365	Gulden.
199	Leinwandhandlungen mit	18,325	„
271	Lederhandlungen mit	31,984	„
51	Nürnberger Handlungen mit . . .	68,090	„
2015	Standhälter mit	58,738	„
2847	Schänker aller Art mit	207,400	„
150	Schnittwaarenhandlungen mit . . .	266,660	„
168	Spezereihandlungen mit	131,875	„
115	Tuchhandlungen mit	158,930	„
318	Viehhändler mit	57,495	„

u. s. w.

Die Anzahl der im Handel Beschäftigten beträgt

10,158	Menschen	mit 2110	Hilfsarbeitern,
2,847	Schänker	mit 1194	detto
240	Fuhrleute	mit 15	detto und
30	Sensalen		
zusammen 13,275		mit 3319	Hilfsarbeitern, also

16,594 Personen, wovon die meisten Juden sind.

Zweite Abtheilung.

Beſchäftigungen der Juden in Galizien, die zunächſt nicht productiv ſind.

§. 162.

Eintheilung.

Die unproductiven Beſchäftigungen, welche im galiziſchen Juden-Syſteme von Wichtigkeit ſind, theilen ſich in öffentliche und Privatdienſte.

§. 163.

I. Die öffentlichen Bedienſtungen.

Der galiziſche Jude hat in der Regel keinen Anſpruch auf öffentliche Bedienſtungen. Zwar gibt es keine ausdrückliche Vorſchrift dafür, allein eine genauere Betrachtung der öſterreichiſchen Judenvorſchriften und der geſetzlichen Erforderniſſe zur Erlangung öffentlicher Aemter dürfte den eben aufgeſtellten Grundſatz bewähren, von dem es übrigens gewiſſe Ausnahmen gibt, welche aber geſetzlich nachgewieſen werden müſſen und können. Zur Begründung jener Regel diene nun Folgendes:

1) Die Rechte der galiziſchen Juden mußten **bis zur Joſephiniſchen Judenordnung** immer aus ihren Privilegien nachgewieſen werden; bis dahin läßt ſich aber daraus keine Befähigung zu öffentlichen Aemtern nachweiſen. In dem Königreiche Polen waren ſie geradezu davon ausgeſchloſſen, denn nur der nobilis Indigena und die Geiſtlichkeit konnten dazu gelangen; ja als man bei den Rechten des Adels auf die Juden Rückſicht nahm, ſo waren es gerade nur die Neubekehrten aus ihnen, welche man begünſtigte. Nach der öſterreichiſchen Beſitznahme wurden ihnen zuerſt die althergebrachten Beſchäftigungen ſtillſchweigend gelaſſen, aber allmälich manche davon weggenommen, z. B. die Schankpachtungen u. dgl. Wenn ihnen eine Erweiterung dieſer Be-

schäftigungen und der Standeswahl zugestanden ward, mußte dieß durch besondere ausdrückliche Gesetze geschehen, wie z. B. die Erlaubniß, die Manufactur-Gewerbe auch für Christen zu treiben. Ein solches Gesetz besteht aber für öffentliche Aemter bis zum Jahre 1789 nicht: also spricht der ganze Geist der damaligen Gesetzgebung dafür, daß die Juden bis dahin von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren.

2) **Die Josephinische Judenordnung** hat darin keine Veränderung gemacht. Der 31. §. erlaubt zwar der Judenschaft alle Gewerbe zu treiben, und alle Nahrungswege zu ergreifen, welche den übrigen Landeseinwohnern gestattet sind. Nun begreift man aber die öffentlichen Aemter in der Regel — und was noch mehr ist — in der gesetzlichen Sprache keineswegs unter den Ausdrücken Gewerbe — Nahrungswege. Diese Befähigung zu den allgemeinen Erwerbszweigen kann daher nicht auch auf die öffentlichen Dienste ausgedehnt werden, sondern man muß sie im Zusammenhange mit den früheren Beschränkungen und allmälichen vorbereitenden Erweiterungen derselben, auf jenen Erwerb beziehen, welchen die mannigfaltigen volkswirthschaftlichen Unternehmungen gewähren.

Man könnte einwerfen, daß dieselbe Judenordnung gleich im ersten Absatze der Einleitung den Unterschied, welchen die Gesetzgebung bis dahin zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung beobachtet hatte, aufhob; daß mithin auch die bis dahin — wenigstens factisch — beobachtete Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern aufgehoben ward. Dieser Einwurf würde aber zu viel beweisen; denn er setzt voraus, daß es keine anderweitigen Beschränkungen mehr geben könne, als die in der Josephinischen Judenordnung vorkommen. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung erhellt aber aus vielen Verboten und Beschränkungen, z. B. aus der geschlossenen Zahl der Judenfamilien in Lemberg, aus dem Verbote der Uebersiedlung nach der Bukowina, aus der Unfähigkeit, in der Regel das Städtebürgerrecht zu erlangen u. s. w. Wie, wenn man folgerecht weiter schlösse, und die Zulässigkeit der Juden zum Lehramte in christlichen Schulen behauptete, da sie doch weder die Judenordnung, noch eine andere Verordnung ausdrücklich davon ausschließt? Und doch können gegenwärtig nicht einmal akatholische Christen in katholischen Schulen angestellt werden.

3) Wenn man ſchon unter den Begriff „Nahrungswege“ auch die öffentlichen Aemter rechnen will (ſiehe oben Nr. 2); ſo bedenke man, daß es unter der Aufſchrift „Nahrungswege“ am Schluſſe des 31. §. der Judenordnung heißt: „Daher alle hierin bisher beſtandenen Beſchränkungen, in ſo ferne ſolche die Judenſchaft allein betreffen, gänzlich aufhören.“ Nun betrifft aber die regelmäßige Ausſchließung von den öffentlichen Aemtern, abgeſehen von ſpäter anzudeutenden, einzelnen Ausnahmen nicht allein die Judenſchaft, ſondern auch andere Claſſen, z. B. die Fremden u. ſ. w. Der Beweis über die Zulaſſung der erſteren müßte alſo anderswoher geliefert werden; allein in anderen Verordnungen findet ſich vielmehr das Gegentheil, wie gleich gezeigt werden ſoll.

§. 164.

Fortſetzung.

4) Man betrachte das Toleranz-Patent vom 13. October 1781, welches ſich auf die akatholiſchen chriſtlichen Religions-Parteien, keineswegs aber auf die Juden erſtreckt. Dort fand der Geſetzgeber für nöthig, im 7. §. ausdrücklich die Zulaſſung zu Civil-Bedienſtungen dispensando auszuſprechen, und ausdrücklich hinzu zu fügen: daß ohne Rückſicht auf dieſe Religionsverſchiedenheit in allen Dienſtvergebungen, wie es bei dem Militär ſchon vor dem Toleranz-Patente geſchah, allein auf Rechtſchaffenheit und Fähigkeit der Amtswerber Bedacht genommen werden ſoll. Alſo die bis dahin factiſch beobachtete Ausſchließung aller chriſtlichen, nicht katholiſchen Religionen von öffentlichen Dienſten mußte ausdrücklich aufgehoben werden, — und in der Juden-Geſetzgebung, welche doch in derſelben Periode, nach ähnlichen Grundſätzen der Duldung bearbeitet wurde, ſollte der allgemeine Ausdruck „Gewerbe und Nahrungswege“ alle ausdrücklichen Vorſchriften in der genannten Beziehung erſetzen? — Das Toleranz-Patent unterſcheidet recht wohl zwiſchen den Civil-Bedienſtungen, und dem Bürger- und Meiſterrechte (d. i. jenem Gewerbsrechte, von dem die Akatholiken früher ausgeſchloſſen waren), und findet für nöthig, die Befähigung zu beiden ausdrücklich anzuführen. Hätte der Geſetzgeber den galiziſchen Juden nebſt der Fähigkeit zu den

Gewerben und Nahrungswegen auch jene zu den öffentlichen Aemtern geben wollen, so hätte er es ebenfalls ausdrücklich gesagt.

5) Man betrachte aber auch die Erfordernisse zu den öffentlichen Aemtern, und es wird auch aus diesen die behauptete Ausschließung als Regel hervorgehen. Denn sollte ein Israelit in öffentliche Staatsdienste aufgenommen, so müßte er beeidiget werden; — die für christliche Beamten vorgeschriebenen Eidesformeln können ihm nicht vorgelegt werden; eine besondere, nach jüdischen Religionsgrundsätzen veränderte Formel ist nie verordnet worden: also kann die Beeidigung gar nicht geschehen, mithin auch die Zulassung zum Amte nicht. — Man kann nicht sagen, daß jene Veränderung der Formel Sache der Behörden oder der Amtsvorsteher sey, welche den Eid abnehmen; denn eine solche Veränderung des Eides gehört keineswegs in den Wirkungskreis derselben, wie alle Amts-Instructionen zu beweisen vermögen. Darum hat auch die Gesetzgebung dort, wo eine solche Beeidigung der Juden, und mithin eine Abänderung der allgemeinen Eidesformeln nöthig ward, diese letztere ausdrücklich vorgeschrieben, wie dieß bei Beeidigung der jüdischen Advocaten [1]), und bei gerichtlichen Vorgängen der Fall ist [2]). Es bliebe nichts übrig, als vermöge einer Analogie diese Vorschriften auch auf die Beamteneide anzuwenden; dadurch würde man aber die Regel: „Privilegia sunt strictissimae interpretationis," und mithin einen Hauptgrundsatz der Gesetzauslegung verletzen. Wo der Gesetzgeber eine solche Ausdehnung für gut fand, wurde sie ja ausdrücklich vorgeschrieben, wie z. B. die Anwendung des bei den Civilgerichten für Juden vorgeschriebenen Eides auch bei Criminalgerichten [3]).

6) Ferner ist bekannt, daß den galizischen Juden jede Pachtung, womit eine Jurisdiction verknüpft ist, und jede Anstellung als herrschaftliche Beamten verboten ist [4]); der Zweck des Gesetzes ist einleuchtend, und in diesen Verbotsgesetzen geradezu ausgesprochen; aber eben so klar ist, daß er ganz vereitelt bleiben würde, sobald ein Israelit zwar nicht mittelbar durch Anstellung eines Guts-

---

1) Hofdecret vom 11. Jänner 1791, Just. Gesetzs. Nr. 101.
2) Gerichts-Instruction vom 9. September 1785, Just. Gesetzs. S. 83, §. 13 und 14.
3) Hofdecret vom 19. September 1806, Just. Gesetzs. Nr. 786.
4) Vergleiche meinen 97. und 98. §.

herrn, dagegen aber unmittelbar durch öffentliche Verleihung zur Ausübung einer Jurisdiction oder sonstigen Amtsgewalt gelangen könnte. Es scheint also die Ausschließung auch davon eine unumgängliche Bedingung zur Ausführung des galizischen Juden-Systemes zu seyn.

7) Endlich ward neuestens, zwar nicht in Galizien, aber doch in jenen wieder erworbenen Provinzen, wo Judengemeinden sich befinden, namentlich in Görz und Tyrol, der Grundsatz ihrer Ausschließung von öffentlichen Aemtern ausdrücklich ausgesprochen, und zwar nicht etwa als Folge der dort vorgefundenen, von den früheren Regierungen eingeführten Juden-Systeme, sondern vielmehr als Beschränkung derselben aus allgemeinen österreichischen Grundsätzen, während ihnen gerade die übrigen, unter jenen Regierungen erworbenen Rechte und Befähigungen größten Theils gelassen wurden [5]). Diese Ausschließung wäre nicht erklärbar, wenn sie die Görzer oder Tyroler Juden allein beträfe, und ihre nächsten Nachbarn, oder überhaupt ihre Religionsverwandten, mit denen sie im Uebrigen ziemlich gleichgestellt sind, zugelassen würden; denn die Fähigkeit oder Unfähigkeit zu den öffentlichen Aemtern überhaupt kann nicht aus Provinzial-Verhältnissen hervorgehen. Dagegen behebt sich jeder Anstand, sobald diese Ausschließung als allgemeiner Grundsatz und Regel gilt.

8) „Ausnahmen bestätigen die Regel;“ ein Satz, der auch hier seine Anwendung findet. Es gibt wirklich gewisse öffentliche Aemter, zu welchen die Juden überhaupt, oder die galizischen insbesondere zugelassen werden; allein zu allen diesen ist die Befähigung durch besondere ausdrückliche Vorschriften ausgesprochen worden, ohne daß eine derselben auch nur leise auf eine allgemeine solche Befähigung hinwiese. Solche sind die Juden-Gemeindevorsteher, und andere durch die galizische Judenverfassung oder ihre Besteuerungsart entstandene Aemter. Zugleich zeigt sich bei genauerer Untersuchung, daß dieß lauter solche Aemter sind, die nicht in jeder Beziehung, sondern nur in gewissen Hin-

---

5) Hofdecret vom 28. März 1818, sammt Erläuterung vom 21. Jänner 1820, für Görz, Just. Gesetzs. Nr. 1433, und Hofdecret vom 11. April 1818, für Tyrol, Just. Gesetzs. Nr. 1431.

fichten, von den Geſetzen, als öffentliche Bedienſtungen angeſehen werden [6]).

9) Zu dieſen alle öffentlichen Bedienſtungen gleichmäßig treffenden Gründen, kommen noch einige, welche bei gewiſſen Gattungen derſelben eintreten. — Zu allen Anſtellungen beim Concept-Fache, die zum Rathsſtiſche führen, ferner zum Civil- und Criminal-Richteramte u. a. dgl. wird die Vollendung der in Oeſterreich vorgeſchriebenen ordentlichen juridiſch-politiſchen Studien gefordert; dazu gehört auch das allgemeine und öſterreichiſche Kirchenrecht. Allein neueſtens iſt den Juden verboten worden, daraus öffentliche Prüfung zu machen; Privat-Prüfungen haben aber kein öffentliches Anſehen; alſo kann auch ihr juridiſch-politiſches Studium zu dem angeführten Zwecke nie als vollendet angeſehen werden.

Andere öffentliche Bedienſtungen erfordern das Doctorat der Rechte; allein dieß erlangen die Juden nicht vollſtändig, weil ſie in Oeſterreich nur Doctoren des Civil-, nicht aber des Kirchenrechtes werden können.

Für dieſe zweierlei Arten von öffentlichen Bedienſtungen ſind ſie alſo, abgeſehen von jenen allgemeinen Gründen, auch wegen des Mangels dieſer beſonderen Erforderniſſe nicht geeignet.

§. 165.

Fortſetzung.

Unter Vorausſetzung der Regel, deren Begründung in den vorigen §§. verſucht wurde, ergibt ſich die Folgerung, daß die Ausſchließung der Juden nicht bloß von den eigent-

---

6) Dieſelbe Anſicht iſt auch neueſtens für Böhmen durch folgendes Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1828 (Böhm. Prov. Geſetzſ. Nr. 39) ausgeſprochen worden:

„Nachdem die Juden-Gemeindevorſteher mittelſt Decretes angeſtellt ſind, beſtimmte Pflichten zugewieſen haben, und über die Erfüllung ihrer Pflichten in Amtseid genommen werden, daher denſelben auch eine ſolche Amtsgewalt anvertraut iſt, von der ſie den im §. 85 und 88 I. Theiles des Strafgeſetzbuches angedeuteten Mißbrauch machen können: — ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß auch ein Juden-Gemeindevorſteher, in dieſer Beziehung, als ein Beamter angeſehen und ſonach beſtraft werden könne.“

lichen Staatsämtern, sondern auch von den städtischen und ständischen Bedienstungen zu gelten habe, kurz von allen unter die Cathegorie der öffentlichen Dienste gehörigen Aemtern; denn einige oder alle der angeführten Gründe reichen auch hier aus, insbesondere aber das Bedenken wegen des Mangels der Beeidigung, bis nicht ein ausdrücklich anders entscheidendes Gesetz ergeht. Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint auch im 22. §. der Josephinischen Judenordnung zu liegen, welcher zum Behufe der Gemeindebeiträge alle bestehenden Judenclassen, aber unter der Rubrik der in öffentlichen oder Gemeindebedienstungen stehenden Personen nur Aerzte, Chirurgen, Rabbiner und Schulsinger anführt.

Nun ergibt sich aber die Frage: ob nicht in jenen Fällen, wo Privat-Personen durch die Gesetze selbst zur Stellvertretung öffentlicher Beamten berufen sind, Juden wenigstens dann zuzulassen seyen, wenn dieser Fall eintritt? Hier scheint eine Unterscheidung nöthig. Jene Stellvertretung setzt nämlich entweder irgend eine Beeidigung der Privat-Personen bereits voraus oder nicht. Im ersten Falle müßte erst untersucht werden, ob die erforderliche Beeidigung bei dem Juden vorausgegangen sey; davon wird die Zulässigkeit desselben abhängen. Denn nur in einem solchen Falle ist die Voraussetzung der Gesetze erfüllt, welche ihr Vertrauen auf die feierliche Beeidigung begründen. Die einfache Angelobung würde nur dann genügen, wenn und wo die Gesetze ausdrücklich erklären, mit ihr zufrieden zu seyn, wie sich Beispiele rücksichtlich jener Secten finden, deren Religionsgrundsätze den Eid schlechterdings verwerfen, allein so etwas findet sich weder bei den Juden, noch in den Gesetzen für dieselben.

Eine Bestätigung dieser Ansicht dürfte sich in der neuesten, für folgende Frage erlassenen Verfügung finden: ob und wann israelitische Aerzte und Wundärzte zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen gezogen werden dürfen? In der Regel nicht; eine Ausnahme ist nur dann gestattet, wenn die durch die Instruction für Leichenbeschauer zu diesem Geschäfte bestimmten Sanitäts-Individuen wegen eines legalen Hindernisses bei Leichenuntersuchungen nicht erscheinen können, oder wenn Gefahr am Verzuge ist, und kein christlicher Arzt oder Wundarzt aufgefunden werden kann. Aber auch dann

muß zur Beſeitigung aller Bedenken dem zugezogenen iſraelitiſchen Sanitäts-Individuum in jedem einzelnen Falle vor dem gerichtlichen Acte ein ſeinen Religionsgrundſätzen entſprechender Eid, unter Beobachtung der für ſie beſtimmten Feierlichkeiten, abgenommen werden [1]).

Es kann mithin von der aufgeſtellten Regel nur einzelne Ausnahmen geben, welche übrigens gerade dadurch die Regel beſtätigen, weil für ſie entweder beſondere Vorſchriften, oder gar individuelle Verfügungen der höheren oder höchſten Behörden nachgewieſen werden können. Dazu gehören:

a) Die iſraelitiſchen Beiſitzer der Mercantil- und Wechſelgerichte zu Lemberg und Brody, für deren Aufſtellung beſondere Verordnungen erlaſſen wurden [2]). — b) Die Stellen der Kreis-Phyſici in älterer Zeit, welche aus chriſtlichen und jüdiſchen Aerzten auszuwählen waren [3]). Dazu gehören auch die Stadtärzte, z. B. in Brody, in Rzeszow und Sandec. — c) Eben dahin gehörten der Director und die Direction für die Einhebung des Lichteraufſchlags in der Periode vom Jahre 1797 bis 1810, die — wohl zu merken, „während ihrer Dienſtleiſtung“ — als k. k. Beamte anzuſehen und zu behandeln waren, ohne jedoch Anſprüche auf Penſion, Proviſion oder Abfertigung für ſich, ihre Waiſen oder Kinder an das höchſte Aerarium machen zu können [4]). Sie erhielten alſo im Grunde nur ſo viel Rechte, als die Sicherung des Gefälles und des Verfahrens dabei erforderte, ohne die Begünſtigungen der Perſon; man könnte ſagen, daß ſie wohl die Amtsrechte, nicht aber die Beamtenrechte erhielten, und eben darum erſcheint auch in dieſer vorübergehenden Ausnahme die aufgeſtellte Regel gerechtfertigt. — d) Die jüdiſchen Reviſoren der Lemberger Polizei-Direction, vermöge der Verfaſſung und Inſtruction dieſer Behörde. — e) Die jüdiſchen Briefträger.

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 18. December 1828, Kreisſchreiben vom 28. Jänner 1829, Gub. Zahl 239, v. Drdacki, S. 320.

2) Vergl. §. 142 dieſer Abhandlung.

3) Vergl. Hofdecret vom 16. November 1784, Gub. Zahl 29014, zur Ausführung der neuen Judenordnung, §. 11.

4) Vergl. die Lichteraufſchlags-Patente vom 21. Juni 1797, §. 18, vom 3. September 1800, §. 19, und vom Jahre 1806, §. 21.

So viel ſcheint alſo aus dem bisher Beſprochenen hervorzugehen: daß die ausgeſprochenen und mit dem Geiſte der Geſetzgebung übereinſtimmenden Grundſätze der öſterreichiſchen Staatsverwaltung den Iſraeliten von öffentlichen Aemtern **in der Regel** ausſchließen; daß alſo der Geſetzgeber ſich Ausnahmen vorbehalten hat, entweder zu Gunſten einzelner Individuen, oder zum Behufe gewiſſer Anſtalten.

Was dagegen die Unter-Officiers- und Officiers-Stellen im Militär betrifft, ſo ſcheint keine Ausſchließung zu beſtehen; denn im Militär wird kein Unterſchied der Religion gemacht, und die Iſraeliten ſind den allgemeinen Militär-Vorſchriften unterzogen worden [5]).

§. 166.

II. Privat-Dienſtleiſtungen.

Ueber die Privat-Dienſtleiſtungen beſtehen einige, zum Theil anderen Provinzen gemeinſchaftliche, zum Theil Galizien allein eigenthümliche Verordnungen. Sie betreffen die Wirthſchaftsbeamten, die Agenten und die Advocaten, die Aerzte, die Factoren und Pächter.

a) Als Wirthſchaftsbeamter darf kein Jude angeſtellt werden, und zwar ohne Unterſchied der beſoldeten oder unentgeltlichen Dienſtleiſtung [1]).

b) Das Agenciren für Parteien überhaupt iſt ihnen ebenfalls verboten worden [2]), ſo wie keiner als Bevollmächtigter eines Grundherrn erſcheinen darf [3]).

c) Dagegen können ſie Doctoren des Civil- (nicht auch des canoniſchen) Rechtes und zugleich Advocaten werden, und in dieſer Eigenſchaft Juden und Chriſten vertreten [4]).

Rückſichtlich ihres Advocateneides ward befohlen, daß die

---

5) Vergl. die V. Abhandlung dieſes Werkes.

1) Patent vom 8. März 1805, Pill. S. 75; vergl. meinen §. 97.

2) Circular vom 8. Auguſt 1783, Z. 9697, Löwenwolde a. a. O. 1. Bd. S. 359.

3) Siehe obiges Patent vom 8. März 1805, und den daſelbſt citirten §. 97, wo auch die angedrohten Strafen und verfügten Vorſichtsmaßregeln angeführt ſind.

4) Hofdecret vom 25. October, Kreisſchreiben vom 30. December 1790, Z. 57 aus dem Jahre 1791, Pill. S. 92.

wesentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, welche ein Advocat zu beschwören hat, aus dem für die christkatholischen Religionsverwandten vorgeschriebenen Eide, auch für den Advocaten jüdischer Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeiten nach der Art, wie sie diesen Glaubensgenossen in der Gerichts-Instruction und den hiernach erfolgten Gesetzen vorgeschrieben sind, aufgenommen werden sollen [5]).

Es gibt in dieser, wie in anderen Provinzen gesuchte Advocaten aus dieser Nation.

§. 167.

Fortsetzung.

d) Die Factoren bilden in Galizien, so wie in den polnischen Ländern überhaupt, ein eigenthümliches, in den westlichen österreichischen Provinzen unbekanntes Institut, welches — ganz aus Juden bestehend — dem täglichen Verkehre des einzelnen Privatmannes, so wie dem Handel aller Art unentbehrlich geworden ist; — denn zu jeder Art von Geschäftsvermittelung sind sie bereit, und es gibt wenige Angelegenheiten, die nicht durch ihre Hände gehen. Daher bekannten sich auch 1086 Israeliten, unter der Rubrik „Factoren" oder „Mäkler," zur Erwerbsteuer, und zwar davon in den Hauptsammelplätzen des galizischen Verkehrs, nämlich in Lemberg 397, und in Brody 141; die übrigen in allen Kreis- und Landstädten.

Diese Beschäftigung hat durch das Hofdecret vom 16. März 1793, Z. 490, ihre Regulirung erhalten [4]).

Die wesentlichen Puncte derselben sind folgende:

1) Den Kreisämtern liegt ob, die in jeder Stadt nöthigen Factoren zu bestimmen, so lange ihre Stelle nicht durch christliche Diener ersetzt werden kann. (Eine Veränderung, welche vermöge der Eigenthümlichkeit des Verkehrs in Galizien kaum irgendwo noch eingetreten seyn dürfte.)

---

5) Hofdecret vom 11. Jänner 1791, Kropatschek's österr. Staatsverfass. III. Bd. S. 529.

4) Kundgemacht durch Kreisschreiben vom 12. April 1793, Z. 9204, Pill. S. 17, und gestützt auf eine ältere Hofverordn. vom 3. Aug. 1785, deren Republication dieses Kreisschreiben eigentlich enthält.

2) Dazu dürfen nur Leute von unbeſcholtener Aufführung gewählt werden, worüber ſie von der jüdiſchen Ortsgemeinde eine Beſtätigung beibringen müſſen.

3) Die Gewählten müſſen mit kreisämtlichen Aufnahmeſcheinen verſehen werden.

4) Ihre Zahl darf aber nicht zu ſehr anwachſen, damit ihre Ueberſicht erhalten, und keiner zu unerlaubten Nahrungswegen getrieben werde.

5) Wer einen unbefugten Factor hält, iſt nach Umſtänden mit Geldſtrafe, der Jude ſelbſt aber mit körperlicher Strafe bedroht.

6) Alle befugten Factoren ſind verpflichtet, ſich der Erwerbſteuer zu unterziehen [2].

Für ämtliche Geſchäfte mußten aber ſchon früher alle Factoren abgeſchafft werden [3].

§. 168.

e) Die Aerzte und Wundärzte.

Das Studium der Arzneiwiſſenſchaft und der Wundarzneikunde iſt den Iſraeliten geſtattet, und wird von vielen ergriffen; ſie können den Doctor-Grad gleich den Chriſten erlangen, und ihre Praxis ohne Beſchränkung unter Juden und Chriſten ausüben [1]; auch zählt Galizien mehrere, und einige anerkannt ausgezeichnete Aerzte dieſer Nation. Will ſich ein jüdiſcher Wundarzt, deſſen Fähigkeit vom Kreisamte agnoſcirt iſt, an einem Orte niederlaſſen, wo eine beſondere Bewilligung der Landesſtelle zum Aufenthalte für Juden erforderlich iſt, ſo muß er ſeinem Geſuche die Zuſtimmung der Ortsobrigkeit beilegen [2].

Den Chirurgen dieſer Nation ward ſchon früher bekannt gemacht, daß ihnen in ihren Barbierſtuben Aderlaſſen und Schröpfen erlaubt ſey [3]; aber allen Leib- und Wundärzten, welche nicht

---

2) Hofkanzl. Decr. vom 20. October 1825, Gub. Verordn. vom 18. November d. J. §. 170, Prov. Geſetzſ. S. 34.

3) Hofdecr. vom 7. Jänner 1785, Gub. Verordn. vom 31. Jänner d. J., Z. 2488.

1) Hofdecr. vom 4. Februar 1782, Gub. Verordn. vom 28. Juni d. J., chronol. Auszug.

2) Hofkanzl. Decr. vom 24. April 1827, Kropatſch. 53. Bd. S. 177.

3) Gub. Verordn. vom 27. Februar 1779, chronol. Auszug.

approbiret waren, wurde die Praxis eingestellt, und ihnen befohlen, sich einer Prüfung zu unterziehen [4]).

§. 169.

f) Die Pachtungen.

Das in Galizien so vielfach verzweigte Pachtverhältniß theilt sich in a) die Pachtung von Staats- und b) Privat-Gegenständen.

a) Die Staatsgegenstände sind entweder α) öffentliche Gefälle oder β) Arbeiten.

α) Für jedes Gefälle insbesondere finden sich Vorschriften über die Zulässigkeit und Zulassungsart der Juden. Solche sind:

1) Die galizischen Judengefälle, als der Koscherfleisch- und Lichteraufschlag. Die Pachtung und Einhebung beider Gefälle ist vorzüglich Geschäft der Juden selbst.

Die besonderen Bestimmungen darüber werden des Zusammenhanges wegen, in der Abhandlung über die finanziellen Verhältnisse der Judenschaft angegeben werden.

2) Die Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe. Als die Verpachtung derselben angeordnet wurde, ward festgesetzt, daß Juden sowohl als Christen zugelassen werden dürfen; obschon dieß nicht bei dem Gefälle der Privat-Mäuthe der Fall ist. Sie können für sich allein oder in Gesellschaft mit Andern die Pachtung in einer oder mehreren Stationen erstehen, diese Gefälle an Andere in Afterpacht überlassen, oder von den ursprünglichen Pächtern in Afterpacht übernehmen, endlich die Einhebung des Gefälles als Bestellte für Rechnung des Pächters oder Afterpächters besorgen [1]).

3) Die Pachtungen der neu eingeführten allge-

---

[4]) Circulare vom 7. Juni 1777, chronol. Auszug.

[1]) Hofkanzl. Decr. vom 29. Juli, kundgemacht durch galiz. Gub. Decr. vom 24. August 1822, Prov. Gesetzs. S. 412, und Hofkammer-Decret vom 8. Juni 1825, Z. 22808, Gub. Verordn. vom 7. Juli d. J., Z. 31606. Daß damit zugleich die ausnahmsweise Erlaubniß für jeden solchen Pächter zum Aufenthalte an dem Orte der Pachtung verknüpft ist, ward schon früher gesagt. Siehe §. 103 dieser Abhandlung.

meinen Verzehrungssteuer, auch auf dem offenen Lande, jedoch mit gänzlicher Ausschließung ausländischer Juden [2]).

β) Bei den Pachtungen öffentlicher Arbeiten werden sie den christlichen Mitwerbern gleichgehalten, und es gibt keine besonderen Verfügungen rücksichtlich ihrer. In der Praxis erscheinen sie aber in Galizien sehr häufig als die Mindestfordernden, und wissen durch ihre Glaubensgenossen oder durch Christen die erstandene Arbeit zu leisten. Jedoch ward befohlen, daß bei Arbeiten im Innern geweihter Kirchen keine Juden zugelassen werden sollen [3]).

§. 170.

Schluß.

b) Die Pachtverträge mit Privat-Personen betreffen meistens obrigkeitliche Gefälle, und müssen in so ferne aus der Reihe der unmittelbar productiven Beschäftigungen ausgeschieden werden, als der jüdische Pächter seltener, als der christliche in anderen Ländern, seine eigene Arbeit auf den gepachteten Gegenstand verwendet, wie er dieß in Galizien fast nur bei der Branntweinerzeugung thun mag. Sonst ist er in der Regel nur Mittelsmann.

Rücksichtlich seiner Fähigkeit zu solchen Pachtungen gilt die Regel: daß alle jene ihm gestattet seyen, welche nicht einem ausdrücklichen Verbote unterworfen wurden [1]). Diese Verbote sind schon in der Abhandlung über ihre Verhältnisse zum Grund und Boden angeführt worden [2]). Uebrigens finden sich auch einige erläuternde Verordnungen, welche durch Anfragen über die Fähigkeit für einzelne Pachtungsarten veranlaßt wurden, wie:

1) Sie sind von der Pachtung der Pfründen, Pfarreien und Zehenten ausgeschlossen [3]).

---

2) Hofkammer-Erlaß vom 3. April 1830, Z. 10475, Gub. Z. 26917 und 5148 v. J. 1830.

3) Gub. Verordn. vom 1. Sept. 1826, Z. 49920.

1) Jos. Judenordn. §. 32—34.

2) Siehe §. 99 und 100.

3) Verordn. vom 18. Aug. 1806, Z. 30905, und vom 2. Jänner 1807, Z. 47059, auch Gub. Verordn. vom 29. März 1807, Z. 4815, v. Ordacki S. 519.

2) Die Pachtung der herrschaftlichen Melkkühe und Mastochsen ist ihnen durch positive Gesetze nicht verboten [4]).

3) Dagegen ward ihnen die Pachtung von Glashütten ausdrücklich untersagt [5]).

---

4) Gub. Verordn. vom 6. Nov. 1812, Z. 35276.

5) Das Hofdecret vom 19. Februar 1829, Z. 3487, Gub. Z. 13686, hat diese Verfügung des galizischen Guberniums zur Wissenschaft genommen.

Wien.
Gedruckt bei Ferdinand Ullrich.

Darſtellung

der

geſetzlichen Verfaſſung

der

galiziſchen Judenſchaft.

Verſucht

von

Michael Stöger,

Doctor der Philoſophie und der Rechte, k. k. o. ö. Profeſſor der politiſchen Wiſſenſchaften und der öſterr. politiſchen Geſetzkunde an der Sr. k. k. apoſtoliſchen Majeſtät Franz I. Allerhöchſten Namen führenden Univerſität zu Lemberg; Decan der philoſophiſchen Facultät an derſelben Hochſchule.

Zweiter Band.

Lemberg, Przemyśl, Stanislawow und Tarnow,
bei Kuhn und Millikowski.
1833.

Inhalt
des
zweiten Bandes.

Vierte Abhandlung.
Der gesetzliche Zustand der geselligen Verhältnisse der galizischen Judenschaft.

Seite

§. 1. Allgemeines 1

A. Privatrechtlicher Zustand.

§. 2. Allgemeines 2
§. 3. Fortsetzung 3
§. 4. Fortsetzung 6
§. 5. Das Eherecht insbesondere 6
§. 6. Die Theresianische Periode, und insbesondere die Ehevorschriften der Judenordnung vom Jahre 1776. — Schließung der Ehe 8
§. 7. Fortsetzung. 2) Ehe-Pacten. — 3) Gerichtliches Verfahren 9
§. 8. Veränderungen im Jahre 1786 10
§. 9. Fortsetzung 11
§. 10. Uebergang zur gegenwärtigen Gesetzgebung. A. in rechtlicher Beziehung 13
§. 11. B. In politischer Beziehung 16
§. 12. Neueste Periode seit der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Jänner 1812 17
§. 13. I. Bedingungen zur Schließung der Ehe . 17
§. 14. II. Ehehindernisse 20
§. 15. Fortsetzung 22
§. 16. Fortsetzung. — Taxen für die Dispensen . . . 23
§. 17. III. Feierlichkeiten. a) Die Verkündigung . 25
§. 18. Fortsetzung 28
§. 19. Fortsetzung. b) Die Trauung 30
§. 20. Sanction der gegebenen Vorschriften . 32
§. 21. Fortsetzung 33
§. 22. Fortsetzung 37
§. 23. Ehe-Dispensen. — Convalidation. — Können die Juden die Nachsicht von den Ehehindernissen vor und nach geschlossener Ehe erhalten? — und kann insbesondere eine wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften nach dem §. 129 ungiltige Judenehe convalidirt werden? 39

Seite

§. 24. Ungiltigkeitserklärung. — Gelten bei der Erklärung der Ungiltigkeit die allgemeinen Vorschriften über die Art der Einleitung und der Verhandlung? . . 41
§. 25. Verordnungen über jene Ehen, welche während der feindlichen Anwesenheit im Jahre 1809 geschlossen wurden . 45
§. 26. Scheidung und Trennung der Ehe . . 46

B. Die geselligen Verhältnisse in polizeilicher Hinsicht betrachtet.

§. 27. Allgemeines 49
§. 28. I. Anordnungen über das Armenwesen . . . 49
§ 29. Armenversorgung 52
§. 30. II. Sanitäts-Wesen 57
§. 31. III. Eigenthums-Polizei 61
§. 32. IV. Ehren-Polizei 62

Fünfte Abhandlung.

Leistungen an den Staat.

§. 33. Eintheilung 64

Erste Abtheilung.

Die persönlichen Leistungen.

§. 34. Militär-Dienst der galizischen Judenschaft . . 64
§. 35. Erste Verwendung der Juden zum Kriegsdienste . . 65
§. 36. Beschränkung dieses Gesetzes 66
§. 37. Veränderungen, welche das neue Conscriptions- und Recrutirungs-System vom Jahre 1804 hervorbrachte 66
§. 38. Besondere Bestimmungen über den Militär-Dienst der galizischen Juden 68
§. 39. Fortsetzung 71
§. 40. Resultat 73
§. 41. Andere persönliche Leistungen an den Staat . . 73

Zweite Abtheilung.

Steuergesetze für die galizische Judenschaft.

§. 42. Allgemeines 75
§. 43. A. System der Judensteuern in den 18 älteren Kreisen. — Geschichtliche Andeutungen . . . 76
§. 44. Fortsetzung 77
§. 45. Fortsetzung 78
§. 46. Fortsetzung 79
§. 47. Neues System in den 18 älteren Kreisen . 80
§. 48. I. Das Koscherfleischgefälle. — Allgemeines . 81
§. 49. Steuergegenstand und Steuer-Tariff 81
§. 50. Die Steuerpflichtigen 83
§. 51. Einhebungsweise 84
§. 52. Lieferung und Ausschrotung des Fleisches . . . 85

Seite

§. 53. Fortsetzung 87
§. 54. Pflichten des Gefällspächters 89
§. 55. Uebertretungen gegen dieses Steuergesetz und ihre Strafen 90
§. 56. a) Uebertretungen der Hauptpersonen 91
§. 57. b) Uebertretungen einiger nur bei gewissen Acten eintretender Nebenpersonen 93
§. 58. Allgemeine Bestimmungen über diese Uebertretungen und Strafen 94
§. 59. II. Das Lichtergefälle 95
§. 60. Steuergegenstand und Tariff 96
§. 61. Steuerpflichtige 99
§. 62. Fortsetzung. — Besondere Berücksichtigung der ärmeren Classe: 1) Befreite, 2) begünstigte Familien . . 103
§. 63. Fortsetzung. — 3) Armenzetteln 105
§. 64. Einhebungsart 106
§. 65. Fortsetzung 107
§. 66. Uebertretungen dieses Steuergesetzes und Strafen . 109
§. 67. Fortsetzung. — b) Uebertretungen der Nebenpersonen . 112
§. 68. Schluß 113
§. 69. Bestimmungen, welche dem Koscherfleisch- und dem Lichtergefälle gemeinschaftlich sind 114
§. 70. 1) Kreis- und gemeindeweise Verpachtung . . . 115
§. 71. 2) Gemeinschaftliche Pflichten der Pächter beider Gefälle gegen die Staatsverwaltung. — Pachtschilling. — Abtretung des Vertragsrechtes. — Bedingungen des Vertrages 117
§. 72. Fortsetzung. — Cautionen 118
§. 73. Fortsetzung. — Vertragsbruch durch den Pächter. — Sequestration. — Pachtung durch Gesellschaften. — Unterpächter und Einnehmer 120
§. 74. 3) Gemeinschaftliche Rechte der Pächter beider Gefälle 123
§. 75. Sicherstellung der Gefälle und der Pächter gegen die Steuerpflichtigen 126
§. 76. 1. Allgemeine Vorbeugungsmittel 126
§. 77. 2. Untersuchung der einer Steuerübertretung Verdächtigen 127
§. 78. Ueberlassung der Gefällseinhebung an die Gemeinden selbst 129
§. 79. Eigene Regie 132
§. 80. Eintreibung der Steuerrückstände 133
§. 81. Ergänzungssteuer 134

B. Besteuerung der Bukowiner Judenschaft.

§. 82. Allgemeines 136
§. 83. Besteuerung der Bukowiner Juden seit dem Jahre 1824 136
§. 84. C. Besteuerung der Karaiten 137
§. 85. Außerordentliche Besteuerung der galizischen Judenschaft. — Allgemeines 138

Seite
§. 86. Die Extrasteuer 139
§. 87. Bemerkungen über sonstige Leistungen der Judenschaft 140

Sechste Abhandlung.

Leitung des gesammten Judenwesens.

Erste Abtheilung.

Gemeindeverfassung der galizischen Judenschaft.

§. 88. Zustand vor der österreichischen Besitznahme . . 143
§. 89. Leitung der jüdischen Angelegenheiten unter der Kaiserinn Maria Theresia 144
§. 90. Aufhebung der General-Direction im Jahre 1785 . 146
§. 91. Einführung der jetzt bestehenden Gemeindeverfassung . 148
§. 92. I. Der gesetzliche Bestand der Judengemeinden und ihre Arten 149
§. 93. II. Gemeindebeamten 150
§. 94. a) Obere Gemeindeämter 151
§. 95. Bestellung der Gemeindevorsteher. — Stimmfähigkeit. Wahlfähigkeit 151
§. 96. Die Wahl der Gemeindevorsteher. — Belohnung. — Amts-Instruction 155
§. 97. b) Untere Gemeindeämter 159
§. 98. c) Gemeindediener 161
§. 99. Die Gemeindegeschäfte in den Hauptgemeinden . . 161
§. 100. Fortsetzung. — Verwaltung der Gemeindegelder . 166
§. 101. Von dem Krupka-Gefälle 168
§. 102. Deckung außerordentlicher Bedürfnisse. 1. Die Gemeindeschulden 171
§. 103. Oesterreichische Verordnungen über die Gemeindeschulden 172
§. 104. Vorschriften über die Schuldentilgung . . . 173
§. 105. Fortsetzung. 2. Sammlungen 175
§. 106. Gemeindegeschäfte in den zugetheilten Ortschaften . 176

Zweite Abtheilung.

Leitung der Judenangelegenheiten durch den Staat.

§. 107. Allgemeines 177
§. 108. Justizpflege. — Früherer Zustand 178
§. 109. Gegenwärtiger Zustand 179
§. 110. a) Im civilrechtlichen Verfahren 181
§. 111. b) Im strafrechtlichen Verfahren 188
§. 112. Leitung der politischen Angelegenheiten . . . 192

Vierte Abhandlung.

Der geſetzliche Zuſtand

der geſelligen Verhältniſſe der galiziſchen Judenſchaft.

§. 1.

Allgemeines.

Die Juden erſchienen in Polen, wie überall, in ſchroff abgeſonderten Verhältniſſen ihres geſelligen Lebens; wo man ſie drückte, ſchloß man ſie vom Genuſſe gleicher ſtaatsbürgerlicher Rechte aus; wo man ſie begünſtigte, ſuchten und verſchafften ſie ſich beſondere Geſetze. In Polen finden wir überhaupt die privilegirte Stellung ganzer Gemeinden und Claſſen häufig, ſo z. B. die Privilegien der Armenier mit ſo mancherlei beſonderen Anordnungen über Rechts- und andere Gegenſtände; — die Privilegien der Städte mit ihrem Magdeburgiſchen und Culmiſchen Rechte, — ſo auch jene der Juden. Als dieſe einmal feſten Fuß gefaßt hatten, machte ſich alles Uebrige von ſelbſt; denn ihr Handelsgeiſt, ihr Geldverkehr, ihre vermittelnde Regſamkeit machten ſie allerwärts beliebt und unentbehrlich: — den factiſchen Privilegien folgten die geſetzlichen nach. —

Der große Grundſatz der Gleichſtellung ward von der öſterreichiſchen Regierung auch nicht auf der Stelle aufgeſtellt, und ſeit er beſteht, wirkt dennoch die Geſchichte der früheren Art zu leben und zu wirken ſo unvermeidlich auf die Gegenwart, daß gerade zur Durchführung jenes Grundſatzes, oder zur Vermeidung von Mißbräuchen, mancherlei beſondere Anordnungen nothwendig wur-

den, welche sich theils in den Rechts-, theils in den polizeilichen Vorschriften finden, die für ihre geselligen Verhältnisse gegeben wurden.

A. Privatrechtlicher Zustand.

§. 2.

Allgemeines.

Das Privilegium Boleslaus des IV. vom Jahre 1264, bestätigt von Casimir dem Großen im Jahre 1334, enthält die Grundzüge der privatrechtlichen Stellung der Juden, so weit die polnische Regierung darauf Einfluß nahm [1]).

So günstig dieses Privilegium übrigens für ihre bürgerliche Stellung dadurch geworden ist, daß die Wege ihnen gesichert wurden, welche ihre Industrie und ihr Geldumsatz einmal sich geöffnet hatte; — so wichtig dasselbe für die Geschichte ihrer Bedrückung und ihrer Begünstigung in diesem Lande ist: — so ist von einer umfassenden Gesetzgebung für ihre Privatrechte dennoch darin keine Rede. Systeme sind Geburten neuerer Zeit; jene Zeit ist die Periode der aphoristischen Rechtsgesetzgebung; nur was die Gelegenheit zur Sprache brachte, erhielt eine Satzung.

Daher betreffen die privatrechtlichen Bestimmungen in jenem Privilegium fast nur das Pfandrecht. Unbewegliche Güter und Schuldbriefe über solche, Kirchen-Ornate und blutige Kleidungsstücke durften sie nicht pfandweise übernehmen, sonst Alles; — ward das Pfand vom Christen nicht binnen Jahr und Tag ausgelöst, so durfte der Jude Niemanden mehr Rechenschaft geben; — ward es ausgelöst, wurden aber die Interessen nicht bezahlt, so konnte er weitere Zinsen von den Zinsen fordern [2]).

Man sieht, daß die Juden nur so viel an Privat-Rechtsgesetzen erhielten, als sie wollten, nämlich möglichste Sicherung ihres Geldes, wenn es durch Darlehen in christliche Hände kam. Sonstige Bestimmungen des Personen- und Sachenrechtes suchten und erhielten sie vom Staate nicht; sie hielten sich unangefochten an ihre

---

1) Constitut. regn. Pol. Vol. I. pag. 309.

2) Privilegium Boleslai, §. 9, 14, 16, 18. a. a. O.

tausendjährigen Talmudsatzungen, und ihr Rabbiner blieb ihr Rechtsgelehrter.

Was insbesondere das Eigenthum unbeweglicher Güter betraf, so hatten sie freilich nicht mehr, als ihre Häuser; — vom Besitze adeliger Güter waren sie durch die Landesverfassung ausgeschlossen, er lag aber auch gar nicht auf dem Wege ihres Strebens.

Die Erlaubniß, auf Güter und Schuldscheine auszuleihen, welche ihnen später Casimir der Große im Jahre 1356 noch dazu gab, wurde ihnen nach einem Jahrhunderte mit mehreren anderen seiner Privilegien wieder genommen [3]), und König Alexander verwarf im Jahre 1505 endlich auch das Privilegium des Herzogs Boleslaus [4]).

Dadurch ward aber der große Unterschied nicht ausgeglichen, welcher schon durch die Nationalität und durch die althergebrachte Stellung in allen Rechtsverhältnissen der Juden gegenüber den Christen festwurzelte. Diesen Unterschied fand die österreichische Regierung, und ließ ihn anfänglich nicht nur bestehen, sondern sanctionirte ihn sogar gesetzlich, so daß die Theresianische Judenordnung einen eigenen Abschnitt *den jüdischen Rechtssachen* und *deren rechtlicher Behandlung vor den Rabbinal-Gerichten* widmet [5]); einen eigenen Artikel den *Eheverlöbnissen und Heiraten* [6]), und *einen anderen den jüdischen Wechselbriefen und Wechselschulden* [7]). Ueberall bequemte sie sich den Rechtsansichten der Juden an, und suchte nur die Christen gegen Bedrückung zu schützen.

§. 3.

Fortsetzung.

Das Patent vom 27. Mai 1785 und die Josephinische Judenordnung hoben diese besondere Rechtsverfassung auf [1]), und seit-

---

3) Naruszewicz „Historia Narodu Polskiego", Tom 6. pag. 13.
4) Constitut. Vol. I. fol. 254 tit. de Judaeis.
5) V. Abschnitt Seite 112 — 121.
6) Ebenda, II. Abschn. 6. Art. S. 93.
7) Ebenda, IV. Abschn. 1. Art.
1) Pill. Patent-Samml. S. 89, und Jos. Judenordn. Eingang; vergl. Just. Gesetzs. Josephs des II. Nr. 436.

her beſteht der Grundſatz, **daß alle Rechtsſtreitigkeiten der Juden** ſowohl mit Chriſten als unter ſich, über was immer für einen Gegenſtand **nach den allgemeinen Landesgeſetzen von den allgemeinen Gerichtsbehörden** abgehandelt und entſchieden werden ſollen [2]).

Dieſer Grundſatz iſt auch im §. 4 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches neuerdings enthalten, welcher allgemein ſagt, daß die bürgerlichen Geſetze **alle** Staatsbürger jener Länder verbinden, für welche ſie kund gemacht ſind.

Daher können auch die Iſraeliten auf jene Privilegien keineswegs mehr Anſpruch machen, welche aus den älteren Zeiten herrühren; denn

a) die der Judenſchaft im Allgemeinen gegebenen Privilegien, insbeſondere jenes Caſimir des Großen, ſind durch die öſterreichiſchen Judenordnungen ganz aufgehoben worden;

b) jene Privilegien aber, welche ihren Aufenthalt und ihre Rechte in den einzelnen Städten beſtimmten, haben durch beſondere politiſche Verordnungen ihre Beſtimmung erhalten, oder ſind eigentlich den Städten zur Ausſchließung oder Beſchränkung der Juden gegeben worden, und müſſen daher nach den allgemeinen Grundſätzen beurtheilt werden.

c) Endlich ſteht auch die Auslegung der Geſetze für Juden unter den allgemeinen Normen, und Rabbiner oder jüdiſche Translatoren dürfen ſich nicht anmaßen, die Geſetze zu erklären; und

d) jüdiſche Gewohnheiten können gegen die beſtehenden Geſetze keine Wirkſamkeit haben [3]).

Auf dieſe Art iſt alſo insbeſondere bei den galiziſchen Juden der Grundſatz des §. 39 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches in Anwendung gekommen: daß die Verſchiedenheit der Religion auf die Privat-Rechte keinen Einfluß habe, außer in ſo ferne dieſes bei einigen Gegenſtänden durch die Geſetze beſonders angeordnet iſt.

---

[2]) Ebenda, §. 2 und Joſ. Judenordn. §. 46.

[3]) Juſt. Hofdecret vom 3. December 1792, Juſt. Geſetzſ. Nr. 70, I. Theil.

Solche besondere Gesetze gingen natürlich aus den Vorschriften über ihre Aufnahme, ihren Wohnsitz und ihre Nahrungszweige in diesem Lande hervor, und stehen damit in so untrennbarem Zusammenhange, daß sie größten Theiles in den vorigen Abhandlungen schon auseinander gesetzt sind.

Dazu gehören die Beschränkungen in der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft, so weit diese mit der Aufnahme eines ausländischen oder ungarischen Juden in Galizien verbunden ist.

Der zehnjährige Wohnsitz allein genügt noch nicht; denn der Eintritt in die Provinz ist erschlichen, und kann daher kein Recht gewähren, wenn der Jude nicht ein bares Vermögen von 10000 Gulden mitbrachte, oder zur Ansiedlung zum Ackerbau auf eigene Kosten, oder zur Errichtung eines nützlichen Handels oder Gewerbes sich entschied. — Eben so kann die Befugniß zu einem Gewerbe, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht, nur unter diesen Bedingungen gegeben werden [4]).

Der Eintritt in einen öffentlichen Dienst, welcher — wenn er wirklich und dauerhaft ist — sonst einen Weg zur Erlangung der Staatsbürgerschaft anbietet, dürfte ohnehin in der Regel für die Juden nicht möglich; selbst aber in den einzelnen Ausnahmefällen, kann nicht leicht von einem ausländischen Juden die Rede seyn, — da solche sogar von dem Rabbinate in der Regel ausgeschlossen sind [5]).

Was endlich die Verleihung der Staatsbürgerschaft ohne Gewerbsantritt und zehnjährigen Wohnsitz betrifft, so ist sie schon im Allgemeinen durch den §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches an Vermögen und Erwerbfähigkeit gebunden, und für diese beiden Rücksichten geben die eben besprochenen Vorschriften in Beziehung auf die Aufnahme fremder Juden in Galizien die entscheidende Richtschnur.

---

4) §. 29 des allgem. bürgerl. Gesetzb. — §. 26 der Jos. Judenordnung und die besonderen, im §. 16 des I. Bandes angeführten Verordnungen.

5) Ebenda, dann 163 und die ff. §§. in der III. Abhandlung des I. Bandes.

§. 4.

Fortsetzung.

Ist der Jude in Galizien einmal eingebürgert, so steht ihm die Erwerbung eines jeden Rechtes in der Regel offen. Uebrigens gibt es in dieser Hinsicht vielleicht nirgends so vielfältige Abweichungen, als sich rücksichtlich des Eigenthumes und Besitzes unbeweglicher Güter in jeder österreichischen Provinz finden, und jede hat insbesondere über die Erwerbfähigkeit der Juden ihre eigenen Vorschriften, da sie ihnen nirgends unbedingt eingeräumt ist.

Was die galizischen Juden betrifft, so sind die Beschränkungen derselben bereits in der III. Abhandlung auseinander gesetzt worden, und es fanden sich solche rücksichtlich des Erwerbes von Dominical-, Rustical-, freien Grundstücken, und von Häusern.

Auch die persönlichen Sachenrechte werden nach den allgemeinen Normen beurtheilt, nur wenige Beschränkungen gingen aus politischen Gründen hervor; dahin gehören die dem jüdischen Handel entzogenen Gegenstände, als kirchliche Gefäße u. dgl., Pulver und Salniter u. s. w. [1]), die den galizischen Juden verbotenen Pachtungen [2]) und Anstellungen bei den Grundherrschaften [3]), endlich das Dienstverhältniß der Christen bei den galizischen Juden [4]).

Von besonderer Wichtigkeit erscheinen ferner die zum Theil in das bürgerliche Gesetzbuch selbst aufgenommenen besonderen Bestimmungen über das Eherecht der Juden, welche übrigens meistens allen Provinzen gemeinschaftlich sind, in denen dieses Gesetzbuch gilt; sie sollen hier angedeutet werden.

§. 5.

Das Eherecht insbesondere [5]).

Die Ehegesetze für die Juden hatten in Galizien wie in anderen österreichischen Provinzen mannigfaltige Schicksale. Man findet

---

1) III. Abhandlung §. 129 u. ff.
2) III. Abhandlung §. 96, 102, 107 und 169.
3) III. Abhandlung §. 166.
4) II. Abhandlung I. Abtheilung §. 65.
5) Vergl. „Ueber Ehescheidungen zwischen jüdischen Ehegatten," von

drei Hauptgrundsätze, welche in den dießfälligen Vorschriften der österreichischen Regierung seit der Besitznahme mit einander abwechselten. Zuerst zeigt sich eine vollkommene Zulassung des in den jüdischen Gesetzbüchern und Gewohnheiten begründeten Eherechtes, daher auch des nicht bloß religiösen, sondern auch richterlichen Einflusses ihrer Religionslehrer auf die Ehen; nur einige politische Beschränkungen kamen hinzu. Dieser Hauptgrundsatz herrschte in der Thereſianischen Periode und bis zum Jahre 1786 insbesondere für Galizien. — Er ward später durch den ganz entgegengesetzten abgelöset: daß das neuerlich damals eingeführte allgemeine Eherecht auch für die Juden zu gelten habe, und der Einfluß ihrer Religionslehrer für den Staat ganz unwirksam sey. — Dieser Grundsatz der Gleichstellung mit den übrigen Religionsparteien in der civilrechtlichen Seite des Ehevertrages ward bis in die Gegenwart beibehalten; er erfuhr aber dadurch eine wesentliche Mäßigung, daß allmälich die Hauptansicht der alten jüdischen Ehegesetze über die Hindernisse, die Schließung, über Scheidung und Auflösung der Ehe berücksichtigt, in die Staatsgesetze aufgenommen, und den Religionslehrern ihr Einfluß auf die Ehen zurückgegeben, derselbe aber auch gesetzlich bestimmt und sanctionirt wurde. Diese neueste Periode wird durch das neue allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und die dazu gehörigen Verordnungen abgeschlossen. Während dieser Perioden kamen aber noch mannigfaltige politische Vorschriften hinzu, welche für das Eherecht selbst und insbesondere für die erlaubte und verbotene, gültige oder ungültige Schließung der Ehe wichtig sind. Es ist also nothwendig, die Ehegesetze für die Juden nach den drei genannten Perioden abgesondert, und zwar sowohl von der rechtlichen, als von der politischen Seite zu betrachten.

Herrn Vice-Präsidenten des n. öst. Appellations-Gerichtes, Dr. Pratobevera, in dessen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, III. Bd. S. 226.

§. 6.

Die Thereſianiſche Periode, und insbeſondere die Ehevorſchriften der Judenordnung vom Jahre 1776. — Schließung der Ehe.

Die Geſetze für die galiziſchen Juden aus dieſer Periode beziehen ſich 1) auf die Bewilligung zur Schließung der Ehe; 2) auf die aus den Ehe-Pacten entſpringenden Sachenrechte; 3) auf das rechtliche Verfahren.

1) Die Schließung der Ehe ward rückſichtlich der rechtlichen und religiöſen Beſtimmungen ganz den herkömmlichen National-Grundſätzen der Judenſchaft überlaſſen; daher finden ſich in jener Periode gar keine Staatsgeſetze über Ehehinderniſſe, Feierlichkeiten u. ſ. w.; — nur eine Beſchränkung unzeitiger oder ohne Ausſicht auf Erwerb eingegangener Heiraten ward beabſichtigt, indem die Trauung a) von der Steuerfähigkeit, b) von einer Bewilligung des Landes-Guberniums, und c) von der Entrichtung beſtimmter Taxen abhängig gemacht wurde [1]).

a) Die Steuerfähigkeit der Brautleute mußte durch eine hinlängliche, vom ganzen Kahale ausgefertigte Caution dahin ausgewieſen werden, daß ſie wenigſtens in den erſten drei Jahren die auf ſie fallenden landesfürſtlichen und Gemeindeabgaben zu bezahlen im Stande ſeyen [2]).

b) Die Bewilligung mußte bei der Landesſtelle angeſucht werden, und zwar von inländiſchen Juden mit Vorlegung eines Zeugniſſes ihres Rabbiners und ihrer Grundobrigkeit; ausländiſche mußten ſich vorläufig um die Anſäſſigkeit mit glaubwürdiger Anzeige ihres Vermögens bei der Landesſtelle bewerben [3]).

Die auf Vernachläſſigung der Anſuchung des Heirats-Conſenſes angedrohte Strafe war für die Verlobten und die Synagogen-Vorſteher Landesverweiſung, für die übrigen Mitſchuldigen eine von Fall zu Fall zu beſtimmende Geldſtrafe, für die Magiſtrate und Ortsobrigkeiten, die daran Schuld trugen, eine Strafe von 100 Ducaten [4]).

---

1) Patent vom 8. März 1773, Pill. S 44, vom 28. Juni 1773, ebenda II. Bd. S. 5, und Thereſ. Judenordn. II. Abſchnitt, 6. Art., §. 1 und 4.

2) Thereſ. Judenordn., ebenda §. 5.

3) Ebenda §. 3.

4) Ebenda §. 6 und 7, und Verordnung vom 4. Jänner 1774, Z. 773;

c) Für die Bewilligung zur Eingehung der Ehe mußten Taxen ohne Ausnahme von jedem entrichtet werden; für inländiſche Juden, die ſich aus Mangel an Vermögen Gemeindebedienſtungen widmeten, und zur Zahlung der Taxe nicht fähig waren, mußte ſie von der Gemeinde beſtritten werden, auf deren Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugniß hin ſolchen Perſonen der Heirats-Conſens ertheilt wurde [5]).

Später wurden dieſe Taxen in drei Claſſen getheilt.

Ausgenommen von Entrichtung der Taxe wurden nur jene Juden, welche außer dem Ackerbau kein Geſchäft trieben [6]).

§. 7.

Fortſetzung.

2) Ehe-Pacten. — 3) Gerichtliches Verfahren.

2) Rückſichtlich der Ehe-Pacten wurden ausdrücklich die althergebrachten Landesgebräuche beſtätigt. Dieſen gemäß wurde unterſchieden, ob die Braut Barſchaft mitgebracht habe oder nicht. Im erſten Falle ward auch der Bräutigam vom Staate verpflichtet, eine um die Hälfte größere Summe als Wiederlage zu verſchreiben. Hatte die Braut keine Barſchaft mitgebracht, ſo war der Bräutigam nicht mehr als 320 fl. poln., und wenn ſie Witwe war, nur 160 fl. poln. zu verſchreiben ſchuldig. — Der auf dieſe Art verfaßte Contract mußte nach der früheren Gewohnheit durch zwei Gemeindebeglaubigte unterfertigt werden.

Nach dem Tode des Gatten mußte die Witwe a) ſogleich den gebräuchlichen Eid ablegen, daß ſie weder bei Lebzeiten ihres Mannes, noch nach deſſen Tode zum Nachtheile der Kinder oder Erben etwas entwendet oder bei Seite geſchafft habe; b) ſodann mußte ſie bei dem Rabbiner des Ortes die Einantwortung des in dem Ehevertrage ihr Verſchriebenen, und die Zurückſtellung des von ihr mit-

---

ſiehe chronol. Auszug. In dem früher erwähnten Patente vom 8. März 1773 war den erſten beiden auch Confiscation des Vermögens, und nach Beſchaffenheit der Umſtände perſönliche Strafe angedroht; Verfahren und Urtheil war dem Consessus in Causis Summi Principis et Commissorii zugewieſen.

5) Ebenda §. 3.

6) Vergl. den 45 §. dieſes Bandes.

gebrachten Schmuckes, Geräthes, so wie ihrer Kleider verlangen; dagegen aber c) an die Erben sogleich abgeben, was sie von ihrem Manne an Schmuck und Kleidung erhalten hatte, wofür sie ein nach der Gewohnheit jeder Gemeinde verschiedenes Percent des Werthes ausgezahlt bekam [1]).

3) Das gerichtliche Verfahren gehörte vor die Rabbinal-Gerichte, war also ganz ausgenommen von der gewöhnlichen Rechtspflege [2]).

§. 8.

Veränderungen im Jahre 1786.

Bis zum Jahre 1786 dauerte in Galizien die eben beschriebene Einrichtung der Hauptsache nach fort, jedoch mit folgenden allmälich eingeführten Veränderungen:

1) Den Rabbinern wurde es zur Pflicht gemacht, die Matrikeln auch über ihre Trauungen zu führen [3]), indem damals die Geburts-, Trauungs- und Todten-Register zugleich und allgemein bei allen Religions-Gemeinden eingeführt und auch die Judenehen einer allgemeineren Staats-Controlle, als bisher, unterworfen wurden;

2) die schon oben (§. 6) eingeführte Classificirung der Bewilligungs-Taxen;

3) die durch das Patent vom 27. Mai 1785 verfügte Aufhebung der galizischen Rabbinal-Gerichte, in Folge deren die Juden in Rechtsangelegenheiten an die ordentlichen Gerichte und allgemeinen Gesetze gewiesen wurden.

Aus dieser letzteren Verfügung wäre freilich, streng genommen, gefolgt, daß auch die Ehesachen der Juden, so weit es die Rechtsseite derselben betrifft, nach dem allgemeinen Gesetze für Ehesachen, und von den ordentlichen Gerichten beurtheilt werden sollten; allein weder dieses allgemeine Gesetz, (nämlich das Josephinische Ehe-Patent

---

1) Theres. Judenordn. V. Abschnitt, 8. Art., §. 1 — 6.

2) Diese Bestimmungen sind zwar aufgehoben; sie waren aber unmittelbar aus den Gebräuchen der Judenschaft genommen, und diese haben sich nicht so plötzlich geändert. Die Andeutung derselben schien daher von practischer Brauchbarkeit, nicht bloß von geschichtlichem Interesse.

3) Patent vom 20. Februar 1784, §. 6, Pill. Samml. S. 28.

vom Jahre 1783,) macht von den Juden, noch das obige galizische Patent vom Jahre 1785 von den Judenehen eine Erwähnung. Daher fuhren auch in Galizien die Rabbiner fort, die Eheſtreitigkeiten nach Moſaiſchen Geſetzen zu behandeln [2]), bis auch in dieſem Lande die durch das Hofdecret vom 18. April 1785 in anderen Provinzen geſchehene Ausdehnung des allgemeinen Eherechtes auf die Juden, mit dem Patente vom 8. Juni 1786 ausdrücklich wirkſam erklärt ward [3]).

§. 9.

Fortſetzung.

Mit dem Patente vom 8. Juni 1786 ergaben ſich nun in dem jüdiſchen Eherechte zwei wichtige Veränderungen:

1) Die Unterordnung der Juden unter dasſelbe Geſetz mit den übrigen chriſtlichen Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und deſſen Folgen betrifft.

2) Die Gleichſtellung der galiziſchen Juden mit jenen in den anderen außerungariſchen Provinzen, wenigſtens rückſichtlich der privatrechtlichen Seite des Ehevertrages. Uebrigens wurde ausdrücklich erklärt, daß in der Anwendung des Ehe-Patentes Alles, was daſelbſt von Pfar-

---

2) Vergleiche des Regierungsrathes (gegenwärtig Hofrathes) Dr. Dolliner allgemeine Bemerkungen über das im allgem. bürgerl. Geſetzbuche enthaltene Eherecht der Juden, in Wagner's Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrſamkeit, 1827, XII Heft, S. 317.

3) Pill. Samml. S. 291, gleichlautend mit dem Patente vom 3. Mai 1786, in der Trattner'ſchen Sammlung der Verordnungen und Geſetze Kaiſer Joſephs II., Nr. 270, und in der Juſtiz-Geſetzſ. Nr. 543. Jedoch enthält ein für Galizien erlaſſenes Hofdecret vom 27. Mai 1785, Gub. Zahl 16677, in ſeinem 4. §. ſchon den Beiſatz: „daß das neue Ehe-Patent mittlerweile auch auf die Juden ausgedehnt worden, und nur in das Band der Religion von der Landesſtelle nicht einzugehen ſey; da aber dieß Patent in einigen Gegenſtänden und insbeſondere rückſichtlich des Libelli repudii mit den Religionsgrundſätzen nicht vereinbar ſeyn dürfte, ſo ſey unter Einem der Landes-Rabbiner in Prag über die Umſtände und deren Hebung einvernommen worden, zugleich ſey auch die Aeußerung des galiziſchen Landes-Rabbiners einzufordern.“

rern und Paſtoren verordnet iſt, von den Vorſtehern der Synagoge, und wo keine Synagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule zu gelten habe; — daß ſtatt der Pfarrkirche die Synagoge oder Schule, wo ſich die Gemeinde zum Gebete verſammelt, ſtatt des Pfarrbezirkes jener Bezirk, welcher zu einer Synagoge oder Schule gehört, ſtatt des Sonntags der Sabbat, und ſtatt des Taufnamens der Vorname zu verſtehen ſey [1]). — Insbeſondere ward erklärt, daß auch in Eheſcheidungs-Prozeſſen ſich die Juden nach den für die Chriſten geltenden Vorſchriften richten müßten [2]).

Jedoch wurden auch zugleich Ausnahmen vom allgemeinen Ehe-Patente in civilrechtlicher und politiſcher Beziehung feſtgeſetzt.

a) In civilrechtlicher Beziehung ward den Juden geſtattet, ſich bei wichtigen Urſachen um die Nachſicht von den allgemeinen Ehehinderniſſen der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft an die Landesſtelle zu wenden. Ferner ward die Auflöſung der Ehe geſtattet, wenn ſich beide Theile darüber einverſtanden hatten, nie aber durch einſeitigen Rücktritt Eines Gatten [3]).

b) In politiſcher Beziehung wurden alle früheren, beſonderen Verordnungen ausdrücklich in Kraft erhalten [4]); daher die ſchon oben genannten Erforderniſſe, nämlich Anſäſſigkeit, Vermögens-Ausweis, Beweis und Caution der Steuerfähigkeit, dann Taxen-Entrichtung, ſammt der darin bedingten Gubernial-Bewilligung der Schließung der Ehe auch jetzt noch vorausgehen mußten. —

Trotz dieſer, insbeſondere für Galizien erlaſſenen Vorſchrift, trotz des Umſtandes, daß Kaiſer Joſeph II. dasſelbe Ehegeſetz in ſein bürgerliches Geſetzbuch vom Jahre 1787 — freylich ohne ausdrückliche Erwähnung der Judenehen — aufgenommen hatte, ward in Galizien dennoch wahrgenommen, daß die Eheleute aus Mißverſtand die Eheſcheidung (Auflöſung der Ehe) mit beiderſeitiger Einwilligung durch die Rabbiner, mit Uebergehung der ordentlichen Gerichtsbehörde, bewirkten. Daher erklärte das galiziſche Gubernium, gemäß

---

1) Obiges Patent vom J. 1786, Eingang und §. 2.
2) Hofdecret vom 12. Aug. 1788, Juſt. Geſetzſ. Nr. 871.
3) Patent vom Jahre 1786, §. 1 und 3.
4) Ebenda §. 4.

dem Patente vom 8. Juni 1786, daß die bei den Rabbinern beigebrachte Einwilligung ungiltig sey, und Eheleute, welche nicht durch die ordentliche Personal-Gerichtsbarkeit geschieden würden, in eine zweite Ehe zu treten unfähig, und wenn dieses doch geschähe, als der Bigamie schuldig zu betrachten seyen; — daß sich die Rabbiner unter keinem Vorwande in Ehescheidungssachen einzulassen haben, und von den unter Juden nach ihren Religionsbegriffen gewöhnlich gewesenen Scheidebriefen keine Frage mehr seyn könne [5]). Auch rücksichtlich der Ehe-Dispensen wurden die Juden ausdrücklich an das gewiesen, was das allgemeine Eherecht bestimmte, und mußten diese daher auch bei Hofe ansuchen [6]).

§. 10.

Uebergang zur gegenwärtigen Gesetzgebung.

A. In rechtlicher Beziehung.

Der Charakter des heutigen, durch das gegenwärtige allgemeine bürgerl. Gesetzbuch eingeführten Eherechtes der Juden scheint rücksichtlich des Hauptgrundsatzes der Gleichstellung der nämliche, der sich im Gesetze des Jahres 1786 zeigte. Allein es ergaben sich doch wichtige Veränderungen. Einer Seits war jene Gleichstellung unter Kaiser Joseph II. rein formell, ohne besondere Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religionsverhältnisse, ja in den Grundsätzen über die Hinderniſse und die Auflösung der Ehe zum Theile sogar gegen die jüdischen Religionsbegriffe. — Der Uebergang zur neuesten Gesetzgebung aber machte jene Gleichstellung mehr reell, indem die althergebrachte Ansicht der Juden über Hinderniſse und Auflösung der Ehe eben so berücksichtigt, und ihren Religionslehrern ähnlicher Einfluß auf die Ehen gesetzlich zugewiesen wurde, wie jenen der christlichen Confessionen; und gerade durch diese Ausnahmen vom allgemeinen Eherechte erlangte darin der Jude gleiche bürgerliche Freiheit mit dem Christen. Die Schritte dazu wurden aber allmälich schon vor dem Erscheinen des allgemei-

---

[5]) Galiz. Kreisschr. vom 17. Jänner 1788, Kropatschek's Gesetzs. 15. Bd. S. 703, Pill. S. 10.

[6]) Hofdecret vom 28. Februar, galizisches Kreisschreiben vom 15. März 1788, Pill. Seite 70, Kropatschek's Gesetzsammlung 15. Bd. Seite 704.

nen bürgerlichen Geſetzbuches gemacht. Dazu kamen noch einige neue politiſche Vorſchriften.

Der Uebergang zur heutigen Geſetzgebung zeigt ſich alſo in rechtlicher und politiſcher Beziehung.

A. In rechtlicher Beziehung gehört vorzüglich Folgendes hierher:

1. Kaiſer Leopold II. berückſichtigte die Beſchwerden der Judenſchaft, und geſtattete ihnen zwei Ausnahmen von dem allgemeinen Eherechte in allen Provinzen, wo das letztere galt, nämlich

a) Die verbotenen Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgrade wurden für ſie ſo beſchränkt, wie es das heutige bürgerliche Geſetzbuch thut, und bei wichtigen Urſachen erhielt die politiſche Behörde ſogar das Recht, dem Manne die Dispens zur Ehe mit ſeines verſtorbenen Weibes Schweſter zu ertheilen.

b) Die Scheidebriefe wurden, nebſt dem Falle der beiderſeitigen Einwilligung, auch nach gerichtlich erwieſenem Ehebruche der Gattinn wieder geſtattet, und wieder von der Dazwiſchenkunft der Rabbiner und von deren ſchriftlichem Zeugniſſe abhängig gemacht, blieben jedoch ſtets auch an das gerichtliche Verfahren gebunden [1]).

2. Das bürgerliche Geſetzbuch, welches die Provinz Galizien mit dem 1. Jänner 1798 erhielt, ſchrieb ein auf den bisherigen Grundſätzen beruhendes allgemeines Eherecht vor, ohne zu beſtimmen, ob die bisher für die Judenſchaft gemachten Ausnahmen in Zukunft noch gelten ſollten oder nicht.

Das Hofdecret vom 28. October 1800 [2]) enthält die Ergänzung über dieſe Frage, indem es die galiziſchen Judenehen im Allgemeinen auf die Vorſchriften des bürgerlichen Geſetzbuches verwies, insbeſondere aber einige Ausnahmen geſtattete, mit der ausdrücklichen Bedingung: daß ſie in allen nicht ausgenommenen Puncten die Vor-

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 18. Febr. und Juſt. Hofdecr. vom 21. März 1791, galiz. Kreisſchr. vom 21. März 1791, Pill. S. 28. und Juſt. Geſetzſ. Nr. 130.

2) Polit. Geſetzſ. S. 169, und Pill. S. 91.

ſchriften des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches in Eheſachen genau zu beobachten haben. — Die geſtatteten Ausnahmen ſind folgende:

a) Rückſichtlich des Ehehinderniſſes der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ward die, durch das zuvor angeführte Hofkanzley-Decret vom 18. Februar 1791 (1. Anmerkung zu dieſem §.) beſtimmte Ausnahme ausdrücklich wieder in das Geſetz aufgenommen, ohne jedoch der Möglichkeit einer Dispens zur Ehe mit des Weibes Schweſter mehr zu erwähnen.

b) Die Auflöſungsart der Ehe durch Scheidebriefe wurde ſo, wie ſie Kaiſer Leopold II. geſtattet hatte, beſtätigt; jedoch wurde α) die Dazwiſchenkunft der Rabbiner oder Religionsweiſer ſogar zur nothwendigen Bedingung gemacht, und zugleich an beſtimmte Formen gebunden; β) die Auflöſungsbewilligung, welche bisher von der gewöhnlichen perſönlichen Gerichtsbarkeit abhing, ward nun dem, für die Eheſtreitigkeiten überhaupt beſtimmten, beſonderen Gerichtsſtande der Landrechte unterzogen, wie bei den Chriſten.

c) Auch bei den „Trennungen“ (Scheidungen) von Tiſch und Bette ward die Dazwiſchenkunft der Rabbiner und Religionsweiſer zum Geſetze gemacht, aber auch an das dafür den chriſtlichen Seelſorgern vorgeſchriebene Verfahren gebunden.

Die vollkommenſte Abgeſchloſſenheit und Abrundung gab dieſen Rechtsgrundſätzen für Galizien das Hofdecret vom 9. November 1803 [3]), welches die ganze Geſetzgebung für das jüdiſche Eherecht rückblickend bis in das Jahr 1786 umfaſſend betrachtet, und den darin waltenden Grundſatz nochmal beſtätigt, daß die galiziſchen Juden in allen nicht ausgenommenen Puncten an die Vorſchriften in Eheſachen, welche das bürgerliche Geſetzbuch enthält, verwieſen und gebunden ſind, und daß die Ausnahmen nur α) die Grade der Blutsverwandtſchaft zwiſchen Seitenverwandten, β) die Grade der Schwägerſchaft, γ) die Eheſcheidungen und δ) die Trennungen angehen. — Zugleich macht dieſes Hofdecret die Anwen-

3) Kundgemacht durch das galiz. Gub. mittelſt Kreisſchr. vom 9. Dec. 1803, Pill. S. 253.

dung von dem obigen allgemeinen Grundsatze auf das Aufgebot der Juden, und verweiset sie auch in dieser Beziehung auf die allgemeinen Vorschriften.

§. 11.

B. In politischer Beziehung.

In politischer Beziehung wurden mehrere mit dem neuen Juden-Systeme nicht mehr übereinstimmende Einrichtungen abgeschafft, wie die Forderung des Vermögensausweises, der Beweis und die Caution der Steuerfähigkeit, und die Consens-Taxen [1]).

Dagegen brachte die Vorbereitung zu dem jetzt geltenden Juden-Systeme und die Einführung desselben manche neue politische Vorschriften mit sich, worunter vorzüglich folgende von allgemeiner Wichtigkeit sind:

1) Kein Brautpaar darf getraut werden, welches sich nicht über den in einer öffentlichen Schule oder zu Hause in der deutschen Sprache empfangenen Unterricht mit ordentlichen Zeugnissen auszuweisen vermag [2]). Davon wurde ursprünglich nur Eine Ausnahme für jene gemacht, welche im Jahre 1786, da diese Verordnung zuerst erlassen wurde, das dreizehnte Jahr ihres Alters schon erreicht hatten [3]); — später kamen noch einige andere Bestimmungen hinzu (siehe den §. 14 dieser Abhandlung).

2) Nebst der Beibringung der Zeugnisse ward später noch eine Prüfung über die Gegenstände des deutschen Schulunterrichtes bei den Kreisämtern angeordnet [4]).

3) Zu den Gegenständen dieser kreisämtlichen Prüfung kam endlich auch das religiös-moralische Lehrbuch Bne Zion [5]).

---

1) Jos. Judenordn. §. 24.
2) Ebenda, §. 13.
3) Ebenda.
4) Hofdecret vom 13. Juni 1805, Zahl 11048, Gub. Verordn. vom 16. August d. J., Z. 28443, und Hofdecret vom 20. Februar 1806, Zahl 1406, v. Drbacki, S. 310.
5) Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Dec. 1810, galiz. Gub. Decr. vom 15. Februar 1811, §. 2; vergl. die Abhandlung über den Unterricht, §. 74 des I. Bandes.

4) Der, Galizien eigenthümliche Lichteraufschlag brachte noch eine Vorschrift für die Eheluſtigen hervor, indem jedes Brautpaar den kreisämtlichen Erlaubnißſchein dem Pächter jenes Gefälles zur Beglaubigung vorzeigen muß [6]).

5) Jede verheiratete Jüdinn muß — nebſt dem für das ganze Leben unabänderlichen deutſchen Vornamen — den Geſchlechtsnamen des Gatten annehmen [7]).

§. 12.

Neueſte Periode ſeit der Wirkſamkeit des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches vom 1. Jänner 1812.

Der in der vorigen Periode eingeführte Grundſatz ward auch hier feſtgehalten, und die Juden jener Provinzen, wofür unſer allgem. bürgerl. Geſetzbuch gilt, ſind an das im 2ten Hauptſtücke des I. Theiles desſelben allgemein vorgeſchriebene Eherecht gewieſen [1]).

Jedoch blieben mancherlei Abweichungen in rechtlicher und in politiſcher Beziehung; jene mit Rückſicht auf ihr Religionsverhältniß, dieſe rückſichtlich der Provinzial-Juden-Syſteme. Sie betreffen I. die Bedingungen zur Schließung der Ehe, II. die Ehehinderniſſe, III. die Feierlichkeiten, und zwar die Verkündigung und Trauung, IV. die Scheidung, V. die Trennung, und ſind, mit Rückſicht auf Galizien, folgende.

§. 13.

I. Bedingungen zur Schließung der Ehe.

Für die Juden gilt, wie für die Chriſten, der Grundſatz, daß Jedermann einen Ehevertrag ſchließen kann, in ſo

---

6) Patent vom 3. Sept. 1800, §. 26, polit. Geſetzſ. S. 116, und die folgenden Patente über dieſes Gefäll.

7) Patent, in Galizien kundgemacht am 28. Auguſt 1787, §. 1. Pill. S. 168, in Böhmen kundgemacht am 25. October 1787, Kropatſchek 14. Bd. S. 534.

1) §. 123 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches, und die oben citirte Abhandlung des Herrn Hofrathes und Profeſſors Dolliner, 3. und ff. §§.

fern ihm kein geſetzliches Hinderniß in dem Wege ſteht [1]); jedoch iſt nebſt den allgemeinen, im öſterreichiſchen Eherechte vorgeſchriebenen Erforderniſſen den Juden noch befohlen, die Bewilligung von dem Kreisamte zu erwirken, in deſſen Bezirke ſich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt iſt; — der Mangel dieſer Bewilligung macht die Ehe ungiltig [2]).

Dieſe kreisämtliche Bewilligung iſt aber an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Das Brautpaar muß ſich über den, in einer öffentlichen Schule oder zu Hauſe, in der deutſchen Sprache empfangenen Unterricht mit einem Zeugniſſe des deutſchen Schullehrers ausweiſen.

b) Der Kreisvorſteher hat überdieß unter ſtrengſter Verantwortlichkeit in ſeiner und in Gegenwart eines Kreis-Commiſſärs mit den Brautleuten die ſtrengſte Prüfung durch alle Gegenſtände des für die deutſchen Schulen vorgeſchriebenen Unterrichtes vornehmen zu laſſen. Wären ſie nicht gut beſtanden, ſo iſt der Lehrer, der ihnen obiges Zeugniß ausſtellte, eingreifend zu beſtrafen [3]). Daß dieſe Vorſchrift nicht nur vom Bräutigam, ſondern auch von der Braut gelte, ward ausdrücklich geſagt [4]).

Juden, welche wegen Blödſinnes oder anderer Krankheiten die deutſch-jüdiſchen Schulen — ſo lange ſie beſtanden — nicht beſuchen konnten, durften auch nicht zur Ehe zugelaſſen werden [5]).

---

1) §. 47 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches.

2) Hofdecr. vom 31. Juli 1806, Z. 12176, Gub. Verordn. vom 5. Sept. d. J., Z. 36782, und §. 124 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches.

3) Hofdecr. vom 13. Juni 1805, Gub. Verordn. vom 16. Auguſt d. J., Z. 28443, und Hofdecr. vom 20. Februar 1806, Gub. Verordn. vom 28. März d. J., Z 10070, v. Drbacki, S. 310, und Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 14. December 1810, Z. 1883, v. Drbacki, S. 315.

4) Hofdecr. vom 27. Jänner 1792, Gub. Verordn. vom 19. Febr. d. J., chronol. Auszug Nr. 6, und obiges Hofdecr. vom 20. Febr. 1806, v. Drbacki, S. 312.

5) Hofkanzl. Verordn. vom 3. Auguſt 1801, Z. 1953, Gub. Verordn. vom 21. Auguſt d. J., Z. 24387 lit. c, und Hofkanzl. Decr. vom 2. November 1804, Z. 19364.

Nur bei ſolchen, welche ſich ausweiſen, daß ſie die Ortslage in die Unmöglichkeit ſetzte, den deutſchen Unterricht zu empfangen, kann für ihre Verehelichung eine Ausnahme geſtattet werden [6]). Eben ſo kann auch von Witwern und Witwen der Ausweis über den deutſchen Schulunterricht nicht gefordert werden [7]); dagegen bleiben ſie eben ſo, wie jene, die zur erſten Ehe ſchreiten, verpflichtet, die kreisämtliche Bewilligung zu erwirken [8]). — Uebrigens ward dem Gubernium die gehörige Umſicht bei Ertheilung der Dispenſen von der vorgeſchriebenen Prüfung zur Pflicht gemacht. Die Kreisämter erledigen nämlich jene Heiratsgeſuche ſelbſt, welche nach den beſtehenden Vorſchriften dazu geeignet, und weiſen auch jene gleich zurück, die den beſtehenden Vorſchriften platterdings zuwider ſind; ſolche jedoch, denen zwar einige Erforderniſſe mangeln, die aber dennoch Berückſichtigung verdienen, legen ſie dem Gubernium vor [9]).

c) Auch die ſeit dem Jahre 1810 hinzugekommene beſondere kreisämtliche Prüfung aus dem religiös-moraliſchen Handbuche Bne Zion iſt fortdauernd nothwendig [10]); über dieſe Prüfungshandlungen muß ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden.

d) In Galizien muß der kreisämtliche Erlaubnißſchein dem Pächter des Lichtergefälles, oder dem von ihm beſtellten Einnehmer zur Vidirung mit Beiſetzung des Tages und Jahres vorgelegt werden. Der Rabbiner oder Religionsweiſer, welcher ohne dieſes Vidi die Trauung vornimmt, verfällt in

---

6) Ebenda lit. a, und Gub. Verordn. vom 28. Juni 1826, Z. 38788, Pill. Geſetzſ. S. 101.

7) Hofdecr. vom 18. December 1806, Z 24417, Gub. Verordn. vom 16. Jänner d. J., Z. 1011, v. Ordacki, S. 311.

8) Gub. Verordn. vom 27. September 1816, Z. 43082.

9) Hofkanzl. Decr. vom 3. Juni 1826, Z. 15756, Gub. Verordn. vom 17. Juni d. J., Z. 36849, und Gub. Verordn. vom 24. Februar 1804, Z. 5802.

10) Studien-Hof-Commiſſions-Decret vom 14. December 1810, in Galizien kundgemacht durch Gub. Decr. vom 15. Februar 1811, polit. Geſetzſ. 36. Bd. S. 46. Vergl. den §. 7 dieſer Abhandlung und jene über den Unterricht; ferner Gub. Verordn. vom 26. Auguſt 1814, Z. 26861, mit Einſchärfung aller obige Bedingungen betreffenden Verordnungen.

eine Strafe von drei, beim Wiederholungsfalle von sechs Ducaten, oder verliert gar sein Amt [11]).

Sollte eine kreisämtliche Bewilligung ohne die in a) und b) angeführten Prüfungen gegeben, und darauf die Ehe eingegangen worden seyn, so wäre zwar dieß unerlaubt und ahndungswürdig, aber die Ehe wäre dennoch giltig; denn der §. 124 des bürgerl. Gesetzbuches fordert bloß jene Bewilligung zur Giltigkeit, und der 99. §. fordert den vollständigen Beweis eines Ehehinderniſſes; als solches ist aber jener Mangel nirgends erklärt.

Auch die Widirung (lit. d) des Lichtergefällspächters ist kein solches Erforderniß, dessen Abgang die Ehe ungiltig machte; denn sie ist bloß eine Gefällsvorschrift, zur leichteren Uebersicht der veränderten Familienzahl, und zu Gunsten des Pächters gegeben; ferner bedroht selbst das Gefälls-Patent, worin man dieses Erforderniß allein aufgestellt findet, für die Vernachlässigung derselben nur den Trauenden, und zwar mit einer bestimmt ausgesprochenen Strafe.

§. 14.

II. Ehehinderniſſe.

Unter den Ehehinderniſſen des österreichischen Eherechtes sind 1) zwei nach den Religionsgrundsätzen der Juden **eigenthümlich verändert**, und zwar zum Theile beschränkt, zum Theile erweitert worden. 2) **Ein Ehehinderniß betrifft wenigstens vorzüglich dieselben**, und 3) rücksichtlich mehrerer von den übrigen gibt es einige besondere Vorschriften, **wodurch sie ausdrücklich auf die Juden bezogen, oder dem Provinzial-Juden-Systeme angepaßt wurden.**

1. Eigenthümliche Veränderungen erfuhr:

a) das Ehehinderniß der Verwandtschaft, — welches nach dem allgemeinen Eherechte sich auf Verwandte in auf- und absteigender Linie, auf voll- und halbbürtige Geschwister, auf Geschwisterkinder, und auf die Ehe mit dem Oheim und der Muhme von väterlicher und mütterlicher Seite erstreckt. Bei Juden trifft es nur folgende Personen:

---

11) Lichtergefälls-Patent vom 13. September 1810, §. 27, 2. Absatz.

α) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
β) Bruder und Schwester,
γ) die Schwester und den Sohn oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester.

Es ist also für Seitenverwandte bedeutend beschränkt, macht jedoch bei den genannten Personen keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt herrühre; denn diesen Unterschied gestattet auch das allgemeine Eherecht nicht, und für die Juden findet sich keine Ausnahme [1]).

Eine Erweiterung dieses Ehehinderniſſes liegt hingegen in dem letzten Puncte lit. γ, weil bei den Juden die Schwester auch selbst den Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester nicht ehelichen darf.

b) Das Ehehinderniß der Schwägerschaft besteht nach dem allgemeinen Eherechte darin, daß der Mann die beim Ehehinderniſſe der Verwandtschaft eben genannten Verwandten der Frau, und diese die daselbst erwähnten Verwandten des Mannes nicht ehelichen kann. Auch dieses erfuhr zu Gunsten der Juden folgende Veränderung: „Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester, — und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen [2]);“ — auch hier ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühret. — Die Beschränkung (zum Theile Erweiterung) dieses Ehehinderniſſes liegt offen da. Diese Ausnahmen sind genau dieselben, welche allmälich der Josephinische Hauptgrundsatz früher schon erlitten hatte; sie berücksichtigen die jüdischen Religionsansichten, erklären sie selbst als Staatsgesetz, und verschaffen den Juden die wesentliche Begünstigung, daß sie in jenen Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche im 125. §. des bürgerl. Gesetzbuches nun nicht mehr unter den Ehehinderniſſen aufgezählt sind, auch nicht

---

1) §. 65 und 125 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.
2) §. 66 und 125 des [illegible]buches.

mehr der Nachsicht der Landesstelle bedürfen, wie ihnen dieß durch das Patent vom 8. Juni 1786 vorgeschrieben war.

§. 15.

Fortsetzung.

2. Besonders, wenn auch nicht ausschließend, getroffen werden die Juden

a) durch das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, da nach dem allgemeinen Eherechte Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht giltig eingegangen werden können [1]).

Diese Ungiltigkeit der Ehe wäre auch dann vorhanden, wenn ein Theil bei Eingehung derselben bereits christlich, der andere aber noch Katechumen wäre, denn dieser letztere bekennt sich noch nicht zur christlichen Religion. Wohl aber wird die Ehe zwischen einem solchen und einem jüdischen Theile giltig seyn, eben weil hier noch das Bekenntniß der christlichen Religion nicht eintritt, und weil dieses Bekenntniß die ausdrückliche Bedingung des bürgerl. Gesetzbuches zur Ungiltigkeit des Ehevertrages ist.

Ebenfalls und eben darum giltig wäre auch die Ehe eines Brautpaares, wovon ein Theil jüdisch, der andere außer der christlichen Religion geboren und zwar getauft wurde, aber nachher sich zur jüdischen Religion bekannte [2]).

Daraus ergeben sich nun zwei Folgerungen für die Juden:

1) Sie können mit keinem Christen, von was immer für einem Religionsbekenntnisse, eine giltige Ehe eingehen; dagegen wären

---

1) §. 64 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

2) Die Sündhaftigkeit eines solchen Betragens fällt auf; auch würde ein solcher Abtrünniger in Oesterreich nicht weiter geduldet (siehe I. Band, §. 63); — es handelt sich hier aber nur um die Wirkungen des bürgerl. Vertrages, um die Frage, ob der andere Gatte nach Entdeckung eines solchen Umstandes zu einer neuen Ehe schreiten könne, — ob er aus den Ehe-Pacten Rechte habe, — ob die Kinder als ehelich zu betrachten seyen u. s. w.

2) nach dem bürgerlichen Geſetze Ehen zwiſchen jüdiſchen und anderen nicht chriſtlichen Religions-Parteien allerdings giltig.

Wie aber, wenn ein Paar, dem dieß Ehehinderniß im Wege ſtände, bereits getraut, aus dem Auslande eingewandert wäre? iſt die Ehe dann als giltig anzuſehen oder nicht? — Wenn ſie in jenem Lande giltig war, wo ſie ſich ehelichten, allerdings; denn es tritt dann derſelbe Entſcheidungsgrund ein, wie bei Ehen, die Ausländer unter Umſtänden ſchloſſen, die in Oeſterreich ein anderes Ehehinderniß, z. B. der Unmündigkeit, der Schwägerſchaft u. ſ. w. hergeſtellt hätten. Und daß eine ſolche Ehe rechtsbeſtändig in Oeſterreich dauern kann, wenn nur ihr Anfang rechtsgiltig war, das ergibt ſich daraus: weil der Uebertritt eines von zwei jüdiſchen Gatten zum Chriſtenthume die Ehe keineswegs ipso facto auflöſet.

§. 16.

Fortſetzung.

Taxen für die Dispenſen.

3. Die übrigen Vorſchriften des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches rückſichtlich der Ehehinderniſſe gelten eben ſo für die Juden, wie für Chriſten, nach dem oben angeführten Grundſatze [1]). Beſondere Fälle gaben aber die Veranlaſſung, dieß bei einigen derſelben ausdrücklich zu erklären.

Dieſe Fälle ſind:

a) Für Minderjährige. Das in Anſehung der Chriſten beſtehende Geſetz wegen der allzufrühen Heiraten wurde ausdrücklich auch auf Juden ausgedehnt [2]). — Die für Minderjährige zur giltigen Eingehung der Ehe erforderliche Einwilligung ihres ehelichen Vaters iſt auch nothwendig, wenn das Kind zur katholiſchen Religion übergetreten iſt, der Vater aber im Judenthume blieb [3]);

---

1) Vergleiche die oben angeführte Abhandlung des Herrn Hofrathes Dolliner, §. 4.

2) Hofdecret vom 27. Mai 1785, Gub. Verordn. vom 23. Juli d. J. Zahl 16677, §. 8.

3) §. 49 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches und Hofdecret vom 21. De-

um so mehr also, wenn sie beide jüdischer Religion sind, oder der Vater übergetreten ist. Daher müssen auch die Rabbiner und Religionsweiser jene Vorsicht gebrauchen, welche den Seelsorgern aller Religionsbekenntnisse, bei der im §. 78 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedrohten Strafe, zur Pflicht gemacht ward: sich vor der Trauung minderjähriger oder zur Eingehung giltiger Verbindlichkeiten für sich allein unfähiger Personen, der mündlichen und schriftlich bestätigten, oder schriftlichen, legalisirten Einwilligung des ehelichen Vaters, oder einer gerichtlichen Urkunde über die Einwilligung der Vertreter und der Gerichtsbehörde zu versichern. Die Kreisämter aber dürfen die Ehebewilligung nicht eher ertheilen, bis die Großjährigkeit der Brautleute gehörig dargethan, oder von minderjährigen die eben genannten Ausweise beigebracht sind [4]).

b) Die beim Militär befindlichen Israeliten sollen in Rücksicht des Befugnisses sich zu verehelichen, so wie die Christen behandelt werden, und bedürfen daher der schriftlichen Erlaubniß ihrer Vorgesetzten gemäß den Militär-Gesetzen; jedoch darf diese Erlaubniß künftig den jüdischen Soldaten nur im Einverständnisse mit der betreffenden politischen Behörde ertheilt werden; welche die Zulässigkeit solcher Ehen rücksichtlich der übermäßigen Vermehrung der Juden zu erheben haben [5]).

c) Das Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes tritt auch in jenem Falle ein, wenn der Scheidebrief wegen des von einem Gatten geschehenen Uebertrittes zur christlichen Religion gegeben ward, aber der richterliche Trennungsspruch noch

---

tober 1814 an das galiz. Appell. Ger., Just. Gesetzsammlung Nr. 1105, gal. Gub. Zahl 49576.

[4]) Kreisschreiben vom 24. April 1807, Zahl 15757, Hofkanzlei-Decret vom 1. Juli 1813, Pill. S. 184, Just. Gesetzsamml. 1065, und Gub. Decret vom 15. März 1820, Z. 10273, Prov. Gesetzsamml. S. 55.

[5]) §. 54 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. — Hofdecr. vom 13. Februar 1815, Zahl 3690, polit. Gesetzsamml. S. 127, und vom 23. Juni 1815, Zahl 10813, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren und Galizien, galiz. Gub. Z. 27364; wodurch der §. 39 des Heirats-Normales vom Jahre 1812 abgeändert, aber die Normal-Vorschrift vom 29. September 1777 ausdrücklich eingeschärft wurde. Polit. Gesetzsamml. S. 268.

nicht erfolgte; daher ist eine vor diesem letzteren eigenmächtig eingegangene Ehe ungiltig [6]).

Was die Taxen für die Dispensen betrifft, so ist am §. 15 III. der Hof- und Länder-Tax-Ordnung keine Aenderung gemacht worden, und die Juden sind nur in so ferne, als sie keine Ackersleute sind, den Akatholiken mit der Ehe-Dispens-Taxe von fünfzig Gulden gleichgestellt; wogegen Bauersleute und ihnen ähnliche Personen nur drei Gulden an Expeditions-Taxen zu bezahlen haben [7]).

§. 17.

III. Feierlichkeiten.

a) Die Verkündigung.

Die Verkündigung der bevorstehenden Ehe, muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause, wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- und besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbat- oder Feiertagen geschehen [1]).

So weit gehen die besonderen Vorschriften **für den Ort** der Verkündigungen. Was das Weitere darüber anbetrifft, so weiset der §. 126 des Gesetzbuches ausdrücklich auf die allgemeinen Vorschriften der §§. 70—73 zurück, worin Folgendes verordnet wird.

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle.

Ist jeder Theil einer anderen Gemeinde einverleibt, so muß die Verkündigung auf die eben beschriebene Art an beide Gemeinden geschehen.

---

6) §. 62 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und Hofdecret vom 28. Juni 1806, Just. Gesetzsamml. Nr. 771.

7) Hofdecret vom 9. März 1809, Z. 7169, und Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1818, Z. 1931, Gub. Z. 25422.

1) §. 126 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

Sind die Verlobten oder eines von ihnen in der Gemeinde, wo die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen; oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sey.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden [2]).

Diese, die Art und den Ort des Aufgebotes bestimmenden Vorschriften unterliegen in ihrer Anwendung auf die Juden, gemäß dem oben Gesagten, keinem Zweifel; wohl aber die Anordnung des §. 74 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die zur Giltigkeit der Ehe nothwendige Zahl und Form der Verkündigungen. Es heißt daselbst: es genüge, wenn die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Ein Mal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als in jenem der Braut verkündigt worden, und ein in der Form und Zahl der Verkündigungen unterlaufener **Mangel mache die Ehe nicht ungiltig.**

Nun fragt es sich, ob dieser Grundsatz auch auf die Judenehen anwendbar sey, oder ob zu deren Giltigkeit nothwendig **drei** Verkündigungen in der vorgeschriebenen Form geschehen müssen? Die Ursache des Zweifels liegt in der Textirung des §. 126, welcher das jüdische Aufgebot an die §§. 70—73 weiset, den oben angeführten §. 74 aber nicht anführt.

Für die Anwendbarkeit des §. 74 spricht Folgendes:

a) Für die Judenschaft gilt das allgemeine Eherecht, und nur jene Abweichungen sind gesetzlich, welche im §. 124—136 angeführt sind; denn der §. 123 sagt ausdrücklich: „Bei den Juden haben nachstehende Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte Statt.“ Es müßte also nachgewiesen werden, daß vom §. 74 wirklich eine Abweichung dortstehe. Allein ausdrück-

---

[2]) §. 70—73 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

lich ist keine angeführt; es müßte also nur die Anwendung des §. 74 mit den ausdrücklichen Abweichungen in einen solchen Widerspruch kommen, daß sie nicht daneben bestehen könnte. Dieß ist aber keineswegs der Fall; denn

b) Die ganze Abweichung bei dem Aufgebote besteht nur in dem Orte und der Person, keineswegs in der übrigen Form; darum weiset der §. 126 der Kürze halber auf die §. 70—73 hin, welche die übrigen Vorschriften für die Form enthalten, die bei der jedesmaligen Verkündigung beobachtet werden muß. Dieß sagt auch der §. 126 ausdrücklich mit den Worten: „Die Verkündigung muß —— mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen.“ Die eben daselbst vorkommende Bestimmung der Zahl: an drei nach einander folgenden „Sabbaten oder Feiertagen“ ist ganz dieselbe, wie jene des §. 71: „an drei Sonn- oder Festtagen;“ darin ist also für die Juden keine Abweichung verfügt worden, sie muß also so gut, wie die ebenfalls unveränderte Form nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden; diese allgemeinen Grundsätze machen aber die dreimalige Verkündigung zur Bedingung einer erlaubten, — die einmalige Verkündigung zur Bedingung einer giltigen Ehe. Der §. 74 ist also eigentlich zugleich mit angeführt, indem im §. 126 der §. 71 ausdrücklich angeführt wird.

c) Daß auch bei Juden eine einmalige Verkündigung zur Giltigkeit der Ehe hinreichen könne, scheint der zweite Satz desselben §. 126 ausdrücklich zu beweisen, worin auch ihnen gestattet wird, die Nachsicht von den Verkündigungen auf die im §. 82—88 vorgeschriebene, allgemeine Art zu erlangen; nach diesen §§. kann auch das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden. Es kann also eine giltige Judenehe mit drei Aufgeboten und mit keinem geben; warum denn nicht auch mit zweien oder Einem? Warum sollten die Juden im obigen Falle härter behandelt seyn, als die Christen, da doch der Zweck des Aufgebotes bei ihnen in vielen Fällen noch leichter erreicht werden kann, als bei Christen; indem die, gewiß am häufigsten vorkommenden Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei ihnen der Regel nach viel beschränkter, und nur in einer einzigen Beziehung erweitert sind.

§. 18.

Fortsetzung.

Dagegen scheinen wieder folgende Gründe dafür zu sprechen, daß der §. 74 auf die Juden nicht anwendbar sey.

a) Die Beziehung des §. 126 auf die §§. 70—73 sey keine zufällige, sondern vom Gesetzgeber wohl berechnet; er beziehe sich auf alle im bürgerlichen Gesetzbuche von dem Aufgebote sprechenden §§. nämlich die §§. 70—73, und 83—88, und lasse den einzigen §. 74 aus; es sey nicht wohl zu begreifen, warum dieser einzige §. ausgeblieben, wenn nicht der Gesetzgeber ihn für die Juden unanwendbar gefunden hätte.

b) Auch die Tertirung des §. 126 beweise dieß; sie unterscheidet sich vom §. 71 darin, daß jener die jüdische Verkündigung an drei nach einander folgenden Sabbat- oder Feiertagen fordert, was der §. 71 für Christenehen nicht befiehlt. Die befohlene Abweichung für Judenverkündigungen betreffe also nicht bloß den Ort und die Person, sondern auch die Zahl. Denn der §. 69 sagt ausdrücklich: „Zur Giltigkeit der Ehe gehört das Aufgebot," also dasjenige, was das Gesetz als Aufgebot anerkennt, d. i. bei Juden an **drei nach einander folgenden** Sabbat- oder Feiertagen; von einer Aufeinanderfolge könne aber keine Rede mehr seyn, wenn es schon mit Einer Verkündigung abgethan wäre. Man könnte also höchstens behaupten, daß zwar nicht Eine, aber doch zwei Verkündigungen zur Giltigkeit der Judenehen genügten. Allein eine solche Auslegung des §. 74 sey höchst willkürlich, und widerspreche allen Regeln der gesetzlichen Auslegung.

c) Da also für die Zahl der Judenverkündigungen eine eigene Regel aufgestellt sey, so seyen die Ausnahmen besonders nachzuweisen. Diese seyen aber in demselben §. 126 angedeutet, indem er gestatte, die Nachsicht von den Verkündigungen nach den §. 83—88 zu erlangen; jede andere Vernachlässigung der drei nach einander folgenden Verkündigungen würde also die Ehe ungiltig machen, was nach dem §. 74 nicht der Fall wäre.

Eine authentische Widerlegung dieser Zweifel an den oben angeführten Gründen dürfte in dem Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1803 liegen, welches gerade in Betreff des Aufgebotes der Juden folgende Vorschrift ertheilt:

„Durch das am 8. Juni 1786 erflossene Patent wurde vorgeschrieben, daß die jüdischen Unterthanen an die den 16. Jänner 1783 für die christlichen Unterthanen erflossenen Verordnungen in Ehesachen gleichfalls in so weit gebunden seyn sollen, in so weit der eine und andere Punct in Ansehung ihrer nicht näher bestimmt werde."

„Die Juden waren demnach an das Aufgebot vor Eingehung einer Ehe vermög des Ehe-Patentes gebunden, weil dieses durch das am 8. Juni 1786 erflossene Patent in Absicht auf die Juden nicht näher bestimmt, sondern vielmehr im §. 2 bestätigt worden ist."

„Nach der Kundmachung des neuen bürgerlichen Gesetzbuches in beiden Galizien, ist am 28. October 1800 mittelst Patent wieder eine Ausnahme von dem allgemeinen Ehegesetz für die Juden gemacht worden; in allen nicht ausgenommenen Puncten aber sind sie an die Vorschriften in Ehesachen, welche das bürgerliche Gesetzbuch enthält, verwiesen und gebunden worden."

„Die im Patente vom 28. October 1800 enthaltenen Ausnahmen für die Juden betreffen jedoch lediglich die Grade der Blutsverwandtschaft zwischen Seitenverwandten, der Schwägerschaft, dann die Ehescheidungen und Trauungen; folglich müssen die Juden bei Eingehung der Ehe dasjenige beobachten, was die §§. 80, 81 und 82 in Absicht auf das Aufgebot vorschreiben" [1]). —

Diese Verordnung ist zwar vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erschienen; aber jene Gesetze, deren Erläuterung sie enthält, sind unverändert in das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden. Was der §. 126 desselben unter den Abweichungen des jüdischen Eherechtes von Trauungen sagt, ist auch keine Neuerung; denn daß Synagoge oder Bethaus an die Stelle der Kirche tritt, ist schon früher erklärt worden, und liegt in der Natur der Sache; die Ortsobrigkeit aber schreitet nur im Ermangelungsfalle des Bethauses ein, da die Juden nicht so eingepfarrt sind, wie Christen. — Was also in obigem Hofdecrete gesagt ist: daß die Juden an die allgemeinen Vorschrif-

---

[1]) Kreisschreiben vom 9. December 1803, Pill. Patent-Samml. Seite 253.

ten für Trauungen verwiesen und gebunden sind, gilt auch jetzt noch, mithin auch rücksichtlich der Zahl und der Dispensen der Aufgebote. Sie sind nicht nur zur Erkenntniß ihrer Pflichten daran gebunden, sondern auch zur Erkenntniß ihrer Rechte daran gewiesen.

§. 19.

Fortsetzung.

b) Die Trauung.

Die Trauung, d. i. hier die Abnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung muß von dem Rabbiner oder Religionsweiser der Hauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religionsweiser kann auch den Rabbiner oder Religionsweiser einer anderen Gemeinde bestellen [1]).

Diese feierliche Erklärung der Einwilligung kann auch bei den Juden durch Bevollmächtigte geschehen; jedoch müssen auch sie, wie die Christen, die Bewilligung der Landesstelle dazu erwirken [2]).

So weit wirkt das Staatsgesetz auf die Feierlichkeit; das Uebrige ist ihnen nach ihren Religionsgrundsätzen freigelassen; nur müssen sie in

Galizien

a) für die zur Zeit des sogenannten Brautbedeckens oder bei der eigentlichen Trauung durch Wechslung der Ringe, oder bei der Einsegnung angezündeten Hochzeitskerzen oder Fackeln den besonderen Lichteraufschlag bezahlen [3]).

b) Auch ist ihnen bei 10 Ducaten Strafe oder körperlicher Züchtigung verboten, bei den Hochzeiten oder anderen Feierlichkeiten sich auf offener Straße der Windlichter zu bedienen,

---

1) §. 127 und 75 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

2) §. 76 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und Hofdecret vom 11. Juni 1813, Just. Gesetzsamml. Nr. 1053.

3) Lichtergefälls-Patent vom 13. September 1810, §. 1, Nr. 5; siehe Abhandlung über die Finanz-Verhältnisse, §. 60 dieses Bandes.

was ſonſt auch in den engſten Gaſſen geſchah, es wurden ihnen an deren Stelle Laternen erlaubt [4]).

Ueber die Trauungen hat der ordentliche Rabbiner oder Religionsweiſer das Trauungsbuch zu führen, und jede vollzogene Trauungshandlung muß, wie in den chriſtlichen Trauungsbüchern, mit folgenden Beſtimmungen eingetragen werden:

a) Vor- und Familienname, Alter, Wohnung und Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob ſie ſchon verehelicht waren oder nicht;

b) Vor- und Familienname, dann Stand ihrer Aeltern;

c) eben ſo der Zeugen;

d) der Tag, an welchem die Ehe geſchloſſen worden;

e) der Name des Rabbiners oder Religionsweiſers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden iſt, muß deutlich angeführt ſeyn, und ſoll die Ehe an einem dritten Orte, dem keines der Brautleute einverleibt iſt, geſchloſſen werden, ſo muß der ordentliche Rabbiner oder Religionslehrer gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu ſeinem Stellvertreter ernennt, dieſen Umſtand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Religionslehrer die Ehe geſchloſſen werden ſoll, in das Trauungsbuch ſeiner Gemeinde eintragen. Der Stellvertreter, vor dem die Ehe geſchloſſen wird, muß dann die geſchehene Abſchließung der Ehe auch in das Trauungsbuch ſeiner Gemeinde mit dem Beiſatze eintragen, von wem er zum Stellvertreter ernannt worden, und dieſem die Abſchließung binnen acht Tagen anzeigen.

Die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Urkunden müſſen mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt ſind, bezeichnet, und dem Trauungsbuche angeheftet werden [5]).

Dieſe Bücher geben den dauerhaften Beweis des geſchloſſenen Ehevertrags, müſſen aber in der deutſchen Sprache geführt werden, und nicht in hebräiſcher oder ſogenannter jüdiſcher Sprache und Schrift, wenn ſie nicht ungiltig ſeyn ſollen [6]).

---

4) Feuerlöſchordnung für die Stadt Lemberg vom 31. Mai 1782, I. Tit. 35. §. Pill. Nr. 17, und Sammlung der Geſetze der Ordnung für Lemberg vom 3. Jänner 1784, §. 24, ebenda S. 5.

5) §. 127, 128, und 80—82 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches.

6) §. 80 und 128 des allgem. bürgerl. Geſetzbuches, und Hofkanzl. Decr.

Den Rabbinern und Religionsweisern, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, ist angemessene Geld- oder Leibesstrafe, Entfernung vom Amte und immerwährende Unfähigkeit dazu angedroht [7]).

Die Kreis-Rabbiner haben bei der Trauung auch genau darauf zu sehen, ob der Bräutigam oder die Braut nicht etwa schon verehelicht oder gesetzmäßig geschieden seyen [8]).

§. 20.

Sanction der gegebenen Vorschriften.

Die Sanction für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ist eine doppelte:

a) Eine strafrechtliche.

Die Verlobten, Rabbiner oder Religionsweiser, welche den für Judenehen gegebenen Vorschriften zuwider handeln, und jene, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft [1]); überdieß werden die letzteren ihres Amtes entsetzt, und zu jedem Amte für immer unfähig erklärt [2]).

b) Die civilrechtliche Folge einer ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossenen Ehe ist nach dem 129. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches die Ungiltigkeit derselben [3]). Die Textirung dieser Vorschrift gibt zu mehreren Fragen Veranlassung:

1) Von welchen Vorschriften ist hier die Rede? — etwa bloß von jenen, die vom §. 123 — 128 als Abweichungen des jüdi-

---

vom 22. October 1814, Just. Gesetzs. Nr. 1106, galiz. Gub. Z. 41633. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch fordert zwar im 128. §. die Landessprache; die Jos. Judenordn. fordert aber im 30. §. für alle Matrikeln die deutsche Sprache, und das besondere Gesetz geht dem allgemeinen vor.

7) §. 131 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

8) Kreisschreiben vom 21. October 1799, Z. 28369, chronol. Auszug.

1) §. 130 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, und §. 252 des II. Theils des Strafgesetzbuches.

2) Jos. Judenordn. §. 13.

3) „Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig."

schen Eherechtes angegeben ist? oder überhaupt von allen zur Schließung der Ehe auch im allgemeinen Eherechte aufgestellten Erfordernissen? Bei dem ersten Anblicke scheint das Letztere der Fall zu seyn, denn der gesetzliche Ausdruck ist allgemein: „ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften.“ — Nach dem was schon früher gesagt worden ist, sind aber die Juden auch an das allgemeine Eherecht gebunden, so weit keine gesetzlichen Abweichungen davon Statt finden; in jenem sind also eben so gut gesetzliche Vorschriften für die Juden enthalten, als in diesen.

2) Ist für die Juden die Ungiltigkeit unter denselben Bedingungen ausgesprochen, wie für Christen? oder ohne Rücksicht, ob die Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften auch für die letzteren die Ungiltigkeit nach sich ziehe oder nicht? — Auch hier scheint das Letztere gesetzlich, denn α) wozu wäre sonst der §. 129 eingeschaltet worden? er wäre ganz überflüssig; — β) er steht ferner unter den Abweichungen des jüdischen Eherechtes von dem allgemeinen Eherechte, muß also als Ausnahme von letzterem verstanden werden; — γ) die größere Strenge, welche in der behaupteten Auslegung liegt, rechtfertigt sich durch den ganzen Geist der Judengesetzgebung, wie schon oben gezeigt ward.

§. 21.

Fortsetzung.

Die entgegengesetzte Meinung über beide Fragen wäre aber folgende: daß nämlich auch für die Judenehen die Vermuthung der Giltigkeit spricht, daß auch sie nur in jenen Fällen ungiltig seyen, welchen die allgemeinen und für die Judenehen insbesondere vorgeschriebenen Ehegesetze die Ungiltigkeit (ausdrücklich) androhen, daß ferner eben darum der Unterschied zwischen Eheverboten und Ehehinderniſſen bei Juden so gut gemacht werden müsse, als bei Christen.

So scheinbar auch der Widerspruch dieser Ansicht mit dem Wortlaute des 129. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches ist, so dürfte doch eine sorgfältige Betrachtung desselben und seines Zusammenhanges mit den übrigen Vorschriften die aufgestellte Ansicht rechtfertigen. Folgende Puncte verdienen besonders herausgehoben zu werden:

1) Nimmt man den Wortlaut jenes §. ohne Rückſicht auf ſeinen Zuſammenhang mit anderen Vorſchriften, ſo müßte man ihn nothwendig ſo erklären: daß jede Judenehe, welche ohne Beobachtung der geſetzlichen, ſowohl ſämmtlicher politiſcher als Rechtsvorſchriften geſchloſſen worden iſt, ungiltig ſey. Denn der §. ſagt: ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, ohne Zahl oder Art dieſer Vorſchriften zu unterſcheiden. Wollen wir bei der ſtreng grammatiſchen Auslegung bleiben, ſo dürfen wir alſo auch nicht in der Art der für Judenehen gegebenen Vorſchriften unterſcheiden, noch einige von ihrer Zahl ausſcheiden; mithin müſſen auch die politiſchen Vorſchriften und zwar alle darunter verſtanden werden. Folgerichtig wäre alſo auch eine Judenehe ungiltig, wenn ein Lemberger Jude eine auswärtige Jüdinn heiratete, ohne wegzuziehen (vergl. I. Bd. 25. §.), oder wenn in Galizien der kreisämtlichen Bewilligung das Vidi des Lichterzündungspächters mangelte (vergl. II. Bd. 14. §.), oder wenn die Gattinn den Geſchlechtsnamen des Mannes nicht annähme (vergl. II. Bd. 12. §.), oder wenn die kreisämtliche Bewilligung ohne Beiſeyn eines Kreis-Commiſſärs bei der Prüfung oder ohne Verfaſſung des darüber vorgeſchriebenen Protokolles erfolgt wäre (vergl. II. Bd. 14. §.). Allein dieſe Mängel wird man wohl zum Theil als Eheverbote, nicht aber als Ehehinderniſſe darſtellen können. Alle dieſe Verordnungen enthalten nämlich nirgends die Androhung der Ungiltigkeit, wie ſie doch mit der Vorſchrift des 124. §. des bürgerl. Geſetzbuches ausdrücklich verknüpft iſt, welche die kreisämtliche Bewilligung vorſchreibt; und dieſe Vorſchrift iſt doch auch urſprünglich eine politiſche. Sie tragen im Gegentheile die Natur reiner Eheverbote an ſich, oder ſind gar nur anderweitige politiſche Vorkehrungen, wie eine abgeſonderte Betrachtung jeder einzelnen leicht erkennen läßt. Jenes Verbot, daß Lemberger Juden keine Jüdinn einer anderen Gemeinde heiraten ſollen, ohne Lemberg zu verlaſſen, iſt bloß zur Beſchränkung ihrer Vermehrung in der Hauptſtadt gegeben; es iſt ferner genügend durch die der Gemeinde angedrohte Strafe von 100 Ducaten ſanctionirt, und kann endlich ſelbſt nach der Verehelichung ſeinen Zweck noch erreichen, indem man den Juden, der durch die Heirat ſein Recht auf den Wohnſitz in Lemberg ſtillſchweigend aufgegeben hat, hinausſchafft.

Das Vidi des Lichtergefällenpächters in Galizien iſt eine Ge-

fällsvorſchrift ohne allen Einfluß auf die Ehe, nur zur leichteren Ueberſicht des Pächters über die Familienzahl des Ortes gegeben, wie die Stellung derſelben im §. 27 des Lichteraufſchlags-Patentes vom 13. September 1810 beweiſet, wo ſie unter den Mitteln zu jener Ueberſicht eingereihet iſt. Ferner bedroht dieſes Patent nur den Trauenden mit Strafe, und dieſe iſt im Patente ſelbſt ganz anders ausgemeſſen, als ſie der §. 130 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches ungiltigen Ehen androht; jene beſteht das erſte Mal in 3 Ducaten, das zweite Mal im doppelten Betrage oder in Abſetzung vom Amte; der 130. §. aber erklärt das Vergehen der Verlobten und Trauenden für ſchwere Polizei-Uebertretungen. Es ſind alſo ganz verſchiedenartige Vorſchriften, und die Uebergehung jener Vidirung kann nicht als Ehehinderniß angeſehen werden, obſchon ſie zur Sicherung des Pächters geahndet werden muß.

Die kreisämtliche Bewilligung iſt von der doppelten Prüfung abhängig, welche vom Kreisvorſteher nach Abforderung der Unterrichtszeugniſſe, in Gegenwart eines Kreis-Commiſſärs, mit Abfaſſung eines ordentlichen Protokolles abgehalten werden ſoll. Wie nun, wenn eine dieſer Förmlichkeiten verabſäumt ward? — wenn kein Kreis-Commiſſär gegenwärtig war, oder kein ordentliches Protokoll geführt, oder die Unterrichtszeugniſſe nicht abgefordert wurden? oder wenn gar mehrere dieſer Mängel zuſammentreffen, aber die Bewilligung doch gegeben wurde? — Das Kreisamt unterläge ganz gewiß einer Ahndung, und die Art der gegebenen Bewilligung iſt verboten; aber die Ehe kann deßhalb nicht für ungiltig angeſehen werden. Denn der 124. §. erklärt bloß den Mangel der **Bewilligung** für einen Ungiltigkeitsgrund.

Allein man wendet ein, daß, gemäß dem 23. Abſchnitt §. 26 der politiſchen Schulverfaſſung, der Jude, welcher ſich trauen läßt, ohne ſich mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe ausweiſen zu können, als einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig, nach dem §. 252 des Strafgeſetzbuches behandelt werden müſſe, und daß gerade das Weſen der Uebertretungen, von welchen dieſer §. ſpricht, in einer mit einem entkräftenden, alſo eigentlichen Ehehinderniſſe geſchloſſenen oder beabſichtigten Ehe beſteht. Dagegen muß aber zuerſt erinnert werden, daß jener §. der Schulverfaſſung nur von Einer jener Förmlichkeiten ſpricht, nämlich von den vorzuweiſenden Zeugniſſen. Man betrachte

aber auch die Forderung jenes §. genauer, und man findet, daß nicht die vernachläſſigte Vorweiſung, ſondern die Unmöglichkeit, ſie vorzuweiſen, zum Weſen der Uebertretung gehöre; nicht daß das Zeugniß nicht vorgezeigt **wurde**, ſondern daß man ſich damit nicht ausweiſen **kann**, weil man ſich mit demſelben gar nicht verſah, iſt mit jener Strafe bedroht. Es kann alſo auch daraus nichts für die entgegengeſetzte Meinung gefolgert werden.

Endlich gibt es Strafen ſo gut für Eheverbote als für Ehehinderniſſe, ja gerade für die erſteren als Sanction, z. B. §. 74 und 121 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches. Es bleibt alſo immer noch der Zweifel: ob dieſe Unmöglichkeit des Ausweiſes ein Ehehinderniß oder bloß ein Eheverbot begründe. Für die Meinung, daß ſie ein Ehehinderniß ſey, und daher die Ungiltigkeit der Ehe bewirke, ſcheint die Einreihung in den 252. §. des Strafgeſetzbuches zu ſprechen, welcher nur von (eigentlichen) Ehehinderniſſen verſtanden werden kann [1]). Allein dieſe Einreihung entſcheidet nichts. Warum ſoll der Geſetzgeber nicht theils durch die Analogie des Falles, theils durch die Angemeſſenheit der im 252. §. ausgeſprochenen Strafe zu dieſer Einreihung bewogen worden ſeyn, ohne daß der aufgenommene neue Fall gerade unter den Begriff des urſprünglich im 252. §. enthaltenen Falles aufgefaßt werden kann? Finden ſich nicht mehrere ähnliche Einreihungen in den neueren zum Strafgeſetze erlaſſenen Verordnungen, ſo daß die dort ausgemeſſene Strafe auf andere Vergehen ausgedehnt wurde, ohne daß dieſe unter den Begriff desjenigen aufgefaßt werden könnten, gegen welches das Strafgeſetzbuch ſelbſt urſprünglich jene Strafe androht? Ja ſelbſt bei dem §. 252 findet ſich dieß. Der 130. §. des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches bedroht nicht nur die jüdiſchen Verlobten, ſondern auch die Rabbiner und Religionsweiſer, welche den für Judenehen gegebenen Vorſchriften zuwider handeln, ja ſelbſt jene, welche ohne ordentliche Beſtellung eine Trauung vornehmen, mit der Strafe des 252. §. Iſt nicht die Uebertretung dieſer letzteren Perſonen eine ganz andere, als die Eingehung einer ungiltigen Ehe? Man kann keineswegs entgegnen, daß alle dieſe Perſonen ſo gut wie die Verlobten

---

1) Vergl. des Hofrathes Dolliner Eherecht. I. Bd S. 35, und Profeſſors Kudler Erklärung des Strafgeſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen I. Bd. S. 443.

gerade in der vorschriftwidrigen Ehe ihr Vergehen finden; denn dann wird ja der Fall des §. 130 des bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr unter den §. 252 des Strafgesetzbuches subsumirt, sondern beide zusammen unter einen übergeordneten Begriff; dabei sieht man aber zugleich von einem wesentlichen Merkmale des §. 252, nämlich von jenem der darin bezeichneten Personen, ab. Solche Abstractionen sind willkürlich, und die dadurch bewirkten Zusammenstellungen werden endlich rein formell, nichts als logische Phantome, denen alle Realität mangelt, und die man freilich auf der bekannten logischen Leiter selbst bis zum Worte „Ding" hinauftreiben kann. — — Es ist und bleibt also nur der Mangel der kreisämtlichen Bewilligung das Ehehinderniß. — Mängel der bisher besprochenen dazu erforderlichen Bedingungen können Eheverbote, aber nicht ein Ehehinderniß begründen. — Bestätigt wird diese Behauptung durch eine unbefangene Betrachtung des §. 13 der Josephinischen Judenordnung für Galizien, welcher ausdrücklich sagt: „Auch soll kein Jude getraut werden, der sich nicht mit den Zeugnissen ausweisen **kann**," und der die dawider Handelnden als politische Verbrecher erklärt, aber keineswegs die Ungiltigkeit der Ehe androht.

§. 22.

Fortsetzung.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß der §. 129 von den **politischen** Vorschriften nicht verstanden werden kann, welche außer dem bürgerlichen Gesetzbuche für Judenehen bestehen. Dieser §. muß also wohl auf folgende Art interpretirt werden: „Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der **in diesem Gesetzbuche enthaltenen** gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig."

Jetzt ist die Frage beschränkter, und geht dahin: ob darunter **alle**, für alle Ehen überhaupt gegebenen Vorschriften verstanden seyen; oder nur **jene**, welchen die Sanction der Ungiltigkeit insbesondere und ausdrücklich beigefügt ist.

Nur die letzteren, nicht alle können darunter verstanden werden. — Nicht alle: denn dann würde je-

des Eheverbot, jede unterlassene Förmlichkeit schon die Ehe ungiltig machen.

Ferner sagt der §. 123 ausdrücklich, daß nur die in den nachfolgenden §§. nachstehenden Abweichungen von dem, gemäß diesem Hauptstücke, allgemein bestehenden Eherechte Statt haben; nirgends aber ist von einer Veränderung der übrigen Ehehindernisse, Eheverbote oder Anordnungen über Schließung der Ehe die Rede; sondern nur von jenen, welche die Bewilligung des Kreisamtes, das Ehehinderniß der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Verkündigung und die Trauung angehen. Also müssen im Uebrigen die allgemeinen Vorschriften gelten.

Ferner heißt es in demselben §. 123, daß die Abweichungen mit Rücksicht auf das Religionsverhältniß der Juden verordnet seyen; es wäre aber nicht wohl abzusehen, wie in ihrem Religionsverhältnisse die Bestimmung gegründet sey, daß jede Ehe ungiltig seyn solle, bei welcher ein Versäumniß einer Vorschrift unterläuft, das bei christlichen Ehen nur ein Eheverbot, oder nicht einmal dieses begründen würde.

Dagegen kann man vielleicht einwenden, daß ja die kreisämtliche Einwilligung auch nichts mit den Religionsverhältnissen zu thun habe, und daß sie doch im §. 124 zur Giltigkeit der Judenehen, und nur dieser gefordert werde. — Dieser Einwurf verliert sein Gewicht, wenn man bedenkt, daß die Religionsverhältnisse der Judenschaft, so wie die Staatsanstalten für die Juden in geistiger Hinsicht überhaupt unter der Leitung der Kreisämter stehen, und daß alle Verfügungen in dieser Hinsicht in deren Wirkungskreis gehören; ja daß die kreisämtliche Bewilligung unmittelbar von einer Religionsprüfung abhängt. — Endlich ist der Mangel dieses politischen Erfordernisses ausdrücklich als Ehehinderniß erklärt.

Man wird nun fragen, wozu der §. 129 aufgenommen worden sey, wenn er nichts Anderes sagen soll, als was ohnehin in den übrigen §§. des bürgerlichen Gesetzbuches enthalten ist?

Er hat allerdings seinen Zweck; er soll nämlich die Juden insbesondere aufmerksam machen, daß auch ihre Ehen unter den allgemeinen Vorschriften der Giltigkeit und Ungiltigkeit stehen. Denn sie könnten etwa auf den Gedanken gerathen, daß die Ungiltigkeit ihrer Ehen nur dann eintrete, wenn die Fälle der sie allein betreffenden §§. 124—128 vorkommen; oder gar, daß diese Giltigkeit oder Ungiltigkeit nur nach ihren Glaubensgrundsätzen zu beur-

theilen, und nicht vom Staatsgesetze normirt sey; ein Irrthum, der in der Geschichte der Judenehen Galiziens nichts Unerhörtes ist. (Vergleiche die öfter citirte Abhandlung Dolliners.)

Sonach müssen die §§. 123, 129 und 130 im Zusammenhange auf folgende Art erklärt werden:

Auch für die Judenehen gilt das, in dem II. Hauptstücke des I. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene allgemeine Eherecht; nur finden mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß einige, und zwar nur nachstehende (in den §§. 124—128 enthaltene) Abweichungen Statt.

Darum ist diese Rücksicht auf die Religionsverhältnisse auch nicht weiter auszudehnen, als das Gesetzbuch ausdrücklich gestattet, und namentlich ist jede Judenehe, welche ohne Beobachtung der zur Giltigkeit derselben vorgezeichneten gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, eben so gut ungiltig, als jede christliche. Weil aber die Erfahrung lehrte, daß von Seite der Rabbiner, Religionslehrer und der Verlobten mancher Unfug und Mißbrauch in dieser Beziehung geschah; so ist diesen Personen, wenn sie die erwähnten Vorschriften übertreten, eben so wie jenen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, die Strafe des §. 252 des II. Theiles des Strafgesetzbuches angedroht [1]).

Die Conscriptions-Officiere haben sich daher auch bei den Conscriptions-Revisionen von jedem jüdischen Familienhaupte die kreisämtliche Bewilligung vorzeigen zu lassen, und darnach jene Judenpaare, welche — ohne dieselbe — beisammen wohnen, dem Kreisamte namhaft zu machen, damit gegen sie das Strafgesetz und der §. 129 des bürgerlichen Gesetzbuches angewendet werden könne [2]).

§. 23.

Ehe-Dispensen. — Convalidation.

Können die Juden die Nachsicht von den Ehehindernissen **vor** und **nach** geschlossener Ehe erhalten? und kann insbesondere, eine wegen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften

---

1) Vergl. das Jos. Strafgesetzb. 4. Cap. §. 48.

2) Gub. Verordn. vom 8. October 1813, Zahl 36880.

nach dem §. 129 ungiltige Judenehe convalidirt werden?

Allerdings; denn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Abweichungen von den §§. 83—88; die Juden müssen also in den geeigneten Fällen so gut, wie die Christen, nach den allgemeinen Grundsätzen dieser §§. behandelt werden.

Ein Zweifel scheint sich dagegen deßhalb zu erheben, weil der §. 126 sich zwar ausdrücklich auf die §§. 83—88 bezieht, jedoch nur rücksichtlich der Nachsicht von den Verkündigungen. Es scheint demnach, als seyen durch diese ausdrückliche gesetzliche Verfügung die genannten §§. bei Juden nur für die Nachsicht von den Verkündigungen wirksam, nicht aber auch bei anderen Ehehindernissen. — Allein daraus würde zu viel folgen; man müßte nämlich folgerecht auch behaupten: daß, wenn sich eine Vorschrift auf irgend eine gesetzliche Verfügung ausdrücklich bezieht, die letztere nur so weit wirksam sey, als sie ausdrücklich bezogen worden ist, was doch kein Mensch behaupten wird. — Ferner würde daraus folgen, daß ein Jude in keinem Falle die Nachsicht von einem Ehehindernisse erhalten könnte, und zwar auch nicht vor Abschließung der Ehe. Dieß liegt aber offenbar nicht in den Worten noch im Sinne des §. 129, welcher nur die Ungiltigkeit über solche Ehen verhängt, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen worden sind; unter diese gehört aber eben so gut der Mangel aller Ehehindernisse, als die Erlangung der gesetzlichen Nachsicht, wenn solche vorhanden sind. — Sodann heißt es im §. 123, daß die „nachstehenden“ Abweichungen bei der Judenschaft Statt haben, also keine anderen; unter jenen finden sich aber keine Ausnahmen von der gesetzlichen Art, die Nachsicht zu bewirken: also gilt diese auch für Juden. — Endlich ist die oben für die entgegengesetzte Meinung angeführte Citation der §§. 83—88, welche im §. 126 für die Nachsicht von den Verkündigungen angeführt ist, vielmehr eine Bestätigung unserer Behauptung, indem jener §. über die Nachsicht von Verkündigungen zu sprechen hat, aber keine besondere Art der Nachsichterlangung festsetzt, sondern gerade die allgemeine durch ihre Anwendung auf jenen besonderen Fall bestätigt [1]).

---

[1]) So hat das galizische Gubernium auch befohlen, daß jene jüdischen Ehewerber, welchen es nicht möglich war, sich den deutschen

§. 24.

Ungiltigkeitserklärung.

Gelten bei der Erklärung der Ungiltigkeit die allgemeinen Vorschriften über die Art der Einleitung und der Verhandlung?

Ja, in so weit keine besonderen Ausnahmen davon vorkommen [1]). Es ist also auch den jüdischen Eheleuten verboten, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben; die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher die Hindernisse der §§. 56, 62, 64, 65 und 66 (beschränkt nach dem §. 125), 67, 68, 75 und 119 im Wege stehen, wird also auch von Amtswegen zu untersuchen seyn, während in anderen Fällen das Ansuchen derjenigen abgewartet werden muß, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe gekränkt worden sind; so wie auch nur der schuldlose Ehegatte das Recht haben wird, die Ehe zu bestreiten, und zwar nach den Bestimmungen des §. 95 und 96 [2]).

Auch die Verhandlung über die Ungiltigkeit der Ehe gehört vor die Gerichtsbehörden, jedoch mit folgenden zwei Beschränkungen:

a) Daß in dem Falle einer, wegen eines Ehehinderniſſes bevorstehenden Ungiltigkeitserklärung einer Judenehe weder eine fiscalämtliche Vertretung, noch die Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Verhandlung oder Entscheidung von Seite der Gerichtsbehörden nöthig ist [3]).

b) Daß nach einer neuesten allerhöchsten Entschließung Judenehen, die ohne Beobachtung der

---

Schulunterricht eigen zu machen, und somit die Bedingniß zu erfüllen, von welcher das Gesetz die kreisämtliche Einwilligung abhängig macht, angewiesen werden sollen, um Dispens ordnungsmäßig bei der Landesstelle anzusuchen; obschon nicht der Mangel des Schulunterrichtes, sondern jener der kreisämtlichen Bewilligung eigentlich das Ehehinderniß ausmacht. Gub. Verordn. vom 28. Juni 1826, Prov. Gesetzs. S. 101.

1) Siehe den Beweis für diese Behauptung in der oben citirten Abhandlung des Herrn Hofrathes Dolliner, §. 5.

2) §. 93—96 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

3) Hofdecret vom 13. November 1816 und vom 23. August 1819, Just. Gesetzs. Nr. 1296 und 1595.

1) Nimmt man den Wortlaut jenes §. ohne Rückſicht auf ſeinen Zuſammenhang mit anderen Vorſchriften, ſo müßte man ihn nothwendig ſo erklären: daß jede Judenehe, welche ohne Beobachtung der geſetzlichen, ſowohl ſämmtlicher politiſcher als Rechtsvorſchriften geſchloſſen worden iſt, ungiltig ſey. Denn der §. ſagt: ohne Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, ohne Zahl oder Art dieſer Vorſchriften zu unterſcheiden. Wollen wir bei der ſtreng grammatiſchen Auslegung bleiben, ſo dürfen wir alſo auch nicht in der Art der für Judenehen gegebenen Vorſchriften unterſcheiden, noch einige von ihrer Zahl ausſcheiden; mithin müſſen auch die politiſchen Vorſchriften und zwar alle darunter verſtanden werden. Folgerichtig wäre alſo auch eine Judenehe ungiltig, wenn ein Lemberger Jude eine auswärtige Jüdinn heiratete, ohne wegzuziehen (vergl. I. Bd. 25. §.), oder wenn in Galizien der kreisämtlichen Bewilligung das Vidi des Lichterzündungspächters mangelte (vergl. II. Bd. 14. §.), oder wenn die Gattinn den Geſchlechtsnamen des Mannes nicht annähme (vergl. II. Bd. 12. §.), oder wenn die kreisämtliche Bewilligung ohne Beiſeyn eines Kreis-Commiſſärs bei der Prüfung oder ohne Verfaſſung des darüber vorgeſchriebenen Protokolles erfolgt wäre (vergl. II. Bd. 14. §.). Allein dieſe Mängel wird man wohl zum Theil als Eheverbote, nicht aber als Ehehinderniſſe darſtellen können. Alle dieſe Verordnungen enthalten nämlich nirgends die Androhung der Ungiltigkeit, wie ſie doch mit der Vorſchrift des 124. §. des bürgerl. Geſetzbuches ausdrücklich verknüpft iſt, welche die kreisämtliche Bewilligung vorſchreibt; und dieſe Vorſchrift iſt doch auch urſprünglich eine politiſche. Sie tragen im Gegentheile die Natur reiner Eheverbote an ſich, oder ſind gar nur anderweitige politiſche Vorkehrungen, wie eine abgeſonderte Betrachtung jeder einzelnen leicht erkennen läßt. Jenes Verbot, daß Lemberger Juden keine Jüdinn einer anderen Gemeinde heiraten ſollen, ohne Lemberg zu verlaſſen, iſt bloß zur Beſchränkung ihrer Vermehrung in der Hauptſtadt gegeben; es iſt ferner genügend durch die der Gemeinde angedrohte Strafe von 100 Ducaten ſanctionirt, und kann endlich ſelbſt nach der Verehelichung ſeinen Zweck noch erreichen, indem man den Juden, der durch die Heirat ſein Recht auf den Wohnſitz in Lemberg ſtillſchweigend aufgegeben hat, hinausſchafft.

Das Vidi des Lichtergefällenpächters in Galizien iſt eine Ge-

fällsvorſchrift ohne allen Einfluß auf die Ehe, nur zur leichteren Ueberſicht des Pächters über die Familienzahl des Ortes gegeben, wie die Stellung derſelben im §. 27 des Lichteraufſchlags-Patentes vom 13. September 1810 beweiſet, wo ſie unter den Mitteln zu jener Ueberſicht eingereihet iſt. Ferner bedroht dieſes Patent nur den Trauenden mit Strafe, und dieſe iſt im Patente ſelbſt ganz anders ausgemeſſen, als ſie der §. 130 des allgemeinen bürgerl. Geſetzbuches ungiltigen Ehen androht; jene beſteht das erſte Mal in 3 Ducaten, das zweite Mal im doppelten Betrage oder in Abſetzung vom Amte; der 130. §. aber erklärt das Vergehen der Verlobten und Trauenden für ſchwere Polizei-Uebertretungen. Es ſind alſo ganz verſchiedenartige Vorſchriften, und die Uebergehung jener Vidirung kann nicht als Ehehinderniß angeſehen werden, obſchon ſie zur Sicherung des Pächters geahndet werden muß.

Die kreisämtliche Bewilligung iſt von der doppelten Prüfung abhängig, welche vom Kreisvorſteher nach Abforderung der Unterrichtszeugniſſe, in Gegenwart eines Kreis-Commiſſärs, mit Abfaſſung eines ordentlichen Protokolles abgehalten werden ſoll. Wie nun, wenn eine dieſer Förmlichkeiten verabſäumt ward? — wenn kein Kreis-Commiſſär gegenwärtig war, oder kein ordentliches Protokoll geführt, oder die Unterrichtszeugniſſe nicht abgefordert wurden? oder wenn gar mehrere dieſer Mängel zuſammentreffen, aber die Bewilligung doch gegeben wurde? — Das Kreisamt unterläge ganz gewiß einer Ahndung, und die Art der gegebenen Bewilligung iſt verboten; aber die Ehe kann deßhalb nicht für ungiltig angeſehen werden. Denn der 124. §. erklärt bloß den Mangel der **Bewilligung** für einen Ungiltigkeitsgrund.

Allein man wendet ein, daß, gemäß dem 23. Abſchnitt §. 26 der politiſchen Schulverfaſſung, der Jude, welcher ſich trauen läßt, ohne ſich mit dem vorgeſchriebenen Zeugniſſe ausweiſen zu können, als einer ſchweren Polizei-Uebertretung ſchuldig, nach dem §. 252 des Strafgeſetzbuches behandelt werden müſſe, und daß gerade das Weſen der Uebertretungen, von welchen dieſer §. ſpricht, in einer mit einem entkräftenden, alſo eigentlichen Ehehinderniſſe geſchloſſenen oder beabſichtigten Ehe beſteht. Dagegen muß aber zuerſt erinnert werden, daß jener §. der Schulverfaſſung nur von Einer jener Förmlichkeiten ſpricht, nämlich von den vorzuweiſenden Zeugniſſen. Man betrachte

Die Gubernial-Verordnung aber macht den Kreisämtern bekannt: daß der Mangel des vorgeschriebenen Schulzeugnisses oder der nur gegen Beibringung dieses Zeugnisses zu ertheilenden Bewilligung kein unauflösliches Hinderniß sey, und erklärt aus dem Zusammenhange dieser Verordnung mit dem §. 98 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: daß eine ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene Ehe nicht sogleich aufgelöset, sondern daß das Hinderniß, wenn es im Mangel des Schulzeugnisses besteht, durch eine strenge Prüfung, dann durch nachträgliche Ertheilung des Zeugnisses und der Bewilligung (jedoch ohne Nachsicht der verwirkten Strafe) gehoben, — und nur dann auf wirkliche Trennung gedrungen werden müsse, wenn die Eheleute auf die Vorladung zur Prüfung nicht erscheinen, oder in dieser nicht bestehen, oder endlich sonst keine sehr wichtigen Gründe für die Aufrechthaltung der Ehe bestehen. Diese Gründe müssen von Fall zu Fall der Landesstelle angezeigt werden, da nicht den Kreisämtern, sondern nur der Landesstelle das Recht eingeräumt ist, in solchen Fällen über die Hintansetzung der kreisämtlichen Bewilligung die Nachsicht zu ertheilen."

Ferner erging für die Nichtigerklärung solcher Ehen noch folgende Erläuterung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in dem Hofkanzlei-Decrete vom 2. April 1818, Zahl 30159 (Gubernial-Zahl 20048): „Die §§. 124 und 129 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erklären jede ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossene Ehe für ungiltig, und in dem §. 97 wird die Ungiltigkeitsverhandlung überhaupt den Landrechten zugewiesen; darum hat sich die Amtshandlung der politischen Behörden bei Judenehen, welche wegen Uebertretung des §. 124 ungiltig sind, auf die gesetzmäßige Bestrafung der Schuldigen und Mitschuldigen, und auf die Einleitung zu beschränken, daß die unbefugt getrauten Paare nicht beisammen wohnen. In Rücksicht auf die Ungiltigkeit der Ehe selbst aber ist das, dem §. 94 entsprechende Ansuchen durch den königl. Fiscus dem competenten Landrechte zu-

zuſtellen; denn obwohl den Landrechten nicht zugemuthet werden kann, die Ungiltigkeit ſolcher Ehen von Amtswegen zu unterſuchen; ſo liegt doch der Staatsverwaltung, deren Rechte durch Uebertretung des §. 124 allerdings gekränkt werden, daran, daß dießfalls die Amtshandlung vorgenommen werde“ [7]).

§. 25.

Verordnungen über jene Ehen, welche während der feindlichen Anweſenheit im Jahre 1809 geſchloſſen wurden.

Durch die feindliche Anweſenheit im Jahre 1809 wurden einige beſondere Vorſchriften für die Judenehen in Galizien nöthig. Es waren in dieſer Periode Judenehen geſchloſſen und getrennt worden, ohne daß die vorgeſchriebenen Geſetze beobachtet wurden, oder ſelbſt beobachtet werden konnten; auch ſiedelten ſich Judenpaare an, welche ihre Ehe gar nicht nach öſterreichiſchen Geſetzen geſchloſſen hatten. Bei der Rückkehr der alten Ordnung der Dinge handelte es ſich um die Giltigkeit ſolcher Ehen, und darüber wurden folgende Erklärungen gegeben [1]).

1) Jüdiſche Ehen, welche während der feindlichen Anweſenheit mit oder ohne Bewilligung der feindlichen Autoritäten geſchloſſen wurden, ſind aufrecht zu erhalten, wenn ihnen kein geſetzliches Hinderniß, wozu der Mangel des Schulzeugniſſes nicht gehört, im Wege ſteht.

2) Jene Juden, welche während dieſer Periode nach Galizien gekommen ſind, ſich daſelbſt — ohne den geſetzlichen Bedingungen zu genügen — häuslich niedergelaſſen und verehelicht haben, mußten dorthin geſchafft werden, woher ſie kamen, wenn ſie jenen Bedingungen nicht Genüge leiſten konnten.

3) Damit aber kein Mißbrauch durch dieſe Nachſicht gebilligt würde, ward befohlen, daß die Kreisämter, in deren Kreiſe während jener Periode derlei Ehen geſchloſſen oder getrennt wurden, die Eheleute vorluden, die Verhältniſſe der Verehelichung

---

7) Vergl. über die ganze Frage Dolliner a. a. O.

1) Hofkanzl. Decr. vom 18 November 1810, Zahl 15177, Gub. Zahl 40471, und Hofkanzl. Decr. vom 29. November d. J., Zahl 17177, Gub. Zahl 45409, Wittig, a. a. O. S. 176.

oder Trennung untersuchten, und nach Umständen die Sache entweder selbst in die gesetzliche Ordnung zurückführten, oder den gesetzlichen Behörden zu ihrer Amtshandlung zuschickten. Denn insbesondere

a) bei Trennungen konnte vielleicht zwar der vernachlässigte gütliche Versuch des Rabbiners oder die vernachlässigte Uebergabe des Scheidebriefes vor den Landrechten nachgeholt, und so konnten die gesetzlichen Bedingungen zur Trennung ergänzt werden; aber es durften dennoch keine ganz erdichteten und im Gesetze gar nicht gegründeten Ehehindernisse den sich Trennenden zu Statten kommen.

b) Die nämlichen Rücksichten konnten auch bei geschlossenen Ehen eintreten, denn, obschon über die Nichtbeobachtung einiger, durch politische Vorschriften eingeführter Formalitäten und Feierlichkeiten hinausgegangen, und dadurch gleichsam stillschweigend die nachträgliche Bewilligung ertheilt werden konnte, so konnten doch solche Ehen unter Hindernissen geschlossen worden seyn, welche durchaus keine Dispens zulassen, und welche die Ehe selbst quoad vinculum ungiltig machen.

§. 26.

Scheidung und Trennung der Ehe.

1) Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten die allgemeinen Vorschriften; die jüdischen Ehegatten haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden, und, so wie diese, die im 104. — 110. §. des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches vorgeschriebenen Vorschriften zu beobachten [1]).

2) Die Ehetrennung ist den Juden in den zwei Fällen gestattet geblieben, welche schon die ältere Gesetzgebung berücksichtigte:

a) Durch wechselseitige freie Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes. Aber auch in diesem Falle müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trennung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religionslehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen

---

1) §. 132 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches.

ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe. Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, worin sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehetrennung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur, wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann der Frau den Scheidebrief übergebe, und wenn sich beide Theile nochmal vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden [2]).

b) Wenn die Gattinn einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage aber muß bei dem Landrechte des Bezirkes, worin die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden [3]).

3) Eine besondere gesetzliche Anordnung wurde für den Fall nöthig, wenn einer von zwei jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion übertritt. Obschon zwischen Christen und Juden nach österreichischen Gesetzen keine giltige Ehe eingegangen werden kann, so erklärt doch das allgemeine bürgerl. Gesetzbuch im 136. §. folgende zwei Normen ausdrücklich:

a) Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion (von was immer für einer Kirche oder Confession) wird die Ehe nicht aufgelöset.

b) Eine solche Ehe kann aber noch immer durch die im 133. — 135. §. des bürgerl. Gesetzbuches angeführten Ursachen, also durch Scheidebrief oder wegen eines Ehebruches der Gattinn getrennt werden, selbst wenn ein Theil zur katholischen Kirche übergetreten wäre.

---

2) Ebenda §. 133 und 134.

3) Ebenda §. 136.

Aber sowohl vor der Trennung als vor der Scheidung solcher Eheleute muß stets der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile die geeigneten Ermahnungen machen, dabei bleibt es ihm unbenommen, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile zu Gemüthe zu führen, wenn er freiwillig seiner Einladung Gehör gibt. Erst nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers, hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesetzen zu handeln [4]).

Insbesondere ward für die Trennung mittelst Scheidebriefes bei solchen Eheleuten gesetzlich erklärt, daß

α) die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes durch Bevollmächtigte in der Regel nicht Statt finden könne [5]), wohl aber, wenn ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist;

β) der christlich gewordene Ehetheil müsse aber, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanenes Individuum hierzu wählen, und die Vollmacht auf eine solche Art ausstellen, daß in selber nichts den Grundsätzen und Vorschriften seines — christlichen — Glaubensbekenntnisses Zuwiderlaufendes enthalten sey. Sonst aber sollen darin auch, so weit es thunlich ist, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitigt werden, damit auch dieser keinen Anstand nehmen könne, die Ehe für vollkommen aufgelöset zu halten [6]).

4) Wenn endlich beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiligt haben wollen [7]).

---

4) Allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1821, Hofkanzl. Decr. vom 6. Jänner 1822, Z. 340, Gub. Verordn. vom 29. Jänner d. J., Z. 4321, Prov. Gesetzs. S. 35 (vergl. Decret der Justiz-Hofstelle vom 10. August 1821, Justiz-Gesetzs. Nr. 789).

5) Justiz-Hofdecret vom 11. Juni 1813, Justiz-Gesetzs. Nr. 1053.

6) Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai, Hofkanzl. Decr. vom 19. Juli 1827, Z. 19411, Kreisschreiben vom 7. August d. J., Z. 50939.

7) Obige allerhöchste Entschließung vom 21. Juli 1821.

B. Die geſelligen Verhältniſſe in polizeilicher Hinſicht betrachtet.

§. 27.

Allgemeines.

Wo ſich eine ſo beſondere Stellung einer ganzen Volksclaſſe ausgebildet hat, dort müſſen auch jene Verhältniſſe des geſelligen Lebens, welche in unſeren Staaten einen Gegenſtand der Polizei ausmachen, eine beſondere Natur annehmen. So iſt es auch wirklich bei den galiziſchen Juden der Fall, die, — überall verbreitet und unter die chriſtlichen Bewohner gemiſcht, in allen Verkehrsbeziehungen wirkſam, — dennoch ſtets abgeſondert und nur unter einander gleichartig leben. Sie ſind mit einem chemiſchen Mittel zu vergleichen, welches auf andere Körper zerſetzend oder bindend wirkt, ſelbſt jedoch ſtets heterogen bleibt. Dieſe Stellung hat denn auch einige für ſie beſonders wirkſame polizeiliche Anordnungen rückſichtlich ihrer geſelligen Verhältniſſe veranlaßt, obſchon ſie bereits in der früheſten Zeit an die allgemeinen Polizei-Ordnungen ernſtlich gewieſen wurden. Jene beſonderen Verfügungen beziehen ſich auf

I. das Armenweſen,
II. das Sanitäts-Weſen,
III. die Eigenthumsſicherheit,
IV. die Ehren-Polizei [1]).

§. 28.

I. Anordnungen über das Armenweſen.

Da die Juden durchaus in eigene Gemeinden vereinigt ſind, ſo wurde die Behandlung ihrer Armen ſtets als ihre beſondere Sache angeſehen; jedoch finden ſich in der Thereſianiſchen, und ſeit der Joſephiniſchen Periode verſchiedene Grundſätze darüber aufgeſtellt.

Gleich nach der öſterreichiſchen Beſitznahme ward verordnet, daß alle Betteljuden, wie ſie immer Namen haben mögen, aus dem Lande zu ſchaffen ſeyen [2]). Als er-

1) Thereſ. Judenordn. II. Abſchn. 14. Art. Pill. S. 100.
2) Patent vom 8. März 1773, Pill. S. 44 II. Abſatz, und Thereſ. Judenordn. II. Abſchn. 7. Art. §. 6, ebenda S. 94, Pill. S. 224. Kropatſchek 9. Bd. S. 327.

nährungsunfähig aber, und daher als Betteljuden wurden jene erklärt, welche mit ihrer Toleranzsteuer im Rückstande blieben [2]).

Von den in jedem Kahale befindlichen Juden dieser Classe mußten eigene Verzeichnisse verfaßt werden, damit ihre Wegschaffung bewirkt werden konnte [3]); so wie von jeher die Gränzstationen den Auftrag haben, dem Eindringen und Almosensammeln der Betteljuden zu steuern [4]).

Die Gemeindevorsteher wurden bei Leibesstrafe verpflichtet, keinen solchen Personen den Aufenthalt zu gestatten, sondern sie den Kreisämtern zur Wegschaffung zu überliefern [5]).

Von dieser Regel wurden aber ausgenommen:

1) Jene Gemeindeglieder, welche entweder wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich nicht den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen vermögen, und überhaupt ohne ihr Verschulden in nothdürftigen Umständen sich befinden, da derlei Personen mit Grunde die Hülfe und das Erbarmen ihrer Mitbrüder hoffen können;

2) verlassene unmündige Waisen, ferner dürftige Witwen von Gemeindebediensteten oder doch solchen Juden, welche sich um die Gemeinde wohl verdient gemacht, oder ansehnliche Gaben vormals an dieselbe gesteuert haben.

Solche Personen blieben der Gemeinde zur Versorgung überlassen [6]).

---

2) Theres. Judenordn., ebenda §. 7, und Patent vom 16. September 1781, §. 17.

3) Gub. Verordn. vom 7. September 1781, Z. 5204, chronol. Auszug, und Verordn. vom 17. August 1781, ebenda.

4) Gub. Verordn. vom 16. Juni 1780, chronol. Auszug.

5) Theres. Judenordn. a. a. O.

6) Theres. Judenordn. a. a. O., 8. Art., 1., 2. und 3. §., ebenda S. 95. Diese Leute mußten (nach der Instruction für die Conscription vom Jahre 1785, §. X., Gub. Z. 1128) vermöglicheren Hausvätern aus der Gemeinde, mittelst eigenen Reverses, zugeschrieben werden, jedoch ohne Zwang; fand sich Niemand, sollten sie abgeschafft werden. Für arme Familienväter mußte die Gemeinde die Steuer entrichten, und die Aeltesten hatten, nach einer Berathung mit der Gemeinde, den wöchentlichen Unterhaltsbeitrag für dieselben zu bestimmen, und zu wachen, daß sie nicht betteln.

Das Patent vom 27. Mai 1785 macht keine Aenderung in den Geſetzen für das Armenweſen, indem es bloß die Armenpflege den neu eingeführten Gemeindevorſtehern zuführt, wie ſie ſonſt den Kahalen-Aelteſten oblag. — Aber daſſelbe Patent bereitete doch die Aufhebung des Grundſatzes der gänzlichen Wegſchaffung armer inländiſcher Juden vor; denn die zugleich erſchienene Inſtruction für die Kreisämter über die Ausführung dieſes neuen Syſtemes befiehlt zwar, keine Betteljuden in die Conſcription aufzunehmen, gönnt aber den Gewerbsloſen zwei Jahre Toleranz, um ordentliche Gewerbe anzutreten, und befiehlt erſt dann die Anzeige an die Landesſtelle wegen ihrer Abſchaffung zu machen [7]). Ferner dehnt das genannte Patent in ſeinem 2. §. die allgemeinen politiſchen Vorſchriften und die Wirkſamkeit der Ortsobrigkeit in dieſer Hinſicht auch auf dieſe Nation aus. Daher gilt denn auch das ein Jahr ſpäter erſchienene ſogenannte Bettler- und Schub-Patent vom 3. November 1786 auch von den Juden. Dieſes macht aber einen Unterſchied zwiſchen einheimiſchen und ausländiſchen Bettlern; zu den erſteren werden alle jene gerechnet, welche in Galizien geboren ſind, oder ſich daſelbſt durch zehn Jahre aufhielten, und dieſe müſſen an ihren Geburts- oder Aufenthaltsort gebracht, können alſo nicht mehr aus dem Lande geſchafft werden. Nur die ausländiſchen Bettler können noch ſo behandelt werden; für ſolche ſind aber ſowohl Unterthanen aus anderen öſterreichiſchen Provinzen, die ſich nicht zehn Jahre in Galizien aufgehalten haben, als auch Ausländer im eigentlichen Verſtande erklärt [8]).

Die Joſephiniſche Judenordnung beſtätigt auch dieſe Ausdehnung der allgemeinen, wegen Müßiggängern, Landſtreichern und muthwilligen Bettlern ſowohl, als wegen wahrer Armen getroffenen Vorkehrungen ausdrücklich [9]). Endlich erklärt auch das Hofdecret vom 3. Juli 1788, Z. 666, Gub. Z. 16738 lit. d ausdrücklich, daß die Abſchaffung gegen jüdiſche Bettler nicht Statt haben darf, wenn ſie unter gleichen Umſtänden gegen chriſtliche nicht verhängt würde.

---

7) §. 8 der oben genannten Inſtruction, Gub. Z. 1128.

8) Siehe das Bettler- und Schub-Patent III. und IV. Abſchnitt, Pill. S. 368.

9) §. 38 der Joſ. Judenordnung.

§. 29.

Armenverſorgung.

Für die Armenverſorgung fließt aus dem bisher Geſagten der allgemeine Grundſatz: daß jede Judengemeinde für ihre Armen zu ſorgen hat, welcher im 39. §. der Joſephiniſchen Judenordnung auf folgende Art beſtätigt und erweitert ward: „In jenen Gemeinden, wo die Juden mit den Chriſten vermiſcht leben, haben auch die erſteren mit den letzteren zur Unterſtützung der Local-Armen zu concurriren, dagegen aber daſelbſt auch die Juden mit den Chriſten an den Local-Verſorgungsanſtalten gleichen Antheil zu nehmen.“ Den Kreisämtern ward angelegentlich aufgetragen, das Armen-Inſtitut auch bei Juden einzuführen, und wo es thunlich iſt, mit dem chriſtlichen zu vereinigen [1]). „Sonſt hat jede Gemeinde für die Verpflegung ihrer Armen eben ſo zu ſorgen, wie es bei den chriſtlichen Gemeinden üblich iſt [2]).“ Daher gehört auch die Verpflegung der armen Juden unter die beſonderen Pflichten der jüdiſchen Gemeindevorſteher [3]). Dieſe Verpflegung geſchieht in den Judengemeinden entweder

1) aus der Gemeindecaſſe, oder 2) aus einer eigenen Armencaſſe mittelſt eigener, für Arme und Kranke beſtimmter Fonde, oder endlich 3) durch Unterſtützungen bei beſonderen Gelegenheiten.

1) Aus der Gemeindecaſſe können Armen-Penſionen nur in den jüdiſchen Gemeindeverſammlungen regulirt, und ohne eine von Seite der Aelteſten zu veranlaſſende Anweiſung an die Gemeindecaſſe nicht ausgefolgt werden. Dieſe Penſionen müſſen daher nach dem Beiſpiele aller übrigen Ausgaben behandelt und verrechnet werden [4]).

2) Für eine eigene Armencaſſe zur Verpflegung

---

1) Generale zur Einführung der Joſ. Judenordn. vom 6. Auguſt 1789, Gub. Z. 16653, §. 19, v. Köfil II. Bd. S. 391, wie z. B. in Lemberg im Jahre 1820, Gub. Z. 8844.

2) §. 39 der Joſ. Judenordnung.

3) §. 19 der Joſ. Judenordnung.

4) Thereſ. Judenordn. a. a. O., 8. Art., 3. und 4. §.

der armen und Heilung der kranken Juden finden ſich bei den galiziſchen Gemeinden zweierlei Quellen:

a) Freiwillige Beiträge, indem wochentlich zwei Mal in der Schule durch die ſogenannten Schulväter oder Spitalvorſteher das Almoſen geſammelt, und eine dazu beſtimmte Armenbüchſe herumgetragen wird, nebſtbei iſt bei dem Eingange der Schule eine beſtändige Armenbüchſe ausgehängt.

Reichere Juden pflegen auch freiwillige monatliche Geldbeiträge zu unterzeichnen, oder bei Krankheiten als Andachtsopfer zu geben, wohl auch Vermächtniſſe und Stiftungen zu machen. Mit frommen Stiftungen der Judenſchaft befaßt ſich übrigens der Staat nicht; jedoch kann die Verbücherung der Verſchreibungsurkunde ohne weiters bewilligt werden, wenn die Annahme von Seite des jüdiſchen Gemeindevorſtandes erfolgte, und ſonſt kein geſetzliches Hinderniß eintritt [5]).

b) Hie und da, beſonders in größeren Städten pflegt man auch aus der Gemeindecaſſe beſtimmte Beträge jährlich abzureichen, welche in den Aufſatz der Gemeindeerforderniſſe aufgenommen, und dann geſetzmäßig nach dem 22. §. der Joſephiniſchen Judenordnung repartirt werden.

In jedem Falle muß über die Verwendung aller dieſer Beträge gehörig Rechnung gelegt, und jedem Unterſchleife von Seite der mit Verwendung dieſer Gelder beauftragten Gemeindeglieder ſo viel möglich vorgebeugt werden.

Es beſtehen nämlich bei den Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken eigene Bruderſchaften, welche auch durch die Thereſianiſche Judenordnung ausdrücklich in der Verwaltung und Aufſicht dieſer Gelder beſtätigt wurden.

Jedoch wurde zur Abſtellung aller Mißbräuche und zur Einführung einer guten Ordnung feſtgeſetzt, daß

a) dieſe Gelder in die Armenbüchſen einzufließen haben, wozu die Schlüſſel die Vorſteher (nach der Thereſianiſchen Judenordnung jedes Mal der Monat haltende) verwahren.

b) Zu Ende der Woche muß das eingefloſſene Geld in Gegenwart des (Monat haltenden) Aelteſten (welcher die Büchſe aufzuſperren hat), und des Gemeinde-Caſſiers überzählt, ſodann dem letzteren von den Schul- oder Spitalvätern gegen einen ordentlichen

5) Gub. Verordn. vom 21. Juni 1816, Z. 26053.

Empfangschein übergeben, und von demselben auf Verpflegung der Armen und Kranken in Rechnungsempfang gebracht werden.

Die Spitalväter und Bruderschaftvorsteher müssen ihr jedesmaliges Erforderniß, sowohl wenn das Almosen zu vertheilen, als wenn eine anderweitige Auslage zur Verpflegung der Armen und Kranken und zum Unterhalte der Spitäler nöthig ist, bei dem Gemeindevorstande anzeigen, die Beträge daselbst erheben, und die gemachte Verwendung wieder dahin verrechnen.

Auch ist denselben auf das Nachdrücklichste empfohlen, pünctlich dafür zu sorgen, daß den Armen der Gemeinde der nothwendige Lebensunterhalt verschafft, daß die Spitäler reinlich gehalten, daß für die gute Wartung, Bedienung und Beköstigung der Kranken und für die Heilung derselben mittelst Bestellung geschickter und fleißiger Aerzte und Wundärzte und Herbeischaffung der nöthigen Arzeneien gesorgt werde [6]).

Wenn ein ankommender fremder armer Jude plötzlich erkranken sollte, so ist derselbe sogleich in dem Krankenspitale aufzunehmen, und für dessen Heilung, so wie für jene der einheimischen Kranken zu sorgen. Der Judenvorstand hat sodann die Heilkosten zu bestimmen, und sie entweder vom Kranken, oder — wenn dieser arm ist — von dessen Gemeinde einbringlich zu machen. Blödsinnige aber, die sich von ihrer Gemeinde losreißen, sind auf Kosten derselben wieder zurück zu bringen [7]).

Für Arme, welche mit der Lustseuche behaftet sind, trägt zwar der Staatsschatz nach den allgemeinen Grundsätzen zu den Heilkosten bei, sie müssen aber im Judenspitale aufgenommen werden; die Auffindung solcher Kranken und ihre Aufnahme in jenem Spitale steht unter der allgemeinen Controlle des Magistrates und der Polizei-Direction, und der Stadt-Physicus muß sich von ihrer angemessenen Behandlung in jenem Spitale fortdauernd überzeugen [8]).

---

6) Theres. Judenordn. a. a. O. 8. Art., Gub. Verordn. vom 29. August 1806, Z. 30379, und Hofkanzl. Decr. vom 16. Juni 1825, Z. 18322, Gub. Verordn. vom 28. Juni d. J., Z. 37208, Prov. Gesetzs. S. 133.

7) Theres. Judenordn. a. a. O., §. 9—12, und Gub. Verordn. vom 17. Juli 1829, Z. 29709, 2. Absatz.

8) Eben diese Verordnung, 3. Absatz.

Solche Juden, welche in der Irrenanstalt des Lemberger christlichen **allgemeinen** Krankenhauses untergebracht werden, und wirklich arm sind, werden — jedoch nach Untersuchung von Fall zu Fall — von den Verpflegsgebühren befreit [9]).

In Folge des Bisses von Thieren der Wasserscheu Verdächtige endlich werden ebenfalls in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen, bis bei einer Erweiterung des Lemberger Judenspitals für ihre Unterkunft gesorgt seyn wird [10]).

Uebrigens bestand in Galizien die alte Gewohnheit, reisende arme Juden, welche nicht unter die Zahl der Vagabunden gehören, höchstens drei Tage bei einer fremden Gemeinde zu dulden, sodann mit einem kleinen Reisegelde versehen zu Fuße — oder bei hindernder Leibesgebrechlichkeit mit einer Fuhr — bis zur nächsten Gemeinde zu befördern.

3) Besondere Veranlassungen zur Unterstützung der Armen sind vorzüglich folgende:

a) Bei den Juden ist es Religionsgrundsatz, vor den einfallenden Osterfeiertagen den für die ganze Gemeinde während der Dauer derselben nöthigen Mehlvorrath einzuschaffen. Die Theresianische Judenordnung befahl in dieser Beziehung in jeder Gemeinde alle vermöglichen und armen Mitglieder genau zu beschreiben, den nöthigen Vorrath nach dem Erfordernisse eines jeden zu bestimmen, den Armen ihren Antheil unentgeltlich auszutheilen, und denselben bei der Bestimmung des Preises für die Reichen einzurechnen.

Im Jahre 1825 erfolgte eine genauere Bestimmung hierüber. Es dürfen nämlich gegenwärtig Unterstützungsbeträge für das Ostermehl der Armen entweder durch Sammlung freiwilliger Beiträge, oder durch Aufnahme in den Erfordernißausweis der Gemeindeausgaben gedeckt, und die Armen sodann entwe-

---

9) Gub. Verordn. an die Direction des allgemeinen Krankenhauses vom 18. Mai 1825, Z. 26152, als Anhang zur Vorschrift vom 30. Juli 1824, Gub. Z. 43095; siehe auch Prov. Gesetzs. S. 172, und obige Gub Verordn. vom 17. Juli 1829, 4. Absatz. Sind solche Kranke vermöglich, so müssen die Heilkosten nach den allgemeinen Grundsätzen hereingebracht werden.

10) Dieselbe Gub. Verordn. vom Jahre 1829, 5. Absatz.

der mit Geld zum Ankaufe des Oſtermehles oder mit dieſem ſelbſt betheilt werden. — Dagegen verbot man die Einführung eines eigenen Aufſchlages auf das Oſtermehl, um durch deſſen Ertrag die Armen zu unterſtützen, ſo wie die Verleihung eines Monopols mit dieſem Artikel unter der Bedingung, daß der Unternehmer eine gewiſſe Anzahl Armer umſonſt damit betheile. Denn alle Beiträge, welche einer Gemeinde durch ihre Vorſteher aufgelegt werden, ſollen der Behörde nummeriſch bekannt ſeyn, ehe ſie von derſelben die Genehmigung erhalten, was bei Verzehrungsaufſchlägen und Monopolen nie der Fall ſeyn kann. Ortsobrigkeiten und Kreisämter wurden beſonders beauftragt, über die Beobachtung dieſer Vorſchrift, und über die Verrechnung der eingegangenen Beträge zu wachen [11]).

b) Bei dem Lichtergefälle ſind drei beſondere Mittel zur Erleichterung der ärmeren Gemeindeglieder eingeführt:

1) gänzliche Befreiung von der Steuer;

2) theilweiſe Verringerung der Steuerquote,

3) endlich die Vertheilung von Armenzetteln, welche die Reicheren bei der Entrichtung des höchſten Steuerſatzes erhalten, und welche die Armen ſodann anſtatt der Steuer abtragen.

Umſtändlicher wird dieß in der Abhandlung vom Steuerweſen beſprochen.

c) Sammlungen, welche die Kreisämter jenen Hausvätern und Gemeinden geſtatten können, die ohne ihr Verſchulden durch Feuer verunglückten [12]).

d) Unterſtützungen durch Vorſchüſſe und Darlehen aus Gemeindegeldern; ſolche Vorſchüſſe geſtattet insbeſondere die Thereſianiſche Judenordnung aus der Judenge-

---

11) Thereſ. Judenordn. a. a. O. §. 13 und obiges Hofkanzl. Decret vom 16. Juni 1825, Prov Geſetzſ. S. 133.

12) Joſ. Judenordn. §. 40. Vergl. Thereſ. Judenordn. II. Abſchnitt 10. Artikel. Die Hofentſchließung vom 25. Juli 1785 geſtattete ſolche Sammlungen nur unter Juden. Gub. Verordn. vom 11. Auguſt d. J. Kropatſchek 10. Bd. S. 531. So ward z. B. der Rozniatower Judengemeinde, welche durch Feuer verunglückte, im Jahre 1790 eine Sammlung durch drei Monate geſtattet. Kreisſchreiben vom 21. September 1790, chronologiſcher Auszug Nr. 42.

meindecaſſe an anſehnliche Handels- oder Gewerbsleute, welche ohne Verſchulden verunglückten [13]).

e) Darlehen aus ſtädtiſchen Ueberſchußgeldern aber an einzelne Juden zu geben, war bis auf die letzte Zeit verboten [14]). Nach der neueſten Erklärung geht dieſes Verbot nur gewöhnliche Fälle an. Trifft aber in außerordentlichen Fällen ein Brandſchaden nicht bloß einige wenige Familien, die füglich von ihren Glaubensgenoſſen unterſtützt werden können, ſondern gerade die vermöglicheren Claſſen; dann können den beſchädigten Hauseigenthümern allerdings verzinsliche Vorſchüſſe bewilligt werden, wenn ſie ihre Häuſer wieder aufbauen wollen, der Stadt gehörige Sicherheit leiſten, und nicht etwa dadurch chriſtliche Hauseigenthümer zurückgeſetzt werden, welche ſich in einem ähnlichen Falle befinden [15]).

f) Selbſt aus dem Koſcherfleiſchgefälle waren Vorſchüſſe für abgebrannte Juden geſtattet worden [16]).

g) Aus chriſtlichen Stiftungsgeldern endlich ſind vielmehr chriſtliche als jüdiſche Inſaſſen zu unterſtützen [17]).

Armuthszeugniſſe ſollen überhaupt mit der größten Gewiſſenhaftigkeit ausgeſtellt, und darin ſoll auch angegeben werden, ob der Jude wegen ſeiner Armuth von der Zahlung des Lichtergefälles befreit ſey [18]).

§. 30.

II. Sanitäts-Weſen.

Die Vorſchriften der Geſundheits-Polizei ſind in Oeſterreich allgemein, die Perſon oder Volksclaſſe macht keinen Unterſchied,

---

13) Thereſ. Judenordn. ebenda, §. 4.

14) Hofkanzlei-Decret vom 2. Juni 1806, Zahl 10546, Gub. Zahl 30314, vom 2. Juli 1808, Zahl 11204, Gub. Zahl 29065, Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1809, Zahl 3848, Gub. Z. 12937.

15) Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1828, Zahl 10118, Kreisſchreiben vom 22. Mai d. J., Zahl 31066, v. Drdacki, S. 319.

16) Verordnung vom 14. October 1802, Zahl 2359 und Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1808, Zahl 5886, Gub. Zahl 17025.

17) Hofkanzlei-Decret vom 13. Juni 1805, Zahl 11257, Gub. Zahl 28474

18) Gub. Verordn. vom 31. Jänner 1826, Zahl 2728.

also auch die Judenschaft nicht. Daher ward auch erklärt, daß für kranke Juden keine eigenen Physici zu bestellen, sondern, daß sie wie die Christen von den ordentlichen Physicis zu behandeln seyen [1]). Jedoch sind einige besondere Verordnungen rücksichtlich der Judenschaft erlassen worden, welche durch die bei ihr gemachten Erfahrungen nöthig wurden. Darunter gehören:

1) Verfügungen gegen Ueberfüllung und Unreinlichkeit der Wohnungen. Beides findet sich nirgends in höherem Grade, als bei den Israeliten; Armuth der niederen Volksclassen, Fruchtbarkeit der Ehen, Gewohnheit des Zusammenlebens ganzer Sippschaften überfüllen die Wohnungen so, daß mehrere Familien Ein Zimmer bewohnen; althergebrachter Schmutz, eingebildete Erhabenheit über schmutzige Beschäftigungen, also auch über Reinigung des Hausschmutzes, Richtung der Geistesthätigkeit und des Geldes in den äußeren Verkehr, wo schnell, täglich, stündlich sich Gewinn verspricht, gänzlicher Mangel an aller Bildung bei der Mehrzahl des weiblichen Geschlechtes, scheinen Ursachen der Unreinlichkeit in Häusern und Gassen der Juden; so daß sie in Galizien selbst schmutziger sind, als die Hütten der gemeinen Classen.

Das Zusammendrängen in den Wohnungen suchte Maria Theresia selbst aus Sittlichkeitsrücksichten zu mindern; die Unreinlichkeit der Wohnplätze und Häuser der Juden wurde ein Hauptaugenmerk der Gesundheits-Polizei; vorzüglich sollen Misthaufen und Pfützen entfernt, Ablaufsgräben sollen in den Judenhäusern errichtet, offene Canäle gedeckt und erhalten, die Häuser und Wohnzimmer gereinigt und gelüftet, und die Cloaken zur gehörigen Zeit gereiniget werden [2]).

In solchen Uebelständen und deren Wirkungen dürfte auch der Grund liegen, daß in die leer stehenden Militär-Quartiere

---

1) Hofdecret vom 16. September 1784, Gub. Zahl 23068.

2) Höchste Weisung vom 11. December 1783, Circular vom 15. Jänner 1784, Löwenwolde, I. S. 402. Gub. Verordn. vom 3. November 1806, Zahl 45584, §. 2; siehe den gedruckten Unterricht in der Gesundheitspflege, und Hofkanzlei-Decret vom 23. Aug. 1821, Zahl 24284, Gub. Erledigung vom 30. September d. J., Zahl 51266.

keine Juden aufgenommen werden dürfen; so daß ihnen im äußersten Falle selbst unentgeltlich wohnende christliche Parteien vorgezogen werden, wenn sie sich für die Erhaltung des Gebäudes verpflichten [3]).

In Lemberg sind zwei Individuen zur Aufsicht über die Reinlichkeit in den von Juden bewohnten Gassen aufgestellt, und 18 Arrestanten werden zur Reinigung der Judengassen und Ausfuhr des Unrathes täglich verwendet. Die Kosten und insbesondere die Besoldung jener Aufseher mit monatlichen sechs Gulden, müssen von dem Kreisamte mit Zuziehung der Gemeindeältesten repartirt, und aus der jüdischen Domestical-Casse decursive entrichtet werden [4]). Die Hauseigenthümer müssen bei Strafe von einem Ducaten sorgen, daß die jüdischen Ständlerinnen (Krämerinnen) ihre beweglichen Hütten und Stände Abends hinwegräumen, und daß der Platz von Stroh und Unrath gereinigt werde, so wie jenen Weibern selbst bei einem Ducaten Strafe, oder im Falle der Mittellosigkeit bei körperlicher Züchtigung verboten werden mußte, ihre Nothdurft in ihren Ständen zu verrichten. Die jüdischen Aufseher haben die Anzeige über Vernachlässigung dieser Vorschriften an die städtischen Revisoren zu machen, und erhalten dafür ein Drittel des Strafgeldes, wovon das Uebrige in die städtische Polizei-Casse fließt [5]).

2) Rücksichtlich ihres Handels mit Kleidern mußte das Publikum insbesondere bei herrschenden Epidemien vor dem Ankaufe aus ihren Händen gewarnt werden [6]). Ihnen selbst aber mußte, herrschender Vorurtheile wegen, durch die Rabbiner die Belehrung gegeben werden, daß sie ihre Glaubensgenossen, die an hitzigen Krankheiten liegen, dadurch nicht heilen, wenn sie deren Kleidungsstücke verschenken oder weglegen; daß sie sich aber dadurch nach den §§. 148—150 des II. Theiles des Strafgesetzbuches einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig machen können [7]).

3) Ihre Spitäler sind mit den christlichen unter gleiche ärztliche und polizeiliche Controlle gestellt.

---

3) Gub. Verordn. vom 22. October 1805, Zahl 44679.
4) Gub. Verordn. vom 19. Juni 1801, Zahl 17345.
5) Gub. Verordn. vom 30. Jänner 1801, Z. 2610, lit. a. b und d.
6) Z. B. erst im J. 1831 bei der in Lemberg herrschenden Brechruhr.
7) Gub. Verordn. vom 12. April 1805, Zahl 14662.

Zu Lemberg insbesondere kam für die dortige Judengemeinde ein besonderes Kranken-Institut zur Ausführung, welches, schon von Kaiser Joseph dem II. anbefohlen, seit dem Jahre 1801 unter der unentgeltlichen Verwaltung eines jüdischen Hauseigenthümers zunächst für die ärmere Classe Lembergs bestimmt ist, und — ohne den Charakter eines allgemeinen Krankenhauses zu haben — zuweilen, wenn gerade Raum ist, auch Fremde aufnimmt.

Ein Ordinarius, zwei jüdische Chirurgen und eine Hebamme nebst den Krankenwärtern und dem Haus-Personale werden aus der Gemeinde-Casse besoldet, und die eingeführte Ordnung und Reinlichkeit daselbst erhielt die Anerkennung der Behörden [8]).

Diese Anstalt hat einige, ihr besonders zufließende Einkünfte; als die Pachtgelder der zwei jüdischen Badehäuser; ferner zugesicherte jährliche Unterstützungen von den Pächtern der Fleischlieferung für die Lemberger Judengemeinde, jedoch ohne Einfluß der Regierung, bloß durch freiwilligen Vergleich [9]); — auch Beiträge, welche bei öffentlichen Licitationen von den dieser Religion angehörigen Bestbietern gegeben werden. Die Gemeindevorsteher haben nämlich das Recht, im Einverständnisse mit der Spitals-Verwaltung die Aufforderung dazu zu machen; aber jeder Zwang muß vermieden, und jeder Beitrag gehörig verrechnet werden [10]).

Die Verfügung der Instruction für das öffentliche Sanitäts-Personale, daß von allen Spitälern des Landes monatliche specifische Listen der aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen, und der gestorbenen Kranken, und jährliche allgemeine Tabellen darüber an die Kreisämter, und von diesen an das Gubernium eingesendet werden müssen, muß nach dem Wortlaute auch von allen jüdischen Spitälern verstanden werden [11]).

---

8) Gub. Verordn. vom 20. October 1809, Zahl 23839.

9) Gub. Verordn. vom 1. October 1814, Zahl 35943, und Gub. Verordn. vom 28. Mai 1825, Zahl 17032, und vom Jahre 1830, Zahl 7442, wodurch den Bädern dieses Spitales die städtischen Wasserleitungen gegen einen jährlichen Zins von 30 Gulden Conv. Münze überlassen werden, so weit sie die Stadt nicht selbst bedarf; der Zug von der Leitung bis zum Bade muß von der israelitischen Gemeinde erhalten werden.

10) Gub. Verordn. vom 18. Juni 1813, Z. 22365.

11) Instruction für die Kreisärzte, §. 16, und für die übrigen Aerzte, §. 12.

In das christliche allgemeine Krankenhaus werden Israeliten nicht ohne Unterschied aufgenommen; die Ausnahmen rücksichtlich der Wahnsinnigen und Wasserscheuen sind schon im §. 29 besprochen worden [12]).

4) Die Vorsichten rücksichtlich der Begrabung der Todten sind schon früher auseinander gesetzt worden [13]).

5) Der Unterricht über die Impfung der Kinder soll bei der Beschneidung in Form eines Briefes an die Aeltern vertheilt, und die gesammte Judenschaft soll über die Wohlthätigkeit der Vaccine durch Ortsobrigkeiten, Wirthschaftsämter und Rabbiner belehrt werden; da ja auch ihre Glaubensgenossen in Böhmen und Mähren die Heilsamkeit derselben anerkennen [14]). In Brody muß der Stadtarzt die Impfung jährlich von Haus zu Haus vornehmen [15]).

§. 31.

III. Eigenthums-Polizei.

In der abgesonderten Leitung des Judenwesens während der Theresianischen Periode wurden manche besondere Verfügungen zur Sicherung des Verkehres nöthig, als:

1) Eine besondere Aufsicht auf Echtheit der Maße und Gewichte, durch zwei aus der Gemeinde gewählte Polizei-Aufseher, die jede Uebertretung den Gemeindeältesten sogleich zur Bestrafung anzuzeigen hatten. Bei dem gegenwärtigen Stande der Eigenthums-Polizei-Anstalten ist diese Theresianische Anordnung nicht mehr nöthig, und die Juden stehen unter den allgemeinen Strafgesetzen. Jene Polizei-Aufseher hatten übrigens auch die Auf-

---

12) Gub. Verordn. vom 17. Juli 1829, Zahl 29709.

13) I. Band, §. 65, Nr. 10.

14) Vorschrift zur Leitung der Impfung, vom 28. Jänner 1808, VI. Abs. Pill. S. 11, und Hofdecret vom 2. September 1813, Zahl 14047, Gub. Zahl 35464. Seit der Staatsschatz die Impfkosten übernahm, bezahlen auch die Israeliten bei der Trauung keine Impftaxen mehr. Aber der Impfarzt darf den Impfstoff von Juden nicht fortpflanzen. Gub. Verordn. vom 14. Juni 1833, Zahl 33673, §. 3.

15) Instruction für den Stadtarzt von Brody, vom Jahre 1826, Gub. Zahl 3018.

ſicht für die Reinlichkeit und die öffentliche Sittlichkeit zu pflegen, beſtehen aber auch nicht mehr, ſeitdem die Juden der Ortsobrigkeit untergeordnet ſind [1]).

2) Hintanhaltung von allem Unfuge mit Feuer und Licht. Insbeſondere waren ſie bei Gelegenheit ihrer Hochzeiten und anderer Feierlichkeiten gewohnt, ſich auf öffentlicher Gaſſe der Windlichter zu bedienen; es ward ihnen bei Strafe von 10 Ducaten oder körperlicher Züchtigung verboten, jedoch der Gebrauch von Laternen geſtattet [2]).

In Lemberg ſind ſie ausdrücklich verpflichtet, bei einem ausgebrochenen Brande eine beſtimmte Zahl Juden aus der Stadt und den Vorſtädten mit Feuerlöſchgeräthſchaften zu ſtellen; namentlich zur Treibung und Zuführung der größeren Feuerſpritzen, nebſt anderen Perſonen, die jüdiſchen Fuhrleute der Haliczer Vorſtadt; zum Abbrechen der Häuſer und zum Abtragen der Dächer, nebſt mehreren Handwerkern, auch 25 Juden, und eben ſo viele zum Waſſerſchöpfen bei den Brunnen; zum Zuführen der Waſſerfäſſer die jüdiſchen Fuhrleute der Krakauer Vorſtadt [3]).

Auch ſind ſie am Sabbate zum Feuerlöſchen anzuhalten [4]).

§. 32.

IV. Ehren-Polizei.

Jetzt iſt rückſichtlich der Ehren-Polizei kein Unterſchied mehr gemacht; aber die Thereſianiſche Geſetzgebung enthielt einige beſondere Vorſchriften für die Juden, welche wenigſtens rückſichtlich ihrer Geſchichte merkwürdig ſind, und in ihren Gewohnheiten noch fortwirken dürften, weil ſie ganz eigentlich aus denſelben genommen ſind.

Dazu gehört der III. Artikel des II. Abſchnittes in der Thereſianiſchen Judenordnung „von den jüdiſchen Ehrentiteln.“

---

1) Thereſ. Judenordn. II. Abſchn. 14. Art.

2) Ebenda, ferner Feuerlöſchordnung für die Stadt Lemberg vom 31. Mai 1785, I. Tit. §. 35. Pill. XVII., und Sammlung der Geſetze für die polizeiliche Ordnung in Lemberg, vom 3. Jänner 1794, §. 21, ebenda, S. 5.

3) Obige Feuerlöſchordnung für Lemberg III. Tit. §. 19 und IV. Tit. §. 11.

4) Circular vom 3. Juni 1777, chronol. Auszug.

Es gibt nämlich zwei Gattungen von Ehrentiteln, Reb-Rain oder Chaber, und Reb-Reb oder Morain, welche insbesondere zur Stelle eines Duchoven oder Gerichtsbeisitzers ein umungängliches Erforderniß waren, und deren ersterer von den Kahals-Rabbinern, letzterer von dem Ober-Landes-Rabbiner verliehen wurde. — Diese Gewohnheit fand die Thereſianiſche Judenordnung bereits vor, und beſtätigte ſie auch in ſo fern, daß die Kahals-Rabbiner den erſten Titel den bloß ihrer Gelehrſamkeit wegen darum anſuchenden Juden gegen eine Taxe von zwei Gulden verleihen durften, gegen eine Taxe von einem Ducaten aber ſolchen, welche nebſt der Gelehrſamkeit noch andere Verdienſte und Abſichten damit verbanden.

Den zweiten Titel durfte aber nur der Ober-Landes-Rabbiner ertheilen, gegen eine Taxe von einem Ducaten für Gelehrte, für andere Verdienſte oder Abſichten aber außerdem noch von einem Ducaten für jedes hundert Gulden polniſch ihrer Steuer. Wollte die Gemeinde mittelloſen Amts-Candidaten dieſe Titel aus der Gemeindecaſſe beſtreiten, ſo war es ihr geſtattet. — Jedoch konnte kein ſolcher Titel vor dem zweiten Jahre der Verehelichung erlangt werden, da ohnehin kein Unverheirateter nach jüdiſchen Gewohnheiten zu Titeln oder Bedienſtungen geeignet war [1]).

2) Einen eigenen Paragraph widmete die Thereſianiſche Judenordnung der Verkleinerung des Credits anderer Handelsleute durch Verbreitung eines grundloſen, nachtheiligen Rufes; Schadloshaltung des Beleidigten und empfindliche Züchtigung durch die Ortsälteſten war ſchon damals angedroht [2]).

---

1) Thereſ. Judenordn. II. Abſchn. 3. Art. Vergl. Inſtruction für die, durch Patent vom 27. Mai 1785 vorgeſchriebene Conſcription der Juden, III. §. Gub. Zahl 1128.

2) Ebenda, IV. Abſchn. III. Art. §. 2.

Fünfte Abhandlung.

Leiſtungen an den Staat.

§. 33.

Eintheilung.

Die Leiſtungen der Unterthanen an den Staat ſind von zweierlei Art: perſönliche und dingliche. Die perſönlichen Leiſtungen beſtehen vorzugsweiſe im Militär-Dienſte, es gibt aber auch andere.

Erſte Abtheilung.

Die perſönlichen Leiſtungen.

§. 34.

Militär-Dienſt.

Die Stellung der Juden war in dem alten Polen privilegirt, nebſt den allgemeinen Steuern war ihre Kopfſteuer ihre einzige Leiſtung an den Staat; von Dienſtleiſtungen, und insbeſondere vom Kriegsdienſte war keine Rede.

Auch die öſterreichiſche Regierung forderte anfänglich keinen Kriegsdienſt von ihnen, zwar ward [1]) das Deſerteurs-Patent vom 23. Mai 1775 allen Gemeinden zugeſchickt, und befohlen, daß es jährlich in den Synagogen vorgeleſen werden ſoll; allein der Zweck

1) Kreisſchreiben vom 9. September 1777, chronol. Auszug.

war nicht eine Ausdehnung aller Militär-Vorschriften auf die Judenschaft, sondern vielmehr eine besondere Warnung vor Verhehlung und Unterstützung der Deserteure, und die Gesetze über Falschwerbung müssen eben so kundgemacht werden.

Die Josephinische Judenordnung stellt aber im 48. §. den Grundsatz auf, daß die Juden für gleichen öffentlichen Schutz auch gleiche Pflichten mit den Christen gegen den Staat haben. Diese Pflichten bestehen in öffentlichen Dienstleistungen und Entrichtungen.

§. 35.

Erste Verwendung der Juden zum Kriegsdienste.

Im Jahre 1788 ward der allgemeine Befehl gegeben, daß die Juden zu den Militär-Staatsnothdürften wie die christlichen Unterthanen verwendet werden sollen [1]; daher wurden auch alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auf sie in Anwendung gebracht. Auswanderungen, allgemeine Fasten, Bußen und Deputationen nach Wien waren die unmittelbaren Folgen.

Damit sie jedoch nach ihren Religionsbegriffen und Gebräuchen gemeinschaftlich zusammen essen konnten, wurden sie nicht unter die Regimenter zerstreut, sondern blieben in der Regel bloß dem Fuhrwesen vorbehalten; zugleich ward auch Rücksicht genommen, daß sie am Sabbate zu keiner anderen Arbeit angehalten werden sollten, als welche allenfalls die Noth erfordert, und wozu auch Christen an Sonn- und Feiertagen angehalten werden. Uebrigens blieb den Juden nach ihrer eigenen Wahl der Eintritt unter das Feuergewehr gestattet [2].

Eine natürliche Folge der Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen war die Erklärung, daß der Mangel lediger Bursche durch Verheiratete bei den Aushebungen für das Fuhrwesen ersetzt werden müßte [3].

---

1) Hofdecret vom 18. März, Kreisschreiben vom 8. April 1788, Kropatschek 15. Bd. S. 988, und Pill. S. 86, dann Jos. Judenordn. vom Jahre 1789, §. 49.

2) Jos. Judenordn., ebenda, Kreisschreiben vom 18. Juni 1789, chronol. Auszug Nr. 91.

3) Kreisschreiben vom 2. December 1788, ferner Hofdecret vom 1., Kreisschreiben vom 19. Februar 1789, chronol. Auszug Nr. 19, und Kropatschek's Gesetzs. 18. Bd. S. 60.

§. 36.

Beſchränkung dieſes Geſetzes.

Schon im Jahre 1790 erlitt dieſe Anwendung der Recrutirungs-Vorſchriften dadurch eine Beſchränkung, daß die Judenſchaft von der eigentlichen Militär-Conſcription wieder ausgenommen, einer bloß politiſchen Zählung unterworfen, und anſtatt der perſönlichen Zuziehung zum Kriegsdienſte eine Reluirung im Gelde geſtattet ward, welche dem Militär-Recrutenfonde zugewieſen wurde [1]), ſo daß der Abgang an jüdiſchen Fuhrweſensknechten mittelſt jener Geldbeträge durch Fremde, nicht aber durch conſcribirte Unterthanen gedeckt werden mußte [2]).

Rückſichtlich der Beſteuerung ward erklärt, daß die Recruten und wirklich dienenden Fuhrweſensknechte aus dieſer Nation vom Koſcherfleiſchaufſchlage befreit ſeyen [3]); dagegen mußten aber die unbeſtimmt beurlaubten Fuhrweſensknechte gleich anderen Familienvätern beſteuert werden [4]).

Neue Vorſchriften über die Stellung der jüdiſchen Fuhrweſensknechte und die Geld-Reluition an deren Stelle erſchienen im Jahre 1793 [5]), ſo wie für die Entlaſſung der jüdiſchen Recruten [6]).

§. 37.

Veränderungen, welche das neue Conſcriptions- und Recrutirungs-Syſtem vom Jahre 1804 hervorbrachte.

Als das neue und der Hauptſache nach noch gegenwärtig beſtehende Recrutirungs-Syſtem im Jahre 1804 erſchien, ward rückſicht-

---

1) Hofdecret vom 28. Juli, Gub. Verordn. vom 12. Auguſt, und Gub. Decret vom 16. October 1790, chronol. Auszug Nr. 5 und 30.

2) Hofdecret vom 24. November, Gub. Decret vom 7. December 1790, chronol. Auszug Nr. 13 vom Jahre 1791.

3) Patent vom 30. April 1790, §. 1, Pill. S. 57.

4) Kreisſchreiben vom 21. Juli 1791, chronol. Auszug Nr. 61, und vom 23. September 1791, Z. 16672.

5) Hofdecret vom 17. Auguſt, Gub. Decret vom 13. September 1793, Gub. Z. 24585, chronol. Auszug Nr. 17, Hofdecret vom 19. Februar 1796, Gub. Z. 4157, und Gub. Verordn. vom 15. October 1796, Z. 2834, chronol. Auszug, und Kreisſchreiben vom 13. März 1799, Z. 7666, chronol. Auszug Nr. 25.

6) Kreisſchreiben vom 25. Jänner 1799, chronol. Auszug Nr. 37.

lich der galizischen Juden der Grundsatz aufgestellt, daß dieselben wie die Christen der Recruten-Stellung nach der Vorschrift jenes Systemes unterworfen seyen; daher wurde

1) alle Reluirung anstatt der persönlichen Dienstleistung aufgehoben, und für die Zukunft jeder Antrag dieser Art abgewiesen [1]; selbst jetzt, seitdem jeder einzelne Recrutirungs-Pflichtige sich durch einen Ersatzmann vertreten lassen darf, ist es dennoch den Judengemeinden nicht gestattet, ihre Contingente durch Erlag des vorgeschriebenen Depositums von 120 fl. Conv. Münze für den Kopf zu reluiren, weil dieser Betrag eine ganz andere Bestimmung hat, und sich oft um denselben kein Mann anwerben ließe [2].

2) Auch die Beschränkung, daß die jüdischen Recruten nur dem Fuhrwesen zugewiesen wurden, ward aufgehoben, und die Bestimmung derselben zum Feuergewehr hat seither nach den allgemeinen Grundsätzen Statt [3].

Jedoch ging diese Verfügung ursprünglich die Bukowiner Juden nicht an, weil die Einwohner der Bukowina überhaupt bis in die neueste Zeit von der Recrutirung frei waren [4].

Seither sind also in den achtzehn nördlicheren Kreisen Galiziens, und seit dem Jahre 1830, als das Recrutirungs-System über die Bukowina ausgedehnt ward, auch in dieser die Juden nach den allgemeinen Grundsätzen militärpflichtig, und alle auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verordnungen sind auch auf sie anwendbar [5].

---

1) Gub. Verordn. vom 15. October 1796, Z. 28324, und vom 7. October 1806, Z. 40453, neuerlich wieder erklärt durch Gub. Verordn. vom 21. September 1805, Z. 40055, Hofkanzl. Decr. vom 15. September 1806, Z. 16280, Gub. Z. 41907, und Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1815, Z. 17917, Gub. Verordn. vom 27. November d. J., Z. 47221, endlich durch Hofkanzl. Decr. vom 3. Mai 1821, Z. 2863, Gub. Verordn. vom 29. Mai d. J., Z. 27322.

2) Gub. Verordn. vom 13. März 1828, Z. 16277, §. 2.

3) Obiges Hofkanzl. Decr. vom 15. September 1806, Z. 16250, Gub. Z. 41907.

4) Gub. Verordn. vom 21. September 1805, Z. 40055, in Folge eines hofkriegsräthl. Beschlusses. Hofkanzl. Decr. vom 15. September 1806, Z. 16280, Gub. Z. 41907.

5) Hofkanzl. Decr. vom 18. Februar 1809, Z. 1707, Gub. Z. 12854.

Nur wenige besondere Vorschriften wurden rücksichtlich ihrer eigenthümlichen Verhältnisse erforderlich; die wichtigsten darunter sollen im nächsten §. angeführt werden.

§. 38.

Besondere Bestimmungen über den Militär-Dienst der galizischen Juden.

Diese besonderen Vorschriften betreffen 1) die Aushebung, 2) die Befreiungen, 3) die Beurlaubung, 4) die Besteuerung, 5) die Heiraten.

1) Die Aushebung findet nach dem Verhältnisse des ganzen männlichen Bevölkerungsstandes der Juden und der Christen Statt, da bei ersteren zwar mehr körperliche Untauglichkeit, aber auch viel weniger Befreiungsfälle als bei letzteren vorkommen [1]). Daher mußte im Jahre 1806 eine eigene Militär-Conscription der Juden eingeleitet, und in den Rubriken die Zahl der zum Dienste anwendbaren besonders bezeichnet werden [2]); seither werden sie zwar bei der allgemeinen Conscriptions-Revision gezählt, aber in abgesonderten Rubriken angeführt, was bei den verschiedenen christlichen Religionsparteien nicht der Fall ist.

Die Stellung der Recruten selbst ward früher den jüdischen Gemeindevorstehern übertragen [3]), ihnen später aber wieder abgenommen, und den Ortsobrigkeiten gleich jener der christlichen Recruten unbedingt zugewiesen [4]), jedoch unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der jüdischen Gemeindevorsteher [5]).

Alle waffenfähigen Juden sollen vorgeführt, und nie darf eine

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 5. December 1799, Gub. Decr. vom 27. December d. J., Z. 35237, chronol. Auszug, Hofkanzl. Decr. vom 12. October 1815, Z. 18084, Gub. Verordn. vom 6. November d. J., Z. 45015, Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1815, Z. 17917, Gub. Verordn. vom 27. November d. J., Z. 47221.

2) Gub. Verordn. vom 18. April 1806, Z. 14761.

3) Gub. Verordn. vom 26. Juli 1793, Z. 19289, und vom 29. December 1797, Z. 37710.

4) Gub. Verordn. vom 27. Juni 1806, Z. 25115.

5) Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1815, Z. 17917, Gub. Verordn. vom 27. November d. J., Z. 47221, und Gub. Verordn. vom 25. October 1816, Z. 49236.

Entschuldigung wegen nicht aufgebrachter jüdischer Recruten angenommen werden. Handelt es sich daher noch in einem Kreise um die Berichtigung des ausgeschriebenen jüdischen Contingents, so sollen auch jene anwendbaren Juden, welche Pässe in andere Provinzen der Monarchie erhalten haben, ohne weiters, selbst während der Dauer des Passes, mittelst Requisitions-Schreibens durch die politische Ortsbehörde gestellt werden [6]). Der Abgang jüdischer Recruten darf aber durch christliche nicht ohne höchste Genehmigung ersetzt werden [7]), wohl aber dürfen sich jüdische Recruten durch Christen vertreten lassen [8]).

Die zur Summe des jedesmaligen Contingentes gehörigen, aber für den Activ-Dienst in der Linie nicht tauglichen Recruten müssen zum militärischen Handlanger-, Spital- oder Fuhrwesensdienste verwendet werden [9]), bei letzterem jedoch nie zur Artillerie-Bespannung, welche vorzugsweise starke, verläßliche und der Pferdewartung kundige Leute bedarf [10]). Uebrigens ward jedem Dominium freigestellt, auch Juden anstatt der — auf steuerbare Wirthschaften entlassenen — christlichen Soldaten zu stellen [11]). Diese ersatzweise Stellung der Juden ward aber später so lange eingestellt, als die Bezirks-Regimenter über ihren vollzähligen Friedensstand stark seyn würden, und hatte erst dann wieder einzutreten, wenn dieser Stand nicht mehr vollzählig seyn würde, und für jeden entlassenen Soldaten wieder der Ersatz mit einem anderen Manne geleistet werden müßte [12]).

Alle notorisch recrutirungsflüchtigen Juden müssen übrigens

---

6) Hofkanzl. Decr. vom 21. Jänner 1819, Z. 1734, Gub. Decr. vom 11. Februar d. J., Z. 5981, Prov. Gesetzs. S. 26.

7) Gub. Verordn. vom 6. November 1815, Z. 45015.

8) Gub. Verordn. vom 20. October 1827, Z. 69706.

9) Obiges Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1815.

10) Hofkriegsräthl. Rescript vom 10. December 1815, Z. 5864 K., siehe galiz. Gub. Z. 29049 vom Jahre 1831.

11) Gub. Verordn. vom 9. August 1816, Z. 31513. Diese Verordnung drang auf die damals starken Rückstände des Juden-Contingents, und ordnete an, die auf steuerbare Wirthschaften entlassenen christlichen Soldaten durch Juden zu ersetzen, und zwar zuerst mit recrutirungsflüchtigen, dann mit solchen, welche sich unbefugt auf Dörfern aufhielten, bis alle Rückstände getilgt seyn würden.

12) Hofkanzl. Decr. vom 20. Februar 1817, Z. 3874, Gub. Z. 12452.

ohne Ausnahme, wie die Chriſten, ſogleich zum Militär geſtellt werden [13]), und überhaupt ſind die Namen der auf dem Aſſentirungsplatze nicht erſchienenen den Kreisämtern von Zeit zu Zeit mitzutheilen, damit ſie zu deren Ausforſchung thätigſt mitwirken [14]). Auch müſſen die Spuren, die ſich etwa von einer Aufnahme Recrutirungsflüchtiger in anderen Provinzen zeigen, den betreffenden Länderſtellen zur Verfolgung und geſetzlichen Ahndung der Schuldigen mitgetheilt werden [15]). Daher ward auch geſtattet, jeden Juden, der ohne Paß, ohne ordentlichen, oder nur mit ſchon erloſchenem Geleitſchein ſeiner Ortsobrigkeit ergriffen wird, ſogleich auf Rechnung der ergreifenden Gemeinde zum Militär zu ſtellen [16]). Da aber die Herbeiſchaffung des Juden-Contingents fortdauernd Schwierigkeiten erfuhr, ſo wurde die Aenderung gemacht, daß die fremden Juden dem ergreifenden Dominium ab-, und dem Geburts-Dominium zugeſchrieben wurden; das letztere konnte ſie als Reſerve-Männer vormerken laſſen, wenn es ſein Contingent noch nicht geſtellt hatte, ſonſt aber für andere im Drange der Umſtände abgeführte, zu Hauſe nöthige Individuen austauſchen oder ganz entlaſſen. Recrutirungsflüchtige aber müſſen ſtets beim Regimente auf Rechnung der künftigen Stellung bleiben [17]). Neueſtens iſt jene Zuſchreibung an das Geburts-Dominium wieder aufgehoben worden, und ſolche Juden ſind *in jedem Falle dem ergreifenden Dominium einzurechnen*, ſelbſt wenn daſſelbe ſein jüdiſches Recruten-Contingent ſchon geſtellt, oder gar keines zu ſtellen hätte [18]).

Auch gegen die *Selbſtverſtümmlung* jüdiſcher Recruten wurde ſtrenges und ungeſäumtes Verfahren anbefohlen, um dem Umſichgreifen dieſes Uebels zu ſteuern [19]).

---

13) Verordn. vom 27. December 1816, Z. 56686, und obiges Hofkanzl. Decr. vom 20. Februar 1817, Z. 3874.

14) Gub. Verordn. vom 12. Mai 1831, Z 29049.

15) Obiges Hofkanzl. Decr. vom 21. Jänner 1819, Prov. Geſetzſ. S. 26.

16) Gub. Verordn. vom 25. October 1818, Gub. Z. 66575, und Hofkanzl. Decr. vom 12. November 1820, Z. 32045, Gub. Verordn. vom 21. December d. J., Z. 60564, vergl. Kreisſchreiben vom 14. Mai 1795, Pill. S. 60.

17) Hofkanzl. Decr. vom 21. Jänner 1819, Z. 1734, Gub. Z. 5981.

18) Hofkriegsräthl. Reſcript vom 13. October 1829, Z. 3222, Gub. Verordn. vom 2. November d. J., Z. 65491.

19) Gub. Verordn. vom 14. März 1821, Z. 12869.

Nach jeder Recruten-Stellung ist an die Hofkanzlei und an den Hofkriegsrath ein kreisweise verfaßter Ausweis über das jüdische Recruten-Contingent und die wirklich assentirten jüdischen Recruten zu stellen, und der Hofkriegsrath wird für die nöthige Begleitung der letzteren mit Nachdruck sorgen [20]).

§. 39.

Fortsetzung.

2) Befreiungen vom Militär-Dienste.

Alle Befreiungen, welche die Juden ansprechen, müssen nach den persönlichen Eigenschaften gemäß den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden [1]), und mehrere Verordnungen erklärten über gewisse Befreiungsansprüche dieses ausdrücklich; so befreiet sie:

a) Das Bürgerrecht mit dem Meisterrechte eines Gewerbes;

b) das Meisterrecht, auch ohne Bürgerrecht, und ohne Aufnahme in die Zünfte, wobei bloß auf die obrigkeitliche Verleihung zu sehen ist;

c) ferner das privilegirte Befugniß eines immatriculirten Kauf- und Handelsmannes, es wäre denn, daß sie ihr Gewerbe durch drei Jahre nicht betrieben hätten.

Jedoch müssen sie sich über alle solche Befreiungsgründe mit den Urkunden und Certificaten ausweisen [2]).

Dagegen ward ebenfalls ausdrücklich erklärt, daß nach denselben allgemeinen Grundsätzen weder das Allein- noch Miteigenthum eines Hauses von der Militär-Pflicht befreie [3]).

---

20) Obiges Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1815.

1) Hofkanzl. Decr. vom 11. Mai 1819, Z. 14046, Gub. Verordn. vom 23. Juni d. J., Z. 29089.

2) Hofkanzl. Decr. vom 18. Februar 1809, Z. 1707, Gub. Z. 12854, §. 3, Vorschrift vom 28. August 1821, Gub. Z. 45080, und Gub. Verordn. vom 19. October 1821, Z. 54691.

3) Hofkanzl. Decr. vom 11. Mai 1819, und obiges Hofdecret vom 18. Februar 1809, §. 3 (siehe Note 1 und 2). Die in den Gefälls-Patenten vom 13 September 1810 den Gefällseinnehmern, Manipulanten und Pächtern bedingnißweise zugesicherte Befreiung vom Militär-Dienste findet nach den neueren Bestimmungen über die

3) Die Beurlaubung der jüdiſchen Soldaten iſt nur unter beſonderen Vorſichten erlaubt; denn

a) in ihre Heimat oder ſonſt in ſolche Orte, wo ſie unter ihrer Nation ſind, ſollen ſie nur auf ausdrückliches Verlangen der jüdiſchen Gemeindevorſteher auf Urlaub gelaſſen werden;

b) dann ſind dieſe für die Entweichung derſelben verantwortlich;

c) nie aber darf ſich der Beurlaubte jüdiſch kleiden, oder Haare und Bart auf jüdiſche Art wachſen laſſen [4]).

4. Die Beſteuerung. Da die galiziſche Judenſchaft einer beſonderen Beſteuerung unterliegt, ſo wurden folgende Ausnahmen zu Gunſten der jüdiſchen Soldaten gemacht:

a) Vom Aufſchlage für die geſetzlichen zwei Lichter ſind die Soldaten ſammt ihren Gattinnen befreit, ſo lange ſie nicht aus dem Kriegsdienſte getreten ſind, und weder Gatte noch Gattinn ſich einem anderen Gewerbe widmen.

Dieſe Befreiung ward auch auf die Soldatenwitwen ausgedehnt, ſo lange ſie nicht zur zweiten Ehe ſchreiten [5]). Zünden dieſe Perſonen mehrere als die geſetzlichen zwei Lichter an, ſo müſſen ſolche verſteuert werden [6]).

b) Das Koſcherfleiſch muß den jüdiſchen Recruten und den in wirklicher Dienſtleiſtung ſtehenden jüdiſchen Soldaten für ihre Perſon vom Fleiſch-Lieferanten immer um einen Kreuzer unter der Taxe, und ohne Einrechnung des Koſcherfleiſchaufſchlages gegeben werden [7]).

Militär-Pflichtigkeit nicht mehr Statt; ſiehe die lithogr. Verpachtungsbedingniſſe dieſer Gefälle, §. 10 und 16.

4) Eröffnung des Hofkriegsrathes, kundgemacht durch Gub. Verordn. vom 26. Februar 1805, Zahl 7724, neuerlich in Erinnerung gebracht durch Gub. Verordn. vom 25. November 1827, Zahl 78653, §. 2.

5) Lichter-Gefälls-Patent vom 19. 1806, §. 4, Nr. 2 und 3, Pill. S. 144, und vom 13. September 1810, §. 4. Nr. 2 und 3.

6) Ebenda.

7) Koſcherfleiſchaufſchlags-Patent vom 13. September 1810, §. 11, gedrucktes Formulare für die Contracte mit den Aufſchlagspächtern, §. 11, und Patent über Einführung dieſes Aufſchlages in der Bukowina vom 25. Juni 1824, Z. 36461, §. 12, Prov. Geſetzſ. S. 106.

5) Die Heiraten der jüdiſchen Soldaten ſind denſelben Geſetzen unterworfen, welche für die chriſtlichen Soldaten gegeben ſind, und überdieß ward ausdrücklich befohlen, daß keinem die Verehelichung anders als im Einverſtändniſſe mit ſeiner Ortsobrigkeit geſtattet werde, welche die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit zu erheben hat [3]).

§. 40.

Reſultat.

Im Jahre 1803 hatten bereits über 15000 Iſraeliten in den öſterreichiſchen Armeen gedient [4]).

Bei der Recrutirung des Jahres 1829 wurden wirklich aſſentirt:

Aus der Alters-Claſſe	Juden
I.	177
II.	77
III.	29
IV.	34
V.	34
VI.	52
VII.	5
VIII.	3
IX.	2
X.	3
XI.	—
Zuſammen	416

§. 41.

Andere perſönliche Leiſtungen an den Staat.

Für alle übrigen perſönlichen Leiſtungen an den Staat ward der Grundſatz ausgeſprochen, daß ſie darin gleiche Pflichten

---

3) Hofdecret vom 7. März 1815, Zahl 3690. Gub. Decr. vom 7. April d. J., Zahl 12332, und Hofkanzl. Decr. vom 23. Juni 1815, Zahl 10813, Gub. Verordn. vom 9. Juli d. J., Z. 27364, v. Orbacki, Seite 275.

4) Jekel's Polens Staatsveränderungen und letzte Verfaſſung, II. Th. Seite 58.

mit den christlichen Unterthanen haben; daher wurden sie, gleich diesen, zu Botengängen, Ausbesserungen der Gemeindewege, zur Militär-Vorspann, wenn sie Zugvieh halten, und zur Straßenbaufrohne verpflichtet, und als anstatt der letzteren eine Geldentrichtung eingeführt wurde, ward auch die Judenschaft derselben unterzogen [1]).

---

1) Jos. Judenordn. §. 48, und Hofkanzl. Decr. vom 24. November 1814, Zahl 15512, Gub. Zahl 47921, für die Bukowina, vergl. Hofdecret vom 5. December 1785, Gub. Circ. vom 18. Febr. 1786, Löwenwolde, I. S. 389.

Zweite Abtheilung.

Steuergeſetze für die galiziſche Judenſchaft.

§. 42.

Allgemeines.

Die Beſteuerung gehört unter jene Theile der Geſetzgebung, wo der ſonſt für die Judenſchaft angenommene Grundſatz der Gleichſtellung nicht etwa die meiſten Ausnahmen erfuhr, ſondern eigentlich gar nie galt. Denn die Juden wurden zwar ſowohl unter der polniſchen als unter der öſterreichiſchen Regierung den allgemeinen Steuergeſetzen unterworfen, ſo weit ſich der Steuergegenſtand bei ihnen fand, und dieſer Grundſatz beſteht gegenwärtig noch [1]). Aber neben dieſen allgemeinen Steuern gab es ſtets beſondere, ordentliche und zum Theile außerordentliche Judenabgaben, und alle dieſe wurden ſtets nach einem eigenthümlichen Steuerfuße umgelegt, hatten einen eigenen Maßſtab und beſondere Poſtulate, und eine eigene Art der Eintreibung. Die Urſache dürfte darin liegen, daß das Vermögen der Judenſchaft größten Theils auf dem Handel und einem, beſtändigen Veränderungen und ſelbſt den mannigfaltigſten Zufällen unterworfenen Verkehre beruht [2]).

Die weſentlichen Unterſchiede von anderen Provinzen, welche ſich in der Geſchichte der galiziſchen Juden und in ihrer Stellung zur geſammten Induſtrie dieſes Landes zeigen, mochten ferner

---

1) Hofdecret vom 10. Auguſt 1792, Gub. Decr. vom 24. Auguſt d. J. chronol. Auszug Nr. 10.

2) Siehe den Eingang des Judenſteuer-Patentes vom 16. September 1783, Kropatſchek's Geſetzſ. 9. Bd. S. 327, auch Pill. S. 228.

verurſacht haben, daß die galiziſche Judenſteuerverfaſſung auch ſelbſt von jener der Juden in anderen öſterreichiſchen Provinzen größten Theils verſchieden iſt.

Die Bukowiner Judenſchaft hatte unter der öſterreichiſchen Regierung ein beſonderes Steuer-Syſtem bekommen, und hat es zum Theile noch. Die Karaiten endlich hatten, als eigentliche Ackersleute, und bei ihrer, aus abweichenden Religionsgrundſätzen entſpringenden, von den übrigen Juden verſchiedenen Lebensweiſe, ſtets ihre eigene Beſteuerung. In der genaueren Auseinanderſetzung der ordentlichen Judenbeſteuerung in Galizien müſſen alſo A. die Judenſteuern in den 18 älteren Kreiſen, B. Abweichungen in der Bukowina, und C. die Beſteuerung der Karaiten beſonders abgehandelt werden. — Zuletzt ſollen D. Andeutungen der außerordentlichen Judenſteuern und E. Bemerkungen über ſonſtige Staatseinnahmen folgen, welche von den Juden abgeſondert eingehoben werden.

§. 43.

A. Syſtem der Judenſteuern in den 18 älteren Kreiſen.

Geſchichtliche Andeutungen.

Im alten Polen bezahlten die Juden an den Schatz des Königreiches und des Großfürſtenthumes Lithauen eine beſondere Kopfſteuer (Capitatio), welche auf jedem Reichstage meiſtens in einer allgemeinen Poſtulat-Summe ausgeſprochen wurde, ſich im Königreiche im Jahre 1717 auf 220000, in Lithauen auf 600000 polniſche Gulden belief, und durch die Judenälteſten eingehoben wurde [1]).

Im Jahre 1764 [2]) ward dieſe Umlegungsart der Judenkopfſteuer aufgehoben, und eine Seelenbeſchreibung aller Juden durch

---

1) Davon ſprechen alle Steuergeſetze, womit gewöhnlich die Reichstags-Conſtitutionen ſchließen; ſiehe insbeſondere die Constit. vom Jahre 1661, lit. Pogtowne Zydowskie, ferner vom Jahre 1717, lit. Pogtowne Zydowskie, und Const. W. X. Litewskiego vom Jahre 1717. tit. eodem.

2) Confoederatio generalis und Lituaniae vom Jahre 1764, unter demſelben Titel.

adeliche Luſtratoren befohlen, die Regiſter ſollten bekannt gemacht, und darnach von jedem Kopfe, ohne Unterſchied des Alters, Standes und Geſchlechtes, jährlich 2 Gulden polniſch als Kopfſteuer bezahlt werden.

Dieſe Kopfſteuer dauerte auch nach der öſterreichiſchen Beſitznahme bis zum Ende Aprils 1774 fort, und ward laut der Reichs-Conſtitution vom Jahre 1764 von allen Juden, auch den Karaiten, zu 30 kr. C. M., mit einziger Ausnahme der Kinder unter Einem Jahre, eingehoben.

Durch das Patent vom 25. Februar 1774 [3]) ward zwar dieſelbe Steuer beibehalten, aber vom 1. Mai 1774 an auf das Doppelte — 1 Gulden für den Kopf — erhöht, die Einhebung den Kahalen nach der bei ihnen gewöhnlichen Repartition übertragen, und jeder Kahal zur ſolidariſchen Haftung für die individuelle Repartition in subsidium verpflichtet.

§. 44.

Fortſetzung.

Bald ward jedoch dieſe Beſteuerungsart ganz abgeändert, und durch die Thereſianiſche Judenordnung vom 16. Juli 1776 [1]) ein neues Steuer-Syſtem für die galiziſchen Juden eingeführt, welches denſelben folgende, von der Chriſtenbeſteuerung neuerdings ganz verſchiedene Abgaben auflegte:

1) Eine Schutz- und Toleranz-Gebühr von 4 Gulden für jede Familie, nach derſelben Vertheilung und auf die nämliche Art eingehoben, wie die vorige Kopfſteuer;

2) eine allgemeine Gewerb- und Vermögenſteuer, ebenfalls zu 4 Gulden für jede Familie berechnet, jedoch in einem allgemeinen Poſtulate eingefordert; die individuelle Repartition blieb der Judenſchaft überlaſſen, und geſchah von ihrer, durch dieſelbe Judenordnung eingeführten Direction auf die einzelnen Gemeinden, und in dieſen bei den Gemeindeſitzungen auf die einzelnen Familien [2]);

3) endlich eine Heiratstaxe, welche von jedem eheluſtigen

---

3) Pill. Seite 49.
1) Pill. Seite 76.
2) Ebenda, III. Abſchn. 1. Art. S. 100.

Judenpaare für die Bewilligung des Guberniums entrichtet, von diesem aber nach dem Vermögen berechnet wurde [3]).

§. 45.

Fortsetzung.

Dieses System begann mit dem Jahre 1777, und dauerte ununterbrochen bis gegen das Ende des Jahres 1784, als neue Veränderungen im Steuerfuße und in der Einhebungsart vorgingen, die zum Theile der gegenwärtigen Einrichtung den Weg bahnten.

Kaiser Joseph der II. hob nämlich die Gewerb- und Vermögensteuer der Theresianischen Judenordnung auf, und führte an ihre Stelle eine Auflage auf die Verzehrung des Koscherfleisches ein, welche nach mannigfaltigen Veränderungen im Steuersatze und in der Einhebungsart noch gegenwärtig unter dem Namen „Koscherfleischaufschlag" besteht. Außerdem erlitt die noch beibehaltene Toleranz-Steuer eine Erhöhung von 1 Gulden für jede Familie, unter dem Namen eines Landes-Domestical-Beitrages; daher bestanden nun folgende Judenabgaben:

1) Die Toleranz-Steuer zu 4 Gulden, und

2) der Landes-Domestical-Beitrag zu 1 Gulden Conv. Münze für jede Familie, zusammen als Toleranz-Steuer zu bezahlen, bei Strafe der Wegschaffung aus dem Lande [1]);

3) die Heiratstaxe, deren Fortdauer ausdrücklich erklärt wurde [2]); sie hatte im Jahre 1784 über 40000 Gulden getragen, erlitt aber im Steuerfuße eine Veränderung, indem mit gänzlicher Befreiung der bloß den Ackerbau Treibenden drei Classen gebildet wurden:

a) Die erste Classe begriff diejenigen, welche sich mit Handarbeit und Lohndiensten beschäftigten, und für den ersten Sohn 3 Ducaten, für den zweiten 6, für den dritten 12 Ducaten u. s. w. an Heiratstaxe zu bezahlen hatten, wenn sie ihren jährlichen Erwerb auf 100 Gulden schätzten; wenn höher, so war die Taxe doppelt so groß.

---

3) Ebenda, II. Abschn. 6. Art. S. 93.

1) Instruct. für die Conscript. vom Jahre 1785, II. Abth. §. 15.

2) Patent vom 27. Mai 1785, §. 7.

b) Die zweite Classe begriff die in öffentlichen Bedienstungen stehenden Juden; sie hatten für den ersten Sohn 12 Ducaten, für den zweiten 24 Ducaten u. s. w. zu entrichten.

c) In der dritten Classe endlich waren jene, die sich mit ordentlichem Handel und was dazu gehört, beschäftigten; betrug ihr Jahresgewinn nicht 400 Gulden, so war die Heiratstaxe auf 20, 40, 80 Ducaten, u. s. w.; sonst 30, 60 Ducaten u. s. w. nach dem Alter des Sohnes festgesetzt.

Der zugleich aufgestellte Grundsatz, daß nach drei Jahren, also im Jahre 1789 angefangen, diese Taxe in von Judenhänden erzeugten Naturalien entrichtet werden sollte, ward noch vor dem bestimmten Termine, und zwar für immer zurückgenommen [3]), und jene Taxe in Gold erlegt, so lange sie bestand [4]).

4) Der Koscherfleischaufschlag mit classificirten Steuersätzen auf die verschiedenen Gattungen des geschächteten Rind-, Kalb-, Lamm-, Schöpsen- und Ziegenfleisches und Federviehes; ganz befreit von diesem Aufschlage, so wie von der Heiratstaxe, blieben aber jene Juden, die sich ganz vom Feldbaue nährten [5]).

§. 46.

Fortsetzung.

Die für die übrigen Parteien der Judengesetzgebung so wichtige Josephinische Judenordnung vom Jahre 1789 änderte auch Einiges in dem Steuerwesen [1]); es ward daselbst die Schutzsteuer und der Koscherfleischaufschlag für die gesetzlichen Entrichtungen erklärt, und zwar

1) die Schutzsteuer (Toleranz-Steuer) auf vier Kaisergulden für jeden Familienvater bestimmt, und die oben angeführte Befreiung derjenigen, welche sich bloß vom Ackerbaue nährten, auch auf die Schutzsteuer und zwar zu Gunsten aller ausge-

---

3) Gub. Verordn. vom Jahre 1787. Nr. 6764.

4) Gub. Verordn. vom 12. October 1781, chronol. Ausz.

5) Patent vom 16. September 1784, Pill. S. 224. Die Auseinandersetzung der Grundsätze dieses Aufschlages wird im §. 48 folgen.

1) Jos. Judenordn. §. 50 und ff., und Hofdecret vom 30. September, Kreisschreiben vom 17. October 1789, Pill. S. 185.

dehnt, welche ſchon damals den Feldbau trieben, oder ſich ſpäter noch demſelben allein widmeten.

2) Zugleich dauerte auch der Domeſtical-Beitrag fort; er erhielt aber die beſondere Beſtimmung, die Koſten der neu eingeführten jüdiſchen Schulanſtalten zu beſtreiten [2]).

3) Der Verzehrungsaufſchlag auf das Koſchefleiſch blieb unverändert.

Dazu kam aber noch

4) die Cameral-Taxe für Erbauung neuer Synagogen und Errichtung neuer Grabſtätten, von 2000 Gulden, und ſodann von jährlichen 100 Gulden C. M. [3]).

5) Die Minjamins-Taxe, von jährlichen 50 Gulden rheiniſch, für die Aufſtellung der Thora zum Gebete in Privathäuſern, ebenfalls, wie der Domeſtical-Fond, für die jüdiſchen Normal-Schulen beſtimmt; gegenwärtig aber in eine jährliche Stämpelgebühr von 20 Gulden C. M. verwandelt [4]).

§. 47.

Neues Syſtem in den 18 älteren Kreiſen.

Die bisher beſchriebene, allmälich fortſchreitende Veränderung des urſprünglichen Judenſteuer-Syſtemes ward im Jahre 1797 [1]) durch Einführung des bis dahin gar nicht beſtandenen Aufſchlages auf die bei Religionsübungen und an feſtlichen Tagen von den Privaten gebrannten Kerzen-, Fackel- und Oehllichter vollendet. Die durch die Joſephiniſche Judenordnung auferlegte Schutzſteuer war nämlich wohl mit der äußerſten Mäßigung beſtimmt worden; dennoch erfolgte die Einhebung und Abführung nicht gehörig, und die Rückſtände häuften ſich immer mehr. Darum ward ſie ſammt dem Domeſtical-Beitrage ganz aufgehoben, und an ihrer Stelle der Lichteraufſchlag eingeführt. Vergleicht man nun die, ſeit dem Jahre 1784 in Galizien mit Ausnahme der Bukowina

---

[2]) Joſ. Judenordn. §. 14.

[3]) Hofdecret vom 9. April 1789, Gub. Zahl 10384, womit die Joſ. Judenordn. herabgelangte, §. 5.

[4]) Joſ. Judenordn. §. 9. 2. Abſ.

[1]) Patent vom 21. Juni 1797, Pill. S. 52.

allmälich eingeführten Abgaben mit der früheren Periode; ſo ergibt ſich eine gänzliche Verſchiedenheit, indem nunmehr folgende ordentliche Judenſteuern eingeführt waren:

1) Der Koſcherfleiſchaufſchlag,

2) der Lichteraufſchlag, beide nach einer von Seiner Majeſtät jährlich beſtimmten Poſtulat-Summe.

Dazu

3) die Ergänzungsſteuer. Wenn nämlich der wirkliche Ertrag jener beiden Steuern die Poſtulat-Summe nicht erreichte, ſo mußte der Reſt mittelſt einer eigenen directen Umlegungsart von den Gemeinden hereingebracht werden.

4) Endlich die Extra-Steuer, welche als Aequivalent der unter den Chriſten eingeführten Erwerbſteuer diente, bis dieſe auch auf die Juden ausgedehnt wurde.

In dieſer Ordnung ſollen nun dieſe Steuern abgehandelt werden; darauf werden einige den jüdiſchen Steuern gemeinſchaftliche Anordnungen folgen.

§. 48.

I. Das Koſcherfleiſchgefälle.

Allgemeines.

Das Koſcherfleiſchgefälle ward, wie ſchon geſagt, anſtatt der früheren Vermögensſteuer durch das Patent vom 16. September 1784 eingeführt, und begann vom 1. November d. J. in den älteren Kreiſen, erfuhr ſodann in ſeinen Grundſätzen durch die Joſephiniſche Judenordnung vom Jahre 1789, und durch das Patent vom 10. September 1802 einige Veränderungen, bis das Patent vom 13. September 1810 mit dem Kreisſchreiben vom 10. October 1816 die gegenwärtig geltende Richtſchnur gaben. Das Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1824 endlich dehnte dieſe Steuer mit den nämlichen Gebühren, und ganz in der nämlichen Art auch über die Bukowina aus, wo ſie ſeit 1. November d. J. wirkſam iſt.

§. 49.

Steuergegenſtand und Tariff.

Dieſe, Galizien eigenthümliche, jedoch in dem Judenſteuer-Syſteme Mährens eine Aehnlichkeit findende Auflage iſt ihrer Form

nach eine beſondere Verzehrungsſteuer, auf das zur Verzehrung beſtimmte Koſcherfleiſch aus den Säugethieren und den Vögeln gelegt.

Das Steuer-Regulativ iſt alſo das Koſcherfleiſch, und zwar nach folgendem Steuerſatze:

	Nach dem urſprünglichen Tarife vom J. 1784.	Nach der Veränderung im Jahre 1789.	Im Jahre 1810 [1].	Im Jahre 1816 in C. M.
1) Von 1 polniſchen Pf. Rindfleiſch, Kalb-, Schaf-, Lamm-, Ziegen- oder Schöpſenfleiſch	1 3/4 kr.	1 3/4 kr.	2 1/4 kr.	3 kr.
2) Von 1 Taube, oder 1 jungen Huhn, ſo lange es eine Taube an Größe nicht übertrifft	1 „	1 „	2 „	2 1/4 „
3) Von 1 Hahn, 1 Henne, 1 Kapaun, 1 Ente	2 „	3 „	6 „	7 „
4) Von 1 Gans . .	5 „	7 „	14 „	17 „
5) Von 1 indianiſchen Hahn	10 „	10 „	20 „	24 „ [2].

Der Hauptgegenſtand von dieſen angeführten Artikeln iſt natürlich das Rindfleiſch, obwohl auch dieſes von der ärmeren Claſſe die Woche hindurch gar nicht, oder nur ſelten genoſſen wird. Die-

---

1) Vom 1. November 1811 an in Einlöſungsſcheinen, Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1811, Kreisſchreiben vom 11. October d. J. Pill. Seite 194.

2) Patent vom September 1784, §. 1. Pill. S. 224, Joſ. Judenordn. §. 52, und Hofdecret vom 30. September 1789, Kreisſchreiben vom 17. October 1789, Pill. S. 185. Koſcherſt. Aufſchl. Patent vom Jahre 1810, §. 1 und 5. Kreisſchreiben vom 10. October 1816. Pill. und Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1824, Zahl 16969, Kreisſchreiben vom 25. Juni d. J., Zahl 36461, die Einführung dieſes Aufſchlages in der Bukowina betreffend, Prov. Geſetz. S. 100.

ses, so wie die Luxus-Artikel aus der Classe der Säugethiere, nämlich Kalb-, Schaf-, Lamm-, Schöpsen- und Ziegenfleisch, sind Gegenstand des eigentlichen Fleischergewerbes, und werden in besonderen, den Gemeinden gehörigen Fleischbänken ausgeschrotet; jedes koschere Stück muß aber schon im voraus im Großen vom Fleischer versteuert werden; das treffgefallene ist steuerfrei. Bei der Abwägung desselben werden Eingeweide, Füße und Kopf nicht mit eingerechnet, sondern dem Fleischer zum Ersatze des bei dem einzelnen Aushauen und bei dem Kleinverkaufe entfallenden Verlustes freigelassen. Die Zunge unterliegt aber nach ihrem Gewichte dem allgemeinen Tarife. Auch die hinteren Viertheile des geschächteten Viehes werden dort versteuert, wo sie gereinigt, und der Judenschaft zum Genusse verkauft zu werden pflegen [3]).

Schlachtet jedoch ein einzelner Hausvater, der nicht Fleischer ist, zum Genusse seiner Familie, so entrichtet er den Aufschlag auch von allen den sonst ausgenommenen Theilen nach ihrem Gewichte [4]).

§. 50.

Die Steuerpflichtigen.

Dem Koscherfleischaufschlage ist beim Genusse der im Tarife genannten Fleischgattungen (siehe den vorigen §.) unterworfen:

1) Das gesammte jüdische Publicum jeder Gemeinde Galiziens in den Städten und auf dem Lande;

2) auch jeder fremde Jude, welcher in das Land kömmt [1]), und zwar alle in dieser Ausdehnung, daß sie kein Trefffleisch genießen dürfen, selbst wenn sie es versteuern wollten, wie dieß im Jahre 1810 ausdrücklich

---

3) Patent vom Jahre 1784, §. 1. Patent vom Jahre 1789. §. 53 und 54. Patent vom Jahre 1810, §. 1. lit. b. und §. 2. Hofdecret vom Jahre 1824, §. 3.

4) Patent vom Jahre 1810, §. 3. Hofdecret für die Bukowina §. 4.

1) Patent vom Jahre 1784, §. 10. Jos. Judenordn. §. 60. 2. Abs. Patent vom Jahre 1810, §. 15. lit. b. Hofdecret vom Jahre 1824. für die Bukowina, §. 16. lit. b.

erklärt ward [2]). Daher darf auch kein Jude allein „auf Treff" schlachten [3]).

Ausnahmen von dieser Steuerpflicht gibt es wenige; sie treffen nur ein:

1) Beim Militär, und zwar

a) bei allen jüdischen Recruten,

b) bei den in wirklicher Dienstleistung stehenden Fuhrwesensknechten, und

c) bei den Soldaten aller eigentlichen Waffengattungen von dieser Religion, durchaus für ihre Person. Diesen allen muß das Koscherfleisch immer um einen Kreuzer unter der Taxe und ohne Einrechnung des Verzehrungsaufschlages gegeben werden [4]).

2) Auch die jüdischen Ackersleute, welche neben der Landwirthschaft kein anderes Gewerbe und keinen anderen Handel treiben, sind rücksichtlich des zur eigenen Verzehrung nöthigen Fleisches von dem gesetzlichen Verzehrungsaufschlage frei. Entsteht ein Streit, ob ein jüdischer Consument wirklich Ackersmann sey; ob er außer der Landwirthschaft nicht noch ein anderes Gewerbe, oder einen anderen Handel treibe; — endlich ob er das Fleisch, wofür er die Steuerfreiheit anspricht, zum eigenen Bedarf wirklich benöthige: so hat hierüber das Kreisamt die gehörige Erörterung zu pflegen, den Gefällspächter zu vernehmen, und sodann das Erkenntniß zu fällen [5]).

§. 51.

Einhebungsweise.

Die Einhebung des Koscherfleischaufschlages geschah stets durch Pächter, und zwar in den ersten Zeiten durch allgemeine, das

2) Patent vom Jahre 1784, §. 10. Patent vom Jahre 1810, §. 15. lit. d. und Hofdecret für die Bukowina §. 16. lit. d.

3) Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1807, Zahl 4212, Gub. Z. 13551.

4) Hofdecret vom 16. Jänner, Kreisschreiben vom 30. April 1790, Pill. Patentf. Seite 37; Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1808, Zahl 20573, Kreisschreiben vom 25. October d. J. Pill. Patentf. S. 168 §. 11; Patent vom Jahre 1810, §. 11. Hofdecret für die Bukowina, §. 12; Formulare für die Pacht-Contracte des Koscherfleischgefälls II. Abs. Vergleiche den §. 39 in der Abhandlung über die Militär-Pflichtigkeit der Juden.

5) Hofkanzlei-Decret vom 8. Juli 1824, Zahl 20771. Kreisschreiben

gesammte Gefälle verwaltende Pacht-Directionen, in den Perioden vom Jahre 1784 bis 1790, von da bis zum Jahre 1791, dann bis zum Jahre 1796 zwar in Aerarial-Regie, jedoch unter einer allgemeinen Pachtungs-Administration; späterhin bis Ende October 1809 wieder unter Hauptpachtungen oder Pacht-Directionen [1]).

Seither wird die Einhebung dieses Aufschlages für jedes Verwaltungsjahr, d. i. vom 1. November bis letzten October, kreisweise den Meistbietenden in Pacht überlassen.

Die Verpachtung geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen, welche für die Verpachtungen der Aerarial-Objecte bestehen, mit einigen besonderen Bestimmungen und Vorsichten, welche jedoch für die galizischen Judengefälle überhaupt gelten, und daher später angeführt werden sollen (siehe §. 70 und ff.)

§. 52.

Lieferung und Ausschrotung des Fleisches.

Die Sicherheit des Gefälles und der Einhebungspächter machte besondere Einrichtungen rücksichtlich der Fleischerei für die Juden nöthig, welche auch dort, wo eine christliche Fleischerei besteht, ganz getrennt von derselben betrieben wird. (Vergleiche §. 125. I. Bd.) Das Wesentliche der gesetzlichen Bestimmungen dafür besteht in Folgendem:

1) In jeder Gemeinde wird die Koscherfleischlieferung und Ausschrotung jährlich drei Mal auf vier Monate an den Mindestfordernden verpachtet. Zu diesem Behufe wird wenigstens 14 Tage vor Anfang Novembers, März und Juli in jeder Gemeinde unter Leitung der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung der jüdischen Gemeindevorsteher und der Pächter des Gefälles, nach vorläufiger Kundmachung eine öffentliche Versteigerung abgehalten.

---

vom 20. Juli d. J., Zahl 42106, Prov. Gesetzs. S. 129. Hofdecret für die Bukowina, §. 12, 2. Abs.

1) Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1808, Zahl 20573, Kreisschreiben vom 25. October d. J., Zahl 48075, §. 7, Pill. Seite 168, und Hofdecret für die Bukowina, §. 1.

Die Bedingungen dafür beziehen sich sowohl auf die Interessen der Consumenten als der Gefällspächter, und sind:

a) Als Caution muß eine bare Summe gleich bei der Unterschrift des Licitations-Protokolles niedergelegt werden, welche den wochentlichen Viehbedarf der Gemeinde vollkommen deckt.

b) Von dieser Caution müssen fünf und zwanzig Percent als Reugeld bar hinterlegt werden.

c) Jeder Jude, ausgenommen die Gefällspächter selbst, wird zugelassen, welcher sich anheischig macht, das Koscherfleisch in hinreichender Menge und Güte zu liefern, und die in jedem Orte erforderliche Anzahl jüdischer Fleischer und Fleischerknechte zu unterhalten.

d) Sollte während der Pachtzeit ein fühlbarer Mangel an Koscherfleisch entstehen, so muß dieses von dem Gefällspächter der Ortsobrigkeit sogleich angezeigt, von dieser ohne Verzug untersucht, und dann, auf ihr Erkenntniß (in Lemberg auf Erkenntniß des Kreisamtes) der Gefällspächter oder sein Einnehmer für den erwiesenen Entgang des Aufschlags aus der baren Caution entschädigt, diese aber wieder ergänzt werden.

e) Tritt der Lieferant nach der Versteigerung zurück, oder hört er während der Pachtzeit zu liefern ganz auf, oder kann endlich nach einer Entschädigung im vorigen Falle (lit. d) die Caution nicht sogleich wieder ergänzt werden; so wird die Caution eingezogen, und eine neue Versteigerung abgehalten.

f) Bei einem gänzlichen Fleischmangel besorgt der Gefällspächter die Lieferung bis zum Eintritte der neuen Verpachtung derselben; eben so, wenn diese Versteigerung schon in eine Woche des letzten Lieferungsmonats fallen würde, übernimmt der Aufschlagspächter die Lieferung für die noch übrige Zeit um den vom wortbrüchigen Lieferanten bedungenen Preis, in beiden Fällen aber auf Gefahr des letzteren; Schaden und Unkosten werden liquidirt, und aus der baren Caution, so weit aber diese nicht hinreicht, aus dem übrigen Vermögen des Wortbrüchigen vergütet.

2) Findet sich bei ausgeschriebener Versteigerung gar kein Lieferungslustiger ein, so kann die Gemeinde mit jemand Anderem über den Preis des zu liefernden Koscherfleisches übereinkommen.

3) Geſchieht auch dieß nicht, ſo tritt die ausnahmsweiſe Berechtigung und Verpflichtung des Gefällspächters ein, die Lieferung und Ausſchrotung zu übernehmen. Zu dieſem Behufe muß die Gemeinde für die geſetzmäßige Verpachtungs-Periode eine Schlachtprobe halten laſſen, und zwar auf ihre Koſten, da ſie auch zu ihrem Vortheile vorgenommen wird [1]).

Sie geſchieht

a) Die erſte ganze Woche der Lieferungs-Periode hindurch, vom Sonntage bis Freitag, in Gegenwart eines kreisämtlichen oder ortsobrigkeitlichen Beamten, der jüdiſchen Gemeindevorſteher, und des Gefällspächters oder ſeines Beamten.

b) Dabei muß ſtets darauf geſehen werden, wie theuer das Vieh eingekauft, und wie viel davon treff geworden ſey, und was für ein Verluſt bei dem letzteren ſich ergeben habe, welcher bei dem Koſcherfleiſche einzubringen iſt.

Der Preis des treff gewordenen Fleiſches darf aber in Städten und Märkten, wo eine beſtimmte Fleiſchtaxe für die chriſtliche Fleiſchbank beſteht, nicht höher und nicht niedriger als dieſe in Anſchlag gebracht werden.

c) Daraus muß jener Preis berechnet und beſtimmt werden, um welchen in jeder Gemeinde das Pfund Koſcherfleiſch durch die folgenden vier Monate verkauft werden muß.

d) Hierüber muß ein Protokoll geführt, und von allen Anweſenden gefertigt werden.

e) Verſtehen ſich die Parteien nicht über den Preis, ſo beſtimmt denſelben das Kreisamt mittelſt ordentlicher Entſcheidung.

f) Der Gefallspächter iſt unerläßlich verbunden, das Pfund Koſcherfleiſch während der beſtimmten Periode, um den bei der Schlachtprobe ausgefallenen Preis zu liefern und auszuſchroten.

§. 53.

Fortſetzung.

Die Rechte desjenigen, welcher die Lieferung

---

1) Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1802, Gub. Verordn. vom 7. Jänner 1803, Z. 286, lit. c. Vorſchüſſe dazu gehören, gemäß dem §. 19 der Joſ. Judenordn., zu den außerordentlichen Ausgaben, welche das Kreisamt zu bewilligen hat. Ebenda.

und Ausschrotung des Koscherfleisches auf die besprochene Weise übernahm, bestehen hauptsächlich darin, daß er

1) diese Lieferung und Ausschrotung in der Gemeinde ausschließend zu üben befugt ist, und zwar rücksichtlich des Preises auf zweierlei Art; entweder so, daß der Consument den Preis des Fleisches sammt den Ausschrotungsauslagen in Wiener Währung, den Aufschlag hingegen abgesondert in Conv. Münze oder Banknoten an den Lieferanten entrichtet, oder aber daß der Consument den Preis des Fleisches und die Ausschrotungskosten sowohl, als auch den Aufschlag in einem in Wiener Währung durch die Versteigerung zu bestimmenden Gesammtbetrage an den Lieferanten bezahle. In beiden Fällen muß aber der Lieferant den Aufschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen an den Aufschlagspächter entrichten [1]).

2) Er kann nicht verhalten werden, das Koscherfleisch um einen geringeren Preis an christliche Abnehmer oder an das Militär zu verkaufen, denn es bleibt bloß für die jüdischen Einwohner bestimmt. Daß er es an die jüdischen Recruten und wirklich dienenden Soldaten um einen Kreuzer unter der Tare geben müsse, ist schon gesagt worden.

3) Er ist berechtigt, das zurückbleibende Treffefleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen, auch außer seinem Aufenthaltsorte, auf dem Lande, und insbesondere an Wochen- und Jahrmärkten, und an Sonn- und Feiertagen, wenn der Verkauf auch den christlichen Fleischern gestattet ist, wornach er sich aber wieder in den Ort seines Aufenthaltes zurück begeben muß [2]).

Die Verpflichtung des Lieferanten besteht [3]):

1) gegen die Gemeinde in der Herbeischaffung des Fleisches von den Säugethieren, welche dem Auf-

---

1) Formulare der an den Pachtvertrag angeschlossenen Bedingungen §. 14.

2) Jos. Judenordn. §. 54, Patent vom Jahre 1810, §. 10, Hofdecret vom Jahre 1824 für die Bukowina §. 11, Gub. Verordn. vom 19. November 1802, Z. 32664, und Hofkanzl. Decr. vom 17. Juni 1803, Z. 10118, Gub. Verordn. vom 15. Juli d. J., Z. 18342, vergl. meinen 123. §. im I. Bande.

3) Gedrucktes Pacht-Contracts-Formulare §. 7, lit. a, b und c.

ſchlage unterliegen, in hinreichender Menge und Güte; in der Beobachtung des Preiſes, der mit Einſchluß des Aufſchlages vom 1. November eines jeden Jahres in Conv. Münze feſtgeſetzt wird, jedoch bleibt den Conſumenten die Wahl zwiſchen der Zahlung des Preiſes in Conv. Münze oder in Wiener Währung nach dem Courſe von 250; endlich in dem Unterhalte der erforderlichen Anzahl jüdiſcher Fleiſcher und Fleiſcherknechte für jeden Ort.

2) Gegen den Gefällspächter iſt der Fleiſch-Lieferant dagegen verbunden, den entfallenden Aufſchlag nach dem Tariffe des Aufſchlags-Patentes in Conventions-Münze oder in Noten der öſterreichiſchen National-Bank zu entrichten; zur Sicherheit des Gefällspächters wird namentlich die bare Caution des Lieferanten hinterlegt.

3) Gegen den Staatsſchatz iſt der Lieferant verpflichtet, die allgemeine Verzehrungsſteuer und die Gemeindezuſchläge von Fleiſch und Vieh zu berichtigen; Veränderungen der Tarifſätze oder der Einhebungs-Modalitäten geben keinem Theile das Recht, vom Pacht-Contracte abzuſtehen, oder eine Schadloshaltung zu begehren. Der Lieferant darf insbeſondere keine Erhöhung der Fleiſchtaxe aus einem ſolchen Grunde anſprechen [4]).

§. 54.

Pflichten des Gefällspächters.

So weit die Pflichten des Gefällspächters bei dem Koſcherfleiſchaufſchlage von anderer Natur ſind, als bei den übrigen Judengefällen, müſſen ſie hier vorläufig beſonders angeführt werden:

1) Da das **Geflügel** nach den jüdiſchen Religionsbegriffen ordentlich geſchächtet werden muß, und daſſelbe von den Conſumenten unmittelbar an den Gefällspächter verſteuert wird, ſo iſt er verbunden, von den Privaten den Aufſchlag für Geflügel ſtückweiſe, und nicht

---

[4]) Gub. Verordn. vom 4. December 1829, Z. 71848. Dieſe Bedingungen müſſen ſeit Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer in die Licitations-Protokolle und Contracte wegen Deckung des Fleiſchbedarfs ſowohl für das chriſtliche als für das jüdiſche Publicum eingeſchaltet werden.

nach dem Gewichte zu nehmen; dazu muß er vom 1. November bis letzten April in jeder Woche vom Sonntag bis zum Mittwoch, und in der anderen Jahreshälfte bis zum Donnerstage Mittags bereit seyn, und Bolleten zur Schächtung des Geflügels ausfolgen lassen; an den übrigen Tagen der Woche kann er aber nicht mehr dazu verhalten werden. Das versteuerte Geflügel aber, wofür die Bollete mithin schon gelöset worden, kann jeder Private an jedem Tage der Woche schächten lassen [1]). Ohne jene Bollete darf aber auch kein Schächter das Messer ziehen [2]).

2) Die bei einzelnen Judengemeinden auf das Koscherfleisch zu Folge erhaltener Bewilligungen bereits eingeführten besonderen Auflagen haben fortan so lange zu bestehen, als es die Regierung für nöthig findet; neben denselben wird davon auch die allgemeine Verzehrungssteuer abgenommen.

Der Pächter hat kein Recht, aus Anlaß dieser Abgaben irgend einen Anspruch zu machen [3]). Jedoch darf das Kreisamt durchaus keiner neuen Gemeindeauflage auf das Koscherfleisch die Genehmigung ertheilen [4]).

§. 55.

Uebertretungen gegen dieses Steuergesetz und ihre Strafen.

Da so verschiedene Personen bei diesem Gefälle interessirt sind, so mußten auch mannigfaltige Uebertretungen vorgesehen und mit

---

1) Patent vom Jahre 1810, §. 6, Hofdecret vom Jahre 1824 für die Bukowina §. 7.

2) Patent vom Jahre 1810, §. 16 lit. a, Hofdecret für die Bukowina §. 17 lit. a.

3) Formulare der an den Pachtvertrag angeschlossenen Bedingungen §. 18.

4) Gub. Verordn. vom 13. August 1825, Z. 47042, Prov. Gesetzs. S. 160. In der Periode der eigenen Verwaltung unter den Pachtungs-Administrationen waren Vorschußleistungen aus dem Koscherfleischgefälle für jüdische Abgebrannte gestattet worden, jedoch wurde die Judengemeinde von Brody mit ihrem Anspruche darauf zum Behufe ihres Schlachthauses, Badhauses und Hospitales abgewiesen, weil sie aus den ersten beiden Nutzen zieht. Verordn. vom 14. October 1802, Z. 2359, und Hofkanzl. Decr. vom 24. März 1808, Z. 5886, Gub. Z. 17025.

Strafen bedroht werden. Die Gesetzübertreter können folgende Haupt- und Nebenpersonen seyn:

a) Hauptpersonen:

1. Die Gefällspächter und das von ihnen aufgestellte Personale;
2. die Fleisch-Lieferanten, die Fleischer und die Fleischerknechte;
3. die Steuerpflichtigen; ferner

b) einige, nur bei gewissen Acten beschäftigte Nebenpersonen, als

4. die Schächter,
5. die Rabbiner und Religionsweiser.

§. 56.

a) Uebertretungen der Hauptpersonen.

1) Der Gefällspächter selbst und sein Personale kann sich folgender Gefällsübertretungen schuldig machen:

a) Verweigerung des Licenz-Zettels (der Bollete) zur Schächtung des Federviehes; die Strafe ist für jeden Fall ein Ducaten, jedoch doppelt, wenn der Pächter die Fleischerei selbst betreibt, und durch diese Weigerung die Verzehrung des Federviehes in der Absicht beschränkt, um seinen eigenen Fleischereigewinn zu vergrößern [1]).

b) Ueberhaltung der Verzehrenden bei Einhebung des Aufschlages oder des festgesetzten Fleischpreises, wenn er die Fleischerei selbst betreibt; die Strafe ist, nebst dem Ersatze des ungesetzlich abgenommenen Betrages an die Partei, ein Ducaten für jeden ungebührlich eingehobenen Kreuzer, und Entfernung von der Pachtung gleich beim ersten Uebertretungsfalle [2]).

2) Der Koscherfleisch-Lieferant oder der Fleischer und Fleischerknecht für sich machen sich einer Uebertretung schuldig, wenn sie für ein Pfund Fleisch mehr als den vorschriftmäßigen Preis mit Einrechnung des Aufschlages unter was immer für einem Vorwande abnehmen. Die

---

1) Patent vom Jahre 1810, §. 14 und 19, Hofdecret für die Bukowina §. 15 und 20.

2) Ebenda §. 13 (14. §. für die Bukowina).

Strafe ist, nebst dem Ersatze des abgenommenen Uebermaßes an die Partei, das erste Mal eine Geldbuße von einem Ducaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer; — das zweite Mal für den Fleischer und den Knecht gänzliche Abschaffung von der Fleischerei für immer, für den Lieferanten aber die Verdoppelung der Geldbuße; — das dritte Mal für diesen vierfache Geldstrafe, und Ausschließung von jeder Theilnahme an künftigen Fleischlieferungspachtungen für immer [3]).

Die Bemessung der festgesetzten Geldstrafen hat so zu geschehen, daß der als Geldbuße zu entrichtende Ducaten von jedem in Wiener Währung ungebührlich abgenommenen Kreuzer ebenfalls in Wiener Währung, wenn aber die Ueberhaltung in Conventions-Münze geschah, in dieser entrichtet werden muß [4]).

3) Die Steuerpflichtigen endlich können sich folgender Uebertretungen schuldig machen:

a) Ankauf von Koscherfleisch oder geschächtetem Federvieh außer dem Lande und Verzehrung desselben oder Verkauf an andere Juden im Inlande zum Nachtheile des Gefälles.

b) Schächtung außer dem Lande, oder Berufung eines ausländischen Schächters in das Inland zum Schächten, was insbesondere den Anwohnern an der Gränze verboten wird.

c) Uebertragung von Koscherfleisch oder von geschächtetem Geflügel aus einem Orte in den andern.

d) Einbringung von Koscherfleisch oder von geschächtetem Federvieh durch fremde in das Land kommende Juden.

Allen diesen Uebertretungen ist eine Geldstrafe von Einem Gulden Conv. Münze für jedes Pfund angedroht, nebst Confiscation des Fleisches selbst, welches unter die Armen zu vertheilen ist.

e) Genuß von treffgefallenem Schlacht- oder Federvieh, es sey von christlichen Fleischern oder Händlern erkauft oder nicht; ward dafür der Aufschlag entrichtet, so ist die Strafe 30 Kreuzer, ward er nicht entrichtet, ein Gulden Conv. Münze für jedes Pfund; im letzteren

---

3) Ebenda §. 12 (13. §. für die Bukowina).

4) Formulare der an den Pachtvertrag angeschlossenen Bedingnisse, §. 16.

Falle muß überdieß der Aufſchlag bezahlt werden [5]). Alle dieſe Strafen werden beim zweiten Male verdoppelt, beim dritten Male aber in eine Leibesſtrafe, und zwar in Arreſt von einem Tage für jeden Gulden Conv. Münze verwandelt, welcher nach Umſtänden zu verſchärfen iſt [6]).

f) Bei den Veränderungen des Gefälls-Patentes findet ſich ſtets die Verfügung, daß mit Beginn der Wirkſamkeit des neuen Syſtemes alles Fleiſch und alles ſchon geſchächtete Federvieh, welches ſich bei den jüdiſchen Fleiſchern, Haus- und Familienvätern, oder bei einzelnen Juden friſch, geräuchert, geſalzen, oder in was immer für einer Eigenſchaft vorfand, ſogleich unterſucht und dem Aufſchlage unterzogen werde; — jedes verſchwiegene Pfund ward mit dem Aufſchlage und mit einem Strafbetrage von einem Gulden belegt [7]).

§. 57.

b) Uebertretungen einiger nur bei gewiſſen Arten eintretender Nebenperſonen.

Nebenperſonen kommen insbeſondere bei der Schächtung in Betracht, und zwar

1) der Schächter; wenn er ohne Licenz-Zettel des Pächters oder des von dieſem aufgeſtellten Beamten das Meſſer zieht, ſo wird er ſelbſt das erſte Mal mit 50 Gulden beſtraft, das zweite Mal für unfähig zum Schächten erklärt. Aber auch

2) den Rabbinern, Religionsweiſern und Schulſingern, welchen die Aufſicht über die Schächter obliegt, iſt für die Vernachläſſigung dieſer Pflicht der Amtsverluſt und eine Geldſtrafe von 100 Gulden gedroht.

Verweigert aber der Schächter das Schächten, ſo wird vom Gefällspächter ein eigener Schächter aufgeſtellt [1]).

---

5) Patent vom Jahre 1810, §. 15, Hofdecret für die Bukowina §. 16.

6) Hofdecret vom 30. Auguſt 1798, Kreisſchreiben vom 28. September d. J., worauf ſich der §. 17 lit. a des Patentes vom Jahre 1810, und Hofdecret für die Bukowina, §. 18 lit. b bezieht.

7) Patent vom Jahre 1784, §. 6, Patent vom Jahre 1810, §. 15 lit. a, Hofdecret für die Bukowina §. 16 lit. a.

1) Patent vom Jahre 1784, §. 8 und 12, Joſ. Judenordn. §. 57 und

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen über diese Uebertretungen und Strafen.

Einige Bestimmungen finden sich für alle angeführten Geldstrafen mehr oder weniger gemeinschaftlich; sie sind:

1) Wer die Geldstrafe zu entrichten unvermögend ist, soll jederzeit und zwar nach den Umständen entweder mit Gefängniß oder mit öffentlicher Arbeit durch so viele Tage belegt werden, als er Strafgulden zu bezahlen hätte; diese Arbeit soll, so viel es immer thunlich ist, am nämlichen Orte, wo der Uebertreter domicilirt, verhängt werden, um dadurch den Zweck der Strafe, die Abhaltung von der Uebertretung, auf die übrigen jüdischen Einwohner desto mehr zu verbreiten [1]). Von einer körperlichen Züchtigung kann aber nur gegen die Fleischergesellen und Lehrjungen oder Knechte die Rede seyn, nicht gegen die Fleischer selbst. Denn diese sind bei Tarifübertretungen wie christliche Fleischer zu betrachten, da ihr Vertrag mit dem Koscherfleisch-Lieferanten nur gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, keineswegs aber den Fleischer in die Classe der Dienstleute herabsetzt [2]).

2) Das Erkenntniß über solche Straffälle ist den Kreisämtern in erster Instanz zugewiesen, welche dabei summarisch verfahren. Jedoch ist insbesondere vorgeschrieben, daß

a) bei den Uebertretungen des Pächters und des Fleisch-Lieferanten eine obrigkeitliche Untersuchung vorausgehen müsse [3]).

b) Bei einer entdeckten Uebertretung anderer Parteien haben die Gefällspächter, Einnehmer oder Manipulanten eine Fallfrist von acht Tagen zur Klage [4]).

3) Die Eintreibung der Geldstrafen, worauf das Kreis-

62, Patent vom Jahre 1810, §. 16 lit. a und c, Hofdecret für die Bukowina §. 17 lit. a und c.

4) Hofdecret vom 30. August 1798, Kreisschreiben vom 28. September d. J., Pill. S. 84, Patent vom Jahre 1810, §. 17 lit. b, Hofdecret für die Bukowina §. 18 lit. c.

1) Gub. Verordn. vom 14. November 1829, Z. 62717.

3) Patent vom Jahre 1810, §. 12, 14 und 22, Hofdecret für die Bukowina §. 13, 15 und 23.

4) Ebenda §. 22 (§. 23 für die Bukowina).

amt erkannt hat, darf hie durch die Gefällsbeamten oder Pächter unmittelbar, sondern sie muß immer durch die Kreisämter geschehen; die Gelder werden sodann an die Kreiscassen abgeführt, und die Kreisämter haben darüber dem Gefällspächter monatliche Verzeichnisse zu schicken [5]).

4) Die Bestimmung der Geldstrafen ist folgende:

a) Jene Geldstrafen, welche die Gefällspächter, ihre Einnehmer und Manipulanten verwirken, fallen dem Polizei-Fonde des Kreises zu, wo die Uebertretung begangen worden.

b) Strafgelder hingegen, welche von den Steuerpflichtigen, Schächtern, Rabbinern oder Religionsweisern gezahlt werden, gehören dem Gefällspächter; dieser kann sich über die Strafgelder, welche ihm zufallen, auch mit dem Uebertreter vergleichen.

c) Ist ein Anzeiger vorhanden, so erhält dieser stets ein Drittel des vollen Strafbetrages; natürlich erstreckt sich im Falle der lit. b. der Vergleich nicht auf dieses Drittel [6]).

§. 59.

II. Das Lichtergefälle.

Die zweite, gegenwärtig in Galizien bestehende Judensteuer ist das Lichtergefälle, auch der Lichterzündaufschlag genannt. Sie ist neueren Ursprunges, als der Koscherfleischaufschlag.

Es ward mit dem Ende des Verwaltungsjahres 1797 in den galizischen Kreisen, außer der Bukowina, die Schutzsteuer nebst dem Domestical-Beitrage aufgehoben, und an deren Stelle der Lichteraufschlag eingeführt [1]).

Veränderungen erlitt dieses Steuergesetz im Jahre 1800, durch das Patent vom 3. Juni d. J. [2]), im Jahre 1806 [3]), endlich

---

5) Ebenda.

6) Patent vom Jahre 1810, §. 17. lit. c. Hofdecret für die Bukowina, §. 18. lit. d.

1) Patent vom 21. Juni 1797, Eingang und §. 1.

2) Pill. Seite 61.

3) Ebenda, Seite 194.

durch das Patent vom 13. September 1810 [4], und das dazu gehörige Kreisschreiben vom 16. October 1810, Zahl 47585 [5]; diese beiden letzten Anordnungen enthalten die Hauptgrundsätze für diese Steuer in ihrer gegenwärtigen Wirksamkeit für die 18 älteren Kreise; in der Bukowina aber ist sie bisher gar nicht eingeführt worden.

§. 60.

Steuergegenstand und Tariff.

Anstatt der Familiensteuer ward dieser Aufschlag eingeführt; so wie jene es war, ist im Grunde auch diese auf das jährliche Einkommen gelegt. Als ein festes Steuer-Regulativ aber boten sich die Lichter an, welche der Israelit an Festtagen und bei feierlichen Gelegenheiten seinen Religionsgesetzen gemäß zünden muß. Die Vernachlässigung der Zündung ist zugleich Religionsübertretung, und man kennt die Gewissenhaftigkeit dieser Nation im Ceremoniel-Gesetze; gezündet aber ist bei weitem der größere Theil der Lichter keiner Verheimlichung fähig. — Der Steuersatz ist folgender:

---

4) Ebenda, Seite 136.
5) Kropatschek 37. Bd. Seite 184.

	Nach dem Patent vom J. 1797.	Nach dem Patent vom J. 1800.	Nach dem Patent vom J. 1806.	Nach Patent vom Jahre 1810 1).	Nach dem Kreisschr. v. J. 1816. In C. M.
1) Von jedem Sabbat- oder Feiertagslichte in der Wohnung gezündet a) von Unschlitt oder eine Lampe	2 kr.	3 kr.	7 kr.	5 kr.	5 kr.
b) von Wachs . . .		.	.	15 „	15 „
2) Von jedem Jahrzeitlichte am Sterbtage eines Verstorbenen (im Patent vom Jahre 1797 „der Aeltern“)					
a) von Wachs . . .	6 „	6 „	6 „	6 „	6 „
b) von Unschlitt oder Oehl	3 „	3 „	3 „	3 „	3 „
3) Von jedem Weihnachtlichte					
a) von Wachs . . .	½ „	½ „	½ „	½ „	2 „
b) von Unschlitt oder Oehl	— „	— „	— „	— „	1 „
4) Von jedem Lichte, am Versöhnungsfeste in die Synagoge gegeben . .	10 „	—	10 „	10 „	12 „
5) Von jedem, an einem anderen Feiertage für die Synagoge gewidmeten Lichte	1 „	—	—	—	—
6) Von jedem Hochzeitlichte, beim Brautbedecken, bei der Trauung, bei der Ringwechslung, bei der Einsegnung					
a) von 1 Kerze von Unschlitt oder Wachs	1 fl.	—	30 „	30 „	30 „
b) von 1 Fackel . . .	—	—	1 fl.	1 fl.	1 fl. [2])

1) Vom 1. November 1811 in Einlösungsscheinen, Hofkanzlei-Decret vom 11. October d. J. Pill. S. 141.

2) §. 1 in den genannten Pa[illegible]

Dazu gehören nun folgende wesentliche Bestimmungen über das Steuer-Regulativ:

1) Der Gebrauch dieser Lichter ist vom Steuergesetze nur für die erste Rubrik befohlen, so daß die Religionspflicht, am Sabbate und Feiertage zwei Lichter aufzuzünden, zur Staatspflicht erhoben wurde [3]). Jedoch ist seit dem Kreisschreiben vom 16. October 1816 die Gebühr für diese sogenannten gesetzlichen zwei Lichter, wenn sie von Unschlitt oder Oehl sind, nur Ein Mal in der Woche zu bezahlen, und zwar für den Sabbat, ohne für jene Feiertage, welche mit Sabbaten zusammentreffen, mehr als für zwei Lichter zahlen zu müssen [4]).

2) An den übrigen Feiertagen ist die gesetzliche Zahl der Unschlitt- oder Oehllichter frei, und nur jene Lichter, welche über diese Zahl noch gezündet werden, sind zu versteuern [5]).

3) Von Wachslichtern, welche an Sabbat- und Feiertagen gezündet werden, muß außer dem eben besprochenen Aufschlage von 5 kr. für Unschlittlichter, noch ein besonderer Aufschlag von 10 kr. entrichtet werden [6]).

4) Wenn aber ein Familienhaupt in seiner Wohnung oder Betstube entweder in einem einzelnen Gemache, oder in den verschiedenen Theilen seiner Wohnung mehr als zwei Lichter aufstellt, muß es für jedes der mehr gezündeten Lichter den Aufschlag bezahlen [7]).

5) Natürlich ist es, daß nur die zugleich brennenden Dochte versteuert werden; daß aber die an demselben Tage nach Abbrennung eines schon versteuerten Lichtes an dessen Stelle angesteckten nicht weiter dem Aufschlage unterliegen, wenn sie nur die Zahl der versteuerten Lichter nicht übersteigen [8]).

6) Eben so natürlich ist es, daß alle jene Lichter dem Aufschlage nicht unterliegen, welche außerhalb

---

3) §. 3 und 6 in den genannten Patenten.
4) Ebenda §. 1 und 3. 2. Abs.
5) Kreisschreiben vom 16. October 1816, §. 1. lit. b.
6) Ebenda, §. 1. lit. c.
7) Patent vom Jahre 1810, §. 6, 2. Abs.
8) §. 4 des Pat. vom Jahre 1797, §. 2 des Pat. vom Jahre 1806 und vom Jahre 1810.

des Zimmers, also im Keller, Vorhause, Stalle oder auf Stiegen zum Hausgebrauche oder zur Sicherheit gewöhnlich, und nicht der Feierlichkeit wegen angezündet werden, und über welche kein Segen gesprochen ist [9]).

7) Wenn der Aufschlag für zehn gleichzeitig gezündete Sabbat- und Feiertagslichter bezahlt ist, so ist jede weitere beliebige Zahl von Lichtern frei [10]).

8) Die übrigen Gattungen von Lichtern zu zünden (2. 3. 4. und 5. Rubrik), steht in eines Jeden Willkür; wer keine solchen zündet, darf sie auch nicht versteuern [11]).

9) Bei den Hochzeitlichtern endlich darf der Betrag des Aufschlages den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen; wer diesen Betrag entrichtet, kann bei allen Hochzeit-Ceremonien so viele Kerzen oder Fackeln anzünden, als ihm beliebt [12]).

§. 61.

Steuerpflichtige.

Die Regel für die Steuerpflicht ist, daß alle Familienhäupter dem Aufschlage unterliegen, d. i. überhaupt alle Juden beiderlei Geschlechtes, welche nicht ausdrücklich ausgenommen sind; dieß sind aber:

1. die jüdischen Ackerleute, wenn sie außer der Landwirthschaft keinen anderen Handel und kein anderes Gewerbe treiben;

2. die Soldaten mit ihren Gattinnen, so lange sie nicht aus dem Kriegsdienste getreten sind, und sich keinem anderen Gewerbe widmen.

3. Soldatenwitwen, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreiten. — Doch sind sowohl diese, als jene mehr nicht als zwei Lichter ohne Entrichtung des Aufschlages aufzuzünden befugt.

4. Unverehelichte beiderlei Geschlechtes, welche bei ihren Aeltern, Vormündern, Verwandten oder Freunden im

---

9) §. 2 des Patentes vom Jahre 1806 und 1810.
10) Ebenda, §. 6, 2. Abs.
11) Ebenda, §. 8, 1—3 Abs.
12) Ebenda, 4. Absatz.

Koſt und Wohnung ſind, ſo lange ſie kein eigenes Vermögen, Gewerbe oder keinen ſonſtigen Erwerb haben, und minderjährig ſind.

5. Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Dienſtboten und Hausgeſinde beiderlei Geſchlechtes, wenn ſie ledigen oder verwitweten Standes ſind, und bei ihren Herren oder Meiſtern nebſt Lohn auch Koſt und Wohnung haben.

6. Reiſende, wenn ſie ſich ausweiſen, daß ſie entweder in die befreiten Claſſen gehören, oder in ihrem Wohnorte den Aufſchlag berichtigt haben.

Die drei letzten Claſſen ſind jedoch nur dann befreit, wenn ſie für ſich keine beſonderen Lichter zünden, noch darüber den Segen ſprechen wollen [1]).

Faßt man dieſe nach dem Geſetze wörtlich angegebenen Beſtimmungen zuſammen, ſo dürfte ſich wohl folgender Grundſatz daraus ergeben:

Alle einheimiſchen oder fremden **ſelbſtſtändigen** Juden von beiderlei Geſchlechte ſind zur Zündung der geſetzlichen zwei Lichter und ſofort zum Aufſchlage dafür verhalten; alle Juden ohne Unterſchied aber zur Verſteuerung jener Lichter, welche ſie zünden, ohne alle Rückſicht, ob mehrere Familien beiſammen wohnen, ob ſie in derſelben Wohnung oder in einer Stube ihre Lichter aufſtellen [2]).

Ja, zur Sicherheit des Gefälles iſt es ſogar verboten, die Lichter mehrerer Familien zuſammen zu tragen und zuſammen zu

---

1) Patent vom Jahre 1806, §. 3 und 4, und Patent vom Jahre 1810, §. 3 und 4.

2) Patent vom Jahre 1800, §. 6, Patent vom Jahre 1806, §. 7, und Patent vom Jahre 1810, §. 7. Der §. 9 des urſprünglichen Patentes vom Jahre 1797 hatte den in Einem Hauſe beiſammen wohnenden Familien eine Art Mitgenuſſes der aufgezündeten Lichter geſtattet, indem nur der eigentliche Hausvater jedes Licht mit zwei Kreuzern zu verſteuern hatte, die mitwohnenden Familienhäupter aber für jedes brennende Licht, welches ſie mitgenoſſen, bloß die Hälfte entrichteten. Seit dem Jahre 1800 iſt dieſe Begünſtigung aufgehoben.

ſtellen, und mit einander wohnende Familien dürfen ihre Lichter beim Gebete nicht auf Einem gemeinſamen Tiſche zuſammenſtellen [3]).

Ausgenommen ſind nur

1) die Ackersleute,
2) Soldaten und ihre Gattinnen,
3) Soldatenwitwen,

unter den oben angeführten Bedingungen.

Daß auch fremde Juden den Aufſchlag nach dem Geſetze entrichten müſſen, geht ſchon aus den allgemeinen Grundſätzen über das Steuerweſen hervor; denn auch der Fremde unterliegt im Inlande jenen Auflagen, deren Object ſich bei ihm findet. Aber auch aus der Textirung des Geſetzes geht dasſelbe hervor. Im §. 10 des urſprünglichen Patentes heißt es: „Ein reiſender Jude, der ein beſonderes Zimmer hat, und an einem Sabbat oder Feiertage Lichter anzünden will, hat jedes Licht mit zwei Kreuzern zu verſteuern.“ Dieſer §. fiel aber in den ſpäteren Patenten weg, und von Fremden iſt nun nur mehr im §. 4 die Rede, wo die oben angeführte Ausnahme angeführt wird: daß Reiſende, wenn ſie ſich ausweiſen, daß ſie entweder unter eine von den befreiten Claſſen gehören, oder in ihrem Wohnorte den Aufſchlag berichtigt haben, frei ſeyen. Das Patent vom Jahre 1797 hatte den Reiſenden die Wahl gelaſſen, Lichter zu zünden oder nicht; geſchah es aber, ſo mußten ſie den gewöhnlichen Aufſchlag geben. Das gegenwärtig wirkſame Geſetz nimmt ſie nur in zwei Fällen von der örtlichen Entrichtung der Steuer aus; alſo gilt jetzt der Grundſatz:

Jeder Reiſende iſt nach den allgemeinen Grundſätzen ſteuerpflichtig; nur ſoll er den Aufſchlag nicht zwei Mal bezahlen.

Allein noch bleibt der Zweifel, ob denn das Geſetz unter den Fremden auch ſolche verſtehe, die den 18 Kreiſen Galiziens, wo dieſe Steuer eingeführt iſt, gar nicht angehören. Der Zweifel rührt daher, weil die eben angeführten Worte des §. 4 vorauszuſetzen ſcheinen, daß der Reiſende in ſeinem Wohnorte dem Lichteraufſchlage unterliegen müſſe; nun beſteht derſelbe aber weder in der Bukowina, noch in anderen Provinzen, noch ſelbſt im angränzenden Auslande; alſo ſcheint auch jene Stelle nur von galiziſchen Reiſen-

3) Patent vom Jahre 1810, §. 10.

den verstanden, und nur von solchen der Aufschlag gefordert zu werden.

Dagegen muß bedacht werden, daß

a) unter dem allgemeinen Ausdrucke „Reisende“ jeder verstanden werden muß, welcher nicht seinen bleibenden Wohnsitz in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte hat, ohne Unterschied, ob er derselben oder einer anderen Provinz, oder gar dem Auslande angehöre. Es scheint, das Gesetz habe zu viele Wiederholungen, deren ohnehin in diesem Patente so manche nöthig wurden, vermeiden wollen, es hätte sonst denselben Grundsatz drei Mal, ein Mal über Ausländer, dann über Inländer aus anderen Provinzen oder der Bukowina, endlich über Galizier aus anderen Wohnorten aussprechen müssen.

b) Das Gesetz nimmt nur jene Reisenden aus, welche schon gezahlt haben, oder welche unter eine der (natürlich in diesem Patente) befreiten Classen gehören; Juden aus anderen Ländern aber haben den Aufschlag nicht bezahlt, eben weil er bei ihnen gar nicht besteht, und sind auch unter keiner der befreiten Classen genannt, also müssen sie zahlen.

c) Ferner beweiset dieß auch die oben angedeutete Geschichte der Gesetzgebung. Das Patent vom Jahre 1797 unterwirft ausdrücklich jeden Reisenden, wenn er zünden will, dem Aufschlage. Nun haben aber die späteren Patente augenscheinlich den Reisenden keine Erleichterung gewährt, sondern sie nur gegen widerrechtliche Bedrückung gesichert [4]).

Auf diese Art erklärte auch das galizische Gubernium den Zweifel, indem es aussprach, daß der Lichteraufschlag von ausländischen oder aus anderen Provinzen kommenden Juden, die sich hier Geschäfte halber aufhalten, zu entrichten

---

[4]) Ist z. B. die in Galizien reisende Gattinn eines Juden aus einer anderen Provinz steuerpflichtig? Ja, obwohl die Gattinn eines galizischen Juden, wenn sie mit ihm wohnt, es für sich allein nicht ist; denn für Familienhäupter sind nach dem 4. §. des Patentes vom Jahre 1810 alle Juden beiderlei Geschlechtes zu halten, in so ferne sie nicht durch die folgenden Absätze des Patentes vom Aufschlage befreit sind, das ist sie aber nirgends. Aehnlich würde die Entscheidung der Frage ausfallen müssen, ob die Gattinn eines Neophyten, welche aber bei ihrer Religion verblieb, steuerpflichtig sey?

sey, wenn sie sich nicht mit dem Lichte ihres Hauswirthes begnügen [5]).

§. 62.

Fortsetzung.

Besondere Berücksichtigung der ärmeren Classe. 1) Befreite, und 2) begünstigte Familien.

Eine Billigkeitsrücksicht auf die ärmere Classe, welche durch Religions- und Staatsgesetze der Zündung und Versteuerung der gesetzlichen zwei Lichter unterworfen ist, veranlaßte dreierlei dieser Auflage ganz eigenthümliche Befreiungen und Begünstigungen.

Viertausend der ärmsten — nach den allgemeinen Grundsätzen aber steuerpflichtigen — Familienhäupter sind von dem Aufschlage **ganz befreit** [1]).

Eilftausend [2]) der ärmsten Familienhäupter sind durch einen in einigen Rubriken **verminderten Steuertarif begünstigt**; sie bezahlen nämlich:

a) für jedes der gesetzlichen zwei Lichter nur die Hälfte, also 2½ Kreuzer, und zwar auch nur Ein Mal in der Woche, und

b) für Jahreszeitlichter, Weihnacht- und Versöhnungsfestlichter (2., 3. und 4. Rubrik des allgemeinen Tarifes, siehe §. 60) ebenfalls nur die Hälfte.

Bedingungen dieser unter Nr. 2 angeführten Begünstigung sind:

a) Daß diese Lichter nicht von Wachs seyen, für welche diese Begünstigung nicht besteht [3]);

---

5) Gub. Verordn. vom 6. Februar 1801, Z. 2889.

1) Kreisschreiben vom 16. October 1816, zum 4. §.

2) Ebenda zum 5. §. Nach dem Patente vom Jahre 1806 5. §. waren 11600, nach dem Patente vom Jahre 1810 5. §. aber nur 10000 auf ähnliche Weise begünstigte Familien; die durch die wiedererworbenen Theile Galiziens vergrößerte Judenzahl veranlaßte die oben angeführte neueste Vermehrung auf 11000.

3) Patent vom Jahre 1810, 5. §., Schluß des 2. Absatzes. Ob diese Beschränkung auf Unschlitt- und Oehldochte auch von den oben unter Nr. 1 angeführten 4000 ganz Befreiten gelte? Es scheint: Nein. — Denn a) jene theilweise Begünstigung war schon im Patente vom Jahre 1810 ausdrücklich auf Un-

b) daß dieſelbe nur auf die ausdrücklich ausgenommenen Lichtergattungen Anwendung habe, und daß rückſichtlich der übrigen auch die Begünſtigten der allgemeinen Steuerpflicht unterworfen bleiben [4]).

Das Recht auf dieſe Befreiungen und Begünſtigungen iſt aber nicht dauerhaft beſtimmten Individuen zugewieſen; derjenige, welchem es zu Statten kommen wird, weiß es nicht im voraus, ſondern die Vertheilung dieſer 15,000 Familien geſchieht kreisweiſe. Die Staatsbuchhaltung hat die auf jeden Kreis ausfallende, zur Geſammtzahl der Juden verhältnißmäßige Zahl der zu befreienden und zu begünſtigenden Familien auszumitteln, und der Landesſtelle und den Kreisämtern bekannt zu machen. Die Untertheilung auf die Gemeinden geſchieht ſodann von den Kreisämtern nach dem Wohlſtande der Gemeinden und nach ihrer Armenzahl. Die Beſtimmung der einzelnen Familien in jeder Gemeinde iſt dem Gutdünken der Gemeindevorſteher mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten und der Gefällspächter überlaſſen. Die Vertheilung auf die Gemeinden ſoll geſetzlich vor dem Eingange des Pachtjahres, längſtens bis 20. November dem Kreisamte vorgelegt werden, welches ſodann die Untertheilung veranlaßt [5]). Wird jedoch der Pächter ſpät bekannt, beſonders in dem Falle, wenn die Einführung in den Pachtbeſitz durch

---

ſchlitt- und Oehldochte beſchränkt; das Kreisſchreiben vom Jahre 1816 veränderte nur die Zahl der Begünſtigten und die Fälle der Begünſtigung (vergl. Patent vom Jahre 1810, 5. §., 2. Abſatz); alle weiteren Anordnungen blieben aber ausdrücklich in Wirkſamkeit. b) Die gänzliche Befreiung der 4000 dagegen ward erſt durch das Kreisſchreiben vom Jahre 1816 neu eingeführt als Zuſatz zum 4. §. des Patentes vom Jahre 1810, worin die allgemein befreiten Claſſen der Ackersleute, Soldaten u. ſ. w. (vergl. den vorigen §.) enthalten ſind, bei welchen kein Unterſchied der Lichter gemacht wird; nun heißt es aber im Kreisſchreiben ausdrücklich: „Außer den in dieſem Abſatze Befreiten wollen Se. Majeſtät **dieſelbe** Befreiung noch 4000 der ärmſten Familienhäupter zugeſtanden wiſſen, alſo ebenfalls ohne Unterſchied der Dochtgattung.

[4]) Patent vom Jahre 1810, §. 5, 2. Abſatz lit. c, und Kreisſchreiben vom Jahre 1816 zum 5. §. 2. Abſatz.

[5]) Patent vom Jahre 1810, Schluß des 5. §., Kreisſchreiben vom Jahre 1816 zum 4. und 5. §., und Gub. Verordn. vom 9. April 1822, Z. 14647.

die Prüfung der Caution verzögert werden muß, oder kann jene Vertheilung überhaupt erſt im Laufe des Jahres vorgenommen werden, ſo muß jeder Steuerpflichtige den vollen Aufſchlag geben. Der Pächter iſt dann verpflichtet, dieſen erhobenen Betrag jenen Familien, welchen ſpäter die Befreiung oder Begünſtigung zugeſprochen wird, ſo weit zurück zu erſetzen, als er die ſie treffende geſetzliche Gebühr überſchreitet [6]).

§. 63.

Fortſetzung.

3) Armenzetteln.

3) Eine dritte dieſem Gefälle eigenthümliche Unterſtützung der Armen beſteht in der Betheilung mit Armenzetteln je für ein Licht zu fünf Kreuzern, welche der Pächter von denſelben anſtatt baren Geldes bei Entrichtung des Aufſchlages annehmen muß. Gegenwärtig iſt die Austheilung dieſer Zettel auf folgende Art vorgeſchrieben [1]). Wer für ein ganzes Jahr auf Ein Mal die Steuer wenigſtens für vier Lichter oder für noch mehr entrichtet, erhält für jedes Licht unentgeltlich vier Armenzettel, alſo für

4 verſteuerte Lichter 16,
5 20,
6 24,
7 28,
8 32,
9 36,
und für 10 . . . . . 40 [2]).

---

6) Formulare der Pachtverträge 14. §.

1) Patent vom Jahre 1816, §. 15 lit. b, und Patent vom Jahre 1810, §. 15 lit. b. Vergl. den 14. §. des Patentes vom Jahre 1800, wo für jedes Licht drei Armenzettel nach demſelben Verhältniſſe geſtattet waren, und den §. 6 lit. c des Patentes vom Jahre 1810, wo für jedes von 7 bis 10 Lichtern 3 Freibillete verſprochen wurden.

2) Von einer weiteren Anzahl ſprechen die ſpäteren Patente nicht. Wie eben (vorige Anmerkung) geſagt wurde, iſt die Zahl der Lichter, für welche Freibilleten gegeben wurden, im Patente vom Jahre 1797 ausdrücklich auf zehn beſchränkt, auch dürfen nicht mehr als 10 Lichter verſteuert werden (ſiehe den 60. §. dieſes Bandes Nr. 7).

Dieſe Armenzettel kann er ſodann unter die ärmeren Juden nach Belieben vertheilen. Jetzt pflegen jedoch — nach langen Erfahrungen — ſolche Armenzettel weder verlangt, noch von den Pächtern ausgetheilt zu werden.

§. 64.

Einhebungsart.

Auch dieſes Gefälle ward bisher im Wege der Verpachtung eingehoben, anfänglich und bis zum Jahre 1810 unter abwechſelnden Pacht-Directionen für ganz Galizien, gegenwärtig iſt ſo, wie bei dem Koſcherfleiſche, die kreisweiſe Verpachtung durch Verſteigerung an den Meiſtbietenden eingeführt.

Der Gefällspächter iſt verbunden, bei jeder jüdiſchen Hauptgemeinde einen Einnehmer anzuſtellen, welcher das Gefälle in ſeinem Bezirke nach der geſetzlichen Vorſchrift einzuheben hat [1]).

Die Einhebung ſelbſt geſchieht auf folgende Art:

Bei dem in der Hauptgemeinde aufgeſtellten Einnehmer oder Pächter muß jedes Familienhaupt, welches zu derſelben Gemeinde gehört, den Aufſchlag entrichten und den Erlaubnißſchein löſen; es mag nun in dieſer ſelbſt, oder entfernt von derſelben, in anderen einverleibten Ortſchaften wohnen [2]).

Die Lichter dürfen nicht gezündet werden, wenn nicht früher der Erlaubnißſchein gelöſet iſt.

Der Aufſchlag kann aber auf zweierlei Art gezahlt werden, und zwar

1) jedes Mal einzeln vor der Aufſtellung der am nächſten Sabbate oder Feſttage zu zündenden Lichter; in dieſem Falle können die Erlaubnißſcheine täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, an dem Tage aber, an deſſen Abend der Sabbat oder Feiertag eingeht, bis 12 Uhr Mittags geholt, und müſſen dann gegeben werden [3]).

2) Auch auf längere Zeit kann ein Erlaubnißſchein und zwar zu jeder Zeit gelöſet werden. Dabei

---

1) Patent vom Jahre 1810, ebenda §. 21.
2) Ebenda §. 10 und 20.
3) Ebenda §. 12 und 13, 2. und 3. Abſatz.

ist eine Abfindung mit dem Pächter gestattet, und es gibt dafür folgende besondere Bestimmungen:

a) Für zwei Lichter ist der Pächter nur auf Einen Monat, jedoch nicht auf länger, die Vorausbezahlung zu nehmen verpflichtet;

b) für drei Lichter muß der Steuerpflichtige den Erlaubnißschein wenigstens auf ein Vierteljahr nehmen. In diesem Falle ist der Betrag nicht ganz, sondern nur für zwei Monate im Voraus bar zu erlegen; in der Folge wird immer nur ein Monatsbetrag bezahlt, und der zweimonatliche Vorschuß gilt nur für die letzten zwei Monate [4]).

c) Wer wenigstens vier Lichter für jeden Sabbat und Feiertag auf ein ganzes Jahr versteuert, genießt

α) den obigen Vortheil der Theilzahlung;

β) von jedem über die gesetzliche Zahl versteuerten Lichte hat er den Aufschlag nur für sechzig Zündungstage zu entrichten;

γ) ferner ist ihm der ganze Aufschlag aller übrigen Rubriken (der 2., 3., 4. und 5.) für das ganze Jahr erlassen;

δ) endlich hat er Anspruch auf vier Armenzettel für jedes Licht (vergl. den 63. §.) [5]).

Auch den begünstigten Familienhäuptern steht diese Wahl zwischen der Lösung der Erlaubnißscheine für einzelne Tage, oder für längere Zeit frei; jedoch sind sie im letzteren Falle nicht verbunden, den Aufschlag für mehr als zwei Lichter zu entrichten [6]).

§. 65.

Fortsetzung.

Für die Bezahlung des gebührenden Aufschlages ist jede Partei berechtigt, einen gedruckten Erlaubnißschein zu fordern, welcher folgende Bestimmungen genau enthalten muß:

1) Namen, Wohnort und Hausnummer der Partei;

2) Familiennummer;

3) die Zeit, wofür der Aufschlag entrichtet wurde;

---

4) Ebenda §. 14.

5) Ebenda §. 15, und Kreisschreiben vom Jahre 1816 zum 15. §.

6) Patent vom Jahre 1810, §. 5, 2. Absatz lit. b.

4) die Zahl der versteuerten Lichter;

5) den entrichtenden Betrag, und

6) Ort und Tag der geleisteten Zahlung.

Diesen Schein muß jede Partei nach seiner Erlöschung noch vier Wochen lang aufbewahren, und auf jeweiliges Begehren vorzeigen.

Der Gefällspächter, seine Einnehmer und Unterpächter sind verbunden, ordentlich gedruckte Juxta-Bücher zu halten, aus diesen die Erlaubnißscheine jedem einzelnen Familienhaupte besonders herauszuschneiden, und in den gesetzlich vorgeschriebenen Tageszeiten demselben oder der Person, welche von ihm geschickt wird, ohne Weigern und Zögerung zu geben.

Die einzelnen Juxten, als Duplicate der ausgefertigten Erlaubnißscheine, müssen genau die nämlichen Bestimmungen enthalten, wie jene Scheine selbst, damit nicht Streitigkeiten und Bedrückungen entstehen.

Diese Juxta-Bücher sind auch die gesetzlichen Beweisquellen über die wirkliche Steuerzahlung der Familienhäupter, insbesondere bei der Frage um die Stimm- und Wahlfähigkeit bei Verleihung der Gemeindeämter. — Die Juxta-Bücher muß jeder Hauptpächter des Kreises zu Ende des Jahres im Originale dem Kreisamte übergeben, welches sie früher der Provinzial-Staatsbuchhaltung einsendete, seit dem Jahre 1822 aber selbst durch den Rechnungs-Conficienten durchsehen läßt. Der Pächter haftet für die richtige Uebergabe, wie für die Wahrheit des Inhaltes mit einem Monatsbetrage des Pachtschillings; unvollständig eingesendete Juxta-Bücher werden als gar nicht beigebracht angesehen. Auch müssen diese Juxta-Bücher bereits geprüft seyn, so wie allen übrigen Verpflichtungen Genüge geleistet, und keine irgend einen Ersatz aus der Caution begründende Klage gegen den Pächter vorgekommen seyn muß, damit ihm nach Ausgange des Pachtsjahres die gänzliche Auflassung der bar erlegten Caution bewilligt werden könne [1]). Nach einer fünfjährigen Aufbewahrungszeit beim Kreisamte können

1) Ebenda §. 13, 1. Absatz und 23. §., ferner Hofkanzl. Decr. vom 9. Juni 1819, Prov. Gesetzs. S. 232, und Hofkanzl. Decr. vom 21. März 1822, Z. 5527, Gub. Verordn. vom 16. April d. J., Z. 17607, Prov. Gesetzs. S. 61, und Hofdecr. vom 4. März 1829, Z. 4850, Gub. Verordn. vom 21. April d. J., Z. 16893, 5. Absatz.

dieſe Bücher vertilgt werden, in ſo fern aus dieſer Periode gegen die erloſchenen Pachtungen gar keine Beſchwerden anhängig ſind [2]).

Zur Ueberſicht der Steuerpflichtigen und des Gefälles ſelbſt ſind den Pächtern drei Mittel zugeſtanden [3]):

1) Auf ihr Verlangen wird ihnen von den Kreisämtern das Verzeichniß der Ortſchaften, und der dort befindlichen jüdiſchen Familien unentgeltlich mitgetheilt.

2) Auch eine abgeſonderte Beſchreibung der Judenfamilien, ihrer Häuſer, Wohnungen und Abtheilungen darin, iſt ihnen zu Anfang eines jeden Pachtjahres geſtattet. Jedoch darf der Gefällsbeamte dieſelbe nicht einſeitig vornehmen, ſondern die Grundobrigkeit muß ihm einen Beamten oder Geſchwornen unentgeltlich beigeben.

3) Endlich müſſen ihnen Fall für Fall folgende beſondere Anzeigen gemacht werden:

a) Jede Familienveränderung mittelſt eines ordentlichen Rubrums, welches der Einnehmer oder Pächter mit dem Datum der Einreichung bezeichnet, und ſogleich der Partei zu ihrer Sicherung zurückgibt;

b) bei Trauungen müſſen die kreisämtlichen Erlaubnißſcheine vorgezeigt werden, welche von dem Gefällseinnehmer oder Pächter mit dem Worte „Geſehen“ und mit dem Datum zu bezeichnen ſind.

c) Bei Ueberſiedlungen muß dasſelbe mit dem kreisämtlichen Erlaubnißſcheine geſchehen, überdieß muß ſich die überſiedelnde Familie mit einem Zeugniſſe von dem Einnehmer oder Pächter, aus deſſen Bezirk ſie zieht, über jene Zeit verſehen, bis zu welcher ſie den Aufſchlag berichtiget hat, damit der Einnehmer oder Pächter, in deſſen Bezirk ſie ſich begibt, den Tag genau wiſſe, von welchem an er den Aufſchlag von ihr zu fordern habe.

§. 66.

Uebertretungen dieſes Steuergeſetzes und Strafen.

Auch dieſes Gefälle verpflichtet mehrere Perſonen auf mancher-

---

2) Hofkanzl. Decr. vom 24. October 1829, Gub. Verordn. vom 17. November d. J., Gub. Z. 66721, v Ordacki, S. 321.

3) Patent vom Jahre 1810, §. 26 — 28.

lei Art, deren Uebertretungen mit mannigfaltigen Strafen bedroht ſind; beide kann man daher wieder in jene der Hauptperſonen, und jene der Nebenperſonen eintheilen.

a) Hauptperſonen ſind aber:

1. Die Gefällspächter mit ihren Einnehmern und Unterpächtern;
2. die Steuerpflichtigen.

b) Nebenperſonen ſind:

1. Die Rabbiner und Religionsweiſer;
2. die Gemeindevorſteher;
3. die Synagogendiener.

a) Uebertretungen der Hauptperſonen ſind:

1) Die Uebertretungen der Gefällspächter, ihrer Einnehmer und Unterpächter, und zwar

a) Erpreſſung ungeſetzlicher Entrichtungen; ſie iſt, außer dem Rückerſatze der erpreßten Summe, mit dem vierfachen Betrage als Strafe bedroht [1]).

b) Die Vernachläſſigung des Rückerſatzes der von befreiten oder begünſtigten Familien vor Einführung in den Pachtgenuß zu viel erhobenen Gebühren (vergl. §. 62) iſt dem vorigen Falle ganz gleich geſetzt [2]).

c) Die Einhebung des Aufſchlages von Familien, welche in einem Bezirke neu zugewachſen ſind, ohne das vorgeſchriebene Zeugniß aus ihrem vorigen Wohnſitze mitzubringen (vergl. §. 65 lit. c), vereint mit der Vernachläſſigung der Anzeige darüber, wird an dem Einnehmer oder dem Unterpächter mit Verluſt ſeines Dienſtes oder Pachtes beſtraft [3]).

2) Die Steuerpflichtigen übertreten dieſes Geſetz:

a) Durch gänzlich unterlaſſene Löſung des Erlaubnißſcheines für die geſetzlichen Lichter am Sabbate und Feiertage; für jedes Mal iſt eine Geldſtrafe von einem Gulden rhein. gedroht [4]).

b) Anzündung eines anderen, außer der Zahl der geſetzlichen dem Aufſchlage unterworfenen Lichtes in der

---

1) Patent vom Jahre 1810, §. 21.
2) Siehe Formulare der Pachtbedingungen §. 14.
3) Patent vom Jahre 1810, §. 28, 2. Abſatz.
4) Patent vom Jahre 1810, §. 17 lit. a.

Wohnung oder Betſtube, oder in der Synagoge, bevor die Steuer dafür entrichtet und der Erlaubnißſchein gelöſet worden; ſie wird an dem Familienhaupte, welches ſelbſt zündete oder zu zünden geſtattete, für jedes unverſteuerte Weihnachtslicht mit 10 Kreuzer, für Hochzeitlichter mit 5 Gulden, für jedes andere Licht mit 30 Kreuzer rheiniſch beſtraft [5]).

c) Anzündung von mehreren Lichtern, als wofür der Aufſchlag bezahlt, und der Erlaubnißſchein gelöſet worden; es ſey denn, daß der höchſte Aufſchlag von zehn Lichtern nach dem §. 6 des Patentes bezahlt worden. (Vergl. §. 60 Nr. 7.) Die Strafen ſind natürlich dieſelben, wie im vorigen Falle [6]).

Im Wiederholungsfalle wird die Geldſtrafe verdoppelt; beim dritten Male ſoll dieſelbe in eine Leibesſtrafe verwandelt werden, und zwar in Arreſt oder öffentliche Arbeit durch ſo viele Tage, als er an Strafgeld rheiniſche Gulden zu zahlen gehabt hätte. Erſchwerungsumſtände begründen Verſchärfung der Strafe [7]).

Im Falle der Unvermögenheit iſt wieder eine Verwandlung der Geldſtrafe in Gefängniß oder öffentliche Arbeit geſtattet [8]).

Der Beweis dieſer Uebertretungen wird auf eine dem galiziſchen Lichtergefälle eigenthümliche Art geführt. Wenn nämlich gegen den Steuerpflichtigen oder ſein Weib ein auf erhebliche Inzichten gegründeter Verdacht einer Gefällsbevortheilung eintritt; ſo kann

1) ihm oder ihr ein oder ſelbſt zwei Mal im Jahre, und zwar im Verlaufe des ſechſten Monates jeder Jahreshälfte der Reinigungseid dahin aufgetragen werden: daß er oder ſie in dieſem Zeitraume wiſſentlich das Patent nicht übertreten, und das Gefälle nicht beeinträchtigt habe.

2) Selbſt das Geſtändniß einer Uebertretung befreit vom Eide nicht; denn dann iſt die Partei den Eid dahin abzulegen verbunden, daß ſie außer der eingeſtandenen Gefällsverletzung oder Patent-Uebertretung ſich keine weitere wiſſentlich habe zu Schulden kommen laſſen.

---

5) Ebenda, §. 1, 1.—5. Rubr. §. 6, 8 und 9, §. 17, lit. b. und c.
6) Ebenda, §. 9 und 17, lit. c.
7) Ebenda, §. 17, lit. d.
8) Ebenda, lit. f.

Nur wer ſich mit dem Pächter oder Einnehmer auf ein ganzes Jahr abfindet, iſt vom Eide befreit [9]).

Für die Eidesabnahme ſchreibt das Geſetz jedoch zum Schutze gegen Willkür folgendes beſondere Verfahren vor [10]).

Der Gefällspächter muß dem Kreisamte die Inzichten vorlegen, und dieſes ſchöpft das Erkenntniß, ob eine hinlänglich begründete Wahrſcheinlichkeit einer Geſetzübertretung oder Gefällsverletzung vorhanden ſey, welche die Abnahme des Eides rechtfertige.

Der Eid wird in der Synagoge, im Beiſeyn eines Kreis-Commiſſärs, durch den Rabbiner unentgeltlich abgenommen.

Der Mann erſcheint im Sterbehemd und in der Gebethülle (Taleth), eine Frauensperſon aber in jenen Kleidern, worin ſie am Verſöhnungstage in der Synagoge zu erſcheinen pflegt.

Weigert ſich die Partei, den Eid abzulegen, ſo wird ſie dazu vom Kreisamte nach Erforderniß der Umſtände mit Geld, Arreſt oder anderen, den öffentlichen Behörden zur Vollziehung ihrer Befehle eingeräumten Leibesſtrafen verhalten.

d) Eine weitere Uebertretung der Steuerpflichtigen beſteht darin, wenn ſie die befohlene Anzeige einer Familienveränderung nicht machen; für jeden ſolchen Fall iſt eine Geldſtrafe von einem Ducaten angedroht. (Vergl. §. 65, Nr. 3, lit. a.)

§. 67.

Fortſetzung.

b) Uebertretungen der Nebenperſonen.

Nebenperſonen, ſolche nämlich, deren Verpflichtung durch dieſes Steuergeſetz nur bei einzelnen Acten gelegentlich in Wirkſamkeit tritt, ſind die Rabbiner und Religionsweiſer, die Gemeindevorſteher und die Synagogendiener; bei dieſen Acten iſt ihnen ein beſonderes Verfahren vorgeſchrieben, deſſen Vernachläſſigung mit Strafe bedroht iſt.

1) Die Rabbiner und Religionsweiſer, welche ein jüdiſches Brautpaar trauen, ohne daß ihnen die kreisämtliche

---

9) Ebenda, §. 19. 1. Abſ. und lit. f und g.

10) Ebenda, §. 19, lit. a bis e.

Bewilligung mit dem „Gesehen“ des Gefällspächters oder Einnehmers vorgewiesen worden, sind mit einer Strafe von drei Ducaten, im Wiederholungsfalle von sechs Ducaten oder mit Absetzung vom Amte bedroht [1]). (Vergl. §. 65. Nr. 3. lit. b.)

2) Die Gemeindevorsteher, welche in ihrer Gemeinde einer übersiedelnden Familie den Aufenthalt gestatten, die nicht die kreisämtliche Bewilligung mit dem „Vidi“ des Pächters beibringt, sind mit derselben Strafe bedroht, wie die Rabbiner im vorigen Falle [2]). (Vergl. §. 65 Nr. 3, lit. c.)

3) Der Synagogen- oder Schuldiener, welcher die Lichter anzündet, haftet ebenfalls für die Versteuerung derselben; er ist also Mitschuldiger der Uebertretung, wenn ein solches Licht ohne gelösten Erlaubnißschein gezündet wurde, und mit denselben Geldstrafen oder (im Armuthsfalle) Leibesstrafen bedroht, wie die Steuerpflichtigen selbst; wenn die festgesetzten Geldstrafen nichts fruchten, so muß er bei einem Rückfalle vom Dienste entlassen werden [3]).

§. 68.

Schluß.

Alle durch das Patent vorgeschriebenen Geldstrafen müssen gegenwärtig in Conv. Münze entrichtet werden [4]). Die Strafgelder der Gefällspächter fallen dem Polizei-Fonde des Kreises zu, jene der Steuerpflichtigen und der Schuldiener zu zwei Dritteln dem Pächter, worüber sich beide Theile auch vergleichen können. Ist ein Angeber vorhanden, so erhält er von den Geldstrafen beider Gattungen ein Drittel [5]).

---

1) Ebenda, §. 27. 2. Abs.

2) Ebenda.

3) Ebenda, §. 11 und 17, lit. e.

4) Formulare für die Pachtverträge des Lichtergefälles, §. 15.

5) Lichtergefälls-Patent vom Jahre 1810, §. 17, letzter Abs. und §. 21 letzter Abs. Von der Bestimmung der von Rabbinern, Religionsweisern und Gemeindevorstehern gezahlten Geldstrafen sagt das Gesetz nichts; sie werden also die allgemeine Bestimmung aller Geldstrafen haben, und nicht dem Pächter zukommen, dessen Recht auf solche eine Ausnahme bildet, und daher in dem Gesetze ausdrücklich enthalten seyn müßte.

§. 69.

Bestimmungen, welche dem Koscherfleisch- und dem Lichtergefälle gemeinschaftlich sind.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Pächter bei dem Koscherfleisch- und Lichtergefälle sind bereits auseinander gesetzt worden.

Gegenwärtig werden beide Gefälle nach meist gleichartigen Grundsätzen eingehoben und verwaltet. Vorläufig muß in dieser Hinsicht erinnert werden, daß beide Gefälle zuerst von der Landesstelle kreisweise versteigert, bei ungünstigem Erfolge aber von den Kreisämtern so viel möglich kreisweise verpachtet werden sollen; jedoch können sie auch im Falle der Nothwendigkeit gemeindeweise verpachtet werden. — Aber auch dann müssen die Versteigerungsbedingungen so abgefaßt, und die Ausrufspreise so ausgemittelt werden, daß der Bestbietende mit Zuversicht der Bestätigung entgegen sehen könne. Endlich kann das Gefälle auch den Gemeinden selbst übergeben werden, wenn auch der letztere Versuch mißlingen sollte [1]).

Nach den neuesten Verfügungen endlich kann auch die Cameral-Verwaltung und eigene Regie eintreten, wenn gar kein oder kein günstiges Angebot erzielt würde, und die Einhebung der Gefälle nicht an die Gemeinden zu überlassen wäre.[2]).

Es gibt also mehrere gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Gefälle, welche 1) die kreis- und gemeindeweise Verpachtung, 2) die aus dem Pachtvertrage entspringenden Pflichten und Rechte der Pächter gegen die Staatsverwaltung, 3) die Sicherstellung derselben gegenüber den Steuerpflichtigen, 4) die Ueberlassung der Gefälle an die Gemeinden selbst, und endlich 5) die eigene Regie betreffen.

---

1) Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1822, Zahl 5350 und 5351. Gub. Verordn. vom 9. April d. J., Zahl 14647, und allerhöchste Entschließung vom 23. Jänner, kundgemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1824, Z. 16969, Gub. Verordn. vom 25. Juni d. J., Zahl 36461.

2) Finanz. Minist. Erlaß vom 7. Aug. 1830, Zahl 9801, Gub. Verordn. vom 22. September d. J., Zahl 51283.

§. 70.

1) Kreis- und gemeindeweise Verpachtung.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften für die kreis- und gemeindeweise Verpachtung bestimmen Folgendes:

Die beiden Judengefälle werden bisher in der Art eingebracht, daß dieselben zuerst von der Landesstelle kreisweise versteigert, und wenn dabei keine günstigen Erfolge erreicht werden, die Verpachtungen bei den Kreisämtern abermal kreisweise, und im Falle des Mißlingens nach einzelnen Gemeinden versucht werden. Der Ausruf geschieht nach einem festgesetzten Fiscal-Preise, und bei der kreisweisen Versteigerung muß vorzüglich auf alternative ein-, zwei- oder dreijährige Angebote gewirkt werden. Findet sich nach diesem gar kein Anbot, und erscheint dem Kreisamte derselbe nach den eingetretenen Verhältnissen zu hoch, so kann, wenn es noch an der Zeit ist, eine zweite Versteigerung mit einem herabgesetzten Ausrufspreise Statt finden, und selbst dann dürfen, wenn keine entsprechenden Anbote geschehen, geringere zu Protokoll genommen werden; jedoch bleibt es dann der Landesstelle vorbehalten, zu entscheiden, ob sie angenommen werden sollen oder nicht. Ueberhaupt sind Angebote unter dem Ausrufspreise im Allgemeinen nicht als unannehmbar zu betrachten, zumal wenn, nach allseitiger Erwägung aller Umstände und gemachten Erfahrungen, von einem weiteren Versteigerungsversuche, von der Uebergabe an die Judengemeinden, oder von der eigenen Regie kein günstigerer Erfolg zu erwarten ist. Insbesondere kann dann auf Bestätigung eingerathen werden, wenn zwar nicht der gegenwärtige Ausrufspreis, aber doch das Erträgniß des Gefälles irgend eines der Vorjahre erreicht wurde.

Der bei der gemeindeweisen Versteigerung in einzelnen Gemeinden über den Ausrufspreis erreichte Gewinn muß bei Beurtheilung der Licitations-Ergebnisse der übrigen mit Verlust verpachteten Gefälle desselben Kreises berücksichtigt werden.

Unglücksfälle, welche jedoch nicht die ganze Provinz, sondern bloß einzelne Judengemeinden betrafen, z. B. Feuersbrunst, Wasserschaden, u. s. w., sind Gründe, welche die Annahme eines Angebotes unter dem Ausrufspreise rechtfertigen. Das Resultat der abgehaltenen Versteigerung ist dem Gubernium nur dann vorzulegen, wenn sich dasselbe zur Genehmigung eignet [1]).

---

1) Hofdecret vom 2. September 1819, Zahl 28878, Gub. Verordn.

Wird kein, nach allſeitiger Erwägung annehmbares Angebot erzielt, ſo tritt eine verſchiedene Behandlung der zwei Gefälle ein.

A. Rückſichtlich des Koſcherfleiſchgefälles muß im Einvernehmen mit dem Verzehrungsſteuer-Inſpectorate überlegt werden, ob es thunlich ſey, dasſelbe zugleich mit der allgemeinen Verzehrungsſteuer zur Pachtung auszubieten. Im bejahenden Falle iſt die Verſteigerung beim Kreisamte mit Zuziehung des Inſpectorates und im Einverſtändniſſe mit demſelben abzuhalten. Gelingt die vereinte Verpachtung, ſo muß der wirkliche Koſcherfleiſchaufſchlag nach dem erzielten höheren oder geringeren Beſtbote, und nach dem Verhältniſſe der ausgemittelten einzelnen Fiscal-Quoten für jene Steuer und dieſe Aufſchlagspachtſumme berechnet werden; dieß iſt auch im Verſteigerungs-Protokolle aufzunehmen. — Dadurch ſind übrigens getrennte Angebote für eine von beiden Auflagen keineswegs ausgeſchloſſen, ſondern ſolche müſſen ebenfalls angenommen und gewürdigt werden.

Erſcheint das Verſteigerungsergebniß dem Kreishauptmanne im Einverſtändniſſe mit dem Inſpectorate zur Beſtätigung geeignet; ſo geht der Bericht über den Koſcherfleiſchaufſchlag vom Kreisamte an das Gubernium, und über die allgemeine Verzehrungsſteuer vom Inſpectorate an die vereinte Gefällenverwaltung. — Iſt aber das Ergebniß ungenügend, ſo iſt, wenn noch Zeit erübrigt, noch ein Verſuch zur gemeindeweiſen Verſteigerung des Koſcherfleiſchgefälles vom Kreisamte zu machen.

Geſtattet aber die Nähe des Verwaltungsjahres dieſen Verſuch nicht mehr, oder mißlingt derſelbe, ſo geht das nicht in Verpachtung gebrachte Koſcherfleiſchgefälle an die Verzehrungsſteuer-Inſpectorate über. (Siehe §. 79.)

B. Bei dem Lichtergefälle findet dagegen die Uebergabe an die Inſpectorate ſogleich Statt, wenn die beim Kreisamte abgehaltene Verſteigerung keine annehmbaren Angebote erzielte, zu einer neuen Verſteigerung die Zeit mangelt, oder auch von dieſer kein günſtigerer Erfolg zu erwarten iſt.

---

vom 17. September d. J., Zahl 46386, Gub. Verordn. vom 22. September 1830, Zahl 51283, in Folge Hofkanzl. Decr vom 10. Auguſt 1830, Zahl 18882. Hofkanzl. Decr. vom 28. October 1830, Zahl 25234, Gub. Verordn. vom 11. November d. J., Zahl 69996.

Die Uebergabe an die Gemeinden hat nur dort Statt zu finden, wo dieſelben annehmbare Anbote machen [2]).

Neueſtens ward die Verpachtung dieſer Gefälle den politiſchen Behörden abgenommen, und den vereinigten Cameral-Gefällenverwaltung übertragen [3]). Die Beſtimmungen dafür ſind übrigens für jetzt noch dieſelben geblieben; nur ſchreiben die Gefällen-Inſpectorate, welche an die Stelle der Kreisämter traten, die kreis- und gemeindeweiſe Verpachtung für nacheinander folgende Tage in Einer Ankündigung aus, und ſchreiten nach Mißlingen der erſten ſogleich zur anderen.

§. 71.

2) Gemeinſchaftliche Pflichten der Pächter beider Gefälle gegen die Staatsverwaltung.

Pachtſchilling. — Abtretung des Vertragsrechtes. — Bedingungen des Vertrages.

Folgende Verpflichtungen werden bei allen Pächtern dieſer Gefälle als Vertragsbedingungen aufgenommen.

1. Die Pächter müſſen den jährlichen Pachtſchilling in monatlichen gleichen Raten im vorhinein, ſtets in den erſten Tagen eines jeden Monats, und zwar in Conventions-Münze oder Noten der öſterreichiſchen National-Bank an die Kreiscaſſen abführen. Von dem Tage, an welchem jede Rate fällig wird, muß der ſäumende Pächter fünfpercentige Verzugszinſen entrichten [4]).

Dieſe Bezahlung des Pachtſchillings kann während der Pachtzeit nur in zwei Fällen aufhören:

a) wenn im Kreiſe eine Peſt ausbricht; für dieſen Fall iſt ihm ein Nachlaß im Verhältniſſe zur Familienzahl der damit heimgeſuchten Gemeinden und zum Pachtſchillinge zugeſichert;

---

2) Die eben (Note 1) citirten zwei Hofdecr. vom Jahre 1830, und die Gub. Verordn. von d. J., Z. 51283 Uebrigens darf bei den Concurrenz-Verhandlungen der Verpachtung kein Buchhaltungsbeamter beigezogen, wohl aber bei wichtigen Rechnungen die Mitwirkung der Buchhaltung ſelbſt in Anſpruch genommen werden. Hofkammer-Decret vom 28. Auguſt 1830, Z. 10258, Gub. Z. 55615.

3) Hofkammer-Decret vom 30. July 1832, Z. 33626, und vom 19. Auguſt d. J., Zahl 35911.

4) Formulare der Pachtverträge, §. 7.

b) im Falle eines Krieges, wenn der Feind den Kreis betritt; dann hört in diesem Kreise die Pachtung auf; der Pächter wird der Verbindlichkeit enthoben, für diesen Zeitraum den bedungenen Pachtschilling zu entrichten, und das Aerarium übernimmt für die Zwischenzeit das Gefälle [2]).

2. Der Pächter darf sein Pachtrecht ohne Wissen und Bewilligung des Guberniums Niemanden abtreten [3]).

3. Jede dem Pächter zu Gunsten des Aerariums auferlegte Verpflichtung ist als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt, so daß von der Erfüllung des einen oder anderen Punctes die Einwilligung zu den übrigen abhängt [4]).

§. 72.

Fortsetzung.

Cautionen.

4. Der Pächter muß Caution leisten, längstens binnen vierzehn Tagen nach der Versteigerung. Sie dient zur Sicherstellung des Aerars für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten und für den Ersatz aller aus der Nichterfüllung entspringenden Nachtheile, der Verzugszinsen, Strafen, Licitations-, Sequestrations-, Untersuchungs- und anderer Auslagen, welche der Vertragsbruch veranlassen könnte.

Diese Caution muß dem zweimonatlichen Betrage des einjährigen Pachtschillings gleichkommen, und kann ganz oder theilweise bar in Conventions-Münze oder in Noten der National-Bank, welche unverzinslich liegen bleiben; oder hypothekarisch, und rücksichtlich fidejussorisch, oder in Staats-Obligationen nach dem letzten Wiener Börse-Course [1]) gelegt werden, worin stets der bei der Versteigerung

---

2) Ebenda, §. 8.

3) Ebenda, §. 12.

4) Ebenda, §. 13.

1) Nach einem Hofkanzl. Decr. vom 23. September 1819, Z. 30906, durften damals diese Cautionen in verzinslichen Staatspapieren nicht angenommen werden. Gub. Verordn. vom 8. October d. J., Zahl 79962.

erlegte Betrag eingerechnet werden kann. Jedoch muß sie stets ganz beigebracht werden, ehe der Pächter in den Pachtbesitz eingeführt wird.

Später kann die ganz oder theilweise bar eingelegte Caution auch gegen eine hypothekarische umgetauscht werden, und das Kreisamt gibt dann gegen Rückgabe der Erlagsquittung und gegen Empfangsbestätigung die bare Caution oder das Vadium in dem Maße zurück, als der erlegte Geldbetrag jenem gleichkömmt, für welchen die hypothekarische Caution vom Gubernium angenommen worden ist. Denn jede Hypothek muß vorläufig vom Gubernium für annehmbar befunden, und das Kreisamt davon verständigt worden seyn, und dieses erstattet sodann gleichzeitig wieder die Anzeige von dem Veranlaßten an die Landesstelle [2]). Für die fidejussorisch-hypothekarischen Cautionen wurde, zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten und Geschäftsverzögerungen ein eigenes Formulare vorgeschrieben, wornach die Bürgschafts-Instrumente auszustellen sind. Die Intabulations-Clausel muß stets darin enthalten seyn, und wenn die Hypothek Eigenthum Mehrerer ist, so müssen sich alle Miteigenthümer unterfertigen [3]). Die Kreisämter müssen die beigebrachten Abschätzungs-Acte der Realitäten nach den denselben bekannten Local-Preisen, nach der Lage und sonstigen Beschaffenheit beurtheilen, sie der Kammer-Procuratur einsenden, und sich bestimmt äußern, ob, was, und in welcher Beziehung sie gegen die Schätzung einzuwenden haben.

Da aber die Pächter der Judengefälle, so wie anderer Gerechtsame die Cautionen häufig unmittelbar der Kammer-Procuratur überreichen, welcher der wahre Werth der verschriebenen Realitäten nicht immer bekannt ist; so muß diese solche, außer Lemberg versicherte Cautionen vor ihrer definitiven Prüfung und Würdigung jenem Kreisamte zur Beurtheilung mittheilen, in dessen Bezirke die Realität liegt [4]).

---

2) § 25 des Pachtvertrages vom Koscherfleischgefälle, und §. 32 des Pachtvertrages vom Lichtergefälle, dann Gub. Verordn. vom 3. März 1829, Zahl 12889.

3) Gub. Verordn. vom 21. October 1821, Z. 55045, Prov. Gesetzl. S. 160. Daselbst ist auch das Formulare wörtlich abgedruckt.

4) Gub. Verordn. vom 3. März 1829, Zahl 13113.

Würde die Caution durch eine in Rechtskraft erwachsene, dem Pächter andictirte Geldstrafe oder Ersatzpost angegriffen oder erschöpft, so müßte der Betrag binnen 14 Tagen bar erlegt, oder durch eine eigene annehmbare Caution sicher gestellt werden, sonst wird der Pächter als vertragsbrüchig behandelt [5]).

Zur Vereinfachung des Geschäftes und Erleichterung der Pächter wurden die Kreisämter auch für einzelne Fälle zu der Bewilligung ermächtigt, daß die bar erlegten Cautionen für die letzten Monatsraten als Zahlung des Pachtschillings angenommen werden, und zwar beim Koscherfleischgefälle für die Monate September und October eines jeden Pachtjahres, beim Lichtergefälle aber nur für den Monat October, da die ganze Caution nur dem zweimonatlichen Betrage gleich kömmt, und für die richtige Abgabe und Wahrheit der Jurta-Bücher der Betrag eines Monats zu haften hat (vergl. den 23. §. des Patentes vom Jahre 1810).

Bedingungen für diese Bewilligung sind, daß acht Tage vor dem Verfallstermine

a) ein legaler Beweis über die wirklich bar bei der Kreiscasse eingelegte Caution vorliege, und

b) ebenfalls ein legaler Ausweis, daß alle bis dahin verfallenen Pachtschillingsraten vollständig berichtigt seyen;

c) daß die Kreiscasse beide Ausweise amtlich bestätige;

d) daß der Pächter auch alle übrigen Pflichten gehörig erfüllte, und daß daher insbesondere bis dahin keine solchen Klagen gegen ihn vorgekommen seyen, welche eine Ersatzpflicht des Pächters begründeten, wofür die Caution haften müßte, sonst wird diese Bewilligung nicht gegeben [6]).

§. 73.

Fortsetzung.

Vertragsbruch durch den Pächter. — Sequestration. — Pachtung durch Gesellschaften. — Unterpächter und Einnehmer.

5. Wenn der Pächter seiner Verpflichtung nicht Genüge leistet, und insbesondere wenn er

---

[5]) Pachtbedingnisse 5. §. und Gub. Verordn. vom 3. März 1829, Z. 12889.

[6]) Hofkanzl. Decr. vom 4. März 1829, Z. 4830, Gub. Verordn. vom 21. April d. J., Z. 16893.

a) die Pacht-Caution in dem vorgeschriebenen Termine nicht vollständig berichtigt;

b) wenn er sich weigert, das erstandene Gefälle vom ersten November wirklich in Pacht zu übernehmen;

c) wenn er vor dem Antritte der Pachtung von dem erstandenen Rechte abstehen, und die Pachtung ablehnen sollte, so hat das Aerarium in allen diesen Fällen die Wahl, entweder den Bestbieter zur Erfüllung der ratificirten Versteigerungsbedingungen zu verhalten, oder das Gefälle auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings ein oder mehrere Male feil zu bieten, und die Caution entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Kosten, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu behalten; im Falle aber, als der neue Bestbot keines Ersatzes bedarf, wird sie als verfallen eingezogen.

Langt die Caution nicht hin, um den aus dem Vertragsbruche sich ergebenden Nachtheil auszugleichen, so haftet der Contrahent mit seinem ganzen Vermögen. Auf den bei der nachträglichen Versteigerung sich allenfalls ergebenden Gewinn hat der vertragsbrüchige Pächter keinen Anspruch [1]).

Uebrigens ward rücksichtlich der Abfuhr der Gefällsgelder — wenigstens beim Koscherfleischaufschlage — ausdrücklich erklärt, daß die Verspätung wegen eines oder zweier Tage, welche auf den jüdischen Sabbat oder christlichen Sonntag fallen, nicht als Saumsal anzurechnen sey [2]).

6. Den mit Vollziehung dieser Pachtverträge beauftragten politischen Behörden ist freigestellt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Insbesondere gehört unter diese Maßregeln die Exposessionirung des Vertragsbrüchigen und Aufstellung eines Sequesters zur Verwaltung des verpachteten Gefälles, ohne vorherige Einvernehmung des Pächters. Dieser Sequester hat das Gefälle auf Rechnung und Gefahr des Vertragsbrüchigen zu verwalten, und Anspruch auf eine angemessene Vergütung auf Kosten desselben, welche die politische Behörde bewilligen kann.

---

1) Formulare zu den Pachtverträgen §. 10.

2) Kreisschreiben vom 22 Jänner 1799, Z. 2011, chronol. Auszug Nr 34.

Die Sequeſtrations-Rechnungen werden dem Pächter zugeſtellt, und derſelbe hat ſeinen Regreß wegen aller Einnahme- und Ausgabeposten oder ſonſtiger Forderungen und aus der Sequeſtration entſpringender Umſtände nur an den Sequeſter und nie gegen das Aerar zu nehmen. Die Pacht-Caution haftet auch für allen aus der Sequeſtration dem Aerar entſpringenden Schaden [3]).

7. In ſo ferne dieſes Gefälle von einer Geſellſchaft erſtanden wird (was wohl häufig geſchehen dürfte), wird ſtets ausdrücklich bedungen, daß die Geſellſchafter für die Erfüllung aller Pachtbedingniſſe zur ungetheilten Hand, in solidum, haften. Jedoch werden in der Regel alle Verhandlungen, welche ſich auf dieſes Geſchäft beziehen, mit demjenigen von den Geſellſchaftern gepflogen, welcher ſich beim Beſtbote zuerſt unterſchrieb. Wollen dieſe ſpäterhin einem Andern aus ihnen dieſes Befugniß übertragen, ſo muß dieſem eine von allen Theilnehmern gefertigte, gerichtlich legaliſirte Vollmacht ausgeſtellt, und dem Kreisamte überreicht werden.

Stirbt aber der im Licitations-Protokolle zuerſt Gefertigte, ſo geht ſeine Vollmacht auf den zunächſt nach ihm Unterſchriebenen über; aber auch in dieſem Falle kann die Geſellſchaft die Vollmacht einem anderen Mitgliede auf die eben beſchriebene Art übertragen [4]).

8. Endlich iſt jeder Gefällspächter zur Erleichterung der Steuerpflichtigen verbunden, bei jeder Hauptgemeinde einen Einnehmer, Manipulanten oder Unterpächter anzuſtellen; dieſe ſind unter den früher angegebenen Strafen verpflichtet, das Steuergeſetz zu befolgen; ſind ſie in der Gemeinde nicht anſäſſig, ſo müſſen ihnen die Gemeindevorſteher Wohnungen für einen angemeſſenen Zins anweiſen. Der Pächter haftet für dieſe von ihm aufgeſtellten Perſonen rückſichtlich aller geſetzlichen Verbindlichkeiten und Strafen [5]).

---

3) Pachtbedingniſſe §. 11.
4) Ebenda §. 3.
5) Ebenda §. 2. 1. Abſatz; Koſcherfleiſch-Patent vom Jahre 1810, §. 19 und 20; Lichtergefälls-Patent von demſelben Jahre §. 21.

§. 74.

3) Gemeinschaftliche Rechte der Pächter bei beiden Gefällen.

Da die allgemeine Norm für die Benützung beider Judengefälle dieselbe ist, so gibt es auch für die Pächter gemeinschaftliche Rechte; die wesentlichsten sind folgende:

1) Dem Pächter wird das Recht zur Einhebung des Gefälles nach den gesetzlichen Vorschriften in dem Umfange des Kreises oder der Gemeinde, wofür, und auf die Dauer, auf welche er das Bestbot machte, überlassen, nachdem die Genehmigung des Landes-Guberniums erfolgte. Der Pächter tritt hinsichtlich des gepachteten Gefälles in die Rechte des Staatsschatzes [1]).

Die Kreisämter dürfen durchaus keiner anderen Befreiung von einem der Gefälle die Genehmigung ertheilen, als welche in den Patenten gegründet sind; deßhalb müssen sie sich auch die Contracte, welche Religionsweiser, Gemeindevorsteher u. s. w. mit den Gemeinden abschließen, in doppeltem Originale vorlegen lassen, dieselben genau durchgehen und ein Exemplar zurück behalten; jedoch müssen beide Exemplare mit der Vidirung des Amtsvorstehers versehen werden [2]).

2) Wo die Einführung in den Pachtbesitz am 1. November nicht Statt haben kann, wird von diesem Tage an der Aufschlag durch verläßliche, den Pächter vertretende Ausschußmänner, unter obrigkeitlicher Controlle für den Pächter eingehoben, und demselben, sobald er in den Besitz eingeführt worden, ordentlich übergeben und verrechnet. Aus dieser Rechnungslegung darf der Pächter jedoch keinen wie immer gearteten Anspruch gegen das Aerar herleiten [3]).

3) Sollten, während einer mehrjährigen Dauer des Pachtvertrages, wesentliche Veränderungen in der Besteuerung der Judenschaft hinsichtlich auf das gepachtete Gefälle erfolgen, so können sie doch nicht früher als mit Ausgange des Pachtjahres in Wirksamkeit treten.

---

1) Obiges Formulare §. 1 und 2, 1. Absatz.
2) Gub. Verordn. vom 13. August 1825, Z. 47042, Prov. Gesetzs. S. 160.
3) Ebenda §. 3, und Gub. Verordn. vom 11. October 1829, Z. 61905.

Mit Eintritt des nächsten Militär-Jahres wird aber in diesem Falle der Vertrag aufgelöst, ohne daß der Pächter daraus irgend einen Anspruch auf Schadloshaltung herleiten darf. Die Entscheidung jedoch, ob die eingetretene Aenderung den Contract auflöse, ist ausschließlich der Hofkanzlei vorbehalten [4]).

4) Die Gefällsgelder genießen eben die Vorzüge wie andere Staatsgelder; daher kann insbesondere kein giltiges Verbot darauf gelegt werden [5]).

5) Die Pächter genießen für mehrere ihrer Papiere Stämpelbefreiung, namentlich sind stämpelfrei:

a) Quittungen über die zum Betriebe des Gefälles erfolgenden Geldabfuhren;

b) Creditive für das subalterne Personal, wenn sie nur dessen Schuldigkeiten enthalten, nicht aber die Ausmessung ihrer Besoldungen, denn Anstellungs-Documente unterliegen dem Stämpel;

c) in Gefällssachen vorkommende Constitute und Aussagen, und die von den Ortsobrigkeiten, Richtern und Gemeinden darüber ausgestellten Urkunden und Zeugnisse;

d) die Verzeichnisse der monatlichen Auslagen, so weit diese Auslagen Berechnungen, und die deßhalb von den Beamten ausgestellten Quittungen nur die Zurückerhaltung dessen betreffen, was sie für das Gefälle unmittelbar ausgelegt haben, und wobei sie folglich keinen Nutzen ziehen.

Auszügel und Quittungen aber, gegen welche ein Gefällsbeamter an dritte Personen für geliefertes Materiale oder für verrichtete Arbeit eine Zahlung entrichtet, sind dem Stämpel unterworfen [6]).

6. Das Verhältniß der Hauptpächter gegen ihre Manipulanten, Einnehmer oder Bestellten ist ausdrücklich dem Dienstverhältnisse gleichgestellt, jenes gegen ihre Unterpächter aber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterworfen worden; Klagen gegen die ersteren

---

4) Ebenda §. 6

5) Koscherfleisch-Patent vom Jahre 1810, §. 23, und vom Jahre 1821, §. 24, dann Lichtergefälls-Patent vom Jahre 1810, §. 29.

6) Ebenda §§. 23, 25 und 29.

ſind daher wie Geſindeklagen, jene gegen die letzteren aber [7]) von den Gerichtsbehörden wie andere Civil-Klagen zu behandeln [8]).

7) Endlich ſind alle landesfürſtlichen, ſtädtiſchen und obrigkeitlichen Behörden, insbeſondere aber die Kreisämter verbunden, die Pächter gegen jede Beeinträchtigung des Gefälles und gegen andere Nachtheile auf das Thätigſte zu ſchützen, und ihnen auf ihr Anſuchen eifrig und ungeſäumt mit wirkſamer Hilfe beizuſtehen [9]).

8) Die Kreispächter, Unterpächter, Einnehmer und Manipulanten können auch zugleich Vorſteher der Judengemeinden ſeyn, und genießen die Befreiung von wirklicher Militär-Einquartirung für ihre Häuſer und Wohnungen, ſo lange ſie beide Geſchäfte vereinigen [10]).

9) Das bei der urſprünglichen Verpachtung des Koſcherfleiſchgefälles der Pacht-Direction gegebene Befugniß, ſich des k. k. Schildes zu bedienen, iſt neuerlich allen Judengefällspächtern durchaus abgeſprochen worden. Doch können ſie iht Privatſiegel mit einer das Gefälle bezeichnenden Umſchrift verſehen [11]).

10) Nach Beendigung des Pachtjahres kann das Kreisamt die Auflaſſung der Caution bewilligen, und die Kreiscaſſe um

---

[7]) Die früher in den Contracts-Aufſätzen hier eingeſchaltete Bedingung: „wenn ſie auf den gerichtlichen Beiſtand nicht freiwillig Verzicht leiſten“, wird gegenwärtig weggelaſſen, weil ſie weiter von keiner Wirkſamkeit iſt. Hofkanzl. Decr. vom 12. Auguſt 1825, Z. 23802, Gub. Verordn. vom 31. Auguſt d. J., Zahl 50771.

[8]) Obiges Formulare, §. 9.

[9]) Keſcherſl. Pat. vom Jahre 1810, §. 24, und vom Jahre 1824, §. 26, dann Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 30.

[10]) Koſcherſl. Pat. vom Jahre 1810, §. 20, vom Jahre 1824, §. 21, Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 22. Die denſelben Perſonen durch die genannten Patente zugeſtandene, zeitliche Befreiung vom Militär iſt jedoch durch ſpätere Verordnungen wieder zurückgenommen worden. Formular für Pachtungen des Koſcherfleiſchgefälles, §. 17, und des Lichtergefälles, §. 16.

[11]) Hofdecret vom Jahre 1781, Gub. Zahl 23068, §. 7. Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1826, Z. 1925, Kreisſchreiben vom 13. September d. J., Z. 44859, Prov. Geſetzſ. S. 147.

die Erfolglassung angehen; dieß darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Pächter allen Pflichten Genüge geleistet hat, und auch keine Klagen vorgekommen sind, welche irgend einen Ersatz aus der Caution begründen könnten. Die ganze Caution, oder der nach Berichtigung der schuldigen Gebühr noch erübrigende Theil derselben darf aber nur gegen Rückgabe der über die erlegte Caution in den Händen des Pächters befindlichen Quittung, und gegen ordentliche Empfangsbestätigung des Pächters, oder, wenn Mehrere, sämmtlicher Pachtgesellschafter erfolgen [12]).

§. 75.

Sicherstellung der Gefälle und der Pächter gegen die Steuerpflichtigen.

Beide Gefälle und ihre Pächter sollen gegen die Steuerpflichtigen 1) durch ein allgemeines Vorbeugungsmittel, ferner 2) durch die Untersuchung der einzelnen, einer Uebertretung verdächtigen Personen, endlich 3) durch besondere Anordnungen für Eintreibung der Steuerrückstände sichergestellt werden.

§. 76.

1. Allgemeine Vorbeugungsmittel.

Alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Behörden müssen über die genaue Vollziehung beider Steuergesetze wachen [1]).

Den Uebertretungen soll aber nebst den weltlichen Strafandrohungen durch religiöse Sanction vorgebeugt werden. Daher wurde durch die angesehensten Rabbiner wider die Uebertreter ein großer, strenger, unauslöschlicher Bann (Chairam) entworfen, und von der Landesstelle genehmigt.

Dieser Bann wird in Gegenwart der Ortsobrigkeit feierlich verkündigt, in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel angeschlagen, und wird nach Religionsgebrauch von dem Rab-

---

12) Hofkanzl. Decr. vom 4. März 1829, Z. 4830, Gub. Verordn. vom 21. April d. J., Z. 16893, 5. Abs.

1) Kescherst. Pat. vom Jahre 1810, §. 24, und vom Jahre 1828, §. 26, dann Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 30.

biner oder Religionsweiſer in der Schule neuerdings kundgemacht, und zwar jener wegen des Koſcherfleiſchgefälles alle Vierteljahre, jener wegen des Lichtergefälles alle halbe Jahre. Zum Beweiſe, daß dieſe Kundmachung wirklich geſchehen, müſſen ſich die Rabbiner und Religionsweiſer darüber halbjährig wegen des Lichtergefälles, wegen des Koſcherfleiſchgefälles vierteljährig mit einem Zeugniſſe des bei ihrer Gemeinde angeſtellten Einnehmers oder Pächters ausweiſen, und zwar rückſichtlich des Koſcherfleiſchgefälles bei dem Pächter, rückſichtlich des Lichtergefälles bei dem Kreisamte.

Mit der Unwiſſenheit des Geſetzes darf ſich daher Niemand entſchuldigen, und im Koſcherfleiſch-Patente iſt ausdrücklich geſagt, daß gegen einen Juden, der nach Ueberſtehung aller geſetzlichen Strafen dennoch boshafter Weiſe in der Uebertretung des Geſetzes fortfahren würde, auch den öffentlichen Wirkungen des Bannes freier Lauf gelaſſen werden ſoll [2]).

Auch ſollen jüdiſche Parteien keine geheimen Verbindungen zum Nachtheile des jüdiſchen Verzehrungsaufſchlages eingehen, um einen Gefällsnachlaß oder geringeren Pachtſchilling zu erzwingen; wer eines ſolchen Vergehens überführt iſt, ſoll für immer zu deſſen Pachtung unfähig ſeyn, und haftet dem Gefälle für allen Schaden [3]).

§. 77.

2. Unterſuchung der einer Steuerübertretung Verdächtigen.

Um einzelnen Uebertretungen auf die Spur zu kommen, ſind die Gefällspächter, Einnehmer, Unterpächter und Manipulanten berechtigt, ſoferne die Sicherheit des Gefälles es erforderlich macht, bei den Steuerpflichtigen unverſehens häusliche Unterſuchungen vorzunehmen; jedoch muß ſtets eine obrigkeitliche oder Gerichtsperſon zugezogen, und es darf die Beſcheidenheit nicht verletzt werden.

---

[2]) Koſcherfl. Pat. vom Jahre 1810, §. 18, vom Jahre 1821, §. 19, und Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 18, dann Gub. Verordn. vom 29. October 1825, Z. 62944.

[3]) Kreisſchreiben vom 19. April 1792, Pill. S. 36. 2. Abſ.

Verlangt der Einnehmer über die Untersuchung die Species facti, so muß der obrigkeitliche oder Gerichtsbeamte dieselbe längstens binnen 24 Stunden, genau und gewissenhaft, unentgeltlich ausstellen.

Ward wirklich eine Gefällsübertretung entdeckt, so muß die Klage bei dem Kreisamte angebracht werden, wofür eine Fallfrist von 8 Tagen beim Koscherfleischgefälle, und von 14 Tagen beim Lichtergefälle bestimmt ist. Das Verfahren der politischen Behörden ist in solchen Fällen summarisch, und an die Gefälls-Patente gewiesen [1]).

Für das Koscherfleischgefälle insbesondere findet sich in dieser Beziehung ein älteres Patent vom 6. Mai 1785 [2]), wodurch für den Beistand bei den Nachsuchungen eine ausführliche Vorschrift gegeben wurde. So weit nicht der Inhalt späterer Anordnungen derselben widerspricht, ist das Wichtigste daraus Folgendes:

1. Die Beamten der Gefälls-Direction haben gegen Vorzeigung des von ihrem Kreisamte gefertigten Amts-Creditives, das Befugniß, in allen Häusern und Wohnungen der Juden, gegen welche sie wegen Contrabande Anzeige oder Verdacht haben, mit Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines obrigkeitlichen Beamten aus dem nämlichen Orte die Untersuchung vorzunehmen [3]).

2. Landesfürstliche und herrschaftliche Beamte, Richter und Geschworne sollen auf das erste Ansuchen Hilfe und Beistand leisten, und keine Verzögerung veranlassen, unter dem Vorwande einer irgendwo vorläufig erforderlichen Anfrage, oder durch die Entschuldigung, daß das zur Untersuchung bezeichnete Judenhaus unter eine andere Gerichtsbarkeit gehöre. Im Falle der Verweigerung wurde dem Kreisamte auf die

---

1) Koscherfl. Pat. vom Jahre 1810, §. 21 und 22, und vom Jahre 1824, §. 22, Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 24 und 25.

2) Kropatschek 9. Bd. S. 335. Pill. S. 81.

3) Wenn Zeit und Umstände es nicht gestatteten, diesen Beistand erst zu begehren, besonders an abgelegenen Orten und Häusern, und bei Gefahr, daß das unversteuerte Fleisch auf die Seite geschafft werden konnte: so erlaubte jenes Patent den Beamten, auch allein, jedoch auf eigene Verantwortung nachzusuchen. Die neueren Patente gestatten diese Ausnahme nicht.

Klage der Gefällsbeamten die Erkenntniß auf Schadenersatz zugewiesen.

3. Wenn es die Umstände nöthig machen sollten, ist auch das Militär zum Beistande verpflichtet, sobald die Gefällsbeamten einverständlich mit der Ortsobrigkeit oder mit einem kreisämtlichen Beamten darum ansuchen.

4. Jeder Beistand, so wie die übrigen zum Besten des Gefälles geschehenen Verrichtungen und gerichtlichen Handlungen müssen unentgeltlich geleistet werden; wobei die Pachtcasse außer den Aetzungs- und Transportkosten der den Gerichten übergebenen Contrabandirer nichts zu bestreiten hat.

5. Wenn eine Partei die Nachsuchung nicht zulassen wollte, oder es wagte, die Beamten selbst mit Gewalt daran zu hindern; so sollen diese zu keinen ferneren Gewaltthätigkeiten Anlaß geben, sondern die Anzeige beim Kreisamte machen, welches die Widerspenstigen nach Umständen mit Geld- oder Leibesstrafe belegt [4]).

6. Bei Betretung eines Koscherfleisch-Contrabandes steht die erste Ergreifung und Untersuchung dem Gefällsbeamten zu, ohne daß sich die herrschaftlichen oder Ortsobrigkeiten für sich ein vorläufiges Erkenntniß anmaßen dürfen.

§. 78.

Ueberlassung der Gefällseinhebung an die Gemeinden selbst.

Gelingt weder die kreisweise noch die gemeindeweise Verpachtung, so können, jedoch nur in Ausnahmefällen, beide Gefälle auch an die Gemeinden selbst übergeben werden. Dann tritt eine dem Ertrage entsprechende Bestimmung des Geldbetrages ein, welchen die Gemeinde unter dem Namen eines Pacht-Aequivalentes zu entrichten hat.

---

9) Die Beantwortung der Frage, ob dieser Absatz durch das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 abgeändert worden, wird hauptsächlich davon abhängen, ob die Gefällspächter und ihre Beamten als öffentliche Beamte anzusehen seyen? welches am sichersten verneint werden dürfte. Man betrachtet ja die Pächter der Wegmäuthe auch bloß als Parteien.

An dieſem Aequivalente ſoll aber den Gemeinden nie mehr auferlegt werden, als die Gefälle wirklich ertragen; dieſer Ertrag kann jedoch nur von den geſetzmäßig beſtimmten Aufſchlagsgebühren verſtanden werden [1]).

Um mit möglichſter Vorſicht den wahrſcheinlichen Ertrag auszumitteln, muß man ſich im Zweifel an die Licitations-Reſultate halten, damit nicht zu hoch angenommene Aequivalente Ueberbürdungen und Nachlaßgeſuche herbeiführen [2]). Daher darf auch eine Judengemeinde, welche ein ihr gegen Aequivalent überlaſſenes Gefälle verpachten will, dieſes nur unter Dazwiſchenkunft des Kreisamtes, und ohne mindeſte Abweichung von dem geſetzlichen Tariffe und von den ſonſtigen Vorſchriften der Patente veranlaſſen [3]). Zugleich iſt zu vermeiden, daß nicht durch unachtſame oder untreue Behandlung der eingehenden Gefällsgelder Rückſtände entſtehen [4]).

In der Gemeinde ſelbſt werden ſodann Regie-Männer gewählt, welche die Gebühren auf die einzelnen Familienhäupter repartiren, und die gemachte Repartition dem Kreisamte zur Beſtätigung vorlegen laſſen.

Alle Beſchwerden, welche einzelne Gemeindeglieder gegen die auf ſie repartirte Quote bei ſolchen und anderen von der Judengemeinde zu leiſtenden Zahlungen erheben wollen, müſſen längſtens binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der beſtätigten Repartition der Grundobrigkeit desjenigen Ortes überreicht werden, wo die Haupt- oder Filial-Judengemeinde beſteht.

Die Ortsobrigkeit ſammelt alle ſolchen Eingaben, und übergibt ſie, nach dem oben genannten Termine, zuſammen, mittelſt einer Conſignation, ſammt allen nothwendigen Daten und Auskünften und einem individuellen Gutachten, dem Kreisamte zur Amtshandlung.

Dieſes kann übrigens ſolche Beſchwerden auch nach jener Friſt in dem Falle annehmen, wenn giltige Gründe, als zeitliche Abwe-

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 26. Auguſt 1819, Z. 26909.

2) Hofkanzl. Decr. vom 25. Februar 1822, Zahl 5186, lit. b. Gub. Verordn. vom 15. März d. J., Z. 12340.

3) Obiges Hofdecret vom 26. Auguſt 1819 (Anmerk 2.)

4) Allerhöchſte Entſchließung vom 23. Jänner, kundgemacht durch Hofkanzl. Decr. vom 10. Juni 1824, Zahl 16969, Gub. Verordn. vom 25. Juni d. J., Zahl 36961.

ſenheit, oder ſpätere, weſentliche Veränderung der Vermögensumſtände eintreten, und bewieſen wird, daß der Beſchwerdeführer außer Stande war, ſeine Anſprüche auf Verminderung ſeiner Quote früher geltend zu machen [5]).

Von der Gemeinde ſelbſt wird das Aequivalent durch das Kreisamt eingetrieben.

Die Amtshandlung bei der Uebergabe an die Gemeinden iſt jedoch mit dem Verwaltungsjahre 1831 den Verzehrungsſteuer-Inſpectoraten überlaſſen worden, welche nach den für Abfindungen vorgezeichneten Normen ſich zu benehmen haben [6]). Gewöhnlich ſind es die ärmſten Gemeinden, bei welchen dieſe Einhebungsart zutrifft; jedoch dürfte es ſchon Jahre gegeben haben, in welchen die Mehrzahl der Gemeinden ihre Auffchläge ſelbſt übernahmen [7]).

Neuerlich wurden zur Ueberſicht aller directen Steuern den unterſten Perceptions-Organen periodiſche Nachweiſungen vorgeſchrieben, und insbeſondere auch den iſraelitiſchen Gemeindevorſtänden, wenn das Koſcherfleiſch- und Lichtergefälle nicht verpachtet iſt, ſondern durch jene Vorſtände collective eingehoben, und an die Kreiscaſſe abgeführt wird.

Vom 1. November 1829 an muß nämlich nach Abſchluß eines jeden Quartales von dem Vorſtande einer jeden Hauptgemeinde ein Particular-Ausweis über die an Rückſtänden und an currenter Schuldigkeit aller Steuerpflichtigen bar in die Kreiscaſſe abgeführte Summe an das Kreisamt eingegeben werden, und zwar:

1) nur über das bar Eingezahlte, nicht auch über die durch Steuernachläſſe oder Vergütungen getilgten Steuerbeträge;

2) ſelbſt in dem Falle eine leere Eingabe, wenn in einem Quartale nichts eingezahlt worden wäre;

3) mit dem letzten Tage eines jeden Quartals; ſo daß der Gemeindevorſtand einer Geldſtrafe von 5 Gulden C. M. unterliegt, deſſen Ausweis nicht längſtens binnen acht Tagen nach Ablauf des Quartals eingelangt iſt.

---

5) Gub. Verordn. vom 26. März 1829, Z. 12171, Prov. Geſetzſ.
6) Gub. Verordn. vom 22. September 1830, Z. 51283, 11. Abſ.
7) Gub. Acten vom Jahre 1811, Zahl 36317.

4) Für die Richtigkeit der aufgenommenen Angaben haftet der Vorstand; jede Unrichtigkeit wird als schweres Vergehen, nach Umständen als Verbrechen behandelt.

Das Kreisamt muß die Particular-Ausweise mit der wirklichen Schuldigkeit, und so viel möglich, mit der an die Cassen geschehenen Abfuhr vergleichen, wo eine Rüge oder nähere Untersuchung nöthig ist, sogleich dieselbe veranlassen, und endlich Kreis-Summarien nach alphabetischer Ordnung daraus verfassen, welche mit einem Einbegleitungsberichte längstens binnen 21 Tagen an das Gubernium einzusenden sind [3]).

§. 79.

Eigene Regie.

Seit dem Verwaltungsjahre 1831 kann auch die eigene Regie zuweilen eintreten, und zwar in jenen Ausnahmefällen, wenn die Versuche einer kreis- oder gemeindeweisen Versteigerung mißlingen, und keine annehmbaren Angebote von den einzelnen Gemeinden selbst gemacht werden. In diesem Falle hört die Amtswirksamkeit der politischen Behörden auf; die Gefällen-Inspectorate treten an die Stelle der Kreisämter, und die Gefällenverwaltung an jene des Guberniums. Die Judengemeinden, welche diese Veränderung betrifft, müssen jedes Mal davon in Kenntniß gesetzt werden.

Die Inspectorate sind sodann ermächtigt, die erforderlichen Vormerkungen, Ausweise, u. s. w. von den austretenden Pächtern abzulösen, und geeignete Israeliten nach Bedarf als Cassiere, Controllore, Einnehmer, Revisoren, u. s. w. provisorisch anzustellen.

Ausschließend den **politischen** Behörden bleibt aber auch im Falle der eigenen Regie überlassen: 1) Die Ertheilung der Assistenzen, 2) die Anwendung der Executions-Mittel, 3) die Amtshandlungen über die Koscherfleischlieferung [4]).

---

[3]) Hofkanzl. Decr. vom 19. August 1829, Z. 3010, Gub. Verordn. vom 15. September 1829, Z. 52914.

[4]) Gub. Verordn. vom 22. September 1830, Z. 51283, Circ. Verordn. des Präsidiums der vereinten Gefällen-Administration vom 22. September 1830, Z. 815, und Hofkanzl. Decr. vom 28. October 1830, Z. 25234, Kreisschr. vom 11. Nov. d. J., Gub. Zahl 69996.

§. 80.

Eintreibung der Steuerrückstände.

Die Kreisämter und Obrigkeiten sind angewiesen, den Gefällspächtern, ihren Einnehmern u. s. w. zur Eintreibung der Rückstände unverzüglichen Beistand zu leisten [1]).

Ueber die Steuerrückstände der Judenschaft müssen von den Kreiscassen monatliche Ausweise an die Kreisämter, von diesen aber an die Landesstelle vierteljährige Ausweise vorgelegt werden, und zwar

a) über das, was jede Gemeinde einzeln, und was alle zusammen an jeder Steuergattung, und für welchen Zeitraum sie es schulden;

b) was jede einzeln und alle zusammen in der Periode vom letzten Ausweise her berichtigt haben;

c) über den Zuwachs an Rückständen während derselben Periode;

d) über die gesammten Rückstände an allen Steuergattungen bei jeder einzelnen Gemeinde [2]).

Zwar wurde befohlen, daß die Pfändung und zwangsweise Eintreibung der Judensteuerrückstände durch die Magistrate und Dominien zu geschehen habe, um den Judengemeinden die Vergütung der kreisämtlichen oder eigentlichen Sequestrations-Commissionen zu ersparen [3]); jedoch wurde erklärt, daß dieß Geschäft keineswegs durch die Dominien und Magistrate ausschließend, sondern nur per delegationem des Kreisamtes durch jene einzelnen Beamten derselben vollzogen wird, auf welche das Kreisamt ein besonderes Vertrauen setzt. Das Kreisamt kann daher solche Beamte auch in fremde Ortschaften senden, in welchem Falle ihnen Diäten und Fuhrkosten gebühren; — aber das Kreisamt kann sich auch unmittelbar kreisämtlicher Individuen bedienen, wo solche verläßliche Beamte nicht sind.

---

1) Lichtergef. Pat vom Jahre 1810, §. 30.

2) Gub. Verordn. vom 25. Februar 1824, Z. 12265 und Präs. Erinn. vom 11. October 1828, Gub. Verordn. vom 24. November d. J., Zahl 77143, v. Ordacki, S. 320.

3) Gub. Verordn. vom 10. November 1820, Z. 55490, Prov. Gesetzk. Seite 309.

Die Judengemeinde haftet jedoch bei der zwangsweisen Eintreibung der Judensteuern nach den Grundsätzen, die bei den übrigen Steuern gelten, bis zur wirklichen Berichtigung an die Kreiscasse.

Daher besteht auch die Wirksamkeit jener obrigkeitlichen und Magistrats-Beamten nicht sowohl in der persönlichen Eincassirung und Abfuhr der Rückstände, als sie vielmehr nur dahin zu wirken haben, daß dieselben lediglich unter ihrer Aufsicht durch die Judengemeinde abgeführt werden [4]).

Neuerlich wurden jedoch die Obrigkeiten auf ihre Pflicht gewiesen, die von dem Pächter ausgewiesenen und vom Kreisamte zur Eintreibung geeignet befundenen Gebühren unter Zuziehung des Pächters einzutreiben; daher darf auch das Kreisamt die Militär-Assistenz in den vorschriftmäßigen Fällen nie dem Pächter unmittelbar, sondern allezeit nur den Obrigkeiten der Steuerpflichtigen zuweisen [5]).

Abschreibungen der Steuerrückstände für einzelne Gemeinden und für besonders rücksichtswürdige Fälle können nur von den Hofstellen gestattet werden [6]).

§. 81.

Ergänzungssteuer.

Seitdem jährlich ein bestimmtes Postulat für die Judensteuer Galiziens ausgesprochen worden war, mußte der Rest der bestimmten Summe, welcher nicht einging, als Ergänzungssteuer auf alle Judengemeinden umgelegt werden.

Diese Steuer ist jedoch durch die Gnade Seiner Majestät seit dem Verwaltungsjahre 1829 ganz abgekommen, so daß bezüglich auf das Koscherfleisch- und Lichtergefälle nur dasjenige einzugehen hat, was für beide theils durch die Verpachtung, theils durch die Uebergabe an die Gemeinden erzielt wird [7]).

---

[4]) Gub. Verordn. vom 2. Jänner 1821, Z. 63257.

[5]) Gub. Verordn. vom 15. April 1828, Z. 19000, gedruckte Sammlung, und v. Drdacki S. 197.

[6]) Decret der Central-Finanz-Hof-Commission vom 3. August 1811, Z. 1695.

[7]) Hofdecret vom 7. Jänner 1830, Z. 750, Kreisschreiben vom 25. Jänner d. J., Z 2397.

Es wird daher eine gedrängte Andeutung der Grundsätze genügen, wornach sie eingehoben wurde.

Der gesammte Rest des Postulates wurde nämlich vom Landes-Gubernium von Jahr zu Jahr auf die einzelnen Gemeinden umgelegt, welche zu diesem Behufe nach ihrer Wohlhabenheit in sechs Classen abgetheilt wurden. Die Einreihung derselben in diese Classen geschah jährlich neuerdings durch das Gubernium. In jeder Gemeinde wurde dann die Steuer durch eigens jährlich gewählte Schätzmänner auf die einzelnen Familien umgelegt, wozu das Landes-Gubernium den Durchschnittsbetrag für jede Familie festsetzte. Die Familien wurden jährlich nach ihrer Wohlhabenheit in Classen abgetheilt, und darnach die wirkliche Beitragsquote für eine jede bestimmt.

Die Einhebung geschah in fünf gleichen Raten, mit Ende Juni, Juli, August, September und October, und dem Kreisamte mußte am 3ten eines jeden Monats über die geschehene Einzahlung oder die Nothwendigkeit der zwangsweisen Eintreibung die Anzeige gemacht werden [2]).

Ergaben sich mit Ende October Rückstände, so mußte eine neuerliche Umlegung auf die vermöglichen Gemeindeglieder geschehen [3]).

Nur in den seltensten und rücksichtswürdigsten Fällen durfte durch die Hofstelle solchen Gemeinden ein Nachlaß bewilligt werden, welche durch Feuer verunglückten [4]); jedoch konnte die gesammte Judenschaft eine Verminderung der ganzen Steuersumme keineswegs ansprechen, da sie den Armen ohnehin keine Erleichterung gewährt haben würde [5]).

---

2) Gub. Verordn. vom 9 Juni 1823, Z. 32238.

3) Ebenda, und Decret der Central-Finanz-Hof-Commission vom 15. April 1811, Z. 313, Gub. Verordn. vom 29. Februar und vom 30. October 1812, Z. 8264 und 38816, ferner Hofkanzl. Decr. vom 9. December 1816, Z. 20250.

4) Decret der Central-Finanz-Hof-Commission vom 20. Juli 1811, Z. 1646, Gub. Z. 35313.

5) Decret der Central-Finanz-Hof-Commission vom 3. August 1811, Z. 1695, Gub. Z. 35317.

B. Besteuerung der Bukowiner Judenschaft.

§. 82.

Allgemeines.

Schon in der Darstellung der Bevölkerungs- und Gewerbsverhältnisse wurde gezeigt, daß die Judenschaft in der Bukowina eigenthümlichen Gesetzen unterworfen ist, so wie die Verhältnisse dieses Landes vom Anfange der österreichischen Herrschaft her eigenthümlich waren; dasselbe war mit der Besteuerung aller dortigen Einwohner überhaupt und der jüdischen insbesondere der Fall.

Die Juden mußten die ordentlichen allgemeinen Landessteuern der Bukowina entrichten, welche hauptsächlich in Familien- und Viehsteuern bestanden, die erstere mit mancherlei Zuschüssen, welche aus der Militär-Administration herrührten. Auch nach der Einverleibung in die Civil-Verwaltung blieb dasselbe Steuersystem, und die Josephinische Judenordnung [1]) beschränkte ihre Steuervorschriften ausdrücklich auf die älteren Kreise Galiziens, und befahl die Fortdauer der damals bestandenen Steuerverfassung der Bukowiner Judenschaft. Jedoch ging damals der allerhöchste Wille dahin, daß auch daselbst der Koscherfleischaufschlag, jedoch erst nach hergestelltem Frieden, eingeführt werden sollte [2]).

Das Koscherfleischgefälle wurde daher damals in der Bukowina nicht eingeführt, aber eine eigene Postulat-Summe wurde für die Bukowina abgesondert ausgesprochen, und da die Erwerbsteuer auch auf die dortigen Juden ausgedehnt, und stets abgesondert von der christlichen in Rechnung gebracht wurde, so sollte dieselbe den Ausfall von der Postulat-Summe decken, und der noch übrig bleibende Rest wurde durch die Ergänzungssteuer hereingebracht. So blieb es bis zum Jahre 1824.

§. 83.

Besteuerung der Bukowiner Juden seit dem Jahre 1824.

Im Jahre 1824 ward für das Steuersystem der Bukowiner

---

1) §. 64.

2) Hofdecret vom 9. April 1789, Gub. Z. 10384.

Juden folgende Norm vorgeſchrieben, welche mit 1. November desſelben Jahres zu wirken begann [1]):

1) Das Poſtulat ward durch eine auf 20 Gulden Conv. Münze für jede Familie — mit Ausnahme der Ackersleute — feſtgeſetzte Steuer ausgeſprochen, und

2) dieſe Summe muß durch eine Familienſteuer und durch den Koſcherfleiſchaufſchlag eingebracht werden.

3) Die Familienſteuer iſt mit fünf Gulden Conv. Münze für Eine Familie, mit Ausnahme der Ackersleute, bemeſſen, und in derſelben Art zu vertheilen und einzuheben, wie bei der Ergänzungsſteuer (vergl. den vorigen §.).

4) Der Koſcherfleiſchaufſchlag ward vom 1. November 1824 ganz nach denſelben Grundſätzen eingeführt, wie er in den übrigen galiziſchen Kreiſen bereits beſtand [2]), und der mindeſte Ertrag ward für Eine Familie, mit Ausnahme der Ackersleute, auf 15 Gulden Conv. Münze angeſchlagen.

5) Der Abgang von dieſen fünfzehn Gulden muß als Zuſchuß zur Familienſteuer eingebracht werden, wovon das Gubernium nur bei einzelnen äußerſt rückſichtswürdigen Fällen eine Nachſicht gewähren kann.

6) Der Mehrbetrag des Fleiſchaufſchlages fällt dem Aerarium zu.

7) Die niedrigſte Anſchlagsſumme zum Ausrufspreiſe ward auf 20,000 Gulden Conv. Münze feſtgeſetzt.

C. Beſteuerung der Karaiten.

§. 84.

Bekanntlich leben einige Familien von dieſer Secte in und um Halicz und Kukizow. Sie ſind ſtets von den allgemeinen Judenſteuern ausgenommen geweſen, und entrichten

1) alle gewöhnlichen Landesſteuern gleich den chriſtlichen Unterthanen, und

2) eine Schutzſteuer, die von jeher für die zu Halicz

---

1) Hofkanzl. Decr. vom 10. Juni 1824, Z. 16969, Gub. Verordn. vom 25. Juni d. J., Z. 36461.

2) Gub. Kundmachung vom 25. Juni 1824, Z. 36461, Prov. Geſetzſ. S. 100.

gerechneten Karaiten 47 Gulden betrug [1]). Sie ward ſpäter ganz aufgehoben [2]).

§. 85.

Außerordentliche Beſteuerung der galiziſchen Judenſchaft.

Allgemeines.

So wie die galiziſchen Juden zu den allgemeinen ordentlichen Abgaben ſtets beigezogen wurden, ſo weit ſich der Gegenſtand bei ihnen fand, eben ſo wurden ſie auch immer zu Beiträgen bei außerordentlichen Steuern verhalten, welche zuweilen nach demſelben, zuweilen nach einem beſonderen Steuerfuße auf ſie umgelegt wurden. Dahin gehörten:

1) in älteren Zeiten und während des Türkenkrieges bis zum Jahre 1790 verſchiedene Lieferungsbeiträge;

2) vom Jahre 1794 bis 1799 ein verzinsliches Darlehen, jedoch nach verſchiedenen Grundſätzen;

3) im Jahre 1800 eine Claſſen- und Extraſteuer zu 50 Percent von der ehemaligen Schutzſteuer, welche im Jahre 1801 und 1802 auf 100 Percent ſtieg [3]);

4) im Jahre 1803 und 1804 ein Pauſchale von 112,000 fl. 30 kr. als Extraſteuer [4]), und

5) zugleich eine Claſſenſteuer mit ſtufenweiſen Percenten von allen Capitalszinſen und Induſtrial-Einkünften;

6) vom Jahre 1805 an ward obiges Pauſchale als Extraſteuer in der Form einer Familienſteuer umgelegt [5]);

7) ſeither bis zum Jahre 1829 auch die allgemeine Perſonal-Steuer;

8) eben ſo unterliegen ſie der Erbſteuer.

---

[1]) Hofdecret vom 24. October 1774, Gub. Z. 1857, und Gub. Verordn. vom 14. Juni 1817, Gub. Z. 45915.

[2]) Hofdecret vom 30. Jänner 1821, Z. 2443.

[3]) Patent vom 28. Februar 1801, §. 14, Pill. S. 14.

[4]) Patent vom 23. November 1802, §. 11, Pill. S. 159, und Patent vom 10. October 1803, §. 11, Pill. S. 206.

[5]) Patent vom 12. September 1804, §. 21, Pill., und Patent vom 20. Auguſt 1806, §. 3., Pill.

§. 86.

Die Extrasteuer.

Unter den angeführten außerordentlichen Steuern verdient die Extrasteuer eine besondere Berücksichtigung, weil sie auf eine besondere Weise umgelegt und eingebracht wurde, und bis in die neuere Periode fortdauerte.

Sie entstand auf folgende Weise. Die in den Jahren 1794 bis 1799 von der Judenschaft gemachten Kriegsdarlehensbeträge wurden zu 30 Percent von der ehemaligen Schutzsteuer entrichtet [1]), wogegen ihnen gemeindeweise fünfpercentige Obligationen ausgestellt wurden. Als für das Jahr 1800 die Classensteuer eingeführt wurde, setzte man der Judenschaft Ostgaliziens die unentgeltliche Entrichtung desselben Betrages als Classen- und Extrasteuer fest, welchen sie im Jahre 1799 als Kriegssteuer dargeliehen hatte [2]), ein Betrag, der in den nächsten zwei Jahren auf das Doppelte erhöht wurde [3]).

Seit dem Jahre 1803 erschienen sie ganz ausgeschieden von den übrigen Steuern in einem Pauschale von 112,000 Gulden 30 Kreuzern. Die Umlegung geschah aber dergestalt, daß der ganze Betrag auf Judengemeinden nach ihrer Familienzahl, und von jeder Gemeinde ihr Antheil unter ihre Beitragspflichtigen nach dem Maße ihres Vermögens vertheilt wurde. So sollte den wohlhabenderen Familienhäuptern die Gelegenheit verschafft werden, die Aermeren bei der Vertheilung zu erleichtern [4]).

Mit dem Steuerjahre 1806 wurde der Steuerfuß dieser Auflage geändert, und die Extrasteuer wurde für jedes Familienhaupt mit fünf Gulden rhein. bestimmt, der Betrag wurde jedoch wieder auf jede Gemeinde nach ihrer Familienzahl in concreto umgelegt, so daß der Gesammtbetrag, welcher auf Eine Gemeinde ausfiel,

---

1) Patent vom 25. October 1798, Z. 33352

2) Classensteuer-Patent vom 1. November 1799, Pill. S. 62.

3) Patent vom 28. Februar 1801, §. 14, ebenda S. 14, und vom 18. December d. J., ebenda S. 119.

4) Patent vom 23. November 1802, §. 11, Pill. S. 159, und vom 10. October 1803, §. 11.

von dieſer ſelbſt unter die Beitragspflichtigen nach ihrem Vermögen vertheilt wurde [5]).

Als Zuſchuß zum Behufe des Bancozettel-Tilgungsfondes wurde zur Extraſteuer überdieß ein Betrag von fünfzig Percent geſchlagen [6]).

Im Jahre 1811 wurde anſtatt der Anzahl der conſcribirten Familien der Ertrag der Judengefälle als Grundlage des Maßſtabes für die Extraſteuer der einzelnen Gemeinden angenommen. Seit dem Jahre 1812 geſchah die Umlegung auf folgende Art:

Die Familienzahl ward zum Maßſtabe angenommen; die Gemeinden wurden aber nach ihrem notoriſch höheren oder niederen Wohlſtande in ſechs Claſſen abgetheilt, und nach dieſer Abſtufung wurden die Familien-Quoten beſtimmt. Dieſes Verfahren ließ zugleich die Berichtigung zu, daß von Zeit zu Zeit Veränderungen in der Claſſeneinreihung einzelner Gemeinden geſchehen konnten [7]).

Vom Steuerjahre 1821 angefangen wurde dieſe Steuer für Galizien auf 24 Kreuzer, und für die Bukowina auf 32 Kreuzer Conv. Münze für jede Familie feſtgeſetzt [8]).

Im Jahre 1824 endlich, alſo fünf Jahre vor der Ergänzungsſteuer, wurde die jüdiſche Extraſteuer ganz aufgehoben, indem das Claſſenſteuer-Aequivalent, welches ſie früher vorſtellte, in die Poſtulat-Summe für die ordentlichen Judengefälle aufgenommen wurde [9]).

§. 87.

Bemerkungen über ſonſtige Leiſtungen der Judenſchaft.

Auch bei anderen Abgaben, welche die Juden

---

5) Patent vom 20. September 1805, §. 21, ebenda S. 179.

6) Patent über das Bancozettel-Tilgungsanlehen vom 20. Auguſt 1806, ebenda S. 61, und Kreisſchreiben vom 22. Auguſt 1806, ebenda S. 81.

7) Gub. Verordn. vom 27. Februar 1812, Z. 8261, und vom 30. October d. J., Z. 38816, und Hofkanzl. Decr. vom 25. November 1819, Z. 37282, Gub. Z. 60963.

8) Gub. Verordn. vom 27. März 1821, Z. 10734, Prov. Geſetzſ. S. 55.

9) Hofkanzl. Decr. vom 8. Juli 1824, Z. 20771, Gub. Verordn. vom 20. Juli d. J., Z. 42106, 3. und 4. Abſatz, Prov. Geſetzſ. S. 129.

nach demſelben Fuße wie die Chriſten tragen, finden ſich noch einige Eigenthümlichkeiten und eine abgeſonderte Einhebung; ferner gibt es bei ihnen noch einige beſondere Gelegenheiten zu ſolchen Einhebungen.

Zu den in Galizien von Juden abgeſondert eingehobenen Einnahmen gehören:

1) Die Stämpelgebühr von 20 Gulden für die jährlichen kreisämtlichen Bewilligungen zu den Minjamins (vergl. die Abhandlung vom Religionsweſen), an die Stelle der frühern Minjamins-Taxe getreten, übrigens aber nach den allgemeinen Stämpel-Normen behandelt [1]).

2) Der Geleitzoll von den aus dem Königreiche Polen herüber reiſenden Juden, eigentlich keine von der galiziſchen Judenſchaft erhobene Steuer, aber doch eine in Galizien auf Juden abgeſondert gelegte Abgabe (vergl. die Abhandlung über den Bevölkerungsſtand).

3) Die Erwerbſteuer. Als dieſe in den außerungariſchen Provinzen eingeführt ward, wurde ſie zwar vorläufig auf die Judenſchaft Galiziens nicht ausgedehnt, jedoch ſollte ſie nach ihrem urſprünglichen Grundſatze allgemein und ohne Ausnahme wirken, und daher mußte auch die vorläufige Umlegung auf die Juden ſogleich bewirkt werden. Sie ſollte an die Stelle des Lichtergefälles treten [2]).

Im Jahre 1824 aber ward endlich die Erwerbſteuer aus der Poſtulat-Summe für die eigentlichen Judenſteuern ausgeſchieden, welches fortan durch die Koſcherfleiſch- und Lichtergefälle in den 18 galiziſchen Kreiſen, und in der Bukowina durch die Familienſteuer und das Koſcherfleiſchgefälle hereingebracht werden muß.

Seit dem 1. November 1824 wird alſo die Erwerbſteuer auch von der Judenſchaft nach den allgemeinen Grundſätzen eingehoben, jedoch abgeſondert von der Erwerbſteuer der Chriſten in Ueber-

1) Stämpel-Patent vom Jahre 1802, §. 23, XX. Claſſe Nr. 3, neueſtens eingeſchärft durch Gub. Verordn. vom 14. Jänner 1829, Z. 85986.

2) Decret der Central-Finanz-Hof-Commiſſion vom 14. Jänner 1813, Kreisſchreiben vom 10. März d. J., §. 8, Pill. S. 16, und Decret der Central-Finanz-Hof-Commiſſion vom 8. Mai 1813, Kreisſchreiben vom 28. Mai d. J., Z. 18945, ebenda S. 94.

ſicht erhalten, um in Kenntniß jener Summe zu kommen, welche für dieſe Steuer in Anſchlag gebracht werden kann [3]).

Für die Einhebung derſelben bei den Juden wurden folgende beſondere Anordnungen gegeben:

1) Alle Juden, welche in ihren Erklärungen zur Erwerbſteuer behaupten, kein Gewerbe zu treiben, müſſen in denſelben Erklärungen die Art und Weiſe ihres Lebensunterhaltes genau beſtimmt, und unter Beſtätigung des Dominiums und des Gemeindevorſtandes angeben.

2) Die Namen aller Juden, welche ſolche verneinende Erklärungen abgeben, und auch jener, welche das Gewerbe niedergelegt zu haben behaupten, müſſen in der Synagoge ihrer Gemeinde auf einer Tafel zur allgemeinen Einſicht angeheftet werden. Die Namen der erſteren müſſen ſo lange auf der Tafel bleiben, ſo lange ſie keinen Erwerbſteuerſchein löſen; den Steuerabſchreibungsgeſuchen der letzteren muß die Beſtätigung beigerückt werden, daß dieſe allgemeine Bekanntmachung geſchehen ſey.

3) Die jüdiſchen Factoren müſſen der Erwerbſteuer unterzogen werden, und gehören in die Claſſe der Geſchäftsvermittler.

4) Die Einhebung der Beträge muß genau beſorgt werden, und den einhebenden Steuerbezirks-Obrigkeiten wird für die Einbringung der Erwerbſteuer der Juden, wie für jene der Chriſten, ein halbes Percent der wirklich abgeführten Steuerſumme als Belohnung gegeben [4]).

---

3) Hofkanzl. Decr. vom 8. Juli 1824, Z. 20771, Gub. Verordn. vom 20. Juli d. J., Z. 42106, Prov. Geſetzſ. S. 129, und Gub. Kundmachung vom 2. November 1824, Z. 63705, Prov. Geſetzſ. S. 337.

4) Hofkanzl. Decr. vom 20. October 1825, Z. 31959, Gub. Verordn. vom 18. November d. J., Z. 65370, Prov. Geſetzſ. S. 234, und Gub. Verordn. vom 26. März d. J., Z. 15045, ebenda S. 81.

Sechste Abhandlung.

Leitung des gesammten Judenwesens.

Erste Abtheilung.

Gemeindeverfassung der galizischen Judenschaft.

§. 88.

Zustand vor der österreichischen Besitznahme.

Verbreitet in den meisten Städten des Königreiches Polen, bildeten die Juden in jeder Stadt eine besondere Gemeinde unter dem Schutze des Grundherrn oder durch besondere Verträge mit den Städten. Wo immer die Gemeinden stark oder wohlhabend genug waren, stellten sie Aelteste und Rabbiner an ihre Spitze, welche die Angelegenheiten der Gemeinde (Kahal, Synagoge genannt) zu leiten hatten, wie in anderen Ländern; Familien, welche wegen Pachtungen u. dgl. ihren Sitz auf dem offenen Lande aufgeschlagen hatten, verbanden sich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit den nächsten Kahalen, so daß diese sich auch über die Weichbilder der Städte erstreckten, und ihre sogenannten Parasien auch auf dem offenen Lande hatten. Gemein- und Speculationsgeist in Verbindung mit ihrer privilegirten Stellung machten aber, daß die polnische Judenschaft auch in einen politischen Körper verschmolz.

Das Königreich hatten sie in gewisse Provinzen getheilt, deren eine oft mehrere Palatinate in sich faßte; so machten z. B. die Woywodschaft Krakau nnd Sendomir Eine Provinz aus, eine andere

begriff Roth-Reußen und Braclaw; Wolhynien und Podolien war jedes eine besondere Provinz, u. s. w.

In jeder solchen Provinz hielten die Vorsteher der Kahale und Synagogen ihre Zusammenkünfte und Landtage unter der Leitung eigener Provinzial-Vorsteher, und aus der Mitte dieser Versammlungen wurden Abgeordnete nach Warschau geschickt.

In Warschau selbst machte die Versammlung dieser Abgeordneten die sogenannte Generalität aus, an deren Spitze ein Marschall stand, welcher alle sechs Jahre ernannt und vom Ministerium bestätigt wurde. Er stand also im Grunde der Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der polnischen Judenschaft vor, und besorgte ihr Interesse bei dem Staate.

Zur Zeit der österreichischen Besitznahme wurden zwar die Provinzial-Versammlungen, die Generalität und der Marschall aufgehoben; der Corporationsgeist und die Verbindungen aber sind geblieben.

§. 89.

Leitung der jüdischen Angelegenheiten unter der Kaiserinn Maria Theresia.

Nach der österreichischen Besitznahme brachte zuerst die Theresianische Judenordnung die Leitung der jüdischen Angelegenheiten in ein gesetzliches System [1]).

Bei der Eigenthümlichkeit der Erwerbsverhältnisse, der polizeilichen, richterlichen und Finanz-Einrichtungen dieser Nation, wie sie damals noch viel schroffer abgesondert bestanden, als gegenwärtig, mußte die Idee einer abgesonderten Landesverwaltung ihrer sämmtlichen Angelegenheiten sehr nahe liegen; zum Theile mochte die im vorigen §. beschriebene Leitung unter der polnischen Regierung als Muster vorgeschwebt haben; endlich scheint in der Theresianischen Judenordnung durchaus der Grundsatz vorherrschend, die vorgefundenen, mit Sitte und Gewohnheit verwachsenen Verhältnisse gesetzlich anzuerkennen, sie aber auch der Regierung unterzuordnen, und allmälich zeitgemäß umzustalten.

---

1) I. Abschnitt: „Von der Direction und Uebersehung der galizischen Judenschaft überhaupt."

Gleich der §. 1 dieſer Judenordnung nimmt daher ausdrücklich zur Grundlage an, daß die Judenſchaft in einen allgemeinen Körper zuſammengezogen werde, damit dadurch ihre Ueberſicht und Leitung zum allgemeinen Beſten erzielt würde.

Zu dieſem Behufe wurde eine Art Hierarchie in den jüdiſchen Aemtern eingeführt, und zwar:

1. In jedem Kahale gab es 6, 8, 10 oder 12 Gemeindeälteſte, und eben ſo viele Rechenmeiſter, dieſe für die Geldangelegenheiten, jene für politiſche Gemeindeangelegenheiten überhaupt, und auch für Rechtsgeſchäfte, wo es ſich um Religions- und Geldſachen, und überhaupt um das Eigenthum der ſtreitenden Parteien handelte [2]).

2. Galizien war damals in ſechs Kreiſe eingetheilt; alle Kahale eines Kreiſes wurden unter die Leitung eines Kreis-Landesälteſten geſtellt, welcher die Bekanntmachung und Vollziehung der Anordnungen über ſich, und daher alle Gemeindeälteſten ſeines Kreiſes unter ſich, alle beſonderen Vorfälle zu überwachen, und Berichte zu erſtatten hatte [3]).

3. Allen ſechs Kreisälteſten war eine Verſammlung von ſechs Landesälteſten unter dem Vorſitze eines Oberlandes-Rabbiners übergeordnet, welche in der Hauptſtadt Lemberg ihren Sitz hatte, unmittelbar unter dem Landes-Gubernium ſtand, die Bekanntmachung der landesfürſtlichen Anordnungen an die Kreisälteſten veranlaßte, über ihre Befolgung wachte, die geſammten Angelegenheiten der Judenſchaft leitete, und ihre Berichte an die Landesſtelle erſtattete [4]).

4. Der Oberlandes-Rabbiner hatte insbeſondere für ſeine Perſon folgende Amtsthätigkeiten:

a) Die Oberaufſicht über alle Gemeinde-Rabbiner, Synagogen und Schulen, und überhaupt über alle, auf Religion und Sitten ſich beziehenden Angelegenheiten, und

b) die Leitung des Oberlandes-Rabbinal-Gerichtes in Schlich-

---

2) Ebenda, I. Abſchn. III. Art. §. 6, II. Abſchn. XIV. Art.. V. Abſchn. I. Art.

3) I. Abſchn. IV. Art., §. 1 und 9.

4) I. Abſchn. II. Art. §. 2, und IV. Art. §. 2.

tung und Entscheidung der, im vorgeschriebenen Rechtszuge von den Gemeinde-Rabbinern an ihn gelangenden Streitsachen [5]).

5. Diese zwölf Landes- und Kreislandesältesten mit dem Oberlandes-Rabbiner machten die General-Direction der Judenschaft aus, wovon die Landesältesten mit dem Oberlandes-Rabbiner den dirigirenden Theil, die sechs Kreislandesältesten aber den exequirenden Theil bildeten [6]).

Alle diese Personen gelangten durch Wahl ihrer Glaubensgenossen zu ihren Aemtern, indem man bei diesen die genaueste Kenntniß der dazu Fähigen voraussetzte, und zugleich den Gemeinden gegen ihre Landesvorsteher ein größeres Zutrauen einflößen wollte. Die Wahl geschah durchaus mittelbar, indem in jeder Gemeinde ein Ausschuß eigene Wähler (Volenzer) für die Wahl der Gemeindeältesten und Rechenmeister, in jedem Kreise aber ein Ausschuß aus den Gemeindeältesten die Wähler (Volenzer) für zwei Landesälteste, und eben so zur Wahl des Oberlandes-Rabbiners Kreis-Deputirte zu bestimmen hatte, wobei den Kreishauptleuten meist die Auswahl aus den Vorgeschlagenen überlassen war. Für die Stelle des Oberlandes-Rabbiners schlugen die zwölf Landesältesten gemeinschaftlich mit jenen Deputirten eine Terna vor, woraus der Monarch die Auswahl traf [7]).

§. 90.

Aufhebung der General-Direction im Jahre 1785.

Die General-Direction bestand bis in das Jahr 1785; das mit ihr zugleich eingeführte Juden-System hatte aber der Erwartung der Regierung nicht entsprochen. Daher begannen unter der Regierung Joseph des II. die Vorarbeiten zur Judenordnung vom Jahre 1789; als Vorläuferinn derselben erschien aber schon im Jahre 1785 [1]) die Aufhebung der General-Direction, also der Landes- und Kreisältesten, der Rab-

---

5) Ebenda, IV. Art. §. 8, und V. Abschn. II. Art. Vergl. die Abhandlung über die jüdischen Rechtsangelegenheiten.

6) I. Abschn. I. und II. Art.

7) Die genauere Beschreibung der Wahl siehe im III. Art. des I. Abschn. der Theres. Judenordn.

1) Patent vom 27. Mai 1785, Pill. S. 89.

binal-Gerichte und der bisherigen Kahalen-Aeltesten; nur ein Zeitraum von drei Monaten, nämlich bis zum Ende Octobers, war ihnen zur Berichtigung ihrer Rechnungen gestattet.

Von diesem Augenblicke an war die gesetzliche Vereinigung der Judenschaft in einen abgesonderten, für sich bestehenden Körper abgeschafft; die Judengemeinden, wie die einzelnen Juden, wurden in ihren Angelegenheiten mit den übrigen Landesbewohnern den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften unterworfen, und daher auch an die allgemeinen Behörden, also in politischen Geschäften an die Ortsobrigkeit, das Kreisamt und das Gubernium, in Rechtsgeschäften aber an die Ortsgerichte und das allgemeine Appellations-Gericht gewiesen, und so wurde durch Ersparung der Directions-Kosten der galizischen Judenschaft eine jährliche Ausgabe von 30,000 Gulden erspart.

Nur zur Wachsamkeit über Ordnung in der Gemeinde, zur Sorge für die Verpflegung ihrer armen und kranken Glaubensgenossen, zur Aufsicht über das, was eine unmittelbare Beziehung auf Religionsgebräuche und den Gottesdienst hat, zur Einbringung der Beiträge für Gemeindeauslagen u. dgl., kurz, nur zur Verwaltung der eigentlichen Judengemeindegeschäfte wurde die Aufstellung besonderer Gemeindevorsteher gestattet, und zwar in jeder Gemeinde drei, in den zwei zahlreichsten Gemeinden zu Lemberg und Brody aber sieben. Sie mußten von den Kreisämtern aus einer doppelten Zahl von Candidaten bestimmt werden, welche jede Gemeinde vorzuschlagen hatte. Jeder mußte Hauseigenthümer in der Gemeinde seyn, damit diese stets sicheren Regreß hatte; er mußte, wo möglich der deutschen Schrift mächtig seyn, und wenigstens zwei Drittel der Stimmen der Hauseigenthümer in der Gemeinde für sich haben, worüber ihm auch ein Wahlbrief in deutscher Sprache ausgefertigt ward [1]).

Diese Anordnung enthält zugleich die Grundlage für die gegenwärtig bestehende, durch die Josephinische Judenordnung eingeführte Gemeindeverfassung.

---

1) Instruction für die Conscription und Gemeindeverfassung der Juden, vom Jahre 1785, II. Abtheil. §. 14, Gub. Z. 1228.

§. 91.

Einführung der jetzt bestehenden Gemeindeverfassung.

Die Judenordnung vom Jahre 1789 befolgt dieselben Grundsätze, erklärt also den politischen Zusammenhang der Juden als besondere Völkerschaft für aufgehoben, und weiset diese Religionsgenossen als Unterthanen zu derjenigen Gemeinde, zu welcher alle Ortsbewohner gehören. Die Vereinigungen derselben in Gemeinden wurden bloß als eine Art von Innungen für die besonderen, auf die Eigenschaft als Juden sich beziehenden Angelegenheiten gestattet [1]).

Rücksichtlich dieser Gemeindeverfassung finden sich besonders über folgende Puncte gesetzliche Anordnungen:

I. Ueber den Bestand der Gemeinden und ihre Arten;

II. über die Gemeindebeamten;

III. über die Gemeindegeschäfte.

Denn die Josephinische Judenordnung ließ die bestehende Eintheilung der Judenschaft in Gemeinden in Galizien und der Bukowina unverändert; sie beschränkte aber den Zweck derselben auf die besonderen Angelegenheiten, welche sich auf die Eigenschaft als Juden beziehen, und erklärte, daß sie eigentlich nur als Innungen zu betrachten seyen, bei deren Mitgliedern in allem, was den bezeichneten Zweck ihrer Vereinigung nicht betrifft, keine Unterscheidung von anderen Unterthanen Statt finde [2]).

Eben darum erklärt dieß Gesetz nochmal, daß alle Gerichtsbarkeit der Rabbiner und die Polizei-Gerichtsbarkeit der Gemeindevorstände aufgehoben sey, und weiset diesen ihren Wirkungskreis an, angemessen dem genannten Zwecke und abgemessen durch ihn [3]).

---

1) Jos. Judenordn. §. 16.

2) Judenordn. vom Jahre 1789, §. 15 und 16.

3) Ebenda, §. 44.

§. 92.

I. Der geſetzliche Beſtand der Judengemeinde und ihre Arten.

Die Juden leben, wie ſchon bemerkt worden iſt, in größter Anzahl in Städten und Märkten, jedoch auch vereinzelt in einer nicht geringen Menge von Dörfern. Während ſie in jenen eigene Gemeinden bildeten, mußten ſich die letzteren an dieſelben anſchließen. Die größeren und volkreicheren Gemeinden waren Hauptgemeinden, während die übrigen mit den näher liegenden Hauptgemeinden concentrirt wurden, und in dieſer Beziehung als Beſtandtheile derſelben erſcheinen, ſo daß ſich der Umfang einer ſolchen Hauptgemeinde oft über weit entlegene Ortſchaften erſtreckt.

Dieſe Concentrirung der zerſtreuten Ortſchaften ward unter Andern auch durch die Syſteme der galiziſchen Judenſteuern zur leichteren Ueberſicht und Controlle erforderlich, da mehrere derſelben Gemeinden- und Familienweiſe umgelegt wurden [1]). Dasſelbe Bedürfniß zeigte ſich bei jenen religiöſen und polizeilichen Auslagen, welche gemeinſchaftlich getragen werden.

Aus dieſen Urſachen fanden ſich daher bei der öſterreichiſchen Beſitznahme die Vereinigungen in Kahale bereits vor; ihre Zahl ward übrigens durch die Thereſianiſche Judenordnung verringert, indem mehrere kleine zuſammengezogen wurden [2]), ſo daß im Jahre 1785 die neue Arrondirung 64 Kahale und 193 ſogenannte concentrirte Ortſchaften vorfand [3]).

Nach der durch dieſes Patent veranlaßten Arrondirung fielen 141, und nach Einziehung einer Gemeinde im Stanislawower Kreiſe 140 Hauptgemeinden aus [4]). Die Zahl von 141 ward aber

---

1) So z. B. von polniſchen Zeiten her die Kopfſteuer; die Toleranz- und Vermögensſteuer nach der Thereſ. Judenordn. vom Jahre 1776, III. Abſchn.; die Schutzſteuer und der Landes-Domeſtical-Beitrag nach dem Patente vom 16. September 1784, §. 16. Pill. S. 226; bis in die neueſte Zeit die Ergänzungsſteuer.

2) Thereſ Judenordn. I. Abſchn. I. Art. §. 4.

3) Gub. Bericht, Z. 16677, vom Jahre 1785, vergl. Kropatſchek's ſyſtematiſches Handbuch 9. Bd. S. 371.

4) Ebenda.

wieder hergeſtellt, und durch zwei Gemeinden vermehrt, als die Bukowina mit Galizien vereinigt ward.

Auf dieſe Weiſe beſtanden in Galizien bei Einführung der noch geltenden Judenordnung 141, und mit Einſchluß der Bukowina 143 Judengemeinden, und dieſen waren die übrigen zerſtreuten Judenfamilien einverleibt. Dieſe Zahl ward auch durch die Joſephiniſche Judenordnung beſtätigt [5]). Nach dem wechſelnden Geſchicke der galiziſchen Gränzen ward endlich auch die alte Zahl der Judengemeinden wieder hergeſtellt, mit Ausnahme des Zamoscer Kreiſes, mit welchem zehn Judengemeinden ſammt ſieben concentrirten Städten und Märkten wegfielen. Der jetzige Beſtand macht alſo 133 Hauptgemeinden aus.

Zu dieſen Hauptgemeinden wurden nun, wie geſagt, alle übrigen Städte und Märkte, wo Juden wohnen, ſo wie die auf den Dörfern zerſtreuten Familien zugetheilt.

Aber in dieſen Städten und Märkten wohnen häufig viele Judenfamilien, und durch das Verbot, auf den Dörfern zu wohnen, drängte ſich in manche dieſer Ortſchaften eine noch größere Zahl. Deßhalb ergaben ſich in denſelben auch mancherlei gemeinſchaftliche Angelegenheiten, Ausgaben u. ſ. w. für die daſelbſt wohnenden Juden, welche die übrigen Mitglieder der Hauptgemeinde nichts angehen; ſo daß jene abgeſonderten Orte in dieſer Beziehung eigene Gemeinden bilden, welche im Gegenſatze zu den Hauptgemeinden, beſondere Gemeinden, oder auch Filial-Gemeinden genannt werden [6]).

§. 93.

II. Gemeindebeamten.

Zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt und zur Ausführung einzelner Geſchäfte insbeſondere, beſtehen bei den Gemeinden eigene Aemter, welche man füglich in die a) oberen und b) unteren Gemeindeämter eintheilen kann, wozu noch c) die Gemeindedienerſchaft gehört.

---

5) Joſ. Judenordn. §. 15.

6) Generale zur Einführung der Joſ. Judenordn. vom 6. Auguſt 1789, Gub. Zahl 16653; vergleiche das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch §. 126.

§. 94.

a) Obere Gemeindeämter.

Das oberste Gemeindeamt ist das der Gemeindevorsteher, sonst auch Gemeindeälteste genannt. Sie bestehen in den Haupt- und in den Filial-Gemeinden. Für die Hauptgemeinden ist ihre Zahl gesetzlich auf drei, in Lemberg und Brody, wegen der stärkeren Judenbevölkerung, auf sieben [1]), in den besonderen Gemeinden aber auf zwei festgesetzt [2]). Für die Vorsteher der Hauptgemeinden bestehen besondere Vorschriften für ihre Bestellung, ihre Amtspflichten, und das Verhältniß zu den übrigen Gemeindegliedern.

§. 95.

Bestellung der Gemeindevorsteher.

Stimmfähigkeit. Wahlfähigkeit.

Die Bestellung geschieht durch Wahl in jeder Gemeinde; es handelt sich also dabei um das Wahlrecht, um die persönlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit, und um die Wahl selbst.

Rücksichtlich des Wahlrechtes gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Wahl der Rabbiner [1]); es muß also auch hier zwischen den 18 älteren Kreisen und der Bukowina unterschieden werden; denn in jenen machte die neuere Einrichtung des Lichtergefälles [2]) eine gänzliche Aenderung in den durch die Josephinische Judenordnung geforderten Eigenschaften der Wähler, während in der Bukowina diese beibehalten sind, da jene Steuer dort bisher nicht eingeführt wurde.

1. In den 18 älteren Kreisen haben alle jene Familienhäupter der Gemeinde das Recht zu stimmen, welche

a) wenigstens ein Jahr lang vor der Wahl eine bestimmte Anzahl von Lichtern gezündet hatten, und fortan versteuerten, und zwar in einer Gemeinde

---

1) Jos. Judenordn. §. 17.
2) Generale zur Ausführung der Jos. Judenordn. §. 15.
1) Vergleiche §. 50 I. Bd. dieses Werkes.
2) Patent vom 13. September 1810, §. 16.

von	100	bis	150	Familien	3	Lichter,
„	151	—	300	—	4	—
„	301	—	400	—	5	—
„	401	—	500	—	6	—

in den Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zolkiew, Zloczow, Brzezan, Stanislawow, und Zaleszczyk 7 Lichter [3]).

b) Die Versteuerung dieser Anzahl Lichter muß wirklich nach dem Steuertarife mit der gesetzlich entfallenden Gebühr geschehen, und zwar für die gesetzlichen zwei Lichter zusammen mit wöchentlichen 10 kr. C. M.; für jedes über diese Zahl gezündete Licht mit 5 kr. C. M. an jedem Tage oder im Falle eines Vergleiches für das ganze Jahr mit 5 fl. Conv. Münze [4]).

c) Zum Beweis darüber ist eben deßhalb der Erlaubnißschein des Pächters zur Anzündung der Lichter (Zündungsschein) nicht genügend, sondern die Ueberzeugung muß aus den Büchern selbst hergestellt werden, welche der Pächter darüber gesetzlich zu führen hat [5]).

Das Familienhaupt, welches nach der Hand aufhört, die bestimmte Anzahl Lichter zu versteuern, verliert das Stimmrecht auf so lange, als es nicht wieder wenigstens durch ein ganzes Jahr diese Anzahl versteuert hat [6]).

2. In der Bukowina [7]) haben dagegen nach dem §. 13 Nr. 2 der Josephinischen Judenordnung sämmtliche Hauseigenthümer der Gemeinde, und von mehreren Miteigenthümern Eines Hauses jener, der den größeren Antheil hat, das Stimmrecht; zu diesen gehören auch die Hauseigenthümer der einverleibten Städte und Märkte; jedoch ist die Gegenwart aller nicht nöthig, sondern es ge-

---

3) Obiges Patent vom 13. September 1810, §. 16. lit. a und d, und Kreisschreiben vom 16. October 1816, Zahl 47585.

4) Gub. Verordn. vom 26. Juli 1824, Z. 42706, Prov. Gesetzs. S. 132.

5) Hofdecret vom 9. Juni 1819, Z. 17813, Prov. Gesetzs. S. 253.

6) Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 16, lit. e.

7) Bericht des gallizischen Guberniums über die Bukowina vom Jahre 1823, Zahl 73484.

nügt, wenn die Wahl einige Tage früher an der Synagogen-Thür angekündigt worden ist [8]).

Die Wählbarkeit hängt von Eigenschaften ab, welche zum Theile allgemein gleich, zum Theile aber in den bei der Stimmfähigkeit genannten Landestheilen aus denselben Ursachen verschieden sind:

1. Allgemein geforderte Eigenschaften sind:

a) Die Ansässigkeit und daher Mitgliedschaft in jener Gemeinde, für welche gewählt wird; denn die Vorsteher müssen aus dem Mittel der Gemeinde gewählt werden [9]).

b) Tadellosigkeit des Lebenswandels; daher dürfen

α) keine Personen zur Wahl zugelassen werden, welche in Criminal-Untersuchung waren, und nicht für gänzlich unschuldig erklärt wurden [10]);

β) eben so wenig Juden, welche solche Vergehen begingen, denen insbesondere die Unfähigkeit zu Gemeindeämtern angedroht ist; z. B. wenn ein Gemeindevorsteher wiederholt in seiner Gemeinde Ansiedlungen ohne die vorgeschriebene Mitwirkung des Pächters des Lichtergefälles gestattet [11]).

c) Die Kenntniß des deutschen Lesens und Schreibens [12]), indem sie sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes ausweisen müssen [13]). Sollte sich der Fall ergeben, daß solche Personen gewählt werden, welche die übrigen Eigenschaften, und insbesondere die für die 18 älteren Kreise (siehe unten Nr. 2, lit. a) geforderten Steuerbeweise, aber nicht die Kenntniß des deutschen Lesens und Schreibens besitzen; so muß vor Allem eine genaue, unparteiische Local-Untersuchung gehalten werden, ob sich nicht andere wahlfähige Personen mit diesen Kenntnissen finden; ist dieß der Fall, so muß zu einer

---

8) Generale zur Ausführung der Jos. Judenordn. §. 18.

9) Jos. Judenordn. §. 18. Nr. 3.

10) Hofkanzl. Decr. vom 21. December 1804, Z. 22556, Gub. Verordn. vom 1. Februar 1805, Z. 2821, v. Ordacki, S. 308.

11) Vergl. II. Bd. §. 67.

12) Lichtergef. Patent vom Jahre 1810, §. 16, lit. c.

13) Jos. Judenordn. §. 18, Nr. 4, wo der Ausdruck gebraucht ist: „sie müssen sich über die Kenntniß des deutschen Schulunterrichtes ausweisen können."

neuen Wahl geschritten werden; finden sich wirklich keine, so bleiben die schon Gewählten, ungeachtet ihrer Unkunde, jedoch mit der Verpflichtung, daß die Rechnungen und Geschäfte der Gemeinde unter ihrer Haftung in deutscher Sprache geführt werden [14]).

2. Unter die besonderen Eigenschaften für die verschiedenen Landestheile und zwar

a) für die 18 älteren Kreise gehört die Versteuerung einer gewissen Anzahl Lichter, und zwar wenigstens bei einer Gemeinde

von	100	bis	150	Familien	5	Lichter,
„	151	„	300	—	6	—
„	301	„	400	—	7	—
„	401	„	500	—	8	—

und in den Hauptgemeinden Brody, Lemberg, Tarnow, Rzeszow, Przemysl, Stry, Zolkiew, Zloczow, Brzezan, Stanislawow, Tarnopol und Zaleszczyk 10 Lichter, welche durch ein ganzes Jahr vor der Wahl angezündet und fortan versteuert wurden [15]).

Da die Wahlfähigkeit nicht in die Willkür der Pächter dieses Gefälles kommen darf, so ist auch hier die wirkliche Versteuerung mit der gesetzlich entfallenden Gebühr, und nicht etwa mit einer durch Vergleich mit dem Pächter herabgesetzten Summe ausdrücklich gefordert [16]), und jede Unterbrechung dieser Versteuerung macht in diesem Verhältnisse der Wahlfähigkeit verlustig [17]).

Sollte sich aber kein Individuum finden, welches so viel versteuert; so hat die Ortsobrigkeit die neuen Vorsteher aus der Zahl jener Gemeindeglieder zu wählen, welche alle übrigen Eigenschaften besitzen; jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf die Unterpächter des

---

14) Hofdecret vom 4. April 1805, Zahl 6382, Gub. Verordn. vom 26. April d. J., Zahl 16632.

15) Lichtergef. Pat. vom Jahre 1810, §. 16, lit. c, und Kreisschreiben vom 16. October 1816, Zahl 47585.

16) Im obigen Patente ebenda, lit. d, Hofdecret vom 9. Juni 1819. Z. 17843, Gub. Verordn. vom 30. Juli d. J., Zahl 32808, und Hofkanzl. Decr. vom 8. Juli 1824, Gub. Verordn. vom 26. Juli d. J., Z. 42706, v. Dzbacki, S. 317, und Prov. Gesetzs. S. 132.

17) Im obigen Patente ebenda, lit. e.

Lichtergefälles, und auf jene Gemeindeglieder, welche wenigstens stimmfähig sind [18]).

Während der wirklichen Amtsführung aber muß der Gemeindevorsteher wenigstens die zur **Stimmfähigkeit** erforderliche Anzahl Lichter versteuern, weil er in allen Gemeinde-Angelegenheiten eine Stimme führt, und das Recht zu stimmen überhaupt an die Versteuerung einer bestimmten Anzahl Lichter gebunden ist. Hört er auf so viele zu versteuern, so wird dieß als eine Verzichtleistung auf das Amt angesehen, was übrigens in seiner Willkür steht [19]).

b) Für die Bukowina besteht, anstatt dieser Versteuerung, gemäß der Josephinischen Judenordnung §. 18, Nr. 4, das besondere Erforderniß, daß die Candidaten ein eigenes Haus besitzen müssen [20]).

§. 96.

Die Wahl der Gemeindevorsteher. — Belohnung. — Amts-Instruction.

Die Wahl selbst geschieht alle drei Jahre am 15. September, und wenn an diesem Tage ein jüdischer Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage mittelst Stimmenmehrheit, in Gegenwart der wirklichen Gemeindevorsteher und eines von der Obrigkeit hierzu ernannten Stellvertreters, in Lemberg und Brody aber in Gegenwart eines Kreis-Commissärs.

Die Josephinische Judenordnung schreibt im 18. §. vor, daß die wirklichen Gemeindevorsteher ein Verzeichniß der Wahlfähigen, worin sie auch ihre eigenen Namen aufzunehmen befugt sind, machen, und jedem Wähler eine Abschrift davon geben sollen; dieser reißt sodann die Namen derjenigen, welchen er seine Stimme ertheilt, herab, und händigt sie dem Stimmensammler ein.

---

18) Hofdecret vom 13. April 1809, Z. 5696, Gub. Verordn. vom 5. Mai d. J., Z. 19167.

19) Hofkanzl. Decr. vom 26. October 1826, Z. 29438, Gub. Z. 71248, und Hofkanzl. Decr. vom 4. Jänner 1827, Z. 36931, Gub. Verordn. vom 3. Februar d. J., Z. 3209. Das erstere spricht nur von Gemeindevorstehern, das letztere aber von jüdischen Gemeindeämtern überhaupt.

20) Bericht des Guberniums über die Bukowina vom 21. December 1823, Z 73184.

So werden in jeder Gemeinde sechs, zu Brody und Lemberg vierzehn Candidaten gewählt. Die Stimmensammlung ist zu Brody und Lemberg dem Kreis-Commissär, sonst dem obrigkeitlichen Stellvertreter gemeinschaftlich mit den wirklichen Gemeindevorstehern aufgetragen. Da aber bei Einführung der Josephinischen Judenordnung die Kenntniß des deutschen Lesens und Schreibens unter den Juden sehr wenig verbreitet war, so gestattete man die leichtere Wahlart des Ballotirens mit weißen und schwarzen Kugeln nach der Ordnung des Candidaten-Verzeichnisses [1]).

Ueber die durch Stimmenmehrheit Gewählten 6 oder 14 Candidaten muß längstens vor Verlauf von 14 Tagen dem Kreisamte die Anzeige gemacht werden, welche von dem obrigkeitlichen Stellvertreter (zu Lemberg und Brody vom Kreis-Commissär) und vom größeren Theile der Stimmführer unterschrieben seyn soll. Das Kreisamt ernennt sodann ohne Verzug aus den Vorgeschlagenen drei, für Lemberg und Brody sieben wirkliche Vorsteher, zeigt sie der Landesstelle an, und läßt sie der versammelten Judengemeinde durch die Ortsobrigkeit bekannt machen [2]).

Handelt es sich nur um eine Bestätigung der gegenwärtigen Vorsteher, indem die Gemeinde mit denselben zufrieden ist, so muß dennoch eine gleiche Wahl vorgenommen, der einhellig oder durch die Mehrheit der Stimmen unterfertigte Wunsch der Gemeinde aber dem Kreisamte schriftlich angezeigt werden, welches stets darauf Rücksicht nehmen wird, wenn nicht wichtige Ursachen entgegen stehen [3]).

Sollten bei der Wahl Mißhelligkeiten entstehen, so wird das Kreisamt die Gemeindevorsteher aus eigener Macht ernennen. Wahl-Taxen werden keine entrichtet. Der Amtsantritt geschieht am 1. November [4]).

Wird das Amt eines Vorstehers binnen der ersten zwei Jahre durch Tod, Entsagung oder sonstige Entfernung erledigt [5]), so kann die Gemeinde, um ihn zu erse-

1) Generale zur Einführung der Jos. Judenordn. §. 18.
2) Jos. Judenordn. §. 18, Nr. 8 und 9.
3) Ebenda Nr. 12.
4) Ebenda Nr. 10 und 11, und §. 20.
5) Z. B. wegen einer Criminalstrafe, oder wegen Verlustes des Stimmrechtes durch Herabsetzung in der Versteuerung, vergl. die 17. Anmerkung zum vorigen §.

tzen, auf die eben beschriebene Weise sogleich zwei Candidaten wählen und vorschlagen. Im dritten Jahre bleibt aber die Stelle bis zur allgemeinen Wahl unbesetzt [6]).

Die auf solche Weise bestellten Gemeindevorsteher können nun die Gemeindeangelegenheiten nach Wohlgefallen unter sich vertheilen oder in Besorgung derselben abwechseln; sie haften aber auch Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue, getreue und eifrige Erfüllung ihrer Pflichten. Insbesondere ist ihnen auf mittelbare oder unmittelbare Gelderpressungen und auf jeden Mißbrauch ihres Amtes eine angemessene Leibesstrafe und die Amtsentsetzung angedroht [7]).

Klagen der Gemeinden gegen ihre Vorsteher gehören allezeit zuerst vor ihre Grund- und Schutzobrigkeit, wie bei anderen Unterthanen, und nur die Beschwerde gegen deren Aussprüche oder Verfügungen kann vom Kreisamte angenommen und abgehandelt werden [8]).

Die Gemeinde hat dagegen ihre Vorsteher in Ehren zu halten, und ist zum Gehorsame gegen sie bei der Amtsführung verpflichtet, das Kreisamt hat ihnen mit Unterscheidung zu begegnen [9]).

Ferner muß ihnen jede Gemeinde nach ihren Vermögensumständen eine jährliche Belohnung an Geld oder anderen Vortheilen bestimmen, welche das Kreisamt bestätigt; jedoch dürfen dieselben bei allen Gemeindeämtern durchaus in keiner Auflage auf das Koscherfleisch oder in Befreiungen von dem Koscherfleisch- oder Lichtergefälle bestehen; die Kreisämter müssen sich die Contracte der Gemeindevorsteher in duplo vorlegen lassen, sie in dieser Hinsicht wohl untersuchen, und sowohl das zurückbehaltene als das der Gemeinde hinausgegebene Exemplar muß vom Kreisvorsteher gefertigt seyn [10]).

---

6) Ebenda Nr. 13.

7) Jos. Judenordn. §. 19, 3. Absatz und §. 21. Die hier überdieß angedrohte Abschaffung aus dem Lande kann gegenwärtig nicht mehr Statt haben. Hofdecret vom 3. Juli 1788, Z. 666, Gub. Zahl 16738 lit. d.

8) Hofkanzl. Decr. vom 2. Februar 1806, Kreisschreiben vom 21. März d. J., Z. 9028, Pill. S. 24.

9) Jos. Judenordn. §. 20.

10) Hofkanzl. Decr. vom 21. Juli 1825, Z. 21587, Gub. Verordn. vom 13. August d. J., Z. 47042, Prov. Gesetzs. S. 133.

Zum genauen Unterrichte über ihre Amtsverrichtungen wurde den Gemeindevorstehern im Jahre 1785 eine eigene Instruction gegeben; die Josephinische Judenordnung versprach im 19. §. eine neue, deren Abfassung und Vorlegung durch das Hofdecret vom 9. April 1789, Z. 318, Gub. Zahl 10384 auch befohlen ward; sie erschien auch, kam aber nie in Gebrauch, so daß jene ältere noch immer in Wirksamkeit ist [11]), so weit der Gegenstand nicht fehlt, wie es z. B. mit der bereits aufgehobenen Schutzsteuer der Fall ist.

Ferner müssen als Ergänzung dieser Instruction mehrere ältere, insbesondere in der Theresianischen Judenordnung vorkommende Vorschriften angesehen werden, denn über manche Gegenstände, welche wirklich in der Amtsthätigkeit der Gemeindevorsteher vorkommen, finden sich weder in der Instruction noch in späteren Gesetzen anderweitige Verordnungen.

Das Wichtigste dieser Vorschriften wird später dort vorkommen, wo von den Gemeindegeschäften die Rede ist.

Für die Bestellung, Amtswirksamkeit und das Verhältniß zur Gemeinde der Vorsteher in den Hauptgemeinden, haben wir also eigene ausgedehnte Vorschriften; für die durch das Generale zur Josephinischen Judenordnung angeordneten zwei Vorsteher (vergl. den 95. §., 2te Anmerkung) in den Filial-Gemeinden aber bestehen keine ausdrücklichen Bestimmungen. Im Allgemeinen heißt es: „sie sollen aus den Insassen der zugetheilten Ortschaften ernannt werden," und sie dürften wohl an die Anordnungen für die Vorsteher der Hauptgemeinden gebunden seyn, da sie im Grunde nur ihre Stelle vertreten. Im 15. §. des Generale zur Ausführung der Josephinischen Judenordnung heißt es nämlich: „Sie sollen alle die den Gemeindevorstehern obliegenden Pflichten unter deren Aufsicht vollziehen, wogegen sie verhältnißmäßig zu besolden sind."

---

11) Kreisschreiben vom 5. November 1789, chronol. Auszug Nr. 68 und Gub. Verordn. vom 30. August 1790, Z. 20442; vergl. die Weisung des gallizischen Landes-Guberniums an das Fiscalamt vom Jahre 1807, Gub. Zahl 2081.

§. 97.

b) Untere Gemeindeämter.

Nebst den Gemeindevorstehern gibt es noch manche untergeordnete Gemeindeämter, worunter die wichtigsten, mittelst besonderer Anordnungen geregelten, folgende sind:

1) Bruderschaftsvorsteher, 2) Schulväter, 3) Spitalväter, 4) Schätzmänner, 5) Ausschußmänner und Rechnungs-Revidenten.

Darüber gibt es nun mehrere allgemeine, alle diese Aemter betreffende, und einige besondere Bestimmungen.

Zu den allgemeinen Bestimmungen gehören folgende:

1) Alle diese Aemter werden ebenfalls durch Wahl vergeben, wobei alle jene Familienväter das Stimmrecht haben, welche dasselbe bei der Wahl der Gemeindevorsteher ausüben [1]).

2) Wahlfähig ist zu diesen Aemtern jedes Familienhaupt aus derselben Gemeinde, wenn es die dazu nöthigen und verfassungsmäßigen Eigenschaften besitzt, stimmfähig ist, und überdieß seit wenigstens einem Jahre um ein Licht mehr zündet und wirklich versteuert, als zur Stimmfähigkeit erforderlich ist [2]).

3) Ferner gehört zur Wahlfähigkeit für alle diese Aemter noch die Kenntniß der deutschen Sprache, denn diese muß bei allen Gemeindegeschäften und Rechnungen gebraucht werden [3]).

Unter den besonderen Bestimmungen dürften folgende herauszuheben seyn:

1) Die Vorsteher der Bruderschaften, welche in den einzelnen Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Besorgung der Kranken bestanden, wurden von der österreichischen Regierung

---

1) Lichtergefälls-Patent vom Jahre 1810, §. 16 lit. a.

2) Ebenda §. 16 lit. b, und Gub. Verordn. vom 26. Juli 1824, Z. 42706, Prov. Gesetzs. S. 132, welche Gub. Verordn. überhaupt von allen Gemeindeämtern spricht.

3) Jos. Judenordn. §. 19, 2. Absatz, und Hofdecret vom 2. Februar 1806, Gub. Zahl 9028, §. 2, Pill. S. 24.

anerkannt, jedoch mit ihrer Wirksamkeit an gewisse Gesetze gebunden, welche beim Armenwesen der Juden vorgekommen sind [4]).

2) Die Schulväter sind zur Sorge über die Einkünfte der Judenschule bestimmt [5]).

3) Die Spitalväter haben die Obsorge über die armen Kranken und die Spitäler [6]). Auch für diese beiden Aemter finden sich einige besondere Vorschriften im Armenwesen der Juden.

4) Die Schätzmänner (Steuer-Repartenten) sind 3 bis 5 Mitglieder der Gemeinde, mit welchen die Ortsobrigkeit die Umlegung der Domestical-Beiträge und der in concreto auf die Gemeinde gelegten Auflagen auf die einzelnen Gemeindemitglieder nach dem Maße ihres Vermögens zu bewirken hat. Früher geschah dieß bald durch die Gemeindevorsteher selbst, bald bestellten diese eigene Schätzmänner dazu. Seit dem Jahre 1807 müssen sie aber unter Leitung der Obrigkeit, unter Führung eines ordentlichen Protokolles, wie bei den Vorsteherwahlen, überall gleichmäßig gewählt, und zu dem Acte der Schätzung mit einer Vollmacht von der Gemeinde versehen werden [7]).

5) Die Ausschußmänner und Rechnungs-Revidenten, zur Prüfung der Rechnungen bestimmt, welche die Gemeindevorsteher jährlich legen müssen, werden anstatt der durch die Theresianische Judenordnung I. Abschnitt III. Art. 5. §. anbefohlenen Gemeinderechenmeister ebenfalls in einer Zahl von 3 bis 5 von jeder Gemeinde, aus deren Mitte selbst jährlich vor Ende Octobers gewählt, und müssen unparteiische, rechtschaffene und verständige Männer seyn, welchen die Gemeinde sodann die Vollmacht zur Rechnungs-Revision gibt [8]).

---

[4]) Theres. Judenordn. II. Abschnitt 8. Art., 7. und 8. §., Pill. Jahrg. 1776, S. 96; vergl. den 28. und die ff. §§. dieses Bandes.

[5]) Theres. Judenordn., ebenda §. 6.

[6]) Ebenda §. 6 — 8, und Hofkanzl. Decr. vom 12. August 1818, Z. 14605, Gub. Verordn. vom 3. September d. J., Z. 45413.

[7]) Hofdecret vom 27. August 1807, Z. 16368, Gub. Verordn. vom 2. October d. J., Z. 40640. Dieses Hofdecret ward aber in der Bukowina nicht kundgemacht, weil es bei Gelegenheit der jüdischen Extrasteuer erlassen ward, welche damals nur in den 18 älteren Kreisen eingeführt war. Gub. Verordn. vom Jahre 1807, Z. 38711, und Gub. Verordn. vom 9. Juni 1823, Z. 32238.

[8]) Instruction für die Gemeindevorsteher vom Jahre 1785, §. 12, Ver-

Nicht ſelten wird gegen die Wahl der Schätz- oder Ausſchußmänner von einigen Gemeindegliedern recurirt; um nun zu verhüten, daß durch die Verzögerung der Subrepartition die Rückſtände uneinbringlich werden, ſind wohl ſolche Recurſe dem Gubernium vorzulegen, aber ohne denſelben eine aufſchiebende Wirkung zu geben. Werden ſodann wirklich andere Ausſchußmänner gewählt, und von dieſen in den Subrepartitionen Aenderungen gemacht, ſo kann die Ausgleichung bei der Abſtattung der ſpäteren Raten geſchehen [9]).

§. 98.

c) Gemeindediener.

Außerdem gibt es noch einige auf Gemeindekoſten erhaltene Diener in jeder Gemeinde, als z. B. die Synagogen- und Schuldiener (Schames), Schächter, Todtendiener, Todtengräber und andere untere Diener.

Der Schames und andere untere Diener der Gemeinde können gemäß der Joſephiniſchen Judenordnung von der Gemeinde nach Gutbefinden beſtellt werden, müſſen aber immer aus derſelben gewählt, und nach Verhältniß der Stärke und der Vermögensumſtände entweder ordentlich beſoldet, oder durch andere Vortheile jährlich belohnt werden; jedoch iſt dieſe Belohnung genau zu beſtimmen, und bedarf der kreisämtlichen Beſtätigung [1]).

Die Aufſtellung der Todtendiener und Todtengräber ward bei der wiederholt angeordneten Aufhebung der Todtenbruderſchaften den Gemeindevorſtehern gemäß dem 19ten Abſatze der Joſephiniſchen Judenordnung übertragen [2]).

§. 99.

Die Gemeindegeſchäfte.

Zu den Gemeindegeſchäften, und daher insbeſondere zu den

---

ordn. vom 30. April 1810, Z. 17492, vom 1. März 1816, Z. 9563, und Verordn. vom Jahre 1821, Z. 66420.

9) Gub. Verordn. vom 19. October 1818, Z. 51992, v. Drdacki, S. 316.

1) Joſ. Judenordn. §. 7.

2) Gub. Verordn. vom 14. October 1824, Z. 57687, Prov. Geſetzſ. S. 201.

Pflichten der Gemeindevorsteher rechnet die Josephinische Judenordnung:

1) Die Vertretung der Gemeinde, mit der Pflicht der Vorsteher, im Namen derselben zu sprechen. Daher müssen

a) alle Gemeindeschriften von denselben unterfertigt, und mit dem Gemeindesiegel versehen werden, zu dessen Anschaffung jede Gemeinde berechtigt und verpflichtet ist, und welches stets in Verwahrung der Gemeindevorsteher bleiben muß [1]). Keine politische oder Gerichtsbehörde darf eine Schrift von einer Gemeinde annehmen, bei welcher diese Vorschrift nicht beobachtet ist.

b) Daher darf auch ohne Vorwissen der Vorsteher von Seite der Gemeinde selbst nichts vorgenommen oder veranlaßt werden. Finden einige Gemeindeglieder eine Einleitung nöthig oder ersprießlich, wozu die Einwilligung der Gemeinde erfordert wird, so müssen sie dieselbe den Vorstehern, und diese dem Kreisamte vorlegen, und von diesem die Bewilligung zur Erlassung eines Circulares vorläufig veranlassen [2]). Nur Klagen gegen die Vorsteher selbst sind von diesem Gange ausgenommen [3]).

c) Contracte insbesondere, im Namen der Gemeinde abgeschlossen, bedürfen die Bewilligung des Guberniums, bei sonstiger Nichtigkeit des Geschäftes [4]).

d) Die Vertheidigung der Gerechtsame der Gemeinden ist insbesondere Sache der Gemeindevorsteher, übrigens an die Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens gebunden; insbesondere ward den Juden ausdrücklich, so wie den Christen, verboten, sich an Winkelschreiber zu wenden [5]).

---

1) Gub. Verordn. vom 26. Juli 1790, Z. 17520. Das Insiegel muß kenntlich seyn, und in einem runden Felde die Inschrift: N. Gemeindesiegel in deutscher Sprache enthalten. Generale zur Einführung der Jos. Judenordn. §. 45, Nr. 2.

2) Gub. Verordn. vom 26. Juli 1793, Z. 18994.

3) Ebenda.

4) Jos. Judenordn. §. 19 und 45, und Gub. Verordn. vom 19. April 1792, Z. 11307, Pill. S. 36.

5) Jos. Judenordn. §. 19, und Gub. Verordn. vom 21. Jänner 1785, Löwenwolde, II. S. 378.

2) Die Verpflegung der Armen; davon ward schon früher gesprochen (§. 28 dieses Bandes) [6].

3) Die Evidenzhaltung des Bevölkerungsstandes in jeder Gemeinde, mittelst

a) der Verzeichnisse über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, welche die Gemeindevorsteher gemeinschaftlich mit den Rabbinern und Schulsingern zu führen haben [7];

b) mittelst der besonderen Anzeigen, wozu jeder Hausvater über die in seiner Familie sich ergebenden Veränderungen verpflichtet ist, und wodurch die Gemeindevorsteher in den Stand gesetzt werden, die Familien-Evidenzbücher zu führen [8].

Diese wurden durch die Instruction für die Gemeindeältesten im Jahre 1785 ausdrücklich neben der Conscription eingeführt. Die Aufnahme der Familienveränderungen muß unentgeltlich, mit freundlicher und unaufgehaltener Expedition geschehen; die Gemeinden wurden zu diesem Behufe von der damaligen Einrichtungs-Commission mit den Familienbüchern verlegt.

4) Die Eintreibung der Steuern war durch dieselbe Instruction den Gemeindeältesten überlassen; seitdem aber die Judenbesteuerung nach einem ganz anderen Systeme umgelegt ward, blieb nur die Einhebung der Extra- und der Ergänzungssteuer Gemeindesache, bis auch diese beiden aufgehoben wurden.

Gegenwärtig sind daher die Steuern und ihre Einhebung in der Regel keineswegs mehr ein Gemeindegeschäft, dennoch ist es zuweilen der Fall, wenn nämlich eine Judengemeinde die auf sie fallenden Steuern pachtet. Die Grundsätze hierüber wurden in der Abhandlung über die Besteuerung bereits auseinander gesetzt [9].

5) Die Besorgung des unbeweglichen Eigenthumes der Gemeinden, als der Synagogen, Bethäuser, Armenhäuser, Spitäler, Todtenäcker, der Fleischbänke sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl. Die Staatsverwaltung gestattet den

---

6) Jos. Judenordn. §. 19 und 39.

7) Vergl. §§. 35 und ff. in der I. Abhandlung.

8) Jos. Judenordn. §. 30, und Instruction für die Gemeindeältesten §. 1 — 7.

9) Vergl. den 78. §. in der vorigen Abhandlung.

Bau der Synagogen und anderer jüdiſchen Gemeindegebäude, nimmt aber weiter keinen Einfluß darauf, daher dürfen auch die Kreis-Ingenieure weder mit Riſſen noch Ueberſchlägen, noch ſonſt im Baue beſchäftigt werden [10]).

6) Die Beſorgung der für alle Gemeindebedürfniſſe nöthigen Auslagen. Dieſe müſſen in einem ordentlichen Erforderniß-ausweiſe der Buchhaltung zur Rectificirung vorgelegt, und der rectificirte Ausweis darf ſodann nicht überſchritten werden. Neue unvorgeſehene Auslagen müſſen die Vorſteher dem Kreisamte zur Bewilligung vorlegen, während nach der Thereſianiſchen Judenordnung ſelbſt die Gubernial-Bewilligung dazu eingeholt werden mußte. Extra-Ausgaben müſſen überhaupt ſo viel möglich beſchränkt werden [11]).

7) Die Gemeindeeinkünfte. Die Erforderniſſe werden entweder im ordentlichen Wege durch Beiträge der Hausväter in jeder Gemeinde, oder auf außerordentliche Weiſe durch Anleihen, Sammlungen u. dgl. gedeckt; die auf ſolche Art hereingebrachten Fonde bilden das Domeſticum der Gemeinde und begründen eine eigene Gemeindecaſſe [12]).

Die Thereſianiſche Judenordnung deutet nur im Allgemeinen an, daß die theils fixirten, theils nicht fixirten Gefälls-Rubriken der Gemeinden ſehr mannigfaltig ſeyen, läßt ſich aber in eine neue Umgeſtaltung derſelben gar nicht ein, ſondern ſanctionirt ihre Fortdauer nach den alten Gewohnheiten [13]). Die Beſtimmung der Gemeindeerforderniſſe und der dazu nothwendigen Geldbedeckung blieb den Gemeindeälteſten überlaſſen [14]).

---

10) Gub. Verordn. vom 6. Februar 1807, Z. 4328.

11) Hofdecret vom 1. Juni 1792, Gub. Verordn. vom 16. Juni d. J., chronol. Auszug. Dazu gehörten z. B die Beträge, welche für die Beſoldung der jüdiſchen Translatoren auf die Judengemeinden eines jeden Kreiſes repartirt werden (Hofkanzl. Decr. vom 2. October 1806, Gub Verordn. vom 31. October d. J., Z. 45148); eben ſo wurden die Punzirungs-Taxen für das Gold- und Silbergeräthe der Synagogen aus dem Gemeindevermögen beſtritten (Hofdecret vom 29. October 1806, Gub. Verordn. vom 21. November d. J., Z. 47791) u. ſ. w.

12) Joſ. Judenordn. §. 22.

13) III. Abſchnitt II. Art. §. 1.

14) Ebenda III. Art. §. 1.

Das Patent vom Jahre 1785 und die damit zusammenhängende Instruction für Gemeindeälteste änderten in der Bedeckung der Gemeindeerforderniſſe nichts, und bis zu einer weiteren Regulirung der Gemeindeauslagen wurden die Juden angewieſen, die gewöhnlichen Beiträge zu leiſten [15]). Nur mußten ſie auf die einzelnen Hausväter nach drei Claſſen repartirt, neue konnten aber vom Kreisamte nur dann bewilligt werden, wenn wenigſtens die Hälfte der Hausväter das Erforderniß ſelbſt beſtätigte [16]). Sonſt ſollten neue Sammlungen, Krupken u. ſ. w. nicht geduldet werden; nur zu Oſtern blieb die Sammlung für das Oſtermehl geſtattet [17]).

Der ganze Ertrag ward damals Simples genannt, und auf dieſelbe Weiſe im Steuerbuche der Gemeinde verrechnet, wie die landesfürſtlichen Steuern.

Die Joſephiniſche Judenordnung läßt dieſe Beiträge beſtehen [18]), welche im Gemeindeerforderniß-aufſatz zuſammengeſtellt werden, und beſtimmt ihre Repartitionsweiſe nach Gewerbsclaſſen, deren erſte alle Juden umfaßt, welche eigene oder gepachtete Felder bauen, obſchon dieſe von den landesfürſtlichen Judenſteuern befreit ſind; ferner die ſich mit Handarbeit und Lohndienſten ernähren, ferner die Trödler, Factoren, Handwerker, Fuhrleute und Schänker; in die zweite gehören die in öffentlichen oder Gemeindedienſten ſtehenden Perſonen, als Aerzte, Chirurgen, Rabbiner, Schulſinger, und diejenigen, welche bildende Künſte treiben; zur dritten Claſſe endlich alle, die ſich durch ordentliche Wirthſchaft oder Handlung nähren, als Pächter, Fabrikanten, Handelsleute, Wechsler und Capitaliſten.

Seit der neueren Zeit geſchah die Repartition gewöhnlich in der für die jüdiſche Ergänzungsſteuer beſtimmten Weiſe, indem die Schätzmänner die ganze Summe auf die einzelnen Familienhaupter nach Maß des Vermögens umlegten.

In der neueſten Zeit beſtimmt eine Hofverordnung, nament-

---

15) Hofdecret vom 14. Juli 1785, Gub. Verordn. vom 1. Auguſt d J., chronol. Auszug, und Kropatſchek 11. Bd., S. 518.

16) Inſtruction für die Gemeindeälteſten §. 12.

17) Inſtruction zur Conſcription vom Jahre 1785, 11. Abtheil. XVIII

18) Joſ. Judenordn §. 22, und Generale zur Judenordn. vom 6. Auguſt 1789, Z. 16653, § 22.

lich für die Armenverpflegung [19]), daß die Repartition der Beiträge nach der im 22. §. der Josephinischen Judenordnung vorgeschriebenen und oben erwähnten Art geschehen soll; übrigens spricht die ganze Fassung dieser Verordnung wohl dafür, daß diese Repartitionsweise gesetzlich für alle Gemeindebeiträge zu gelten habe. Die Einhebung derselben besorgen die Vorsteher [20]).

§. 100.

Fortsetzung.

8) Die Verwaltung der Gemeindegelder. Diese Gelder bleiben in der Gemeindecasse unter Sperre und Gegensperre der Gemeindevorsteher aufbewahrt [1]); diese müssen daher für die Anschaffung einer eigenen Cassetruhe mit wenigstens zwei verschiedenen Schlüsseln sorgen, sie an einem gegen Feuer gesicherten Orte verwahren, und einer soll ohne die anderen weder etwas empfangen, noch herausnehmen, noch ausgeben [2]). Im Uebertretungsfalle soll derjenige, in dessen Händen sich mit seinem Wissen solche Gelder befinden, der vorgehabten Veruntreuung schuldig erkannt werden [3]).

Auch dürfen Gemeinde-Obligationen, deren mehrere aus Kriegsdarlehen und Landeslieferungen entstanden, nicht ohne Bewilligung der Landesstelle veräußert werden; wird dieß gestattet, so muß die Cession oder der Giro auf der Obligation vom Ortsgerichte und der Ortsobrigkeit unterschrieben, und vom Kreishauptmanne mit Beziehung auf die Gubernial-Erlaubniß bestätigt werden [4]).

Zur Controlle der Verwaltung ist ein eigenes Casse-Journal vorgeschrieben, und zur Uebersicht aller Gattungen von Empfängen und Ausgaben ein Conto-Buch,

---

19) Hofdecret vom 16. Juni 1825, Z. 18322, 1. und 2. Absatz, Gub. Verordn. vom 28. Juni d. J., Z. 37208.

20) Jos. Judenordn. §. 19.

1) Hofdecret vom 29. Mai 1804, Z. 8813, Gub. Verordn. vom 22. Juni d. J., Z. 24812.

2) Instruction für die Gemeindeältesten.

3) Obiges Hofdecret vom 29. Mai 1804, siehe 1. Anmerkung.

4) Hofdecret vom 11. Februar 1808, Z. 2718, Kreisschreiben vom 18. März d. J., Z. 11524, und Hofdecr. vom 16. Juni 1808, Z. 12200, Kreisschreiben vom 8. Juli d. J., Z. 29763.

worein monatlich aus jenem Journale die Uebertragung bewirkt wird. Das Buch ſelbſt dauert zwar mehrere Jahre, wird aber jährlich mit Ende October geſchloſſen, und die ausfallenden Beträge werden in eine eigene Recapitulation übertragen, damit ſich durch Entgegenhaltung der Einnahmen und Ausgaben der bare Reſt darſtelle. Alle dieſe Rechnungen müſſen in deutſcher Sprache geführt werden.

Zur Richtigerhaltung muß eine Abſchrift der Recapitulation in Form eines Caſſe-Extracts, mit der Unterſchrift aller Vorſteher, mit den gehörigen Documenten belegt, in deutſcher Sprache und zu gehöriger Zeit, d. i. am 1. November, beim Kreisamte eingereicht werden, welches für die Befolgung ſtreng verantwortlich iſt [5]).

Die zur Reviſion gewählten Rechnungs-Revidenten (vergl. §. 10 Nr. 5) unterſuchen das Journal und Contobuch, ſtellen die zweifelhaften Poſten zur Erläuterung zu, und verhalten die Vorſteher zur Erlegung des Erſatzes unrichtiger Poſten, und nach endlicher Richtigſtellung, welche längſtens bis Ende Novembers bewirkt ſeyn ſoll, ſind ſie zur Ausfertigung des Abſolutoriums, kraft der von der Gemeinde erhaltenen Vollmacht, berechtigt. Das Abſolutorium muß, nach der Inſtruction für die Gemeindeälteſten, ebenfalls dem Kreisamte im Originale zur Vidirung im Monate December vorgelegt werden. Nach erhaltenem Abſolutorium müſſen die Gemeindevorſteher die Gemeinderechnungen in die Gemeindekanzlei abgeben, da alle Gemeindebücher überhaupt bei der Caſſe verwahrt werden müſſen, und nicht, wie gewöhnlich, bei Einzelnen zerſtreut werden dürfen [6]).

Aber weder das Kreisamt noch die Kameral-Buchhaltung läßt ſich in das Innere des Domeſticums ein; ſondern die Streitigkeiten darüber ſind ganz Privat-Rechtsſache, ſo wie auch die Gemeindevorſteher, wenn ſie mit dem

---

5) Ebenda, und Hofkanzlei-Decret vom 2. Februar 1806, Z. 125, Gub. Verordn. vom 21. März d. J., Zahl 9028, §. 2, Pill. Seite 24. Vergleiche Inſtruction zur Ausführung des Juden-Syſtemes vom Jahre 1785, §. 23, Gub. Zahl 1128.

6) Inſtruction für die Gemeindeälteſten, und Kreisſchreiben vom 24. Auguſt 1792, Z. 27930, chronol. Auszug Nr. 44.

Ausſpruche der Rechnungs-Revidenten nicht zufrieden ſind, binnen einer Fallfriſt von ſechs Wochen ihre Klage nach der Gerichtsordnung anbringen müſſen [7]).

Treten dagegen Beſchwerden gegen die Gemeindevorſteher wegen unrichtiger Rechnungsführung oder wegen übler Gebarung mit den Gemeindegeldern ein, ſo gehören ſie vor Allem zur Grund- und Schutzobrigkeit; rückſichtlich der Vergleichsverſuche ſind ſie in Municipal-Städten und unter der Dominical-Jurisdiction den chriſtlichen Unterthanen gleich zu halten. Das Kreisamt darf ſich nicht darein miſchen, und muß jede Beſchwerde zurückweiſen, wenn die Obrigkeit übergangen worden iſt [8]). Die Unterſchlagung von Gemeindegeldern aber wird wie bei anderen Caſſebeamten behandelt [9]).

Der Voranſchlag (Erforderniſſaufſatz) darf nicht überſchritten werden; daher jeder neue Betrag, welcher repartirt werden ſoll, dem Kreisamte von den Gemeindevorſtehern nummeriſch zur Bewilligung vorgelegt werden muß [10]), und keine nachträgliche Auflegung von Domeſtical-Beiträgen ohne Wiſſen des Kreisamtes geſchehen, ſo wie überhaupt die Subrepartition von dem durch die Buchhaltung rectificirten Erforderniſſaufſatze nicht abweichen darf [11]).

§. 101.

Von dem Krupka-Gefälle.

Zu den ordentlichen Deckungsmitteln der Gemeindeerforderniſſe gehörte auch ſeit älterer Zeit das Krupka-Gefälle, oder der ſogenannte Fleiſchkreuzer,

---

7) Inſtruction für die Gemeindeälteſten.

8) Obige Inſtruction. Hofdecret vom 2 Februar 1806, Zahl 125, v. Ordacki, Seite 311, und vom 17. November 1808, §. 11; ſiehe auch Thereſianiſche Judenordn. und Hofdecret vom 16. Juni 1825, Gub. Zahl 47042, Prov. Geſetzſ. Seite 160.

9) Inſtruction für die Gemeindeälteſten.

10) Ebenda, Joſ. Judenordn. §. 19.

11) Gub. Verordn. vom 16. November 1792, Zahl 33038, und vom 5. October 1792, Zahl 29235.

d. i. ein Aufſchlag, welchen die Gemeinden auf das von ihren Mitgliedern verzehrte Koſcherfleiſch legten, und woraus ſich allmälich in den einzelnen Gemeindecaſſen Capitalien bildeten, welche, der Krupka-Fond genannt, von der Gemeinde (ſeiner Natur nach) als Domeſtical-Fond untrennbar und unveräußerlich waren. Das ungeſtörte Eigenthum dieſes Gefälles ward den geſammten Judengemeinden Galiziens von der öſterreichiſchen Regierung ausdrücklich zugeſichert, und insbeſondere jeder Eingriff den Obrigkeiten verboten [1]).

Später ward befohlen, die Krupka im Verſteigerungswege zu verpachten, die Pacht-Contracte zur Beſtätigung einzuſenden, und von den eingeſendeten Geldern die laufenden Intereſſen der Paſſiv-Capitalien zu tilgen, welche auf den Gemeinden laſteten [2]).

Im Jahre 1784 ward aber an der Stelle der bei einzelnen Judengemeinden beſtehenden Krupka, der allgemeine Aufſchlag auf das Koſcherfleiſch eingeführt [3]), und jene, bis dahin beſtandenen Privat-Fleiſchverzehrungsaufſchläge wurden ganz aufgehoben [4]).

Da jedoch den Dominien dieſer Privat-Aufſchlag der einzelnen Gemeinden häufig bald ganz, bald theilweiſe zugefloſſen war, indem ſie denſelben durch Verträge mit dieſen käuflich, pfandweiſe, oder durch andere Rechtstitel an ſich gebracht hatten; ſo wurde ſchon früher befohlen, daß ſie überhaupt ihre Anſprüche darauf rechtlich erweiſen ſollten [5]), und als der landesf. Koſcherfleiſchaufſchlag eingeführt ward, wurde eine eigene Commiſſion niedergeſetzt, um jene Anſprüche zu unterſuchen, für welche ſodann eine anderweitige Entſchädigung verſprochen ward [6]). Zum Behufe dieſer Entſchädigung wurden folgende Grundſätze aufgeſtellt [7]):

---

1) Thereſ. Judenordn. III. Abſchn. 2. Art. §. 6, Pill. S. 103.
2) Gub. Verordn. vom 16. Mai 1783, chronol. Auszug. Vergleiche den §. 101 in dieſer Abhandlung.
3) Patent vom 16. September 1784, Pill. S. 224.
4) Ebenda, §. 15, und Inſtruction für die Conſcription der Juden, vom Jahre 1785, II. Abth. XVIII. §. Gub. Zahl 1128.
5) Thereſ Judenordn. a. a. O. §. 5.
6) Obiges Koſcherfl. Aufſchl. Patent vom Jahre 1784, §. 15.
7) Patent vom 4. Juni 1791, Pill. Seite 43.

1. Der vormalige, obrigkeitliche Beſitz allein genügt als Entſchädigungsanſpruch nicht.

2. Gefälle von Fiſchen, Waaren, Gewerben u. dgl., welche hie und da auch Krupka genannt, und von manchen Obrigkeiten an ſich gebracht worden waren, ſind nicht zur Entſchädigung geeignet; denn ſie wurden ſchon durch das allgemeine Verbot der Umlegung obrigkeitlicher Auflagen auf unterthänige Feilſchaften und Gewerbe abgeſtellt, und für die Zukunft als geſetzwidrig erklärt.

3. Konnte aber ein rechtmäßiger Erwerbtitel und der wirkliche Beſitz bewieſen werden, ſo ward eine Entſchädigung aus dem jüdiſchen Koſcherfleiſchaufſchlage zugewieſen.

4. Der Entſchädigungsbetrag ſelbſt ward auf folgende Art ausgemittelt:

a) Lag dem Anſpruche ein Kauf- oder Darlehensvertrag zum Grunde, ſo ſollte der Kaufſchilling oder Betrag des Darlehens zurückgeſtellt, und vom Tage, als die Obrigkeit aus dem Beſitze getreten war, bis zur gänzlichen Zahlung mit 5 Percent verzinſet werden.

b) War dagegen in der Beweisurkunde vom Kauf oder Darlehen nichts erwähnt, doch aber der Titel erwieſen; ſo ſollte das erweisliche jährliche Erträgniß als eine fünfpercentige Rente zur Grundlage angenommen, und das Capital davon bezahlt, mittlerweile aber mit 5 Percent verzinſet, und auch der Verluſt für die verfloſſene Zeit erſetzt werden.

Für das Verfahren ward zwiſchen den Obrigkeiten auf Privat- und auf königlichen Gütern unterſchieden, und im Allgemeinen vorgeſchrieben, daß

1. der Fiscus den galiziſchen Krupka-Fond vertreten müſſe [8]).

2. Den anſprechenden Obrigkeiten auf Privatgütern wurde freigeſtellt, gleich als Kläger gegen den Fiscus beim Lemberger Landrechte aufzutreten, oder ſich zuerſt im politiſchen Wege an das Landes-Gubernium zu wenden, und dann erſt den Rechtsweg zu ergreifen, wenn ſie dort ihre Befriedigung darum nicht erhielten, weil man ihre Beweiſe für unzulänglich hielt.

Für beide Fälle ward der letzte October 1792 als Fallfriſt be-

---

[8]) Inſtruction für das galiziſche Fiscal-Amt vom 15. März 1801, §. 11 und 12, Pill. Seite 63.

ſtimmt, ſo daß nach demſelben keine Klage mehr angenommen werden ſollte [9]).

3. Königliche Güter waren

a) entweder bereits durch Kauf in das Privat-Eigenthum übergegangen, und dann wurde den Eigenthümern der verhältnißmäßige Erſatz aus dem Aerar geleiſtet, wenn die Krupka in den Kaufſchilling eingezogen worden war;

b) oder ſie waren noch in dem Fruchtgenuſſe der ſogenannten privilegirten Lebtagsbeſitzer; dann mußte auf ihre Anmeldung unterſucht werden, ob eine Krupka-Nutzung in den jährlichen, an den Staat zu entrichtenden Zins (Dimidien) eingerechnet ſey; war dieß der Fall, ſo mußte der Betrag abgeſchrieben werden. Vorſtellungen mußten beim Gubernium angebracht werden [10]).

§. 102.

Deckung außerordentlicher Bedürfniſſe.

1. Die Gemeindeſchulden.

Zu den außerordentlichen Mitteln, die Gemeindeauslagen zu decken, gehören 1) die Aufnahme von Capitalien, wodurch die Gemeindeſchulden entſtanden, 2) Sammlungen; für beide haben wir mehrere öſterreichiſche Verordnungen:

1. Die Aufnahme der Capitalien und die Gemeindeſchulden. In dieſer Rückſicht fand die öſterreichiſche Regierung bei der Beſitznahme einen vollſtändigen Gegenſatz zu anderen Ländern. Während die Juden anderswo ihre Capitalien an Chriſten verliehen, und als Gläubiger derſelben von den Anſichten über die Zahlungsverpflichtung abhingen, ſcheinen ſie, durch Erfahrungen belehrt, in den polniſchen Ländern vorgezogen zu haben, Schuldner der Chriſten, vorzüglich des Adels und der Geiſtlichkeit zu werden, und dieſe ſo zu nöthigen, in der Geſetzgebung ihre Beſchützer zu werden. Jeder Kahal bildete ſich allmälich zu einer Art Bank, wo Gelder des Adels und der Geiſtlichkeit, welche ſchon ſeit dem 16. Jahrhunderte den Amortiſations-Geſetzen unterlag, ſich angelegt fanden. Anfangs leiſteten wohl die Grundherren der Kahale

---

9) Obiges Patent vom 1. Juni 1791, §. 5.

10) Ebenda, §. 6.

Bürgschaft; allmälich ward aber diese Art der Capitals-Anlegung, wegen pünctlicher Bezahlung der Interessen, wegen Mangels einer öffentlichen Bank, wohl auch wegen der Unsicherheit bei anderen Verwendungsarten, so allgemein, daß man nach keiner Bürgschaft mehr fragte, und die Schulden der Kahale immer stiegen.

Dazu kam, nebst diesen besonderen Schulden der einzelnen Kahale, daß auch die Provinzial-Versammlungen und die Generalität der Judenschaft [1]) Capitalien zum Unterhalte ihrer nach Warschau gesendeten Deputirten, und zur Unterstützung ihres Marschalls aufnahmen.

Schon auf dem Convocations-Reichstage vom Jahre 1764 wurde der Schatzkammer-Commission aufgetragen, diese Schulden liquidiren und tilgen zu lassen; das letztere geschah denn auch zum Theile durch Repartition unter die Juden einer jeden Provinz; allein zur gänzlichen Tilgung war es bei der österreichischen Besitznahme noch bei weitem nicht gekommen. Man fand alle, auch die kleinsten Kahale so tief verschuldet, daß bei vielen selbst die Interessen nur mit größter Schwierigkeit abgeführt werden konnten. Dieser Umstand, und die große Gefahr, welcher die Gläubiger und insbesondere das geistliche Vermögen durch einen Bankrut der Judenschaft ausgesetzt worden wären, veranlaßten eine Reihe besonderer Anordnungen hierüber.

§. 103.

Oesterreichische Verordnungen über die Gemeindeschulden.

Unverweilt ward befohlen, daß in der Conscription, welche die Rabbiner und Aeltesten über jeden Kahal zu machen hatten, die Schulden, die Interessen und alle Umstände dieses Passiv-Standes angegeben wurden [1]). Für die Zukunft ward aber der Grundsatz aufgestellt: daß kein Kahal und kein Aeltester im Namen des Kahales ohne Bewilligung des Landes-Guberniums ein Capital aufnehmen dürfe; den

---

[1]) Vergleiche §. 88 dieses Bandes.

[1]) Patent vom 6. December 1772, Pill. Seite 16.

Aelteſten ward harte Strafe, dem Darleiher Verluſt des Capitals und der Intereſſen angedroht [2]).

Allein trotz dieſer Beſchränkung wuchſen die Schulden der Gemeinden immer mehr an, und die Vorkehrungen zu deren Tilgung wurden immer ſchwieriger; denn die Kahale waren gar zu klein, und ohne Zuſammenhang unter einander und mit den öffentlichen Verwaltungsbehörden; die vielfältigen Auslagen überſtiegen ihre Kräfte, und die Kahale wurden ſich ſelbſt zur Laſt; zugleich aber ward die Aufſicht auf die Gebarung der Gemeindecaſſen und über die allgemein eingeriſſenen Unordnungen unmöglich.

Um dieſen Gebrechen zu ſteuern, ergriff die Thereſianiſche Judenordnung noch zwei Mittel; ſie verminderte die Zahl der Kahale, indem ſie dieſelben in größere zuſammen zog, und gab dieſen eine eigene Vorſchrift über ihr Schuldenweſen [3]).

§. 104.

Vorſchriften über die Schuldentilgung.

Die allmäliche Abtragung der Paſſiven und der landesüblichen ſtipulirten Intereſſen ward zur Regel gemacht, und zu dieſem Behufe in jeder Gemeinde

1. eine vorläufige Liquidirung der Schulden und Intereſſen durch eine eigene Liquidirungs-Commiſſion vorgeſchrieben;

2. die fixirten und die unbeſtimmten jährlichen Einkünfte und Ausgaben mußten erhoben, und die darüber verfaßten Conſignationen einem Gutachten an die Landesſtelle über die jährliche Abtragung der Schulden von der damals zugleich eingeführten Juden-Direction zum Grunde gelegt werden;

3. die Gläubiger der Kahale wurden aufgefordert, ihre vor dem 6. December 1772 contrahirten, alſo nach dem oben Geſagten nicht ungiltigen Schuldforderungen bei den Kreisämtern beizubringen; dazu ward den inländiſchen ein Termin von 4,

---

2) Ebenda, und Patent, die Beſtimmung des geſetzmäßigen Intereſſe betreffend, vom 13. Juli 1776, §. 8, Pill. S. 71, und Thereſ. Judenordn. III. Abſchn. III. Art. Pill. Seite 108.

3) Thereſ. Judenordn. I. Abſchnitt, I. Artikel, §. 8, und III. Abſchnitt, a. a. O.

den ausländiſchen von 6 Monaten eingeräumt, vom 1. Auguſt 1785 an zu rechnen; für die ausgewieſenen Forderungen wurden 5 Procente und gänzliche Befriedigung verſprochen [1]). Die angeführten und wiederholt verlängerten [2]) Termine liefen endlich mit Ende des Jahres 1788 ab, und für die zur rechten Zeit angemeldeten, aber von der Liquidations-Commiſſion abgewieſenen Poſten wurde eine Fallfriſt von einem Jahre, alſo bis 2. Jänner 1789 zur Einklagung feſtgeſetzt [3]). Den Gläubigern ſollten von ihren Obligationen vidimirte Abſchriften ertheilt werden.

4. Zur Erleichterung der Tilgung wurden alle, an ihre Obrigkeit und die Geiſtlichkeit bis dahin bezahlten, nicht rechtlich gebührenden Abgaben eingeſtellt, und der jüdiſche Fleiſchkreuzer (Krupka), ſo wie die übrigen Gemeindegefälle gegen obrigkeitliche Eingriffe ſichergeſtellt, damit ein hinlänglicher Tilgungsfond erwüchſe [4]).

5. Die geiſtlichen Capitals-Forderungen mußten ſogleich berichtigt werden, ſobald ſie liquid waren [5]); den Privat-Gläubigern ward aber aufgetragen, ihre liquidirten Capitale bis Ende Octobers 1788 zu erheben, bis zu welchem Termine nur die Intereſſen bezahlt werden durften [6]).

6. Das Verbot neuer Schulden wurde unter Androhung ſtrenger Strafen wiederholt, und nur von dringender Noth die Bewilligung des Guberniums abhängig gemacht, wenn zugleich die Mittel zur Abtragung nachgewieſen werden konnten. So lange die Kreislandesälteſten und die Juden-Direction beſtand, gingen die Berichte durch dieſe Behörden; die Joſephiniſche Judenordnung

---

1) Hofdecret vom 26. Juni, Kreisſchreiben vom 18. Juli 1785. Pill. Seite 133.

2) Hofdecret vom 22. Februar 1786, Kreisſchreiben vom 7. März d. J., chronologiſcher Auszug u. a. m. als Kreisſchreiben vom 5. December 1785, Zahl 30371, und vom 2. Jänner 1789.

3) Verordnung vom 14. März 1785, Zahl 5131.

4) Thereſ. Judenordn. III. Abſchn. II. Art. §. 4—6, und III. Art. §. 2, Pill. Seite 103 und 105.

5) Verordnung vom Jahre 1790, Zahl 1736; für jene geiſtlichen und Stiftungs-Capitale, welche durch die Tilgungs-Commiſſion nicht liquidirt werden konnten, erging eine eigene Vorſchrift im Kreisſchreiben vom 4. Auguſt 1791, chronol. Auszug Nr. 37.

6) Kreisſchreiben vom 5. Juni 1788, chronol. Auszug Nr. 93.

aber weiſet die Gemeindevorſteher in dieſer Hinſicht an das Kreisamt [7]).

7. Das Fiscal-Amt ward endlich verpflichtet, die Gemeindeſchulden zu vertreten [8]).

Die jüdiſchen Paſſiven wurden nun nicht mehr als Schulden dieſer oder jener beſonderen Gemeinde, ſondern der geſammten galiziſchen Judenſchaft überhaupt angeſehen, und der Pachtertrag des Koſcherfleiſchgefälles, nach Abſchlag einer beſtimmten Kameral-Quote, wurde zur Abzahlung derſelben beſtimmt.

Im Jahre 1789 waren die älteren Paſſiv-Capitalien der Judenſchaft an die Privaten bezahlt, die Stiftungs-Capitalien mittelſt Ab- und Ueberſchreibungen berichtigt, und ſo eine Schuld von faſt 800,000 Gulden getilgt [9]).

§. 105.

Fortſetzung.

2. Sammlungen.

Auch Sammlungen geſchehen für außerordentliche Ausgaben zuweilen, und werden bei ſolchen Gelegenheiten durch die Gemeindevorſteher veranlaßt. Sie ſtehen unter den allgemeinen Vorſchriften, und ſind daher nur nach vorhergegangener höherer Genehmigung geſtattet [1]).

Beiſpiele ſind die Sammlungen zu frommen Zwecken (I. Bd. §. 65), für die Armen zum Behufe des Armen-Inſtitutes und zur Herbeiſchaffung des Oſtermehles (II. Bd. §. 29), für das Lemberger Krankenhaus bei öffentlichen Licitationen (II. Band §. 30), u. dgl. m. Sehr ſchöne Erſcheinungen boten die reichlichen, aufopfernden Sammlungen in der Gemeinde zu Lemberg, Brody, u. ſ. w. in der Cholera-Zeit dar.

---

7) Thereſ. Judenordn. III. Abſchn. IV. Art. §. 1 und 5, a. a. O., und Joſ. Judenordn. §. 19.

8) Inſtruction für das galiziſche Fiscal-Amt vom 15. März 1801, I. Abth. §. 11 und 12. Pill. S. 63.

9) Generale zur Einführung der Joſ. Judenordn.

1) Gub. Verordn. vom 14. October 1788, Graf v. Löwenwolde, a. a. O. II. Bd. S. 209.

§. 106.

Gemeindegeſchäfte in den zugetheilten Ortſchaften.

In den zugetheilten Ortſchaften werden für die gemeinſchaftlichen Geſchäfte der daſelbſt wohnenden Iſraeliten zwei Gemeindeälteſte aus ihrer Mitte gewählt (II. Bd. §. 94 und 96.) Sie haben, wie ſchon erwähnt, alle den Gemeindevorſtehern obliegende Pflichten unter deren Aufſicht zu vollziehen.

Insbeſondere müſſen die inneren Domeſtical-Auslagen ſolcher Filial-Gemeinden abgeſondert entworfen und feſtgeſetzt werden. Dabei ſind auch die Beſoldungen der Aelteſten, Schulſinger und Schuldiener, die Verpflegung der Armen und die Erhaltung der Gemeindegebäude dieſer abgeſonderten Orte in Anſchlag zu bringen, und wie in dem Hauptorte auf die ganze Gemeinde zu vertheilen.

Die Bevölkerungsveränderungen werden in den Filial-Gemeinden lediglich vorgemerkt, und alle Vierteljahre ſammeln die Filial-Aelteſten die Steuern und den Domeſtical-Beitrag ein, und führen ihn nach Abſchlag den eigenen, vom Kreisamte beſtätigten Auslagen an die Hauptgemeinden ab [1]).

---

1) Generale zur Ausführung der Joſ. Judenordn. § 15.

Zweite Abtheilung.

Leitung der Judenangelegenheiten durch den Staat.

§. 107.

Allgemeines.

Aus den vorausgehenden Abhandlungen geht hervor, daß das Jahr 1785 in der Leitung der Judenangelegenheiten eine bedeutende Aenderung hervorgebracht hat. Rechtspflege und politische Leitung war bis dahin eigenthümlichen Behörden anvertraut, und besonderen Vorschriften für das Verfahren unterworfen; von jener Epoche an wurden dagegen alle diese Eigenthümlichkeiten aufgehoben, und die allgemeinen Normen der Verwaltung wurden mit wenigen Beschränkungen auch auf die Juden ausgedehnt.

In Beziehung auf die österreichische Unterthanschaft werden sie wie andere Unterthanen behandelt; der Huldigungseid gegen den Monarchen pflegt in dem Hauptorte jeder Gemeinde, wie von den Stadt-, Markt- und Dorfgemeinden, abgenommen zu werden, nachdem die Vorsteher allen an einem bequemen Orte versammelten Gemeindegliedern den Befehl der Huldigung eröffnet, die Huldigung erklärt, und gegen Meineid gewarnet haben. Ueber den abgelegten Eid wird eine Urkunde verfaßt, von den Vorstehern und dreien Aeltesten der Gemeinde gefertigt, und dem Kreisamte übergeben [1]).

Die Hauptgrundsätze in der Justizpflege und der politischen Geschäftsleitung werden die folgenden §§. darstellen,

---

1) Vergl. Patent vom 3. Juni 1816, Pill. S. 141.

und zwar in jedem dieſer zwei Hauptverwaltungszweige zuerſt den früheren Zuſtand andeuten, und ſodann den gegenwärtigen beſchreiben.

§. 108.

Juſtizpflege.

Früherer Zuſtand.

Die öſterreichiſche Regierung fand die Civil-Gerichtsbarkeit über die Juden in den Händen der Vice-Palatine, und in Volhynien in jenen der Staroſten, mit der Appellation an dieſes Hofgericht, die Criminal-Gerichtspflege aber bei den Grodgerichten. Sie beſtätigte jene bis zur Einführung der Gerichtsſtellen; jedoch blieb der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Rechtshilfe an das Gubernium offen [1]). Neben ihnen beſtanden die Rabbinal-Gerichte. In den grundherrlichen Städten und Dörfern unterlagen die Juden auch der Jurisdiction der Grundherren.

In der Thereſianiſchen Judenordnung wurde ſofort die Gerichtsbarkeit über die galiziſchen Juden beſtimmt, und eigene Judengerichte wurden organiſirt.

Alle Criminal-Fälle blieben jedoch von dem Wirkungskreiſe derſelben ausgeſchloſſen, ſo wie alle Civil-Fälle, in welchen ein Jude einen Chriſten zu belangen hatte, und Streitigkeiten über eine Realität; dergleichen Fälle gehörten zu dem allgemeinen chriſtlichen Gerichtsſtande.

Der Jude gegen den Juden aber ſtand in allen Religions-, Geld- und überhaupt Eigenthumsſtreitigkeiten unter dem Rabbinal-Gerichte, welches in jeder Gemeinde aus dem Gemeinde-Rabbiner und wenigſtens zwei Beiſitzern (Tuchowen) zuſammengeſetzt war. Für Injurien-Sachen und andere Händel war die Gerichtsbarkeit der Gemeindeälteſten competent.

Von dem Rabbinal-Gerichte ging der Rechtszug ſogleich an die allgemeinen Behörden, nämlich an die Appellations-Kammer und an die oberſte Juſtizſtelle, von den Gemeindeälteſten aber an den Kreislandesälteſten und ſodann an das Oberlandes-Rabbinal-Gericht

---

[1]) Edict vom 20. October 1772, Pill. S. 4.

in Lemberg, welches aus dem Oberlandes-Rabbiner und fünf Landes-Juriſten (Tuchowen) beſtand. Nun konnte aber die ſachfällige Partei erſt noch ihre Beſchwerde bei dem Kreisamte anbringen, welches entweder ſelbſt entſchied, oder in wichtigeren Fällen die Sache der Entſcheidung der Landesſtelle unterlegte.

Die jüdiſchen Gerichte erhielten ihre eigenen Vorſchriften für ihre innere Beſtellung und Wirkſamkeit, für Abhörung der Zeugen, Abnahme der Eide, Vollſtreckung der Sprüche, Beſtrafung der Renitenten und für Dienſtesentſetzungen, für die rechtlichen Vorkehrungen bei Hinterlaſſung unmündiger Waiſen, Crida-Sachen, Beſchreibung, gerichtliche Abſchätzung und Verkauf der jüdiſchen Häuſer und Schulſeſſel, für gerichtliche Schadenbeſichtigungen und für die Gerichtstaxen.

Vor den allgemeinen Gerichtsbehörden waren aber die Juden auch den allgemeinen Vorſchriften über das Verfahren unterworfen, und dieſelben wurden auch als Zeugen zugelaſſen, wenn ihnen nichts als die Religion entgegen ſtand [2]).

Ein Chriſt wider einen Juden hatte die Wahl, den letzteren bei ſeinem Judengerichte oder bei dem chriſtlichen Gerichte zu belangen [3]).

Juden jedoch, die ſich einzeln in Orten aufhielten, wo keine Judengemeinde beſtand, gehörten unter die Gerichtsbarkeit jener Obrigkeit, unter welcher ſie ſeßhaft oder wohnhaft waren.

§. 109.

Gegenwärtiger Zuſtand.

Als die öſterreichiſche Gerichts-Organiſation vollendet war, wurde der beſondere Gerichtsſtand der Juden aufgehoben, und die Rabbinal-Gerichte verloren ihre geſetzliche Exiſtenz und Wirkſamkeit [4]).

Dieſe Nation wird nun rückſichtlich ihres Gerichtsſtandes und

---

2) Supplementum ad Ordinationem judiciariam anni 1774, vom 4. Auguſt 1781, Pill. S. 53.

3) Thereſ. Judenordn. V. Abſchnitt, Pill. S. 112 und ff.

4) Hofdecret vom 25. Auguſt 1783, vom 31. März 1784, Circular vom 15. Juni 1784, chronol. Auszug, und vom 23. Mai 1785, Juſtiz-Geſetzſ. Nr. 32, S. 436.

ihrer Rechtsangelegenheiten nach den allgemeinen Gesetzen behandelt, sowohl die Judengemeinden als die einzelnen Juden unterliegen in allen Rechtsgeschäften sowohl mit Christen als mit Juden dem gewöhnlichen Richter der ersten Instanz und dem allgemeinen Appellations-Gerichte, welche sie nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und nach der Gerichtsordnung zu behandeln und zu entscheiden haben [2]).

So wie die Rabbinal-Gerichte dadurch in ihrem ganzen Umfange aufgehoben wurden, so ward auch insbesondere allen einzelnen Rabbinern jede Art von Civil- und Strafgerichtsbarkeit, und in der zweiten Beziehung die Zufügung jeder Strafe, also auch das Einsperren in das Halseisen vor der Synagoge ausdrücklich verboten [3]).

Seither also an die allgemeinen Vorschriften der bestehenden Gerichtsordnung gebunden, müssen die galizischen Israeliten, wie jene der übrigen Provinzen, ihr Recht auch auf dieselbe Art suchen und nehmen, wie die christlichen Unterthanen; daher ist auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben, und anstatt derselben die landesübliche Sprache anbefohlen; jedes, seit der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in der hebräischen Sprache, oder auch nur mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument ist für ungiltig und nichtig anzusehen [4]).

Die Verfügungen über die Sprache, worin die als öffentliche Urkunden geltenden Matrikeln und die Handelsbücher geführt werden müssen, sind schon früher angeführt worden.

Ausnahmen von jener Ungiltigkeit dürfte es drei geben:

1) Urkunden, welche vor der Kundmachung des

---

2) Patent vom 27. Mai 1785, §. 1, Pill. S. 89, und Jos. Judenordn. §. 44 und 46.

3) Circular vom 26. Februar 1784, Graf v. Löwenwolde I. Bd., S. 346, Jos. Judenordn. §. 44.

4) Hofkanzl. Decr. vom 22. October 1814, Kreisschreiben vom 18. November d. J., Z. 41633, Pill. S. 79, und Justiz-Gesetzs. Nr. 1106.

genannten Verbotes in hebräiſcher oder jüdiſcher Sprache oder Schrift verfaßt wurden, und ſpäter als Beweismittel beigebracht werden; dieſe Ausnahme liegt in den Worten des angeführten Geſetzes [5]).

2) Der Richter kann eine von einem Ausländer in der jüdiſchen Sprache ausgefertigte, einſeitig verbindliche Schrift nicht verwerfen, wenn ſie zum Behelfe angeführt wird [6]).

3) Im ſtrafrechtlichen Verfahren kann auch keine ſolche Urkunde zurückgewieſen werden, denn es mag ſich dabei um den Beweis der Schuld oder der Unſchuld handeln, ſo liegt derſelbe nicht mehr bloß im Privat-Intereſſe des Einzelnen, ſondern im Staats-Intereſſe.

Obſchon das obige Verbotsgeſetz in ganz allgemeinen Ausdrücken ſpricht, ſo geht doch aus dem Sinne desſelben ſo viel hervor, daß es von dem Privat-Intereſſe des Beweisführers ſpricht, und dieſem die Nichtigkeit der Urkunde androht.

Es könnte alſo allerdings geſchehen, daß der Civil-Richter eine ſolche Urkunde nicht unbedingt zurückweiſen dürfte, wenn er nämlich Inzichten zum Strafverfahren darin entdeckt, z. B. eines Wuchers.

Dieſe Bemerkungen führen uns noch auf einige Eigenthümlichkeiten, die in den außerungariſchen Provinzen rückſichtlich des Civil- und des Strafverfahrens mit Juden ausdrücklich vorgeſchrieben wurden.

§. 110.

a) Im Civil-Verfahren.

1. Sie dürfen an ihren Feſttagen, nämlich an jenen, an welchen die zum Lebensunterhalte nöthige Arbeit verboten iſt, vor kein landesfürſtliches, ſtädtiſches oder herrſchaftliches (Civil-) Gericht geladen werden. Dieſe Feſte ſind folgende:

---

5) Das Hofdecret vom 27. Mai 1785, Gub. Z. 16677, ad §. 96, hatte auch in anderer Beziehung ausdrücklich erklärt, daß Contracte und Wechſel vermöge ausdrücklicher allerhöchſter Entſchließung auch in der polniſchen Sprache aufgeſetzt werden dürfen.

6) Hofdecret vom 19. Juli 1816, Juſtiz-Geſetzſ. Nr. 382, S. 1266.

4 Tage des Osterfestes, der 15. und 16., und sodann der 21. und 22. des Monats Nisan, gewöhnlich im April; die 4 Zwischentage sind nur Halbfeste, an welchen Arbeit gestattet ist;

2 Tage des Pfingstfestes, der 6. und 7. des Monats Sivon, gewöhnlich im Mai;

2 Tage des Neujahrsfestes, der 1. und 2. Fisri, gewöhnlich im September;

1 Tag des Versöhnungsfestes, 10 Tage nach dem vorigen;

2 Tage des Lauberhüttenfestes, der 15. und 16. Fisri;

1 Tag, das Beschlußfest, und

1 Tag, das Freudenfest, am 22. und 23. Fisri.

Zusammen macht dieß 13 Tage; dieselbe Ausnahme gilt von den Sabbaten, deren 52 im Jahre sind. Die Juden haben also 65 Tage noch über die christlichen Gerichtsferien, an welchen sie nicht vor Gericht geladen werden dürfen; rechnet man diese letzteren dazu, so fällt beinahe ein Drittel des ganzen Jahres für dieselben weg [1]).

Die Grundsätze, welche die Gerichtsordnung über die Tagsatzungen (in so ferne dabei die Parteien selbst zu erscheinen haben), über die Urtheilsschöpfung, Ueberreichung und Zustellung der Satzschriften, über die Pfändung und Execution, insbesondere über die Fristbestimmung für eine Arbeit in Bezug auf die christlichen Feiertage festsetzt, werden auch für die Judenfeiertage gelten.

2. Die Beweisführung untersteht den allgemeinen Gesetzen. Was jedoch

a) den Beweis durch Urkunden betrifft, so ward schon im Eingange dieses §. das Verbot der hebräischen und jüdischen Schrift und Sprache auseinander gesetzt.

Eine besondere Frage ist in dieser Beziehung: ob die Unterschrift mit hebräischen oder jüdischen Zeichen zum Beweise hinreiche? — Es scheint nicht. Denn zu den Bestandtheilen einer Urkunde gehört die Unterschrift (vergl. §. 182 und 185 der westgalizischen, und §. 114 und 116 der allge-

---

1) Hofdecret vom 11. Jänner 1818, Justiz-Gesetzs. Nr. 1905, kundgemacht in Galizien durch Gub. Verordn. vom 20. April d. J., Zahl 22673, westgalizische Gerichtsordnung §. 499 und ff., allgemeine Gerichtsordnung §. 376 und ff.

meinen Gerichtsordnung); nun spricht aber das oben angeführte Verbotsgesetz vom Jahre 1814 von den Urkunden im Ganzen, ohne Unterscheidung einzelner Bestandtheile: also muß dieses Verbot auch von den einzelnen Theilen, insbesondere von den Unterschriften, gelten.

Ist diese Ansicht richtig, so wird auch unter einer deutschen oder polnischen Urkunde eine Unterschrift in hebräischen oder jüdischen Buchstaben nur als Handzeichen anzusehen seyn, welches der Bestätigung zweier Zeugen bedarf, wovon einer den Vor- und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben hat (§. 185 der westgalizischen und §. 116 der allgemeinen Gerichtsordnung).

Auf diese Ansicht scheinen selbst jene Gesetze zu führen, welche die Annahme bestimmter Familien- und deutscher Vornamen befahlen [2]). Schriften, ohne diese angenommenen Namen ausgestellt oder bei einer Behörde überreicht, sollen mit Verhaft von 14 Tagen bestraft werden. Auf die bis zum letzten December 1787 ausgestellten Urkunden hatten diese Verfügungen gar keinen Einfluß. So weit aber Prozesse aus früheren Zeiten noch anhängig waren, mußten in den dazu gehörigen Schriften die alten und die neuen Namen beigesetzt werden. — Endlich ward ausdrücklich das Recht jener Gläubiger geschützt, welchen ein Schuldschein unter einem anderen Namen ausgestellt wird, wenn nur der Beweis darüber hergestellt werden kann [3]).

b) Der Beweis durch Zeugen hat nur diese Eigenthümlichkeit, daß ein Jude für einen Juden gegen Christen zwar kein verwerflicher, aber doch ein bedenklicher Zeuge ist [4]).

c) Der Eid wird zwar mit der allgemeinen Erklärung über Wichtigkeit und Inhalt desselben, und mit der Erinnerung an die Strafen des Meineids, aber nach besonderen Vorschriften abgenommen, welche den Zweck haben, sich nach israelitischen Grundsätzen möglichst der Wahrheit zu versichern [5]).

---

2) Vergl. I. Bd. I. Abhandlung §. 38.

3) Jos. Judenordn. §. 28, und Kreisschreiben vom 10. Juli 1789, chronol. Auszug; ferner Patent vom 28. August 1787, Z. 20628, §. 6 und 7, lit. b. Pill. S. 168.

4) §. 217 der westgalizischen, und §. 142 der allgemeinen Gerichtsordnung.

5) Gerichts-Justruction vom 9. September 1785, §. 18 und ff., Justiz-

Es wird nämlich dem Juden eine Thora vorgelegt, und derſelbe vom Präſidenten bei Gott beſchworen, daß er wahrhaft ſage, ob dieß das Buch ſey, worauf ein Jude einem Chriſten oder Juden einen rechtlichen verbindlichen Eid ablegen kann und ſoll. — Iſt der Jude des Leſens nicht kundig, ſo muß er einen des Leſens Kundigen und Verſtändigen ſeiner Nation bei der nächſten Tagſatzung mitbringen, um ihm über jene Frage die gehörige Aufklärung zu geben.

Bejaht er die Wirklichkeit der Thora, ſo fährt der Präſident fort:

„Wiſſet, daß wir Chriſten eben denſelben einigen, allmächtigen, allwiſſenden Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, den ihr anbetet, gleichfalls anbeten, und außer ihm keinen Gott erkennen; dieß ſag' ich euch, damit ihr nicht glaubet, ihr wäret vor euerm Gott eines falſchen Eides entſchuldigt, weil ihr denſelben vor Chriſten, die ihr für Abgötterer haltet, ableget. Ich erinnere euch alſo: daß ihr vor uns, die wir den einigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaften, unverfälſchten Eid zu ſchwören ſchuldig ſeyd, wie eure Religion und Geſetzbuch euch lehren, daß die Häupter Nesiim des Volkes Iſrael dasjenige zu halten ſchuldig waren, was ſie den Männern von Gibon, die doch fremden Göttern dienten, geſchworen haben. Ich frage euch alſo nochmal, glaubt ihr, daß ihr den allmächtigen Gott läſtert, wenn ihr gegenwärtig einen falſchen betrüglichen Eid ablegen würdet?“

Wird dieſe Frage bejaht, ſo wird fortgefahren:

„Ich frage euch weiter, ob ihr mit reifer Ueberlegung, mit Wohlbedacht, ohne Argliſt und Betrug, ohne inneren Vorbehalt über den Sinn der Worte, ohne innere Zernichtung des Eides, den ihr ablegen werdet, und ohne vorhinein gegen denſelben vor Jemanden proteſtirt, und ſolchen für ungiltig erklärt zu haben, nunmehr den alleinigen, allwiſſenden, allmächtigen Gott zum Zeugen der Wahrheit deſſen, was euch vorhin vorgelegt worden, anrufen wollet.“

Wird nun auch dieſes bejaht, ſo muß in der Thora das dritte Buch Moses Leviticum am 26ſten Capitel aufgeſchlagen [6]), und

---

Geſetzſ. Nr. 83, Hofdecret vom 24. November 1787, ebenda Nr. 748, und Juſtiz-Hofdecret vom 25. November 1831, Z. 6590, galiziſche Appellationsgerichts-Zahl 16826.

6) Dieſe Stelle kann in dem Exemplare der Thora, welche dem Ge-

dem Juden befohlen werden, das Haupt zu bedecken, die rechte Hand bis an den Ballen am 14. Verse, und dem folgenden dieses Capitels anzulegen, und dem Präsidium folgende Worte nachzusprechen:

„Adonai, einziger, allmächtiger Gott, Herr über alle Könige, ewiger Gott meiner Väter, der du die heilige Thora gegeben hast, ich rufe deinen heiligen unaussprechlichen Namen zum Zeugen, und deine Allmacht zum Richter an, meinen Eid, den ich jetzt thun soll, zu bestätigen, und wo ich unrecht oder betrüglich schwören werde, so sey ich aller Verheißungen beraubt, welche du denen, so deine Gebote beobachten, gethan, und kommen über mich alle Strafen und Flüche, die Gott an dieser vor mir liegenden Stelle seines Gesetzes auf die Abscheulichkeiten der Verbrechen, die hier gemeldet werden, gelegt hat. Wofern meine Lippe bei diesem Eide betrüglich, und mein Herz falsch ist, so habe meine Seele und Leib keinen Antheil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll weder an der Erlösung des Messias, noch an dem versprochenen Erdreich des heiligen Landes Theil haben; auch verspreche und betheuere ich bei dem ewigen unaussprechlichen Gott, daß ich über diesen Eid keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, weder von Juden noch anderen Menschen jemals verlangen oder annehmen will."

Hierauf folgt die Eidesformel selbst, welche nach den Umständen des Gegenstandes, worin geschworen wird, aufgesetzt, vom Präsidium vorgetragen, und von dem Juden, in seiner vorigen Stellung, von Wort zu Wort nachzusprechen ist:

„Ich N. N. schwöre bei dem lebendigen Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, daß ich mit reiner Wahrheit, ohne Einmengung oder Gebrauch einer Argliſt, Betruges oder Verstellung, wie auch ohne Rücksicht auf Schankung, Gabe, Neid, Haß, Feind- oder Freundschaft, oder sonstige zur Unterdrückung der Wahrheit oder Gerechtigkeit gereichende Absichten bestätigen könne, daß — (hier folgt der Gegenstand des Eides). — Wo ich unrecht schwöre,

---

richte gehört, allerdings bezeichnet werden, jedoch auf irgend eine Art, daß in dem Texte selbst keine Makel gemacht wird. Hofdecret vom 19. September 1806, Just. Gesetzs. Nr. 786, und das oben (5. Anmerk.) citirte Just. Hofdecret vom 25. November 1831, Zahl 6590.

dann soll ich ewiglich vermaledeit und verflucht seyn, und alle Flüche, die in der Thora geschrieben stehen, über mich und meine Kinder fallen, und soll mir der Unaussprechliche, der die Welt erschaffen hat, in allen meinen Geschäften keinen Beistand, in allen meinen Nöthen keine Rettung geben. Wenn ich aber wahr und recht gesagt habe, dann helfe mir Adonoi, der wahre einzige Gott, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde."

Die Eidesablegung mit dem wörtlichen Inhalt der Formel, und die geschehene Meineidserinnerung sind in das Gerichts-Protokoll genau einzutragen.

Zum Behufe dieser Eidesabnahme verbindet die Gerichts-Instruction im Allgemeinen die Gerichts-Instanzen, sich ein Exemplar der Thora anzuschaffen, und später ward die bei Anton Schmid zu Wien in Druck gelegte Thora allgemein den Gerichtsstellen zur Eidesabnahme gestattet, jedoch muß sie früher von einem beeidigten Kenner der hebräischen Sprache berichtigt und bezeichnet werden [7]).

Hier dürfte die Bemerkung nicht unwichtig seyn, daß es Juden geben soll, welche eine von Christen gedruckte Thora u. dgl. für treffe halten.

In Galizien wurden die Rabbiner verpflichtet, echte Ausgaben der Thora stets und willig den Gerichten zu leihen [8]), und die zur Eidesabnahme bei den Civil-Gerichten erscheinenden Synagogen-Diener erhalten eine bestimmte Bezahlung, für jedesmaliges Erscheinen 30 Kreuzer, zu entrichten von jener Partei, auf deren Einschreiten der Eid abgenommen wird [9]).

3. Die Taxen werden nach den nämlichen Grundsätzen abgenommen, wie von Christen, und die allgemeinen Regeln über die unentgeltliche Justizpflege der Patrimonial-Gerichte gelten auch für die Juden [10]).

Rücksichtlich der Verlassenschaften jüdischer in Märkten und Dörfern der Bukowina wohnender

---

7) Gerichts-Instruction § 19, und Just. Hofdecret vom 31. December 1818, Just. Gesetzs. Nr. 1532, Seite 70.

8) Gub. Verordn. vom 11. October 1785, Graf v. Löwenwolde, Seite 375.

9) Hofdecret vom 19. September 1818, Just. Gesetzs. Nr. 1899, Seite 42.

10) Kreisschreiben vom 15. März 1787, Pill. Seite 37.

Hauseigenthümer, Handels- und Gewerbsleute ward ausdrücklich erklärt, daß davon weder Mortuar noch sonstige Abhandlungsgebühren abgenommen werden dürfen, indem die Wirthschaftsämter und Dominien, welche dieselbe pflegen, dazu nicht berechtigt sind, und selbst dem Czernowitzer Stadt- und Landrechte für die demselben obliegende Bestätigung der Einantwortungs-Decrete kein Anspruch auf solche Taxbezüge zusteht [11]).

4. Nach der österreichischen Gerichtsverfassung gibt es mehrere besondere Gerichtsstände, welche auch auf die Juden sich beziehen, in so ferne jene Eigenschaften der Person oder des Gegenstandes vorhanden sind, worin sich dieselben begründen. Die für diese Nation in Galizien bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Mercantil- und Wechselgerichte wurden schon im I. Bande, §. 144 auseinander gesetzt.

5. Die Compromisse endlich sind unter dieser Nation sehr häufig; nicht selten sind sie des Rabbiners Geschäft (vergleiche im I. Bande den §. 56). Schon die Theresianische Judenordnung gestattete den Juden ausdrücklich (V. Abschnitt, 3. Artikel), mit Uebergehung der Gerichtsbehörden eine oder mehrere Personen zu Schiedsrichtern auszuwählen, und über den von ihnen zu fällenden Spruch wechselseitig zu compromittiren, oder ebenfalls auch beiderseits Schiedsrichter in gleicher Anzahl zu benennen, und dem Rabbiner das Superarbitrium einzuräumen.

Das durch die jetzt geltende Gerichtsordnung und durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den Privaten zugestandene Recht, einen schiedsrichterlichen Spruch zu veranlassen und zu geben, ward auch ausdrücklich und ohne weitere Beschränkung den Juden eingeräumt [12]).

---

11) Hofkanzlei-Decret vom 17. Jänner 1830, Z. 2227, Gub. Z. 9453.

12) §. 359 — 365 der westgaliz. Gerichtsordn. §. 1391 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Just. Hofdecret vom 4. December 1818, Zahl 8913, an das galiz. Appellations-Gericht. Als die Gemeinde von Brody im Jahre 1790 um die Herstellung eines Rabbinal-Gerichtes ansuchte, ward ihr dieselbe abgeschlagen; aber schon damals erklärt, daß den Juden Alles ohne Anstand und Kränkung zugelassen werde, was die Gerichtsordnung in Betreff der Schiedsrichter anordnet. Just. Hofdecr. vom 21. September 1790, Nr. 60, Seite 45.

Jedoch kann und muß der Richter bei dem Executions-Gesuche aus der gemäß dem §. 359 der galizischen Gerichtsordnung erforderlichen schriftlichen Compromiß-Urkunde allerdings beurtheilen, ob die Schiedsrichter die Gränzen ihrer Gewalt überschritten haben oder nicht. Ergibt sich darüber aus der Vergleichung des Urtheiles mit der Compromiß-Urkunde kein gegründeter Zweifel, so muß der Execution, dem §. 362 gemäß, sogleich Statt gegeben werden, wenn auch der Schuldner über die Verbindlichkeit des Erkenntnisses weit aussehende Prozesse einleiten sollte.

Dagegen darf sich aber auch laut §. 365 derselben Gerichtsordnung der Schiedsrichter in die Bewilligung der Execution nicht einmengen, und die Gerichte müssen daher sogenannte schiedsrichterliche Urtheile zurückweisen, wenn ihr wesentlicher Inhalt bloß Executions-Anordnungen enthält.

Eben so wenig dürfen sich die Schiedsrichter anmaßen, im Falle des Unvermögens der Schuldner die Art zu bestimmen, auf welche aus dem Vermögen desselben der Gläubiger seine Befriedigung erhalten solle; daher kann auch dieses Verfahren beim Richter kein Executions-Gesuch begründen [13]).

§. 111.

b) Das strafrechtliche Verfahren.

Schon die Thereſianische Judenordnung wies alle Criminal-Fälle dem allgemeinen Gerichtsstande zu, während sie für die Civil-Geschäfte eigene Rabbinal-Gerichte organisirte. Später ward, wie schon erwähnt, den Rabbinern jede Strafgerichtsbarkeit nachdrücklich verboten [1]).

Unser neues Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen kennt durchaus keine Ausnahme für die Juden.

Daher gibt es auch rücksichtlich derselben wenige besondere Fragen, worunter die wichtigsten folgende seyn dürften:

---

13) Siehe das eben angeführte Just. Hofdecret vom 4. December 1818, Zahl 8913.

1) Patent vom 27. Mai 1785, §. 1, und Jos. Judenordn. §. 44.

1) Der Eid muß ihnen im Criminal-Verfahren nach denſelben Vorſchriften abgenommen werden, welche für die Civil-Gerichte vorgeſchrieben ſind, wobei die Zuziehung eines jüdiſchen Religionslehrers nicht verboten iſt [2]). In ſchweren Polizei-Uebertretungen wird daſſelbe Hofdecret ſeine Anwendung finden [3]).

2) Was den Zeugenbeweis betrifft, ſo ward durch das Juſtiz-Hofdecret vom 10. October 1801 [4]) für Criminal-Fälle ausdrücklich erklärt, daß die Zeugenſchaft eines Juden gegen einen Chriſten angenommen werden müſſe, da ſie unter den verwerflichen und bedenklichen Zeugen im Criminal-Strafgeſetze nicht angeführt ſeyen, und daher keine Analogie von der Civil-Gerichtsordnung gezogen werden könne. Das gegenwärtige Strafgeſetz erſchien zwar ſpäter, als jenes Hofdecret; geht man aber von dem darin enthaltenen Grundſatze aus, ſo wird jener Zeugenbeweis auch jetzt noch giltig ſeyn. Denn unter den Perſonen, welche nicht beeidigt werden können, führt der §. 384 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches die Juden nicht an; ja das eben (Nr. 1) angeführte Hofdecret vom Jahre 1806 hat den Eid der Zeugen gewiß ganz vorzüglich im Auge; denn es kömmt ja im Criminal-Verfahren keine andere Beeidigung von Parteien, welche auch bei Juden eintreten könnte, vor, als jene der Zeugen, der Beſchädigten, der Kunſtverſtändigen und der Dolmetſche. Endlich ſagt der §. 374 des I. Theiles des Strafgeſetzbuches ausdrücklich: „Es gehört zum Weſentlichen der Unterſuchung, alle Zeugniſſe aufzunehmen, welche, die Schuld oder Schuldloſigkeit, die mehrere oder mindere Strafbarkeit an den Tag legen können. Daher müſſen alle Perſonen abgehört werden, von welchen ſich erwarten läßt, daß ſie etwas zu ſolchem Zwecke Dienliches auszuſagen im Stande ſind.“ — Nicht

---

2) Juſt. Hofdecret vom 19. September 1806, Juſt. Geſetzſ. Nr. 786, Seite 81. Der Lemberger Synagogen-Diener erhält für das Erſcheinen mit der Thora bei dem dortigen Criminal-Gerichte jährlich 48 fl. C. M. Hofkanzlei-Decret vom 5. Jänner 1828, Zahl 263, Sub. Zahl 5343.

3) Dr. und Profeſſor Kudler Erklärung des Strafgeſetzbuches über ſchwere Polizei-Uebertretungen, III. Aufl. II. Th. S. 73.

4) Juſt. Geſetzſ. Nr. 541, Seite 46.

abzuhören sind, nach dem §. 376 nur solche Personen, welche zur Zeit, als sie das Zeugniß ablegen sollten, wegen Leibes- oder Geistesbeschaffenheit die Wahrheit anzugeben außer Stande sind. Der §. 403 endlich, welcher die Erfordernisse für die Zeugenaussage bestimmt, damit sie zum rechtlichen Beweise diene, schließt durchaus die Juden im Allgemeinen nicht aus.

Für die Untersuchung in schweren Polizei-Uebertretungen gelten dieselben Gesichtspuncte, und der §. 365 und 366 des II. Theiles des Strafgesetzbuches enthält keine solchen Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen, welche den Juden als solchen ausschlössen.

3) Das Strafgesetz befiehlt, daß zur ordentlichen Besetzung der Criminal-Gerichte nebst den eigentlichen Gerichtsbeamten zwei Beisitzer, und bei den Gerichten in schweren Polizei-Uebertretungen zur Beglaubigung des Verhörs-Protokolles und in gewissen Fällen auch zur Aburtheilung ebenfalls zwei Beisitzer aus der Gemeinde beigezogen werden (§. 418 I. Th. und §. 380 II. Th. des Strafgesetzbuches).

Die Frage, ob diese zwei Beisitzer auch jüdischer Religion seyn können, wird für Criminal-Fälle durch das Just. Hofdecret vom 19. December 1806, Zahl 794 verneint; denn darin wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, daß diese Beisitzer sich zur christlichen Religion bekennen müssen [5]).

Für die Gerichtsbehörden in schweren Polizei-Uebertretungen besteht eine ähnliche Vorschrift nicht; jedoch hat Professor Kudler in der eben angeführten Stelle seines Commentars nachgewiesen, wie weit auch für sie derselbe Grundsatz gilt. Es sey erlaubt, diese Stelle wörtlich anzuführen: „Der Umstand, daß das Gesetz keine Ausnahme in Betreff des Religionsbekenntnisses enthält, läßt zwar schließen, daß Juden im Allgemeinen nicht unfähig sind, als Beisitzer zugezogen zu werden. Diese Regel dürfte aber nur in so fern gelten, als Beisitzer bloß zum Schutze des Untersuchten, zur Beglaubigung des Verhörs-Protokolles, zugezogen werden, und der Beschuldigte selbst ein Israelit

5) Vergleiche des Regierungsrathes Ritters v. Egger Commentar zum Strafgesetzbuch I. Th. S. 194, und Kudler a. a. O. II. Th. Seite 162.

ist; — in jenen Fällen aber, wo die Beisitzer zugleich bei der Aburtheilung ein Stimmrecht auszuüben haben, scheinen Juden in dieser Eigenschaft nicht wohl zugelassen werden zu können. Denn in diesen Fällen wirken sie in der Ausübung des Richteramtes mit; es ist aber anzunehmen, daß die Gesetzgebung in jenen Eigenschaften eines Richters, nach welchen dessen Unbefangenheit beurtheilt werden muß, keinen Unterschied in Ansehung der einzelnen Zweige des Richteramtes habe einführen wollen; da nun einerseits nach dem Justiz-Hofdecrete vom 19. December 1806, Zahl 794, die Beisitzer bei den Criminal-Gerichten, welche auch öfters bei der Aburtheilung mitzuwirken haben, nothwendig christlicher Religion seyn müssen, andererseits der §. 420 I. Th. vorschreibt, daß derjenige, der mit der Person, über welche zu urtheilen ist, in einem solchen Verhältnisse steht, daß er in bürgerlichen Angelegenheiten kein unbedenklicher Zeuge für oder wider dieselbe wäre, bei der Besetzung des Gerichtes nicht zugelassen werden kann; so ist man allerdings berechtigt anzunehmen, daß Juden in dem früher erwähnten zweiten Falle sich zu Gerichtsbeisitzern nicht eignen; indem sie, was insbesondere den letzten hier angeführten Grund betrifft, nach der Civil-Gerichtsordnung wenigstens als bedingt bedenkliche Zeugen erklärt sind."

Für Galizien findet diese Erklärung in dem Hofdecrete vom 9. März 1793 (siehe I. Bd. §. 99 dieses Werkes) eine Bestätigung, welches ausdrücklich befiehlt, die Juden auch bei erlaubten Pachtungen von Allem auszuschließen, was mit einer Jurisdiction verbunden ist, es sey über die Unterthanen, oder über sonstige Staatsbürger.

4. Den hebräischen Dolmetschen wurde in Galizien für jeden Tag, den sie bei Criminal-Untersuchungen zubringen, gemäß dem §. 531 des I. Theiles des Strafgesetzbuches ein Gulden in Conv. Münze bestimmt [6]). Bei anderen Untersuchungen, also wohl auch in schweren Polizei-Uebertretungen, wurde ihnen für einen ganzen Tag eine Gebühr von 3 Gulden, für einen halben Tag von 1 fl. 30 kr., — für die Uebersetzung eines Bo-

6) Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1825, Zahl 38455, Gub. Verordn. vom 28. Jänner 1826, Zahl 1406.

gens von 2 fl. 30 kr., und für das Leſen von 20 Kreuzer ausgeſprochen [7]).

5. In der Zufügung der Strafe endlich wurde den jüdiſchen Sträflingen, wie ſchon im I. Bande §. 66 erwähnt ward, die öffentliche Arbeit an ihren Feiertagen und Sabbaten nachgeſehen; zu häuslichen Arbeiten können ſie eben ſo, wie die Chriſten an ihren Feſttagen verwendet werden. Auch ward geſtattet, daß ihre Glaubensgenoſſen ihnen an ſolchen Tagen und in Krankheitsfällen Speiſen nach ihren Religionsbegriffen zubereiten laſſen; jedoch müſſen Unterſchleife und geheime Einverſtändniſſe durch genaue Aufſicht hintangehalten werden [8]).

§. 112.

Leitung der politiſchen Angelegenheiten.

In politiſchen Angelegenheiten war die geſammte Judenſchaft ſogleich bei der Revindication Galiziens dem Landes-Gubernium unterworfen worden [1]), und blieb es auch, als die Thereſianiſche Judenordnung die Juden-Direction als abgeſonderte Behörde aufſtellte [2]).

Auch die Kreisämter hatten einen beſtimmten Einfluß auf die Leitung der Direction ſelbſt.

Als aber die Juden-Direction aufgehoben ward, wurde die Judenſchaft der ordentlichen Landesobrigkeit nach der allgemein vorgeſchriebenen Ordnung in allen politiſchen Angelegenheiten unterworfen; ſo daß die Ortsobrigkeit, ſodann das Kreisamt, endlich die Landesſtelle dieſelben, wie jene der Chriſten und der Ortsgemeinden zu leiten haben [3]).

Daſſelbe iſt auch bei der Lemberger Judenſchaft der Fall, und der Magiſtrat dieſer Hauptſtadt ſteht in dieſer Hinſicht durchaus

---

7) Hofdecret vom 19. Februar 1818, Zahl 34592, Gub. Verordn. vom 27. März d. J., Zahl 14899.

8) Hofdecret vom 3. Auguſt 1790, Juſt. Geſetzſ. Nr. 48, Seite 29, Gub. Verordn. vom 12. Auguſt 1790, Zahl 18641, und Hofdecret vom 1. Mai 1813, Juſt. Geſetzſ. Nr. 1042, Seite 87.

1) Patent vom 8. März 1773, Pill. Seite 44.

2) Thereſ. Judenordn. V. Abſchn.

3) Patent vom 7. Mai 1785, §. 2, und Joſ. Judenordn. §. 41.

unter dem Kreisamte, so wie alle Angelegenheiten jener Judengemeinde erst durch das Kreisamt an die Landesstelle gelangen [4]).

Diese Unterordnung sollte das Corpprations-Wesen der Juden aufheben, und sie mit den übrigen Landeseinwohnern verschmelzen. Unter die Mittel zu diesem Zwecke gehörte auch der Befehl, die unterscheidende Tracht bis zum Jahre 1791 allgemein abzulegen; nur den Rabbinern blieb die bisher übliche Kleidung gestattet. Dieser Befehl ward übrigens bald zurückgenommen, und die Behörden haben nur durch Belehrung und Ermunterung der Rabbiner, Religionsweiser und Gemeindevorsteher zu einem guten Beispiele auf die Umänderung der Tracht zu wirken [5]).

Bei den Kreisämtern waren für die Judenangelegenheiten schon durch die Theresianische Judenordnung eigene Judenamtsschreiber — christlicher Religion — angestellt worden; sie wurden im Jahre 1785 vorzugsweise für das Rechnungswesen und die Evidenzhaltung der Judenschaft bestimmt [6]); ihre Plätze sollten bei Aufhebung der Judenordnung eingehen, wurden aber wegen der durch Ausführung der Josephinischen Judengesetze gehäuften Geschäfte beibehalten, und erst im laufenden Jahrhunderte ganz abgeschafft; die dabei angestellten Individuen gingen in den Rang der Kreis-Kanzelisten über [7]).

Jede Beschwerde und jedes Gesuch eines einzelnen Juden in politischen Angelegenheiten muß gegenwärtig — wie von anderen Landeseinwohnern — zuerst bei der Obrigkeit, dann beim Kreisamte, und endlich bei der Landesstelle, und zwar bei beiden letzteren immer in deutscher Sprache angebracht werden.

---

[4]) Gub. Vorschr. vom 13. Jänner 1826, Zahl 69457, und Hofkanzlei-Decret vom 22. Juni, Gub. Verordn. vom 25. Aug. 1826, Z. 42621.

[5]) Jos. Judenordn. §. 47, aufgehoben durch Kreisschreiben vom 28. Mai 1790, Zahl 12602, chronol. Auszug Nr. 10, in Folge allerhöchster Entschließung. Gub. Verordn. vom 21. Juni 1811, Z. 25077.

[6]) Instruction für die Kreisämter über die Einleitung des neuen Juden-Systemes vom Jahre 1785, Gub. Zahl 1128.

[7]) Hofdecret vom 9. April 1789, Zahl 318, Gub. Z. 10384, §. 6, und Generale zur Ausführung der Jos. Judenordn., Z. 16653, §. 59. Hofverordn. vom 24. Juni 1802, Z. 1534, Kreisschr. vom 16. Juli 1802, Z. 20184, und Hofkanzlei-Decret vom 21. Jänner 1803, Zahl 1374, Gub. Verordn. vom 11. Februar d. J., Zahl 4090.

Zum Beweiſe, daß dieſe Ordnung beobachtet worden, muß ſtets der höheren Behörde der Beſcheid der unteren vorgelegt werden; außer in Beſchwerden gegen die Verzögerung einer unteren Stelle [8]).

Streitigkeiten der Gemeinde unter ſich hat die Ortsobrigkeit allein zu ſchlichten, und die Kreisämter ſind damit nicht zu beläſtigen [9]). Es verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß hier nicht von eigentlichen Rechtsſtreitigkeiten die Rede iſt, da in derlei Geſchäften weder die Ortsobrigkeiten als ſolche, noch die Kreisämter competent ſind.

Rückſichtlich des Verhältniſſes zu ihrer Obrigkeit hat aller Unterſchied zwiſchen gewöhnlichen und Schutzunterthanen aufgehört, und die Juden ſind wie andere Unterthanen zu betrachten [10]).

Streitigkeiten der Juden mit ihrer Grundobrigkeit, welche aus dem Unterthansverhältniſſe entſpringen, müſſen daher nach den für Unterthansſachen ergangenen Verordnungen behandelt werden [11]).

Anträge einzelner Gemeindeglieder zum Beſten ihrer Gemeinde ſind durch ihre Gemeindevorſteher dem Kreisamte vorzulegen [12]).

---

8) Joſ. Judenordn. §. 41.
9) Ebenda §. 42.
10) Patent vom Jahre 1785.
11) Joſ. Judenordn. §. 43.
12) Gub. Verordn. vom 26. Juni 1793, Zahl 18994.

Alphabetische Uebersicht

der

Gegenstände in beiden Bänden.

	Bd.	§.
Abgebrannte, Unterstützung	II.	29
Abschaffung aufgehoben	I.	38
	II.	28
Ackeransiedlungen	I.	100
Ackerbau	I.	99, 101
Ackerjuden, Ausweise	I.	37
Advokaten	I.	166
Aerarial-Gebäude, Ankauf	I.	104
Aerzte	I.	168
Agenziren	I.	166
Apothekerei	I.	125
Arme, Reisende	II.	29
Armenbruderschaften	II.	29
Armenheilung	II.	29
Armen-Institut	II.	29
Armenpflege	II.	28 und 29
Armuthszeugnisse	II.	29
Aufenthalt in Dörfern	I.	101
„ in Märkten und Städten	I.	8
Ausschußmänner	II.	97
Auswanderung	I.	17
Bann	I. 51	II. 76
Bauerngründe	I.	99
Bäcker	I.	124
Begräbnisse	I.	58
„ Anzeige	I.	37
„ nach 48 Stunden	I.	65
Begräbnißstätten	I.	58
Behelfer	I.	75
Beisitzer bei Strafgerichten	II.	111
Bergbau	I.	109
Beschneider	I.	57
Beschneidung, Anzeige	I.	37
Bes Hamidrosch	I. 44,	68
Bevollmächtigte	I.	166
Beurlaubung	II.	39
Bierbrauerei	I.	121
Blödsinnige, Pflege	II.	29
Bne Zion	I.	75
Botengänge	II.	41
Branntweinbrennerei	I.	121
Briefträger	I.	165
Brody, fremde Kaufleute	I.	132
„ Hausbesitz	I.	105
„ Militär-Befreiung	II.	39

	Bd.	§.
Brody, Real-Schule	I.	83
„ Sensale	I.	147
Brothandel	I.	152
Bruderschaftsvorsteher	II.	97
Buchdrucker	I.	25, 65
Bukowina, Adoption	I.	30
„ Steuern	II.	82
„ Einwanderung	I.	29
„ Gemeindevorsteher	II.	94
„ Getränkerzeugung	I.	121
„ Getränkhandel u. Schank	I.	160
„ Volkszahl, Beschränkung	I.	28
Bücher, Einfuhrsverbot	I.	65
Bürgerrecht, städtisches	I.	115 u. ff. 131
Chasidim	I.	64
Chedurim, Talmudschulen	I.	75
Commerzial-Stämpel	I.	143
Commissions-Handel	I.	148
Compromisse	II.	110
Concentrirte Orte	II.	92
Conscription, frühere	I.	32 u. 33
„ heutige	I.	34
Contrabande in Synagogen	I.	65
Deserteurs-Patent Kundmachung	II.	34
Dienstboten, christliche	I.	65
Doctorat	I.	85, 166
Dolmetsche	II	111
Dominical-Gerichtsbarkeit	II.	110
Dominical-Grundstücke	I.	97, 99
Duldung	I.	59, ff.
Ehe, auf keine Zahl beschränkt	I.	12
„ Ausweise	I.	12 u. 37
Ehebewilligung	I.	12 u. II. 13
„ Convalidation	II	23
„ Dispensen	II.	23
„ Dispens-Taxen	II.	16
Ehe, Giltigkeit	II.	20 u 21
„ Hindernisse	II.	14, 15
„ Pacten	II.	7
Eherecht, früheres	II.	5—9
„ heutiges	II.	12
Ehescheidung	II.	26
Ehe-Taxen, frühere	II.	6, 45
Ehetrennung	II.	26
Eben in Tarnopol während des russischen Besitzes	II.	25
„ Trauung	II.	19
„ Verkündigung	II.	17
„ Ungiltigkeit	II.	20 u. 21
Ehrentitel	II.	32
Eide	I.	51, 165
„ im Civil- und Strafverfahren	II.	110 u. 111
„ der Advokaten	I.	166
„ beim Lichtergefälle	II.	66
Einwanderung	I.	16
Ergänzungssteuer	II.	81
Erwerbsteuer	II.	87
Extra-Ausgaben	II.	99
Extra-Steuer	II.	86
Evidenzhaltung	I.	34 u. ff. II. 99
Fabriken	I.	119 u. 135
Fackeln offene b. Festen	I.	65, II. 31
Factoren	I.	145, 150, 167
Falschwerbung	II.	31
Familienbücher	I.	36
Familiennummer	I.	11 u. 12
Familienveränderung, Anzeige	I.	37
Familiensteuer in der Bukowina	II.	83
Faschingsbälle	I.	65
Feiertage, christliche	I.	65, 180
Feiertage, jüdische, befreien von Erscheinung bei Gerichte	I.	64, II. 110
„ von Acceptation der Wechsel	I.	64, 181

	Bd.	§.
Feiertage, jüdiſche, befreien von öffentlicher Arbeit der Arreſtanten	I.	67
Feuerlöſchen in Lemberg	II.	31
„ Pflicht am Sabbat	I.	65
Firma	I.	141
Fiscalämtliche Vertretung der Krupka	II.	101
„ der Gemeindeſchulden	II.	104
Fiſchhandel	I.	152
Fleiſcherei	I.	123, II. 62
Fremde, Reiſen in das Land und im Lande	I.	13, 132
Gebete f. Ihre Majeſtäten	I.	65
„ in Kriegszeiten	I.	65
Geleitſcheine f. Reiſen	I.	20
Geleitzoll aus Polen	I.	14
Gemeinden, Haupt- und beſondere	I.	9
„ Ueberſicht	I.	10
Gemeindeämter	II.	93
Gemeindeauslagen	II	99
„ „ Repartition	II.	99
Gemeindecaſſe	II.	100
Gemeindediener	II.	98
Gemeindeeigenthum	II.	99
Gemeindeeinkünfte	II.	99
Gemeindegelder, Verwaltung	II.	100
„ „ Vorſchüſſe	II.	29
Gemeindegeſchäfte	II.	99
Gemeinde-Obligationen	II.	100
Gemeindeſchriften	II.	99
Gemeindeſiegel	II.	99
Gemeindeſchulden	II.	102, 104
Gemeindeſtreitigkeiten	II.	112
Gemeindeverträge	II.	99
Gemeindeverfaſſung, unter Maria Thereſia	II.	89
„ im Jahre 1785	II.	90
„ heutige	II.	91
Gemeindeverfaſſung der Hauptgemeinden	II.	92
„ der beſonderen	II.	92
Gemeindevorſteher	II.	94
„ in den beſonderen Gemeinden	II	94
„ Amtsantritt	II.	94
„ Beſoldung	II.	94
„ Beſchwerden gegen ſie	II.	94
„ Eigenſchaften	II.	94
„ Inſtruction	II.	94
„ Stimmfähigkeit	II.	94
„ Wahl	II.	94
Gemeindewegarbeiten	II.	41
General-Direction unter Maria Thereſia	II.	89
Gerichtsbarkeit, ältere	II.	108
„ „ heutige	II.	109
Geſellen, chriſtliche	I.	118
„ jüdiſche	I.	113
Geſundheitspolizei	II.	30
Getränkhandel	I.	156
Getreidehandel	I.	152
Gewerbe, Ausübung, Ort	I.	118
„ Erlernung	I.	112
Gewerbsrechte	I.	114
Gold- und Silberarbeiter	I.	126
Gremien	I.	137
Grodek, Judenbezirk	I.	31
Grundbeſitz, geiſtlicher	I.	103
„ landtäflicher	I.	90 u. ff.
„ Ruſtical	I.	99 u. ff.
„ ſtädtiſcher	I.	104
„ Scultäten	I.	103
Grundmiethe	I.	97
Gymnaſial-Beſuch	I.	85
Handel	I.	128
„ mit Gegenſtänden des Gottesdienſtes	I.	129
Handelsantritt	I.	131 u. ff.
„ ausübungsort	I.	135

	Bd.	§.
Handelsbefugnisse für Fremde	I.	132
Handelsbücher	I.	139
Handels-Credit	II.	32
Handelsfond	I.	138
Handels-Personale	I.	144
Handelszweige, verbotene	I.	129
„ Uebersicht	I.	161
Haus als Pfand	I.	105
Hausbesitz	I.	104—106
„ in Lemberg	I.	22 u. 105
Hausiren	I.	132 u. 153
Hebammen	I.	65
Heuhandel	I.	152
Holzhandel	I.	152
Jahrmärkte	I.	135
„ in Bergstädten	I.	109
Jaslo	I.	31
Irrenanstalt	II.	29
Judenamtsschreiber	II.	112
Judenordnung, Theresianische	I.	2, 5
„ vom 27. Mai 1785	I.	3
„ Josephinische	I.	4, 5
Karaiten	I.	64 u. II. 84
Kirchenarbeiten	I.	65
Kleiderhandel	II.	30
Kleidertracht	II.	112
Koscherfleischgefälle	II.	48
„ Gegenstand	II.	49
„ Pächter	II.	54
„ Strafen	II.	56, 58
„ Strafverwandlung	II.	58
„ Tariff	II.	49
„ Uebertretungen	II.	55—57
Koscherfleisch-Lieferanten	II.	53
„ Lieferung	II.	52
„ Schlachtprobe	II.	52
Krupka	II.	101
Landesälteste unter M. Thereſia	II.	89
Landes-Producte, Ankauf	I.	129
Landes-Rabbiner unter M. Thereſia	II.	89
Landtäfliche Güter, Eigenthum	I.	90 u. ff.
Lehrjungen, christliche	I.	118
„ jüdische	I.	112
Lemberg, Beschränkung	I.	22—26
„ Adoption Fremder	I.	26, 27
„ Judenspital	II.	30
„ Reinigung	II.	30
„ Schänker-Regulativ	I.	157
„ Traiteurs	I.	157
Lichtergefälle	II.	59
„ Abfindung	II.	64
„ Armenzettel	II.	63
„ Befreiungen u. Begünstigungen	II.	62
„ Einhebungsart	II.	64
„ Erlaubnißscheine	II.	65
„ Gegenstand und Tariff	II.	60
„ Juxtabücher	II.	65
„ Pächter	II.	64
„ Steuerpflichtige	II.	61
„ Uebertretungen und Strafen	II.	66—68
Lichterzahl während der Amtsführung	II.	91
„ zur Stimmfähigkeit	II.	91
„ zur Wahlfähigkeit	II.	93
Lustseuche, Heilung der Armen	II.	29
Maße und Gewichte	I.	140
Mahlmühlen	I.	122
Manufacturen und Fabriken	I.	119, 120
Manufactur-Gewerbe unter M. Thereſia	I.	111
„ gegenwärtig	I.	112 u. ff.

	Bd.	§.
Manufactur-Gewerbe, Ueberſicht	I.	127
Matrikeln	I.	35, 51
» Ausweiſe	I.	37
» Trauungs	II.	19
Märkte an Judenfeiertagen	I.	67
Mehlhandel	I.	122, 152
Melamdim, Talmudlehrer	I.	75
Mercantil- und Wechſelgerichte	I.	142
Methbrauerei	I.	121
Militär-Dienſte	I.	165, II. 34
» Dienſt-Reluirung	II.	36, 37
» Quartiere	II.	30
» Steuerbefreiung	II.	39
Minjam	I.	44
» Vorſchriften	I.	46
» Zahl	I.	66
Monopole	I.	129
Montursſtücke	I.	129
Mühlnutzen	I.	122
Namen, Geſchlechts- und Vornamen	I.	38
Namensveränderung	I.	38
Normalſchulen	I.	71 u. ff.
Oſtermehlaufſchlag	II.	29
Pachtungen, ältere Geſetze	I.	96
» neuere	I.	97, 170
» öffentlicher Arbeiten	I.	169
» der Bier-Propination	I.	156
» emphyt. der Häuſer	I.	105
» geiſtlicher Gründe	I.	103, 170
» Glashütten	I.	170
» Judenſteuern	I.	169
» herrſchaftl. Kühe u. ſ. w.	I.	170
» Mäuthe	I.	101, 169
» ſtädtiſcher Realitäten	I.	102
» verbotene	I.	98
Patronats-Recht	I.	95
Päſſe	I.	20
Petſchierſtecher	I.	126
Pflichttheil für getaufte Kinder	I.	63
Pilsno, Judengaſſe	I.	31
Politiſche Geſchäftsleitung	II.	112
Polizei-Reviſoren	I.	165
Pottaſchenſiedereien	I.	125
Privatlehrer	I.	74
Privilegien	II.	3
Proceſſionen, Betragen dabei	I.	65
Pulvererzeugung	I.	125
» Handel	I.	129
Rabbiner	I.	47
» unter M. Thereſia	I.	48
» Beſoldung	I.	52
» Pflichten und Rechte	I.	51
» Prärogativen u. Titel	I.	52
» Prüfungen	I.	51
» Ueberſicht derſelben	I.	54
» Wahl	I.	50
» Zahl und Ort	I.	49
Realſchule zu Brody	I.	83
Rechtsgeſetze	II.	3
Rechnungs-Abſolutorien	II.	100
» Beſchwerden	II.	100
» Revidenten	II.	97, 100
Recruten-Bekleidung	II.	38
Recrutirungs-Befreiung	II.	39
» Flüchtige	II.	38
» Selbſtverſtümmler	II.	38
» Vorſchriften, ältere	II.	35, 36
» » neue	II.	38
Reinlichkeit	II.	30
Reiſen	I.	20
Religionsbücher, Cenſur	I.	65
Religionsſtörung	I.	60
Rücktritt zum Judenthume	I.	63
Religionsunterricht	I.	75
Religionsübung, Freiheit, ältere	I.	42, 43
» heutige	I.	44
» öffentliche	I.	45
» private	I.	46

	Bd.	§.
Religionsweiser, Eigenschaften	I.	53
„ Emolumente	I.	53
„ fremde	I.	65
„ Pflichten	I.	53
„ Prüfung und Aufsicht	I.	51
„ Uebersicht	I.	54
„ Wahl	I.	53
Rosoglio-Erzeugung	I.	121
Sabbatschnüre	I.	65
Salnitererzeugung	I.	125
„ Handel	I.	129
Salzhandel	I.	152
Sambor, Judenbezirk	I.	31
Sammlungen	I. 65, II.	105
Sandec, Judengasse	I.	31
Schames (Schul- und Synagogen-Diener)	I.	56
Schank der Getränke	I. 154 u.	ff
Schankrechte	I. 129, 154 u.	ff.
Schankrecht, Radicirung	I.	155
Schank, Verfahren gegen unbefugten	I.	157
Schächter	I.	55
„ Aufsicht	I.	51
Schänker, Ausweise	I.	37
Schätzmänner	II.	97
Schießen am jüngsten Tage	I.	65
Schuldscheine, unter älteren Namen ausgestellt	I.	38
Schulsinger, siehe Religionsweiser.		
Schulväter	II.	97
Schulwesen unter M. Thresia	I.	68—70
„ unter Joseph II.	I. 71 u.	ff.
„ heutiges	I.	73—75
Secten	I.	64
Sensale	I. 146 u.	ff.
Scalat, Judengasse	I.	31
Soldaten, vom Fleischgefälle frei	I. 64 II.	50
Speditions-Geschäft	I.	148
Spital- und Spitalväter	II. 29,	97
Sprache in gerichtl. Schriften	II.	109
„ in Handelsbüchern	I.	139
„ in Matrikeln	I.	35
„ in polit. Verhandlungen	II.	112
Staatsbürgerschaft	II.	3
Staats- und öffentliche Dienste	I.	165
Städtische Gelder, Anlehen daraus	II.	29
Stämpel f. Uebersiedlungen	I.	19
„ für Geleitscheine	I.	20
Stämpelfreiheit der Gefällenpächter	II.	73
„ der Osterverträge	I.	64
Steuern der Theresianischen Periode	II. 43,	44
„ spätere	II.	45
„ neuere	II.	46
Steuern, außerordentliche	II.	85
Steuerausweise	II.	78
Steuerhaussuchungen	II.	77
„ Kosten	II.	77
Steuerpachtung	II.	70
Steuerpachtungs-Aequivalente	II.	78
„ Cautionen	II. 72, 75,	78
„ Gesellschaften	II.	73
„ Schilling	II.	71
Steuerpächter	II. 71,	74
„ obrigkeitlicher Beistand	II.	74
„ Einführung in den Besitz	II.	74
„ Rechte bei Veränderung des Steuersystemes	II.	74
„ Sequestration	II.	73
„ Rechte	II.	74
„ Stämpelfreiheit	II.	74
„ Unter-Personale	II. 73,	74
„ Verbotsbefreiung	II.	74
„ Wohnungen frei von Einquartierung	II.	74

	Bd.	§.
Steuer-Regie, eigene	II.	79
Steuer-Regie-Männer	II.	78
Steuerrückstände	II.	80
Steuerüberlassung an die Gemeinde	II.	78
Steuerübertretungen	II.	76, 77
Stiftungen, fromme	I.	65
Straßenfrohne	II.	41
Strohhandel	I.	152
Studien	I.	85
Synagogen	I.	44
„ Beleuchtung	I.	65
„ Diener	II.	98
„ Errichtung	I.	45
„ Taxen	I.	45
„ Zahl	I.	66
Talmud-Ausgaben	I.	65
Talmud-Unterricht	I.	75
Tarnopoler Hauptschule	I.	77
Tarnow, Judengasse	I.	31
Taxen für Rabbiner- und Gemeindevorsteher-Wahl aufgehoben	II.	96
Taufe	I.	60—64
„ Beweis	I.	62
Theologisches Studium nicht gestattet	I.	85
Todtenäcker	I.	58
Todtenbruderschaft	I.	58
Todtendiener und Todtengräber	I.	58, II. 98
Trauungen	I.	51
Uebersiedlungen	I.	18, 19
Unterthansverhältniß	II.	112
Vaccine	II.	30
Verschleißgewölbe	I.	136
Vertheidigung der Gemeinden	II.	99
Victualienhandel	I.	154
Viehhandel	I.	152
Volenzer	II.	89
Volksbestand	I.	8, 39, 40
Vorschüsse aus Gemeindegeld	II.	29
„ aus d. Koscherfleischgefälle	II.	29
„ aus Stadtcassen	II.	29
„ aus Stiftungsgeldern	II.	29
Vorspann	II.	41
Wasserscheu	II.	29
Wechselgeschäft	I.	141
Weinhandel	I.	158
Weinschank	I.	158—160
Wien, Handelsgeschäfte dort	I.	135
„ Reisen dahin	I.	20
Wirthschaftsbeamte	I.	166
Wohnungen, Ueberfüllung	II.	30
Wundärzte	I.	168
Zeugen im Civil- und Strafverfahren	II.	110, 111
Zollvorschriften	I.	143
Zünfte	I.	111
„ christliche und jüdische	I.	114

Wien.
Gedruckt bei Ferdinand Ullrich.

Berichtigungen.

Erster Band.

Seite 24 Zeile 14 u. ff. Das neue Auswanderungsgesetz v. J. 1832 hat hierin natürlich Veränderungen hervorgebracht.
" 37 " 3 v. unt. anstatt November lies September.
" 38 " 22 v. ob. " 38 lies 36.
" 81 " 8. Anmerk. " 5. u. 8. §. lies 5. und 18. §.
" 105 " 1. Anmerk. 5. Z. v. unt. anstatt 1825 lies 1823.
" 109 " 6 v. unt. anstatt S. 209 lies S. 200.
" 117 " letzte anstatt September lies Jänner.
" 118 " 1. Anmerk. 2. Z. anstatt 34073 vom 34073, Gub. Verord. vom
" 125 " vorletzte anstatt 33 lies 133.
" 126 " 22 v. ob. " §§. 53 u. 55 lies 50 und 53.
" 136 " 2. Anmerk. 4. Z. anstatt 34224 lies 43224.
" 155 " 6 v. unt. anstatt S. 315 lies S. 313.
" 189 " 2. Anmerk. " 26. §. " 21. §.
" 191 " 3. Anm. 2. Z. " 340 " 390.
" 192 " 4. Anmerk. " Note 3 " Note 4.
" 218 " 2 in d. Anm. ferner S. 245 Z. 17. Anm. und S. 246 Zeile 19 anstatt §. 123 lies §. 121.
" 222 " 2. Anmerk. 2. Z. " 67 lies 65.
" 230 " 2. und 3. Anmerk. sind zu vertauschen, so daß das Hofdec. v. J. 1821 in die 2. und die Verord. v. J. 1775 in die 3. Anm. gehört.
" 236 " 3. Anmerk. anstatt 131 §. lies 129 §.
" 248 " 4. Anm. 2. Z. " 520 " 320.
" 252 " 4. Anm. und 279 4. Z. v. unt. anstatt 99 u. 101 lies 96 u. ff.
" 277 " 2. Anm. 2. Z. anstatt S. 34 lies S. 234.
" 278 " 1. Anm. vorl. Z. " 103 lies 101.

Zweiter Band.

Seite 19 Zeile 10. Anmerk. 3. Z. anstatt §. 7 lies §. 11.
" 34 " 16 und 21 anstatt 14 §. lies §. 13.
" — " 18 anstatt 12 lies 11.
" 71 " 5 " Begleitung lies Bekleidung.
" 74 " 1 Anmerk. 3. Z. anstatt 1786 lies 1788.
" 158 " 11 v. unt. anstatt vergl. 95. §. " vergl. 94. §.
" 167 " 15 " §. 10 Nr. 5 " §. 97 Nr. 5.
" 175 " letzte anstatt S. 209 lies S. 200.
" 186 " 8. Anmerk. lies Gub. Verord. v. 11. Aug. 1785, Löwenwolde I. S. 367.

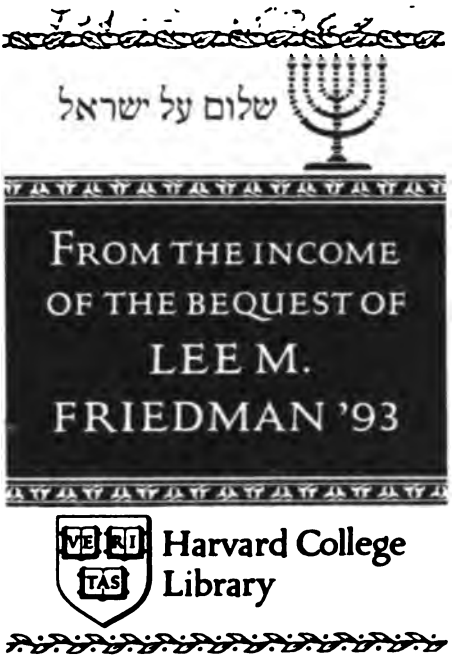
שלום על ישראל
FROM THE INCOME
OF THE BEQUEST OF
LEE M.
FRIEDMAN '93
VE RI
TAS
Harvard College
Library